

Ludwig Corden

Limburger Geschichte

**Band II
(1258 bis 1406)**

**Aus dem Lateinischen übersetzt von Joseph Wingenbach,
bearbeitet von Franz-Karl Nieder**

© by Franz-Karl Nieder

Limburg 2007

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zu Band 2	II
Verzeichnis der Siegelbilder	IV
Johann Ludwig Corden, Die Limburger Chronik, Band 2	1
Corden hat der Chronik vorgestellt	
- ein Inhaltsverzeichnis	4
- ein Verzeichnis aller benutzten Urkunden	6
Anmerkungen zur Historia Limburgensis, Band II	
A Anmerkungen zu den §§ 153 und 320	206
B Die „Fasti Limburgenses“	209
C Die Siegel der Stadt Limburg und des Georgsstiftes	212
D Juden in Limburg	214
E Die Seelbücher des Georgsstiftes	217
F Die Laurentiuskapelle in Limburg und die Kirche in Eppenrod Wer ist Mutter, wer ist Tochter?	218

Hinweise zu Band II der *Historia Limburgensis*

Ende 1780 war Band II mit 478 Paragraphen fertiggestellt. Wie Band I, so stelle Corden auch Band II seinem früheren Professor Neller zu mit der Bitte um Begutachtung. Neller gratulierte Corden zu seiner Wahl als Stiftsdekan; zu Band II schrieb Neller: „*Ich belobe dero Fleiß und gute Ordnung . . . Excellmus Dns. Honthemius stimmt mit mir Vollkommen ein.*“ Neller machte diesmal nur wenige Anmerkungen, legte jedoch eine (von Corden erbetene) Abhandlung über den Wert der in Band II erwähnten Münzen bei; diese Abhandlung hat Corden als Anhang zu Band II beigelegt.¹ Den Brief Nellers hat Corden Band II vorangestellt. Beide Papiere werden hier nicht gebracht; der Wert der mittelalterlichen Währung im Jahr 1781 hilft uns heute auch nicht weiter. Wingenbach hat die Geldbeträge dann noch in die Reichsmarkwährung von 1870 umgerechnet. Das Ergebnis dieser Umrechnung wird als Fußnote gebracht mit dem Vermerk „RM 1870“. Dabei sind die Zahlen abgerundet; zudem muss beachtet werden, dass solche Umrechnungen nur einen Annäherungswert darstellen können.

Band II von Cordens *Historia Limburgensis* liest sich weithin wie eine Urkundensammlung. Insgesamt 166 Urkunden, alle aus den damaligen Archiven des Georgsstiftes und der Stadt Limburg, hat Corden allein in diesem Band festgehalten. Bei Visitationen durch die Erzbischöfliche Behörde im 17. und 18. Jahrhundert wurde das St. Georgsstift immer wieder ermahnt, alle Urkunden in einem Buch abzuschreiben. Weil ein solches Buch auch noch 1776 fehlte, ordnete Erzbischof Clemens Wenceslaus am 25.10.1776 an, dass innerhalb eines Jahres von einem Kanoniker oder einem Fachmann ein Register und ein Kopiar aller Dokumente des St. Georgsstiftes sowie des Vikariatsarchivs angefertigt werde. Solche „Kopiare“ dienten der Sicherheit; wie schnell konnte eine einzelne Urkunde verloren gehen. Und auch schon im 17. und 18. Jahrhundert konnten nicht mehr alle die mittelalterliche Schrift lesen; eine Übertragung in die damals übliche Schrift diente somit auch dem Verständnis der Urkunden. Corden hat dann bis 1777 ein Register (*Index generalis et repertorium*) erstellt; zusammen mit Huberti war Corden beteiligt an einer Sammlung von Urkundenabschriften.² Vermutlich hat die Anordnung des Erzbischofs „*Corden mit dazu bewogen, seiner Historia Limburgensis zahlreiche Urkunden abschriftlich oder auszugsweise einzuverleiben, darunter vom Stift über hundert.*“³ Vielleicht war er gar der Meinung, seine *Historia Limburgensis* ersetze ein Kopiar.

Das Schema, nach dem Corden bei der Aufnahme der Urkunden in sein Geschichtswerk vorging, war immer das Gleiche: Die Überschrift des Paragraphen nennt das Thema; im einleitenden Satz gab Corden eine kurze Inhaltsangabe, und dann folgte der Text der Urkunde; selten hat er noch ein erklärendes Wort angefügt. Längere Urkunden sind auf mehrere Paragraphen aufgeteilt. Und so folgt Urkunde auf Urkunde. Corden schrieb in lateinischer Sprache; die Urkunden bringt er in der jeweiligen Sprache der Abfassung, d. h. in der lateinischen bzw. mittelhochdeutschen Sprache. Übersetzer Wingenbach übertrug die lateinischen Urkunde ins Deutsche; viele die mittelhochdeutschen Texte ließ er jedoch so stehen, vielleicht weil ihm eine Übertragung ins Neuhochdeutsche überflüssig zu sein schien. Bei der Bearbeitung des vorliegenden Bandes wurden jedoch fast alle mittelhochdeutschen Texte ins Neuhochdeutsche übertragen, und zwar aus zwei Gründen:

- Wenn es Zielsetzung dieser Ausgabe ist, die Schrift Cordens einem größeren Leserkreis bekannt zu machen, kann nicht vorausgesetzt werden, dass alle Leser und Leserinnen des Mittelhochdeutschen mächtig sind. Zwar hat Übersetzer Wingenbach manche mittelhochdeutschen Wörter und Begriffe übertragen, aber auch er selbst musste des öfteren Lexika zu Rate ziehen.
- Bei den damaligen Urkunden ging es vielfach um Verträge, die von Juristen abgefasst waren. Dass deren Sprache für uns heute schwer verständlich ist, liegt auf der Hand; man lese einmal heutige Urkunden bzw. heutige Gesetzestexte.

¹ Die „emendanda“ (Korrekturen) von Prof. Neller zu den Bänden II und III (ein kleines Blatt, etwa DIN A 5 groß) und auch das Heftchen mit Nellers Abhandlung über die in Band II erwähnten Münzen befinden sich im Stadtarchiv Limburg („Notizen zu Cordens Geschichtswerk“).

² Kopiar 6; vgl. Struck, Regesten I, Seite XXVII

³ Struck, Regesten I Seite XXVI

Die Lektüre der entsprechenden Urkunden ist jedoch auch nach einer Übersetzung aus dem Lateinischen bzw. nach Übertragung aus der mittelhochdeutschen Sprache ins Neudochdeutsche oft recht mühsam. Endlose Wiederholungen der Vereinbarungen, die langatmigen Einleitungen, die fast stets gleich lautenden Schlussbemerkungen über die Siegelung der Urkunden und die Zeugen erschweren die Lektüre. Daher wird im vorliegenden Band sowohl für die lateinischen wie für die mittelhochdeutschen Texte oft nur eine Inhaltsangabe (Regest) der wesentlichen Aussagen der Urkunde, dazu die Namen des Ausstellers bzw. der Aussteller sowie die Namen der Siegelnden und der Zeugen gebracht; teilweise wird jedoch ergänzend auch die mittelhochdeutschen Fassung notiert. Die entsprechenden Texte weisen deutlich darauf hin, dass sie nicht Texte Cordens, sondern ein vom Bearbeiter angefertigtes Regest sind. Es sei darauf hingewiesen, dass in vorliegendem Band keine Regesten des Originals veröffentlicht werden, sondern nur eine Inhaltsangabe der Corden'schen Abschriften geboten wird. Wie bereits in Band I sei darauf hingewiesen, dass Corden „*so quellennah und vielseitig er die Vergangenheit erschloß, die Dokumente nicht zuverlässig lesen konnte und auch die exakte Wiedergabe nicht erstrebte*“.⁴ In vielen Fällen wird jedoch durch Fußnoten auf Differenzen hingewiesen. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass es nicht Ziel dieser Ausgabe ist, die Irrtümer Cordens zu korrigieren und eine neue Fassung der *Historia Limburgensis* zu bringen.

Corden hat auch noch nach Fertigstellung von Band II am Text gearbeitet und fünfzehn Paragraphen⁵ eingefügt; er notierte sie auf Zettel und klebte diese dann in das Buch ein. Zweimal hat er diese Einschübe nicht nummeriert, so dass der Bearbeiter dem jeweiligen Einschub eine Paragraphen-Nummer geben musste. Wingenbach hat für seine Übersetzung die Abschrift von 1784 benutzt und infolge dessen die fünfzehn eingefügten Paragraphen nicht gebracht. Struck weist in seinen Regesten auch auf Corden hin; doch auch ihm scheint nur die Abschrift, nicht aber das Original vorgelegen zu haben, denn auf jene fünfzehn später eingefügten Paragraphen wird nirgends hingewiesen.

Corden hat ein Verzeichnis aller von ihm in diesem Band aufgeführten Urkunden gebracht. Allerdings hat er die fünfzehn Ergänzungen in diese Übersicht nicht nachgetragen. Um der Vollständigkeit halber wurde die Übersicht um diese fünfzehn Urkunden ergänzt; ein Vermerk macht auf die Ergänzung aufmerksam.

Damit die Leserin und der Leser auch einmal ungekürzte Urkunden kennen lernen, sind etliche Urkunden in ganzer Länge gebracht. Dabei sei jedoch erwähnt, dass der Urkundentext im Original meist keine Einteilung in Abschnitte (und gelegentlich auch keine Interpunktion) kennt. Um der besseren Lesbarkeit willen werden hier jedoch Abschnitte und Satzzeichen gebracht.

Siegelbilder

Wie Band I, so hat Corden auch Band II einige Bilder beigegeben. Es sind ausschließlich Bilder von Siegeln. Leider hat Corden nicht erwähnt, woher er die Bilder hatte. Die Bilder sind nicht in jedem Fall mit den Siegeln der entsprechenden Urkunden identisch; teilweise ist es sogar auszuschließen, dass das Siegelbild bei Corden auch das Siegel der Urkunde darstellt. Es muss bedacht werden, dass es zur Zeit Cordens noch keine Photographie gab. Die Bilder wurden z. B. nach Vorlage in Kupfer gestochen.

Es mag mehrere Gründe dafür geben, dass die Siegel der Urkunde nicht immer identisch sind mit den von Corden gebrachten Bildern:

- Der gleiche Siegelnde hat zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Siegel benutzt; das von Corden gebrachte Bild muss daher nicht notwendig auch das Siegel der jeweiligen Urkunde abbilden.
- Manche Fehler (Schnittfehler) der echten Siegel hat derjenige, der die Bilder von Cordens Vorlage gezeichnet hat, einfach korrigiert.

⁴ Struck, Verfassung Seiten 5

⁵ Es sind die Paragraphen 347/2, 347/3, 371/2; 371/3; 410/2; 411/2; 432/2; 433/2; 441/2 und 443/2.

Zwei Siegel werden hier besonders beachtet, das Stadtsiegel und das Siegel des St.-Georgs-Stiftes. Im Anhang sind entsprechende Notizen zu finden.

Im Anhang sind einige Exkurse zu finden, z. B. über die „fasti Limburgenses“, über „Juden in Limburg“, über die Seelbücher des Stiftes.

In einem Ergänzungsband sind ein Namens-, ein Orts- und ein Sachregister, eine Liste der benutzten Literatur, Informationen zu Johann Ludwig Corden und seiner *Historia Limburgensis*, das Gutachten von Westerholt über Cordens Werk, Informationen über den Verbleib der Handschriften der *Historia Limburgensis* u. a. zu finden.

Verzeichnis der Siegelbilder

	Paragraph
Peter von Limburg	11
Gerlach I.	321
Gerhard, Graf von Diez	325
Georgsstift ⁶	327
Eberold von Sternberg	329
Ludwig von Idstein	347
Stadt Frankfurt (Fragment)	348
Johann I.	370
Stadt Limburg ⁷	372
Gyso von Molsberg	374
Stift Dierstein	381
Propst Johann von Molsberg	384
Gerlach III.	410
Kunigunde	410
Gerlach IV. (Geheimsiegel)	438

⁶ vgl. auch Anhang (Die Siegel der Stadt und des Georgsstiftes)

⁷ vgl. auch Anhang (Die Siegel der Stadt und des Georgsstiftes)

Ludwig Corden
Limburger Geschichte
Band 2

L

Bischöfliche
Seminarbibliothek

Z 9

Limbürg

Ludovica Eorden

Reuerendissimi Archiepiscopi ac
Electoris Treuicensis Consilarii Ecclesiastici,
ac Decani Limburgensis

Bischöfliche
Seminarbibliothek

Z 9

Limbürg

Historia Chronologico-Diplomatice
Civilis et Ecclesiastica

Oppidi, Collegiatae, et Satriapiae Limburgensis ad Lahnam
adjacentisque Viciniae Loganae

à
Temporibus antiquissimis

ad
posteriora usque deducta
plurimisque Documentis archivalibus illustrata

Tom: II

Historia ab aera divisionis fratrum Gerlaci,
et Henrici Isenburgensium ad aeram
emacidae lineae Dynastiarum Isenburgico-Lim-
burgensium
excurrens ab anno 1258 ad annum 1406.
nec non Genealogiam Dynastiarum Lim-
burgensium completens.



Limburgi ad Lahnam anno Domini 1784.

Ludwig Corden
Geistl. Rat Sr. Durchlaucht des Kurfürst-Erzbischofs von Trier
und Dekan in Limburg

Chronologisch-diplomatische
Profan- und Kirchengeschichte
von Stadt, Stift und Amt
Limburg an der Lahn
sowie der näheren Umgebung

von den ältesten bis zu den jüngsten Zeiten,
mit vielen archivalischen Dokumenten belegt

Band II

Geschichte seit der Besitzteilung
der Isenburger Brüder Gerlach und Heinrich
bis zum Erlöschen
der Isenburg-Limburger Dynastie
von 1258 bis 1406
und Stammbaum der Limburger Dynasten

Limburg an der Lahn im Jahre des Herrn 1784 ¹

¹ Nieder: Corden hat sein „Original“ von 1780 später fortgeführt. Bei seinen Änderungen hat er aber offensichtlich die Titelseite übersehen und diese nicht den neuen „Gegebenheiten“ (seiner Wahl als Dekan und seiner Ernennung zum Geistlichen Rat) angepasst. Dies geschah aber - vermutlich auf seine Veranlassung - in der Abschrift von 1784. Daher wird hier (wie schon auf der vorigen Seite mit dem lateinischen Text) die Titelseite der Abschrift von 1784 gebracht.

Übersicht über die Geschichte des zweiten Bandes ²

	Paragrafen ³	Seitenzahl
Dritter Zeitraum von 1258 bis 1406		
Profan- und Kirchengeschichte unter den Dynasten von Limburg - Deren Stammbaum bis zum Erlöschen des Geschlechtes		12
Erforschung des Stammbaumes der Limburger Dynasten	1 - 49	14
Erster Teil		
Profangeschichte ⁴		34
1. Abschnitt Gerlach I, Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1257 bis 1289	50 - 80	34
2. Abschnitt Johann I, Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1289 bis 1312	81 - 114	43
3. Abschnitt Gerlach II, genannt der Ältere, Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1312 bis 1344, d. i. bis zur Zeit des Verkaufs der halben Limburger Dynastie	115 - 163	52
4. Abschnitt Verkauf der halben Dynastie Limburg und Weiterführung der Geschichte von 1344 bis zum Tode Gerlachs 1354	164 - 205	72
5. Abschnitt Gerlach III., genannt der Jüngere, Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1354 bis 1365	206 - 251	87
6. Abschnitt Johann II., letzter Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1365 bis 1406	252 - 317	104
Zweiter Teil		
Kirchengeschichte unter den Limburger Dynasten	318	124
1. Abschnitt Kirchengeschichte unter Gerlach I., Dynast von Limburg 1258 bis 1289	319 - 338	124

² Nieder: Corden teilt in Band II und III den jeweiligen „Zeitraum“ (Periodus) in Partes (Teile) und diese in Sectiones (Abschnitte) ein, während in Band I der Zeitraum in „Dissertationes“ (Abhandlungen) gegliedert wird.

³ Nieder: Corden hat weder „Paragrafen“ noch „Seitenzahlen“ notiert.

⁴ Nieder: Die Überschriften im Inhaltsverzeichnis entsprechen nicht immer wörtlich den Überschriften innerhalb des Textes. Hier hat Corden lediglich „Historia Civilis“ notiert, im Text jedoch „Historia politica sub Dynastis Limburgensibus“.

	Paragraphen	Seitenzahl
2. Abschnitt Kirchengeschichte unter Johann I., Dynast von Limburg 1289 bis 1312	339 - 372	135
3. Abschnitt Kirchengeschichte unter Gerlach II., dem Älteren, Dynast von Limburg, 1312 bis 1354	373 - 441	152
4. Abschnitt Kirchengeschichte unter Gerlach III., dem Jüngeren, Dynast von Limburg, 1354 bis 1365	442 - 456	188
5. Abschnitt Kirchengeschichte unter Johann II., Dynast von Limburg 1365 bis 1406	457 - 479	195

Übersicht über die Urkunden unter den Dynasten von Limburg

1. Profangeschichtliche Urkunden

Nr.	Jahr		§§
1.	---	Necrologium [Totenverzeichnis] der Limburger Franziskaner	17 ff.
2.	---	Das ältere Buch der Gedächtnistage und der Wohltäter des Limburger Kollegiatstiftes	30 ff.
3.	---	Das jüngere Buch der Gedächtnistage und der Wohltäter des Limburger Kollegiatstiftes	42 ff.
4.	1279	Wiederherstellung der Eintracht zwischen Gerlach I. und der Stadt Limburg	71
5.	1281	Vereinbarungen zwischen dem Grafen Gerhard von Diez und den Limburger Bürgern	74
6.	1302	Friedrich von Derne verkauft 12 Malter Weizen vom Dorfe Weyer an Heinrich genannt Albus	94
7.	1304	Franz von Cronenberg zediert [überträgt] seinem Bruder Walter seine Güter und Gülten in Dorchheim u.s.w.	97
8.	1304	Walther von Cronenberg verkauft seinen Hof in Weyer an Heinrich genannt Albus	98
9.	1306	Friedensschluss zwischen dem Grafen Gerhard von Diez und dem Dynasten Johann von Limburg	101
10.	1306	Wiederherstellung der Eintracht zwischen dem Grafen Heinrich von Weilnau und dem Dynasten Johann	103
11.	1309	Sunne [Friedensvergleich] zwischen dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen und den Bürgern von Limburg	108
12.	1311	Bündnis zwischen Junker Johann von Westerburg und den Bürgern von Limburg	110
13.	1315	Dynast Gerlach I. von Limburg macht eine Schuld von 35 Mark Pfennigen.	136
14.	1316	Dynast Gerlach der Ältere von Limburg befreit seine Burgleute und Bürger von der Bürgerschaftsverpflichtung	137
15.	1317	Surian von Holzhausen verkauft dem Limburger Bürger Luzo vier Malter Korn	138
16.	1321	Burgmann Peter von Limburg kauft von dem Dynasten Gyso von Westerburg einen Hof in Weyer	
17.	1325	Gerlachs des Älteren Amortisationsdekret betreffs frommer Vermächnisse	145
18.	1328	Gerlach der Ältere leiht von Rat und Stadt Limburg eine Summe zu katastrophalen Bedingungen	146
19.	1330	Gerlach bekommt wiederum von den Limburger Bürgern 700 Mark Pfennige geliehen	147
20.	1331	Gerlach befreit die Nonnen in Beselich von der Entrichtung des Zolls in Limburg	147 / 2
21.	1342	Gerlach bestätigt den Kauf eines Gartens durch Anhängung seines Siegels	155
22.	1344	Rat und Volk von Limburg leisten dem Trierer Erzbischof Balduin die Huldigung	169
23.	1344	Balduin bestätigt die Freiheiten und Privilegien des Rates und der Stadt Limburg	170
24.	1344	Gerlach der Ältere bekräftigt die Privilegien der Stadt Limburg in einem neuen Diplom	171

Nr.	Jahr		§§
25.	1344	Gerlach der Ältere schickt eben genanntes Diplom zur Siegelung nach Mainz und Frankfurt	172
26.	1344	Gerlach bestätigt abermals die Privilegien des Rates und der Stadt Limburg	173
27.	1344	Gerlachs Versprechen, dass die Bürger von Limburg wegen der Schulden Gerlachs nicht haftbar gemacht werden sollen	174
28.	1344	Gerlach erklärt dasselbe in einem Diplom an die Stadt Frankfurt	175
29.	1344	Gerlach verspricht dasselbe in einem Diplom an die Stadt Friedberg	176
30.	1346	Reinhard von Westenburg hebt den früher mit der Stadt Limburg geschlossenen Bündnisvertrag auf	179
31.	1346	Gerlach verspricht des Weiteren, die Limburger Bürger wegen der von ihm gemachten Schulden schadlos zu halten	180
32.	1346	Kaiser Ludwig IV. verleiht Limburg durch ein königliches Diplom mehrere Privilegien	181
33.	1347	Gerlach spricht das Urteil in der Sache des Erzbischofs Balduin von Trier und Reinhards von Westenburg	190 ff.
34.	1348	Geldbuße der Limburger Bürger wegen der Tötung des Grafen Gerhard [von Diez]	197
35.	1348	Verschiedene Versprechungen der Bürger hinsichtlich der mit den Limburger Bürgern geschlossenen Sunne	198
36.	1348	Die Limburger leisten von der Geldbuße eine Abzahlung von 1000 Pfund Pfennigen ¹⁾	199
37.	1353	Revers [Verzichtsschein] Heinrichs von Ehrenbreitstein, die beweglichen Güter der Limburger nicht mit Beschlag zu belegen	204
38.	1354	König Karl IV. vermehrt und bestätigt die Privilegien der Limburger Bürger	209
39.	1354	Gerlach bestätigt einen Kaufvertrag durch Anhängung seines Siegels	210
40.	1355	Gerlach der Jüngere nimmt von den Limburgern die Huldigung entgegen und bestätigt die Privilegien der Stadt	221
41.	1356	Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. zugunsten von Stadt und Stift Limburg	213
42.	1357	Kaiser Karl IV. gewährt den Limburgern das Recht der Zollerhebung auf der Brücke	220
43.	1357	Vergleich zwischen dem Grafen Gerhard von Diez und den Limburgern betreffs des Wegegeldes	221
44.	1358	Gerlachs Schwester Ida, Gräfin von Kirberg, verspricht, keine zweite Ehe einzugehen	223 / 2
45.	1358	Die Limburger Bürger tilgen die Geldbuße wegen der Tötung des Grafen Gerhard von Diez mit einer Barzahlung	224
46.	1359	Rat und Volk von Limburg führen Klage wegen der Merenberger Tragödie	228
47.	1359	Urfehde Kunos und Heinrichs von Hadamar, Gefangener der Limburger	235
48.	1360	Kuno von Falkenstein, Koadjutor des Erzbischofs Boemund von Trier, empfängt in Limburg die Huldigung	240
49.	1366	Dynast Johann von Limburg bestätigt einen Kaufvertrag	254

⁵⁾Wingenbach: muss heißen: Heller

Nr.	Jahr		§§
50.	1377	Dynast Johann von Limburg leiht von den Limburger Bürgern eine Summe von 2500 Gulden	265
51.	1377	Graf Eberhard von Katzenelnbogen wird wegen einer anhängig gemachten Klage nach Frankfurt verwiesen	274
52.	1397	Gütlicher Vergleich zwischen dem Trierer Erzbischof Werner und dem Dynasten Dietrich von Runkel	290
53.	1397	Friedrich von Idstein und Mitbeteiligte schwören der heiligen Trierer Kirche die Treue	292
54.	1400	Erzbischof Werner von Trier erklärt die beiden Töchter Johanns befähigt, Lehnsträger der Stadt Limburg zu sein	293
55.	1401	Graf Adolf von Nassau-Diez empfängt mit Johanns Tochter Kunigunde die Huldigung in Limburg	299
56.	1401	Adolf und Kunigunde bestätigen die Privilegien der Stadt Limburg	300 ff.
57.	1401	Sicherstellung der Beifügung des Siegel Kunigundens an vorausgehendes Diplom	304

2. Kirchengeschichtliche Urkunden

Nr.	Jahr		§§
58.	1271	Ludwig Monetarius vermachte der Limburger Kollegiatfabrik [Stiftsvermögen] einige Güter	321
59.	1272	Propst Hermann von Weilnau verteidigt die Limburger Kirche hinsichtlich der Pfarrei Bergen.	322
60.	1274	Erzbischof Giselbert von Bremen verleiht der Limburger Kirche einen Ablass	323
61.	1274	Ablassbrief Meinhers, Bischofs der Kirche von Salzburg	324
62.	1279	Thomas von Dehrn und Markolf von Neisen schenken der Limburger Kirche ein Gehöft in Neisen	325
63.	1280	Dotation der St. Michaels-Kapelle in der Limburger Kirche	327
64.	1281	Gerlach Crechille verkauft dem Limburger Kapitel ein Gehöft in Ahlbach	328
65.	1281	Gütlicher Vergleich des Limburger Kapitels mit Enolf von Sternberg	329
66.	1282	Übereinkunft in der Sache des Limburger Kapitels und des Propstes Hermann von Weilnau	330
67.	1282	Schiedsspruch in der Sache des Limburger Kapitels und des Limburger Propstes Hermann von Weilnau	331
68.	1289	Graf Gerhard von Diez verständigt das Trierer Metropolitankapitel von der Verlegung des Stiftes in Salz nach Diez	338
69.	1293	Daniel von Elkershausen verspricht dem Limburger Kapitel Schadloshaltung	339
70.	1296	Gerhard Kanoniker in Limburg stiftet die St. Gregorius-Vikarie	340
71.	1298	Dynast Johann von Limburg stiftet den St. Petrus-Altar auf der Limburger Burg	342
72.	1298	Der Limburger Schöffe Wigand von Craiche stiftet einen Altar in der Limburger Stiftskirche	344
73.	1299	Verzichtleistung Friedrichs von Bigen bezüglich der Zehnten in Erbach	345
74.	1300	Entscheidung des zwischen dem Limburger Kapitel und dem Kustos schwebenden Streites	345 / 2
75.	1304.	Schiedsspruch des Erzbischofs Balduin in der Limburger Sache	348
76.	1305	Dynast Johann von Limburg stiftet ein Jahrgedächtnis im Limburger Stift	350
77.	1305	Das Limburger Kapitel stellt neue Statuten auf	351 ff
78.	1309	Revers des Limburger Propstes Heinrich von Westerburg	367
79.	1309	Balduin überträgt die Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und dem Pfarrer von Bergen zur Entscheidung	368
80.	1310	Bischof Bechtold von Hennenberg konsekriert den Altar der 1000 Martyrer	370
81.	1311	Der Thesaurarius ¹⁾ Ludwig stiftet den St. Lubentius-Altar in der Limburger Kirche	371
82.	1316	Bischof Harthung von Macre konsekriert den St. Lubentius-Altar	373
83.	1317	Schiedsspruch in der Sache des Limburger Kapitels betreffend die Zehnten in Erbach	374

⁶⁾ Wingenbach: Verwahrer der Kelche, des Ornaments und der Kostbarkeiten einer Kirche (wörtlich: Schatzverwalter)

Nr.	Jahr		§§
84.	1317	Der Antiochenische Patriarch Usuard und andere orientalische Bischöfe gewähren Ablässe	375
85.	1322	Der alexandrinische Patriarch Ägidius und andere orientalische Bischöfe gewähren Ablässe	376
86.	1322	Erzbischof Balduin von Trier erteilt seine Zustimmung zur Bekanntgabe der Ablässe	377
87.	1322	Der Kantor Kuno in Limburg schenkt der Limburger Kirche seine Güter in Elz	378
88.	1323	Der Scholastikus Helwig und der Kustos Luzo erwerben einen Hof in Ahlbach.	379
89.	1325	Gutta von Diez, Oberin in Dierstein, ist verpflichtet, vier Malter Korn zu liefern	381
90.	1327	Der Limburger Propst Johann von Molsberg betreibt die Inkorporation der Pfarrei in Camberg	384
91.	1327	Neue Statuten der Limburger Kirche bezüglich der nicht zum Kapitel zählenden Kanoniker	385
92.	1328	Der Priester Ricker schenkt dem Limburger Kapitel seinen Hof in Brechen	386
93.	1328	Balduin überträgt dem Dekan in Diez die Untersuchung betreffs der Pfarrei in Camberg	388
94.	1328	Zustimmung des Pastors Egenolf in Camberg zur Inkorporation der Pfarrei Camberg	389
95.	1328	Urkunde über die Inkorporation der Camberger Kirche zugunsten der Limburger Kollegiatstiftes	390
96.	1329	Die Wilhelmiten in Limburg erwerben einen Platz außerhalb der Diezer Pforte	391
97.	1329	Gütlicher Vergleich zwischen dem Limburger Kapitel und Gyso von Molsberg	393
98.	1330	Dynast Gerlach gibt dem Kapitel eine authentische Abschrift einer alten Urkunde	394
99.	1330	Wahl von Schiedsmännern von seiten des Limburger Kapitels und Hartliebs von Brechen	395
100.	1331	Der Scholastikus Dillmann von Braunsberg stiftet den St. Thomas-Altar	396
101.	1331	Versprechen Rudgers von Braunsberg bezüglich des St. Thomas-Altars	397
102.	1331	Kapitelsstatuten bezüglich der Kanoniker in den niederen Weihen	398 ff
103.	1331	Erzbischof Balduin von Trier bestätigt die Kapitelsstatuten	402
104.	1331	Übereinkommen zwischen Propst und Kapitel für den Fall eines aufkommenden Streites	403
105.	1331	Erwerbung eines Hofes in Limburg zugunsten des Abtes Gerhard von Schönau	405
106.	1332	Verzichtleistung der Erben Hartliebs von Brechen bezüglich der Ricker'schen Stiftung	406
107.	1333	Gütlicher Vergleich zwischen dem Dynasten Gerlach und dem Kapitel von Limburg	407 ff
108.	1334	Demudis, eine Limburger Bürgerin, stiftet den Muttergottes- und den St. Katharinen-Altar	411
109.	1335	Erzbischof Balduin von Trier drängt auf Durchführung der Kapitelsstatuten	412

Nr.	Jahr		§§
110.	1335	Erwerbung von Äckern in Offheim zur Nutzung durch die von Demudis bestellten Vikare	413
111.	1336	Kapitelsstatuten über die Einkünfte des Dekans und des Pfarrers von Limburg	415 ff.
112.	1336	Gerlach verkauft den Limburger Vikaren eine jährliche Weingülte	419
113.	1337	Propst Johann von Molsberg gibt seine Zustimmung zur Inkorporation der Kirche in Eppenrod	420
114.	1337	Erzbischof Balduin bestätigt das Kapitelsstatut bezüglich der Einkünfte der Scholasterie	421
115.	1337	Balduins Inkorporationsurkunde betreffs der Kirche in Eppenrod	422 ff
116.	1337	Neuer Revers des Limburger Propstes Johann von Molsberg	425
117.	1339	Dauerverpachtung einiger Güter in Oberbrechen	427
118.	1340	Das Kapitel kauft von dem Dynasten Reinhard von Westerburg eine Gülte von fünf Maltern Korn	428
119.	1342	Graf Godefrid von Diez bestätigt den Kauf von fünf Malter Korn in Neesbach	429
120.	1342	Bestimmungen bezüglich der Drittordensschwwestern vom hl. Franziskus in Limburg	430
121.	1342	Gerlach bestätigt die Erwerbung einiger Gülten in Limburg	432
122.	1343	Vereinbarung von neun Frauenklöstern bei Gelegenheit eines Gartens und Hausvermächtnisses	433
123.	1346	Johann von Burbach verkauft dem Limburger Dekan Johann seine Güter in Niederzeuzheim	434
124.	1346	Erzbischof Balduin bestätigt die Dotation des St. Thomas-Altars	435
125.	1347	Sunne zwischen Gerlach dem Jüngeren und dem Abt von Gronau	436
126.	1349	Johann von Stockheim verzichtet auf seinen Rechtsanspruch bezüglich eines Hofes in Niederzeuzheim	437
127.	1350	Riza, Gattin des Burgmanns Peter von Limburg, stiftet vier Umgänge und ein Jahrgedächtnis	438
128.	1351	Verzichtleistung der Erben von Holzappel bezüglich der von Demudie gemachten Stiftung	439
129.	1352	Kompromiss [Einigung auf einen Schiedsrichter] seitens des Limburger Kapitels und der Reifenberger	440
130.	1353	Kauf eines Hofes in Obertiefenbach durch den Dekan und das Kapitel in Limburg	441
131.	1354	Gerlach bekräftigt einen Kaufvertrag über einige Güter in Bergen	442
132.	1356	Urteil des Koblenzer Offizialates in Sachen des Kapitels und des Pfarrers von Camberg	444
133.	1357	Die Vikare in Limburg appellieren gegen die Abgabeforderung des Archidiakons Robin von Isenburg	447 ff
134.	1359	Kompromiss der Reifenberger und des Kapitels auf den Grafen Johann von Nassau-Merenberg	454
135.	1459	Die Miterben von Braunsberg verkaufen dem Vikar von St. Thomas die Meliorationen in den Gütern zu Werschau	455
136.	1360	Kompromiss des Kustos Johann von Lohrheim auf den Trierer Koadjutor Kuno von Falkenstein	456

Nr.	Jahr		§§
137.	1365	Auftrag des Papstes Urban V. betreffend die von der Limburger Kirche veräußerten Güter	457
138.	1366	Urban V. bestätigt die Privilegien und Exemptionen [Freiheiten] des Limburger Kollegiatstiftes	458
139.	1367	Das Limburger Stift wirkt mit bei Erhebung der päpstlichen Abgaben	459
140.	1368	Mefrid von Braunsberg verpfändet einem Limburger Vikar einen Hof auf dem Berge Limburg	460
141.	1370	Abermaliges Mitwirken des Limburger Stiftes zu den päpstlichen Subsidien [Hilfsgeldern]	461
142.	1371	Hubengericht betreffs der Limburger Propst- und Kapitelsgülden in Oberbrechen	462 ff
143.	1373	Kardinalpriester Stephan von St. Eusebius Propst von Limburg	465
144.	1376	Tauschvertrag zwischen der Abtei Rommersdorf und dem Kanoniker Johann von Attendorn	466
145.	1379	Abt Heinrich von Arnstein verkauft dem Archidiakon Dietrich von Gülse sein Haus in Limburg	467
146.	1381	Dauerpachtvertrag betreffend den Kantorhof in Kirberg	468
147.	1390	Kauf von zwei Malter Korn zugunsten der gemeinschaftlichen Präsenzeinnahmen	469
148.	1399	Kompromiss und Schiedsspruch bezüglich des Altaristen des St. Thomas-Altars	472
149.	1404	Wilhelm von Isenburg verleiht in seiner Eigenschaft als Propst die Kustodie des Limburger Stiftes	473
150.	1404	Bestimmungen und Statuten des Limburger Kapitels betreffend das Schuld- oder Gnadenjahr	474
151.	1405	Erzbischof Werner von Trier bestätigt genannte Statuten	478

Corden hat nach Fertigstellung dieses Bandes (1780) weitere Urkunden aufgenommen, indem er Zettel einklebte. Diese Übersicht der Urkunden hat er jedoch nicht fortgeschrieben. Dennoch seien die von Corden benutzten hier der Vollständigkeit halber notiert.

Nr.	Jahr		§§
152.	1294	Zahlung von 30 Mark als Vergleich	339 / 2
153.	1297	Weihe des St. Matthias-Altars in der Limburger Kollegiatkirche	341 / 2
154.	1301	Stiftung des Hl. Kreuz-Altars im Chor der Limburger Kirche	347 / 2
155.	1302	Äbtissin und Konvent in Gnadenthal verzichten auf drei Schillinge	347 / 3
156.	1311	Johannes, Herr von Limburg, seine Gattin Uda und der Sohn Gerlach bekräftigen eine Schenkung	370 / 2
157.	1311	Beendigung der Streitsache zwischen dem Ritter von Dehrn und dem Kaplan des St. Lubentius-Altars in Limburg	371 / 2
158.	1333	Der Kanoniker Swicker kauft zwei Malter Korn in Linter	410 / 2
159.	1334	Stiftung zum Altar des Evangelisten Johannes	411 / 2
160.	1343	Erwerb von Gütern für den Altar des hl. Evangelisten Johannes	432 / 2
161.	1344	Stiftung der Altäre der Jungfrau Maria und des Evangelisten Johannes	433 / 2
162.	1352	Dekan Johannes von Bonna stiftet den Altar des hl. Erasmus	439 / 2
163.	1353	Bestätigung durch Balduin	439 / 3
164.	1354	Kauf von drei Malter Korn durch den Limburger Kanoniker Schwicker	441 / 2
165.	1356	Gyso von Molsberg teilt seine Güter in Staffel mit dem Altaristen des hl. Johannes	443 / 2
166.	1366	Weiterer Erwerb von Gütern in Hundsangen für den Altar des hl. Evangelisten Johannes	457 / 2

Dritter Zeitraum
von 1258 bis 1406

Profan- und Kirchengeschichte unter den Dynasten von Limburg Deren Stammbaum bis zum Erlöschen des Geschlechtes

Vorbemerkung zur Erforschung des Stammbaumes der Limburger Dynasten

§ 1 Emmel erster Verfasser einer Limburger Chronik [der Fasti Limburgenses] ¹

Vor der Aufstellung einer Stammtafel der berühmten Limburger Dynasten, die anderthalb Jahrhunderte in Limburg residierten, hielt ich es für angebracht, die Schriftsteller zu nennen, die vor mir in der gleichen Materie Hervorragendes geleistet haben. Unter anderen gebührt die Palme Thillmann Adam Emmel, einem Limburger Stadtschreiber, Verfasser der „Fasti Limburgenses“ [Limburger Chronik], die den Gelehrten zur Genüge bekannt sind unter dem Titel: Limburger Chronik des Johannes Gensbein, gedruckt in Wetzlar 1720 ². Dieser Mann lebte von 1336 bis 1398, also fast in dem ganzen Jahrhundert, in dem die besagten Dynasten regierten. Er schrieb, was er mit eigenen Augen sah, und verdient daher als Zeitgenosse und Augenzeuge vollen Glauben, soweit seine Chronik bei der Beschreibung der gerühmten Dynasten reicht.

§ 2 Beurteilung der Arbeit Emmels

Da aber Emmels Chronik laut § 1 erst im Jahre 1336 beginnt und da auf Grund des Gesagten ³ nach der unter den beiden Isenburger Brüdern erfolgten Teilung der Erbgüter Gerlach bereits im Jahre 1258 den Namen eines Herrn von Limburg annahm, ist die von Emmel gebotene Genealogie unvollständig. Das gibt auch Emmel zu ⁴: „*Damals lebte ein trefflicher, edler Herr zu Limburg, mit Namen Gerlach . . . Wie wohl es nun seit manchen langen Jahren bis heute dort viele edle Herren gegeben hat, so weiß ich doch davon nichts zu melden, als dass sie edel und vornehm gewesen sind und aus dem Hause Isenburg stammen . . . Ich aber will in erster Linie von denen erzählen, die den jetzt zu Limburg und in dieser Gegend Lebenden noch gut bekannt sind.*“ ⁵

§ 3 Mechtel - Verfasser einer Limburger Chronik

Emmel fand einen Nachahmer in Mechtel, erst Dekan in Limburg, dann Kanoniker von St. Paulin in Trier, Verfasser einer Limburger Chronik ⁶. Dieser bedeutende und unsterblichen Andenkens würdige Mann, der durch diese Chronik wie auch durch andere geschichtliche Werke allgemein bekannt ist,

¹ Wingenbach: Der Name des ersten Verfassers einer Limburger Chronik (der Fasti Limburgenses) ist nicht, wie Corden angibt, ein Thillmann Adam Emmel, sondern der Stadtschreiber Tilemann Elhen von Wolfhagen. So ist denn auch nicht von drei Emmel zu reden, sondern von zwei Vertretern dieses Namens, den Brüdern Georg Emmel und Adam Emmel. Man lese nach, was in der Einleitung zu der 1909 in Wiesbaden erschienenen, von Carl Knetsch herausgegebenen Mechtel'schen Chronik auf Seiten V, XIX - XXII über Tilemann Elhen von Wolfhagen, Johannes Gensbein und die beiden Emmel steht.

Nieder: siehe Anhang: „Die Fasti Limburgenses“

² Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1046

³ Corden: Hist. Limb. I, § 582

⁴ Corden: in § 5 auf Seite 3

⁵ Nieder: Hier aus Zedler, Seite 94 zitiert.

⁶ Corden: veröffentlicht bei Hontheim, Prodr. Seiten 1048 und folg.

hat zwar mit großem Nutzen seine Geschichte aus den drei verschiedenen Emmel gezogen; aber er ist weit davon entfernt, die mangelhafte Genealogie bei Emmel (§ 2⁷) zu ergänzen; er hat sie vielmehr durch seine eigenen Zusätze⁸ noch verwirrter und verworrener gemacht. Das sieht man sofort aus einer Überschrift bei Mechtel: „*Namen und Stam der Edlen so alhey und umb Lymburg gewohnet haben zwischen Anno Dni 1330 und 1300.*“⁹ Denn die weiteren Ausführungen werden zeigen, dass sie nicht nur in den von Mechtel angegebenen Jahren, sondern von 1258 bis 1406, also anderthalb Jahrhunderte Dynasten von Limburg waren.

§ 4 Reinhard setzt das Geschlechtsregister der Limburger Dynasten fort

Nach Mechtel hat der bekannte Reinhard¹⁰ das sechste Glied des gesuchten Stammbaumes der Limburger Dynasten bestimmt; er ist nicht genug dafür zu preisen, dass er die in Vergessenheit geratene Urkunde über die Teilung der väterliche Besitzungen unter den Isenburger Brüdern Heinrich und Gerlach¹¹ veröffentlicht hat und dass er durch Bekanntgabe dieses Diploms den Wahrheitsbeweis dafür erbracht hat, was uns die *Fasti Limburgenses* nur mit wenigen Worten bezeugen (§ 2¹²): „*und aus dem Hause Isenburg stammen.*“ Dass im Übrigen Reinhard's Stammtafel noch in vielem dunkel ist, geht schon daraus hervor, dass er die ganze Generation zwischen Gerlach I. und Gerlach II. dem Älteren, nämlich die Generation Johanns I., aus Mangel an Dokumenten mit Stillschweigen übergegangen hat.¹³

§ 5 Grüsner ergänzt die noch unvollständige Stammtafel

Den von Reinhard aufgestellten noch unvollständigen Stammbaum verbesserte und ergänzte der gelehrte Grüsner, Hofrat von Kirberg-Solms¹⁴. Ich schätze das wahrhaft goldene Büchlein; ich muss gestehen, durch eine Reihe von Dokumenten hat der bekannte Autor Licht über den Stammbaum verbreitet, doch erklärt er selbst in der Vorrede zu seinem gerühmten kleinen Werk: „*Es ist nichts vollständiges: Ich bekenne es selbst; . . . vielleicht giebt sich mit der Zeit eine geschicktere Feder die Mühe, aus allen diesen Nachrichten ein Ganzes zu machen. Und alsdann habe ich doch das Vergnügen, etwas dazu beygetragen zu haben.*“

§ 6 Fischers Stammtafel

Nach dem Werkchen Grüsners erschien von dem Wied'schen Kanzleidirektor Fischer das Isenburger Geschlechtsregister, gleichfalls 1775 zu Mannheim gedruckt. Der bekannte Autor hat den ganzen Abschnitt des Geschlechtsregisters von Seite 160 bis 195 der Isenburg-Limburger Linie gewidmet. Wenn man aber als unparteiischer Richter das Werkchen Grüsners mit den Ausführungen Fischers vergleicht, wird man das erste an Reichhaltigkeit der Dokumente und an Gewicht der Beweisgründe weitaus überragend finden. Denn vieles nimmt der fachkundige Fischer im Kontext als bewiesen an, was gar nicht erwiesen ist.¹⁵

⁷ Nieder: Corden irrt; es ist § 4.

⁸ Corden: siehe zit. Prodr. Seite 1072

⁹ Nieder: Vermutlich ist gemeint: „zwischen 1330 und 1400“.

¹⁰ Corden: in seinen kleinen Ausführungen

¹¹ Corden: Hist. Limb. I, § 583

¹² Nieder: Auch hier muss es richtig heißen: § 4

¹³ Corden: siehe §§ 81 ff.

¹⁴ Corden: in seiner Abhandlung „Erweiterte Nachrichten des erloschenen Geschlechts der Herren von Limpurg an der Lahn samt achtzehn bishero ungedruckten Urkunden“, gedruckt Frankfurt, Hanau und Leipzig 1775.

¹⁵ Corden zitiert Kremer, der in einer Fußnote (I., Seite 338) bemerkt, Fischer beziehe sich „auf Beweisstellen, wir müssen aber bekennen, dass wir diesen Beweis nirgendwo gefunden haben.“

§ 6 / 2 Wencks Stammtafel

Schließlich hat der bekannte Wenck aus Darmstadt 1793¹⁶ ein Geschlechtsregister der Dynasten von Limburg aufgestellt und mit vielen Urkunden erläutert. Aber da er den Unterschied zwischen der Familie der Dynasten und jener der Edlen gleichen Namens nicht kannte, griff er zu weit aus, weil er den Dynasten den Weseler Dekan Johann wie auch Gerlach, Dekan an der Trierer Metropole, zurechnet, die nach dem, was später zu sagen ist, Abkömmlinge der Edlen von Limburg waren.¹⁷

§ 7 Entwurf des vorliegenden Werkes

Zuletzt hat der fachkundige Kremer¹⁸ mit folgenden Worten auf meine Arbeit hingewiesen: „Die sichersten und vollständigsten Nachrichten von diesem Hause wie von der Limburgischen Kirche haben wir von dem Limburgischen Canonicus Corden zu erwarten, welcher hoffentlich seine mit den vortrefflichsten Urkunden belegte Historiam Limburgensem der gelehrten Welt nicht länger vor-enthalten wird.“

Ich will mich also nach Kräften bemühen und das, was ich aus dem Kapitelsarchiv wie aus anderen Dokumenten der Stadt Limburg zusammengetragen, mit gebührender Treue zur Kenntnis geben.

§ 8 Unterschied zwischen den Dynasten und den Edlen von Limburg

Vor allem muss man wohl beachten, dass zwei Stämme zu unterscheiden sind, die zu gleicher Zeit in Limburg ihren Sitz hatten. Der eine Stamm war der der Dynasten, der andere jener der Edlen von Limburg. Diese Unterscheidung ist um so wertvoller, als sie manche Schwierigkeiten bei der Feststellung des Stammbaumes der Limburger Dynasten beseitigt. In Unkenntnis dieser Unterscheidung hat der in allem recht umsichtige Grünsner die Stammtafel [der Dynasten] zu Unrecht erweitert, indem er ihr Abkömmlinge zurechnete, die dem Stammbaum der Edlen von Limburg einzufügen waren.

§ 9 Ansicht Mechtels

Diesen Unterschied hat schon Mechtel in seiner Schrift über den Lahngau im Paragraphen „Vogtei der Limburger Kirche“ bemerkt. Da heißt es: „Fast das ganze Jahrhundert hindurch gab es zwei Geschlechter der Herren von Limburg.“ Aber wo es sich um den Beweis dafür handelte, schweigt er sich aus. Er hat aber insofern recht gesehen, dass man zwei Geschlechter annehmen muss, aber insofern geirrt, dass zwei Geschlechter Limburger Herren aufzustellen wären. Denn wir nehmen nicht zwei Geschlechter Limburger Dynasten an, sondern behaupten: Zu gleicher Zeit lebte ein Geschlecht der Limburger Dynasten und ein Geschlecht der Edlen von Limburg.

§ 10 Fortsetzung

Die Edlen von Limburg waren nach Abstammung und Geschlechterwappen ganz verschieden von jener Dynastenfamilie, ebenso wie die Familien der Edlen von Diez, von Katzenelnbogen, von Idstein, von Nassau nach Abstammung und Geschlechterwappen verschieden waren von den Familien der Grafen von Diez, von Katzenelnbogen, von Idstein und von Nassau. Die Dynasten von Limburg bezeichneten sich in Urkunden meistens etwa so: „Wir Gerlach, Wir Johann Herr zu Limpurg“; dagegen unterschrieben die Edlen gleichen Namens einfach etwa: „Peter von Limpurg Ritter“ ohne Hinzufügung des Titels Herr.

¹⁶ Corden: Hessische Landesgeschichte I, Seite 406

¹⁷ Nieder: Corden hat Band II seine Historia Limburgensis 1784 fertiggestellt; als 1793 das Werk von Wenck erschien, fügte er den § 6 / 2 ein.

¹⁸ Corden: in den Orig. Nass. I., Seite 340

§ 11 Unterschied der Wappen

Die in Erz gemeißelten Wappen, die die Dynasten von Limburg führten, hat Reinhard in § 4 wiedergegeben; wir haben sie in Band I, § 590 der Limburger Geschichte beschrieben; das Wappen hingegen, das die Edlen von Limburg gebrauchten, fügen wir zum Erweis unserer Behauptung nach dem Original hier an.¹⁹

Wenn man nun einen Vergleich mit dem Geschlechterwappen der Dynasten in § 321, § 371, § 410 und § 438 anstellt, erscheint der Unterschied ganz offensichtlich.

S(igillum) PETRI DE LIMPURCK



§ 12 Heinrich aus dem Geschlecht der Edlen von Limburg.

Der erste, den ich aus der Familie der Edlen von Limburg ermitteln konnte, hieß Heinrich. Er wird in einem Kaufvertrag, den das Limburger Kapitel im Jahre 1281 (§ 328) mit Gerlach, genannt Crechille, über einen Hof in Ahlbach geschlossen hatte, als unterzeichnender Bürge genannt: „*Heinrich genannt von Limburg und Rudger von Dehrn, beide Ritter, versprechen ihnen betreffs der genannten Güter die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten.*“ Hier sieht man, dass Heinrich von Limburg noch vor Rudger von Dehrn steht, obwohl jenes Dehrner Geschlecht zu den ältesten in unserem Lahngau zu rechnen ist.

§ 13 Peter von Limburg, Burgmann in Limburg

Nach Heinrich erscheint Peter, wahrscheinlich Heinrichs Sohn, als Burgmann in Limburg. Im Jahre 1317 war er Zeuge bei dem Kompromiss des Limburger Kapitels²⁰ bezüglich der Zehnten in Erbach. Desgleichen erwarb er im Jahre 1321 mit seiner Gattin Riza durch Kauf von dem Molsberger Dynasten Gyso ein Hofgut in Weyer (§ 142). 1332 fällt er den Schiedsspruch zwischen dem Limburger Kapitel und den Erben Rickers über die Güter in den Villmarer Feldern (§ 406). Im Jahre 1348 wirkte er als Zeuge bei der Sunne [Friedensvergleich] betreffs des von den Limburgern getöteten Grafen Gerhard von Diez (§ 197). Ebenfalls wird er im Jahre 1347 als erster unterzeichnender Laienzeugen bei dem freundschaftlichen Vergleich des Abtes von Gronau mit Gerlach dem Jüngeren, dem Sohn des Limburger Dynasten Gerlach des Älteren, erwähnt: „*Peter von Lympurg, Rüdiger von Braunsberg, Markolf von Katzenelebogen, sämtlich Ritter.*“ (§ 436) Im Jahre 1350 stiftet Riza, „*die Gattin des seligen Herrn Peter, Burgmanns zu Lympurg*“ in der Limburger Kirche ein Jahrgedächtnis für die Seelenruhe ihres Gatten Peter. (§ 438) Auch das Nekrologium der Franziskaner (§ 24) erwähnt Peter und seine Gattin Riza: „*20. November + Herr Peter Ritter und seine Gattin Riza.*“ Die Herkunft Rizas erfahren wir aus einer Urkunde (§ 438), worin Riza Udo von Vilmer „*ihren Bruder*“ nennt. Das Geschlechterwappen Rizas [besser: ihres Gatten Peter] haben wir in § 11 abgebildet.

§ 14 Johann und Gerlach, Edle von Limburg

Diesem Peter schreiben wir zwei Söhne zu, von denen der eine Johannes, der andere Gerlach hieß. Da nämlich beide nach dem, was in §§ 90 und 130 zu sagen ist, dem Stamm der Dynasten von Limburg nicht zugerechnet werden können, müssen sie folglich den Edlen von Limburg zugewiesen werden. Wie wir wissen war Johann laut einer Urkunde vom Jahr 1380 (siehe § 278) Dekan von St. Marien in

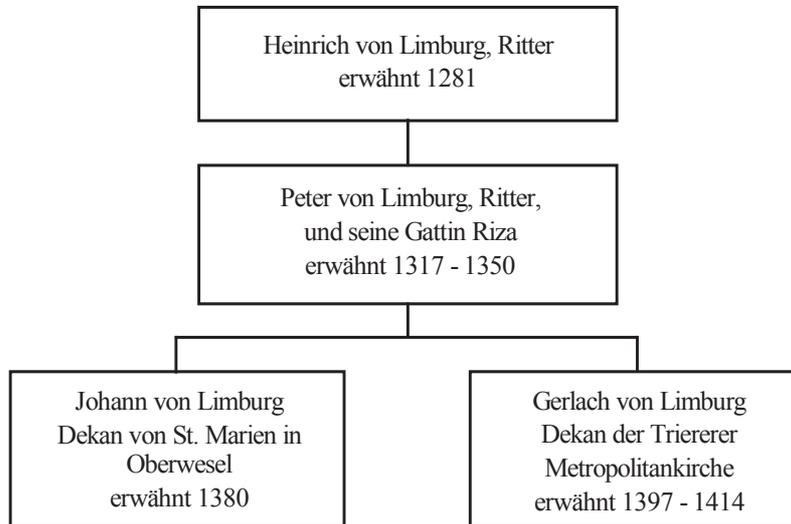
¹⁹ Nieder: Bild des Siegels auf der folgenden Seite.

²⁰ Wingenbach: Übereinkunft zweier Parteien auf einen von beiden anerkannten Schiedsrichter.

Oberwesel, Gerlach nach einer anderen Urkunde vom Jahre 1397 (siehe § 471) Dekan der Metropolitankirche in Trier.

§ 15 Das Stammbaumschema

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Stammbaumschema der Edlen von Limburg in folgender Ordnung aufzustellen ist:



§ 16 Das Geschlecht erlosch in Gerlach

Das Geschlecht der Edlen von Limburg erlosch in Gerlach, Dekan der Trierer Metropolitankirche. Über ihn berichtet Mechtel im Manuskript über den Lahngau zum Jahr 1411 unter der Überschrift: „Von dem ehrwürdigen und edelmütigen Herrn Gerlach von Lintburg, Dekan der Trierer Hauptkirche, Stifter von St. Banthu“ folgendes:

„Für 5000 rheinische Goldgulden verkaufte er sein Erbgut und stiftete dafür auf ewige Zeiten eine täglich zu haltende Messe von St. Peter, die von den acht ersten Vikaren gesungen oder gelesen werden sollte; so enthält es die Stiftungsurkunde unter dem Datum vom 7. Januar 1414. Auch richtete er das Haus neben der Hauptkirche zu Ehren des hl. Banthus für bestimmte Insassen ein, die man Banthiner nannte.“

Diesen Gerlach bezeichnen wir mit Recht als den letzten seines Geschlechtes, einmal weil nachher in den Dokumenten tiefes Schweigen über diese Familie herrscht, dann auch, weil Gerlach nach dem Gesagten sein ganzes Erbgut verkaufte und für die erwähnten frommen Zwecke verwendete.

§ 16 / 2 Nekrologium der Franziskaner in Limburg ²¹

Im Anschluss daran wollen wir das Nekrologium des Franziskanerklosters in Limburg, das bisher in einem Winkel der Bibliothek verborgen lag, veröffentlichen. Es verdient ganz besonderen Glauben, einmal weil es gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Bergen geschrieben wurde, dann auch, weil die Kirche der genannten Patres mit Grabmälern von Limburger Dynasten ausgestattet war, und schließ-

²¹ Wingenbach: Totenbuch, Seelbuch, Verzeichnis der Todestage von Mitgliedern und Wohltätern eines Klosters usw.

Nieder: Corden bringt nicht den vollständigen Text des in lateinischer Sprache geschriebenen Nekrologiums; dieser ist veröffentlicht bei Struck, Nekrologium. - Allerdings sind einige Eintragungen nur aus Corden rekonstruierbar. „Offenbar war zu seiner Zeit das Nekrologium an diesen Stellen noch intakt.“ (Struck, S. 82) - Corden hat einige Namen und Ortsangaben nicht richtig gelesen; daher möge bei einer Benutzung des Nekrologiums Struck herangezogen werden; dort auch ein ausführliches Orts- und Personenregister sowie weitere Hinweise zu einzelnen Personen.

lich, weil der Inhalt des Nekrologiums mit den Fasti Limburgenses des zeitgenössischen Emmel [richtig: des Tilemann] ¹⁾ und zahlreichen anderen noch anzuführenden Dokumenten übereinstimmt. Da aber eine spätere Hand in dem gerühmten Nekrologium manches hinzugefügt hat, sollen diese Ergänzungen zur Kenntlichmachung und Unterscheidung einmal unterstrichen werden; was zweimal unterstrichen ist, dient zur Erläuterung der Stammtafel der Dynasten.

§ 17

Januar

1. + Crafft, Ritter von Clebergk.
+ Herr Heinrich von Nesen.
+ Herr Emmerich, Ritter von Reiffenberg.
Gedächtnis des Junkers Jakob von Grensauwe und seiner Gattin Guthe von Crambergh.
+ Frau Sophia von Weltersbergh.
+ Johann Boppe und seine Gattin Catherina.
2. + Frau Gertrud von Schoppach und Herr Richwin, ihr Gatte, im Jahre 1315
8. Junker Dietrich von Brambach, hier begraben.
+ Frau Caecilis, Gattin des Herrn Baur Ritters, hier begraben.
+ Frau Elisabeth von Lurenborgh, eine Mutter aller Brüder, hier begraben.
9. Gedächtnis für Henne Schneüber von Moelen und seine Gattin.
+ Johann Huysmer und seine Ehefrau Otilie, beide begraben im Kreuzgang.
+ Aleidis genannt Hildebolden.
+ Benigna, Gattin Konrads Hildebolden.
11. der Edle Junker von Selbach, Marschall in Krottroff, begraben in Mergenstatt 1563.
15. Junker Emmerich von Rynberg, hier begraben.
+ Jung-Herrin Gertrud von Layrheim.
+ Heynzmann und sein Sohn aus der Familie [Hausmitgliedern] der Herren von Lympurgh im Jahre 1315.
+ Frau Agnes von Westerbürg, begraben im Chor 1315.
+ Frau Anna von Langenawe, hier begraben.
+ Robert von Heryngen, Schöffe.
16. + Herr Johann Wynghin, Kantor auf dem Berge [in der Stiftskirche].
22. + Herr Wilhelm der Ältere von Staffel, begraben im Chor.
+ Junker Johann von Eyrdorff.
+ Kuno, Ritter, genannt Schyze.
+ Werner von Hadamar, hier begraben.
+ Elisabeth von Gerenkirchen, hier begraben.
23. + Herr Wilhelm, Ritter von Elz.
29. + der hochwürdige Herr Walther Schürenpost, Dekan in Limburgh, begraben im Chor 1487.
+ Aleydis Frau Mentzen, begraben im Kreuzgang.
+ Herr Rorich Ritter von Burbach, begraben im Kreuzgang.

§ 18

Februar

5. + Junker Konrad von Froëndorff und seine Gattin Lysa.
+ Frau Elisabeth, Gräfin von Hademer.
13. + Junker Emmerich von Nassauwe und seine Gattin im Jahre 1446.
19. + Junker Wilhelm, Ritter von Staffel, begraben im Chor.
+ Frau Bertha von Westerbürg, im Chor begraben.
21. + Herr Georg von Camberg.
22. + in Neulingen Jungfrau und Gräfin Eva von Westerbürg, Herrin in Scha[u]mburg 1543. ²³

²²⁾ Corden: § 1

²³ Wingenbach: Im Text steht: „*O(biit) in Neulingen virgo et comitissa Eva a Westerbürg, Domina in Schaumburg 1543*“. Man kann auf den Gedanken kommen, das Wort „virgo“ sei eine Übersetzung des in damaliger Zeit gebräuchlichen Ausdruckes „Jungfrau“ im Sinne von Jungherrin, was sonst im Lateinischen

- 24. + Junker Johann von Staffel, begraben im Chor 1508.
- 26. + Herr Gerlach, Stiftspropst in Limbergh.
+ Herr Johann von Limbergh, im Chor begraben vor dem Altar 1406.
+ Otto, Bruder des Herrn in Limbergh.

§ 19

März

- 5. + Lucardis von Elckershusen, hier begraben im Jahre 1531.
- 7. + der hochwürdige Herr Theodorich von Laenstein, Abt des Benediktinerklosters Grünau. 1547
- 11. + Markolf, genannt Kesselhude, Ritter.
+ Frau Gutha von Katzenelenbogen, begraben im Kreuzgang.
+ Herr Rorich Crausel, Ritter von Westerborgh.
- 13. + Frau Emela von Willenawe.
- 19. Jung-herrin Demodis von Staffel, hier begraben.
+ Herr Rullmann Herstuel, der gewohnte Prokurator [Verwalter], begraben im Kreuzgang.
+ Frau Ida von Elckershuisen, hierbegraben.
- 26. + Irmentrud, Gattin des Herrn Heinrich von Thurne, hier begraben.
+ Junker [Jung-herr] Wigand von Hoenstbach, hier begraben.
+ Gotram, Ritter von Croneborgh und seine hier begrabene Gattin Guda.
Gedächtnis für Henghin und seine Gattin Lysa von Steinebach.
+ Frau Cusa, Gattin des Ritters Haymon in Laurenborgh, hier begraben.
- 27. + Junker Johann Herr Hattstein.
+ Margaretha von Humbach.

§ 20

April

- 2. + Herr Heinrich, Graf von Willenawe.
+ Herr Heinrich von Laynstein und seine Gattin Frau Irmengard.
+ Schwibert von Schadeck und seine Gattin Aleydis.
+ Herr Gerlach Herr von Limburg, ein Vater des Ordens und ein echter Freund der Brüder,
begraben im Chor, und seine Gemahlin Elisabeth von Falckenstein 1365.
- 3. + Junker Dytmar von Dytenbach.
+ Junker von Monryal und seine Gattin Eva de Lapide [vom Stein].
+ Junker Johann, Sohn des Grafen von Hadamar.
- 9. + Wigand Hyldebold und seine Gattin Catherina.
+ Harthong, Scultetus [Schultheiß], Theodorich genannt Weyse und Sohn Luzo genannt der
Hunnen, die im Jahre 1359²⁴ bei Merenberg getötet wurden.
+ Frau Petrißsa, Gattin des Herrn Wilpert von Lurenbergh, hier begraben samt ihrem Gatten.
+ Rudolf Herr Moelich und seine Schwester Lucardis, beide begraben im Kreuzgang.
- 10. + Frau Sophia von Wildenborgh, begraben im Chor 1358.
- 16. Gedächtnis für Herrn Goeswin von Kaefueld, Ritter, und seine Gattin Frau Bertha von Goemoit.
- 17. + Jung-herrin Martha von Walderdorff.
- 23. + die edle und erlauchte Frau Maria von Nassawe, Gräfin und Herzogin von Lurenburgh 1514.
Gedächtnis für Junker Wilhelm Nagel und seine Gattin Guthe.
- 24. + Junker Heinrich Beyer und sein Sohn Johann, beide begraben in der Kirche.
Gedächtnis für Jakob von Freyendietz und seine Gattin Gertrud.
+ Luzo, Sohn Harthens [oder Hartlens] von Nuheim, hier begraben.
+ Junker Heinrich von Ysenbach.

durch das Wort Domicella wiedergegeben wird. Die Genannte ist ja Herrin in Schaumburg und daher vielleicht verheiratet.

Nieder: Struck, Nekrologium (Seite 102) notiert, dass die Eintragungen vom 13. bis 26. Februar nur von Corden überliefert sind.

²⁴ Nieder: nach Struck: 1358

§ 21

Mai

1. + Junker Meffrid von Brambach, hier begraben.
+ Herr Daniel von Modersbach im Jahre 1514.
7. + Frau Getha genannt Essenauers.
+ Herr Werner von Lurenborgh, Ritter, hier begraben.
+ Theodorit Becker, Ritter, hier begraben.
+ Heinrich von Crampurg und seine Gattin Metze.
+ Konrad, genannt Graue, und seine Gattin Eyna [oder Cyna].
13. + Frau Gräfin von Usingen, geb. von Croy 1686.
14. + Otto, Ritter von Dietze.
Gedächtnis für Hermann von Laer und seine Gattin Dorothea.
+ Frau Agnes de Turri [von Thurne].
21. + Heinrich von Crainpath und seine Gattin Aleydis.
+ Herr Luzo, genannt albus, Kustos der Kirche in Limburg.
+ Heinrich, genannt Fulde, hier begraben.
+ Rythwin [vielleicht Rychwin] genannt Bonwercker, begraben im Kreuzgang.
28. + Gobelin von Monreon und seine Gattin Elizabeth.
+ Junker Frydrich von Runckel.
+ Herr Gerard, Ritter von Lurenbergh, begraben in der Kirche.
Gedächtnis für Robert von Ess.
+ Jung-herrin Margaretha von Langenau, Gattin des Junkers Johann von Staffel, im Chor begraben 1517.

§ 22

Juni

4. + Frau Agnes, Tochter des Herrn Eberhard von Brunsburgh, hier begraben.
4. + Albert von Langendernbach und seine Gattin Catharina.
11. + Nikolaus Essenawer.
+ Thylmann von Brunsbergh.
+ Ludwig Herr Albus²⁵, hier begraben.
+ die edle Konegund von Lymburg, Gräfin in Dietz, begraben im Chor.
12. + Tylmann von Burbach und seine Gattin Katharina.
18. + Herr Emmicho Graf von Nassawe und Frau Anna Gräfin.
+ Syfrid Edelknecht von Lurenborgh, hier begraben.
+ Kuno Scultetus [Schultheiß], hier begraben.
+ Junker Johann Frey von Derne.
19. + Gertrud, Gattin des Herrn Gisbert Ritters von Katzenelbogen.
+ Frau Konegund von Westerborgh, hier begraben.
25. Gedächtnis für Nikolaus Tillmann und seine Gattin Margarete von Nassawe.
+ die edle Frau Uda von Lympurg, begraben im Chor an der Seite ihres Herrn 1313
+ Heinrich von Holzhausen, Schultheiß hiesiger Stadt.
+ Johann von Monreon und seine Gattin Catharina.
26. + Junker Francko von Dyffenbach, hier begraben.

§ 23

Juli

5. + Junker Wilhelm von Staffel, begraben im Chor 1515.
16. Gedächtnis für Junker Philipp von Reiffenbergh und Frau Margarethe von Allendorff.
+ Junker Emmicho von Nassawe.
+ Frau Bertha Herstuelt, bei uns begraben.
+ Henne Sengher.

²⁵ Nieder: Corden schreibt den Namen gelegentlich „albus“; in dieser Übersetzung wird der Namen immer großgeschrieben.

- + Katharina Frau Mentzers, hier begraben.
- + Frau Mechtild von Elckershuyzen, hier begraben.
- 25. + Henghin von Endrich.
Gedächtnis für den hochwürdigen Herrn, Herrn Markus Storm, der die Seinen lenkte durch sein Leben, seine Gelehrsamkeit und seinen Rat. 1560.
- 26. + Friedrich und seine Gattin Katherina von Aüel.
- 30. + der edle Herr, Herr Johann von Nassawe 1516.
+ Herr Reinhard von Westerburgh und Gattin Frau Katherina.
+ Jung-herrin Martha von Wallendorft.
+ Jung-herrin Margaretha von Sulbach, hier begraben.
- 31. + Georg Junker von Ehrwete und seine Gattin Christina 1540.

§ 24

August

- 6. + der hochwürdige Herr Gerlach Scultetus [Schultheiß], Dekan der Limburger Kirche.
+ Elisabeth Frau Pryels, hier begraben.
+ Herr Udo, Ritter von Villmar.
+ Jung-herrin Lysa, Gattin Otto Essenawers.
Gedächtnis für Johann von Wydelbach [oder Wydelbath] und seine Gattin Elizabeth.
+ Frau Mechtild von Runckel und ihre Tochter Margaretha.
+ Kuno Ritter in Lympurgh.
- 20. + Herr Friedrich, genannt Vryhe [Frey], hier begraben.
- 21. + Frau Ottilia von Scheyda.
+ Herr Johann, Sohn des Herrn Gerlach in Limpurck, begraben im Chor im Jahre 1336.
- 27. + Johann Neude und seine Gattin Ida.
+ Heinrich, genannt Folde, und Gattin Gertrud, beide hier begraben.
+ Ludwig Monetarius [Münzer]
+ Herr Wippert Ritter von Lurenbourh, hier begraben.
+ Heinrich genannt Nonne und seine Gattin, beide hier begraben.

§ 25

September

- 3. + Mechtild, Gattin des Johann Boppen, hier begraben.
+ der edle Herr Adolf, Graf in Dytze, und seine Gattin Jutta.
+ der edle Herr Dietrich von Dytze und seine Gattin Mingela.
+ Erhard von Holzhuysen und seine Gattin Margaretha.
- 10. + der edle Junker Hermann, Bruder des Herrn Gerlach in Lympurch, im Jahre 1365.
+ Frau Margaretha von Schuppach.
+ Frau Gutta von Brunssbergh.
+ Herr Heymo, Ritter von Lurenborgh, hier begraben.
+ Herr Eberhard von Lurenborgh, hier begraben, und seine Schwester Hilla.
- 17. + Junker Werner, genannt Cantor.
+ Wigand Essenauer und seine Gattin Gela.
- 24. + Eberhard von Brunsbergh, Ritter, in der Kirche begraben.
+ Junker Werner im Hof und seine Gattin Fryderna.

§ 26

Oktober

- 1. + Der edle Herr Johann, Herr von Lympurch, begraben im Chor bei seiner Herrin von Gerulseck im Jahre 1312, ein überaus freigebiger Wohltäter der Brüder.
+ Agnes von Hadamar.
+ Herr Udo, Ritter von Crampurch.
- 8. + Margaretha Gattin Werner Cantoris [Sengers].
+ Roeppe von Heringhen, Schöffe hiesiger Stadt im Jahre 1471.

- + Die edle Frau, Frau Kunegund, Herrin in Limpurch, und ihre Tochter Kunegund 1389. Die Mutter der vorgenannten Kunegund, eine geborene Wertheim, starb im Jahr 1362.
- 11. + Der hochedle Herr Georg Christoph von Staffel, begraben im Chor 1612.
- 14. + Der wohlehrwürdige Peter Noll, Dekan an St. Georg in Limburg 1635.
- 15. + Kuno von Els, Kantor der Kirche in Limborgh.
+ Herr Markolf von Nesen, hier begraben.
+ Herr Helwich von Elckershuysen, hier begraben.
+ Junker Luzo Walpode.
+ Herr Johann, genannt Seyer von Nesen, hier begraben.
- 16. + Jung-herrin Casimira von Schonenbach, begraben in der Kirche.
+ Herr Marquard von Crampurgh, Ritter, hier begraben.
+ Herr Hermann Specht, Ritter, hier begraben.
- 22. + Elizabeth, Gattin des Herrn Heinrich albus, hier begraben.
Gedächtnis für Herrn Friedrich von Reiffenbergh und seine Gattin Lucardis, sowie für Herrn Gerard, Ritter von Selbach, und seine Gattin Lucardis.
- 25. + Die edle Frau Hillegard von Saerwerden, Herrin in Limburch, begraben im Chor 1419.
- 29. + Herr Bernhard, Ritter von Dytze.
+ Herr Johann Ritter vom Altmarkt.
+ Frau Agnes, Herrin in Lympurgh, im Chor begraben.
+ Mechela von Nuheim, hier begraben.

§ 27

November

- 5. + Ymina, Herrin in Limpurgh.
+ GerlachRitter, genannt Lupus [Wolf], und seine Gattin Elizabeth, beide hier begraben.
+ Volcko von Nuheim, hier begraben.
- 12. + der ehrenwerte Herr von Rechard.
+ Frau Mechtild von Grüesbach, in der Kirche begraben.
+ Frau Nesen, hier begraben.
- 19. + Jung-herrin Gertrud von Westerborgh, hier begraben.
+ Werner Philipp von Erlebach, hier begraben.
+ Herr Marquard, genannt Beyer, hier begraben.
+ Frau Agnes von Dytze, begraben vor dem Chor.
- 20. + Herr Johann vom Rossmarkt, Ritter, hier begraben.
+ Herr Peter, Ritter, und seine Gattin Riza.
+ Junker Dietrich von Staffel.
+ Gutta Fulden, in der Kirche begraben.
- 26. + Hermann von Mülen.
+ Heinrich von Heringhen und seine Gattin Elisabeth.
+ Jakob von Ripa.

§ 28

Dezember

- 3. + Konrad in Flacht, bei uns begraben.
+ Geta ²⁶ von Lynther, hier begraben.
+ Herr Rudeger, Ritter von Brunsbergh.
+ Herr Richwin Specht, hier begraben.
+ Hermann Boppe, Schöffe hiesiger Stadt, hier begraben.
+ Gerhard, Ritter von Bobenheim.
- 10. + Herr Heinrich, Ritter von Allendorff.
+ Johann Scultetus [Schultheiß].
+ Rullman und seine Gattin Elsa von Nuheim.
+ Heinrich albus und seine Gattin Hilla.
+ Junker Anselm von Daylheim.

²⁶ Nieder: Struck (Nekrologium) liest Gela.

§ 29 Die Bücher der Jahrgedächtnisse und Gedächtnistage des Limburger Kollegiatstifts

Das hier mitgeteilte Nekrologium gibt nicht nur eine Illustration des Stammbaumes der Limburger Dynasten, sondern auch eine solche von Männern des Ritterordens wie auch von angeseheneren Bürgern, deren Verzeichnis uns Mechtel überliefert hat ²⁷; sie hatten im 14., 15. und 16. Jahrhundert hier und in der näheren Umgebung ihren Sitz. Wenn man daher in den weiter unten anzuführenden Dokumenten die Unterschrift von Zeugen findet, verweist der öfters beigefügte Paragraph den Leser auf das Nekrologium und so erhalten die Dokumente aus dem Nekrologium ihre Beleuchtung und umgekehrt das Nekrologium aus den Dokumenten. Die Dokumente geben das Jahr an, in dem die Zeugen lebten, das Nekrologium den Todestag.

Die beiden Seelbücher des Stiftes ²⁸

Außer dem Nekrologium sind nicht weniger wertvoll die beiden Bücher der Gedächtnistage des Limburger Stiftes, die noch nicht herausgegeben sind. Das erste, im 14. Jahrhundert begonnen, aber nach und nach durch eine andere Hand ergänzt, findet sich als Einfügung vorn im alten Chordirektorium. Das zweite, im 15. Jahrhundert geschrieben, ist dem alten Seelbuch der Präsenzeinkünfte vorn angeheftet. Von beiden wollen wir einen Auszug bringen, und zwar zuerst von dem älteren Buch der Gedächtnistage. ²⁹

§ 30

Januar

Beschneidung des Herrn:

An diesem Fest kommen zwei Gulden zur Verteilung.

Stifter: Herr Rorich von Brunsberg, Kanoniker an hiesiger Kirche.

Erscheinung des Herrn:

an diesem Fest werden zwei Gulden verteilt;

Stifter: Herr Dietrich von Siebenbürgen, Kanoniker an hiesiger Kirche.

Am Feste des hl. Felix:

Jahrgedächtnis für Grete von Nuheim, von der wir IV Gulden haben.

Am Feste des hl. Abtes Maurus:

Gedächtnisfeier für alle Wohltäter, gestiftet von Herrn Kanoniker Walther Scheurenpost.

Am Feste des hl. Abtes Antonius:

kommen zwei Gulden zur Verteilung

Stiftung Gretas von Nuheim für sich und ihre Eltern.

Am Feste der hhl. Martyrer Sebastian und Fabian:

Gedächtnis am ossatorium ³⁰;

Stifter ist der Bürger Otto Knappe.

Am Feste der hl. Agnes:

Gedächtnisfeier

Stifter: Herr Johann von Larheim, Kantor und Kanoniker.

Am Feste des hl. Martyrers Vinzenz:

Gedächtnisfeier;

Stifter: Herr Johann Ernst, Kanoniker und Pfarrer.

²⁷ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1072

²⁸ Nieder: Die Überschrift wurde vom Bearbeiter aus Gründen der Übersichtlichkeit hier eingesetzt; sie stammt nicht von Corden.

²⁹ Nieder: Corden hielt irrtümlich das ältere Seelbuch (I) für das jüngere - und umgekehrt. Es sei also darauf hingewiesen, dass der von Corden in den §§ 20 bis 41 gebrachte Auszug aus dem Seelbuch das jüngere Seelbuch (Seelbuch II) betrifft, während das ältere auszugsweise in den §§ 42 - 49 wiedergegeben ist. Nicht alle notwendigen Korrekturen an Cordens Text konnten hier berücksichtigt werden. - Weitere Informationen: siehe Anhang - Seelbücher

³⁰ Nieder: Struck: Sepultum est circa ossatorium in cimiterio - Beigesetzt beim Beinhaus auf dem Friedhof.

Am Oktavtag des Festes der hl. Agnes:
Gedächtnisfeier;
Stifter: Herr Crafft von Cleberg, Dekan hiesiger Kirche.
Am Feste des hl. Bischofs Valentin ³¹ :
Gedächtnisfeier;
gestiftet von Herrn Gerhard Hachenburg in der St. Valentinuskapelle.

§ 31

Februar

Am Fest der Übertragung des hl. Lubentius:
Gedächtnisfeier;
Stifterin: Demodis Kurseners, die den St. Servatiusaltar dotierte.
An der Vigil des hl Matthias ³² :
Jahrgedächtnis für Dietrich von Bubenheim, Edelknecht, von dem wir IV Gulden haben.
Am Quatemberfreitag:
Jahrgedächtnis für die verstorbenen Wohltäter der Franziskaner in Limburg, die vormals bei
selben Brüdern [zugunsten selbiger Brüder] Testamente gemacht haben; von ihnen haben wir 5
Malter Korn, die unser Herr Johannes uns im Jahre 1489 von den Gülten des Klosters
zugewiesen hat.

§ 32

März

Am Tage nach dem Fest der hhl. Perpetua und Felizitas:
Jahrgedächtnis für Jungherr Johann von Lympurg, seine Gemahlin Hildegard und die Töchter.
Am Fest des hl. Papstes Gregor:
Messe am St. Lubentiusaltar;
Stifter: Herr Gerlach Sculteti, Dekan.
Am Fest Mariä Verkündigung:
Gedächtnisfeier;
Stifter: der Edelknecht Dietrich von Brunsberg.
Am Dienstag nach Maria Verkündigung:
Jahrgedächtnis für die Herren de Camera Werner Propst von St. Castor, Kuno von Lorch,
Kanoniker.
Am Samstag nach dem Fest Mariä Verkündigung:
Jahrgedächtnis für die Wohltäter de Camera Benignas von Creuch.

§ 33

April

Am Feste des hl. Martyres Georg:
zwei Gulden;
Stifter: Herzog Konrad, Gründer dieser Kirche.
Am Oktavtag des hl. Georg:
Gedächtnis;
Stifter: Herzog Konrad, Gründer dieser Kirche.
Fest der Dornenkrone und Lanze ³³ :
Stifter: Johann Senger und seine Gattin Katharina; ³⁴
von ihm haben wir 3 Gulden.

³¹ Nieder: Fest des hl. Valerius (nicht Valentin). - zum Folgenden: Hachenberg, nicht Hachenburg.

³² Nieder: Nicht an der Vigil von Matthias, sondern am Fest des hl. Alexander (26.02.).

³³ Nieder: Die folgenden Eintragungen stehen zwar unter dem April in Seelbuch II, sind aber dort nur an einer freien Stelle plaziert; chronologisch gehören sie in den Mai: Fest der Dornenkrone und Lanze: 8. Mai. Die folgenden Tage (Fronleichnam bzw. Oktav) können nicht im März liegen.

³⁴ Nieder: 4. Mai

Am Fronleichnamfest ³⁵

kommen zwei Gulden zur Verteilung;
Stifter: Herr Kuno Kantor.

Innerhalb der Fronleichnamsoktav ³⁶

erhält jeder an jedem Tage 2 Heller;
Stifter: Herr Dillman von Hademar vormals Dekan und Kantor.

§ 34

Mai

Am Feste der hhl. Philippus und Jakobus:

zwei Gulden;
Stifter: Herr Heinrich Nuheimer Scholastikus und Herr Heinrich Dollendorff, Kanoniker.

Am Kirchweihfest: ³⁷

zwei Gulden;
Stifter: Herr Richelmann, Kantor und Kanoniker an hiesiger Kirche.

Am Tag nach Kreuzauffindung:

Jahrgedächtnis für Herrn Peter Helwich von Wetzlar, sonst genannt Isenbach, von dem wir 4 Gulden haben.

Am Fest der hhl. Martyrer Gordianus und Epimachus und Oktavtag von Kirchweih:

Eine Mark;
Stifter: Herr Jakob Dippach, Dekan an hiesiger Kirche.

Am Fest der hhl. Martyrer Nereus und Achilleus:

Jahrgedächtnisfeier für Herrn Heinrich Stöerm ³⁸, vormals Dekan in Dietkirchen sowie Kanoniker von St. Georg in Lympurg und St. Lubentius in Dietkirchen.

Am Feste der hl. Jungfrau Petronella:

Gedächtnis;
Herr Friedrich von Weilburgh stiftete eine Mark.

§ 35

Juni

Am Feste des hl. Märtyrerbischofs Erasmus:

zwei Gulden;
Stifter: Herr Daniel von Modersbach und seine Gattin Frau Gutta von Bobenheim.

Am folgenden Tag:

Jahrgedächtnis für Edelknecht Rullmann Bubenheim.

Am Feste der hhl. Primus und Felizianus:

Jahrgedächtnis für Grete von Langenscheid. + 1518 ³⁹
Jeder erhält einen Goldgulden.

Am Feste der hhl. Basilides, Cirinus und Nabor

kommt eine Mark zur Verteilung.
Stifter: der edle Jungherr Johann, vormals Herr in Lympurg.

Am Feste Peter und Paul:

zwei Gulden.
Stifter: Herr Damian von Idstein, Kanoniker. ⁴⁰

³⁵ Nieder: 11. Mai

³⁶ Nieder: 11. Juni

³⁷ Nieder: 2. Mai

³⁸ Nieder: nach Struck: Storm

³⁹ Nieder: Nach Struck: 1514

⁴⁰ Nieder: nach Struck: Clamannus de Itzsteyn. Nikolaus Clamann von Idstein wurde 1326 ein Kanonikat in Limburg verliehen.

§ 36

Juli

Am Feste Mariä Heimsuchung:

zwei Gulden.

Stifter Herr Johann Wyss von Lympurg, Propst von St. Florin in Koblenz.

Am folgenden Tag ⁴¹ :

Jahrgedächtnis für den edelmütigen ehemaligen Herzog Konrad, Stifter dieser Kirche;
feierliches Glockengeläute.

Von ihm haben wir Korn. ⁴²

Am Fest der hl. Christina:

Jahrgedächtnis für Herrn Johann von Bonn, Dekan, von dem wir 4 Malter Korn haben.

Am Feste des hl. Panthaleon:

Jahrgedächtnis für den vesten weiland Wilhelm Staffel, von dem wir 5 Gulden haben. Am gleichen Tage wird unter die Zelebranten für ihn und seine Gattin Greta ein Gulden verteilt.

Am Fest des hl. Martyrers Apollinaris:

Jahrgedächtnis für den hochwürdigen Herrn Markus Sturm, Dekan und Kanoniker an hiesiger Kirche. Von ihm haben wir zwei Gulden; er starb genau am Jakobustag 1560.

§ 37

August

Am Fest der Auffindung des hl. Stephanus:

1 Mark.

Stifter: Herr Dylmann Hademer, Dekan.

Am Fest des hl. Martyrers Laurentius:

2 Gulden.

Stifter: Herr Ludwig Franckford, Kanoniker.

Am Fest Mariä Himmelfahrt:

2 Gulden.

Stifter: Schwicker, Dekan an hiesiger Kirche.

Am nächsten freien Tag nach Mariä Himmelfahrt:

Jahrgedächtnis für die Verwandten des Peter Damian Macheren, Kanoniker und Dekan an hiesiger Kirche.

Am Oktavtag von Mariä Himmelfahrt:

1 Mark.

Stifter: Wigand Craich, der vier Altäre dotierte.

Am folgenden Tag:

Jahrgedächtnis für die fromme Else Cobelins ⁴³, von der wir 4 Malter Korn haben.

Am Fest der hhl. Martyrer Felix und Adauctus:

2 Mark.

Stifter: Herr Johannes von Erfurt, Kanoniker.

§ 38

September

Am Feste der hhl. Martyrer Otilia und Nikodemes:

2 Mark.

Stifter: Herr Damarus, Vikar.

Am Quatembermittwoch wird die Messe vom hl. Kreuz gesungen.

Stifterin: Elsa Strinz ⁴⁴

⁴¹ Nieder: 5. Juli

⁴² Corden: Mehr von ihm haben wir mitgeteilt in Hist. Limb. I, § 388.

⁴³ Nieder: Der Name wird im Nekrolog mehrfach erwähnt; nach Struck ist der Name „Lobelyns“ zu lesen. Es sei darauf hingewiesen, dass auch „Lobelyns“ bei Corden vorkommt.

⁴⁴ Nieder: Bei Struck Elizabeth de Strynczge (von Strinz).

- Am Feste des hl. Erzengels Michael:
2 Mark.
Stifter: Dyllman Wolffhan und seine Gattin Ida.
- Am Feste des hl. Priesters Hieronimus:
2 Gulden.
Stifter: die Herrn Gerlach und Nikolaus Sculteti, Brüder.

§ 39

Oktober

- Am Fest des hl. Bekenners Franziskus:
2 Gulden. Gesang mit eigener Geschichtslesung.
Das Fest ist gestiftet von einer Abgabe der Franziskaner und von Vermächtnissen einiger Gläubigen.
- Am Fest der hhl. Martyrer Viktor ⁴⁵ und Gefährten:
2 Gulden.
Stifter: Herr Johann Opilionis, Propst an hiesiger Kirche im Jahre 1490.
- Am Fest des hl. Lubentius:
2 Mark.
Stifter: Herr Issfrid, Kantor und Kanoniker an hiesiger Kirche.
- Am Fest des hl. Evangelisten Lukas:
2 Mark.
Stifter: Herr Heyderich von Segen ⁴⁶, Scholastikus und Kanoniker an hiesiger Kirche.
- Am Fest des hl. Bischofs Severus:
2 Gulden.
Stifter: Herr Johannes Gernsheim ⁴⁷, Dekan und Kanoniker an hiesiger Kirche.

§ 40

November

- Am Allerheiligenfest:
2 Gulden.
Stifter die Herrn Heinrich Nauheim, Kanoniker, und Heinrich Folda, Vikar.
- Am Fest des hl. Bischofs Hubert:
Jahrgedächtnis für die Verwandten des Junkers Wilhelm Staffel und seine Gattin Greta von Grenzau, von denen wir 5 Gulden haben.
- Am folgenden Tag:
Jahrgedächtnis für die Trierer Erzbischöfe Arnold und Balduin. Feierliches Glockenläuten. Von ihnen haben wir Korn.
- Am Feste des hl. Bischofs Briktius:
2 Mark.
Stifter: Peter von Nuheim mit seiner Gattin Gela.

§ 41

Dezember

- Am Oktavtag des hl. Andreas:
8 Schillinge.
Stifter: Herr Johann Attendern, Kanoniker von St. Lubentius.
- An Mariä Empfängnis:
2 Mark.
Stifter: Herr Luzo Wies, Kantor.

⁴⁵ Nieder: Nicht Viktor, sondern „Gereon und Gefährten“ (10. Oktober).

⁴⁶ Nieder: Segen = Siegen

⁴⁷ Nieder: Struck: Johannes Genßhirm

Am Feste des hl. Bischofs Eucharius ⁴⁸ :

Jahrgedächtnis für Herrn Philipp Cocci, vormals Kantor, von dem wir fünf Gulden haben.

Am Fest des hl. Apostels Thomas:

2 Gulden.

Stifter: die Herrn Heinrich von Nesen und Heinrich Benlender, beide Vikare selbigen Altars.

An Weihnachten:

2 Gulden.

Gestiftet von dem Gründer dieser Kirche.

Am Feste des hl. Erzmartyrers Stephanus:

4 Schillinge.

Stifter: Herr Tylmann Brunsberg, Kanoniker und Scholastikus.

Am Feste des hl. Papstes Sylvester:

Eine Mark

Stifter: Nikolaus Cleberg, ein junger Kleriker.

Nun folgt ein

Auszug aus dem jüngeren ⁴⁹ Buch der Gedächtnistage;

dabei wird übergangen, was wir schon aus dem ersten Buch auszugsweise angegeben haben.

§ 42

Januar

Beschneidung des Herrn:

Heute haben wir 2 Gulden. 10 Schillinge des Betrages gehen an Herrn Johann Hartlebi und seine Erben [als Teilrückzahlung] von 16 geliehenen Gulden. Derzeit geben [den Ausfallbetrag] die Ritter Johannes Frey von Derne und Hildeger von Langenauwe.

Fest des hl. Papstes und Martyrers Marcellus:

Jahrgedächtnis für den ehrwürdigen Herrn Johann Opilionis, Propst hiesiger Kirche; von ihm haben wir 7 Goldgulden ⁵⁰.

Fest der hhl. Martyrer Marius und Martha:

+ Rupert von Heringen der Ältere; von ihm haben wir 3 Malter ⁵¹ Korn, die in Niederbrechen fällig werden.

Fest des hl. Martyrers Ignatius:

Heute Jahrgedächtnis für den hochw. Herrn Vikar Heinrich Rode. Von ihm haben wir 5 Malter und 2 Oktale [Achtel] Korn ⁵²; 2 Malter werden in Niederbrechen fällig von den 16 Maltern des Edelknechtes Dietrich von Bubenheim, 1 Malter in Nesen von seiten des Edelknechts Dietrich von Monreal, die übrigen 2 Malter und 2 Oktale ⁵³ in Uffingen.

§ 43

Februar

Am Feste Mariä Reinigung

haben wir 2 Gulden und eine Mark für eine Messe.

Das Fest stifteten Schöffe Wigand von Idstein und seine letzte Gattin Elsa Lobelins.

Am 18. Februar

betet der Chor nach der Komplet den Psalm Miserere.

⁴⁸ Nieder: Nach Struck nicht am 09. Dez. (Eucharius), sondern am 11. Dez. (Fest des hl. Damasus).

⁴⁹ Nieder: Corden irrt; in den folgenden §§ bringt er auszugsweise das ältere Seelbuch (Seelbuch I), nicht das jüngere; vgl. Anhang: Seelbücher

⁵⁰ Nieder: nach Struck: 6 ½ Gulden.

⁵¹ Nieder: nach Struck 2 ½ Malter

⁵² Nieder: nach Struck: 1 ½ octale

⁵³ Nieder: nach Struck: 1 ½ octale

Stifter der hochedle Herr Wilhelm von Walderdorff und seine Gemahlin Dorothea, Freyin von Dern.

§ 44

März

Am Feste des hl. Bischofs Albinus:

Heute haben wir vom Feste eine Mark, fällig vom Hof in Holzhusen zur Linden.

Stifterin: Elsa von Strynze

Am Feste des hl. Cyrillus:

Jahrgedächtnis für den edlen Junker Johann Herrn in Lympurg, seine Gemahlin Hildegard von Sarwerden und ihrer beider Töchter. Von ihnen haben wir 4 Malter Korn, fällig vom Hofe Nuheim, und Hafer besagten Hofes nach jeweiligem Ertrag.

Am Feste des hl. Martyrern Candidus:

Jahrgedächtnis für den hochwürdigen Herrn Heiderich von Segen, Kanoniker an hiesiger Kirche und vormals Scholastikus. Von ihm haben wir 4 Gulden.

§ 45

April und Mai ⁵⁴

Am Fest des hl. Johannes vor der lateinischen Pforte:

Heute haben wir eine Mark.

Stifter Frau Demudis Kurseners und Thomas von Derne.

Am Fest der hhl. Martyrer Timotheus und Corona

haben wir 16 Schillinge; 10 davon werden fällig am Feste Mariä Geburt; derzeit geben [den ausfallenden Betrag] Johann Frey von Derne und Hildeger von Langenawe.

Stifter Herr Richelmann, Kanoniker und Priester an hiesiger Kirche.

Am Feste der hl. Jungfrau Basilla

haben wir 2 Gulden, die Edelknecht Johann Brendel zahlt.

Stifter Herr Heinrich, Kanoniker und Scholastikus an hiesiger Kirche.

Am Feste des hl. Priesters Beda:

Jahrgedächtnis für den hochwürdigen Herrn Kono [Kuno], Kantor an hiesiger Kirche, der viel Gutes in besagter Kirche vollbrachte, von dem wir 3 Mark haben.

§ 46

Juni und Juli

Am Feste der hhl. Martyrer Rufinus und Valerius

kommt ein Gulden, gerundeter Münze, ⁵⁵ zur Verteilung.

Stifter der fromme Johann von Köln mit seiner fromme Frau Agnes.

Am Oktavtag des hl. Johannes des Täufers

kommen 2 Gulden aus den gemeinsamen Präsenzgeldern zur Verteilung, die Herr Walther Schurnpost [Scheurenpost], Dekan an hiesiger Kirche ersetzt hat. Desgleichen schenkte er uns Bücher zur Ausstattung der Bibliothek.

Am Feste der hl. Jungfrau Margaretha

haben wir eine Mark, die die Gemeinde in Segen zahlt.

Das Fest stiftete Herr Heiderich von Segen, Kanoniker an hiesiger Kirche und vormals Scholastikus.

Am Feste der hl. Jungfrau Severa:

Jahrgedächtnis für den hochwürdigen Herrn Johann von Larheim, Kantor und Kanoniker an hiesiger Kirche, von dem wir 4 Malter Korn haben.

⁵⁴ Nieder: Die genannten Feste liegen alle im Mai.

⁵⁵ Nieder: Im lateinischen Text steht: „*unus floreno moneta rotata*“ und im Exemplar von 1784: „*unus florenus monetae rotatae*“. - Dazu teilte Joh.-G. Fuchs mit: „*Räder- oder Rotatgulden war ein um 1615 im Trierer Hoheitsgebiet entstandene Rechnungseinheit von 48 alb für den Goldgulden. Wurde aber nicht als Münze ausgeprägt (MEYERS, 1980, Bd.19, S.519).*“

Am Feste des hl. Apostels Jakobus
werden 2 Gulden verteilt.
Stifter des Festes ist Herr Herwich ⁵⁶, Scholastikus.

§ 47

August und September

Am Feste des hl. Königs Oswald
haben wir 2 Malter Korn,
gestiftet im Jahre 1507 von dem jetzigen Dekan hiesiger Kirche, Herrn Johann Gernshirn. ⁵⁷

Am Feste des hl. Bekenner Eusebius:

Jahrgedächtnis für die edlen Herren und Frauen Johann und Gerlach, Ude und Agnes von Lym-
purg.

Von ihnen haben wir 5 Malter Korn, fällig in Else.

Am Feste der hl. Jungfrau Regina:

Jahrgedächtnis für den hochwürdigen Herrn Johann von Bonn[a], genannt Ide, Dekan hiesiger
Kirche; von ihm haben wir 6 Malter Korn, fällig in Wylre.

Am Feste Kreuzerhöhung kommen zwei Gulden zur Verteilung; [wohl zu ergänzen: Schillinge davon
] fallen an Marsilius von Ryffenberg auf seinen Hof in Nestbach als Teilrückzahlung von fünf
geliehenen Gulden.

Stifterin ist Elisabeth Lobelins, eine fromme Matrona dieser Kirche.

§ 48

Oktober und November

Am Feste Simon und Judas:

kommen 2 Gulden zur Verteilung, die Marsilius von Ryffenberg von seinem Hof in Mensfelden
zahlt.

Das Fest stiftete Herr Heinrich Schyesser, Kanoniker und Pfarrer an hiesiger Kirche.

Am Feste des hl. Martyrers Quintin:

Jahrgedächtnis des 30. Tages für den ehrwürdigen Herrn Dietrich von Wallerdorff. Die
Kanoniker erhalten jedes Jahr bei der Verteilung gleichmäßig 15 Groschen.

Am Feste des hl. Eusebius:

Jahrgedächtnis für den hochwürdigen Herrn Gerhard von Bubenheim, Kanoniker an hiesiger
Kirche. Von ihm haben wir 5 Malter Korn, fällig in Nuheim, die alljährlich entrichtet
Emmerich von Nassawe, Edelknecht.

Am Feste des hl. Martin

erhalten die Zelebranten für Herrn Dietrich im Hofe einen Gulden.

Am Feste der hl. Witwe Elisabeth

kommt eine Mark zur Verteilung.

Stifter sind die hochwürdigen Herr Kantor Heinrich von Wolffhagen und Vikar Heinrich
Boellender ⁵⁸, Vikar.

§ 49

Dezember

Am Feste des hl. Bischofe Viktorinus

haben wir eine Mark fällig von der Kammer der Herren.

Stifter ist Magister Heinrich Meynhardi, Kanoniker und Pfarrer dahier.

Am Feste der hl. Jungfrau Barbara

haben wir eine Mark.

Stifter ist Herr Johann von Layrheim, Kantor an hiesiger Kirche.

⁵⁶ Nieder: Corden notiert „Herwicus“; Struck liest „Hertwich“.

⁵⁷ Nieder: Der „jetzige“ Dekan ist der Dekan zur Zeit des Schreibers des Seelbuchs, nicht zur Zeit Cordens.
Genßhyrn hat das Fest 1507 gestiftet.

⁵⁸ Nieder: Nach Struck „Boenlender“.

Nunmehr wollen wir zu unserer Geschichte übergeben, die wir in zwei Teilen behandeln werden, im ersten Teil die politische Geschichte, im zweiten die Kirchengeschichte.

Redaktioneller Hinweis zur Stammtafel der Limburger Dynasten

Im Unterschied zur Zeit Cordens hat sich heute eine andere Zählung der verschiedenen Dynasten mit dem Namen Gerlach durchgesetzt (vgl. Struck, Regesten I, Seite 757). Die heutige Nummerierung wird in der Stammtafel kursiv in eckiger Klammer ergänzend notiert.

Nach Struck ist Gerlach I. (nach der Besitzteilung mit dem Bruder Heinrich) der Begründer der Limburger Dynasten; Gerlach II. (wohl ein Sohn Gerlachs I.) war mit Imagina verheiratet. Bei Corden sind Gerlach I. und Gerlach II. nur eine Person.

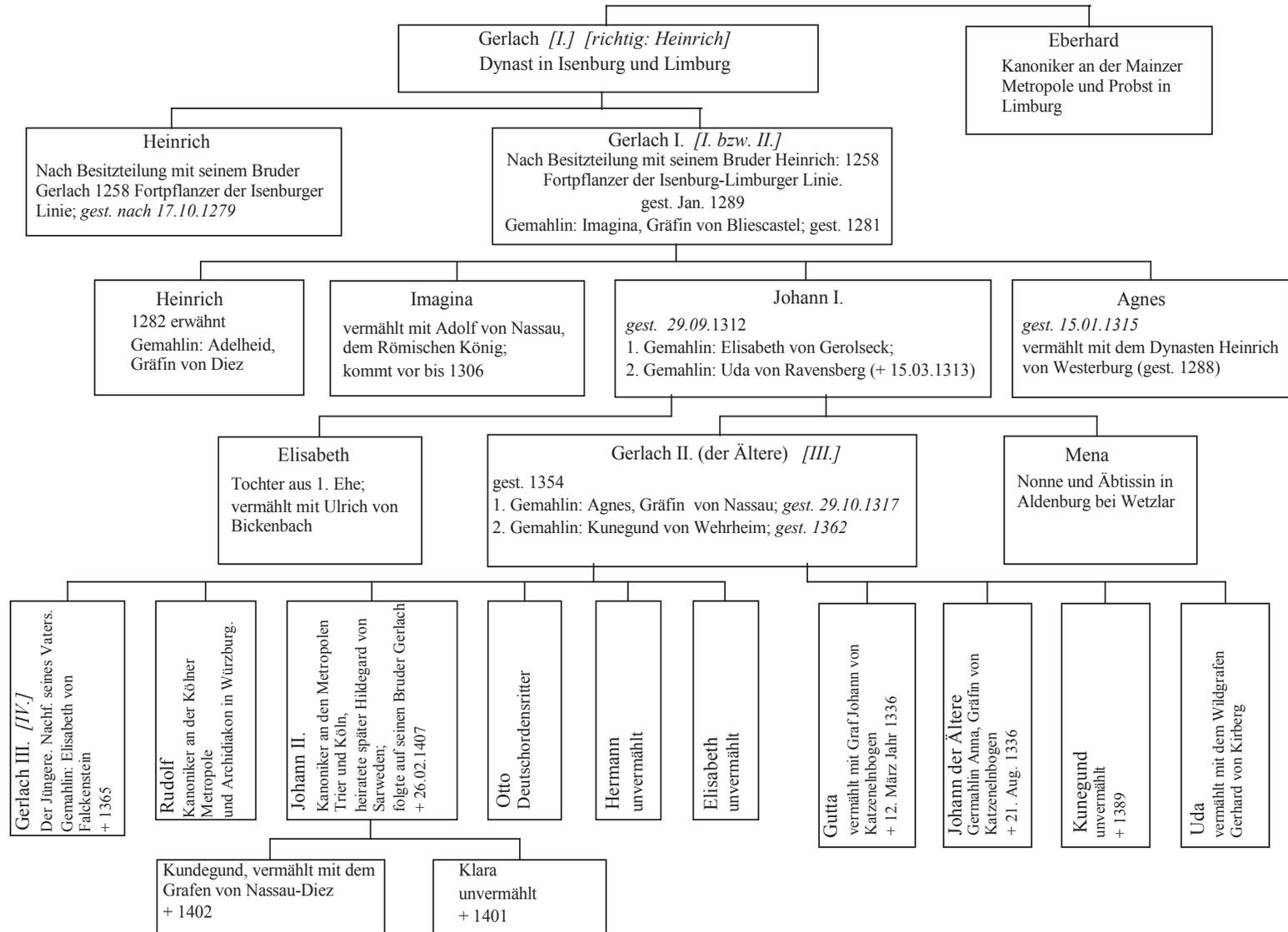
An der Ahnentafel Cordens sind außerdem noch einige kleinere Ergänzungen an Hand von Texten Cordens vorgenommen worden; die entsprechenden Texte sind kursiv gedruckt. Die Quellen für die Ergänzungen seien genannt:

Heinrich, Bruder Gerlachs I.	§	72	
Gerlach I.	§	80	
Johann I.	§	113	
Uda, Gemahlin Johans I.	§	84	
Agnes, Tochter Gerlachs I.	§	17	
Agnes, Gattin Gerlachs II.	§§	118	und 121
Kunegunde, Gattin Gerlachs II.	§	132	

Die Kinder Gerlachs II. wurden anders geordnet; links sind die Kinder aus der ersten Ehe, dann folgen die aus seiner zweiten Ehe.

Interessant ist, dass Corden als Vater Gerlachs I. angibt: „Gerlach, Dynast in Isenburg und Limburg“. In Band I § 570 ff. nennt Corden jedoch Heinrich als Vater Gerlachs I.. Auf diesen Widerspruch hat bereits Bahl hingewiesen: „Corden nimmt Bd. I § 570 ff. an, dass Gerlach von Isenburg, der in einer Urkunde von 1202 erwähnt ist, der isenburg-koverner Linie angehöre, während die isenburg-limburgische Linie damals durch den in derselben Urkunde erwähnten Heinrich vertreten sei. Diesen Heinrich nennt er dann in § 575 den Vater von jenen Brüdern Gerlach und Heinrich, welche die später zu erwähnende Erbteilung vornahmen. Dies hindert ihn nicht Bd. 2 § 50 wie Grüsner den 1202 erwähnten Gerlach in der tabula genealogica als Vater von Gerlach und Heinrich zu nennen.“ (Bahl, Beiträge I, Seite 6, dort Fußnote 2)

Stammtafel der Dynastie Iseburg - Limburg



Erster Teil

Profangeschichte unter den Dynasten von Limburg

1. Abschnitt

Gerlach I., Dynast von Limburg, und die Profangeschichte 1258 bis 1289 ¹⁾

§ 50 Weshalb Gerlach der Erste heißt

Mit Recht beginnt unser Geschlechtsregister mit Gerlach I. - Gerlach, den Trithemius (§ 80) als den Älteren bezeichnet, nennen wir den Ersten, weil er nach der im Jahre 1258 mit seinem Bruder Heinrich durch das Los vollzogenen Teilung der Isenburger Erbländer von seiner Stadt Limburg den Namen eines Dynasten von Limburg annahm, während sein Bruder Heinrich danach das Isenburger Geschlecht fortpflanzte. ¹ Gerlach war also der Begründer der als Herren von Limburg in unserem Lahngau so wohlbekannten Dynasten.

§ 51 Gerlachs I. Gemahlin war nicht Ida von Ravensberg

Reinhard ² nennt als Gerlachs Gemahlin Uda von Rabensberg, doch der bekannte Autor ist im Irrtum. Mit durchschlagenden Argumenten (§ 83) werden wir den Beweis führen, dass Uda nicht die Gemahlin Gerlachs I., sondern die seines Sohnes Johann war.

§ 52 Ansicht Fischers

Fischers Geschlechtsregister von Isenburg bezeichnet als solche [als Gemahlin Gerlachs I.] Elisabeth, die Tochter des Grafen Dietrich von Cleve, und führt zum Beweis dieser Behauptung zwei Diplome an: das erste ³ vom Jahre 1259, dem zufolge „*Elisabeth, Herrin von Sprimondt vormals Gräfin von Cleve*“, die Mitgiftsabmachungen genehmigt, die „*der Graf von Cleve . . über den Ehekontrakt zwischen dem edlen Herrn Gerlach von Isenburg und unserer Tochter Elisabeth getroffen*“; das zweite vom Jahr 1265 ⁴, vermöge dessen „*Graf Dietrich von Cleve und seine Gemahlin Aleidis . . dem edlen Herrn Gerlach, genannt von Isenburg, sowie seiner Gemahlin, der edlen Tochter des weiland Herrn Dietrich, unseres erstgeborenen Bruders, und ihren übrigen Erben . . unsern Hof von Egre zugewiesen haben*“.

§ 53 Kritik der Ansicht Fischers

Doch in diesem Punkt stimme ich Fischer durchaus nicht bei. Außer anderen Gründen spricht schon allein der Umstand dagegen, dass in den beiden angeführten Urkunden vom Jahr 1259 und 1265 Gerlach einfachhin als „der edle Herr von Isenburg“ und „von Isenberg“ bezeichnet wird, während doch nach der im Jahre 1258 unter den genannten Brüdern erfolgte Teilung der Erblände unser Gerlach laut § 50 den Titel eines Herrn von Limburg annahm. Wenn er auch in einigen Urkunden noch unter dem Titel Gerlach von Isenburg erscheint ⁵, so findet sich doch immer der Zusatz „Herr von Limburg“.

¹ Corden: Hist. Limb. I, § 589

² Corden: in seinen kleinen Ausführungen (§ 4) auf Seite 305

³ Corden: unter Nr. 76 auf Seite 92

⁴ Corden: unter Nr. 82 auf Seite 96

⁵ Corden: siehe § 320 und § 321

Besser sagt mir daher die Ansicht Butkens, eines Schriftstellers über Brabant, zu ⁶ ; sie besagt, Gerlach, der Gemahl der Gräfin von Cleve, sei in dem Isenburger Haus an der Ruhr zu suchen. Sollte aber einer glaubhafter finden, unser Gerlach habe zweimal geheiratet, dann wird Elisabeth von Cleve die erste Gemahlin unseres Gerlach sein.

§ 54 Gerlachs I. Gemahlin war eine Gräfin von Bliescastel

Richtig ist Grüsners Aufstellung, die Gemahlin unseres Gerlach sei eine Erbgräfin de Castris d. h. von Bliescastel, gewesen. ⁷ Seine Behauptung beweist er auf durch Anführung einer Urkunde vom Jahre 1275, die sich mit anderen einschlägigen Dokumenten zur Geschichte der Dynasten von Limburg im Archiv zu Kirberg befindet. Als die Erbgräfin Elisabeth von Bliescastel ohne Erben verstorben, ihr Gatte Reinald von Lothringen gegen Ende des Jahres 1275 ebenfalls aus dem Leben geschieden war und sich daraufhin verschiedene Anwärter auf die Grafschaft Blieskastel einstellten, hatte unser Gerlach gleichfalls sein Recht auf einen entsprechenden Teil der Grafschaft geltend zu machen gesucht, und zwar auf den Titel hin, dass er eine von den fünf Schwestern der verstorbenen Erbgräfin geheiratet habe. In der von Grüsner angeführten Urkunde schlossen daher die Schwäger und Miterben „*Heinrich Graf von Salm, Gerlach Herr von Limpurg, C. Herr von Blanckenheim, L. Herr von Arnesperc*“ ein Abkommen dahingehend, „*dass keiner seinen Erbteil besagter Grafschaft verkaufen oder veräußern dürfe, außer an die genannten Miterben oder an einen von ihnen, wenn etwa nicht alle den Kauf tätigen könnten oder wollten . . . Gegeben im Jahr des Herrn 1275 am Mittwoch nach Christi Himmelfahrt*“.

§ 55 Sie hieß Imagina

Grüsner erklärt jedoch auf Seite 14 rundheraus, der Taufname der Gräfin von Blieskastel, der Gemahlin unseres Gerlach, sei bis jetzt noch nicht entdeckt. Wir aber haben den Namen herausgefunden und nennen ihn Imagina. Das wird bewiesen aus zwei noch nicht veröffentlichten Urkunden vom Jahr 1298 und 1305, die wir beibringen werden. ⁸ Darin wird die Gemahlin unseres Gerlach ausdrücklich betitelt „*die edle Frau Imagina, Herrin von Limpurg*“. Damit stimmt auch das Nekrologium der Franziskaner (§ 27) überein, das am 5. November den Tod Imaginas mit folgenden Worten vermeldet: „*+ Ymagina, Herrin in Lymporch*.“ Auch das Nekrologium des Klosters Clarenthal ⁹ besagt das nämliche: „*am 3. November starb die edle Frau Ymagina von Limburch, Mutter der Königin*“. ¹⁰

§ 56 Grüsners Ansicht bezüglich der Söhne Gerlachs

Grüsner zählt als Sprösslinge dieser Ehe drei Söhne und ebenso viele Töchter auf. Den ältesten nennt er Gerlach, den zweitältesten Johannes, den jüngsten Heinrich. Dagegen nehmen wir nur zwei Söhne an, Johannes und Heinrich, die unsere Urkunde vom Jahr 1279 ausdrücklich angibt ¹¹ : „*Wir also Gerlach Herr von Lympurg zugleich mit unseren geliebten Söhnen Johannes dem Ritter und Heinrich, sowie unsern Miterben . . .*“

⁶ von Fischer auf Seite 146 erwähnt

⁷ Corden: Seite 12

⁸ Corden: §§ 342 und 350

⁹ Corden: Kremer, Orig. Nassov. T. II, Seite 420

¹⁰ Nieder: Es sei hingewiesen auf die geringfügige Differenz im Datum: Das Clarenthaler Nekrologium nennt den 3. November, das Nekrologium der Franziskaner in Limburg den 5. November.

¹¹ Corden: § 71

§ 57 Widerlegung der Ansicht Grüsners

Gerlach wird also irrtümlich den Söhnen Gerlachs I. zugerechnet. Daher wird dieser vermeintliche Sohn Gerlachs von Limburg in dem Hause Isenburg-Limburg an der Lenne zu suchen sein. Das findet eine Bestätigung aus dem von Grüsner Seite 16 angeführten Diplom vom Jahre 1273. Darin erklärt „*Ritter Gerlach Herr von Limpborch urkundlich, er müsse dem Herzog Heinrich von Brabant nach dem kommenden Osterfest annähernd den Betrag von 30 Kölner Mark von seinem eigenen Allod*“¹² zuweisen, das er und seine Erben von dem Herzog in Zukunft als Lehen erhalten“. Nirgendwo aber liest man, dass die Dynasten von Limburg an der Lahn den Herzögen von Brabant auch lehnsrechtlich verbunden gewesen seien oder in Brabant unbewegliche Güter besessen hätten. Dass hingegen die Grafen von Limburg an der Lenne den Herzögen von Brabant lehnsmäßig unterworfen waren, beweist Fischer auf Seite 146. Man wird auch nicht behaupten können, der fragliche Sohn Gerlach entstamme unserem Gerlach und der Gräfin Elisabeth von Cleve.¹³ Auch angenommen den Fall (was wir jedoch in § 53 der Kritik unterworfen haben), Elisabeth sei die erste Gemahlin unseres Gerlach gewesen, so konnte doch [der bei Grüsner genannte Sohn] Gerlach in Anbetracht seines Alters ihr Sohn nicht sein. Denn im Jahre 1259 (siehe § 52) erst wäre der Mitgiftsvertrag zwischen Gerlach und Elisabeth geschlossen worden; wie sollte, so frage ich, der Sohn schon 1273 unter der Bezeichnung Ritter auftreten? Er wäre sicherlich kaum 12 Jahre alt und daher des Ritterdienstes noch unfähig gewesen.

§ 58 Johann und Heinrich waren die Söhne Gerlachs I.

Von den beiden Söhnen Gerlachs I. ist der ältere Nachfolger in der Dynastie und kommt zusammen mit seinem Vater oft in Urkunden vor. Heinrich aber, der jüngere Sohn, der Adelheid, eine Tochter des Grafen Gerhard II. von Diez, geheiratet hatte, starb frühzeitig; er kommt auch nach 1281 nicht mehr in Dokumenten vor.¹⁴

§ 59 Gerlachs Tochter Imagina

Außer den beiden Söhnen hatte Gerlach auch zwei Töchter; die eine hieß Imagina, die andere Agnes. Imagina, mit dem Grafen Adolf von Nassau vermählt, wurde nach der Erhebung ihres Gemahls zur höchsten Würde des Römischen Reiches zur Königin des Reiches gekrönt. Das geschichtliche Ereignis berichtet in längeren Ausführungen Werner von Saulheim, Franziskanermönch und Beichtvater des Nonnenklosters in Clarenthal.¹⁵

Auszugsweise sei noch erwähnt: „*Herr Adolf, der jüngste Sohn, blieb Graf zu Nassau und erbt das Land und nahm zur ehelichen Gemahlin Graf Gerlachs Tochter von Limburg, genannt Imagina, mit der hatte er viele Söhne und Töchter . . . Nach diesen Dinge geschah es, dass der genannte König Rudolf, Römischer Kaiser, von dieser Welt durch Tod verschied und die Kurfürsten nach ihrer Gewohnheit nach Frankfurt kamen, einen anderen König zu erwählen, und den Edlen Mann, Graf Adolf von Nassau vorgeannt . . . auf St. Johannes vor der Lateinischen Pforte, da man zählte nach Christi, unseres Herrn Geburt tausend zweihundert neunzig zwei Jahr, alle und einträchtig zu einem Römischen König erwählen . . .*“¹⁶

§ 60 Fortsetzung des Gesagten

Auch das Nekrologium des erwähnten, von der Königin Imagina und Adolf gegründeten Nonnenklosters vermeldet den Todestag Gerlachs I. mit folgenden Worten: „*Am Fest der Übertragung des hl.*

¹² Nieder: Allod ist eine Bezeichnung für das in vollem Eigentum stehende Gut, ist also kein Lehnsbesitz; vgl. Lexikon des Mittelalters, Band I, 1980, Spalte 440 f.

¹³ Corden: §§ 52 und 53

¹⁴ Corden: Eine Urkunde von Heinrich und Adelheid hat Guden veröffentlicht im Cod. dipl. Band 5, Seite 1136.

Nieder: Im Stammbaum (siehe nach § 49) ist die Jahreszahl 1282 genannt.

¹⁵ Corden: siehe Kremer Orig. Nass. II., Seite 405

¹⁶ Nieder: Das Fest St. Johannes vor der Lateinischen Pforte wird am 6. Mai gefeiert.

Antonius starb der edle Herr Gerlach von Limburgh, Vater der Königin“, und weiter: *„Am 3. November starb die edle Frau Ymagina von Limburgh, Mutter der Königin“*, und am Kirchweihfest der Basilika des hl. Erzengels Michael: *„+ Frau Ymagina Frau des Römischen Königs Adolf.“*

§ 61 Widerlegung der Ansicht Mechtels

Aus diesen Dokumenten wird deutlich, dass Mechtel im Irrtum ist, wenn er berichtet ¹⁷: *„Adolf von Nassau wurde Römischer König; er war Tochtermann ¹⁸ Johanns, des Herrn von Limburg“*. Johann war nämlich nicht der Vater der Königin Imagina, sondern nach § 56 ihr Bruder und sonach Schwager des Königs Adolf. In dem Mitgiftsvertrag zwischen Adolfs Sohn Rupert und der Tochter des Königs Wenzeslaus wird daher Johannes von König Adolf genannt *„der edele Mann Johannes von Lympurg, Unser Schwager“*. Und Imagina nennt Johannes ihren Bruder. ¹⁹

§ 62 Gerlachs zweite Tochter Agnes

Die zweite Tochter Gerlachs hieß Agnes. Sie wurde vermählt mit Heinrich Wilhelm aus den in unserem Lahngau ebenfalls wohlbekannten Dynasten von Westerburg. Dessen Bruder Sifrid war zur selben Zeit Erzbischof von Köln. Jene Agnes war die Mutter der [drei] Brüder Johann, Sifrid und Reinhard, die in unserem Diplom vom Jahr 1311 (siehe § 110) vorkommen. In dem von Reinhard ²⁰ angeführten Diplom nennt Königin Imagina *„die edle Frau Agnes von Westerburg [ihre] liebe Schwester“*. Damit stimmt auch überein die Chronik Mechtels. ²¹ Sie lebte bis zum Jahr 1315. Ihr Todestag wird im Nekrologium der Franziskaner (§ 17) folgendermaßen erwähnt: *„Am 15. Januar starb Agnes von Westerburg, begraben im Chor 1315.“*

Nun folgt die politische Geschichte unter Gerlach I.

§ 63 Gerlach verspricht Godefrid von Eppstein die Treue der Wächter auf Burg Cleberg 1263

Im Jahre 1263 am 28. Oktober erklärt Gerlach Herr von Lympurch in einem Diplom, dass die Wächter des Turmes von Cleberg Godefrid von Eppenstein und seinen Söhnen Treue und Gehorsam leisten sollen. ²² Hierbei muss man sich wieder gegenwärtig halten, dass Burg Cleberg mit seinen Zubehörungen zu dieser Zeit noch nicht unter der Isenburger Familie geteilt war.

§ 64 Gerlach tritt bei dem Ehevertrag zwischen Robin von Coverna und Elisabeth von Eppstein als Bürge ein 1272

Im Jahre 1272, am Donnerstag nach dem Feste des hl. Urban, unterzeichnet unser Gerlach als Bürge beim Abschluss des Ehevertrages zwischen Robin von Coverna und Elisabeth von Eppstein. ²³ Außer unserem Gerlach erscheinen in dem angeführten Diplom Adelsmitglieder aus unserer Gegend: die Ritter Dyther von Katzenelnbogen, Werner von Falkenstein, Friedrich von Derne, Kuno von Reifenberg.

¹⁷ Corden: siehe Hontheim, Prodr. Seite 1075

¹⁸ Nieder: Schwiegersohn

¹⁹ Corden: bei Guden, Cod. dipl. Band 1, Seite 859 und Band 3, Seite 133

²⁰ Corden: S. 304; Wingenbach: Kleine Ausführungen

²¹ Corden: Hontheim, Prodr., Seite 1081

²² Corden: Das Diplom steht in Fischers Geschlechtsregister von Isenburg unter Nr. 53.

²³ Corden: Hontheim, Hist. dipl. Trev. Band I., Seite 793.

§ 65 Gerlach trifft mit seinen Miterben ein Abkommen über die Grafschaft Blieskastel 1275

Im Jahre 1275, am Mittwoch nach Christi Himmelfahrt, trifft unser Gerlach mit seinen Schwägern und Miterben bezüglich der Grafschaft de Castris, genannt Blieskastel, die Vereinbarung, dass keiner seinen Anteil einem anderen außer seinen übrigen Miterben verkaufen dürfe; erwähnt wird als Strafe: *„Wenn einer der Erben etwas von den vorstehenden Abmachungen brechen würde, wird er als Treubrecher gelten und künftig auf Huldigung aller Getreuen besagter Burgen verzichten.“* Gerlach scheint seinen Anteil bald darauf verkauft zu haben, da in späteren Dokumenten von seiten der Limburger Dynasten keine Spur eines Besitzes in besagter Grafschaft vorkommt.

§ 66 Gerlach tritt Burg Schaumburg an die Westerburger ab

In diesen gar trüben, in Kriege und Fehden verstrickten Zeitläufe erfolgte die Übertragung der Herrschaft über die Burg Schaumburg, die bisher unserem Gerlach aus angestammter Ahnenerbschaft als Eigentum zustand, zugunsten des Hauses Westerbürg. Um nämlich dieses überaus mächtige Haus für sich zu gewinnen und die Gunst des Kölner Erzbischofs Sifrid zu erlangen, überließ unser Gerlach dem Erzbischof von Köln besagte Burg mit den dazu gehörigen Ortschaften, jedoch unter der Bedingung, dass das Haus Westerbürg, aus dem Sifrid stammte, genannte Burg als Lehen der Kölner Kirche anerkennen müsse. Das berichtet die Limburger Chronik Mechtels²⁴ folgendermaßen: *„Zu dieser Zeit schenkte der Herr von Limburg sein Haus zu Schaumburg mit allen Rechten dem erwähnten Erzbischof Sifrid 'um Gunst und Hilfe', denn Schaumburg gehörte mit allen Rechten dem Herrn zu Limburg; das besitzen nun die Erben des genannten Erzbischofs Sifrid von Westerbürg bis auf den heutigen Tag.“*²⁵

§ 67 Wirkungen dieser Abtretung

Eine günstige Wirkung dieser Herrschaftsübertragung war die enge Verbindung zwischen dem Hause Westerbürg und Limburg; daher vermählte sich auch Dynast Heinrich Wilhelm von Westerbürg, Sifrids Bruder, mit Agnes, der Tochter unseres Gerlach (§ 6). Aber auch Erzbischof Sifrid von Köln stand Adolf von Nassau, dem Schwiegersohn unseres Gerlach, mit Rat und Stimme zur Seite, als dieser durch Fürstenwahl zum Römischen König erkoren wurde.

§ 68 Beilegung von Differenzen zwischen Gerlach und den Limburger Bürgern 1276

Im Jahre 1276 entstanden Differenzen zwischen Gerlach und einigen Bürgern Limburgs über folgende Fragen: Welches Recht Gerlach habe gegenüber jenen, die widerrechtlich ein Bauwerk errichtet haben, das allgemein Überbu [Überbau] heißt? Desgl.: Welchen Abstand die Häuser der Bürger von seiner Burgmauer haben müssten? Da nun die Limburger Schöffen, von denen unser Gerlach in seiner Klugheit einen endgültigen Spruch gefordert hatte, in ihrem Urteil auseinander gingen, wurde die ganze Sache an den Schultheißen und die Schöffen in Frankfurt überwiesen und von diesen durch ein entscheidendes Urteil zu Ende gebracht.²⁶

§ 69 Gerlach teilt Burg Cleberg mit dem Eppensteiner 1278

Im Jahre 1278, am Montag nach Maria Geburt, erklären Gerlach von Lympurg und Ludwig von Isenburg öffentlich, dass sie mit Godefrid von Eppenstein (§ 63) zur Teilung der Herrschaft Cleberg

²⁴ Corden: Hontheim, Prod. Seite 1075

Nieder: Knetsch Seite 61

²⁵ Corden: Die weiteren Schicksale der Burg Schaumburg haben wir in Hist. Limb. I, § 144/2 dargelegt.

²⁶ Corden: Das betreffende Diplom haben wir in Hist. Limb. I, § 559 gebracht: *„Gegeben zu Frankfurt im Jahr des Herrn 1276 am 13. Juli.“*

schreiten würden, die sie bisher als gemeinsames Eigentum besessen hatten.²⁷ Bald darauf, am Freitag vor dem Feste des hl. Michael, geben Gerlach Herr von Lymburg und seine Kinder sowie Ludwig von Isenburg in einem weiteren Schriftstück bekannt, dass bei der Teilung der gemeinsamen zu Burg Cleberg gehörenden Güter die Dörfer Morle und Hollar, Ochestadt und Hulzburg u.s.w. durch Abtretung an Godefrid von Eppenstein gefallen seien mit Ausnahme jedoch der Mansen in Morle und Hayn, die Herrn Gerlach von Lymburg noch jedes Jahr 27 Malter Korn liefern.²⁸

§ 70 Fehde zwischen Gerlach und den Bürgern der Stadt 1279

Im Jahre 1279 kam zwischen Gerlach und den Bürgern Limburgs eine offene Fehde zum Ausbruch. Ihrer gelobten Treue vergessend scheuten sich die Bürger nicht, sich gegen ihren Herrn zu erheben, ihn aus der Burg zu vertreiben und die Burg gewaltsam zu besetzen. Der Grund für diesen Krieg aber ist darin zu suchen, dass Gerlach sich unterfing, seine Machtbefugnisse all zu weit auszudehnen und die Vorrechte der Bürger zu schmälern.²⁹

§ 71 Wiederherstellung der Eintracht³⁰

Aber da wegen der verderblichen Auswirkungen dieses Krieges nichts wünschenswerter war als die Wiederherstellung von Friede und Eintracht, bemühten sich alle Grafen der Umgebung um die Wiederherstellung dieses Friedens, der endlich im gleichen Jahr durch folgendes Diplom geschlossen wurde:

[Regest, teilweise wörtlich] Wir, Gerlach, Herr von Limburg, geben mit unseren Söhnen Johann und Gerlach bekannt, dass zwischen uns und den Bürgern *Anlass zu Uneinigkeit und Zwietracht entstanden* war. Durch die Vermittlung vieler erlauchter Männer sei aber nun der folgende Vergleich zustande gekommen:

„Wir Gerlach Herr von Limpurg, und unsere Miterben werden Unsere Stadt Limpurg, nach freiem Ermessen betreten und verlassen und können selbe Unsere Stadt und die Burg daselbst bauen, befestigen, entfestigen, . . . Desgleichen werden Wir und unsere Erben alle Unsere Einkünfte und Rechte haben in gleicher Zuständigkeit und Art, wie Wir sie in unserer genannten Stadt vor Beginn des Streitens hatten. Desgleichen vergeben Wir für Uns und alle Unsere Freunde ehrlich und ungeheuchelt alle Schädigungen, alle Ungerechtigkeiten und Übeltaten, die Uns von Unsern Limburger Bürgern und ihren Helfershelfern zugefügt worden sind seit der Zeit, wo der Streit entstand; auch werden Wir oder Unsere Freude uns in Zukunft niemals rächen. Zur Wiedergutmachung jedoch der Uns zugefügten Schädigungen und Ungerechtigkeiten werden Uns Unsere besagten Bürger 1000 Mark gesetzlicher Aachener Pfennige³¹ geben und zahlen.“

²⁷ Corden: Das Diplom steht in Fischers Geschlechtsregister von Isenburg unter Nr. 54 auf Seite 72.

²⁸ Corden: Das erwähnte Geschlechtsregister bringt das betreffende Diplom unter Nr. 55 auf Seite 72.

²⁹ Nieder: An späterer Stelle (Anmerkungen zu § 153) kommt Wingenbach noch einmal auf § 70 zu sprechen: *„Nach germanischer Auffassung war die Treue zwischen Herrn und Untergebenen etwas Gegenseitiges; es galt der Grundsatz: Treue um Treue. Wenn der Herr, nämlich Johann I., [Anm. Nieder: Wingenbach meint Gerlach, nicht Johann] die Treue nicht hielt, sondern den Bürgern die angestammten Rechte und Privilegien beschneiden wollte, war die Erhebung gegen ihn ein Akt der Notwehr gegen ungerechte Übergriffe.“* - Bahl meint zum Konflikt zwischen Gerlach und der Stadt: *„Die Ursache des Zwistes und der Verlauf des Streitens, bei dem die Bürger dem Herrn offenbar Schaden zugefügt haben, sind nicht näher bekannt; wenn man aber in Erwägung zieht, dass in dem Sühnevertrag die bisherigen Rechte den Bürgern aufs neue verbrieft werden, so wird man wohl nicht irren, wenn man annimmt, dass Gerlach I. es versucht hatte, seine Macht über die Stadt zu erweitern und die Rechte der Bürgerschaft einzuschränken; damals stand ja das Geschlecht der Herren von Limburg auf dem Gipfelpunkt seiner Macht und seines Ansehens. Die trotz der rastlosen Tätigkeit König Rudolfs noch immer schwache Macht des Königs legte die Versuchung den Territorialherren nahe, ihre Macht auf Kosten ihrer Unterthanen zu erweitern, welcher Versuchung nur zu viele nachgaben.“* (Beiträge I., Seite 10)

³⁰ Corden: Aus dem Original des Limburger Ratsarchivs.

³¹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 5.000 RM (1870).

„Alle Bürger in Unserer Stadt können darin bleiben oder anderswohin ziehen ohne irgendwelches Hindernis und ohne Verbot Unsererseits; dabei ist ihnen unbenommen, ihre Güter innerhalb und außerhalb der Stadt zu verkaufen, zu belasten und damit zu tun, was ihnen nützlich erscheint. Desgleichen können sie ungehindert Ehen schließen mit jedweder und jedwedem, vorausgesetzt, dass auf beiden Seiten die gesetzliche Zustimmung erfolgt. Desgleichen sollen sie gänzlich frei sein von ungerechten Eintreibungen, die man Gewaltmaßnahmen nennt. Desgleichen: Wenn jemand von ihnen eine Ausschreitung oder Übeltat begeht, werden Wir ihn bestrafen und die Buße entgegennehmen dem Urteilsspruch der Limburger Schöffen gemäß. Wenn aber die Schöffen ihrerseits über die Fällung eines derartigen Urteils uneinig sind, sollen sie die Rechtsentscheidung der Stadt Frankfurt nachsuchen, und Wir müssen Uns damit zufrieden geben. Desgleichen können die Bürger ihrerseits nach ihrem Gutdünken Forderungen, die gemeinhin Ungelt heißen, auf sich und ihre Waaren legen ohne Behinderung durch Uns, vorausgesetzt, dass derartige Forderungen Fremde und Auswärtige nicht schädigen. Desgleichen braucht kein Limburger Bürger, welcherlei Geschlecht er sei, der ein Handwerk erlernen will, Uns für die Erlernung des Handwerks oder für die Unterweisung darin etwas zu bezahlen.“

Sollte Gerlach gegen diesen Bestimmungen verstoßen, soll drei Zeugen dieses Vertrages rechtschaffene Männer zur Untersuchung der Wahrheit entsenden. Wenn Gerlach dann nicht innerhalb von zwei Monaten Genugtuung leistet, sollen alle Zeugen des Vertrages den Bürgern Beistand gegen ihn leisten; zudem sollen dann all seine Lehngüter, besonders die Stadt Limburg, an den Herrn zurückfallen. *„Wir erklären auch, dass Wir dann meineidig, treulos und ehrlos sind.“*

Gesiegelt haben *„Graf Gerard von Eppensten, Archidiakon in Trier, Otto von Nassowe, Friedrich von Linengin, Gerard von Dizze, Sifrid von Witgensten, Adolf von Nassowe, die Herren Godefrid von Brunecge, Godefrid von Eppensten, Werner von Valkensten, Salentin von Isenburg, H. von Westenburg. Geschehen und gegeben bei Limpurg im Jahr des Herrn 1279 am 17. Oktober.“*

§ 72 Folgerungen aus dem angeführten Diplom

Die Gegenurkunde, die Schöffen und Bürger Limburgs ihrerseits herausgaben, hat der bekannte Grüsner auf Seite 57 veröffentlicht. Aber unser Diplom ist viel bedeutsamer dadurch, dass es 12 fast unverletzte Siegel trägt. Außerdem erfahren wir aus dem angeführten Diplom,

- a) dass Gerlach zwei Söhne hatte, Johann und Heinrich;
- b) dass Heinrich von Isenburg, der Bruder unseres Gerlach, zu damaliger Zeit noch lebte;
- a) dass die Limburger Dynasten Limburg und manche Güter als Lehen besaßen.

§ 73 Streit zwischen dem Grafen Gerhard von Diez und den Limburger Bürgern 1280

Im Jahre 1280 entstand ein neuer Streit, und zwar zwischen dem Grafen Gerhard von Diez und den Limburger Bürgern. Das geschah so, dass eben der Graf über 140 Männer aus den Limburger Bürgern geächtet wissen wollte. Zum großen Schaden der Untertanen [Gerlachs] und der Anwohner erfolgten von beiden Seiten fortgesetzt feindliche Einfälle und Gewalttaten, bis endlich im folgenden Jahre der Friede geschlossen und eine gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde.³²

§ 74 Friedens- und Vertragsurkunde zwischen den beiden Parteien 1281 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Das Original der Vereinbarung lautet:

³² Nieder: Bahl merkt zu den Hintergründen des Konfliktes an: *„Das Territorium der Stadt Limburg war so beschränkt, dass das Gebiet der Grafen von Diez selbst auf der linken Lahnseite bis in die Nähe der Stadtmauern reichte, auf der rechten Seite aber unmittelbar an diese stieß. Zu Streitigkeiten boten sich daher oft Anlässe, ein Zustand, welcher für die Bürger nicht selten unangenehme Folgen haben musste.“* Außerdem kommt hinzu, dass manche Limburger Bürger *„innerhalb des diezischen Gebietes Besitzungen hatten und zu Mess und Markt diezisches Land mit fahrender Habe passieren mussten“*. (Bahl, Beiträge I, Seite 13)

(Regest, teilweise wörtlich): Gerhard, Graf von *Ditse* (Diez), gibt bekannt: „*Da zwischen mir auf der einen und den Bürger von Lympurch auf der anderen Seite Uneinigkeit und Zwietracht entstanden war, und zwar so, dass wir über 140 Männer aus eben den Bürgern als der Acht verfallen erklärt hatten, haben wir beiderseits in freundschaftlicher Weise eine Regelung und Friedenserneuerung zustande kommen lassen.*“

Graf Gerhard vergibt „*ehrlich alle Ungerechtigkeiten, Übeltaten, Beleidigungen und Schädigungen, die mir von besagten Bürgern zugefügt worden sind*“. Fortan will er - soweit das ohne Gefahr möglich ist - den Limburger Bürgern Beistand leisten „*gegen alle, die sich unterfangen, sie ungerecht zu beschweren, mit alleiniger Ausnahme unseres durchlauchtigsten Königs*“, auch wenn er, Gerhard, dabei Verluste zu tragen habe. Umgekehrt sagen, soweit das ohne Gefahr möglich ist, die Limburger Bürger Gerhard Beistand zu „*mit alleiniger Ausnahme auf ihrer Seite nur ihres Herrn von Lympurch*“, auch wenn sie dabei Verluste haben werden, „*jedoch unter Belassung einer ausreichenden Zahl von Bürgern in Lympurch nach ihrem Ausmarsch*“, um die Stadt notfalls bewachen und verteidigen zu können.

Wenn jedoch die Limburger Bürger bei Ihrer Hilfe für Gerhard in Gefangenschaft geraten, so will Graf Gerhard sich „*mit allen Kräften, doch ohne Gold und Silber für die Bürger getreulich einsetzen*“. Wenn Gerhard bei einer Kriegshandlung der Limburger Bürger Gefangene macht, wird er diese den Limburgern ausliefern, was dann aber auch umgekehrt gilt. - Wenn Graf Gerhard auf Bitten der Limburger Bürger außerhalb seines Gebietes für sie tätig ist, müssen diese ihm pro Tag und Nacht eine Mark für seine Auslagen zahlen. - Die Limburger Bürger sollen im Gebiet des Grafen Gerhard „*vollen Frieden*“ haben; ihre Güter dürfen nicht beschlagnahmt werden; falls jedoch eine gerechte Beschlagnahme notwendig ist, soll diese vorher mitgeteilt werden.

Bei „*Uneinigkeit oder Zwietracht auch zwischen mir und dem Herrn von Lympurch*“ wird er die in seinem Territorium gelegenen Höfe und Güter der Limburger „*nicht verwüsten durch Brandlegungen oder Plünderungen; das werden umgekehrt besagte Bürger auch mir und den Meinen gewähren.*“ „*Damit aber das allen in Geltung bleibe und von mir wie vorgenannten Bürgern unverbrüchlich gehalten werde, so werden besagte Bürger mir auf Lebenszeit jedes Jahr innerhalb 14 Tagen nach Martini 15 Mark gesetzlicher Pfennige zu Lympurch*“³³ durch rechte Bezahlung entrichten“. - Gesiegelt haben Gerhard, dessen Schwiegervater Gottfried von Sayn und Heinrich von Weilnau, sein Onkel. „*Gegeben im Jahr des Herrn 1281 am 27. Februar.* - Drei Siegel, fast unverletzt -

§ 75 Folgerungen aus dem genannten Diplom

Aus der hier wiedergegebenen Urkunde ergibt sich, wie weitgehend die Privilegien und Freiheiten der Stadt Limburg waren, da sie allein - ohne ihren Herrn auch nur zu fragen - unbedenklich Vereinbarungen mit ihren Nachbarn traf.³⁴ Zweitens ergibt sich die Abstammung der Grafen von Willenawe (Weilnau) aus der Familie von Diez³⁵, da Graf Gerhard vom Diez den Grafen Heinrich von Willenau seinen Oheim nennt.³⁶

§ 76 Gerlach tritt den Gutshof Utpf an Hartmann von Karben ab 1282

Im Jahre 1282 treten unser Gerlach und sein Sohn Johann ihr Gut in Utpf an Hartmann von Karben ab.³⁷ Hier ist zu beachten, dass Gerlach, obwohl er nach § 50 den Namen eines Dynasten von Limburg annahm, sein Leben lang auf seinem Geschlechterwappen den Titel führte: Gerlach von

³³ Nieder: Das sind nach den Berechnungen Neller / Wingenbach 245,- RM (1870).

³⁴ Nieder: Es sei darauf hingewiesen, dass sich in § 77 Gerlach mit Gerard von Diez vereinbart hat.

³⁵ Corden: wie Kremer, *Origines Nassovicae* Seite 363 [und folg.] richtig ausgeführt hat.

³⁶ Corden: Siehe auch *Hist. Limb. I*, § 157.

Wingenbach: Wenn der Graf Heinrich von Willenau der Oheim des Grafen Gerhard von Diez ist, folgt daraus nicht, dass Willenau von Diez abstammt; eher könnte man aus dieser Angabe das Gegenteil annehmen. Wer von wem abstammt, ist durch andere Quellen zu eruieren.

³⁷ Corden: Das betreffende Diplom steht in *Guden, Cod. dipl.* Band I, Seite 793.

Isenburg, einerseits um darauf hinzuweisen, dass die Limburger Linie, die Gerlach begründet hatte, aus dem Geschlecht der Isenburger abstammt, andererseits um das Andenken an die Abstammung von Isenburg zu ehren.³⁸

§ 77 Gerlach vereinbart sich mit dem Grafen Gerard von Diez wegen der „Meyn-Weyde“³⁹ 1286

Im Jahre 1286 am 26. Juli trifft Gerlach mit dem Grafen Gerlach von Diez eine Vereinbarung über die gemeinsame Weide „Gemeyn-Weyde“, die das Diezer Gebiet von dem Limburger trennte. Darin wurde festgelegt, dass die gemeinsame Weide fortan nicht bebaut, nicht gepflügt und nicht verkleinert werden dürfe. Diese Vereinbarung erwähnt der Bertramische Vertrag wie auch das Dokumentenverzeichnis des Limburger Ratsarchivs: „*Item [desgleichen] ein lateinisch brief von einem Graven von Dietz und einem herren zu Limpurg uffggericht, das die Maynweydt nicht gebauet, gepflüget, oder geschediget, sondern gehandhabet werde, des dati anno millesimo ducentesimo octuagesimo sexto [1286].*“⁴⁰

§ 78 Gerlach ist amtlicher Zeuge

Im Jahre 1287 war unser Gerlach amtlicher Zeuge in einer Kompromissache, als der Friede zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz auf der einen und dem Herzog von Braunschweig auf der anderen Seite wiederhergestellt wurde.⁴¹

§ 79 Gerlachs Sohn leistet dem Grafen von Geldern Beistand 1288

Im Jahre 1288 leistete Gerlachs Sohn Johann im Verein mit anderen Fürsten und Grafen dem Grafen Reinhold von Geldern Beistand in der Fehde gegen den Grafen Adolf von Berg, wie die Monumenta Paderbornensia [Paderborner Geschichtsbücher] eingehender berichten.

§ 80 Gerlach kommt in einem Kampf im Schwarzwald um

Wie Trithemius in der Hirsauer Chronik berichtet, „*fand 1289 Gerlach der Ältere, Herr von Limpurg, in einem Kampf im Schwarzwald den Tod mitsamt dem Grafen Emicho von Lyningen, Diether, dem Sohn des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, dem Grafen Walther von Gerolseck, dem Grafen von Veyhingen, dem Grafen von Reneck und anderen.*“ Den Todestag setzt das Nekrologium [von Clarenthal] (§ 60) auf das Fest der Übertragung des hl. Antonius an, das in den Januar fällt.⁴²

³⁸ Corden: Siehe auch § 321.

Nieder: Der lat. Text lautet: „*cum honore sepeliretur*“; das übersetzt Wingenbach wörtlich: „*mit Ehren zu begraben*“. Busch übersetzt: „*um das Andenken seiner Isenburgischen Abkunft zu ehren*“.

³⁹ Nieder: Der Ausdruck Meynweide ist ein genereller Begriff, der auch andernorts, so z.B. im Goldenen Grund, belegt ist; er entspricht dem Begriff „Allmende“ (gemeinsames Eigentum der Bürger, meist als gemeinsame Weide genutzt). Die Meinweide muss im Jahr 1486 nach Struck (Regesten I, Nr. 1539) bis nahe ans Diezer Tor (heutige Kreuzung Grabenstraße / Diezerstraße) gegangen sein. Joh.-G. Fuchs teilte mit: „*Zwischen Diez und Limburg bestand seit Alters eine gemeinschaftliche Meinweide (Struck I, Nr.1408), was aber zu unendlichen Streitigkeiten führte, so z.B. 1524 (W 171 Z 1003, 4186), so dass man sie endlich 1765 zwischen beiden Gemeinden zu 3/5 und 2/5 teilte Corden III, § 562). Auf der Meinweide befand sich auch das den Limburgern und Diezern gemeinsame Siechenhaus (Höhler, S. 85; Schirmacher, S. 22 ff), wovon noch gegen 1850 Reste zu sehen gewesen sein sollen (DAL L9 10/1).*“ - Beim Bau der Brückenkapelle 1492 gab's einen Steinbruch auf der Meinweide („*braichen etliche steyne uff der meynweyde*“ Struck, Regesten I Nr. 1566).

⁴⁰ Corden: Das Original ist durch widrige Zeitverhältnisse verloren gegangen.

Nieder: siehe auch Corden III, § 107; dort ist auch das Ausstellungsdatum genannt: 27.07.1286.

⁴¹ Corden: Die betreffende Urkunde veröffentlichte Guden im Cod. dipl. Band 1, Seite 822.

⁴² Corden: Kremer, Urk. Nassov. T 2, Seite 413.

2. Abschnitt

Johann I., Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1289 bis 1312

§ 81 Johann folgt auf seinen Vater und wird von dem hessischen Landgrafen belehnt

Dem Vater Gerlach folgte in der Dynastie sein Sohn Johann, der im gleichen Jahre am 14. Juli von dem hessischen Landgrafen Heinrich mit einem Drittel der Stadt Limburg belehnt wurde. Das betreffende Diplom hat der oft erwähnte Grüsner auf Seite 60 veröffentlicht. Recht bemerkenswert aber sind folgende Worte des Diploms: „*dem edlen Mann Johann Herrn vor Lympurg haben wir auf sein Bitten und Ersuchen übertragen und übertragen wir in vorliegender Urkunde ein Drittel der Stadt Lympurg mit allen Zubehörungen, gemeinhin Byfanck¹ genannt, zum ungestörten, ruhigen, dauernden Besitz für sich und seine Kinder beiderlei Geschlechts; aus besonderer Gnade fügen wir bei: Wenn er, vorgenannter Herr Johannes, ohne Söhne sterben sollte, allsdann soll vorgenanntes Lehen ohne allen Widerspruch seiner ältesten Tochter zufallen, und sie soll davon den Namen erben.*“

§ 82 Johann hieß „der Blinde“

Die Fasti Limburgenses² nennen Johann den blinden Herren, der entweder nachtblind war oder durch Star, vielleicht auch durch eine andere Krankheit erblindet.³ Reinhard hat das ganze Stammglied unseres Johannes ausgelassen, Fischer⁴ hat es verdoppelt, indem er, allerdings ohne Grund, zu gleicher Zeit zwei Herrn von Limburg annimmt, einen mit Namen Johannes, einen andern mit Namen Gerlach. Gerlach bezeichnet er als blind und schreibt ihm Ida von Ravensberg, dem Johannes hingegen Uda als Gemahlin zu. Grüsner hat darin recht gesehen, dass nur Johannes Dynast gewesen ist, aber im Weiteren wird man sehen, dass er sich mit der Sache gar nicht befasst hat. Diesen Johann nennen wir den Ersten zur Unterscheidung von Johann II., der die Dynastie von 1365 bis 1406 regierte.

§ 83 Uda von Ravensberg war die zweite Gemahlin Johanns

Unser Johannes hatte eine Gemahlin Uda aus den Gräfinnen von Ravensberg, eine Tochter Ottos. Das wird bewiesen

- a) aus den „Fasti Limburgenses“⁵ : „*Darum solt du wissen, dass derselbe Herr Gerlach⁶ war ein Sohn des Blinden Herrn zu Limpurg genannt. Der vorgenannte Blinde Herr hatte ein Weib von Ravensburg aus Westphalen, genannt Frau Ida, deren Sohn war der vorgenannte Herr Gerlach.*“
- b) aus den beiden in § 342 und § 350 anzuführenden Originalurkunden, worin die Ausdrücke vorkommen: „*Herr Johann von Lympurch und unsere rechtmäßige Gemahlin Oda*“, „*der edle Mann Johann von Limpurg und seine Gemahlin Oda*“.

¹ Nieder: Byfanck ist ein „gefriedigte Feld“ (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 2; Deutscher Taschenbuchverlag Okt. 1984). Gemeint ist hier die Stadt Limburg mit all den dazu gehörenden bebauten Ackerflächen, Wiesen usw.

² Corden: Seite 4

³ Wingenbach: In seiner Abhandlung „Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg a. d. Lahn“ Teil 4, Seite 9 äußert Hillebrand seine Ansicht über die Blindheit Johanns folgendermaßen: „*Dass Johann der blinde Herr genannt wurde, hatte wohl nur den Grunde, dass in höheren Jahren sein Augenlicht stark getrübt ward. So war es zuverlässig nach Lehmann auch bei Johann III. von Spanheim-Starkenburg, dem 'Edlen', dem 'Blinden'. Von wirklicher Blindheit Johanns ist nichts bekannt.*“

⁴ Corden: Seite 181

⁵ Corden: Seite 4, § 5

⁶ Corden: „ein Sohn unseres Johannes und nach dessen Tod (§ 115) Nachfolger seines Vaters in der Dynastie“.

§ 84 Weiterer Beweis für das Gesagte

Das wird bewiesen

- c) aus einem Gedenkstein, der noch heute im Limburger Schlossmuseum ⁷ steht, aber ohne die dazu gehörige Bildfigur, und folgende in gotischer Schrift gehaltene Aufschrift trägt:



„FROWE UDA VAN RAUENS
BERCH DIE DET MACHEN
DIT WERC UON EIM DORE
HIES HARTMAN DER NIE
WITZE GEWAN.“

Frau Uta von Ravens-
berg, die tät machen
dies Werk von einem Toren,
hieß Hartmann, der nie
Witze gewann.

Davon mehr weiter unten in § 127.

- d) aus dem Nekrologium der Franziskaner. Nachdem es (§ 26) auf den 1. Oktober den Tod „*des Herrn Johann Herrn von Limburg, begraben im Chor 1312*“ berichtet hat, erwähnt es auf den 25. Juni des folgenden Jahres: „+ *die edle Frau Uda von Lympurg, begraben im Chor bei ihrem Herrn*“.

§ 85 Fortsetzung

Es wird bewiesen

- e) aus einer Urkunde, die Grüsner bringt. ⁸
Darin gewährt Erzbischof Heinrich von Köln . . . der edlen Frau Uda, Tochter des ehemaligen Grafen Otto von Ravensberg, rechtmäßige Gemahlin unseres getreuen geliebten Johann, Herrn von Limburg, die Nutznießung der Güter in Seckbach . . . auf Bitten des vorgenannten Herrn von Limburg . . . „*Gegeben zu Köln, am Tag nach Pfingsten im Jahr des Herrn 1306.*“ Daraus schließt Grüsner mit vollem Recht ⁹, dass jene Inschrift falsch ist, die der Limburger Dekan Peter Damian Macheren später in der Limburger Schlosskapelle anbringen ließ: „*Uda von Falckenstein, Gemahlin des Herrn Johann in Limburg stiftete diesen Altar im Jahre des Herrn 1298*“. Anstelle Falkenstein wird man setzen müssen: Ravensberg.

§ 86 Johans erste Gemahlin war Elisabeth

Aber auch vor Oda oder Ida oder Uda von Ravensberg war unser Johannes vermählt, hat also zweimal geheiratet. Die erste Gemahlin unseres Johannes hieß Elisabeth. Diese Feststellung ergibt sich unzweifelhaft aus der Stiftungsurkunde der Limburger Schlosskapelle (§ 342). Die betreffenden

⁷ Nieder: Der guterhaltene Stein steht heute in einem Nebenraum der St. Petrus-Kapelle im Limburger Schloss. Die Figur auf dem Stein fehlte bereits zur Zeit Cordens; Mechtel bringt eine Zeichnung der Figur. Das Bild des Steines (Foto Franz-Karl Nieder) sei zur Information in den Text Cordens eingefügt.

⁸ Corden: auf Seite 64 ; siehe auch weiter unten § 102

⁹ Corden: Seite 26

Worte der Urkunde lauten: „*Darum [haben] wir Herr Johann von Lympurch und Oda unsere rechtmäßige Gemahlin im Gedanken an unser ewiges Heil [beschlossen, die Kapelle des hl. Petrus auf unserem Schloss Limburg . . . zu dotieren* ¹⁰ *] um des Heiles unserer Seelen willen und vornehmlich zum Trost unserer Lieben, unseres Vaters Gerlach und unserer Mutter Imagina, unserer ersten rechtmäßigen Gemahlin Elisabeth und aller unserer Vorfahren oder Voreltern u.s.f.*“ Hier nennt Johann ausdrücklich Elisabeth seine erste rechtmäßige Gemahlin. Da ist also die erste Gemahlin unseres Johannes entdeckt, die bisher Reinhard wie Fischer und Grüsner nicht kannten.

§ 87 Sie entstammt den Grafen von Gerolseck

Doch aus welchem Geschlecht Elisabeth abstammte, erfahren wir aus dem Nekrologium der Franziskaner (§ 26), das zum 1. Oktober folgendes vermerkt: „*+ der edle Herr Johann, Herr von Lympurch, begraben im Chor bei seiner Herrin von Gerulseck im Jahre 1312.*“ Und wiederum: „*+ die edle Frau Uda von Lympurg, begraben im Chor an der Seite ihres Herrn im Jahre 1313.*“ (§ 22) Elisabeth von Gerolseck war also die erste Gemahlin unseres Johannes, die zweite war Uda Gräfin von Ravensberg.

§ 88 Elisabeth, Tochter aus erster Ehe

Dass Johann mehrere Kinder hatte, wird belegt durch die erwähnte Urkunde der Limburger Schlosskapelle, die ausdrücklich erklärt, „*mit Zustimmung aller unserer Kinder*“ sei die Kapelle dotiert worden. Ziemlich wahrscheinlich wurde Elisabeth aus erster Ehe geboren und erhielt in der Taufe den Namen der Mutter. Sie vermählte sich mit Ulrich I., Dynasten von Bickenbach. ¹¹ Sie kommt in den Bickenbachischen Dokumenten von 1312 bis 1347 häufig vor.

§ 89 Gerlach und Mena, Kinder aus zweiter Ehe

Aus zweiter Ehe wurde Gerlach II. geboren, Nachfolger seines Vaters in der Dynastie, was die „Fasti Limburgenses“ offen erklären. Dieser Ehe entstammte auch eine Tochter mit Namen Mena; sie trat dem Konvent der adligen Nonnen in der Altenberger Kirche bei Wetzlar bei und bekleidete die Äbtissinnenwürde von 1343 bis 1349. ¹²

§ 90 Der Dekan Johannes in Wesel wird zu Unrecht den Kindern unseres Johannes zugerechnet

Zu den Kindern unseres Johannes rechnet der erwähnte Grüsner (Seite 27) einen Johannes, der in einer Vergleichsurkunde zwischen Erzbischof Kuno von Trier und dem Limburger Dynasten Johann II. vom Jahre 1380 (§ 278) unter dem Namen „*Herr Johann von Lympurg, Dechen zu unser frauwen zu Wesel*“ vorkommt. Aber mit größerer Wahrscheinlichkeit war der Dekan Johann ein Spross der Edlen von Lympurg (§ 10), ein Sohn Peters von Lympurg und der Mutter Riza (§ 14); denn wäre der Dekan Johann von Wesel ein Sohn Johanns I., wäre er auch der Oheim Johanns II., und folglich wäre nach der Sitte jener Zeit das Wort „Oheim“ in der erwähnten Urkunde eingefügt worden. Da es in der genannten Urkunde nicht steht, muss man schließen, dass er zu der Familie der Edlen von Lympurg gehört hat.

Wir gehen nun weiter in der Geschichte.

¹⁰ Nieder: Die Ergänzung Wingenbachs (aus dem in § 342 zitierten Text der Urkunde) ist notwendig, da sonst kein vollständiger Satz wiedergegeben wird.

¹¹ Corden: Grüsner, Bickenbachisches Stamm-Register § X [Seite 29]

¹² Corden: Guden, Cod. dipl. Band III, Seite 1192

§ 91 Johannes nimmt an der Krönung des Königs Adolf teil 1292

Im Jahre 1292 begleitete unser Johannes zusammen mit anderen erlauchten Persönlichkeiten wie Heinrich I., Landgrafen von Hessen, Ludwig, Viztum [Statthalter] im Rheingau, Theodor, Burggraf in Starkenburg, sowie böhmischen Gesandten den zum römischen König erwählten Adolf von Nassau nach Aachen, um an der feierlichen Krönung Adolfs und seiner eigenen Schwester teilzunehmen. Auch bestätigte unser Johannes mitsamt den erwähnten Edlen in Königs Namen eidlich den zwischen Adolf und den böhmischen Gesandten geschlossenen Mitgiftsvertrag betreffs des geplanten Eheabschlusses zwischen Adolfs Sohn Rupert und der Tochter des böhmischen Königs Wenzeslaus.¹³ Bemerkenswert ist auch, dass Johannes in der erwähnten Mitgiftsurkunde von König Adolf genannt wird: „*der edle Mann Johannes von Lympurg, unser Schwager.*“ (siehe § 61)

§ 92 Die Erwählung Adolfs schlägt ungewollt zum Schaden Johans aus

Wie ehrenvoll es indes auch für unsern Johannes und die Stadt Limburg war, Johans Schwager als römischen König und dessen eigene Schwester Imagina als Königin zu begrüßen, so schlug doch diese Wahl ungewollt zum Schaden für den Dynasten Johann und seine Erben aus. Adolf, der vor seiner Wahl nur die halbe Herrschaft Nassau, die Gebiete Wiesbaden, Idstein und Weilburg sein eigen nannte, hatte nicht das Vermögen und die Mittel, die zur Bestreitung nun so vieler Ausgaben erforderlich waren. Darum halfen alle Freunde mit, für Adolf Geld aufzubringen. So verpfändete der Mainzer Erzbischof Gerhard in aller Bereitwilligkeit zu Gunsten Adolfs einige Schlösser und Landgüter für 20 000 Mark.¹⁴ Und was hätte Adolfs Schwager Johann nicht tun sollen? Gewiss stand daraus ein reicher Gewinn zu hoffen. Aber Adolf, der 1298 des Königtums entsetzt wurde und schließlich einen gewaltsamen Tod fand, machte diese Hoffnungen zu Schanden. Daher halte ich es für recht wahrscheinlich, dass eben diese Wahl die Hauptursache für die Verschuldung unseres Johannes wurde, die in der Folge, wie später ausgeführt wird, für die Erben so schlimme Auswirkungen zeitigte. Die erste davon war die Tatsache, dass unser Johannes schon im Jahre 1310 sein Schloss Frauenstein an den Mainzer Erzbischof Petrus für 200 Mark Kölner Pfennige verkaufte.¹⁵

§ 93 Johannes bestätigt den Verkauf des Weinbergs „zu dem Hamm“ 1302 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁶

Im Jahre 1302, am Vortag von St. Katharina, verkaufen Konrad von Ottenstein Edelknecht und seine Gattin Ida mit beifälliger Zustimmung des Schwiegersohnes Heinrich genannt Wald, eines Bruders des Ritters Heinrich von Westerburg, ihre Weinberge auf dem Berge genannt zum Hamm [auf dem Hammerberg] bei Limburg an den Limburger Bürger Rulmann. Am Schluss der Urkunde heißt es: „*und wir Johannes Herr von Limburg vorgenannt haben unser Siegel anbringen lassen zum Zeugnis für alles Vorstehende.*“

§ 94 Friedrich von Dehrn verkauft an Heinrich genannt Albus zwölf Malter Korn vom Gutshof Weyer 1302 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁷

Im nämlichen Jahr, am Tag vor Weihnachten, verkauft Friedrich genannt Frei von Derne an den Limburger Bürger Heinrich Albus 12 Malter Korn vom Gutshof Wilre. Die Urkunde soll deshalb hier

¹³ Corden: Guden, Cod. dipl. Band I, Seite 859

¹⁴ Corden: Kolmarer Annalen zum Jahr 1292, Seite 26

Nieder: Nach der Berechnung Neller / Wingenbach entsprechen die 20.000 Mark dem Betrag von etwa 580.000 RM (1870).

¹⁵ Corden: Guden, Cod. dipl. Band III, Seite 64

¹⁶ Nieder: Vgl. Struck, Regesten I, Nr. 76 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. - Der Schwiegersohn ist nach Struck „*Heinrich Wale, Bruder des Ritters Rorich von Weltersburg.*“ - Ausstellungsdatum: 24.11.1302

¹⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 77 - Wilre ist das heutige Weyer.

Platz finden, weil man daraus entnehmen kann, dass schon zu damaliger Zeit die Spitzfindigkeiten des römischen bürgerlichen Rechtes in diesen deutschen Landen, die früher nach deutschem Recht und deutschen Gewohnheiten regiert wurden, eingeführt waren.

Regest: Edelknecht Friedrich Frei von Dehrn verkauft an die Limburger Bürger Heinrich genannt Albus und dessen Frau Hille zwölf Malter Korn von seinem Hof in *Wylre bei Steynebach* für 60 Mark üblichen Geldes. Friedrich verzichtet für sich und seinen Sohn auf die vorgenannten Güter. Da der Sohn wegen seines Alters noch nicht rechtmäßig auf diese Güter verzichten kann, bestellt Friedrich als Bürgen die edlen Ritter Dillmann von Runkel und Gottfried von Dehrn genannt vom Hofe, die Edelknechte Hermann von Dorndorf, Hermann gen. Rodechin, Albert von Offheim und Vulpes (vulpes = Fuchs) von Runkel. *„Ich verzichte auch in allem vorgenannten für mich und meinen vorerwähnten Sohn mit Mund und Halm¹⁸ auf die genannten Güter, verzichte auch wie oben auf jede Einrede, Begünstigung, Spitzfindigkeit, Satzung, Gewohnheit und jeden Schutz des kanonischen und bürgerlichen Rechts, wodurch rechtlich oder tatsächlich der von mir getätigte Verkauf zu meinen und meines vorgenannten Sohnes Gunsten aufgehoben, abgeschwächt oder irgendwie beeinträchtigt werden könnte.“* - Zeugen sind die genannten Bürgen sowie Johannes Lanero (Lanere), Johannes, Sohn des Weiß, des genannten Käufers, Schöffen zu Limburg, und viele andere. - Gesiegelt haben die edlen Herren Heinrich von Weilnau, Gysso von Molsberg und Dillmann von Runkel.

§ 95 Johann wird durch besondere Gnade des Kaisers Albert I. ausgezeichnet 1303

Wenn auch Kaiser Albert I. nach dem Tode des Kaisers [sollte heißen: Königs] Adolf alle Begünstiger Adolfs verfolgte, wurde doch Johannes, obwohl Adolfs Schwager, schon bald in die königliche Gnade aufgenommen und mit besonderem Wohlwollen des Königs bedacht. Da nämlich mehrere Grafen und Dynasten, die Reichslehen besaßen, sich herausgenommen hatten, selbe ohne königliche Genehmigung an Kirchen oder Laien durch Schenkung, Verkauf oder Vermächtnis zu übertragen, gab Kaiser Albert *„dem edlen Mann Johann Herrn von Limpurgt“* den Auftrag, Nachforschungen darüber anzustellen und sich auf schnellstem Weg um Rückgewinnung genannter schon übertragener Lehen für das Reich zu bemühen. Ja der Kaiser versprach unserem Johannes - und das ist die größte königliche Gnade - , er selbst solle die erwähnten Lehen nach Ausscheidung aller unrechtmäßigen Besitzer vom Kaiser und vom Reich als Lehen besitzen. *„Gegeben in Speier im Jahre 1303 am 1. Februar.“* Überdies ergibt sich aus diesem Diplom, wie groß die Klugheit und Geschicklichkeit unseres Johannes war, da ihm die Erledigung dieser schwierigen Aufgabe übertragen wurde.¹⁹

§ 96 Erzbischof Gerhard von Mainz verbietet Johannes, Lehnsgüter an kirchliche Plätze und Gemeinschaften zu schenken oder als Vermächtnis zuzuweisen

Vom gleichen Jahr steht bei Grüsner auf Seite 63 eine Urkunde des Mainzer Erzbischofs Gerhard, kraft deren er dem *„edlen Mann Johann von Limpurch, unserem Blutsverwandten“* verbietet, die Güter, die er von der Mainzer Kirche innerhalb und außerhalb der Stadtmauern Limburgs an Weinbergen oder an Feldern allenthalben, wie es gemeinhin heißt, *„in deme bewange der Stadt Limpurg“* als Lehen besitzt, an religiöse Gemeinschaften bzw. an Religiösen zu übertragen oder als Vermächtnis zuzuweisen. Anlass dazu gab vielleicht ein Gerücht, das bei Gelegenheit der durch Johann und seine Gemahlin Ida erfolgten Altardotierung auf der Burg Limburg (§ 342) Gerhard zu Ohren gekommen war. Gerhard nennt Johann auch in dieser Urkunde seinen Blutsverwandten. Dass die Familie der Dynasten von Eppstein, der Gerhard entsprossen war, mit dem Isenburger Geschlecht, dem unser Johannes entstammte, blutsverwandt war, erfahren wir aus einem Geschlechtsregister.²⁰

¹⁸ Wingenbach: Das mittelhochdeutsche Taschenwörterbuch von Lexer, Leipzig 1881 schreibt auf Seite 66: „Halm st m [starkes, mascul.] halm, gras-, getreidehalm (rechtssymbolisch wurde der halm bei den Franken, Baiern und Alemannen verwendet, um durch Überreichung desselben eine feierliche Übergabe von einem geschenkten, verkauften oder verpfändeten gute anzuzeigen); schreibror.“ - Dabei war der Halm wohl als Schreibrohr gedacht, und der Ausdruck 'mit Mund und Halm' hatte den Sinn 'mündlich und schriftlich'.
Nieder: Diese Deutung Wingenbachs ist irrig. „mit Halm und Mund“ bedeutet: „mit dem Ertrag und der Verfügungsgewalt (Munte)“, so die Auskunft von Joh.-Georg Fuchs.

¹⁹ Corden: Die betreffende Urkunde hat der zitierte Grüsner auf Seite 61 veröffentlicht.

²⁰ Corden: gedruckt „in den kurz gefassten Geschichten des Wild- und Rheingräflichen Hauses Seite 32“.

§ 97 Edelknecht Franco von Cronenberg tritt seine Güter in Hundsangen
und anderen Orten ab 1304
(aus dem Limburger Kapitelsarchiv) ²¹

Im Jahre 1304 treten Edelknecht Franco von Cronenberg und seiner Gattin Adelheid seinem Bruder ihre Güter und Gülten in Dorchheim und Hundsangen ab. Das Diplom lautet:

„Ich Franco Edelknecht, Sohn des Ritters Walther von Croninburg, und Alheidis, meine rechtmäßige Gattin, geben allgemein bekannt: Walther, mein des vorgenannten Franco leiblicher Bruder, Kanoniker der Kirche in Lympurg, hat mir und meiner Gattin den Verkauf der Güter gestattet, die wir in Heringen bei Lymburg und in Steynebach bei Franckenvort hatten, in denen er selbst mit mir ein Erbteil hatte, und hat dem Verkauf durch uns seine Zustimmung gegeben. Zur Entschädigung bestimmen wir daher in gegenwärtiger Urkunde besagtem Walther anstelle seines Erbteils in den von uns verkauften Gütern unseren Erbteil, der uns von Seiten unserer Großmutter in den unten angeführten Gütern besonders zukommt, nämlich den Teil oder Anteil des Hofes in Lympurg, den besagter Walther bewohnt, desgleichen die Güter in Dorchheim mit allem, was dazu gehört, desgleichen in Urenzete 16 Pfennige und 10 Groschen jährlicher Gülte ²², desgleichen in Walbedmeich 16 Pfennige . . . Wir wollen, dass genannter Walther diese Güter vollkommen uneingeschränkt haben und besitzen soll, so dass er sie ohne irgendwelchen Einspruch nach Gutdünken verpfänden, verkaufen, als Vermächtnis geben bzw. auf jede andere beliebige Weise veräußern kann.

*Zeugen . . . Dekan der obgenannten Limburger Kirche, dessen Bruder Sifrid von Gysenheym und Cune-
mann genannt von der Eusen, beide Schöffen in Franckenvord. Dessen zum Zeugnis und Beweis sind
die Siegel genannten Walthers, unseres Vaters, und Francos, unseres Oheims mit dem Siegel Francos,
Sohnes unseres bereits genannten Oheims, an vorstehende Urkunde angehängt. Und wir vorgenannte
Besiegler bestätigen, dass wir auf Bitten des genannten Franco und seiner Gattin Alheidis sowie des
vorbesagten Walther unsere Siegel an diese Urkunde angehängt haben, und wir vorgenannte Zeugen
erklären, dass alles oben Stehende wahr ist. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1304 am
Samstag nach dem Fest des hl. Papstes Gregor.“ ²³*

§ 98 Walther von Cronenberg verkauft seinen Hof in Weyler 1304
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im nämlichen Jahr verkauft Walther der Ältere von Cronenberg, Kanoniker der Limburger Kirche, seinen Hof in Weyler ²⁴ an Heinrich genannt Albus und dessen Gattin Hilla. Das Diplom lautet:

*„Ich Walther der Ältere von Croninberch, Kanoniker an der Kirche in Lympurg, wünsche allen der-
zeit und später Lebenden zur Kenntnis zu bringen was folgt: Mit wohlbedachtem Sinn und aus
eigenem Entschluss habe ich verkauft und verkaufe ich mit vorliegender Urkunde als rechtes dauern-
des Eigentum an den biederen Mann Heinrich genannt Albus und seine Gattin Hilla meinen Hof in
Willre mit allen Gütern, Rechten und Zubehörungen für 160 Mark gemeinüblichen Geldes ²⁵, die mir
gezahlt, gegeben und entrichtet sind . . . und zur erforderlichen und herkömmlichen Sicherstellung für
besagte Eheleute und ihre Erben habe ich ihnen die biederen Männer Ulrich Burgmann in Lympurch,*

²¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 80 - Es handelt sich um folgende Orte: Cronenberg - Kronberg; Vrenzete (nicht Urenzete): Steinefrenz; Malbodineych (nicht Walbedmeich): Malmeneich. - Der Zeuge Cune-
mann wird genannt Rusen (nicht Eusen).

²² Nieder: Das sind nach den Berechnungen Neller / Wingenbach etwa 6,- RM (1870). Die folgenden 16
Pfennige (= Denare) entsprechen etwa 2,- RM (1870).

²³ Nieder: 14.03.1304 - Hillebrandt, Pfandherrschaft (S. 13 f.) notiert: „Bei Geldgeschäften aber hatte damals
vielfach die Hand im Spiele Frank der Alte, auch der Reiche genannt, von Cronberg, dessen Gemahlin
Katharina von Isenburg-Grenzau auch mit dem ausgestorbenen Isenburg-Limburgischen Hause verwandt,
freilich für Limburg nicht erberechtigt war.“ Hillebrandt macht darauf aufmerksam, dass Frank nicht
einmal Ritter, sondern nur Junker war und dass er „auf dem Wege der Spekulation nach Machterweiterung
gestrebt“ habe. Frank starb (nach Hillebrandt) 1461.

²⁴ Nieder: Weyer

²⁵ Nieder: Das sind nach den Berechnungen Neller / Wingenbach etwa 2.600,- RM (1870).

Wigand von Creuche und Heinrich Fulda (§ 21) Schöffen in Lympurg, und zwar jeden für das Ganze haftbar gemacht.

Bei diesem Verkauf waren auch die vorgenannten Bürgen zugegen, desgleichen Sybold Agnetis, Rullman im Hoff und Johann Albus, Sohn des genannten Heinrich, als Zeugen und Mitwirkende bei allem Vorstehenden, so wie mehrere andere glaubwürdige Männer. Dessen zum Zeugnis und dauernder Geltung, habe ich genannten Eheleuten und ihren Erben gegenwärtige Urkunde übergeben, zuverlässig beglaubigt mit dem Siegel des edlen Mannes, des Herrn Gerhard, Grafen von Dytse, das auf meine Bitten angehängt ist. Und wir . . . vorgenannter Graf bestätigen, dass wir auf Bitten des vorbesagten Walther unser Siegel an diese Urkunde angehängt haben. Geschehen und gegeben im Jahr den Herrn 1304 am Feste Kreuzerhöhung.“

§ 99 Johannes gibt seiner Schwester Imagina seine Zustimmung zur Veräußerung einiger Güter 1304

Im Jahr 1305 erteilt Johann Herr von Lympurch zusammen mit seiner Schwester Agnes (§ 62) die Genehmigung, dass Imagina, Witwe des römischen Königs Adolf, dem Herrn Dynasten von Falkenstein ihre Güter bei Müntzenberg verkaufen kann.²⁶ In diesem Diplom nennt die Kaiserin [besser: die Königin] Imagina den Johannes ihren Bruder und die edle Frau Agnes von Westerbürg ihre liebe Schwester.

§ 100 Feindliche Einfälle der Limburger in Diezer Gebiet 1305

Wie eine Urkunde bezeugt (§ 101), plante Johannes von Limburg und sein Sohn Gerlach im Verein mit den Limburger Bürgern am Sonntag nach Maria Geburt einen Streifzug in das Gebiet des Diezer Grafen. Infolgedessen riefen Graf Gerhard von Diez und Graf Heinrich von Weilnau zu den Waffen, weshalb die Diezer Lande von den Limburgern durch Kriegshandlungen, Brandlegungen und Plünderungen elend zugerichtet wurden und auch Blut floss.

§ 100 / 2 Dynast Johann siegelt ein Friedensinstrument 1305

In der Streitsache zwischen Gerhard, dem Sohn des Grafen Gerhard von Diez, und dem Propst der Kollegiatkirche in Wetzlar Harthard von Merenberg legte im gleichen Jahr sein Siegel an die Friedensurkunde „*der edele mann herr Johann herr von Lympurg. Gegeben des Sondages nach sinte Remiges dage.*“²⁷

§ 101 Die Eintracht wird von seiten des Diezer Grafen bestätigt 1306 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im folgenden Jahre endlich leuchtete die Sonne der Eintracht auf, und zwischen dem Grafen Gerhard von Diez und dem Dynasten Johann von Limburg wurde mit folgender Urkunde der Friede wiederhergestellt:²⁸

„Wir Gerard, Graf von Diez, und wir²⁹ Godefried, des vorgenannten Grafen Sohn, tun kund allen denen, die dieses Schriftstück lesen oder hören, dass wir für uns und für alle unsere Burgmannen, die

²⁶ Corden: Die betreffende Urkunde veröffentlicht Guden in Cod. dipl. Band III, Seite 133.

²⁷ Corden: Wenck I, Dipl. 381.

²⁸ Nieder: Corden bringt nur den mittelhochdeutschen Text. Wingenbach hat die Urkunde ins Neuhochdeutsche übertragen, wobei er auch Bahl (Beiträge I, Seite 22 f.) heranzieht, den er hier als „zuweilen“ genauer bezeichnet.

²⁹ Nieder: Bahl liest: „*Wir Gerard eyn Grebe von Detse und wir Gerarth unde Godefrieth des vurgenanthen Grebbin Sunhe*“. Den Sohn Gerarth bringt Corden nicht, wohl aber Wingenbach, der sich hier mehr an Bahl orientiert hat.

an dem bewußten Tage unsere Burgmannen waren, für alle unsere Helfer³⁰, die uns an dem bewußten Tag zugehörten, und für alle unsere Leute in Diez gegenüber dem edlen Herrn Herrn Johann von Limburg und Gerlach, seinem Sohn, den Burgmannen, den Schöffen und seiner Stadtgemeinde von Limburg wegen des so erfolgten Aufruhrs und Krieges, der am Kirchweihtag zu Diez d. i. am ersten Sonntag nach Maria Geburt aufkam, nämlich zwischen uns und unseren Freunden, die hier vorgenannt sind, auf der einen Seite und dem Herrn von Limburg seinem Sohn und seinen Freunden, die auch hier vorgenannt sind, auf der anderen Seite, sei es mit Totschlag, mit Brandlegungen, mit Plünderungen oder Schädigungen irgendwelcher Art - dass wir darüber eine rechte Aussöhnung erreicht haben, und dass wir und alle unsere vorgenannten Freunde auf allen Schadensersatz gänzlich verzichtet haben und verzichten, und dass wir diese Sunne [Aussöhnung] in rechter Aufrichtigkeit gelobt haben und in vorliegendem Schriftstück geloben, sie ohne Arglist stets zu halten; wir versprechen auch ferner: wäre auf unserer Seite jemand von den in diese Sunne Einbegriffenen, der diese vorgenannte Sunne brechen oder nicht stetig halten wollte, dessen Feind sollen wir sein und sollen und wollen ihm das Ärgste antun, was wir können, und dazu sollen uns der Herr von Limburg und seine Stadt, die hier vorgenannt sind, in bestmöglicher Weise helfen.

Und dass dies stets gehalten werde, darum haben wir diese Urkunde ausgefertigt, besiegelt mit den Insiegeln der edlen Herrn des Grafen von Sayn und des Herrn von Valkensteyn, sowie mit den Insiegeln von uns dreien. Diese Urkunde ist ausgefertigt und dieser Friedensschluss geschah am Vigiltag von Christi Himmelfahrt, als man zählte nach Gottes Geburt 1306.“

§ 102 Erzbischof Heinrich von Köln gewährt Uda die Nutznießung in Seckbach 1306

Am Tag nach Pfingsten des gleichen Jahres gewährt Erzbischof Heinrich von Köln „*der edlen Frau Uda, Tochter Ottos vormals Grafen von Ravinsberg, rechtmäßige Gemahlin des edlen Mannes . . . Johann Herrn von Lympurg die Nutznießung der Güter in Seckbach . . .*“³¹, die der Herr von Limburg als Lehen der Kölner Kirche besaß.³²

§ 103 Friedensabkommen von Seiten Heinrichs von Weilnau 1306 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)³³

Das Limburger Ratsarchiv enthält auch ein anderes aus dem gleichen Jahr stammendes Diplom Heinrichs von Weilnau betreffs der vorerwähnten Fehde. Es lautet:

Regest: Heinrich, „*herre von Wylenauwe*“ erklärt für sich, seinen Bruder „*Reynart*“, seine Burgmannen, seine „*helfere*“³⁴ und seine Freunde, dass er mit dem edlen Manne Johannes, Herren von Limburg, dessen Sohn Gerlach, dessen Burgmannen, Schöffen und dem Rat der Stadt Limburg wegen des Krieges, der bei der Kirchweih zu Diez entstanden ist, eine „*sunne*“, eine Aussöhnung erreicht haben, sei es wegen „*dotschlage*“, Brandschatzung, Plünderung oder anderem Schaden, der entstanden ist, und dass er auf allen Schadensersatz verzichtet. Zeugen: Kune, *unse burchman*, Herr *Richwin Specht*, Herr Hermann von dem *turne*, Herr *Heynrich Rudele von Hoynstat* (Hahnstätten), Hermann Herrn Eberhards Sohn, und *Marquart*, Amtmann, und noch viele gute Leute, denen wohl zu glauben ist. Gesiegelt hat Heinrich selbst sowie die Zeugen Kune und Hermann. Diese „*sunne*“ geschah am Vorabend von Johann dem Täufer „*do man zalte von Godisgeburts dusint Jahr druhundirt in me sestem jahr*“ (da man zählte von Gottes Geburt tausend Jahre dreihundert in dem sechsten Jahr), also am 23.06.1306.

³⁰ Wingenbach folgt auch an dieser Stelle Bahl, der hier das Wort „*delre*“ bringt und erläutert: „*Thalbewohner, die am Fusse der Burg Wohnenden, hier = Hintersassen.*“ (Bahl, Beiträge I, Urkunde IV).

³¹ Nieder: Corden verweist hier auf Band I seiner Hist. Limb., ohne jedoch einen Paragraphen zu nennen. In Band I wurde der hier angesprochene Tatbestand nicht gefunden. Vermutlich ist Band II § 85 gemeint.

³² Corden: Die betreffende Urkunde bringt der zitierte Grünsner auf Seite 64.

³³ Nieder: Es handelt sich um die Gegenurkunde. Bei der in § 101 wiedergegebenen Urkunde erklärt Gerhard von Diez die Aussöhnung, hier sein ehemaliger Gegner Heinrich von Weilnau. Die hier nur inhaltlich wiedergegebene Urkunde ist teilweise wortgleich mit der von § 101.

³⁴ Nieder: Wingenbach bringt nach Bahl: *delre* [Talbewohner um die Burg]; vgl. auch die entsprechende Fußnote zu § 101.

§ 104 Johannes Schwestern beanspruchen Lehnsgüter als Eigengüter

Als zwischen unserem Johannes und seinen Schwestern, der Königin Imagina und Agnes von Westerbürg Meinungsverschiedenheiten entstanden wegen der von ihrem Vater stammenden Lehnsgüter, erstattet Johann dem Abt Eberhard von Fulda einen getreuen Bericht, seine Schwestern beanspruchten die von der Fuldaer Kirche herrührenden Güter als Eigenbesitz.³⁵ Eberhard aber belehnt unseren Johannes unter Ausschluss der Schwestern in förmlicher Urkunde mit Burg und Stadt Staden.³⁶ Doch ist hier zu bemerken, dass die letztgenannte Urkunde Schannats hinsichtlich des Jahres 1314 irrt, da unser Johannes nach dem in § 102 Gesagten schon im Jahr 1312 starb.

§ 105 Landgraf Heinrich von Hessen stellt Johannes ein Zeugnis über die Lehnsgüter aus

Im gleichen Jahre, am Freitag vor dem Feste der Geburt des hl. Johannes des Täufers, erklärt Landgraf Heinrich von Hessen in öffentlicher Urkunde, dass er „*dem edlen Mann Johann von Lympurg . . . die Stadt Limpurg und alle Güter innerhalb wie außerhalb der erwähnten Stadt sowie im Umkreis davon, der gemeinhin bivanc heißt, nämlich Mühlen, Äcker, Weinberge, Gärten, Viridarien*³⁷, *Höfe, Fischereien und Wasserläufe samt Rechten, Ehren und Zubehörungen . . . als Lehen übertragen*“ habe. Außerdem verspricht er unserem Johannes, die gesetzliche Garantie für die genannten Lehen zu leisten.³⁸

§ 106 Ein gleiches Zeugnis stellt Erzbischof Peter von Mainz aus 1308

Im selben Jahr am 24. Juni stellt Erzbischof Petrus von Mainz unserem Johannes ein gleiches Zeugnis aus, indem er erklärt, dass er „*dem edlen Mann Johann von Lympurg Burg und Stadt Lympurg mit Zubehörungen, Rechten, Ehren und Angliederungen innerhalb wie außerhalb der Stadtmauern daselbst, auch den Bezirk, der gemeinhin Byfanck heißt, Mühlen, Weinberge, Wiesen, Weiden, Fischereien, Gewässer, Wasserläufe, Äcker und Plätze, soweit es uns und die Mainzer Kirche angeht, als Lehen übertragen habe, wie er sie von unseren Vorgängern besaß.*“³⁹

§ 107 Krieg zwischen den Limburger Bürgern und dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen 1308

Im nämlichen Jahr flammte ein neuer Streit auf, als nämlich einige Limburger Bürger, und zwar die drei Brüder Heinemann genannt Birckeline, Richelmann und Johann, den Ritter Dyther von Katzenelnbogen umgebracht hatten. Graf Eberhard von Katzenelnbogen beschloss, diese Gewalttat zu rächen und erklärte unserem Johannes und den Limburger Bürgern den Krieg gemäß althergebrachter Germanensitte,⁴⁰ wonach, wie Tacitus⁴¹ bezeugt, ein Mord durch eine bestimmte Zahl an Groß- und Kleinvieh gesühnt wurde und die Buße der gesamten Sippe zukam.

³⁵ Corden: Schannat: Client. Fuld. Seite 313 Prob.

³⁶ Corden: Hist. Limb. I, § 588; vgl. Schannat Seite 314.

³⁷ Wingenbach: nach Carpentierte (Glossarium novum ad scriptores Medii Aevi Bd 3 Sp. 1180) soviel wie Grünfütteranpflanzungen.

³⁸ Corden: Grüsner Seite 66

³⁹ Corden: Zit. Grüsner, Seite 65. Was das Wort „Byfanck“ bedeutet, erklärt Grüsner Seite 20.

Wingenbach: Grüsner schreibt auf 20: „Byfanck bedeutet den Umfang eines Ortes . . .“, Vgl. auch Anmerkung zu § 81. Byfanck mag dasselbe sein, was in § 74 mit „cingelin“ [Gürtel] bezeichnet wird.

⁴⁰ Wingenbach (gekürzt): Wenn man das von Corden Gesagte wörtlich nimmt, heißt es: Graf Gerhard erklärte den Krieg, weil ja nach Germanensitte ein Mord durch Lieferung von Vieh gesühnt werden konnte. Das ist völlig unverständlich. Corden mag bei seiner Niederschrift einen von ihm gehegten Gedanken unausgesprochen gelassen haben, auf den man kommt, wenn man die betreffende Stelle bei Tacitus ganz aufgreift. Da heißt es nach der Übersetzung von Heinr. Rupprecht: „*Feindschaften, sei es des Vaters, sei es der Verwandten ebenso zu übernehmen wie Freundschaften dünkt ihnen [den Germanen] heilige Notwendigkeit. Doch dauern jene nicht unversöhnbar fort. Sogar Totschlag kann durch eine festbestimmte Zahl von Groß- und Kleinvieh gelöst werden. Solche Buße empfängt das ganze Haus, und es geschieht dem*

§ 108 Wiederherstellung des Friedens 1309
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)⁴²

Von beiden Seiten wurde viel Schaden angerichtet durch Brandlegung, Gefangennahme, Erpressung, Raub, bis im folgenden Jahr Frieden geschlossen wurde. Das Diplom lautete:

Regest: Eberhard, Graf von Katzenelnbogen, Dietrich, Bruder des getöteten Dythers, Dammo, Sohn Dythers, sowie Sifrid, Walther und die Brüder Gathir und Franco, Söhne Hermanns von Haynstein, erklären für sich, ihre Blutsverwandten, Freunde, Helfer und alle am Streit Beteiligten, dass sie „wegen des Mordes an besagtem Dyther seligen Angedenkens“ und wegen aller zugefügten „Schädigungen durch Brandlegung, Gefangensetzung, Erpressung, Raub oder alle andere Kränkung und Bedrückung“ mit dem edlen Mann Johann, Herrn von Limburg, dessen Burgmannen, den Schöffen und den Bürgern „durch eine freundschaftliche und rechtsgültige Versöhnung vollkommen geschlichtet sind“. Die drei Brüder „Heinemann, Richelmann und Johann“, die Dieter von Katzenelnbogen getötet haben, müssen jedoch im März des kommenden Jahres oder in der Woche vom 24. August an das Land verlassen und sich für ein Jahr „in überseeische Gebiete begeben“;⁴³ sollten sie an den beiden Terminen aus zwingenden Gründen nicht über See fahren können, sollen sie dort am Meer bleiben, bis die Fahrt möglich ist. Heynrich Herrstuhl muss innerhalb eines Jahres zur Buße nach Rom und Santiago wallfahren; wenn die drei Brüder bzw. Heinrich Herrstuhl sich widersetzen, werde man ihnen „an Vermögen und Leib“ gehen. Gesiegelt von Graf Eberhard von Katzenelnbogen, Herren Gerlach, Heinrich, Emecho und Johann; Grafen von Nassau, Godefried von Dytse (Diez), Johann, Herr von Limburg und mit dem Siegel der Stadt Limburg. „Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1309 am Freitag vor dem Feste Mariä Reinigung“, d. h. am 31.01.1309. Angefügt sind sieben Siegel, etwas verletzt.⁴⁴

§ 109 Rat und Bürgerschaft Limburgs schließen einen Bündnisvertrag
mit den Dynasten von Westerburg 1311

Um aber in so kritischen, sturmbewegten Zeiten besser den eigenen Vorteil wahrzunehmen, suchten Rat und Bürgerschaft Limburgs sich vor allem mächtige Freunde zu gewinnen. Unter anderen wurden dazu die damals sehr bedeutenden Dynasten von Westerburg ausersehen, die auch durch Blutsbande von ihrer Mutter Agnes her (§ 62) mit den Limburger Dynasten eng verbrüdet waren.

§ 110 Bestimmungen des Bündnisvortrages
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)⁴⁵

Die Bestimmungen des Bündnisvertrags sind enthalten im folgenden Diplom:

Regest: Johann Jungherr von Westerburg verspricht, den Bürgern von Limburg und ihren Freunden „getreu beizustehen und sie noch Kräften in jedem Bedarfsfall zu unterstützen mit Vermögen, Leib und meinem Hause Schaumburg“; in seiner Abwesenheit soll im Bedarfsfall der Amtsverwalter von Schaumburg den Feinden der Limburger Bürger Fehde ansagen. Sollte Johann jedoch in einem solchen Kampf Vermögenswerte oder Eigentum verlieren, müssen ihm die Bürger diese nach vernünftigem Ermessen ersetzen. Sollte er aber in einem solchen Kampf in Gefangenschaft geraten, so brauchen ihn die Bürger nicht zu befreien; sie dürfen aber mit den Feinden kein Friedens-

ganzen Volk zunutz; denn wie verderblich sind bei solch freier Verfassung Fehden!“ Die Kriegserklärung des Grafen Gerhard sei auch ohne Bezugnahme auf die Germanensitten zu erklären; der Graf habe dabei sicher nicht überlegt, was die alten Germanen taten. Wingenbach: „Die Germanensitte scheint zur Erklärung der Fehdeansage durch Gerhard an den Haaren herbeigezogen.“

⁴¹ Corden: Sitten der Germanen Kap. 21

⁴² Wingenbach: vgl. Bahl, Beiträge I., Urkunde VI

⁴³ Nieder: Bahl notiert zu den Sanktionen: „Die drei Uebelthäter mussten ins hl. Land, Heinrich Herstuhl nach Rom und S. Jago-de-compostela wallfahren.“ (Bahl, Beiträge I., Seite 17)

⁴⁴ Nieder: Zur Zeit Bahls waren nur sechs Siegel vorhanden; „das 7. (Stadtsiegel von Limburg) fehlt“.

⁴⁵ Wingenbach: vgl.: Bahl, Beiträge I, Seiten 25 und 26

abkommen ohne ihn abschließen. Wenn er, Johannes, ohne Beteiligung der Bürger von Limburg einen Kampf gegen deren Feinde führt, soll alles, was er erbeutet, ihm gehören; Gefangene wird er in Gewahrsam nehmen; jedoch wird er „mit den Feinden nichts tun ohne Zustimmung oben genannter Bürger von Lympurg“. - „Für jeden einzelnen Fall, dass ich Johannes mit genannten Bürgern von Lympurg bei einer ihrer Unternehmungen eine Nacht zubringe, haben sie versprochen, für mich die Kosten jener Nacht zu bezahlen.“ Für diesen Vertrag zahlen ihm die Bürger „100 Mark guter Pfennige - drei Heller für jeden Pfennig gerechnet - in barem Geld“⁴⁶ sowie auf Lebenszeit jährliche Einkünfte von 10 Mark, zahlbar am Georgsfest, jedoch erst vom kommenden Jahr an. Neben Johanns Siegel haben sein Bruder Sifrid von Westerbürg und Jungherr Reinart ihre Siegel beigefügt. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1311 am 15.03.

§ 111 Folgerungen aus dem angeführten Diplom

Aus diesem Diplom erhellt wiederum, dass diese Vertragspunkte vereinbart wurden, ohne dass auch nur der Name des Dynasten von Limburg zur Sprache kommt - gewiss ein offenkundiges Zeichen der außerordentlichen Vorrechte, die Rat und Bürger genossen. Weiter: Sowohl Jungherr Johann von Westerbürg, die Hauptperson dieses Bündnisvertrages, wie seine beiden Brüder Sifrid und Reinhard waren Söhne der Agnes aus dem Hause Limburg. (§ 62) Und obwohl obiger Bündnisvertrag auf Lebenszeit des Jungherrn Johann von Westerbürg befristet war, hatten diese Abmachungen doch Geltung bis 1346, in welchem Jahr Reinhard, wie später (§ 179) gesagt wird, in öffentlicher Urkunde ihnen entsagte.

§ 112 Grüsners Ansicht über Johanns Tod

Das Nekrologium der Franziskaner in Limburg vermerkt den Tod unseres Johannes für das Jahr 1312 (§ 26), Grüsner⁴⁷ dagegen setzt ihn auf das Jahr 1336 an, veranlasst durch die beiden Epitaphien, die heute noch in der Franziskanerkirche stehen. Das eine trägt mit dem an der Wand gemeißelten Bild [Johanns] die Inschrift:

ANNO DNI MCCCXII IN
DIE MICHAELIS O. DNS.
IOHANNES DE LIMPURG

Im Jahr des Herrn 1312 am
Michaelstag starb Herr
Johannes von Limburg

Das andere zeigt die folgende Inschrift:

ANNO MCCCXXXVI XII KALENDAS
SEPTEMBRIS O. JOHANES FILIUS
GERLACI DE LIMBURG R.I.P.

Im Jahr 1336 am 21. August
starb Johannes, Sohn
Gerlachs von Limburg.
Er ruhe in Frieden

Aus dieser letzten Inschrift entnimmt Grüsner das Todesjahr Johanns, da er als Sohn Gerlachs bezeichnet wird.

§ 113 Der Tod Johanns erfolgte am Michaelsfest 1312

Doch vergeblich quält sich Grüsner (Seite 29) damit ab, die beiden Inschriften miteinander in Einklang zu bringen, die in sich ganz klar sind und wenn man das erwähnte Nekrologium (§ 26) heranzieht, schwindet für uns aller Zweifel. Die Worte des Nekrologiums lauten: „Im Jahr 1312 am 1. Oktober + Johann Herr von Lympurg, begraben im Chor bei seiner Herrin von Gerulseck, ein überaus freigebiger Wohltäter der Brüder.“ Das Nekrologium schreibt weiterhin: „Im Jahr 1313 am

⁴⁶ Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach: ca. 1.600,- RM (1870); die folgenden 10 Mark demnach etwa 160,- RM (1870).

⁴⁷ Corden: Seite 29

15. Juni + die edle Frau Uda von Lympurg, im Chor begraben bei ihrem Herrn.“ Also der Herr Udas (§ 83), nämlich unser Johannes, war im Jahr 1312 gestorben, da es von ihr [Uda] ausdrücklich heißt, sie sei bei ihrem Herrn im Jahre 1313 begraben worden.⁴⁸

§ 114 Vorwegnahme eines Einwands

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Grabstein den Tod unseres Johannes auf den St. Michaelstag, das zitierte Nekrologium hingegen auf den 1. Oktober erwähnt. Ohne Zweifel wird der Stein den Todestag, das Nekrologium dagegen den Begräbnistag berichten. Im Übrigen werden wir den Sinn des zweiten Epitaphiums (§ 120) erklären, wenn mehr gesagt wird von Johann, dem Sohn Gerlachs.

⁴⁸ Nieder: Die Bedeutung Johanns I. wird von Corden nicht entsprechend gesehen. Da Corden glaubte, das Hospital sei gleichzeitig mit dem Georgsstift entstanden, konnte er nicht Johann I. als Gründer und Wohltäter des Hospitals erkennen. Außerdem haben Johann und seine Gattin Uda die Petruskapelle erbaut und bewidmet. Bahl (Beiträge I., Seite 18) faßt Johanns Bedeutung wie folgt zusammen:

- *Johann I. hatte durch Stiftungen den Glanz des Collegiatstiftes erhöht.*
- *Er war der gefeierte Wohltäter des Franziskanerklosters.*
- *Er hat die St. Petruskapelle in dem Schlosse erbaut und dotiert, - sie ist der kirchlichen Bestimmung entzogen, und nur die Stiftungsmessen, welche die Pfarrgeistlichkeit jährlich zu persolvieren hat, erinnern noch an die Stifter der Kapelle Johann und Uda.*
- *Das Hospital, die reichste Wohlthätigkeitsanstalt des Lahngaues, soll die Erinnerung an seinen Gründer aufrecht erhalten.*

3. Abschnitt

Gerlach II., genannt der Ältere, Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1312 bis 1344, bis zur Zeit der Verkaufs der halben Dynastie Limburg

§ 115 Gerlach der Ältere, Nachfolger des Johannes - Sein Lob

Nach dem Tod seines Vaters Johannes übernahm Gerlach die Regierung der Dynastie.¹ Er heißt der Ältere zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohn, der der Jüngere heißt. Die Fasti Limburgenses spenden ihm das Lob eines durch rühmliche Tugend, dichterisches Schaffen und große Gerechtigkeit berühmten Mannes. Es heißt da:

- „*In derselbigen Zeit war gar ein tugendlicher Edler Herr zu Limpurg, der war genannt Gerlach.*“²
- „*Auch war er der klügste Dichter vom Teutschen und Lateinischen, als einer seyn mochte in allen Teutschen Landen.*“³
- „*Anno 1354 da starb der Edle Herr Gerlach, der alte Herr zu Limpurg, der gar Tugendlich und Adelich gelebt und sein Leben zu einem seeligen End gebracht hatte. Dann er nicht Hundert Gulden genommen hätte, dass er einem armen Mann in seiner Küchen ein Habermehl⁴ gessen hätte, er solt es ihm dann bezahlt haben. Und gabe ihm der Heilige Geist in seinen sinn, dass er sein Leben und End in Gerechtigkeit ehrlich beschloss, und hatte erkohren und auserwehlt die Tugend, die das heisset Gerechtigkeit, die vor allen Tugenden gehet.*“⁵

§ 116 Agnes, erste Gemahlin Gerlachs

Die erste Gemahlin unseres Gerlach hieß Agnes und war eine nassauische Gräfin: „*Und nahm der vorgenannte Herr Gerlach, Herr zu Limpurg, zu dem ersten mahl ein Weib von Nassau, die war genannt Jungfrau Agnes.*“⁶ Ihr Vater war Heinrich, ihr Großvater Otto und ihr Urgroßvater Graf Heinrich der Reiche.⁷

§ 116 / 2 Festsetzung des Wittums für Agnes in Elz und an anderen Orten

Im Jahre 1314 bestimmte Dynast Gerlach von Limburg für seine Gemahlin das Wittum „*mit dem Dorf Elz mit all dem Recht, das dazu gehört, das wir haben und also hatten, mit gehenkenisse [Erlaubnis] und mit Willen unseres Herren des Erchen bischofis van Trire [des Erzbischofs von Trier], von dem wir es zu Lehen haben*“, desgleichen mit einem Teil des Schlosses Cleberg und des Dorfes Gambach und ihren Zubehörungen. Als Zeugen haben unterzeichnet Graf Gerlach von Nassau, Dynast Giso von Molsberg und Tillmann, Herr in Runkel. „*Datum uf sante Dionisius tage und siner Gesellschaft.*“⁸ Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass das Dorf Elz trierisches Lehen war.

¹ Corden: § 101, 103 und 108

² Corden: Seite 3

Nieder: Wingenbach zitiert noch die Fasti Limburgenses nach Zedler in mittelhochdeutsch und in neuhochdeutsch. (Zedler Seite 4, 5, 14, 15, 29, 94, 109)

³ Corden: Seite 5

⁴ Nieder: Tilemann spricht von einem „Hamel“ (Hammel), nicht von „Habermehl“; vgl. Wyss, Limburger Chronik S. 41.

⁵ Corden: Seite 26

⁶ Corden: Fasti Limburgenses Seite 4

Nieder: Wieder zitiert Wingenbach die entsprechenden Stelle aus Zedler. Hier sei nur eine Stelle (Zedler Seite 15) wiedergegeben: „*Unde kauffte der vurgenant her Gerlach herre zu Limpurg zu dem ersten male eyn wip von Nassowe.*“

⁷ Corden: Grüsner Seite 32

⁸ Corden: Wenck I, Diplom 132

Nieder: Fest des hl. Dionysius und seiner Gefährten: 9. Oktober

§ 117 Gerlach erhielt von Agnes eine Tochter

Mit Agnes hatte Gerlach eine einzige Tochter. Die *Fasti Limburgenses*⁹ schreiben: „*Und beriete sie Gott einer Tochter, die ward gegeben dem Edlen Graffen Johann Graff zu Catzenelnbogen. Und die beriete Gott eines Sohns, der ward genannt Diether.*“¹⁰ Der Namen der Tochter wurde nicht angegeben. Sie hieß Gutha und steht im Nekrologium der Franziskaner (§ 19): „*Am 12. März starb Frau Gutta von Katzenelnbogen, begraben im Kreuzgang.*“ In einer Verlöbnisurkunde vom Jahre 1325 wird Gutta erwähnt, die von ihren Eltern dem Grafen Johann angelobt wird (§ 144 / 2).

§ 118 Agnes stirbt am 29. Oktober nach dem Jahr 1316

Doch der Tod entriss Agnes noch in jungen Jahren ihrem Gemahl Gerlach. Das Todesjahr geben die Urkunden zwar nicht an, doch sie überlebte das Jahr 1316 laut einer später in § 137 angeführten Urkunde. Hingegen hat das Nekrologium der Franziskaner (§ 26) uns den Todestag überliefert: „*Am 29. Oktober starb Frau Agnes, Herrin in Lympurch, im Chor begraben.*“ Ebenfalls wird im Nekrologium der Limburger Stiftskirche (§ 47) das Gedächtnis von Agnes am 14. August begangen: „*Heute Jahrgedächtnis für die edlen Herren und Frauen Johann und Gerlach, Uda und Agnes, von denen wir fünf Malter Korn haben, fällig im Dorfe Else.*“

§ 119 Die zweite Gemahlin Gerlachs war Kunigunde von Wertheim

Die *Fasti Limburgenses* schreiben weiter: „*Darnach etliche Zeit, da die vorgenannte Frau Agnes gestorben war, kauffte Herr Gerlach, Herr zu Limburg, ein ander Edel Weib, die war von Wertheim aus Franckenland und war genannt Frau Kone.*“¹¹ Zum ersten Male kommt sie in einer Urkunde vom Jahre 1328 (§ 146) vor: „*Wir Gerlach herre zu Lympurch unde vrouwe Cunegunt unse eliche huis frawe.*“ (Wir, Gerlach, Herr zu Limburg, und unsere Frau Kunigunde, unsere eheliche Gattin.) Sie war Mutter vieler Kinder.

§ 120 Johannes, erster Sohn aus zweiter Ehe, stirbt 1336

Der erste Sohn aus zweiter Ehe war Johannes, aber er wurde durch einen frühen Tod schon im Jahre 1336 dahingerafft; von ihm spricht das Epitaph (§ 112). Das Nekrologium der Franziskaner begehrt sein Gedächtnis am 21. August (§ 24): „*+ Herr Johannes, Sohn Gerlachs von Limburg, begraben im Chor 1336.*“ Der Zusatz „Sohn Gerlachs“ soll daran erinnern, dass er von Gerlach und nicht von Johannes stammte. Er heißt auch einfach Johannes ohne den Zusatz „Herr in Lympurch“, weil er nie die Regierung der Dynastie übernahm; mit dem Titel „Herr in Lympurch“ wurden nur die Dynasten ausgezeichnet.

§ 121 Bemerkenswertes über Johannes, den Sohn Gerlachs

Wenn man nun die auf dem Grabstein eingemeißelte, an den Füßen etwas beschädigte Figur genauer prüft, zeigt die Figur einen Ritter im Panzer und mit anderen Ritterabzeichen geschmückt. Daraus schließe ich, dass Johannes wenigstens das 20. Lebensjahr erreicht hatte, dass also unser Gerlach nicht lange nach dem Tod seiner ersten Gemahlin Agnes, die laut § 118 nach 1316 starb, und zwar im Jahre 1317, zur zweiten Ehe mit Kunigunde von Wertheim - Johannes Mutter- geschritten ist, was nach der Berechnung der Jahre wohl sonnenklar ist. Johannes wird noch in jungen Jahren, vor seiner Mannbarkeit, im Jahre 1325 von seinen Eltern mit einer Gräfin von Katzenelnbogen verlobt, wie wir aus der Vorlöbnisurkunde in § 144/2 erfahren. Und in einer anderen Urkunde vom Jahre 1350 (§ 202/2)

⁹ Corden: an zitierter Stelle

¹⁰ Nieder: Wingenbach zitiert die gleiche Stelle außerdem aus Zedler, Seiten 15 und 95: „*Diese bedachte Gott mit einer Tochter . . .*“

¹¹ Nieder: Wingenbach bringt außerdem den gleichen Text nach Zedler (dort Seiten 15 und 95)

wird Anna, Johans Gattin, bezeichnet als junge Frau von Lympurg zur Unterscheidung von Kunigunde, die Johans Mutter und daher „die regierende Altfrau“ war. Anna war kinderlos; das ergibt sich daraus, dass man von keiner Nachkommenschaft weiß.

§ 122 Widerlegung eines Einwandes

Es hat auch nichts zu besagen, dass die *Fasti Limburgenses* diesen Johannes in der Liste der Söhne Gerlachs nicht aufführen; denn sie¹² beginnen im Jahr 1336 mit dem Feste Simon und Judas in einem Monat (§ 120), als Johannes schon die Augen geschlossen hatte und spricht also wohlgermerkt von den damals lebenden Söhnen Gerlachs, wie wir aus den eigenen Worten der „*Fasti*“¹³ erfahren: „*Hernach über zehen Jahr starb frau Kunigund, Frau zu Limpur, und liesse auf Erden drey Töchter und fünff Söhne. Der älteste hiess Juncker Gerlach . . .*“¹⁴

Von den einzelnen ist jetzt der Reihe nach zu sprechen.

§ 123 Die Söhne Gerlachs

Gerlach, der älteste Sohn

Der erste also wurde nach dem Namen des Vaters Gerlach genannt - dieser Name war bei dem Isenburger wie dem Limburger Geschlecht sehr gebräuchlich -, der auch laut § 115 der Jüngere heißt. In später angeführten Dokumenten kommt er zusammen mit seinem Vater Gerlach und seiner Mutter Kunigunde sehr häufig in folgender Formel vor: „*Wir Gerlach herre zu Lympurg, Conegund sine ehliche huissfrauwe und Gerlach, ihr eldester Sonn.*“ Er war Nachfolger seines Vaters in der Dynastie.

§ 124 Rudolf

Von dem zweiten Sohn Gerlachs bezeugen die erwähnten *Fasti*¹⁵: „*Der andere, Herr Rudolf, war ein Thumherr zu Cölln und zu Würtzburg ein Archidiacon.*“¹⁶

§ 125 Johannes

Die *Fasti* fahren an zitierter Stelle fort: „*Der dritte ein Thumherr zu Cölln und zu Trier.*“¹⁷ Er hieß Johannes; nach dem Tode seines ohne Kinder verstorbenen Bruders Gerlach verzichtete er auf seine Präbenden [Pfründen] (§ 252) und übernahm die Leitung der Dynastie Limburg.

§ 126 Otto

Der Name des vierten war Otto. „*Der vierte hiess Otto und war ein Teutscher Herr.*“¹⁸ Ottos Todestag erwähnt das Nekrologium der Franziskaner folgendermaßen: „*Am 26. Februar starb Otto, Bruder des Herrn von Lympurg.*“ (§ 18)

¹² Nieder: *Fasti Limburgenses* des Tilemann, Seite 1

¹³ Corden: dort Seite 27

¹⁴ Nieder: Wingenbach bringt zuzüglich noch den Text nach Zedler (Seiten 30 und 110).

¹⁵ Nieder: *Fasti Limburgenses* Seite 27

¹⁶ Nieder: Thumherr - Domherr; Wingenbach bringt wieder die entsprechenden Stellen aus Zedler (dort Seiten 30 und 110)

¹⁷ Nieder: Zedler Seiten 30 und 110

¹⁸ Nieder: „Teutscher Herr“ - ein Deutschordensritter. vgl. Zedler Seiten 30 und 110

§ 127 Hermann

Und der fünfte endlich wurde Hermann genannt. „*Der fünffte hiess Herman und war ein waidlicher Mann, den man unter allen Herren finden mögte. Der war bey dem Hertzogen von Bayern, Pfaltzgraffen bey Rhein, der hielt ihn ehrlich biss in seinen Tod.*“ Mechtel¹⁹ behauptet, dieser Hermann sei der nämliche, dem (§ 84) Uda von Ravensberg den Stein mit Bildfigur und Inschrift errichtet hatte. Doch Mechtel ist im Irrtum; denn im Jahre 1313 (§ 113) war Uda von Ravensberg schon gestorben, in einem Jahr also, in dem Gerlachs Sohn Hermann noch nicht geboren war. Außerdem steht in den Versen gar nicht der Name Hermann, sondern Hartmann; weiterhin wäre es auch eine Schande für die eigene Familie, wenn sie sich hätte einfallen lassen, den Namen eines närrischen Sohnes zu verewigen. Der Narr Hartmann muss also ein anderer gewesen sein.

§ 128 Widerlegung der Ansicht Browsers

Nicht zufriedenstellend ist auch die Ansicht Browsers²⁰, dass Hermanns Schwester Uda (§ 84) ihrem Bruder die erwähnte Bildfigur mit Inschrift errichtet habe. Denn außer den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Gründen beweist gerade der Stein offensichtlich etwas anderes: „*Frowo Uda van Rauensbergh die det machen dit Werc.*“ Nämlich nicht Hermanns Schwester Uda, sondern seine Großmutter war Frau von Ravensberg.

§ 129 Erklärung des Steines, den Uda von Ravensberg zum Gedächtnis Hartmanns setzen ließ

Man muss also sagen, Uda von Ravensberg, Gemahlin Johanns I., hat das Andenken an einen Hofnarren Hartmann - wer das auch gewesen sein mag - , der sie durch seine Possen ergötzte, durch besagten Stein der Nachwelt überliefert. Vielleicht stammte Hartmann aus der Familie, die im Nekrologium der Franziskaner (§ 17) mit folgenden Worten bezeichnet wird: „*1315 am 15. Januar starb Heintzmann und sein Sohn aus der Familie der Herren von Limburg*“, d. h. aus der Burgfamilie.

Den Todestag unseres Hermann begeht das zitierte Nekrologium (§ 25) am 10. September: „*+ der edle Junker Hermann, Bruder des Herrn Gerlach (des Jüngerer) in Lympurch im Jahre 1365.*“²¹

¹⁹ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1072

Nieder: Knetsch Seite 51

²⁰ Corden: Trierer Annalen I, Seite 1072

²¹ Wingenbach: Man lese zu dieser Frage die Notizen in Mechtels Chronik (hrsg. von Carl Knetsch, Wiesbaden 1909, Seiten 52-53) nach. Dr. Eberhard Schenk zu Schweinsberg gibt in seinem Führer zum bischöflichen Diözesanmuseum Limburg (hrsg. 1951, Seite 17) eine andere Erklärung. Er will in der Inschrift auf dem Stein eine Bauinschrift sehen und schreibt: „*Entgegen früheren Deutungen nehme ich an, dass hier nur die Burgherrin und der Baumeister bezeichnet sind, wobei dieser als Tor, das heisst als unerfahrener junger Mann bezeichnet ist und mit der nicht gewonnenen Weisheit zugleich sein früher Tod umschrieben wird.*“

Zu der Hofnarrentheorie passt nicht recht der Ausdruck: „*der nie Witze gewann*“; denn die Hofnarren waren nicht nur witzig zu Possen aller Art, sie waren auch gewitzt und verstanden, durch die Blume Herren und Höflingen bittere Wahrheiten zu sagen.

Mit der Bauinschrifthypothese will der Gedanke nicht harmonieren, dass man sich ausgerechnet einem Nichtkünstler als Baumeister verschrieben haben sollte, einem „*dore, der nie Witze gewann*“. Einem solchen ein Denkmal mit einer derartig abfällig kritisierenden Inschrift zu setzen, könnte schwer anders als durch Rachsucht erklärt werden. Auch ist mit dieser Hypothese Mechtels Angabe über die Bildfigur nicht recht vereinbar: „*sein Bildtnuss stehet zu sehen alhey zuwe Lympurg, uff der Burgk, vor der Kuchen abscheuwelig genochsam.*“ (Prodr. hist. Trev. Seite 1072) Dass Mechtel diesen Hartmann als einen Sohn Gerlachs des Älteren ansieht, fällt nicht ins Gewicht, da sein Urteil, das Urteil nebenbei eines Augenzeugen (!), auf das „*Bildtnuss*“ geht.

Möglicherweise war der besagte Hartmann ein armer Tropf, schwach an Körper und Geist, den Uda von Ravensberg aus Mitleid oder aus anderer Rücksichtnahme aufnahm und ihm nach seinem Tod das erwähnte Denkmal setzen ließ, weil sie ihm zugetan war.

Immerhin scheint aber auch „*unser Hermann*“ (Corden), Sohn des Dynasten Gerlach II., geistig rückständig gewesen zu sein. Hillebrand (Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg a.d.Lahn) leugnet es

§ 130 Mechtels Ansicht von einem sechsten Sohn Gerlachs ist abzulehnen

Mechtel²² fügt den fünf Söhnen Gerlachs noch einen sechsten hinzu: „*Einer mit Namen Gerlach von Lymburg DomDechant.*“ Aber die zeitgenössischen Fasti kennen diesen Gerlach, Sohn des Dynasten Gerlach von Limburg, nach dem Gesagten nicht. Sicher ist, dass von 1397 bis 1414 in der Trierer Metropolitankirche ein Dekan war, der Gerlach von Limburg hieß. So haben in einer Urkunde des Erzbischofs Werner (§ 471), worin den Trierer Klerikern erlaubt wird, als Zeugen zu fungieren, unterschrieben: Herr Gerebald Propst, Gerlach von Lymburg Dekan, Robert von Honeck Archidiakon u.s.w. u.s.w. Aber es war kein Gerlach aus der Familie der Dynasten, sondern aus der Familie der Edlen von Limburg (§ 10). Warum sollten die Fasti Limburgenses ihn übergegangen haben? Ziemlich wahrscheinlich war er ein Bruder des Dekans Johann von Limburg in Oberwesel (§ 14). Überdies erlosch nach dem später Gesagten die Dynastenfamilie mit dem letzten Johannes im Jahre 1406, aber Gerlach, Dekan der Metropolitankirche in Trier, starb laut § 16 erst nach dem Jahre 1414.

§ 131 Töchter Gerlachs aus zweiter Ehe - Uda

Die oft erwähnten Fasti berichten, dass Gerlach auch drei Töchter aus zweiter Ehe hatte. Die älteste hieß Uda oder Ida, die um das Jahr 1338 mit Gerhard II., Wildgraf von Kirberg²³, vermählt war. In Kirberger Dokumenten kommt sie unter folgender Formel vor: „*Juncker Gerhard von Kirberg und Jungfrau Ude von Kirberg.*“ Als ihr Gemahl im Jahre 1358 starb, verpflichtete sich Uda in förmlicher Urkunde gegenüber ihrem Schwiegervater, dem Wildgrafen Friedrich, wie gegenüber ihren Brüdern Gerlach und Johann, Dynasten von Limburg, bei Verlust von Mitgift und Wittum, keine zweite Ehe einzugehen. Das Schriftstück ist gefertigt „*uf den Dienstag nest [nächst] sanct Lucastag 1358.*“²⁴ Sie lebte noch 1385; in diesem Jahre (§ 134) beehrte sie das Refektorium des Limburger Kollegiatstiftes mit ihrem Besuch. (§ 223/2)²⁵

(IV. Teil, Seite 22), andere, wie Wenck und die Isenburger Stammtafel, behaupten es. Als Gründe für die geistige Minderwertigkeit könnte man anführen:

seine Charakterisierung: „der was der weidlichste dore den man under allen herren finden mochte“, was Zedler wohlwollend übersetzt: „der war der schlagfertigste Witzbold . . .“; man kann aber auch übersetzen: „der war der größte Narr . . .“

die weitere Angabe „*der was by dem Herzogen von Beygern, palzgreben by Ryne, der hilt in herlichen (Mechtel sagt: würdigklig) bit in sinen dot.*“ Das legt den Gedanken nah, dass Hermann nicht selbständig war.

²² Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1072

²³ Nieder: Die Wildgrafen (auch Raugrafen bzw. Rauhgrafen) waren ursprünglich ein im Nahegau bzw. im Hunsrück ansässiges Geschlecht, das sich später in zwei Linien teilte: Dhaun und Kyrburg bzw. Kirburg bzw. Kirberg. Der Name Kirberg hat mit dem Ort Kirberg (Hünfelden-Kirberg) nichts zu tun.

²⁴ Corden: Man lese „Kurz gefasste Geschichte des Wild- und Rheingraefflichen hauss“ Seiten 46 und 47.

Nieder: Fest des hl. Lukas: 18. Oktober; die Urkunde gibt Corden in § 223/2 wieder.

²⁵ Wingenbach zitiert zu Uda: Hillebrand, Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg a. d. Lahn, Teil IV, Seite 18: „Nach Wenck (I, Seite 406) und der Isenburgischen Stammtafel soll Uda 1361 gestorben sein. Worauf sich diese Angabe gründet, die Wyss (Zur Lim. Chron., S. 42, A 2) auch ignoriert, ist nicht angegeben und mir unerfindlich. Grüsner sagt (S. 34), nach einer Archivalnotiz sei sie 1361 noch am Leben gewesen. Dass sie es den 16. Juli 1360 noch war, ist ersichtlich aus Günthers Codex diplomaticus (III, S. 663). Andererseits wird sie als verstorben erwähnt in einer Urkunde vom 14. August 1376 (Geschichten des Wild- und Rheingraefflichen Hauses, S. 47, A. 4), wo auch eine solche von 1378 angeführt steht, in der sie als tot bezeichnet ist.) Zwischen beiden Jahren also starb sie sicher, und wenn Corden (II, § 134) meint, die in Mechtels Chronik (Honth. Prodr. S. 1104) genannte, sonst aber ganz unbekannt und von Mechtel selbst bei Aufzählung der Kinder Gerlachs II. nicht aufgeführte weitere Schwester Johanns III. [muss wohl heißen: Gerlachs III. oder Johanns II.] mit dem auffälligen Namen Vela, die 1385 auf dem Refektorium des Limburger Doms gewesen, sei Uda und dieser Name nur verschrieben, so wird dies durch das Gesagte hinfällig.“

§ 132 Kunigunde

Die Fasti fahren an zitierter Stelle fort: „Die andere hiess Jungfrau Kunigund, die starb als eine Jungfrau.“²⁶ Das Nekrologium der Franziskaner hat Jahr und Tag ihres Todes vermerkt: „+ die edle Frau, Frau Kunegund, Herrin in Lympurch, und ihre Tochter Kunegund 1389. Die Mutter der letztgenannten Kunegund, eine geborene von Wertheim, starb im Jahre 1362.“ (§ 26)

§ 133 Elisabeth

Und endlich: „Die dritte hiess Jungfrau Else und war eine gute Jungfrau zu kauffen und war bey der Landgräffin von Hessen, die ihr grosse Ehr thäte.“²⁷ Brower²⁸ schließt aus diesen Worten der Fasti, Elisabeth sei in Kaufungen bei Kassel in Hessen Nonne gewesen. Hontheim dagegen²⁹ stellt heraus, Elisabeth sei ein besonders schönes Mädchen und darum besonders wert gewesen, zu heiraten. Der Grund, weshalb Elisabeth von der hessischen Landgräfin so ausnehmende Ehre erfuhr, ist in der Blutsverwandtschaft zu sehen, in der Elisabeth durch ihre Großmutter Ida von Ravensberg mit ihr stand. Man beachte die Worte der Fasti (Seite 4): „Der vorgenannte Blinde Herr (Johann I.) hatte ein Weib von Ravensburg aus Westphalen, genannt Frau Ida . . . Und waren die ehegenannte Hochgebohrn Fürsten und Landgraffen zu Hessen Heinrich und Ludwig und Herr Gerlach (Elisabeths Vater) zu Limpurg zweyer recht Gesüster Kinder.“³⁰

§ 134 Mechtels Ansicht von einer angeblichen vierten Tochter Gerlachs mit Namen Vela ist abzulehnen

Außer den drei Töchtern führt Mechtels Chronik³¹ noch eine vierte namens Vela an. Es heißt da: „Anno 1385 . . . So ware Juncker Johans Hern zu Lypurg Schwester Vela alhey uff dem Refectorio in

²⁶ Nieder: vgl. Zedler Seiten 30 und 110

²⁷ Wingenbach bringt den Text auch nach Zedler (Seiten 30 und 110); hier sei der Text nach Seite 110 wiedergegeben: „und die dritte mit Namen Jungfrau Else war eine Klosterjungfrau zu Kaufungen; sie war vom Gefolge der Landgräfin von Hessen, die sie hoch in Ehren hielt.“

²⁸ Corden: Trierer Annalen II, Seite 229

²⁹ Corden: Hontheim, Hist. Trev. I, Seite 301

Wingenbach: muss heißen: in Hontheim, Prodr. I, Seite 301

Wingenbach nimmt Stellung zum Wort „Kauffen“: Was Hontheim im Prodr. hist. Trev. Bd. I, Seite 301 schreibt, lautet: „Die Sitte, Mädchen als Gattinnen zu kauffen, scheint im 14. Jahrh. übergegangen zu sein in die Sitte, Gatten zu kaufen und zwar durch die Mitgift; denn die Limburger Chronik [Nieder: die Fasti] schreibt von der zweitgeborenen Tochter des Grafen Johann von Nassau: die andere Tochter kaufte einen Herrn von Humburg in Sachsen: von den Töchtern des Dynasten Gerlach von Limburg: die elteste Tochter hiess Jungfrau Udda, und kaufte einen Grafen von Kirchburg . . . Ja, Vermählungen [oder Verlöbnisse] hiessen damals volkstümlich „Käufe“: die dritte hiess Jungfrau Els, und war eine bunde (?) Jungfrau zu Käuffungen.“

Es wäre nun höchst sonderbar, wenn der Verfasser der Chronik [Nieder: der Fasti] von jedem einzelnen der Kinder Gerlachs berichten konnte, was sie später geworden sind, von Elisabeth aber nur die banale Bemerkung hätte, sie hätte zum Heiraten getaugt. Vielmehr will der Verfasser Wolfhagen von Elisabeth ebenfalls berichten, was aus ihr geworden ist. Die Ansicht Brouwers ist also anzunehmen, die Auffassung Hontheims abzulehnen. Das ergibt sich auch klar aus dem kritisch besseren Text bei Zedler. Nicht anders kann auch Mechtels Text verstanden werden, den Hontheim selbst im Prod. hist. Trev. S. 1072 bringt: „Die dritte hiesch Elsa, und die was eine Beidt-Jungfrauwe zu Kauffungen . . .“, Niemand wird noch das Wort „Kauffungen“ gleich Ehekäufe setzen, wie es Hontheim tut.

³⁰ Nieder: Wingenbach zitiert außerdem Zedler (dort Seiten 94 f.): „Dieser blinde Herr hatte eine Gräfin von Ravensberg aus Westfalen zur Frau, mit Namen Uda . . . Die vorher genannten hochgeborenen Fürsten und Landgrafen zu Hessen Heinrich und Ludwig und Herr Gerlach von Limburg waren zweier rechter Schwestern Kinder.“ - Rossel notiert zu „gesüster“: vom niederdeutschen süster (engl. sister) = geschwister.

³¹ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1104

Nieder: Knetsch Seite 86; dort wird sie Uda genannt.

Vigilia ascensionis Domini [an Christi Himmelfahrtsvigil] *bey dem Chore Vesper schanck.*“³² Doch vor allem stehen Mechtel die zeitgenössischen Fasti Limburgenses entgegen, die Gerlach nur drei Töchter zuweist. Dann ist auch der Name Vela unbekannt und gar nicht gebräuchlich. Um aber meine persönliche Ansicht über diese Vela zu äußern, meine ich, dass schon bei Mechtels Niederschrift oder von anderer Hand sich ein Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen hat; infolge dessen schrieb man Uda statt Uela bzw. Vda statt Vela³³, wie bei Prüfung und Vergleich beider Worte klar wird. Von einer Vela schweigen die Fasti, von einer Uda reden sie; es muss also Uda (§ 131) gewesen sein.

Nun wollen wir die wichtigeren Ereignisse Jahr für Jahr aus der Chronik und einschlägigen Dokumenten hier berichten.

§ 135 Gerlach schenkt dem Kloster Marienborn Zehnten in Rode 1313

Im Jahre 1313 überträgt Gerlach die Neurodungs-Zehnten in Rode schenkungsweise an das Kloster Marienborn mit der Auflage, dass sie für Arme Verwendung finden.³⁴

§ 136 Gerlach macht eine Schuld von 35 Mark Pfennigen 1315 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)³⁵

Im Jahre 1315 macht Gerlach eine Schuld von 35 Mark Pfennigen. Hier die Urkunde:

„Wir Gerlach, Herr von Lympurch, erklären hiermit, dass wir auf Grund eines Darlehens verbunden sind und zahlen müssen unserem geliebten Bürger Appello, genannt Schumeskeskil, und seinen Erben 35 mark guter Pfennige³⁶, drei Heller für jeden Pfennig gerechnet, die zwischen den nächsten beiden Festen Maria Himmelfahrt und Maria Geburt zurückzugeben sind. Widrigenfalls werden die verlässlichen Männer, unser Ritter Gebhard von Bubenheim, unser Schultheiss Heinrich Sibold und unser Schöffe Johannes Albi, die wir für das Vorstehende besagtem Appello als solidarisch haftbare Bürgen bestellt haben, auf dessen [Apellos] Aufforderung nach Art guter Bürgen das Einlager³⁷ halten, bis ihm Appello oder seinen Erben wegen vorbesagten Geldes vollauf Genüge geschehen ist. Die Bürgen versprechen wir schadlos zu halten; zum Zeugnis darüber hängen wir unser Siegel an vorstehendes Schriftstück. Gegeben am Freitag nach Oktav von Epiphanie im Jahr des Herrn 1315.“³⁸

³² Wingenbach: Da nach Hillebrands Darlegungen Uda, Tochter des Dynasten Gerlach II., im Jahre 1376 als verstorben gemeldet wird, konnte jedenfalls nicht sie „*anno 1385 . . alhey uff dem Refectorio . . bey dem Chore Vesperschank*“ mittun. Vgl. Anmerkung zu § 131.

³³ Nieder: Es ist Corden nicht gelungen, die Druck- oder Abschreibefehler genau zu verifizieren; auch die Übersetzer Wingenbach und Busch kamen mit dem Corden'schen Text nicht ganz klar.

³⁴ Corden: Isenburger Geschlechts-Register, Seite 182

³⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 113 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. - Nach Struck: nicht 35 Mark, sondern 35½ Mark; nicht „Schumeskeskil“, sondern „Schumekeszil (Schaumkessel)“; nicht „Gebhard“ von Bubenheim, sondern „Gerhard“. - Bei Gebhard (richtig Gerhard) von Bubenheim verweist Corden auf § 28.

³⁶ Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach etwa 580,- RM (1870).

³⁷ Nieder: „Beim Einlager verpflichtet sich der Bürge oder der Schuldner als Selbstbürge durch ein förmliches Versprechen, bei Vertragsbruch bzw. im Verzugsfall unaufgefordert oder auf Mahnung des Gläubigers sich an einen bestimmten Ort, meist eine 'ehrbare herberg' einzufinden und dort auf Kosten des Vertragsbrüchigen zu leben, bis die geschuldete Leistung erbracht ist und der Gläubiger ihn entbindet. Das Einlager zielt auf zweifache Wirkung: Der Bürge ist während des Einlagers in seiner Bewegungsfreiheit beschnitten und im Einlager entstehen dem Schuldner weitere Kosten.“ (aus: Lexikon des Mittelalters, Band III, 1986, Sp. 1743)

³⁸ Nieder: 17.01.1315

§ 137 Gerlach befreit Burgleute und Bürger Limburgs von der Bürgschaftsverpflichtung
1316
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)³⁹

Gerlach, der fortwährend Schulden auf Schulden häufte und gar seine Burgleute, die Schöffen und Bürger von Limburg, den Weseler Juden schon früher für 500 Mark Pfennig haftbar gemacht hatte, erklärt sie im Jahre 1316 solcher Verpflichtung ledig, ohne dass sie Schaden erleiden sollen. Das Diplom lautet:

„Wir Gerlach, Herr von Lympurg, anerkennen laut vorliegenden Schriftstücks und bekennen öffentlich: Unsere Burgleute, die Schöffen und Bürger von Limburg, die Wir den Weseler Juden Joseph und Joseph für 500 Mark Pfennige⁴⁰ bürgschaftshalber haftbar gemacht haben, erklären Wir hiermit von solcher Verpflichtung ohne Schaden ihrerseits ledig und setzen ihnen mit Zustimmung Unserer geliebten Gemahlin zum Pfand Unserer Judensteuer vom kommenden Jahr, dazu Unser Ungeld in Limburg, das fällig wird zwischen Michaelsfest und dem Sonntag Invocavit, sowie alle Unsere Einkünfte in Else, die bei nächster Ernte fällig werden, die ihnen an einem von ihnen beliebig gewählten Ort in vollem Umfang abgeliefert werden sollen. Dessen zum Zeugnis haben Wir Unser Siegel an vorstehende Urkunde hängen lassen. Auch Wir Agnes, vorgenannte Herrin von Limburg, haben zum Zeichen Unserer Zustimmung Unser Siegel an diesem Schriftstück angebracht. Gegeben im Jahr des Herrn 1316 am vorgenannter Sonntag Invocavit.“⁴¹

§ 138 Surian von Holzhusen verkauft dem Limburger Bürger Luzo vier Malter Korn 1317
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁴²

Im Jahre 1317 verkauft Sibold, genannt Surian von Holzhausen, dem Limburger Bürger Luzo, genannt von Lare, vier Malter Korn jährlicher Gülte. Die Urkunde lautet:

„Allen, die dieses Schriftstück sehen und vernehmen zur dauernden Erinnerung. Ich Sybold, genannt Surian von Holzhusen, und Paytza, meine rechtmäßige Gattin, geben bekannt und erklären öffentlich: Gemeinsam haben wir verkauft, verkaufen und übertragen wir mit Mund und Halm hiermit durch rechten Verkauf vier Malter Korn nach Limburger Maß jährlicher Gülte, zahlbar und dauernd zu entrichten dem Limburger Bürger, genannt von Lare, und seinen Erben in ihr Haus, wo sie auch wohnen mögen, und zwar jedes Jahr zwischen den beiden Festen Maria Himmelfahrt und Maria Geburt, auf unsere und unserer Erben Kosten und Gefahr, von allen unseren Erb- wie Eigengütern, die wir haben in Holzhusen bei Kaldinbach, oder auch in der Gemarkung selben Dorfes, wo sie auch gelegen sind und wie sie auch geschätzt werden, für 18 Mark Pfennig⁴³, drei Heller für einen Pfennig gerechnet, die uns besagter Luzo bezahlt, gegeben und zugestellt hat. Wir belasten auch alle unsere vorgenannten Güter mit besagten Ertragsabgaben und machen sie vorbesagtem Käufer, der die Abmachung für sich und seine Erben trifft, dinglich haftbar für die Lieferung der vier Malter Korn und setzen sie [nämlich die Güter] bei deren völligem oder teilweisen Ausfall als Hypothek bei allem und jedem vorstehenden unter freiwilliger Zustimmung der edlen Männer, des Herrn Emecho, Grafen von Nassau, und des Junkers Godefrid, Grafen von Dytze, vorbehaltlich jedoch und unbeschadet des Rechtes selber Herrn, das sie an den vorerwähnten Gütern haben.

Wir versprechen auch, vorgenannten Verkauf als rechtskräftig und fest zu halten, nicht dagegen zu handeln oder dagegen anzugehen durch irgendwelchen Kunstgriff, List oder Sache, auch besagtem Käufer, der die Abmachung für sich und seine Erben trifft, zuverlässige und gesetzliche Sicherheit über besagten Verkauf zu gewähren, und verzichten auf alle Einwendungen und Inanspruchnahme des

³⁹ Nieder: Wingenbach macht aufmerksam auf Bahl, Beiträge II, Seite 21

⁴⁰ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 14.500 RM (1870).

⁴¹ Nieder: 29.02.1316 - So auch Bahl, Beiträge II, Seite 21; in Beiträge I, Seite 11 ist irrtümlich der 28.02.1316 notiert.

⁴² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 122 - Es handelt sich um den Ort Kaltenholzhausen.

⁴³ Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach: etwa 300,- RM (1870).

kanonischen und weltlichen Rechtes, wodurch der formgerecht abgeschlossene Verkauf ganz oder teilweise erschüttert oder entkräftet werden könnte.

Damit aber unser obiger Verkauf die Kraft dauernder Gültigkeit erlangt, sind auf unser Ansuchen die Siegel des Herrn Emecho und des Junkers Godefrid, der vorgenannten Grafen von Nassowe und Dietze, an vorstehende Urkunde angehängt. Und wir obgenannte Grafen erklären unsere wohlwollende Zustimmung zu obigem Verkauf und Kauf und haben auf Ansuchen genannter Verkäufer unsere Siegel an vorstehende Urkunde anhängen lassen zum Zeugnis darüber. Wir wollen auch und geben unsere volle Zustimmung, dass vorgenannter Käufer Luzo oder seine Erben die vorbesagten Einkünfte ohne jeden Einspruch verkaufen, verpfänden, verschenken, als Vermächtnis geben, bzw. auf jede andere Weise veräußern können, wie es ihnen vorteilhafter dünkt. Zeugen dessen sind Konrad Scultetus, Wernher Blume, Ludwig Muncke, Euffrid von Holzhusen, Ludwig Merrevert, Gerlach Gusbeyn, samt den übrigen Schöffen und genannter Dorfgemeinde. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1317 am Vigiltag des heiligen Apostels Andreas.“⁴⁴ - Zwei Siegel -

§ 139 Unter Anwendung von Gewalt errichtet Erzbischof Balduin von Trier die Burg Balduinstein auf Westerburger Grund und Boden 1319

Um die Rebellion der Brüder Reyner und Johann von Westerburg (§ 110) zu unterdrücken, errichtete Erzbischof Balduin von Trier im Jahre 1319 mit bewaffneter Hand die Burg Balduinstein, so genannt nach ihrem Erbauer.⁴⁵ Jene Burg, sozusagen am Fuß der damals den Herren von Westerburg gehörenden Burg Schaumburg erbaut, wird nur durch ein kleines Tal davon getrennt und war ein gewaltiges Werk, wie die noch heute vorhandenen Mauerreste bezeugen, da zugleich das ganze Tal mit Mauern und Türmen umfriedet war.

§ 140 Er erwirbt sie als Eigentum für die Trierer Kirche 1320

Im Jahre 1320 erwarb Balduin diese Burg, die er auf fremdem Grund und Boden gebaut hatte, einschließlich des angrenzenden Tales von den vorgenannten Westerburger Brüdern als dauerndes Eigentum für die Trierer Kirche.⁴⁶ Das war die erste Besitzerwerbung der hl. Trierer Kirche in unserer Lahngegend, Besitz, der im Lauf der Zeit durch Ländereien und Dominien [Herrschaftsgebiete] immer größer wurde.

§ 141 Er erwirbt Burg Schadeck und Richenberg als Lehen

Zur selben Zeit gewann Balduin auch Burg Schadeck, anderthalb Meilen von Limburg entfernt, die vorher unter Westerburger Gerichtsbarkeit stand, durch rechtmäßigen Kauf für die Trierer Kirche als offen zuhaltendes Lediglehen⁴⁷. So baute er auch Burg Richenberg im Einrichgau und der Grafschaft der Herren von Katzenelnbogen und gab sie dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen mit allen Zubehörungen als offenzuhaltendes Lediglehen.⁴⁸ Burg Richenberg liegt im Chattenland, nicht weit von Bopparder Gebiet; der Turm zeigt eine wunderbare Baustruktur, steht auf festem Felsgrund und hat unterirdische Räume von erstaunlicher Tiefe. Jetzt gehört die Burg dem Landgrafen von Hessen, dem sie zufiel nach Aussterben der Katzenelnbogener Grafenfamilie im Mannesstamm.

⁴⁴ Nieder: Fest des hl. Andreas: 30. November. - Nach Struck heissen die Zeugen Ensfrid (nicht Euffrid), Merrewerc (nicht Merrevert), Girsbein (nicht Gusbeyn).

⁴⁵ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 832

⁴⁶ Corden: Hontheim, Prodr. an zitierter Stelle.

⁴⁷ Corden: Hontheim, Prodr. an zitierter Stelle

Nieder: Wingenbach erläutert in Band III seiner Übersetzung (Seite 350) den Ausdruck „Lediglehen“: Das Wort habe nichts mit dem deutschen „ledig“ (= frei) zu tun; „ligius hängt zusammen mit dem italienischen lealtà - Treue.“

⁴⁸ Corden: Hontheim, Prodr. an zitierter Stelle

§ 142 Ritter Peter von Limburg kauft von dem Dynasten in Molsberg einen Hof in Weyer 1321 ⁴⁹

Im Jahre 1321 kauft Peter aus der Familie der Edlen von Limburg von dem Molsberger Dynasten Gyso und dessen Gattin Sophia einen Hof in Wilre „*bey dem Duneberge*“, nicht weit von Oberbrechen. Die Verkaufsurkunde (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest: Giso von Molsberg und seine Gattin Sophia verkaufen dem Herrn Peter, Ritter zu Limburg, und dessen Gattin Rietzin ihr Gut zu *Wilre bi dem Duneberge*, aber ohne die Leute, die sie dort haben. Ebenso verkaufen sie eine Hufe Land in Velden. Der Kaufpreis beträgt 150 Mark guter Pfennige ⁵⁰, drei Heller gezählt für jeden Pfennig. Als Bürgen sind genannt: Ruprecht von „*Larheim*“ (Lohrheim), *Dydic becker* (Dietrich Becker), Ritter *Rudeger von Brunsberg* (Braunsberg), Dillmann von Hadamar, Henrich von Rybenach und Frank von *Diffenbach* (Tiefenbach). Wenn Giso von Molsberg vertragsbrüchig wird, sind die Bürgen verpflichtet, *daz si leisten sullen alse gute burgin* (das sie leisten sollen als gute Bürgen, d. h. dass sie das „Einlager“ halten sollen): sie sollen sich mit einem Knecht und einem Pferd in einer Herberge zu Limburg einquartieren und dort so lange bleiben, bis der Vertrag erfüllt ist. Gegeben am 20.09.1321. ⁵¹ - Zwei Siegel -

§ 143 Bau der neuen Steinbrücke in Limburg 1323

In dieser Zeit wurde der Neubau der im Jahre 1255 durch starken Eisgang zerstörten steinernen Brücke in Limburg, der schon 1315 begonnen worden war, eifrig betrieben. Ein wahrhaft vollkommenes Werk! Aus diesem Bau allein schon kann man auf den Reichtum unserer Stadt schließen, da er einzig auf Kosten der Stadt ausgeführt wurde. Daher hat auch Kaiser Karl IV. die Genehmigung zur Zollerhebung für Transporte auf der Brücke nur der Stadt gegeben, wie weiter unten in § 220 eingehender dargelegt wird. ⁵²

§ 144 Besitzerweiterung der hl. Trierer Kirche im Oberlahngebiet 1324

Im Jahre 1324 nahm die Trierer Kirche wiederum eine Erweiterung ihres Besitzes im Oberlahngebiet vor; denn Graf Johann von Nassau überließ sein Schloss Bylstein samt Mühle, Eigengut, Herrschaft, Getreuen und Burgleuten mit Zustimmung des Herrn Grafen Heinrich von Nassau an Erzbischof Balduin von Trier und erhielt es von ihm als Vasallenlehen zurück. „*Gegeben im Jahr des Herrn 1324 am 9. Januar.*“ ⁵³

⁴⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 134 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. – Zu Peter von Limburg vgl. Bd. I § 13.

⁵⁰ Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach: etwa 2.450 RM (1870).

⁵¹ Nieder: Nach Struck heißt die Gattin von Ritter Peter „*Ryetze*“. - Bei Rudeger von Braunsberg macht Corden auf § 27 aufmerksam, bei Frank von Tiefenbach auf § 22. - Wilre ist der Ort Weyer, heute Villmar-Weyer. - Velden ist ein aufgelassenes Dorf bei Selters-Münster, zu unterscheiden von einer gleichnamigen Wüstung bei Lindenholzhausen.

⁵² Wingenbach: Der Brückenbau lässt keinen Schluss auf die Wohlhabenheit der Stadt zu; eher könnte man auf Mangel an Wohlhabenheit schließen; denn

1. dauerte der Brückenbau sehr lange; er begann 1315 und war nach 40 Jahren noch nicht fertig;

2. heißt es in der 1357 angefertigten Urkunde betr. Genehmigung zur Erhebung des Brückenzolles: „*Wir Karl von Gots gnaden Romischer keiser . . tun kunt . . daz unsir lieben getruwen, die burgermeister, die scheffen und der rait gemeinlich von Lympurg uns furgeleit [vorgelegt] han, daz sie die steynen brucke doselbes, die lobelich angefangen ist, nicht wol vollenbrenge mogen, noch die wege und lantstrazze gebezzern können, sunder helfe und steur der lantleute, die ir gut mit wagen und karren dar ubir furen.*“ (§ 220 und Bahl, Kaiserurkunden, Seiten 122/123).

Die lange Verschleppung des Brückenbaues, die Geldknappheit, die teilweise Verwahrlosung der öffentlichen Wege einerseits und der Wohlstand andererseits sind Dinge, die nicht zusammenpassen.

Nieder: Der Brückenbau wurde auch durch großzügige Spenden finanziert; so hat z. B. Johann, gen. von Braunsberg, um 1325 drei Mark „*ad structuram pontis lapidei*“ (zum Bau einer Steinbrücke) vermacht.

⁵³ Corden: Die Urkunde bringt Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 102

§ 144 / 2 Wechselseitige Ehe zwischen Kindern Gerlachs
und des Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen 1325

Im nämlichen Jahre stellen Dynast Gerlach von Limburg einerseits und Graf Wilhelm von Katzenelnbogen andererseits einen Verlöbnisvertrag auf, kraft dessen Gerlachs und Kunigundens Sohn Johann mit der Gräfin Anna von Katzenelnbogen, und umgekehrt Uda oder Gutta (§ 117), Gerlachs Tochter aus erster Ehe, mit dem Grafen Johann von Katzenelnbogen unter gleichzeitiger Festsetzung von Mitgift und Wittum von ihren Eltern verlobt werden; beigefügt ist die Verpflichtung zum Eheabschluss, wenn Söhne und Töchter mannbar geworden.⁵⁴

§ 145 Gerlach bestätigt ein Amortisationsdekret betreffs frommer Stiftungen 1325
(aus dem Pergamentenbuch des Limburger Kapitels)

Im Jahre 1325 treffen Gerlach und die Stadt Limburg, eine Vereinbarung, die einem Verbot gleich kommt und Amortisationskraft besitzt. Sie lautet:

Regest: Gerlach, Herr zu *Lympurch*, hat sich mit den Schöffen und dem Stadt Limburg geeinigt: Wenn jemand, *man oder wib*, für seine Seele den Stiften, Klöstern oder Geistlichen Sach- oder Geldgülden, ein Haus oder einen Hof, gelegen im Herrschaftsbereich, vermacht, kann der nächste Erben das Gut lösen, und zwar für jede Mark zwölf Mark (d.h. das Zwölfwache der im folgenden genannten Taxen), das Malter Korn für 4 Mark, drei Heller für einen Pfennig gerechnet, Haus und Hofstatt zu dem Preis, den die Schöffen festsetzen. Wenn er aber wegen Armut das Gut nicht ablösen kann, sollen die Schöffen den nächsten Erben bestimmen. Kann auch dieser das Gut nicht lösen oder sind überhaupt keine Erben vorhanden, kann der Herr zu Limburg oder derjenige, den er bestimmt, das Gut lösen. Wer sich dieser Anordnung widersetzt, haftet mit Leib und Vermögen; bei der Ahndung sollen Schöffen und Stadt behilflich sein. Gegeben am Montag vor Christi Himmelfahrt im Jahre 1325, am 13.05.1325.⁵⁵

§ 145 / 2 Gerlach wirkt mit beim Verkauf der Burg Weilnau 1326

Im Jahre 1326 bekräftigt Dynast Gerlach von Limburg mit seinem Siegel einen Verkaufsvertrag, worin Graf Heinrich von Weilnau Burg und Stadt Weilnau samt anderen im Vertrag genannten Ortschaften unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes an Siegfried von Runkel, Propst des Gemündener Kollegiatstiftes verkauft. „*Gegebin uf sente Johannis abint zu mitsummere des deufers uns herin.*“ Gegeben am Vorabend des Festes Johannes, des Täufers unseres Herrn, zur Mitsommerzeit (23.06.1326)⁵⁶

§ 146 Gerlach macht eine neue Schuld zu katastrophalen Bedingungen 1328

Zur Tilgung der überall gemachten Schulden erhalten Gerlach und seine Gemahlin Kunigunde im Jahre 1328 vom Rat und von den Bürgern Limburgs als Darlehen eine Summe von 4000 Pfund Heller und verpfänden ihnen dafür alle Einkünfte, Mauer, Tore und Gräben der Stadt, ja sogar die Freiheit.⁵⁷

⁵⁴ Corden: Wenck I, dipl. 157.

⁵⁵ Nieder: Wingenbach weist darauf hin, dass auch Bahl die Urkunde bringt (Bahl, Beiträge II, Seite 6) und notiert: „*Bei Bahl ist die Schreibart der Worte etwas verschieden von der bei Corden.*“ - Nach Neller scheint der Betrag von 4 Mark Pfennige „*allzu gering zu sein, um damit von der frommen Stiftung ein Malter ewiger Jahreskorngülte einzulösen*“; er rät, den Betrag noch einmal zu überprüfen. Wingenbach schreibt dazu: „*Bei Prüfung des Originals liest man nur 4 Mark Pfenninge.*“ - Das Dekret hat zu Spannungen zwischen dem Stift und Gerlach geführt; 1344 wurde ein Vergleich geschlossen (vgl. §§ 407 ff).

⁵⁶ Corden: Wenck I, dipl. 161

⁵⁷ Wingenbach: Mit den 4000 Pfund Heller bezahlten Rat und Bürger nur die Schulden Gerlachs in Montabaur und Koblenz; die Schulden an anderen Orten verspricht Gerlach, selbst zu bezahlen. - Corden scheint hier die persönliche Freiheit Gerlachs als Pfandobjekt zu verstehen, wie er denn auch in § 164 sagt, Gerlach sei ein *mancipium*, d.i. ein Knecht seiner Untertanen geworden. Doch handelt es sich bei dem Ausdruck „unse

Die Urkunde lautet:

Regest: Weil die Schöffen und die Limburger Bürger gelobt haben, ihm in seinen Nöten „*vier duzint punt hallere zu Muntabur und zu Kobelentze di wir da schuldig sien* (viertausend Pfund Heller zu Montabaur und zu Koblenz, die wir da schuldig sind), abzutragen, versprechen Gerlach, *herre zu Lympurch*, und seine Gattin Kunigunde an Eidesstatt, seine Schulden zu Mainz, Frankfurt und Friedberg oder wo auch immer bis Walpurgis abzuzahlen. Als Pfand für die 4000 Pfund Heller setzt er den Bürgern Limburgs alle Gülten zu Limburg; wenn ein bereits verpfändetes Gut frei wird, soll es ebenfalls den Bürgern als Pfand dienen. Ebenso setzt er die Freiheit an den Türmen und den Gräben der Stadtbefestigung als Pfand ein. Und auch die Burgmann sollen den Bürgern behilflich sein. Sollten Bürger wegen seiner Schulden Schaden erleiden, werde er den Schaden ersetzen; sie sollen den Schadensbetrag zur vorgenannten Summe schlagen. Gesiegelt haben Gerlach selbst sowie sein Blutsverwandter und Freund Graf Gerlach, Graf Emicho von Nassau, Engelbrecht von Sayn, Herr zu Hoinburch⁵⁸, Luther von Isenburg, Gyso von Molsberg und Reinhard von Westerburg. Gegeben 1328, am „*großen Sonntag*“, d. h. am ersten Fastensonntag.

§ 146 / 2 Vertrag Gerlachs mit dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen 1329

Im Jahre 1329 verbürgt Gerlach, Herr von Limburg, in förmlicher Urkunde, er werde dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen gegen jedermann Hilfe leisten. „*geben uf den mandag [Montag] nach S. Jacobsdage*.“⁵⁹

Im gleichen Jahre wirkt er als Zeuge mit bei einem Vergleich, worin Graf Gerlach von Nassau mit dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen ein Abkommen trifft über das Schloss Katzenelnbogen, das beide fortan je zur Hälfte besitzen sollen. „*geben uf St. Nicolai abende*“ [Vigiltag].

Im selben Jahre „*an sent Niclays abende*“ unterschreibt Gerlach eine Urkunde, worin Gerlach von Nassau und Wilhelm von Katzenelnbogen sich gegenseitigen Beistand versprechen. In dieser Urkunde wird Gerlach als „*Nebe*“ d. h. Vetter [in weiterem Sinn] Wilhelms bezeichnet, ohne Zweifel deshalb, weil Wilhelms Sohn Johann mit Gerlachs Tochter Uda verlobt war (§ 144/2).⁶⁰

§ 147 Gerlach erhält von den Limburger Bürgern erneut 700 Mark Pfennige als Darlehen 1330 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)⁶¹

Im Jahre 1330 erklären Gerlach und Gemahlin Kunigunde erneut, von den Limburger Bürgern 700 Mark Pfennige⁶² als Darlehen erhalten zu haben, und weisen ihnen nach dem Pfandnutzungsrecht alle Einkünfte aus Gerichten, aus dem Zoll und der Münze in Limburg solange zu, bis die ganze Summe getilgt ist. Die Urkunde lautet:

Regest: Gerlach und Kunigunde geben bekannt, dass Schultheiß und Schöffen von *Lympurg* ihnen *syben hundirt merc dri guide haller zu rechene vur eynin pennig* (700 Mark, drei gute Heller gerechnet für einen Pfennig) geliehen haben. Dafür überläßt Gerlach ihnen und ihren Erben alle seine Gülten zu Limburg, seine Einnahmen an Zoll, an der Münze, an den Mühlen, und welche Gülten er in Limburg auch immer hat, und zwar mit dem gleichen Recht wie er selbst sie bislang hatte, und zwar so lange, bis er die 700 Mark sowie den ihnen entstandenen Schaden abbezahlt habe; sie können mit

riheit zu Lympurg“ entweder um die Schlossfreiheit, d. i. um den Immunitätsbezirk der Burg, oder das folgende „*portin muren turne grabin u.s.w*“ ist als Erläuterung dessen zu verstehen, was unter dem Ausdruck „*riheit*“ gemeint ist.

⁵⁸ Nieder: Nach Bahl, Beiträge II, Urkunde II ist damit gemeint: „*Homburg an der Mark bei dem Dorfe Nümbrecht, Kreis Gummersbach*.“

⁵⁹ Nieder: Fest des Apostels Jakobus: 25. Juli

⁶⁰ Corden: Die betreffenden Urkunden stehen bei Wenck I, dipl. 177, 179 und 180

⁶¹ Wingenbach: vgl. Bahl, Beiträge II, Seite 24

⁶² Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach sind das etwa 11.400,- RM (1870).

diesen Gütern in gleicher Weise schalten und walten wie mit ihren eigenen Gütern, ohne sie jedoch zu verkaufen. Er verspricht für sich und seine Nachkommen, sie und ihre Nachkommen nicht zu hindern an der Entgegennahme ihrer Einnahmen, weder offenkundig noch heimlich. Wenn aber jemand sie daran hindern sollte, mögen sie sich zu Wehr setzen, ohne das er, Gerlach, einschreiten werde; den ihnen dabei entstandenen Schaden werde er ersetzen. Außerdem sagt er zu, sie in dieser Angelegenheit vor kein Gericht zu ziehen, weder vor den *keyser* noch vor den *Babiste* (den Papst), weder vor ein geistliches noch vor ein weltliches Gericht. Gesiegelt haben Gerlach und Kunigunde sowie Graf Wilhelm von *Katzinelinbogen*. Gegeben *uf sente Martinidag* 1330 (11.11.1330). - Zwei Siegel - ⁶³

§ 147 / 2 Gerlach wird zum Schiedsrichter gewählt
zwischen den Grafen von Katzenelnbogen 1330

Im Jahre 1330 fällt Dynast Gerlach von Limburg als Obmann den Schiedsspruch zwischen den Grafen Wilhelm und Johann von Katzenelnbogen betreffs der Güter aus der Erbschaft des Grafen Diether in Reinheim. Gegeben an Epiphanie.

Im gleichen Jahre beendet er als Obmann unter Mitwirkung von „*Raitzlüden*“ [Schiedsmännern] beiderseits den Streit zwischen vorgenannten Grafen bezüglich der Güter in Reinheim und Nastaeden zugunsten des Grafen Wilhelm. Gegeben „*uf dem Palm-dag*“. ⁶⁴ Daraus ergibt sich, dass Gerlach als sehr klug bekannt war. ⁶⁵

§ 147 / 3 Gerlach gewährt den Nonnen von Beselich Zollfreiheit
gegen eine jährliche Abgabe 1331
(aus einer gleichalten Abschrift des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1331 befreit Gerlach die Nonnen des Klosters Beselich ⁶⁶ von der Entrichtung der Zölle in Limburg gegen eine jährliche Abgabe von „*sechs halb schilling gelds*“:

Regest: Gerlach, Herr zu Limburg, erklärt, „*daz wir den Convent und daz gothuss Besselich in unser Stadt Lympurg zolfrey han gemacht*“, (dass wir den Konvent und die Kirche zollfrei gemacht haben) für 6½ Schilling ⁶⁷, die der Jungfrau Elsen, Clerosmeisterin.in Elz, zufallen sollen. Nach deren Tod ist der Betrag wieder der Herrschaft zu Limburg zu zahlen. Gegeben am Vortag der Apostel Simon und Judas im Jahre 1331, am 27.10.1331.

§ 147 / 4 Gerlach wird Bürge für das der Gräfin Gutta von Diez
zugewiesene Witwengut 1332

Im Jahre 1332 wird Dynast Gerlach Bürge bei der Zuweisung eines Wittums, wodurch Graf Gottfrid von Diez und sein Sohn Gerhard der Gemahlin Gerhards Gutta Burg und Stadt Diez mit ihren Zubehörungen, Wirtschaftsgegenständen und Burgmännern zusichert. Als Zeugen sind genannt Gerhard von Bubenheim, Henrich von Nassau, Henrich Spechtin von Bubenheim, Peter von Limpurp, Thyderich von Staffel, Conrad von Hattgitstein, Wilhelm von Hademer, Waltern der freyen zu Derne. Ohne Zweifel waren das die damaligen Burgmänner in Diez. Ihre Siegel hängen an Herr Gerlach, Dynast von Limburg, und Thilemann, Dynast von Runkel. ⁶⁸

⁶³ Nieder: Bahl (Beiträge II, Seite 24) notiert: „*Das Siegel Gerlachs ist zerbrochen; das Siegel Kunigundens ist verletzt; das Siegel Wilhelms fehlt. Die Urkunde ist stark verschimmelt.*“

⁶⁴ Corden: Wenck I, dipl. 183 u.184

⁶⁵ Nieder: Wingenbach macht darauf aufmerksam, „*dass Gerlach 'Nebe' der Katzenelnbogener Grafen war*“.

⁶⁶ Corden: Hist. Limb. I, 296

⁶⁷ Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach sind das etwa 7,50 RM (1870).

⁶⁸ Corden: Wenck I, dipl. 196

§ 148 Gerlach wird von dem Trierer Erzbischof Balduin mit verschiedenen Gütern belehnt
1333

Im Jahre 1333 am 24. Januar belehnt Erzbischof Balduin von Trier nach dem Beispiel seiner Vorfahren den „*edlen Mann Gerlach Herrn von Lymperg*“ mit den „*Dörfern Else, brechene und Werste*“, desgleichen mit „*den Zehnten in Werode und dem halben Dorfe Nünburne (heute Nornborn) bei montbure*“, weiterhin mit „*den Vogteien der Kirche Lymperg und des Dorfes netzbach samt den zu selbiger Vogtei gehörigen Grundstücken samt der hohen und niederen Gerichtsbarkeit über genannte Ortschaften*“, ebenso mit „*den Gütern, Rechten und Einkünften im Dorf meynsfelden als Burglehen der Burg Montbure*“, in der unser Gerlach Burgmann gewesen war.⁶⁹

§ 149 Gerlach leiht 130 Mark guten Geldes 1335
(aus dem Original des Limburger Kapitulararchivs)

Im Jahre 1335, am Vigiltag St. Johannes des Täufers, leiht Gerlach, Herr von Limburg, von dem Vikar des St. Simon und Judasaltars 130 Mark⁷⁰ guten Geldes zur Bestreitung seiner Bedürfnisse. Siegel des Herrn Gerlach.

§ 150 Blüte der Stadt unter Gerlach 1336

Unter diesem Gerlach erreichte die Stadt Limburg⁷¹ ihre höchste Entfaltung an Zahl der Bürger und Reichtum irdischer Güter. Das wird bewiesen

1. aus dem kostspieligen Bau der Lahnbrücke (siehe § 143),
2. aus jener Geldsumme, die die Bürger nach §§ 146 und 147 für ihren Herrn Gerlach aufbrachten,
3. aus den eigenen Worten der Fasti: „*Dann alle Gassen und Alhen waren voll leut und Guths.*“⁷²

§ 151 Fortsetzung

Um uns einen genaueren Begriff von der Stadt und ihrer Bedeutung zu jener Zeit zu machen, braucht man nur einen Vergleich mit der heutigen Stadt anzustellen. Zur Zeit Gerlachs zählte man 2000 Bürger, heute 500; zur Zeit Gerlachs zählte man 8000 Kommunikanten, heute 1500; zur Zeit Gerlachs war die Stadt über alle Vorstadtstraßen ausgedehnt, wo man jetzt Gärten sieht, heute wird sie von ganz nach innen zu gelegenen Mauern und einigen Vorstadtstraßen umgrenzt; zur Zeit Gerlachs war Limburg Sitz und Residenz des alten Lahnadels, heute ist nur das Gemäuer der Burgplätze übrig.⁷³

§ 152 Bestätigung des Gesagten

Das alles findet eine eingehendere Beleuchtung aus einem Diplom und Kapitelsstatut (§ 416). Danach wird die Hälfte aller Pfarreinkünfte und Erträgnisse an Spenden, Vermächtnissen, Testamenten, Gülten und Wachs dem jeweiligen Pfarrer zur Verfügung gestellt; die andere Hälfte wird dem Dekan unter Verpflichtung zu persönlicher Residenz und zum Wohnen am Ort für dauernd über-

⁶⁹ Corden: Grüsner Seite 57

Nieder: Struck Regesten I Nr. 202 bringt einer Urkunde gleichen Inhalts unter dem 15.12.1332. Die hier genannten Ortschaften heißen heute: Elz, Oberbrechen, Werschau, Weroth, Nornborn bei Montabaur, Netzbach und Mensfelden.

⁷⁰ Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach sind das etwa 2.120,- RM (1870).

⁷¹ Corden: Chronik Seite 5 zum Jahr 1336; Nieder: Gemeint ist die Chronik des Tilemann.

⁷² Nieder: Vgl. Wyss, Tilemann S. 27.

⁷³ Wingenbach: Die Zahl der Bürger zur Zeit Gerlachs soll 2000, zur Zeit Cordens 500 gewesen sein. Die Chronik (Zedler Seite 95) [Nieder: des Tilemann] sagt: „Die Bürger, die zu Felde zogen, schätzte man auf mehr denn 2000 mit Panzer und Harnisch und allem, was dazu gehört, wohl ausgerüstete Männer.“ Dem entsprechend gibt die Zahl 500 Bürger zur Zeit Cordens vielleicht auch nur den Bestand der Bürgergarde an, nicht die Zahl der gesamte Bürgerschaft.

lassen, jedoch unter der Bedingung, dass er „*von dieser Hälfte der Erträgnisse und Einkünfte uns und unserem Kapitel jährlich 16 Mark Pfennige zahlen muss, und zwar an drei Terminen bzw. an den angegebenen Festen, indem er an jedem dieser Feste 5 Mark und 4 Schillinge gibt usw. usw.*“ Daraus ergibt sich, wie groß im Jahr 1336, in dem das Diplom ausgefertigt ist, die Zahl der Pfarrangehörigen gewesen ist, da schon allein die Spenden dem Pfarrer wie dem Dekan reiche Einkünfte erbrachten.

§ 153 Die Blüte der Stadt war eine Ursache für den Ruin der Limburger Dynasten

Aus diesen Ausführungen ziehe ich den Schluss, dass neben dem in § 92 angeführten Grund der hohe Wohlstand der Stadt Limburg die zweite Ursache war für den Ruin unseres Gerlach und seiner Familie. Denn da Dynast Gerlach zur Geltendmachung seiner Standeswürde vor allen Adligen wie Bürgern hervorstechen trachtete, und unser Gerlach zur Aufbringung der dazu nötigen Gelder nicht die Einkünfte und Erträgnisse hatte, musste er seine Zuflucht zum Schuldenmachen nehmen. Dazu kam der Prunk in Kleidung und Waffen, der so groß war, dass das öffentliche Auftreten des Dynasten (§ 188) fast dem eines Königs glich.⁷⁴

§ 154 Gerlach schließt einen Vertrag zu gegenseitiger Verteidigung 1338

Im Jahre 1338 am Vigiltag des hl. Apostels Thomas⁷⁵ trifft „*Erzbischof Balduin von Trier mit dem Grafen von Nassau, mit Wilhelm Grafen von Katzenelnbogen, Luther Herrn zu Isenburg, Heinrich seinem Sohn und Sigfried Grafen zu Wittgenstein*“ sowie Gerlach Herr von Limburg eine Vereinbarung, deren Gegenstand die allgemeine Sicherheit und gegenseitige Verteidigung war.⁷⁶

§ 155 Gerlach bestätigt den Kauf eines Garten (aus dem Original des Limburger Archivs)⁷⁷

Im Jahre 1342 am Tag nach Epiphanie bestätigt Gerlach folgende Urkunde mit seinem Siegel:

Regest: Meckel, Gattin des verstorbenen Heinz Libeler, verkauft mit Einverständnis Gerlachs, des Herren zu *Lympurch*, für 34 Schilling Pfennige⁷⁸, drei Heller für den Pfennig gerechnet, dem Kanoniker Zwicker im Stift zu Limburg „*den garten, den man nennet libelers Garten, der gelegen ist uf der lane,*“ (den Garten, den man nennt Libelers Garten, der gelegen ist an der Lahn) zwischen Wigand Schafradiz Garten und dem Weg an Herrn Färbers Garten. Der Kanoniker soll „*alle Jar uf den grosen Sundag in der Vasten*“ (jährlich am großen Sonntag in der Fastenzeit, d. i. am ersten Fastensonntag) dem Herren zu Limburg „*ses pennege der vurgenanten Werunge*“ (sechs Pfennige der vorgenannten Währung) geben. Gesiegelt von Gerlach, dem Herren von Limburg. Gegeben am 07.01.1342.⁷⁹

§ 156 Gerlach gibt seine Zustimmung zur Umwandlung des Klosters Schiffenberg in eine Deutschordenskommende 1342

Im Jahre 1342 gibt Dynast Gerlach von Limburg für sich, sein Gemahlin Kunigunde, seine Kinder und Erben die Zustimmung zur Umwandlung des Klosters Schiffenberg - ehemals dem Augustinerorden gehörig - in eine Deutschordenskommende und bestätigt alle früheren Schenkungen zugunsten des Klosters Schiffenberg.⁸⁰

⁷⁴ Nieder: Wingenbach ist mit der Erklärung Cordens für die hohen Schulden Gerlachs nicht einverstanden. Wegen ihrer Ausführlichkeit werden die Ausführungen Wingenbachs im Anhang (zu § 153) gebracht.

⁷⁵ Nieder: 20. Dezember

⁷⁶ Corden: Grüsner Seite 30

⁷⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 289

⁷⁸ Nieder: Nach den Berechnungen Neller / Wingenbach sind das etwa 50,- RM (1870).

⁷⁹ Nieder: Nach Struck heißt es „Swicker“ (nicht Zwicker) und „Wigand Schafradiz Eidams Garten“ (nicht Wigand Schafradis Garten).

⁸⁰ Corden: Guden, Cod. dipl. III, Seite 1205

§ 157 Halb Limburg brennt ab 1342

Laut Fasti ⁸¹ richtete in diesem Jahr am Feste des hl. Bonifatius eine Feuersbrunst große Verheerung unter den Häusern Limburgs an. Denn ein unversehens mit lautem Krachen niederstürzender globus sulphureus ⁸² fiel auf das Haus des Bürgers Otto Mullig; die Nachbarhäuser gerieten in Brand und ein verheerendes Feuer vernichtete die Häuser weit und breit, so dass fast die Hälfte der Stadt vollständig in Asche gelegt wurde. Der Anblick war so jammervoll, dass man auf dem Fischmarkt in der ganzen häuserentblößten Runde alle sehen konnte, die durch die Diezer und durch die Mainzer Pforte ein- und ausgingen. Meines Erachtens ist der erste Grund für den Niedergang der Stadt, die noch kurz vorher ihre höchste Blüte erreicht hatte (§§ 150 ff), in dieser Feuersbrunst zu sehen.

§ 158 Einige Limburger Bürger führen den Herrn von Staffel auf Diezer Gebiet mit seinen Leuten gefangen fort 1342 ⁸³

Noch ein anderes Verhängnis vollzog sich in diesem Jahre, das auch zum großen Schaden für die Stadt ausschlug. Der Hergang der ganzen Tragödie ist folgender: Markolf Dadener, einer der angesehensten Bürger, ist mit 17 wohlbewaffneten Begleitern unterwegs nach Langenscheid; als sie an die Grenze von Diez und Daal - Diez, nahe der Mühle, gekommen, begegnen ihnen zwei Ritter: Arnold von Lorigg und Dytmar von Staffel, die am gleichen Tage bei dem Grafen Gerhard von Diez getafelt hatten. Die Limburger, die schon früher einen Groll auf Dytmar hatten, nehmen die sich bietende Gelegenheit wahr; sie schneiden den Weg ab, greifen Dytmar an, nehmen ihn samt seinen Rittern gefangen und führen ihn fort nach Limburg.

§ 159 Der Graf von Diez und die Stadt Limburg kommen zum Kampf

Inzwischen schickt Markolf einen Boten an den Grafen von Diez mit der Meldung über die Gefangennahme seines heutigen Gastes; der Graf solle nur bitten, und der Gefangene werde unverzüglich frei gelassen werden. Als nun Markolf auf roter Erde ⁸⁴ die Antwort des Grafen erwartet, ertönt Geläute aller Glocken in der ganzen Umgebung von Diez, der Graf sammelt überall Reiter und Fußvolk und rückt auf Limburg zu, um den Gefangenen mit Waffengewalt zu befreien. Als Markolf das merkt, entsendet auch er Boten nach Limburg und erbittet Hilfe; nun wird die Sturmglocke geläutet, alle Bürger bis auf den letzten Mann eilen zu den Waffen und drängen in hellen Haufen aus der Diezer Pforte, wobei die Metzger es den andern zuvortun.

§ 160 Graf Gerhard von Diez wird verwundet und stirbt an der Wunde

In der ersten Wut machen diese sogleich die mit ihrem Herr Dytmar von Staffel gefangenen 18 Ritter in jämmerlicher Weise nieder. So groß aber war die Erbitterung der Bürger, dass auch Herr Gerlach von Limburg kaum Dytmar von Staffel vor den Schwertern der Rasenden retten konnte. Inzwischen wird ein neuer Kampf entfacht, die Waffen werden gekreuzt, von Diezer Seite fallen einige Edelleute, dazu 9 Ritter; auch Graf Gerhard wird verwundet, er wird nach Diez gebracht und stirbt dort nach kaum einem Monat.

⁸¹ Corden: Fasti Limburgenses Seite 6 und Mechtel (zitiert bei Hontheim, Prod. Seite 1074)

Nieder: Erster Anhang zur Chronik des Tilemann; Wyss, Tilemann S. 101

⁸² Wingenbach: wörtlich Schwefelkugel; wohl ein Kugelblitz

⁸³ Nieder: Wyss, Tilemann, S. 99, nennt das Jahr 1343.

⁸⁴ Nieder: „Rote Erde“, genannt nach dem Vorkommen von rotem Lehm, ist ein Gebiet zwischen den beiden Städten Diez und Limburg, etwa im Bereich der heutigen Diezerstraße / Grenzweg. Der Name ist heute nur noch wenigen (älteren) Personen bekannt. (Freundliche Auskunft vom Diezer Stadtarchivar Storto).

§ 161 Unheilvolle Auswirkung dieser Tragödie

Die eben erzählte Geschichte hat Mechtel ⁸⁵ aufgezeichnet, aber er gibt den Namen des Grafen unrichtig an. Der Diezer Graf heißt bei Mechtel Godefrid, wir haben ihn Gerhard genannt, wie es die später (§§ 197 und 198) angeführten Dokumente ganz deutlich erklären. ⁸⁶ Diese Tragödie erregte in der ganzen Umgebung großes Aufsehen, da die enge Freundschaft zwischen den Grafen von Diez und der Stadt Limburg bekannt war. ⁸⁷ Auch alle Begleitumstände verschlimmerten die Art des Vergehens, da der Friede auf fremdem Gebiet ohne Fehdeansage verletzt wurde. Die Buße, die die Stadt leisten musste, werden wir weiter unten in § 197 berichten. ⁸⁸

§ 162 Die Vorstädte Limburgs erhalten zur Sicherung neue Gräben und Türme 1343 ⁸⁹

Im Jahre 1343 ordnete Gerlach, Herr von Limburg, in weiser Umsicht an, dass zur größeren Sicherheit der Vorstadtbewohner außerhalb der Stadtmauern alle Vorstädte mit neuen Gräben, Mauern ⁹⁰ und Türmen umfriedet werden sollten. Nach Osten wurde ein neues Bollwerk errichtet, Castel genannt; davon ist der Name „der Cassel, die Casseler Wies“ erhalten geblieben. Ein Graben wird von der Mainzer Pforte bis zur Lahn geführt und mit Wasser gefüllt, drei Türme, die heute noch stehen, werden „auf der Schieden“ gebaut. Ebenso wird auf dem anderen Lahnufer nach Dietkirchen zu ein Turm errichtet. Da der Bau auf Kosten unseres Gerlach erfolgte, war das ein neuer Anlass zum Schuldenmachen. ⁹¹

§ 163 Gerlach versichert eidlich, zum Schaden der Stadt keine Schulden mehr zu machen 1344 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Da die Limburger Bürger wegen der Schulden Gerlachs überall ihr Eigentum gefährdet sahen, kam es beinahe zur Rebellion. Um sie im Keime zu ersticken, gaben Gerlach und seine Gemahlin Kunigunde im Jahre 1344 ⁹² folgendes Diplom heraus:

Regest: Gerlach und seine Gattin Kunigunde erklären, dass Gerlach „zu den heiligen vursworin“ (zu den Heiligen geschworen) habe, „nimmermer alsolich Schuld zu machine“ (niemals mehr solche Schulden zu machen), dass unsere Freunde befürchten müssen, gefangen oder gepfändet zu werden. Gesiegelt von Gerlach und seiner Gattin Kunigunde. Gegeben am 06.05.1344. - Zwei Siegel -

⁸⁵ Corden: aufgenommen bei Hontheim, Prodr. Seite 1080

⁸⁶ Nieder: Die Chronik des Tilemann (Erster Anhang, Wyss S. 100) nennt ihn „Gotfried“; Wyss korrigiert diese Aussage: „Der graf hiess Gerhard.“

⁸⁷ Corden: Mechtel (bei Hontheim, Prod. Seite 1073)

⁸⁸ Nieder: „Limburg hatte den Landfrieden gebrochen und war der Reichsacht verfallen.“ - Erzbischof Balduin, dem Gerlach 1344 die halbe Stadt Limburg verkauft hatte, versuchte, einen Sühnevertrag herbeizuführen. „Er gewann als Vermittler den Herrn von Ortenberg Conrad von Trymberg . . . Lange blieben Conrads Bemühungen erfolglos.“ Erst am 13.06.1348 „kam endlich am Haine von Diez die Sühne zustande“. (aus: Bahl, Beiträge II, Seite 17)

⁸⁹ Nieder: Vgl. auch Schirmacher, Seiten 71 ff.

⁹⁰ Nieder: Zu „Stadtmauer“ vgl. Corden, Hist. Limb. I § 112 (dort auch Fußnote); zu „Castel“ vgl. Corden, Hist. Limb. I, § 104 (dort Fußnote) und § 490 (dort Fußnote).

⁹¹ Corden: Fasti Limburgenses Seite 6

⁹² Nieder: Wingenbach weist auf eine Urkunde bei Bahl (Teil II, Seite 23) hin, „die man als dieselbe erkennt“, die zwar den gleichen Monatstag (6. Mai) nennt, jedoch eine andere Jahreszahl: „druzeyinhundirt iar in dem nuninzwenzichst im iare des seystin dachis in dem Meye“, also 06.05.1329.

4. Abschnitt

Verkauf der halben Stadt und Dynastie Limburg und Weiterführung der Geschichte von 1344 bis 1354, d.i. bis zum Tode Gerlachs des Älteren

§ 164 Gerlach plant den Verkauf der halben Dynastie Limburg

Wir haben im Verlauf unserer Geschichte gesehen, wie viele Schulden Gerlach allerorts gemacht hatte. Die Burg, die Tore, auch die Stadtmauern, ja sogar die Freiheit¹ waren verpfändet; und wem? Den eigenen Untertanen, den Bürgern von Limburg. Da Gerlach bei sich bedachte, wie unschicklich es ist, wenn der Herr noch länger Knecht seiner Untertanen bliebe, wandte er sich einem andern Plan zu und beschloss, die Hälfte der Stadt und Dynastie Limburg gegen eine bare Summe unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes zu verkaufen, um die Schulden bei den Bürgern zu tilgen und dem allmählichen Verfall seiner Familie zu steuern.

§ 165 Erzbischof Balduin von Trier kauft die halbe Stadt und Dynastie Limburg 1344

Vor anderen Bewerbern fiel die Wahl auf Erzbischof Balduin von Trier, einen sehr mächtigen und durch ruhmvolle ausgezeichnete Taten überall bekannten Fürsten, der nach § 140 bereits die Burg Balduinstein für die Trierer Kirche erworben hatte und eifrig bedacht war, den Besitz der hl. Trierer Kirche zu vergrößern. So wurde ein Kauf-Verkaufvertrag beider [Gerlachs und Balduins] am Sonntag vor dem Pfingstfest unterzeichnet.

§ 166 Für Balduin war der Vertrag leicht

Auch die meisten Widerwärtigkeiten, die wegen des besagten Kaufes für andere Bewerber zu erwarten standen, waren gerade bei der Person Balduins hinfällig. Da vor allem eben die Vogtei (siehe § 148) trierisches Lehen, somit Balduin ohne weiteres direkter Herr der Dynastie war, gab es niemand, der ihm von daher bezüglich der Lehensveräußerung oder der Zustimmungsverweigerung Schwierigkeiten bereiten konnte. Wenn nun auch die Stadt Limburg zu einem Drittel Lehen des hessischen Landgrafen und zu einem Drittel Lehen der Mainzer Kirche war, gehörte sie doch auch zu einem Drittel zum Reich. Daher konnte Balduin die Zustimmung auch des hessischen Landgrafen und des Mainzer Erzbischofs sehr leicht bekommen, wenn er die kaiserliche Bestätigung für den Kauf der halben Dynastie erhielt, die, wie wir aus § 183 erfahren, auch erfolgt ist. Da nun Landgraf Heinrich von Hessen Balduin diese Genehmigung zum Kauf erteilte²; muss man das Gleiche auch von dem Mainzer Erzbischof sagen.

§ 166 / 2 Landgraf Heinrich von Hessen gibt seine Zustimmung zur Verpfändung der Stadt Limburg 1344

In einem Schriftstück³ erklären Gerlach, seine Gemahlin Kunigunde und ihr ältester Sohn Gerlach: *„Wie wohl der hochgeborene Fürst, unser Herr Henrich Landgraf und Herr im Hessenland, seinen Willen und seine Erlaubnis gegeben hat, dass wir zu unserem wohl erwogenen Nutzen und für unsere Bedürfnisse unser halbes Teil von Burg und Stadt Lympurg, den wir als Drittel von ihm zu Lehen haben, verkaufen und verpfänden dem ehrwürdigen Vater und Herrn, unserem Herrn Baldwin, Erz-*

¹ Corden: §§ 146 und 147

Nieder: Wingenbach erinnert zum Ausdruck „Freiheit“ an seine Fußnote zu § 146.

² Corden: nach Brower, Trierer Annalen, Buch 2, Seite 215

³ Corden: Wenck Band I, dipl. 404

*bischof zu Trier, und seinem Stift um eine Summe Geld, wie in den Schrifstücken steht, die darüber gegeben sind. . . Gegeben an Vigil von Pfingsten.“*⁴

§ 167 Bedingungen des Vertrages

Das Original des Vertrages ist uns nicht zu Gesicht gekommen, wird aber ersetzt durch eine Stelle aus einem Diplom⁵, da erklärt Johann II., Herr von Limburg, der Sohn unseres Gerlachs, folgendes: „*Dass der edle Herr Gerlach, unser vater, und Frau Kunegund, unser muder, und Herr Gerlach, unser verstorbener Bruder, gemeinsam die Hälfte von Burg, Stadt und Herrschaft von Lympurg mit der Hälfte aller Zugehörungen damals dem Herrn Baldwin, Erzbischof zu Trier, verkauft haben mit dem Recht des Rückkaufs umb echt und zwanzig tusend alde gulden von Florencie*“ (für 28.000 alte Florentiner Gulden⁶), *was die Urkunden deutlich beinhalten.*“

§ 168 Fortsetzung

Dem Vertrag wurde auch eine andere juristische Klausel⁷ eingefügt: Gerlach werde mit seinen Bürgern immer Balduins Anhänger sein und ihm das Recht auf Öffnung der Stadt [Besatzungsrecht] zugestehen, ausgenommen allein den Fall, dass Krieg oder Fehde gegen das Reich, gegen den hessischen Landgrafen oder gegen den Erzbischof von Mainz geführt werden sollte. Diese Klausel gebot ohne Zweifel die Lehnstreue, die unser Gerlach wegen der Stadt Limburg dem Reich, dem Mainzer und dem Hessen schuldete.

Das war der zweite dingliche Besitz, den Balduin nach Errichtung der Burg in Balduinstein für die heilige Trierer Kirche im Lahnggebiet erwarb.

§ 169 Die Limburger leisten Balduin die Huldigung 1344 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Nach Abschluss nunmehr des erwähnten Vertrages empfängt Balduin am Mittwoch nach Pfingsten⁸ die feierliche Huldigung von den Limburger Bürgern. Die Huldigungsurkunde lautet:

Regest: Wir, Schultheiß, Schöffen und Stadtgemeinde zu Limburg erklären öffentlich, dass wir uns auf Geheiß und mit Einverständnis unseres Herrn Gerlach, seiner Gattin Kunigunde und ihres ältesten Sohnes, des Jungherrn Gerlachs, für uns, für unsere Erben, für alle jetzigen und zukünftigen Einwohner von Limburg gemeinsam und einträchtig unter Glockengeläut dem ehrwürdigen Herrn Baldwin, Erzbischof von Trier, und seinen Nachfolgern und dem Stifte verbunden haben, ihnen getreu, ergeben und gehorsam zu sein sowie treue Bürger und Untertanen zu sein, ihr Bestes zu betreiben, Schaden von ihnen abzuwenden, ihnen zu dienen, zu helfen und zu raten mit all unserer Macht gegen jedermann, ausgenommen nur das Römische Reich, das Stift von Mainz und den Landgrafen von Hessen. Wir sollen ihnen behilflich sein, ihren halben Teil der Herrschaft mit den entsprechenden Rechten und Gefällen in und außerhalb der Stadt zu nutzen.

⁴ Nieder: Vom Bearbeiter ins Neuhochdeutsche übertragen. Die Urkunde wurde am 22.05.1344 ausgestellt.

⁵ Corden: Hontheim, Hist. Trev. Band II, Seite 288

⁶ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 125.000 bis 135.000 RM (1870).

⁷ Corden: vgl. das in § 169 erwähnte Diplom

Nieder: vgl. ebenso § 226

⁸ Nieder. Corden sagt hier irrtümlich aus, dass die Huldigung am Mittwoch (feria IV) nach Pfingsten 1344 stattfand. Am Ende der Urkunde ist jedoch richtig der Pfingstmontag (= 24. Mai) genannt; vgl. Stadtarchiv Limburg C 1. Wahrscheinlich erfolgte eine Verwechslung mit der in § 170 erwähnten Urkunde, die tatsächlich am Mittwoch nach Pfingsten ausgestellt wurde. Interessant ist, dass bei einer ähnlichen Differenz anscheinend ebenfalls das Datum einer späteren Urkunde von Corden eingesetzt wurde; vgl. Fußnote zu § 265.

Weiterhin dürfen wir niemals von unserem Herrn von Trier wegen der Schulden, die der Herr von Limburg bei einzelnen Bürgern oder der ganzen Gemeinde gemacht hat und die er uns verpfändet hat, behindert werden. - Der Herr von Trier, seine Nachfolger und das Stift können allezeit in die Burg reiten oder fahren mit vielen oder wenigen Leuten, bewaffnet oder unbewaffnet. Allerdings darf niemand „*an uns lyp und guyd nit gryffen*“ (an unseren Leib und unser Gut nicht greifen), da die Schöffen selbst durch Urteil entscheiden.

Wir haben gelobt und mit erhobenen Händen zu den Heiligen geschworen, alles fest und auf Dauer zu halten. Wenn wir aber dagegen verstoßen und auch auf Mahnung innerhalb von vier Wochen die Angelegenheit nicht in Ordnung bringen, so sollen wir als treulos und meineidig gelten und alle unsere Rechte verlieren. Wenn nur ein Teil der Bürger gegen diese Festlegungen verstößt, sollen die Schöffen schlichten und Recht sprechen. Folgen wir dann nicht, soll die oben genannte Strafe eintreten. - Alle fünf Jahre sollen die Bürger und die Einwohner Limburgs an St. Johann Baptist (24. Juni) unter Glockengeläut durch Eid die Verpflichtung dem Herrn von Trier gegenüber erneuern.

Gesiegelt haben Gerlach, seine Gattin Kunigunde, ihr ältester Sohn Gerlach sowie die Blutsverwandten Graf Gerlach von Nassau, Graf Rudolf von Wertheim, Friedrich von Leiningen (Dompropst zu Worms) und Gerlach, Herr von Isenburg. Gegeben 1344 am Pfingstmontag (24.05.).

§ 170 Balduin bestätigt die Privilegien der Limburger 1344
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im gleichen Jahre am Mittwoch nach Pfingsten bestätigt Erzbischof Balduin von Trier allergnädigst die in der Huldigungsurkunde aufgenommenen Bedingungen sowie andere Freiheiten und Privilegien der Stadt Limburg, die er in seinen Schutz nimmt. Das Diplom lautet: ⁹

Regest: Balduin, Erzbischof von Trier, Erzkanzler des römischen Reiches über Italien gibt bekannt, dass Schultheiß, Schöffen und die Gemeinde der Stadt Limburg sich mit Erlaubnis Gerlachs, seiner Gattin Kunigunde und ihres ältesten Sohnes Gerlach verpflichtet haben, ihm, seinen Nachfolgern und dem Trierer Stift immer dienstbar und gehorsam zu sein, bewaffnet oder unbewaffnet, mit Ausnahme bei Handlungen gegen das römische Reich, das Stift zu Mainz und den Landgrafen von Hessen. Alle fünf Jahre am Tag Johannes des Täufers - oder wann man es von ihnen fordert - sollen sie unter dem Geläut der Glocken dieses Versprechen öffentlich erneuern.

Balduin sagt zu, dass er und seine Nachfolger Stadt und Bürger Limburgs schützen werden in gleicher Weise wie die Stadt und die Bürger zu Montabaur und andere Städte des Erzstiftes; er wolle, dass sie ihre Rechte und Freiheiten behalten. Er werde keine *Bede* (Abgabe) von ihnen über 50 Mark Pfennige Limburger Währung ¹⁰ verlangen, die sie ja auch bisher halb ihm und halb dem Herren von Limburg gegeben haben. Auch wird er nicht an Leib und Gut der Bürger Limburgs gehen, es sei denn durch Gerichtsurteil der dortigen Schöffen.

Er und seine Nachfolger können in Stadt und Burg Limburg ein- und ausreiten, bewaffnet oder unbewaffnet, mit großem oder kleinem Gefolge und dort bleiben, wie es ihm beliebt.

Gesiegelt haben Erzbischof Baldwin und der Dechant des Trierer Kapitels. Gegeben am Mittwoch nach Pfingsten 1344. - Zwei Siegel -

§ 171 Gerlach macht die Privilegien der Bürger namhaft und bestätigt sie
1344
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im gleichen Jahr, am Montag nach dem Feste des heiligen Apostels Jakobus, bezeugen Gerlach, seine Gemahlin Kunigunde und ihr ältester Sohn Gerlach durch rechtgültigen Revers, dass die Limburger

⁹ Nieder: vgl. auch Bahl, Beiträge II, Seite 29

¹⁰ Nieder: Das sind nach den Berechnungen Neller / Wingenbach etwa 820 RM (1870).

Bürger wegen der von den Limburger Dynasten gemachten Schulden nicht haftbar sind und dass ihre Güter und Personen von anderer Seite nicht arrestiert werden können; zugleich werden die Privilegien der Bürger namhaft gemacht und in folgendem Diplom bestätigt ¹¹ :

Regest: Gerlach, Herr zu Limburg, seine Gattin und Gerlach, ihr ältester Sohn, bekennen, dass Bürger und Stadt zu Limburg „*nit pantber sint*“ (nicht pfändbar sind) für irgendeine Schuld, der er jetzt oder auch später haben mag, auch für kein Mannlehen ¹² oder Burglehen. Und wenn die Schöffen Abgaben festlegen, soll das Geltung haben, ausgenommen seine Leute und die Burgmannen. Außerdem sollen zu den zwölf Schöffen noch zwölf von den Bürgern Gewählt kommen. Auch soll Gerlach Limburger Bürgern wegen eines Rechtsbruches kein freies Geleit geben. Fremde dürften „*keinen win schenkin oder kelrin*“ (keinen Wein ausschenken oder lagern). Von den Bürgern soll man „*nit me heischen zu bedde*“ (nicht mehr als Abgabe fordern) als „*alle iar vunfzig merg pennige Lympurger werunge*“ (jährlich 50 Mark Pfennige Limburger Währung), die Hälfte für den Erzbischof zu Trier, die andere Hälfte für den Herrn von Limburg. Außerdem soll Gerlach keinen einstellen, wovon der Stadt oder den Bürgern ein Nachteil entstehen könnte. - Gerlach, seine Gattin und ihr Sohn Gerlach geloben an Eides statt, alle Bestimmungen einzuhalten; daher hängen sie ihre Siegel an diese Urkunde. Gegeben im Jahr des Herrn 1344 am Montag nach dem Feste des Apostels Jakobus (26.07.1344). - Drei unverletzte Siegel -

§ 172 Gerlach schickt obiges Schriftstück zur Siegelung nach Frankfurt und Mainz 1344
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im nämlichen Jahr am Mittwoch nach dem Feste des heiligen Apostel Jakobus schickt Gerlach das oben mitgeteilte Schriftstück dem Rat der Stadt Frankfurt und Mainz zur gefälligen Besiegelung: ¹³

„*Den ehrsamten und weisen Leuten, den Bürgermeistern und Räten zu Menze (Mainz) und frankenvord, unseren lieben Freunden, entbieten wir, Gerlach und seine Gattin Kunigunde und Gerlach, ihr ältester Sohn, unseren freundlichen Gruß und alles Gute. Liebe Herren, wir bitten euch geflissentlich und ernsthaft, die beiden Urkunden, die doch den gleichen Sinn haben, woran ihr unsere Siegel seht, zu siegeln und euer Stadtsiegel zu unseren Siegeln anzuhängen. Das wollen wir Euch dann durch andere Dienstleistungen vergelten. Und dass ihr dessen versichert seid und eher glaubt, senden wir Euch diesen Brief, gesiegelt mit unseren gleichen Siegeln, die daran hängen. Gegeben im Jahr 1344, am Mittwoch nach dem Feste des heiligen Apostels Jakobus.*“ ¹⁴ - Zwei [richtig drei] Siegel

§ 173 Gerlach bestätigt erneut die Privilegien der Bürger 1344
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Aus dem gleichen Jahr, vom Freitag nach dem Feste des heiligen Apostels Jakobus, kommt ein neues Diplom vor, das im Wesentlichen mit dem in § 171 übereinstimmt; nur der Schluss ist anders: ¹⁵

„*Und damit dies fest und dauerhaft sei und bleibe, haben wir Gerlach, Herr zu Lympurg, seine Gattin Kundegunt und ihr ältester Sohn zum Zeugnis unsere Siegel an dieses Schriftstück gehängt und den edlen Herrn, Graf Rudolf, Graf von Wertheim, unseren lieben Schwager, gebeten, sein Siegel zu den unsrigen an diese Urkunde zu hängen. Und wir, Graf Rudolf, vorgeannt, bestätigen, dass wir auf Bitte von Herrn Gerlach, dem Herrn zu Limburg, unserem Schwager, von seiner Gattin Kunegunde und von ihrem ältesten Sohn dieses Schriftstück besiegelt haben zum Zeugnis dieser vorbeschriebenen*

¹¹ Nieder: vgl. auch Bahl, Beiträge II, Seite 30

¹² Wingenbach: unter der männlichen Nachkommenschaft erbliches Lehen

¹³ Nieder: vgl. auch Bahl, Beiträge II, Seite 31

¹⁴ Nieder: am 28.07.1344

¹⁵ Nieder: Schluss der Urkunde nach Bahl, II, Seite 32 - Es handelt sich im Grunde nicht um eine erneute Bestätigung der Privilegien, sondern darum, dass Gerlach weitere Mitsiegelnde gesucht hat. Daher auch der fast gleiche Urkundentext.

Dinge. Gegeben im Jahr des Herrn 1344 am Freitag nach dem Feste des Apostels Jakobus ¹⁶.“ - Vier Siegel -

§ 174 Gerlach erklärt, dass die Bürger wegen seiner Schulden
in keiner Weise arretiert werden dürfen 1344
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs) ¹⁷

Im nämlichen Jahre, am Freitag nach dem Feste des hl. Matthäus, bezeugt Gerlach in drei Reversschreiben, dass die Limburger Bürger in keiner Weise zur Bezahlung seiner Schulden verpflichtet sind und daher weder sie selbst noch ihre Güter irgendwo eingezogen werden dürfen. Die erste Urkunde lautet:

Regest: Gerlach, seine Gattin Kunigunde und ihr ältester Sohn Gerlach erklären, dass die Bürger und die Stadt, ihre Erben und Nachkommen, nicht wegen seiner jetzigen noch wegen seiner künftigen Schulden, auch nicht wegen möglicher Schulden seiner Erben oder Nachkommen, pfändbar sind, auch nicht für Burglehen oder Mannlehen. Gesiegelt haben Gerlach, Kunigunde und ihr ältester Sohn Gerlach. Zur größeren Sicherheit haben diese „*die liben swager und neiben*“ (Schwager und Neffen) ¹⁸, Graf Rudolf von Wertheim und Reinard von *Westirburg*, gebeten, ebenfalls ihre Siegel beizufügen, was diese auch getan haben. Gegeben am Freitag nach St. Matthäus 1344 ¹⁹. - Vier Siegel -

§ 175 Das Gleiche erklärt er in einem Diplom an die Stadt Frankfurt 1344
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Das zweite Diplom ist von der Stadt Frankfurt gesiegelt. Grund scheint die Absicht, dass diese Erklärung unseres Gerlach in der ganzen Umgebung desto sicherer Verbreitung finden sollte, weshalb auch das dritte Diplom das Siegel der Stadt Friedberg trägt. Der Wortlaut des zweiten Diploms ist folgender:

„*Wir Gerlach, Herr zu Lympurg, seine Gattin Kunegunt und ihr ältester Sohn Gerlach bekunden . . .*“
Der weitere Text ist der Gleiche wie im ersten Diplom; am Schluss folgt:
„*und haben auch die ehrbaren weisen Leute, den Bürgermeister und den Rat der Stadt Franckenvord, unsere lieben Freunde, geflissentlich gebeten, zur Dauerhaftigkeit ihr Stadtsiegel zu Frankfurt zu unseren Siegel zur Bezeugung aller vorgeschrieben Dinge anzuhängen. Und wir Bürgermeister und der Rat der vorgenannten Stadt zu Frankfurt erklären, dass wir auf geflissentliche Bitte . . . Gegeben am Freitag nach Mattäus 1344* ²⁰“. - Vier Siegel -

§ 176 Das Nämliche erklärt er in einem Diplom an die Stadt Friedberg 1344
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Das dritte Diplom ²¹ ist gleichlautend mit nur wenigen Änderungen:

„*Wir Gerlach, Herr zu Lympurg, seine Gattin Kunegunt und ihr ältester Sohn Gerlach bekunden . . .*“
„*und haben auch die ehrbaren weisen Leute, den Bürgermeister und den Rat der Stadt Frideberg, unsere lieben Freunde, geflissentlich gebeten, zur Dauerhaftigkeit ihr Stadtsiegel zu Frankfurt zu unseren Siegel zur Bezeugung aller vorgeschrieben Dinge anzuhängen. Und wir Bürgermeister und*

¹⁶ Nieder: 30.07.1344 - Übertragung des mittelhochdeutschen Textes vom Bearbeiter.

¹⁷ Wingenbach: siehe auch Bahl, II, Seiten 32 und 33, Nr. XVII und XVIII.

¹⁸ Corden: Gegenüber Gerlach dem Älteren war Rudolf Schwiegervater [das mittelhochdeutsche Wort *swager* bedeutet Schwager, Schwiegervater, Schwiegersohn], gegenüber Gerlach dem Jüngeren war er Nepote [neve mhd. bedeutet Neffe, Mutterbruder; in weiterem Sinn Verwandter, Vetter].

¹⁹ Nieder: 24.09.1344

²⁰ Nieder: 24.09.1344 - Übertragung des mittelhochdeutschen Textes vom Bearbeiter.

²¹ Nieder: Vgl. Bahl, Beiträge II, Seite 32

*der Rat der vorgenannten Stadt zu Friedberg erklären, dass wir auf geflissentliche Bitte . . . Gegeben am Freitag nach Mattäus 1344*²² “. - Drei Siegel -

§ 177 Kaiser Ludwig IV. bewilligt Gerlach 20.000 Pfund Pfennige 1346

Aus diesen Erklärungen folgt: Die namhafte Geldsumme, die Balduin nach § 167 Gerlach für die verkaufte Hälfte zahlte, reichte so wenig zur Tilgung der Schulden, dass vielmehr auch die Güter, ja die Personen der Limburger in fremden Territorien nicht hinreichend sicher waren vor dem Zugriff [der Gläubiger]. Als das dem Kaiser Ludwig IV. zu Ohren kam, beschloss er, der um das Heilige Römische Reich so hochverdienten Familie zu Hilfe zu kommen und bewilligte Gerlach 20.000 Pfund Pfennige [richtig: Heller]²³ aus Reichssteuern, gemeinsam zahlbar von den vier Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen.²⁴

§ 178 Friedberg und Wetzlar stehen ein für die Zahlung der Geldsumme 1346

Als Folge dieser kaiserlichen Bewilligung geben Friedberg und Wetzlar unverzüglich noch im gleichen Jahr die schriftliche Zusicherung, jährlich 800 Pfund Pfennige zu zahlen, bis Gerlach und seinen Erben hinsichtlich der Gesamtsumme von 20.000 Pfund Genüge geschehen sei.²⁵

§ 179 Reinhard von Westerburg kündigt den früheren Vertrag mit der Stadt Limburg 1346

(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)²⁶

Im selben Jahre enthebt Herr Reinhard, Dynast von Westerburg, die Stadt Limburg von den Vertragsverpflichtungen, die laut § 109 im Jahre 1311 mit der Westerburger Familie eingegangen wurden. Das Diplom lautet:

Regest: Reinhart, Herr von Westerburg, und Johann, sein ältester Sohn, verzichten auf alle Verpflichtungen, Hilfen und Dienste, mit denen Bürgermeister, Schöffen und Bürger von *Lympurg* mit ihnen verbunden waren. Alle Urkunden, die über diese Verpflichtung ausgestellt waren, sollen fortan nicht mehr gelten; innerhalb von vier Wochen sollen die betreffenden Urkunden unserem Herrn von Trier zurückgegeben werden. Die Westerburger wollen aber auch weiterhin die Bürger der Stadt fördern und sie nicht an ihren Rechten behindern. Gesiegelt hat die Urkunde Reinhard; und weil sein Sohn Johann noch kein eigenes Siegel hat, haben die Blutsverwandten Johann von Katzenelnbogen, Johann und Bernhard von Solms, Graf Gottfried von Sayn und Salentin, Herr von Ysenburg, ihre Siegel angehängt an die Urkunde, die gegeben ist im Jahre 1346 auf St. Urbanstag (25.05). - Sechs unverletzte Siegel -

§ 180 Gerlach verspricht, die Bürger, die für seine Schulden eintreten, schadlos zu halten 1346

(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)²⁷

Im nämlichen Jahr erklärt Gerlach, er sei Johann von Bonemeise 750 Pfund Heller²⁸ schuldig; gleichzeitig verheißt er, alljährlich werde er und subsidiär die Bürger von Limburg 70 Pfund Abschlagszahlung leisten, verspricht endlich den Bürgern Schadloshaltung wegen der geleisteten Bürgschaft. Das Diplom lautet:

²² Nieder: 24.09.1344 - Übertragung des mittelhochdeutschen Textes vom Bearbeiter.

²³ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 180.000,- RM (1870).

²⁴ Corden: Grüsner Seite 31

²⁵ Corden: Senckenberg, Selecta I, Seiten 230 ff.

²⁶ Wingenbach: vgl. Bahl, Beiträge II, Seite 34

²⁷ Wingenbach: vgl. Bahl: Beiträge II, Seite 35, dipl. XXI

²⁸ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 6.800 RM (1870).

Regest: Gerlach, Herr zu Limburg, und Gerlach, sein ältester Sohn, bekennen, dass sie von Johannes, dem „*vaide von bonemeise*“ (dem Vogt von Bonameise) „*echte halphundert punct hallere guder Lympurger werunge*“ (achthalb = 750 Pfund Heller guter Limburger Währung) geliehen haben; jährlich auf Martinstag müssen sie oder ihre Erben solange 70 Pfund Heller zurückzahlen, bis die 750 Pfund abgetragen sind. Schultheiß, Schöffen und die Bürger der Stadt Limburg verpflichten sich, dem Vogt die 70 Pfund am Martinstag zu geben, wenn Gerlach mit seiner Zahlung in Verzug gerät; die Stadt werde er schadlos halten. Als Pfand setzt er „*allez daz wir han zu Lympurg itzu oder waz wir noch da gewinnen mugen*“ (alles, was wir in Limburg haben jetzt oder was wir noch erhalten werden); die Bürger können es dann in Besitz nehmen ohne seinen Zorn. Gesiegelt von Gerlach und seinem Sohn. Gegeben am Freitag nach Petri Kettenfeier im Jahr des Herrn 1346, gegeben am 04.08.1346.

§ 181 Kaiser Ludwig IV. gewährt der Stadt Limburg mannigfache Privilegien
1346

(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)²⁹

Im selben Jahr gewährt Kaiser Ludwig IV. auf Ansuchen des edlen Mannes Gerlach, Herrn von Limburg, der Stadt Limburg viele Privilegien. Das Diplom³⁰ lautet:

Regest: Wir, Ludwig, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, erklären öffentlich, dass wir auf Bitten Gerlachs, des Herren von Limburg, und wegen seiner Verdienste, die er uns und dem Reich erwiesen hat und noch erweisen wird, wie auch durch besondere Gunst, die wir zu den Bürgern von Limburg haben, bestimmt haben:

- Niemand darf die Bürger von Limburg vor Gericht ziehen für irgendeine Sache oder einen Rechtsbruch, auch nicht vor unser Gericht, sondern nur vor das Gericht des Schultheißen von *Franchenfurt*; dort können sie ihr Recht einklagen, wie die Schöffen urteilen. Ausgenommen sind jedoch Tatbestände, die das Reich betreffen, sowie der Fall, dass die Schöffen sich weigern, ein Urteil zu fällen.
- Die Bürger der Stadt Limburg sind wegen keiner Schuld des Herren von Limburg, wer auch immer dort Herr sein mag, pfändbar. Wer sie dennoch pfändet und in Arrest nimmt, der ist in unsere und des Reiches Ungnade gefallen.
- Die Bürger der Stadt Limburg sind zwischen den vier Städten der Wetterau, nämlich *Franchenfurt*, *Wetflaren* (Wetzlar), *Frideberg* und *Gailnhusen*, zollfrei.

Gesiegelt mit dem kaiserlichen Siegel. Gegeben zu Frankfurt 1346 am Samstag nach Bartholomäus (26.08.1346).

§ 182 Gerlach bestätigt die mit den Städten der Wetterau getroffenen Abkommen
1346

(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)³¹

Das waren gewiss bedeutende Privilegien, die nach dem später Gesagten noch vermehrt wurden. Unterdessen traf unsere Stadt Limburg mit den genannten Städten der Wetterau Vereinbarungen, die Gerlach in folgender öffentlichen Urkunde bestätigte:

Regest: Wir Gerlach, Herr von Limburg, und Gerlach, sein Sohn, bekennen, dass die rechtlichen Abmachungen, die die Stadt Limburg und die vier Städte der Wetterau Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen untereinander ausgehandelt haben, mit unserer Einwilligung geschehen sind und dass wir diese Abmachungen einhalten werden. Gesiegelt mit den Siegeln Gerlachs und seines Sohnes. Gegeben im Jahr des Herrn 1346 am Vigiltag des heil. Apostels Matthäus (20.09.1346). - Zwei Siegel

²⁹ Wingenbach: vergl. Bahl, Forschungen Band 18, Seite 115/116 und Bahl, Beiträge II, Seite 35

³⁰ Nieder: vgl. auch Bahl, Kaiserurkunden, Seite 115/116

³¹ Wingenbach: vgl. Bahl, Beiträge, II, Seite 39/40

§ 183 König Karl IV. bestätigt den Verkauf der Stadt Limburg 1346

Am 26. November 1346³² erscheint ein Diplom, worin der römische König Karl IV. die Privilegien der hl. Trierer Kirche bestätigt, vermehrt und zusammenstellt. Unter den zur hl. Trierer Kirche gehörigen Ortschaften und Städten werden dort aufgezählt: Balduinstein, Limburg, Villmar, Schadeck und Montabaur. Insbesondere aber findet sich im Text des gerühmten Diploms³³ folgende Klausel bezüglich der Stadt Limburg: „*Und wenn der vorgenannte Erzbischof (Baldewin) bereits einige von diesen Gütern und Lehen des Reiches bzw. des Königreiches losgekauft, zurückgekauft, gekauft oder auch auf andere Weise erworben hat, so billigen, genehmigen und bestätigen wir aus sicherer Kenntnis solchen in der Weise getätigten Loskauf, Kauf, Wiederkauf und Erwerb und insonderheit den Kauf der Stadt Limburg durch vorgenannten Erzbischof. Gegeben in Bonn im Jahr des Herrn 1346.*“

§ 184 Im Zwiespalt bei der Kaiserwahl ist Gerlach Anhänger Ludwigs von Bayern 1347

Im Jahre 1347 herrschten in unserer Lahngegend große Wirren wegen der Kaiserwahl, da manche Dynasten mit dem Trierer Erzbischof Balduin auf Seiten Karls IV. standen, während andere mit dem Erzbischof von Mainz Anhänger Ludwigs des Bayern waren. Zu den letzten Begünstigern Ludwigs von Bayern rechneten Dynast Gerlach von Limburg und Reinhard von Westerburg, der Burg Grensau nach Vertreibung der Besatzung Balduins für sich in Besitz nahm.³⁴ Nach Bekanntwerden dieser Tatsache eilten die Koblenzer Bürger zu den Waffen und suchten rasch die Burg Grensau zurückzuerobern. Aber während sie allzu unvorsichtig voranzogen ohne einen Hinterhalt in der Nähe zu wittern, dazu manche, um leichter zu marschieren, ihre Waffen den Dienern zum Tragen gaben, andere beim Marsch sich zu weit von den Übrigen absetzten, stürmte Reinhard aus dem Hinterhalt hervor und griff die ganz verblüfften Bürger an; 172 von ihnen machte er nieder, 7 andere nahm er gefangen mit.³⁵

§ 185 Nach der Niederlage der Koblenzer Bürger verlangt Balduin die Öffnung der Burg Limburg

Nach diesem mörderischen Kampf gegen die Koblenzer Bürger eilte Reinhard mit seinen Leuten nach Limburg; Balduin verfolgte ihn sofort mit der Reiterei. Als man nun Balduin berichtete, Reinhard sei in Limburg, schickte er den Trierer Amtmann Heinrich von Cramberg dorthin mit der im Namen Balduins gestellten Forderung auf Grund des von den Bürgern geleisteten Treueides (§ 169), Reinhard als Geisel in Limburg festzuhalten und für Balduin und seine Leute die Stadttore zu öffnen.

§ 186 Der Forderung Balduins weicht Gerlach in kluger Weise aus

Bestürzt durch diese Forderung Balduins und unschlüssig, was bei dieser kritischen Lage zu tun sei, fand doch unser Gerlach schließlich einen klugen Ausweg. Er berief einen Rat von Rittern und erteilte dem von Balduin entsandten Trierer Amtmann die Antwort, Reinhard werde solange als Geisel in Limburg bleiben, bis seine Sache durch ein richterliches Urteil entschieden sei. Daher wurde für beide Parteien ein Termin anberaumt, in Limburg zu erscheinen und ihre Sache im einzelnen zu vertreten.

³² Corden: Hontheim, Hist. Trev. Band II, Seite 164

³³ Corden: Seite 167

³⁴ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 836.

Nieder: Bahl (Beiträge II, Seite 34, Fußnote 1) notiert über Reinhard von Westerburg: „*Bei Kaiser Ludwig dem Bayern sehr angesehen, hat er mit Philipp von Isenburg und Gerlach von Limburg zu Ludwig treu gehalten, als die Mehrheit der Kurfürsten am 11. Juli 1346 den Enkel König Heinrichs VII., Carl, Markgraf von Mähren, zum römischen König in Rhense erhob. Eine seiner Waffenthaten in diesem deutschen Bruderkrieg erzählt die Limb. Chronik . . - es ist der Sieg über die Coblenzer bei Grenzau, 20. April 1347.*“

Zur Kaiserwahl, zur Grenzauer Fehde und zum Gerichts Gerlachs vgl. auch: Nieder, Franz-Karl: Die Limburger Dynasten und die deutschen Könige 1292 bis 1356. In: Nassauische Annalen 117, 2006, S. 89 - 107, hier S 103 ff.

³⁵ Corden: Fasti Limb. Seite 7 [Zedler Seiten 16/17 und 92] und Hontheim, Prodr. Seite 1080.

§ 187 Gerlach beschließt, die Sache Balduins und Reinhards auf dem Rechtswege zu entscheiden

Am festgesetzten Termin also erschienen beide Parteien mit ihren Sachwaltern und Vertrauten. Außerhalb der Mauern auf dem Lahnufer nach Dietkirchen zu stand Reinhards Heerschar, mit seinen 800 bestbewaffneten Rittern recht respektabel; auf der anderen Lahnseite in den Gemeindewiesen nach Diez hin beobachtete Balduins Kampftruppe ebenfalls alles. In der Stadt selbst bewachten indessen mit Waffen wohl ausgerüstete Bürger Tore und Mauern, andere durchritten die Straßen, wieder andere wachten sorgfältig darüber, dass sich in der Stadt kein Aufruhr erhebe. Beide Parteien hatten in der Stadt ihre Boten und Kundschafter, die den Ihrigen zu jeder Stunde die Vorgänge in der Stadt getreu vermelden sollten.

§ 188 Gerlachs Pracht beim Gang zum Gericht ³⁶

Nach diesen Vorbereitungen schreitet unser Gerlach mit höchstem Gepränge und großem Gefolge edler Burgmannen zum Gerichtsplatz, um unter den streitenden Parteien Recht zu sprechen. Das prunkhafte Auftreten unseres Gerlach beschreibt genau Mechtels Chronik ³⁷ und zwar mit folgenden Worten: „*Als nun unser Her von Lympurg von der Burck herab zu Gericht gienge, da truge man einen Scepter-Stab ime vor, denen truge ein Edellknecht, so dan vorgienge, und der Her gienge darnach. Er hatte einen Mantell umb, Violfarb, der dan gefudert was midt kleinen Spalt, gleich seinem Gurtell von köstlichem Vebreg [Gepränge], gleichwie die Könige pflegten zu gehen, und es gienge ihme seine Mannheit [seine Mannen] nach, ehe Pfar und Pfar midt ein [je paarweise miteinander].*“

§ 189 Sein Burgmannengefolge

Die Namen aber der Burgmannen, die damals ihren Sitz in Limburg hatten, sind folgende: Peter von Schadeck, Rudiger von Braunsberg (§ 27), Gerhardt Köth von Wanscheidt, Johann im Hoffe, Wilhelm von Hadamar, Ude von Vilmer, Reichwein (§ 28) der Alte und Dieterich der junge Specht, Marcolph von Larheim. ³⁸

§ 190 Der erste Punkt der Streitsache wird durch Urteilsspruch entschieden 1347 (aus einer gleichzeitigen Pergamentkopie des Limburger Ratsarchivs) ³⁹

Inzwischen erschienen von Seiten Balduins Herr Dieterich von Staffel und Heinrich von Cramburg. Die Form des Urteilsspruches und seine Einzelheiten hat uns das folgende Schriftstück ⁴⁰ aufbewahrt, das nach dem zugunsten Reinhards gefällten Urteil an Balduin gerichtet wurde:

„Gnädiger Herr von Trier! Eure Freunde, Herr Diederich von Staffel und Herr Heinrich von Cramburg haben uns, Eure Bürger zu Limburg, in Eurer Sache um drei Dinge angesprochen.

- 1. Zum Ersten erklären sie und fordern von uns, dass wir Herrn Heinrich von Isenburg Fehde ansagen und Euch gegen ihn helfen, weil er und seine Diener sich vergriffen und außerdem Schaden angerichtet haben an dem Gut, das zu der Herrschaft von Limburg gehört.*

³⁶ Nieder: Die lateinische Überschrift lautet: „Gerlacus ad iudicium procendentis pompa.“ Pompa bedeutet Pracht, Prunk, aber auch feierlicher Festzug. Wingenbach übersetzt: „Gerlachs Pomp beim Gang zum Gericht.“ Pomp ist für uns heute aber oft ein „übertriebener Prunk“; das aber wollte Corden vermutlich mit diesem Wort nicht aussagen.

³⁷ Corden: bei Hontheim, Prodr. Seite 1081

³⁸ Corden: auf zit. Seite 1081

³⁹ Wingenbach: vgl. Bahl, Beiträge, II, Seite 16

Nieder: Bahl bringt nur eine Abschrift aus Corden. Hingewiesen sei darauf, dass die Urkunde nur eine Jahreszahl (1347), jedoch kein genaues Datum nennt. - Übertragung des mittelhochdeutschen Textes vom Bearbeiter.

⁴⁰ Nieder: Hier in einer Übertragung von Wingenbach - Wingenbach stellt seiner Übertragung einige Anmerkungen vor, z. B. über die Bedeutung des Wörtchen „uch“ an drei Stellen („auch“ oder „euch“).

Dazu antworten wir Euch und sollt ihr wissen, dass wir Herrn Henrich benachrichtigt haben; er hat uns zurückgeschrieben und entboten, er wolle die Sache in Ordnung bringen, und hat uns einen Termin bestimmt, den wir jedoch nicht nennen sollen, weil sie in Sorge sind. Zu dem Termin wollen wir unsere Freunde schicken, die da prüfen, ob er das regeln will, wie es angemessen ist, was wir wünschen. Ist es aber Tatsache, dass er es nicht in Ordnung bringt, so wollen wir ihm von Stund an Fehde ansagen und Euch gegenüber so handeln, wie wir billigerweise tun sollen, und wollen Euch so lange helfen, bis er den Schaden wieder gut gemacht hat, den er der Herrschaft zu Limburg zugefügt.

§ 191 Folgerung

Aus der Entscheidung dieses ersten Streitpunktes ergibt sich, dass Balduins Forderung gegründet war auf der Formel des ihm geleisteten Treueides (§ 169); die betreffende Klausel darin lautet: *„und außerdem sollen wir immer den vorgenannten Herrn von Trier und sein Stift mit all unserer Kraft in Treue unterstützen bei der Erhaltung ihres Halbteils an Herrschaft, Burg und Stadt von Limburg . . .“* Die Entscheidung war äußerst klug, denn keine Partei wurde dadurch beschwert.

§ 192 Der zweite Streitpunkt wird entschieden

- 2. Zum zweiten sagen uns Eure Freunde, Herr Philipps von Isenburg hätte Euch zuerst von sich selbst aus Fehde angesagt, bei der Gelegenheit Euer Haus in Grensau erobert und geholfen, Eure Freunde von Koblenz erschlagen und gefangennehmen, danach erst hätte er vom Kaiser aus Fehde angesagt; sie erklären, dass wir Euch darum billigerweise gegen selben Herrn Philipp helfen sollen.*

Gnädiger Herr! Dazu antworten wir also: Weil ich Gerlach der Herr wie auch wir, Eure Bürger, in unseren Briefen das Reich ausgenommen haben, wie Ihr wohl wisst, aber Ihr und der Kaiser schon lange erklärte Feinde wart, bevor der Westerbürger und Herr Philipps Euch angriffen und der Kaiser sofort Herren und Städten schrieb und noch schreibt, was der von Westenburg und Herr Philipps Euch geschädigt und gegen Euch unternommen, dass hätten sie alles auf sein Geheiß und in seinem Sold und vom Reich aus getan; ferner weil das auch, so bald sie Euch mit dem Haus angriffen, sofort bekannt war und immerzu gewesen ist bis auf den heutigen Tag, wir auch anders nie belehrt worden sind durch Briefe oder durch eine unseres Erachtens stichhaltige Beweisführung, darum haben wir auf Grund der Briefe, die wir Euch gegeben haben, nach bester Einsicht Überlegungen angestellt und haben durch Umfrage bei vielen sachkundigen Leuten Erkundungen eingezogen, dass wir mit keinerlei Maßnahmen gegen sie helfen oder auftreten können und dürfen und dass wir, täten wir's, dem Reich gegenüber unsere Eide nicht halten könnten und überhaupt gegen das Reich Unrecht täten, was wir nicht wollen und nicht dürfen. Da wir Gerlach, der Herr, die Stadt von dem Reich, dem Stift von Mainz und dem Landgrafen von Hessen zu Lehen tragen, darum mussten wir die billigerweise ausnehmen und wir wie unsere Freunde können und dürfen bei Wahrung unserer Eide nicht gegen sie auftreten.

§ 193 Folgerungen aus dieser Entscheidung

Daraus geht hervor, wie vorsichtig Gerlach bei der Entscheidung des zweiten Streitpunktes war. Die Forderung Balduins gründete sich ja auf die vor zwei Jahren (§ 169) eidlich bekräftigte Treuehuldigung, kraft deren die Stadt Limburg verpflichtet war, Balduin gegen jedermann zu Diensten zu sein. Doch die Klausel in der genannten Huldigungsurkunde *„falls die Fehde nicht gegen das Reich, den Mainzer Erzbischof und den hessischen Landgrafen gehe“* war für Gerlach der Schild, die Forderungen Balduins mit gutem Grunde abzulehnen. Denn alles, was Philipp von Isenburg und ebenso Reinhard von Westenburg gegen Balduin unternahmen, geschah auf Geheiß Ludwigs des Bayern, dem nach § 184 beide anhingen. Bemerkenswert ist auch jene Erklärung unseres Gerlachs, er sei Vasall des Reiches, des Mainzer Erzbischofs wie des hessischen Landgrafen und ihnen als unmittelbaren Herrn der Stadt Limburg in Lehns-Treue verbunden.

§ 194 Entscheidung des dritten Streitpunktes betreffend die Öffnung der Stadttore

3. *Zum dritten, dass Eure Freunde erklären und fordern, Ihr und Eure Freunde wollet zu Limburg aus- und einreiten mit viel oder wenig Leuten, wie Euch das eben bequeme . .*

Gnädiger Herr! das dünkt uns billig und möglich zu sein, wenn es dann erfolgt, dass es nicht entweder gegen das Reich oder einen der zwei anderen Herren und ohne Arglist geschehe. Betreffs der obigen Sache dünkt uns und sind auch von anderen erfahrenen Leuten darüber belehrt: wann je Ihr oder Eure Freunde dem Reich oder seinen Helfern Schaden zufüget von Limburg aus und ebenso darin, so würden wir immer gegen das Reich handeln. Daher sollt Ihr die Gewissheit haben, dass wir, mag der von Westerbürg oder sonst wer gegen Euch auftreten, Euch helfen und raten und alles tun wollten, was wir billigerweise tun sollten, überall da, wo es das Reich und die anderen Herren, die nicht zu trennen sind, nicht anginge.

Und so bitte ich Euch, dass Ihr hierin nicht weiter drängt. Gegeben unter unserem rückseitig angefügten Siegel im Jahre 1347.“

§ 195 Folgerungen daraus

Aus dieser Entscheidung des dritten Punktes ist klar ersichtlich, dass Gerlach höchst behutsam zu Werke ging, um einerseits seinem Gelöbnis dem Reich gegenüber Genüge zu tun und andererseits auf die Forderungen Balduins mit der erforderlichen Ehrfurcht zu antworten. Er erklärt, Balduin müsse gewiss das Recht auf Öffnung der Tore und der Burg Limburg jederzeit und in jedem Fall zugestanden werden, wenn die Öffnung der Tore nicht gegen das Reich verlangt werde. Und so blieb der Balduin geleistete Treueid vollauf gewahrt, ohne dass Gerlach und die Bürger mit dem Schimpf des Meineides gebrandmarkt wurden.

§ 196 Reinhard von Westerbürg wird heil zu den Seinen zurückgebracht

Sobald als das Urteil zugunsten Reinhard von Westerbürg ausgesprochen war, nahm Gerlach, der älteste Sohn unseres Gerlach, zu Pferd und von vielen Rittern umgeben, Reinhard in Empfang und führte ihn mit einem kostbaren Pferd beschenkt heil und unversehrt wieder den Seinen zu, die der Rückkehr ihres Herrn harrten. Das fand allseits höchsten Beifall und gewann auf lange Zeit hinaus den Limburgern das Wohlwollen der Westerbürger Dynasten, die nach § 110 früher durch einen besonderen Freundschaftsvertrag mit den Limburger Bürgern verbunden waren.

§ 197 Festsetzung der von den Bürgern zu leistenden Buße wegen der im Jahr 1342 erfolgten Tötung des Diezer Grafen Gerhard 1348 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Die Sache, die zwischen den Diezer Grafen einerseits und den Limburger Bürgern andererseits wegen der Tötung des Diezer Grafen Gerhard im Jahre 1342 (§ 160) schwebte, wurde durch einen gütlichen Vergleich beigelegt. Zur Buße errichteten und dotierten die Bürger für die Seelenruhe des verstorbenen Grafen den Dreifaltigkeitsaltar in der Diezer Kollegiatkirche, wie das folgende Diplom in weiteren Ausführungen bezeugt.⁴¹

Regest: Gottfried und Gerhard, Grafen zu *Ditze*, und Gräfin Jutta, Gattin des verstorbenen Grafen Gerhard von Diez, sowie dessen Söhne Gottfried und Johann bekunden, dass sie wegen des Unglücks, das mit dem verstorbenen Grafen Gerhard geschah, als einige Limburger Bürger zum Gericht der Grafschaft Diez gingen, mit dem Ritter Dytmar handgemein wurden, vom verstorbenen Grafen Gerhard bis auf die rote Erde gedrängt wurden, wo es zum Kampf kam, bei dem es auf beiden Seiten Verwundete gab und der Graf Gerhard nach einem Monat an seinen Wunden starb, mit Rat und Wissen ihrer Blutsverwandten und Freunde mit dem Bürgermeister, den Schöffen und den Bürgern

⁴¹ Wingenbach: siehe auch Bahl, II, Seite 41 - 43, Nr. XXIX

von Limburg sich freundlich verglichen haben. Mit erhobenen Hände hätten sie zu den Heiligen geschworen, den Bürgern der Stadt Limburg zu verzeihen. Bürgermeister, Schöffen und Bürger haben eine Entschädigung geleistet: sie wollen für *dez egenanten seligen greven selenheils willen* für 15 Mark eine Messe stiften, die im Diezer Stift von einem Priester gefeiert werden soll, den der Diezer Graf bestimmt. Auch haben sie eine Abfindung von 3.500 Pfund ⁴² Heller geleistet. Diese Vereinbarung soll auch gelten, wenn eines der beigefügten Siegel fehlt oder abgefallen ist.

Gesiegelt haben die Grafen Gottfried und Gerhard von Diez, Gräfin Jutta und ihr Sohn Johann, ferner Erzbischof Baldewin, Graf Johann von Sayn, Graf Johann von Nassau und dessen Bruder Graf Emicho von Nassau, Philipp von *Valkenstein*, Peter von Limburg, Dyderich von Staffel, Dyderich Nail, Gerhard Specht von Bubenheim, Johann Ritz von Dehrn und Markolf Rudel, weiterhin die Bürgermeister und Schöffen der Städte Mainz, Frankfurt, Wetzlar und Friedberg. Als Zeugen sind genannt Herr Gerlach von Limburg, sein ältester Sohn Gerlach, die Ritter Friedrich von Runkel, Heine von Laurenburg und sein Sohn Dyderich, Johann (Dekan des Stiftes zu Lymphurg) und der dortige Kanoniker Swicker, Conrad (Dekan des Stiftes zu Diez) und der dortige Kanoniker Markloff Schellhard, Eberhard Kote und noch viele ehrbare Leute. Die Urkunde ist gegeben zu Diez, vor dem Hain auf Limburg zu, im Jahre 1348 am Freitag nach Pfingsten (13.06.1348). 20 unverletzte Siegel ⁴³

§ 198 Bürgschaften betreffs des Sunnebriefes [Friedensvergleichsurkunde] 1348

Aus dem Satzesatz ist klar ersichtlich, dass dieser Akt unter freiem Himmel stattfand nach alter Germanensitte, derzufolge solche Akte gewöhnlich unter freiem Himmel oder unter einer Linde getätigt wurden. Da indessen Godefrid und Johann, Söhne der Diezer Gräfin Gutta, noch minderjährig waren und sich nicht rechtsgültig verpflichten konnten, erscheint im gleichen Jahr eine andere Urkunde, worin Bürgen Kaution leisten, dass die beiden Söhne nach erlangter Volljährigkeit die Sonne [Friedensvergleich] eidlich bekräftigen. Da überdies obiger Sunnebrief noch nicht von allen Zeugen gesiegelt war, versprechen selbe Bürgen, die Urkunde mit allen Siegeln versehen bis Maria Geburt auszuhändigen. Das Diplom ⁴⁴ lautet (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs):

Regest: Die Grafen Godefrid und Gerhard sowie Gräfin Jutte beurkunden: Weil die Söhne Gottfried und Johann „*under iren tagen noch sint*“ (noch nicht volljährig sind) und auch, weil die gesiegelten Urkunden bis spätestens Maria Geburt überreicht werden sollen, haben wir dem Bürgermeister und dem Rat von Limburg als Geiseln gesetzt: Grafen Gerhard und Gottfried von Diez, Gräfin Jutte, Dyderich Nail, Gerhard Specht von Bubenheim, Johannes Ritz, Markolf Rodel, Markolf von Lohrheim, Johann Specht von Bubenheim, Heinrich von Nassau. Diese sollen solange haftbar sein, bis Gottfried und Johann großjährig sind und jeder von ihnen die *suine* (Sühne, Aussöhnung) geschworen hat. Sie haften auch dafür, dass die gesiegelten Briefe bis Maria Geburt dem Bürgermeister von Limburg übergeben werden. Wenn Graf Gerhard und die anderen Mitsiegelnden von der Stadt Limburg nach Maria Geburt gemahnt werden, sollen wir persönlich nach Limburg kommen und dort nicht eher weggehen, bis die gesiegelten Urkunden überreicht sind; und wenn Godefrid und Johann großjährig sind und nicht innerhalb eines Monats die *suine* geschworen haben, werden die Bürgen unverzüglich nach Limburg kommen und dort bleiben, bis sie die *suine* geschworen haben. Wenn eine der Geiseln stirbt, ehe sie die *suine* geschworen haben, soll innerhalb eines Monats ein anderer als gute Geisel gestellt werden, und zwar „*wi dicke dez noit geschit*“ (so oft es notwendig wird). Gesiegelt haben die Grafen Gottfried und Gerhard von Diez, Gräfin Jutta, ferner die Ritter Dyderich

⁴² Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 22.500 RM (1870). Die vorher genannten 15 Mark entsprechen etwa 820,- RM (1870).

⁴³ Nieder: Bahl notiert (Beiträge II, Seite 43), dass die Urkunde „in der Mitte in sehr defektem Zustand“ sei. Manche Stellen sind daher für ihn nicht lesbar; er bringt zwar an manchen Stellen den Text von Corden, verweist diesen aber jeweils in die Fußnote. Vielleicht war der Text zu Cordens Zeit noch in einem besseren Zustand. - Bahl bemerkt, dass von den 20 Siegeln das von Sayn fehlt. - Statt Schelbach liest Bahl „Schelhard“, und zwar „ohne jeden Zweifel“ (Seite 42, Anmerkung 13).

⁴⁴ Wingenbach: siehe auch Bahl, II, Seite 43/44, Nr. XXX

Nieder: Wingenbach irrt; es handelt sich bei Bahl um eine Urkunde vom gleichen Tag in gleicher Sache, jedoch mit anderem Inhalt.

von Nail, Gerhard Specht, Johann Ritz, Markolf Rodel und Markolf von Lohrheim, sowie Johann Specht und Heinrich von Nassau. Gegeben im Jahr des Herrn 1348 am Vigiltag der Geburt des heiligen Johannes des Täufers (23.06. 1348). - Zehn vollständig erhaltene Siegel -

§ 199 Die Limburger leisten eine Abschlagszahlung von 1000 Pfund Pfennigen 1348

(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs) ⁴⁵

Im gleichen Jahr, am Montag nach dem Feste des heil. Bartholomäus, bescheinigen die Diezer Grafen Godefrid und Gerhard, dass die Limburger 1000 Pfund Pfennig als Abschlagszahlung der geschuldeten Entschädigungssumme entrichtet haben. Die Quittung lautet:

„Wir Gottfried und Gerhard, Grafen zu Ditze, bekennen öffentlich in diesem Schriftstück, dass wir für uns und um unserer Erben wegen von den Bürgern Limburgs empfangen haben und dass sie an guter Währung uns gezahlt und bezahlt haben zu unserer Verwendung tausend Pfund Heller von den 3½ tausend Heller, die diese als Entschädigung wegen des verstorbenen Grafen Gerhard, unseres Vaters und Sohnes, versprochen haben. Wir sagen die Bürger und die Stadt Limburg in diesem Brief für diese tausend Pfund Heller los. Und geben darüber zum Nachweis dieses Schriftstück für uns und unsere Erben, besiegelt mit unser beiden Siegel, die wir daran gehangen haben. Geschehen und gegeben am Montag nach dem Feste des heil. Apostels Bartholomäus im Jahr des Herrn 1348.“ (am 25. August 1348). - Vorhanden ist das Siegel Godefrids. ⁴⁶

§ 200 Friedensschluss zwischen den Limburger Bürgern und der Familie von Reifenberg 1348

(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs) ⁴⁷

Im gleichen Jahr schließt die Stadt Limburg, die in der Familie der Edlen von Reiffenberg bisher einen Erzfeind kennen gelernt hatte, mit Emerich von Riffenberg Frieden. Es folgt der Revers Emerichs:

Regest: Emerich Rudel von *Ryffinberg*, seine Söhne Markolf und Kune geben bekannt, dass sie in Bezug auf alle Entzweiungen, Misshelligkeit und Krieg, die sie bis auf den heutigen Tag mit dem Bürgermeister, den Schöffen und den Bürgern der Stadt Lympurg hatten, vor Heinrich, Erzbischof zu Mainz, ausgesöhnt sind; sie haben geschworen, niemals rächen zu wollen, was ihnen von der vorgenannten Stadt bis auf den heutigen Tag angetan worden ist. Gesiegelt haben Emerich Rudel, Erzbischof Heinrich von Mainz, Graf Gerhard von Diez, Gottfried Stail von Biegen, Gerlach Knebel, Statthalter im *Ringewe* (im Rheingau), die Ritter Dyderich Nayl und Markolf Rudel. Gegeben zu Eltville am Tag nach dem Fest der Apostel Simon und Judas 1348 (also am 29.10.1348). - Sieben Siegel

§ 201 Unternehmen Balduins gegen Villmar 1348

Im selben Jahre zog Balduin gegen Villmar, in dem Balduins Gegner Heinrich von Isenburg (§ 190) mit seinen Leuten Stellung genommen hatte. Den Hergang der Sache berichtet ein zeitgenössischer Schriftsteller ⁴⁸ wie folgt: *„Zu Anfang August schloss Balduin Villmar mit gesammelter Heeresmacht belagerungsmäßig ein. Als er dort 14 Tage lang mit recht viel Kostenaufwand gegen die Mainzer Fehde machtvoll standgehalten, eine Anzahl Feinde getötet, die Türme mit Kriegsmaschinen zerstört*

⁴⁵ Wingenbach: vgl. Bahl: Beiträge II. Seite 44, Nr. XXXI

Nieder: Übertragung des mittelhochdeutschen Textes vom Bearbeiter.

⁴⁶ Nieder: Bahl (Beiträge II, Seite 44, Fußnote 1) bringt Quittungen über weitere Zahlungen:

28.06.1340: *„anderhalb hundert punt haller und funfzehen mark penninge“*, die auf Walpurgis (1. Mai) fällig waren.

13.06.1356: *„andirhalb hundirt merk geldes ierlicher pennig golde“*.

⁴⁷ Wingenbach: vgl. Bahl, Beiträge II, Seite 44/45, Nr. XXXII

⁴⁸ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 837

hatte, begannen die Gegner mit Herrn Balduin zu verhandeln und trafen mit ihm folgende Vereinbarung: die Burgbesatzung sollte abziehen, Burg und Stadt drei namentlich genannte Edelleuten in Obhut geben. Wenn Herr Balduin sie [d. i. Burg u. Stadt] durch maßgebliches Zeugnis als seiner Kirche zugehörig erwiese, sollten diese Edelleute sie ihm im Namen seiner Kirche als dauernden rechtlichen Besitz zusprechen, im umgekehrten Fall sollten sie den Gegnern zu Diensten sein. Das versprachen die Belagerten mit körperlichem Eid und veranlassten Herrn Balduin, die Belagerung aufzugeben. Leichtsinniger weise brachen sie unversehens das gegebene Versprechen, wie früher in Grenzau.“ Bei dieser Unternehmung standen die Limburger aus den in § 190 ff. angeführten Gründen nicht auf Balduins Seite.

§ 202 Die Pest in Limburg 1349

Der Friede mit den Diezer Grafen (§ 197) wie mit den Reifenbergern (§ 200) war geschlossen, die Ruhe wiederhergestellt, und die Limburger erfreuten sich ungestörten Friedens, da brach im Jahre 1349 die Pest, die bisher in fast allen Teilen Europas gewütet hatte, in unser Stadt ein und richtete eine solche Verheerung unter den Bürgern an, dass jeden Tag an die 30 Menschen zu Grabe getragen wurden. Mehr als 2400 Limburger Bürger, die Kinder nicht mitgerechnet, fielen der Seuche zum Opfer.⁴⁹

§ 202 / 2 Jungherrin Anna von Limburg, Witwe Johanns 1350

Im Jahre 1350 kommt „*Anna junge frauwe von Lympurg*“ in einer Urkunde⁵⁰ vor, worin nämlich Graf Wallram von Sponheim erklärt, er sei ihr 50 Pfund Heller schuldig. Anna, eine Gräfin von Katzenelnbogen (§ 121), hatte Johann, den ersten Sohn Gerlachs, geheiratet⁵¹, der im Jahre 1336 starb.

§ 203 Die Limburger kämpfen unglücklich gegen die Hattsteiner⁵²

Im Jahre 1351 schlossen Rat und Bürger von Limburg mit dem Grafen Johann von Nassau-Hadamar ein Bündnis zu gegenseitiger Verteidigung. Als im gleichen Jahr die Edlen von Hattstein die Besitzungen Johanns angriffen und schädigten, schlossen sich daher die Limburger Bürger mit den Truppen Johanns zusammen und traten dem Feind entgegen, aber die Würfel fielen ungünstig. Johann, mit den Limburgern bei Lauenburg besiegt, wurde in die Gefangenschaft geführt; ebenso wurden vier der angesehensten Limburger Bürger getötet und viele andere gefangen genommen. Dieser tragische Fall ereignete sich am Feste Kreuzauffindung.

§ 204 Reversschreiben Heinrichs von Ehrenbreitstein zu Gunsten der Limburger 1353 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)⁵³

Im Jahre 1353 gibt Heinrich Specht von Ehrenbreitstein einen Revers heraus des Inhaltes, er werde die beweglichen Güter der Limburger nirgendwo angreifen oder pfänden. Folgendes ist der Wortlaut:

⁴⁹ Corden: Fasti Limb. Seite 10 [Zedler Seiten 19 und 92/100]. - Hontheim, Prodr. Seiten 837 und 838.

⁵⁰ Corden: Wenck in der Hessischen Landesgeschichte Band II, dipl. 231

⁵¹ Corden: §§ 120, 121 und 144/2

⁵² Corden: Fasti Limb. Seite 17 [Zedler Seiten 23/24 und 104]

Nieder: Nicht die Hattsteiner, sondern die Hatzfelder haben gegen Limburg gekämpft. So Zedler, so Bahl. Bahl notiert dazu: (Beiträge II, Seite 17): „*Das Jahr 1351 wurde verhängnisvoll für die Bürger von Limburg; als Bundesgenossen des Grafen Johann von Nassau-Hadamar nahmen sie, nach der Chronik (pg. 35) [Nieder: Fasti], teil am Zuge desselben gegen die von Hatzfeld und wurden in dessen Niederlage bei Lohnberg am 14. September verwickelt.*“ In einer Fußnote macht Bahl darauf aufmerksam: „*Wyss (Chronik I. c.) bezweifelt die Richtigkeit des Datums.*“

⁵³ Wingenbach: vgl. Bahl, Seiten 46/47, Nr. XXXV

Regest: Heinrich, genannt Specht, von Ehrenbreitstein, Edelknecht, gibt bekannt, dass er dem Bürgermeister, den Schöffen und den Bürgern der Stadt Limburg versprochen habe, sie oder ihr Gut, das fährt, fließt oder geht, niemals verklagen noch pfänden zu wollen, und zwar wegen des Burglehens, das er von seinem Herrn in Limburg habe. Denn er, seine Erben und Nachkommen im Burglehen sollen sie ehren und fördern. Gesiegelt haben neben Heinrich die Stadt Koblenz. Gegeben am Samstag nach dem Sonntag Invocavit me (am Samstag nach dem ersten Fastensonntag) im Jahr des Herrn 1353, am 10.02.1353.

§ 204 / 2 Gerlach reichsständiger Richter 1353

Im Jahre 1353 am 8. Januar wurde in Limburg ein Reichsständegericht gehalten wegen der Streitigkeiten, die zwischen dem Grafen Gerhard von Diez und dem Grafen Johann von Nassau-Merenberg schwebten. Bei diesem Gericht amtierte unser Gerlach als reichsständiger Richter.⁵⁴

§ 205 Tod Gerlachs des Älteren

Im Jahre 1354 starb Dynast Gerlach der Ältere von Limburg.⁵⁵

Kunigunde überlebte ihren Gemahl noch zehn Jahre⁵⁶. Das Nekrologium der Franziskaner (§ 26) und die Fasti Limburgenses weichen in der Bestimmung des Todesjahres Kunigundens von einander ab. Wenn nämlich die Jahre nach den Worten der Fasti Limburgenses bestimmt werden, ergibt sich als Todesjahr 1364. Das Nekrologium jedoch berichtet das Todesjahr mit folgenden Worten: „Am 8. Oktober starb die edle Frau Kunigunde, Herrin in Lympurg, und ihre Tochter Kunigunde (§ 26). Die Mutter der vorgenannten, eine geborene von Wertheim, starb im Jahre 1362.“⁵⁷ Bei dieser Differenz muss man den Fasti Limburgenses beipflichten, zumal da das Jahr des zitierten Nekrologiums bei genauer Prüfung dieser Stelle von anderer Feder und mit anderer Tinte beigelegt scheint.⁵⁸

⁵⁴ Corden: Grüsner, Hessische Geschichte, Band I, Dipl. 410

⁵⁵ Corden: Fasti Limb. Seite 26 [Zedler Seiten 29 und 109]

⁵⁶ Corden: Fasti Limb. Seite 26 [Zedler Seiten 30 und 110]

Wingenbach: Bezüglich des Todesjahres und -tages Kunigundens entscheidet sich Wyss für die Angabe des Nekrologiums. siehe Bahl Seite 19

⁵⁷ Nieder: Corden zitiert hier das Nekrologium verkürzt; die Mutter starb 1362, die Tochter 1389; beider wird am 8. Oktober gedacht (auch wenn nicht beide am 8. Oktober gestorben sein dürften).

⁵⁸ Nieder: Wingenbach weist darauf hin, dass Bahl (Beiträge, II, Seite 18) als Todesjahr Gerlachs das Jahr 1355 angibt, als Monatsdatum den 14. April. Bahl notiert in Fußnote 5: Limb. Chronik [Nieder: Tilemann] 3. Anhang pg. 116 n. 58. „Darnaich iungher Gerlaich der todes halber abgegangen ist ime iare tusent druehundert und funfe und funfzig uff sent Tiburcien und Valeriani tag.“

5. Abschnitt

Gerlach III., genannt der Jüngere, Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1354 bis 1364

§ 206 Gerlach der Jüngere, Nachfolger seines Vaters - Sein Äußeres -

Nach dem Tode des Vaters Gerlachs des Älteren übernahm die Regierung der Dynastie sein Sohn Gerlach III., mit Rücksicht auf seinen Vater genannt der Jüngere, der in den von uns veröffentlichten Dokumenten schon des öfteren vorkam. Seine körperliche Gestalt beschreiben die *Fasti Limburgenses* folgendermaßen: „*Derselbe Herr Gerlach war eben braun von Antlitz / groß / scharff von Reden / und hatte einen schwarzen Kroll und einen schwarzen Bart / und war raisch und gedorstig ein Ding zu thun.*“ [„Dieser Herr Gerlach war groß von Gestalt mit gebräuntem Antlitz und klug im Reden und Raten; er hatte schwarze Locken und einen schwarzen Bart und war schnell von Entschluss und äußerst tatkräftig.“¹] - Die *Chronik Mechtels*² hebt gleichfalls die ausnehmende Klugheit Gerlachs hervor: „. . . der ware . . . scharffes Verstands, und gutt von Radt. . . er was verstendig und gedorst ein Ding zu thun . . .“

§ 207 Elisabeth von Falkenstein, Gemahlin Gerlachs

Gerlach der Jüngere hatte zur Gemahlin Elisabeth, eine Tochter des Dynasten Philipp IV. von Falkenstein; im Jahre 1357 erlangte sie von dem Kölner Erzbischof Wilhelm die Sicherstellung der Nutznießung an den Lehnsgütern der Kölner Kirche in Seckbach, die ihr Gerlach wegen der eingebrachten Mitgift zugewiesen hatte. Das geschah in derselben Weise, wie einst³ Uda von Ravensberg von dem Kölner Erzbischof Heinrich die Nutznießung an den nämlichen Gütern erhielt.⁴ Aber die Ehe war nicht glücklich, weil sie kinderlos blieb.

Unter Gerlach dem Jüngeren ist der Verlauf der bürgerlichen Geschichte folgender⁵:

§ 208 Karl IV. bestätigt erneut den Kauf der Stadt Limburg 1354

Im Jahre 1354 wird zum zweitenmal der durch Erzbischof Balduin getätigte Kauf der Stadt und Herrschaft Limburg mit allen Zubehörungen durch ein neues Diplom von Karl IV. approbiert, ratifiziert und aus sicherer Kenntnis wie auch eigenem Antrieb bestätigt.⁶ „*Gegeben zu Mainz im Jahr des Herrn am 8. Januar.*“

§ 209 Karl IV. vermehrt und bestätigt die Limburger Privilegien 1354 (aus einem Diplom des Limburger Ratsarchivs)⁷

Im nämlichen Jahr bedachte der römische König Karl IV. auf Ansuchen Balduins ebenfalls unsere Stadt Limburg mit einem neuen wichtigen Diplom:

¹ Wingenbach: Zedler, Seite 122

² Corden: Bei Hontheim, Prodr. Seite 1091

³ Corden: nach § 102

⁴ Corden: Grüsner, Seite 36 und Guden, Cod. Dipl. V, Seite 819.

⁵ Nieder: Dieser Satz steht bei Corden als erster Satz im § 208. Logisch gehört er jedoch vor den § 208, worauf auch Wingenbach aufmerksam macht.

⁶ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 179.

⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 426 und Bahl, Kaiserurkunden, Seite 119. Bahl notiert (Beiträge II, Seite 48, Fußnote 2) zu dieser Urkunde: „*Dieser Freiheitsbrief der Stadt Limburg wurde fast in allen späteren Kaiserurkunden, insbes. in der Bulla aurea Caroli IV. (1356, 11. Dez.) und derjenige Leopoldi I. (1363, 19. Oktb.) bestätigt. (Das städtische Archiv besitzt 21 Kaiserurkunden; vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 18, wo der Verfasser 7 Urkunden im Wortlaut und 6 in Regesten publizierte.)*“ - Übertragung des mittelhochdeutschen Textes vom Bearbeiter.

„Wir Karl, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König zu Böhmen, erklären allen, die diese Urkunde sehen oder hören, dass wir auf eindringliche Bitte des Ehrwürdigen Baldwins, des Erzbischofs zu Trier, unseres lieben Vetter und Fürsten, und wegen der hohen Würde des Trierer Stiftes, das ein ehrenvoller Schutz des heiligen Reiches ist, und wegen der aufrichtigen Treue der Bürger und der Stadt von Lympurg, unsere und des heiligen Reiches liebe Getreuen, weil sie dienstbeflissene Treue und Gehorsam dem Obengenannten, unserem Vetter, und seinem Stift von Trier erwiesen haben, erweisen sollen und in künftigen Zeiten erweisen mögen, darum haben wir dieselben Bürger und die Stadt Limburg mit allen ihren Gütern und den Gütern, die dem Stift von Limburg gehören, in unseren und des heiligen Reiches Schutz, Frieden und Gnade in rechter Weise genommen, ausgenommen allein (bei Handlungen) gegen uns, das heilige Reich und unseren vorgenannten Vetter und sein Stift zu Trier.

Und dazu haben wir den erwähnten Bürgern und der Stadt Limburg aus besonderer Gnade und mit Römisch-Königlicher Gewalt alle Verbriefungen und handfesten (schriftliche Zusicherungen), die sie von dem heiligen Reiche, unserem Vetter von Trier und ihren anderen Herren recht und redlich erworben haben, in allen Punkten, Artikeln und ihrem Sinn nach bestätigt, dass sie ohne Schaden und ewig unserem vorgenannten Vetter und seinem Stift zu Trier mit ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten bleiben. Im einzelnen:

Dass dieselben Bürger von Limburg, die jetzigen und die zukünftigen, und was in die Stadt gehört, im allgemeinen oder im einzelnen, von niemandem angeklagt, gefordert noch vorgeladen werden sollen wegen keinerlei Sache oder Rechtsbruch, die jemand ihnen insgesamt oder einem Einzelnen vorzuwerfen oder Klage darüber zu führen hat; dass er jetzt und in Zukunft zu keiner Zeit durch ein Gerichtsverfahren vor uns, dem heiligen Reich, noch vor unser Gericht gezogen werden kann, sondern nur vor unseren jeweiligen Schultheißen zu Frankfurt; und wer auch immer etwas zu klagen oder zu fordern hat von den vorgenannten Bürgern von Limburg insgesamt oder von einzelnen, soll sein Recht geben und nehmen von ihnen, den Schöffen zu Frankfurt, wie sie entscheiden, genau wie bei den dortigen Bürgern des Reiches. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die das heilige Reich oder das Stift von Trier betreffen und auch, wenn den Klägern ihre Klage in der Stadt Frankfurt, wie oben beschrieben, verweigert würde.

Wir wollen auch aus besonderer Gnade, dass die Stadt und die Bürger zu Limburg mit allem, was dazu gehört, untpantber (unpfändbar) sind und ewig bleiben für Schulden, Versprechungen, Verbindlichkeiten und allen andere Sachen, wie man sie auch mit besonderen Worten benennen mag, des edlen Gerlach von Limburg, seiner Kinder und Erben; und dass niemand sie deswegen gerichtlich anfechten, bedrängen, behindern und aufhalten soll zu Wasser oder zu Lande.

Wir geben ihnen auch die besondere Gnade und Gunst mit römisch-Königlicher Gewalt, dass sie zwischen Limburg, Mainz, Frankfurt, Friedberg und Gelnhäusen durch alle Städte von Fürsten, Grafen und Herrn zu Land und auf Wasser zollfrei und ohne Hindernisse mit all ihren Gütern fahren und gehen können zu ihrem Nutzen und nach ihrem Gutdünken, ausgenommen, dass sie ein maßvolles Wegegeld vor den Pforten und Toren der obengenannten Städte geben sollen, wie es von früher her Gewohnheit ist.

Käme es zu solchem Fall, dass jemand, in welchen Würden er auch sei, sie an den oben genannten Freiheiten behindern, aufhalten, mit Zoll belegen, betrüben oder schädigen wollte oder tatsächlich (die Freiheiten) brechen würde, der soll wissen, dass er in unsere und des heiligen Reiches große Ungnade verfallen ist und dazu tausend Mark Silber verloren hat, von den wir uns und der Rentkammer des Reiches fünfhundert Mark vorbehalten, und die anderen fünfhundert Mark sollen dem oben genannten Vetter und dem Stift zu Trier und der Stadt und den Bürgern von Limburg zufallen.

Zum Zeugnis dieses Briefes versiegelt mit unserem Königlichen Siegel, der gegeben ist zu Mainz nach Gottes Geburt dreizehnhundert Jahre, danach in dem fünfundfünfzigsten Jahre am nächsten Samstag nach der Heiligen-drei-Könige-Tag, in dem achten Jahr unserer Regierung.“⁸ - Majestätssiegel -

⁸ Nieder: Am 11.01.1354

§ 210 Gerlach bestätigt einen Kaufvertrag 1354
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁹

Im gleichen Jahre am Tag vor Palmsonntag siegelt Gerlach der Jüngere einen Kaufvertrag:

Regest: Benigna, Gattin des verstorbenen Johann Boppe, Bürgerin zu Limpurg, sowie ihre Kinder *Henne, Dyle und Elsebeth* haben dem *Clais* (Nikolaus) Eschenauer¹⁰, Bürger zu Limburg, für zwei Mark ewiger Gülte Limburger Währung¹¹, fällig *uffe den grozen sundag* (am ersten Fastensonntag), verkauft von der Schirm des Metzgers Fricke, die da stößt auf die Gasse oberhalb *Nasen* Haus. Diese zwei Mark sind die erste Gülte von der Schirm, und zwar ohne die halbe Mark Eigentum, die von der Schirm dem Herrn von Limburg zufallen. Gesiegelt hat der Urkunde Gerlach, *herre zu Lympurch*. Gegeben am Vigiltag vor Palmsonntag im Jahr des Herrn 1354 (05.04.1354).

§ 211 Nach erfolgter Huldigung der Bürger bestätigt Gerlach die Freiheiten
und Privilegien der Stadt Limburg 1355
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im April 1355 nimmt Gerlach der Jüngere die feierliche (förmliche) Huldigung der Limburger Bürger entgegen und sichert ihnen ihre Freiheiten und Privilegien mit folgendem Diplom:

Regest: Gerlach, Herr zu *Lympurch*, gibt bekannt, er habe dem Bürgermeister, den Schöffen, dem Rat und den Bürgern von Limburg mit erhobenen Hände geschworen, *widder sy nimmer me zu dune* (nicht gegen sie zu handeln), es sei denn, dass sie Rechtsbruch gegen ihn begehen; in diesem Fall wird er seine Ansprüche geltend machen; folgen sie dem nicht, kann er Klage gegen sie erheben. Er gelobt, *alre yre fryheyde, Rechten und gewonheyde* (alle ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten) zu wahren, auch das, was in den Urkunden von Königen und Kaisern, von seinem Vater und seinen Vorfahren verbrieft ist. Und wenn jemand ihre Rechte mißachtet oder sie in ihren Rechten bedrängt, werde er ihnen helfen mit aller Kraft. Gesiegelt haben Gerlach, seine *libe mage* (Blutsverwandte der Seitenlinie), die Herren Gerlach und Philipp von Isenburg sowie die starken Ritter Johann von *dem Steyne* und *Uden von Vilmar*. Gegeben am Dienstag nach dem Feste des hl. Martyrers Georg im Jahr des Herrn 1355, am 28.04.1355. - Fünf Siegel

§ 212 Gerlach erhebt sich gegen Erzbischof Boemund von Trier 1356

Als Boemund nach dem Tode Balduins Erzbischof geworden, vergaßen gar viele Grafen, Ritter und Edle ihre Eide und keiner von ihnen scheute sich, die festen Plätze und Burgen, die sie früher der Trierer Kirche rechtskräftig verkauft hatten, nun als Eigentum in Besitz zu nehmen und durch gemeinsame Umtriebe zu verteilen. Unter ihnen war auch unser Gerlach und sein Vetter Heinrich von Isenburg- Budingen.¹² Das bewirkte offene Fehdeerklärung von beiden Seiten.¹³

§ 213 Neues Diplom Kaiser Karls IV. zugunsten der Bürger
und des Stiftes von Limburg 1356

In demselben Jahre belohnte Kaiser Karl IV. die Limburger Bürger wegen ihrer hervorragenden Treue gegen das Heilige Römische Reich mit einem neuen Diplom (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs), das wegen des goldenen Siegels daran mit Recht ein goldenes heißt:¹⁴

⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 427

¹⁰ Nieder: Corden verweist auf § 22

¹¹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 180 RM (1870).

¹² Corden: Hontheim, Prodr. Seite 842, und Grüsner Seite 36

¹³ Corden: Mehr darüber später.

Nieder: vgl. §§ 222 und 226

¹⁴ Nieder: vgl. zu den §§ 213 bis 219: Struck, Regesten I Nr. 450. Nach Corden (ex autographi senatus Limb.) war das Original zu seiner Zeit noch im Archiv der Stadt vorhanden. Bereits Bahl notiert 1878 (Kaiser-

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit zum Heil Amen. Karl IV., durch Gottes Gnade Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches,¹⁵ und König von Böhmen zum ewigen Gedenken. Die erhabene Kaiserliche Majestät und ihre überragende Herrlichkeit, vom Allerhöchsten zum Heile der Christenheit in göttlichem Walten eingesetzt und in glücklicher Fügung zu hohen Ehren erhoben, muss allen, die der weite Raum des Heiligen Reiches umfasst, schätzbare Wohltaten erweisen und die Gaben ihrer Güte um so reicher über die Untertanen austreuen, je mehr es frommt¹⁶, dass die herzliche Zuneigung ihrer Getreuen gegen das Heilige Reich in unterwürfiger Hingebung gefördert wird; mit besonderem Wohlwollen jedoch ist sie weit mehr geneigt, jenen Ehrungen zu verschaffen, die standhaftes Beharren in makelloser Treue und altgewohnte fortgesetzte Dienstleistung durch klare Beweise empfiehlt.

Was nun Unsere Getreuen und Geliebten des Reiches angeht, die Bürgermeister, Schöffen, Räte und Bürgergemeinde zu Lympurg in der Trierer Diözese, so wurde Unserer Majestät eine Bittschrift überreicht, des Inhaltes, Wir möchten ihnen und ihrer Stadt in der Uns eigenen wohlwollenden Güte huldvoll die unten stehenden Gnaden gewähren. In voller Erkenntnis der vielfältigen Verdienste ihrer Tüchtigkeit und der besonderen Beweise ihrer hervorragenden Ergebenheit, wodurch die genannten Bürger und die Stadt das Heilige Reich gewiss würdig zu ehren suchten, haben hinwieder Wir ihren Bitten entsprochen und ihnen die unten angeführten Gnaden zu gewähren für gut befunden.“

§ 214 Der Kaiser nimmt Stadt und Stift in seinen Schutz

„Vor allem nämlich haben Wir aus sicherem Wissen und in wohlbedachtem Sinn in unseren und des Reiches besonderen Schutz, Schirm und Verteidigung gestellt und stellen darunter die genannte Stadt und ihre Bürger mit allen ihren Rechten¹⁷, Mühlen, Gebäuden, Äckern, bebauten und unbebauten Feldern, Weingärten, unbebauten Landstreifen an der Stadtmauer¹⁸, Wäldern, Wiesen, Weiden, Fischereien, Gewässern und Wasserläufen, Zugangsstraßen und Ausgangsstraßen, wegsamen und unwegsamen Plätzen, Gülten, Einkünften, Nutzungen, Gefällen, Erträgen, Sachen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, Besitzungen, ländlichen und städtischen Grundstücken und allen anderen Rechten, wie man sie auch nennen mag, die sie zur Zeit rechtmäßig und ordnungsgemäß besitzen und in Zukunft auf rechte Art und gerechte Titel hin ohne Verletzung fremden Rechtes erwerben können, sowie auch alle und jegliche Güter, die dem ehrwürdigen Propst, dem Dekan, dem Kapitel und der Kirche in Limburg irgendwie zugehören.“

§ 215 Bestätigung der alten Privilegien

„Außerdem approbieren, ratifizieren, erneuern, gewähren Wir aufs Neue aus besonderer Gnade kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit genannter Stadt und ihren Bürgern alle und jede Privilegien oder Diplome, die sie von dem Heiligen Römischen Reich, von dem ehrwürdigen Boemund, Erzbischof der

urkunden, Seite 127): „Das Original des von Karl IV. am 11. Dez. 1356 ausgestellten Freiheitsbriefes ist im Archiv in Limburg nicht vorhanden; im Archiv in Idstein findet sich . . . nur eine Abschrift.“ Auch Struck kennt nur eine Kopie aus dem 17. Jahrhundert. - Struck merkt in einer Fußnote an: „Die drei Freiheiten: Gerichtsstand vor dem Reichsschultheiß zu Frankfurt, Freiheit von der Verpfändung, die in dieser Urkunde fehlt, und die Zollfreiheit in dem angegebenen Umkreis wurden der Stadt zuerst von Ludwig dem Bayern - ohne Nennung des Stifts - Frankfurt 1346 August 26 verliehen . . . und von Karl IV. 1354 Januar 11 und 1356 Januar 6 bestätigt (vgl. Nr. 426).“ - Vgl. zu den Bürgerrechten auch Corden, Hist. Limb. I §§ 532-537

Wingenbach weist darauf hin, dass es einige unbedeutende Abweichungen zwischen dem Text bei Corden und dem bei Bahl, Kaiserurkunden, Seite 123 gibt.

¹⁵ Nieder: Wingenbach macht darauf aufmerksam, dass der Ausdruck „semper augustus“ nach entsprechenden deutschen Urkunden zu verstehen ist, als ob es hieße „semper augens imperium“, also „Mehrer des Reiches“.

¹⁶ Nieder: Wingenbach merkt an, dass Bahl, Kaiserurkunden, Seite 123 nicht „expedit“ (wie Corden), sondern „experitur“ notiert; nach Bahl würde die entsprechende Stelle heißen: „je mehr sie in Erfahrung bringt“.

¹⁷ Nieder: Der entsprechende Text lautet nach Corden: „cum omnibus suis juribus (mit allen Rechten), curtibus, molendinis . . .“; nach Bahl, Kaiserurkunden: „cum onnibus suis curiis“ (mit all ihren Höfen).

¹⁸ Nieder: Corden notiert „pomeriis“ (das war ein unbebauter Landstreifen an der römischen Stadtmauer); nach Wingenbach könnten aber auch „pomaria“ (Obstgärten) gemeint sein.

hl. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches über Burgund und Gallien, Fürsten und Unserem geliebten treuergebenen Diener, sowie von seinen Vorgängern, den Erzbischöfen der Trierer Kirche und anderen Herren recht und redlich besitzen, in ihrem Wortlaut und Sinn, in ihren Klauseln und Punkten, Wort für Wort wie sie niedergeschrieben sind, als ob ihrer aller Wortlaut in vorliegendem Schriftstück aufgenommen wäre, und auch wenn dieser nach Recht und Gewohnheit besonders Erwähnung geschehen müsste, dazu alle ihre rechtmäßigen und unten angeführten¹⁹ Freiheiten und Gewohnheiten und geben ihnen hiermit aus besonderer herablassender Gnade Unsere Bestätigung.“

§ 216 Die Limburger können in Rechtssachen nicht vor das Reichsgericht gezogen werden

„Auf dass im übrigen besagte Bürger desto mehr zu treuen Diensten gegen Uns und das Heilige Reich angeeifert werden, je größerer Wohltaten von Unserer kaiserlichen Hoheit sie sich erfreuen, bewilligen Wir ihnen aus besonderer Gnade und gewähren ihnen hiermit in freigebiger Weise, dass niemand, welche Würde, Vorrang, Stellung, Stufe und Stand er auch haben mag, die Bürger und die Stadt mit allem, was dazu gehört, in irgend welcher bürgerlichen, kriminellen oder gemischten Sache, die jetzt und später gesamt oder gesondert anhängig gemacht werden könnte, vor Unser, Unserer Nachfolger der römischen Kaiser und Könige und des Reiches Gericht laden, beklagen oder fordern darf, dass vielmehr ein jeder, der in nachstehenden²⁰ Sachen selbe Bürger und die Stadt gesamt oder gesondert ab jetzt und später vorladen, beklagen oder fordern will, sie künftig vor Unser und des Heiligen Reiches Gericht zu Frankfurt und zwar vor den jeweiligen Schultheißen daselbst laden, beklagen und fordern muss, um ihnen gegenüber Recht zu finden, wie die Frankfurter Schöffen entscheiden. Diese Schöffen müssen in solchen Sachen bei allem so vorgehen, wie sie in Sachen der Frankfurter Bürger urteilen. Ausgenommen sind nur die Sachen Unserer Person, Unserer Nachfolger, der römischen Kaiser und Könige des Heiligen Römischen Reiches, der Kirche von Trier und ihrer Bischöfe, sowie auch alle anderen Sachen, in denen die Bürger oder die Stadt Limburg als Kläger oder Beklagte sich weigern, vor dem Schultheißen in Frankfurt Recht zu suchen; in diesen hier ausgenommenen Fällen sollen sie, um ihr Recht zu finden, für immer Rekurs haben an Unser Gericht, das Unserer genannten Nachfolger und das Reichsgericht.“

§ 217 Die Limburger können für die Schulden ihrer Herren nicht haftbar gemacht werden

„Weiterhin: Damit die Bürger und die Stadt Limburg, die in neuerer Zeit Unserer Durchlauchtigkeit, Unseren kaiserlichen Vorgängern hohen Andenkens und dem Heiligen Reiche in ganzer Treue und dauernder lauterer Anhänglichkeit, in voller Bereitschaft und unermüdlichem Eifer sich dienstwillig erwiesen haben und in Zukunft Uns und Unseren Nachfolgern, den römischen Kaisern und Königen, noch mehr gefällig sein können, sich mit größeren Gnadenerweisen von Unserer Majestät bedacht sehen, glaubten Wir ihnen aus der Fülle kaiserlicher Machtvollkommenheit in Gnaden gewähren zu sollen, dass die Bürger und die Stadt Limburg mit allen An- und Zugehörungen für die Schulden, Versprechungen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten ihrer jetzigen und späteren Herren, sowie für alle Schuldklagen und Forderungen gegen sie in keiner Weise gepfändet, arrestiert, belangt oder sonstwie inner- oder außergerichtlich behindert werden dürfen.“

§ 218 Zollfreiheit

„Im übrigen gewähren Wir hiermit den oftgenannten Bürgern und der Stadt aus besonderer Gnade, dass sie und jeder von ihnen mit ihren Gütern, Sachen, Waren beliebiger Art zwischen Lympurg,

¹⁹ Nieder: Corden spricht von den „postscriptas“, den unten angeführten Freiheiten, jedoch Bahl, Kaiserurkunden von den „praescriptas“, den ersessenen Freiheiten.

²⁰ Nieder: Wieder liest Corden hier „postscriptis“ - nachstehende Sachen; Bahl, Kaiserurkunden notiert jedoch „prescriptis“ - vorstehenden Sachen.

Mainz, Frankenford, Fredeberg, Wetflor [Wetzlar] und Geylenhusen, sowie in den Gebieten und Städten der dortigen Fürsten, Grafen, Freiherrn und Edlen ohne alle Abgaben und Zölle zu Wasser und zu Lande ungehindert und frei hindurch ziehen dürfen, jedoch mit der Ausnahme, dass sie in den genannten Gebieten und Städten die angemessenen, naturgemäßen und althergebrachten Abgaben, die gemeinhin Wegegeld heißen, von ihren Gütern und Waren zahlen müssen wie andere.“

§ 219 Strafbestimmungen gegen die Verletzer der Privilegien

„Und damit alles und jedes Vorstehende unverbrüchlich eingehalten wird, ist Unser Wille: Wenn jemand von Uns und dem Heiligen Reiche Diplome oder Privilegien hat, die Vorstehendem ganz oder teilweise entgegengesetzt sind, so dürfen derartige Briefe oder Privilegien Unserem vorliegenden Diplom und seinem Inhalt, dessen unbedingte Beobachtung nach seinem vollen Wortlaut in allen Klauseln wir vorschreiben, in keinem Punkte nachteilig werden. Niemand darf also diesem Unserem kaiserlichen Erlass irgendwie Abbruch tun oder leichtfertig entgegenhandeln bei Strafe von 100 Pfund Feingold, die von dem Zuwiderhandelnden in jedem einzelnen Übertretungsfalle unnachtsichtig eingefordert werden sollen; die eine Hälfte soll Unserer kaiserlichen Kammer, der restliche Teil den Geschädigten zugewendet werden.

Siegel unseres durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls IV. des unüberwindlichen Römischen Kaisers und ruhmreichen Königs von Böhmen. Dessen sind Zeugen die ehrwürdigen Boemund, Erzbischof der heil. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heiligen Reiches über Burgund und Gallien; Gerlach, Erzbischof des heiligen Stuhles in Mainz, Erzkanzler des H. Reiches über Germanien; Wilhelm Erzbischof der heil. Kölner Kirche, Erzkanzler des H. Reiches über Italien; die erlauchten Rupert der Ältere, Pfalzgraf bei Rhein, des H. Reiches Erztruchses; Rudolf Herzog von Sachsen, des H. Reiches Erzmarschall, Ludwig genannt römischer Markgraf von Brandenburg, des H. Reiches Erzkämmerer, die Kurfürsten; die ehrwürdigen Johann von Straßburg, Adelmar von Metz, Ugo von Toul, Bertrand von Verdun und Heinrich von Lübeck, Bischöfe; Heinrich von Fulda, Erzkanzler der durchlauchtigsten Römischen Kaiserin, allzeit Mehrerin des Reiches und Königin von Böhmen, Anna, Unserer vielgeliebten Gemahlin; Andronicus²¹ von Clugny und Everhard von Wissenburg Äbte; die erlauchten Rupert der Jüngere Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, Johann Herzog von Großpolen; die ansehnlichen Burghard von Magdeburg, kaiserlicher Hofmeister, und Albert von Nuremberg, Burggrafen; dazu sehr viele andere Unser und des H. Reiches geliebte Getreuen. Zum Zeugnis vorliegender Urkunde unter der goldenen Siegelkapsel mit dem Bildnis Unserer kaiserlichen Majestät gegeben zu Metz im Jahre des Herrn 1356, in 9. Indiktion, am 11. Dezember, im 11. Jahr Unserer Reiche, im 2. Unseres Kaisertums.“²²

§ 220 Kaiser Karl IV. gewährt den Limburgern das Recht zur Erhebung eines Brückenzolles 1357 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)²³

Wahrhaftig weitgehende Privilegien! Leider sind sie heute fast alle aufgehoben. Aber dabei ließ es die wohlwollende Freigebigkeit des Kaisers Karl gegen die Bürger nicht bewenden, sondern als der Kaiser im folgenden Jahre unsere Stadt mit seinem Besuch beehrte, vermehrte er die früheren Privilegien in einem neuen Diplom und gewährte allergnädigst das Recht zur Zollerhebung auf der Brücke²⁴:

²¹ Nieder: nach Wingenbach: Androinus

²² Wingenbach: Auffallen kann es, dass bei den aufgezählten Kurfürsten der Archi-Pincerna oder Erzmundschenk fehlt. Vielleicht war damals die 7. Kur vakant.

²³ Nieder: Wingenbach verweist auf Bahl, Kaiserurkunden, Seiten 122/23

²⁴ Nieder: Schon am 04.09.1344 hatte Erzbischof Balduin den Limburgern ein „Thorgeld“ genehmigt: „von jedem Wagen, der nach Limburg kommt, einen Helling Limburger Währung als Brückenzoll, der an allen Toren erhoben werden soll, um die Stadt zu befestigen und vor allem um die Brücke zu vollenden“ (vgl. Bahl, Beiträge II. Seite 13). - Ganz so glatt, wie Corden notiert, ist die Genehmigung des Kaisers jedoch nicht erfolgt; der Kaiser war ungehalten, dass die Limburger Bürger „ohne seine Genehmigung einen Brückenzoll erhoben hatten“. (vgl. Bahl, Beiträge II Seite 10)

Regest: Karl, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser und König zu Böhmen, beurkundet, Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderat von *Lympurg* hätten mitgeteilt, „*daz sie die steynen brucke doselbes, die lobelich angefangen ist, nicht wol vollenbringen mogen, noch die wege und lantstrazze gebezzern können, sunder helfe und steur der lantleute, die ir gut mit wagen und karren dar ubir furen*“ (dass sie die Steinbrücke, die sie löblicher Weise angefangen, nicht fertigstellen können, auch nicht die Wege und Landstraßen ausbessern können), ohne Hilfe und ohne eine Steuer der Landleute, die ihr Gut mit Wagen und Karren darüber fahren. Weil es für das ganze Land und für die Kaufleute nützlich ist, legt er fest, dass sie für jedes *pherde*, das mit einem Wagen oder einer Karre über die Brücke fährt, einen großen *Turnais*²⁵ erheben können, jedoch nur zum Bau der Brücke und zur Ausbesserung der Wege, und zwar solange, bis es vom Kaiser oder König widerrufen wird. Allen Fürsten, Grafen, Freiherrn, Städten, Gemeinden, Rittern, Knechten und Untertanen wird geboten, die Bürger von Limburg beim Einzug des Geldes nicht zu behindern, wenn sie in seiner, des Kaisers, Gnade bleiben wollen. „*versigilt mit unsir keiserlichen majestat insiegel*“ (Gesiegelt mit unserem kaiserlichen Majestätssiegel). Gegeben am Samstag nach Pfingsten 1357, am 03.06.1357. - Majestätssiegel in Wachs -

§ 221 Abkommen zwischen den Limburger Bürgern und dem Grafen Gerhard von Diez
betreffs „*des Wegegelds und geleits*“ 1357
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Wegen der genannten Privilegien entstanden im gleichen Jahr Differenzen zwischen der Stadt und dem Grafen Gerhard von Diez, die aber schon bald durch folgendes Abkommen beigelegt wurden:

Regest: Graf Gerhard von Diez beurkundet, dass er mit der Stadt Limburg übereingekommen ist, dass diese ihm und seinen Nachkommen zahlen für Fahrten zur Messe in Frankfurt und in Friedberg oder wohin man die Messen legt, von einem beladenen Wagen vier Turnos²⁶, von einem beladenen Karren zwei Turnos, für einen mit Handelsware beladenen Wagen zwei Turnos und für einen Karren mit Handelsware einen Turnos; außerhalb der Messe für unbeladene Wagen und Karren anderthalb bzw. zwei Heller²⁷. Und von dem Fuder Wein drei Schilling Heller als Wegegeld. Dafür sagt er zu, die Bürger von Limburg in seinem Land zu beschützen wie die eigenen Leute. Die Bürger von Limburg dürfen in seinem Land mit keinem Zoll und keinem Wegegeld höher veranschlagt werden. Gesiegelt haben Graf Gerhard von Diez und die Edelknechte Johann Ritz von Dehrn²⁸, Heinrich Beyger von Nesen und Markolff Rudel von Reiffenberg. Gegeben im Jahr des Herrn 1357 am Vigiltag von Maria Himmelfahrt (14.08.1357). - Vier Siegel -

§ 221 / 2 Wittum Elisabeths von Falkenstein 1357

Im gleichen Jahre gibt Erzbischof Wilhelm von Köln auf unterwürfige Vorstellung Gerlachs seine Zustimmung zur Festsetzung des Wittums für dessen [Gerlachs] Gemahlin Else in Seckbach, das lehnsrechtlich von der Kölner Kirche abhängig war. „*Gegeben in Rolandiseck an Epiphanie*.“²⁹

§ 222 Gerlach schließt Waffenstillstand mit Erzbischof Boemund 1357

Im nämlichen Jahre vereinbaren unser Gerlach und Dynast Philipp von Isenburg-Budingen auf Rat ihrer Freunde einen Waffenstillstand für zwei Wochen mit dem Trierer Erzbischof Boemund, mit dem sie in Fehde standen.³⁰ Wie und unter welchen Bedingungen bald darauf der Friede zwischen Gerlach und Boemund wieder hergestellt wurde, zeigt § 226.

²⁵ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa -,50 RM (1870).

²⁶ Nieder: Turnose (aus Frankreich kommend) ist eine Silbermünze, eingeführt am 15.08.1266 durch König Ludwig IX. von Frankreich. (Lexikon des Mittelalters, Band VIII, 1997, Spalte 1119)

²⁷ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa -.65 RM (1870).

²⁸ Nieder: Corden verweist bei Ritz von Dehrn auf § 22, bei Heinrich Beyger von Nesen (Neisen) auf § 17. - Nach Struck (Regesten I, Seite 708): nicht Beyger, sondern Heinrich Beyer (Bawarus).

²⁹ Corden: Wenck I, Dipl. 412

³⁰ Corden: Der oft zitierte Grüsner und Guden, Cod. Dipl. Band 2, Seite 1137

§ 223 Kaiser Karl IV. gibt den Limburgern die Erlaubnis,
ihre Privilegien mit Waffengewalt durchzusetzen 1358

Im Jahre 1358 am 1. Januar bestätigt Kaiser Karl IV. von neuem alle Diplome zugunsten der Limburger und fügt der Bestätigungsurkunde noch die besondere Klausel bei:

„Wenn jemand, in welchen Würden er auch sei, euch in euren Rechten behindert, so ist unsere Meinung und unsere Erlaubnis, dass ihr um eurer Freiheit willen euch gegen sie mit aller Macht zur Wehr setzen sollt und dass ihr deswegen in keine Strafe noch in meine oder des Reiches Ungnade fallen sollt. Gegeben zu Metz . .“³¹

§ 223 / 2 Ida, Witwe des Wildgrafen Gerhard von Kirberg, Schwester Gerlachs,
verzichtet auf eine zweite Ehe 1358
(aus einer von dem bekannten Kremer mitgeteilten Kopie)

In selbem Jahr gibt Ida, Schwester des Dynasten Gerlach von Limburg, das förmliche Versprechen, nicht zu einer zweiten Ehe zu schreiten unter andernfalls eintretendem Verlust ihrer Wittumsgüter³²:

Regest: Uda von *Lympurg*, Witwe Gerhards, des Sohnes von Wildgraf Friedrich von Kirberg, bekennt, dass sie ihrem Schwiegervater und ihren Brüdern Gerlach und Johannes von Limburg versprochen habe, nicht mehr heiraten zu wollen solange sie lebe. Sollte sie aber doch heiraten, habe sie ihr Wittum (ihr Witwengut) verloren; ihre Freunde und Verwandten sollen ihr dann nicht mehr helfen. Sie soll tun und lassen können, was sie wolle, und auch ihre unmündigen Söhne *besorgen*, wie es einer Mutter zukommt; ihre Söhne sollen sich dagegen nicht auflehnen. Und wenn Friedrich, ihr Sohn, „*ein wip zu der Eh nehme*“ (eine Frau zur Ehe nähme), mit der sie und die mit ihr nicht auskommen könne, so soll sie doch auch weiterhin ihr Wittum genießen und nutzen können ohne Behinderung durch ihren Sohn. Und wenn ihr Sohn Friedrich unverheiratet bliebe, aber nicht mehr bei ihr wohnen wolle oder sie nicht bei ihm, soll der Sohn sie nicht hindern, ihr Wittum zu nutzen. Wenn ihre anderen unmündigen Kinder mündig werden, sollen diese ihr das gleiche Versprechen verbrieften wie es Friedrich getan hat. Gesiegelt haben Uda, ihr Schwiegervater Wildgraf Friedrich, ihr Bruder Gerlach von Limburg sowie die Ritter Eberhard, Winand und Thilmann *vome Steine*. Zeugen waren außerdem Herr Henrich Monnich von Lindau, Herr Henrich Monnich, Kanoniker in St. Peter zu Mainz, und Johann Specht von *Dütsche*. Gegeben am Dienstag nach St. Lukas im Jahre 1358 (23.10.1358). - Sechs Siegel -

§ 224 Die Limburger Bürger lösen die Geldbuße
für die im Jahre 1342³³ begangene Tötung durch eine Barzahlung ab 1358
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im gleichen Jahre lösen die Limburger Bürger durch eine Barzahlung den Jahreszins ab, den sie vertragsmäßig als Strafe für den an dem Grafen Gerhard begangenen Mord³⁴ alljährlich zahlen mussten. Die Lösungsurkunde lautet:

Regest: Graf Gerhard von Diez, seine Brüder Gottfried, Herr im Deutschen Orden, und Jungherr Johann sowie ihre Mutter, Gräfin Gutte von Diez, beurkunden, dass sie von dem Bürgermeister, den Schöffen und dem Gemeinderat der Stadt *Lympurg* 500 Pfund Heller Limburger Währung³⁵ erhalten haben. Damit haben diese abgelöst die jährliche Entschädigung von 150 Pfund jährlicher Pfennig-Gülte für den Tod des seligen Grafen Gerhard, des Vaters von Gerhard, Gottfried und Johann, des

³¹ Corden: Hontheim, hist. Trev. II, Seite 205

³² Corden: siehe § 131

³³ Richtig: 1343; siehe Fußnote zu § 158.

³⁴ Corden: siehe auch § 197

³⁵ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 45.000,- RM (1870). Den im Folgenden genannten 150 Pfund Pfennige entspricht etwa der Betrag von 4.000,- RM (1870).

Gatten von Gutta. Damit sagen sie die Stadt Limburg „*quit*³⁶, *ledig und los . . . der vurgenanten andirthalp hundert punt geldes*“. Gesiegelt wurde die Urkunde von Gerhard, Gottfried und Gutte, ebenso von Johann, dem Bruder Gutttes sowie von den Rittern Markolf Rudel von Reiffenberg und Henrich Specht von Bubenheim. Gegeben am Dienstag nach dem Fest des heiligen Bischofs Nikolaus im Jahre des Herrn 1358 (am 11.12. 1358). - Sechs unverletzte Siegel –

§ 225 Geschichtliche Betrachtungen zu vorliegendem Diplom

Aus dem mitgeteilten Dokument wird die bisher sehr unvollständige Genealogie der Diezer Grafen deutlich; wir erfahren die ganze Zwischengeneration, die Kremer³⁷ nicht kannte. Nach seiner Aufstellung hat Gerhard V. von 1308 bis 1380 gelebt, und ihm schreibt er zwei Gemahlinnen zu, die erste Gutta von Nassau, die zweite Gertrud von Westerburg. Doch nach dem Gesagten wurde Gerhard V. im Jahre 1342 von den Limburgern getötet; er hinterließ als Witwe Gutta und drei Söhne, die in obengenanntem Dokument genannt sind, nämlich Gerhard VI., den letzten des Geschlechtes, der mit Gertrud von Westerburg vermählt war, dann Godefrid, einen Ritter des deutschen Ordens, und Johann, der auf Schloss Dehrn getötet wurde.³⁸ Die Stammtafel wird also folgendermaßen zu berichtigen sein.

[Redaktioneller Hinweis: Stammtafel auf der folgenden Seite]

§ 226 Vergleich zwischen Gerlach und Boemund³⁹

Im Jahre 1359 am 10. Januar wurde der Friede zwischen Gerlach und Erzbischof Boemund von Trier wiederhergestellt und zwar unter folgenden Bedingungen: Vor allem versprach Gerlach in förmlichem Revers,

1. dem Trierer Erzbischof und der Trierer Kirche getreu und in allem Freund zu sein mit dem Zusatz einer dem Erzbischof Boemund und seiner Kirche zu entrichtenden Geldbuße von 100 Gulden, sooft Gerlach dem entgegenhandeln sollte;
2. auf Verlangen Boemunds diesen stets mit 20 wohlbewaffneten Rittern in den Krieg zu begleiten, jedoch unter der Bedingung, dass der Erzbischof die Kosten trage und Schaden verhüte.

Außerdem wird noch folgende bemerkenswerte Klausel beigefügt: „*ausgenommen den ehrwürdigen Herr den jeweiligen Erzbischof von Mainz, den hochgeborenen Fürsten den jeweiligen Landgrafen von Hessen, und den jeweiligen ehrwürdigen Abt von Fulda; die edlen Leute, die Brüder Herrn Adolf und Herrn Johann, Grafen zu Nassau, mit denen wir verbunden sind, und unsere Mannen, Burgmann, die unser Herr von Trier zu Unrecht bekriegen wollte*“.

Diese Klausel hatte ihren Grund einerseits, in der Lehns-Treue, durch die Gerlach dem Mainzer Erzbischof⁴⁰ und dem hessischen Landgrafen, wie auch dem Abt von Fulda⁴¹ verpflichtet war, andererseits in den vertraglichen Abmachungen mit dem Grafen Johann von Nassau⁴².

§ 227 Fortsetzung

3. An dritter Stelle versprach Gerlach, im Falle eines Streites zwischen beiden Parteien und ihren Untertanen werde er den Rechtsentscheid bei einer kirchlichen Sache von den kirchlichen Richtern, bei einer weltlichen Sache von den weltlichen Richtern des Hofes in Trier annehmen.

Zeugen sind die Isenburger Dynasten Gerlach und Philipp. Aus dieser Unterschrift kann man entnehmen, dass zu gleicher Zeit auch der Friede mit Philipp von Isenburg⁴³ geschlossen wurde.

³⁶ Nieder: Vgl. die Bezeichnung „Quittung“ für die Bestätigung eines Geldempfanges.

³⁷ Corden: Band 1, Seite 368

³⁸ Corden: § 256

³⁹ Corden: veröffentlicht bei Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 208

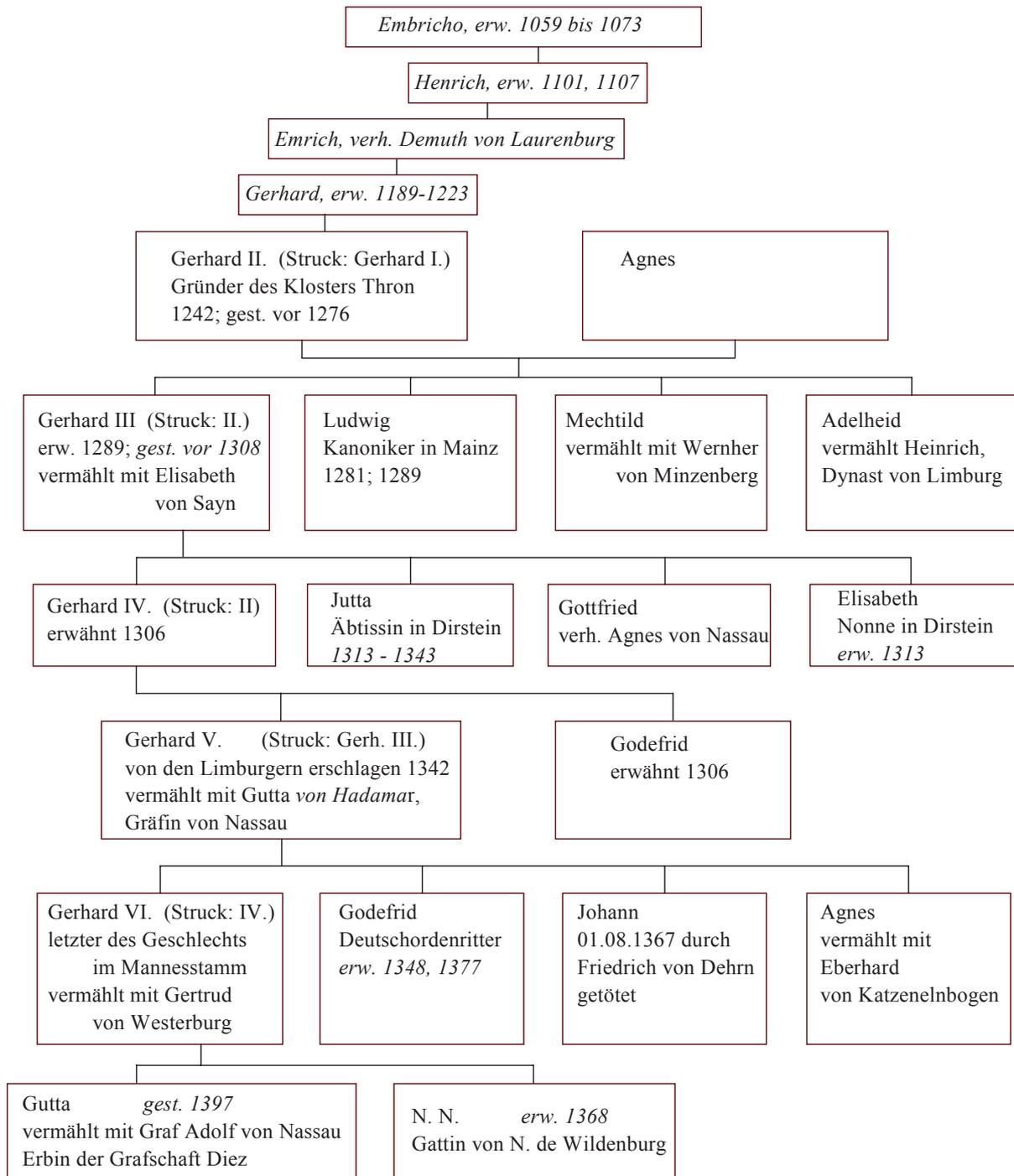
⁴⁰ Corden: nach § 168

⁴¹ Corden: nach § 104

⁴² Corden: nach § 203

⁴³ Corden: siehe §§ 212 und 222

Stammtafel der Grafen von Diez



Redaktionelle Anmerkung

Heute hat sich eine andere Zählung der Grafen Gerhard durchgesetzt; vgl. Struck, Regesten I, Seite 721.

Die Tafel wurde ergänzt (kursiv) nach Angaben aus: Arnoldi, Geschichte der Oranisch-nassauischen Länder, Bd. II
Arnoldi hat eine - hier nicht notierte - andere Zählung der Grafen Gerhard.

§ 228 Die Merenberger nehmen den Limburgern vier Pferde fort

In demselben Jahre⁴⁴ ereignete sich eine traurige Tragödie bei Merenberg, die wir nach allen ihren Begleitumständen aus folgender Niederschrift erfahren, die der Rat von Limburg überall bekanntmachen ließ⁴⁵:

„Der Rat und die Bürger von Limburg entbieten allen, die folgendes offene Schreiben sehen, lesen und lesen hören, ihren dienstwilligen Gruß. Liebe Freunde, wisset: Fünf kamen vor die Stadt Lyntburg geritten und raubten uns vier Pferde. Darauf läutete man die Glocke; es ritten und liefen unsere Freunde bis vor Merenberg; eine halbe Meile vor Merenberg hielten sie an und schicken fünf Diener, um zu erfahren, wohin sie die Pferde bringen.“

§ 229 Die weggenommenen Pferde werden vergeblich von den verfolgenden Bürgern zurückgefordert

„Da sahen unsere Diener, dass sie die Pferde nach Merenberg brachten; einer, Zule⁴⁶ mit Namen, ritt ins Tal nach Merenberg und wollte die Pferd zurückfordern. Da 'slugen sie den Schlag' [Zugbrücke] zu, fingen unseren Diener und halten ihn gefangen. Das merkten aber die andere Diener nicht; sie ritten zu unseren Freunde zurück und sagten ihnen, dass sie Pferde nach Merenberg gebracht hätten.“

§ 230 Die Limburger wollen nach Limburg zurückkehren

„Als unsere Freunde sahen, dass sie unser Hab geraubt und nach Merenberg geführt hatten, saßen sie wieder auf. Voll Sorge um die fünf und die Pferde und den zu Merenberg wollten sie heimreiten, um uns zu berichten. Sie hatten mit den Merenbergern keinen Kontakt und haben auch keinem von ihnen ein Leid zugefügt.“

§ 231 Die Merenberger schneiden den Weg ab

„Unterdessen war der Amtmann von Merenberg, die Burgmannen und die Bürger zusammengekommen; zwei Merenberger saßen auf unseres Dieners Zulen Pferd⁴⁷; sie waren einen anderen Weg geritten, hatten das Landvolk zusammengerufen und unsere Freunde verraten. Unsere Freunde waren abgesehen, ausgenommen Herr Ludwig Walpote, der war auch auf dem Feld und sagte, er sehe zwar, dass sie das Gut seines Herrn nicht zurückbrächten, er wolle aber keine Gewalt anwenden; wenn er das wollte, hätte er sich vorher anders entschlossen, als es ihm noch möglich war. Dann ritt er davon.“

⁴⁴ Nieder: Zur Datierung der „Niederschrift“ und des Geschehens in Merenberg siehe Fußnote zu § 234.

⁴⁵ Nieder: Der erste Satz des folgenden Textes ist in lateinischen Sprache geschrieben, der weitere Text ist mittelhochdeutsch, hier vom Bearbeiter ins Neuhochdeutsche übertragen. - Corden sagt nicht, woher er die „Niederschrift“ kennt. Den Text der „Niederschrift“ bringt Mechtel, Introd. in pag. Log. Blatt 460 - 466 (siehe Knetsch, Seiten 73 f., dort Fußnote 3), ebenso Mechtel, Pagus Logenahe Blatt 350 - 352 (siehe die Übersetzung von Dr. Michel S. 192 f.), ebenso Stramberg (Rhein. Antiquarius II 3, S. 550-551). Auf Differenzen zwischen Corden und Mechtel machen im folgenden Text Fußnoten aufmerksam.

⁴⁶ Nieder Der Diener hieß nach beiden Schriften von Mechtel: Rule.

⁴⁷ Nieder: Corden sagt: *„und sasen zwey Mehrenberger auf unseres Dienern zulen pferd“*; ähnlich bei Mechtel im Pagus Logenahe: *„und saßen zwene Merenberger uff unseres Dieners Rulen pferdt“*. Mechtel notiert in der Introd. in pag. Logenahe: *„und saßen zwene von Mernberg uff zweien pferden unsers dieners“* (Knetsch Seite 73).

§ 232 Die Limburger verlangen Frieden

„Die Merenberger liefen nun auf unsere Freunde zu und wollten sie ermorden, was sie dann auch weder⁴⁸ getan haben. Unsere Freunde waren auch abgestiegen, um sich zu verteidigen. Um Leib und Gut besorgt, riefen sie den Merenbergern zu, sie sollten sich zurückziehen und sie nicht jämmerlich ermorden. Die riefen sie auf beiden Seiten Frieden. Die Merenberger gingen auf sie zu⁴⁹ und blieben dann stehen.“

§ 233 Trotz ihres Wortes töten die Merenberger einen Teil und führen andere gefangen fort

„Als sie das Landvolk kommen sahen,⁵⁰ fielen sie über unsere Freunde her und haben sie jämmerlich ermordet, tot⁵¹ geschlagen und gefangen genommen und ihre Habe geraubt. Drei unserer Freunde sind tot: Hartung der Schultheis, Henrich Wilsen⁵² Sohn, und Luzen Hunnen Sohn⁵³; sechs von unseren Freunden sind verwundet, und fünf unserer Freunde sind noch gefangen in Merenberg, dazu ihre Habe.“

§ 234 Vergebens fordern die Limburger die Gefangenen und Gefallenen zurück

„So haben unsere Herren und wir sie gebeten, dass sie unsere Freunde, die sie gefangen genommen haben, wieder frei lassen, uns unsere Habe zurückgeben und uns einen Tag nennen, um die Toten in die Arme zu schließen, wie es Gewohnheit und Recht ist. Das aber ist nicht geschehen.

Liebe Freunde! Das klagen wir euch und allen guten Leuten und bitten euch in aller Freundschaft, dass ihr euch unsere Betrübnis zu Herzen nehmt, wie uns auch eure Betrübnis, vor der euch Gott bewahren möge, leid tun würde. Wir bitten euch, liebe Freunde, dass ihr uns hierzu euren treuen Rat und Hilfe gebt. Und wir bitten euch, wenn euch jemand etwas anderes sagt, es ihm nicht zu glauben, weil es so geschehen ist und nicht anders. Gegeben zu Limburg im Jahre 1359.“⁵⁴

Im Nekrologium der Franziskaner wird das Gedächtnis der Gefallenen bezeugt: *„Am 9. April + Harthong Scultetus [Schultheiß], Theodorich genannt Weyse und Sohn Luzo genannt der Hunnen, die im Jahre 1359 bei Merenberg getötet wurden.“⁵⁵*

⁴⁸ Nieder: Mechtel notiert in beiden Schriften: „als sei auch leider gedain haint“ bzw. „wie seye dan auch leider gedan hain“ - was sie auch leider getan haben.

⁴⁹ Nieder: Corden schreibt: *„Die von Mehrenberg giengen bei ihn ein.“* Mechtel dagegen notiert: *„und traten die von Mernberg uff seits“*.

⁵⁰ Nieder: Corden notiert den hier nicht aufgenommenen Halbsatz: *„das sich unsere freunde möchten wehren“*, Mechtel dagegen: *„dass sei unser freund mogich warn“* bzw. *„daß sey unserer freundt mechtig warn“* (und sahen, dass sie stärker waren als unsere Freunde). - Die Lesart Mechtels ist plausibel.

⁵¹ Nieder: Nach Mechtel: *„wont geschlain“* (verwundet).

⁵² Nieder: Mechtel nennt ihn Henrich Wyßen (Knetsch, Seite 74). - Das Nekrologium der Franziskaner erwähnt als zweiten Gefallenen *„Theodorich, genannt Weyse“* (siehe § 20).

⁵³ Nieder: Mechtel notiert: *„Rulen Hennen sohn“*.

⁵⁴ Nieder: Die Datierung der „Niederschrift“ und des Geschehens bei Merenberg bereiten Probleme. Nach Corden datiert das Schriftstück aus dem Jahre 1359, nach Mechtel (beide Schriften) *„Datum Linburg an der Lahne anno 1357“*. Beide Daten (und auch das Todesjahr 1359 des Nekrologiums) können nicht richtig sein, wenn man Wyss folgen will, nach dem der ermordete Hartung *„1358 Jan. 29 noch am Leben, Febr. 25 tot“* war (Knetsch Seite 73), demnach der Tod der Limburger Jan./Febr. 1358 erfolgt ist. Die Jahreszahl 1758 übernimmt auch Struck (siehe Corden Bd. II § 20, dort Fußnote).

⁵⁵ Nieder: siehe § 20

§ 235 Urfehde⁵⁶ zwischen Kuno und Heinrich von Hadamar 1359
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im April des gleichen Jahres schwuren Kuno und Heinrich von Hadamar nach Aufhebung der Gefangenschaft Kunos Urfehde in Limburg. Die Formel lautet:

Regest: Edelknecht *Cune von Hademer* bekennt, dass er in *Lympurch* gefangen war, sich aber jetzt aufrichtig ausgesöhnt habe mit „*meinem liben herren Boemund Erzbischoff zu Tryre*“ und seinem Stift, mit Gerlach von Limburg, mit der Stadt Limburg und den Bürgern. Er werde sich nicht rächen und auch keine gerichtlichen Forderungen stellen. Er und auch sein Bruder Henrich geloben und haben mit erhobenen Händen geschworen, dass sie nichts mehr gegen den Erzbischof und sein Stift in Trier, gegen den Herren, die Stadt und die *burgk* von Limburg unternehmen werden, weder in Werken noch mit Worten, weder heimlich noch öffentlich. Wenn sie dieses Versprechen brechen, sollen sie als treulos und ehrlos gelten. Gesiegelt haben Cune und Graf Gerhard von Diez. Henrich bekennt sich ausdrücklich an Eides statt zu dieser Vereinbarung, da er selbst kein Siegel hat. Gegeben am Freitag nach dem Sonntag, an dem man singt *Misericordia Domini*⁵⁷ (10. Mai).

§ 236 Die Edlen von Reiffenberg versuchen, Limburg zu besetzen⁵⁸

Eine furchtbare Gefahr drohte in diesem Jahr unserer Stadt Limburg, die jedoch Gottes Vorsehung in großer Barmherzigkeit abwandte. Die Edlen von Reiffenberg nämlich, die im Jahre 1348 einen Vertrag auf dauernden Frieden geschlossen⁵⁹, hatten auf Verrat einiger Limburger Bürger beschlossen, in nächtlicher Stille die Mauern zu übersteigen und die Stadt in ihre Gewalt zu bringen. Deshalb zogen sie von allen Seiten edle Ritter zu ihrer Hilfe heran und rückten auf Limburg zu, während dichte nächtliche Finsternis ihr Nahen verbarg. Doch die geheimen Pläne der Reiffenberger wurden rechtzeitig entdeckt. Die Bürger eilten zur Verteidigung der Stadt herbei, ein Teil, mit Waffen wohl ausgerüstet, verließ Limburg mit ihrem Herrn Gerlach, um den Feind auf offenem Feld bei Blumenrod zu erwarten, andere Bürger bewachten Mauern und Türme.

§ 237 Die Pläne der Reiffenberger werden vereitelt

Als jedoch die Verräter ihre Pläne vereitelt sahen, ließen sie sich in der Stille der Nacht über die Mauer herab, um den Reiffenbergern die neue Wendung in Limburg zu melden. Aber unterwegs fielen Graf Johann von Katzenelnbogen mit 300 Rittern und Eberhard von Marcka mit seiner Schar von den Reiffenbergern ab mit dem Hinweis, die Limburger seien nicht ihre Feinde, sondern ihre Freunde. So wurde die Reiffenberger Macht erheblich und unerwartet geschwächt.

§ 238 Die Reiffenberger richten ihre bewaffnete Macht gegen die Limburger

Am andern Tag gegen Abend erschien das Reiffenberger Heer bei Linter auf der Walstatt, um den Kampf mit den Bürgern bei Blumenrod aufzunehmen. Als das der Wächter auf dem Kirchturm in Limburg merkte, meldete er es dem Schultheißen; alsbald wurde auf dessen Geheiß die sogenannte Sturmglocke geläutet. Sofort strömten die Bürger zusammen, stellten sich in Kampfordnung auf und zogen durch das Tor mit Namen „die hammerport“ hinaus, um ihren Mitbürgern bei Blumenrod Hilfe zu bringen.

⁵⁶ Nieder: Urfehde ist das Versprechen bzw. die eidliche Zusage, sich für einen zugefügten Schaden nicht rächen zu wollen.

⁵⁷ Nieder: Der Sonntag „*Misericordia Domini*“ ist der zweite Sonntag nach Ostern. - Es fällt auf, dass hier keine Jahreszahl genannt ist.

⁵⁸ Corden: nach Hontheim, Prod. Seite 1088

⁵⁹ Corden: siehe § 200

§ 239 Die Reiffenberger werden in die Flucht getrieben

Doch die Reiffenberger hatten bereits vorher die Wege besetzt und bewachten das Tal zwischen der Stadt und dem Galgenberg⁶⁰ mit mehr als 100 westphälischen Rittern; das ganze Heer aber wandte sich gegen Blumenrodt und suchte die dort stehenden Bürger zu umzingeln. Da dieser Umstand einen unglücklichen Ausgang verhieß, unternahmen die Metzger, die sich vor allen durch Beherztheit auszeichneten, einen heldenhaften Angriff auf die sozusagen in den Umzäunungen und Gärten der Stadt festsitzenden Westphalen und schlugen sie in die Flucht. Kein Bürger wurde getötet, nur einige leicht verwundet. Dem Beispiel der fliehenden Westphalen folgten alsbald die anderen Reiffenberger Ritter; und so ging unsere Stadt aus der augenscheinlichen Gefahr für Leben und Habe heil hervor.

§ 240 Kuno von Falkenstein, Koadjutor Boemunds, nimmt in Limburg die Huldigung entgegen 1360 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Kuno von Falkenstein, der mit unserem Gerlach verschwägert (Gerlach hatte nach § 207 Elisabeth von Falkenstein geheiratet) und von dem Trierer Erzbischof Boemund zum Koadjutor bestellt war, kam im Jahre 1360 nach Limburg und verlangte von den Bürgern die Treuehuldigung. Nach deren Leistung bestätigte er die Freiheiten und Privilegien der Bürger in folgendem Diplom:

„Wir Cune von Falckenstein, Domherr zu Mainz, Bistumsverwalter und Stellvertreter des ehrwürdigen Vaters, unseres Herren Boemund, Erzbischof zu Trier, bekunden allen Leuten: Weil die ehrbaren weisen Leute Schultheißen, Schöffen, Bürgermeister und die Bürger von Lympurg auf Geheiß des vorgenannten Herrn von Trier uns als seinem Verwalter und Stellvertreter gehuldigt und geschworen haben, darum haben wir ihnen auch auf Geheiß unseres vorgenannten Herren in rechter Treue gelobt, dass wir, solange wir unseres vorgenannten Herrn Verwalter und Stellvertreter sind, alle Freiheiten, Rechte und Gewohnheitsrechte, die sie bei ihm und seinem Vorfahren, dem seligen Erzbischof Baldewin genossen haben auf Grund von Urkunden, die die vorgenannte Stadt Lympurch von unserem Herrn von Trier und von seinen Vorfahren haben, beibehalten sollen und wollen, vorbehaltlich jedoch der Huldigung und der Eide dem Erzbischof und seinem Stift gegenüber. Dabei sei Arglist und Betrug ausgeschlossen. Dessen zum Zeugnis und zur Dauerhaftigkeit haben wir unser Siegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist 1360 am Freitag nach quasi modo⁶¹.“

§ 241 Philipp von Isenburg baut Burg Gretenstein 1360

Zur selben Zeit baute Philipp von Isenburg-Budingen, der in Villmar residierte, anderthalb Stunden von Limburg entfernt zwischen Schadeck und Villmar am Lahnufer eine ganz neue Burg und nannte sie nach seiner Gemahlin Margaretha, die er herzlich liebte, Gretenstein.⁶² Von allen Seiten zog er Leute zur Besatzung heran und unternahm als Landfriedensbrecher Einfälle in verschiedene Gebiets- teile der Limburger sowie in andere Gegenden der Umgebung. Höchst aufgebracht darüber baten die Limburger auf Grund ihrer Treuehuldigung Erzbischof Boemund von Trier um Hilfe.

⁶⁰ Nieder: Der Galgenberg war früher eine Richtstätte und lag etwa auf der Anhöhe der heutigen Egenolf-Anlage, früher auch Galmerswiese (= Galgenbergswiese) genannt. (Freundlicher Hinweis von J.- G. Fuchs)

⁶¹ Nieder: am Sonntag nach Ostern. - Übertragung ins Neuhochdeutsche vom Bearbeiter.

⁶² Nieder: Wo genau Burg Gretenstein gestanden hat, ist unbekannt; alte Gemäuer der Burg wurden bisher nicht gefunden. Meist wird der Höhenrücken rechts der Lahn dem König-Konrad-Denkmal gegenüber als Standort der Burg vermutet. Andere Überlegungen (vgl. Nass. Neue Presse vom 18.03.2003, Seite 22) glauben, die Burg auf einem durch Marmorsteinbruch verschwundenen Plateau oberhalb des Steinbruches „Am Kissel“ lokalisieren zu sollen.

§ 242 Burg Gretenstein wird von Kuno und den Limburgern zerstört und Philipp mit den Seinen gefangen genommen ⁶³

Daher eilte Boemunds Koadjutor Kuno mit einem großen Gefolge von Edelleuten und Rittern nach Limburg; die Limburger schlossen sich ihm an. Auf ein mit der Sturmglocke in aller Frühe gegebenes Zeichen zogen im August über 1800 wohlbewaffnete Männer aus Limburg und geradenwegs nach Gretenstein, schlossen die Burg belagerungsmäßig ein, erstiegen die Mauern und konnten trotz heldenhafter Gegenwehr der Burghauptmann nach wenigen Stunden glücklich das Siegesbanner entrollen. Philipp und der Burghauptmann wurden mit 36 Rittern aus altem Adel als Gefangene⁶⁴ fortgeführt; die Burg wurde geplündert und von Grund auf zerstört, nicht ohne den jubelnden Beifall der ganzen Umgegend.

§ 243 Denkwürdiges bei diesem Unternehmen

Hier darf auf keinen Fall verschwiegen werden, mit welcher Klugheit der Limburger Schultheiß Johann Boppe verfuhr. Denn als Kuno mit seiner Schar an besagter Burg angekommen, wies er jedem seiner Ritter seinen Standort an und stellte die Limburger ganz vorne auf; sie sollten den Sturm unternehmen. Unerschrocken widersetzte sich ihm der Schultheiß Johann Boppe, ganz in Sorge um das Wohl seiner Mitbürger. „*Fern sei es*“, rief er aus, „*dass meine Bürger die Gräben allein mit ihren Leichen füllen; es sind noch andere Kriegsleute da. Wir wollen also unsere Kämpferreihen gemischt aufstellen und so gemeinsam den Sturm unternehmen; ich und meine Limburger werden nicht die letzten sein.*“⁶⁵ Das fand die Zustimmung Kunos, und alle ernteten vereint und zusammen den Siegesruhm; Kuno selbst wurde schwer verwundet.⁶⁶

§ 244 Zusammen mit den Limburgern schleift Kuno Allendorff 1361

In den Fasti Limburgenses⁶⁷ liest man ein neues Kriegsunternehmen Kunos aus dem Jahre 1361. Da nämlich die Edlen von Allendorff auf der Wetzlarer Strasse bei Merenberg die Umgegend unaufhörlich mit Überfällen heimsuchten, erschien Kuno, griff Allendorff im Verein mit den Limburger Bürgern an, steckte es in Brand und macht es dem Erdboden gleich. So traf Gretenstein und Allendorff gleiches Los.

§ 245 Gerlach ist Zeuge bei der Bestätigung des Frauenkloster St. Katharinen in Frankfurt 1361

Im gleichen Jahre fungiert Gerlach als Zeuge, als Kaiser Karl IV. die Stiftung des Frauenklosters St. Katharinen zu Frankfurt am Main durch königliches Diplom bestätigte.⁶⁸

§ 246 Philipp von Isenburg erhält die Freiheit 1362

Im Jahre 1362 erhält Philipp von Isenburg-Budingen, der nach § 242 bei der Eroberung der Burg Gretenstein gefangen genommen und bisher in Gefangenschaft gehalten wurde, von Kuno die Freiheit, jedoch unter vorheriger Ausstellung eines Reverses⁶⁹, dessen Hauptpunkte folgende sind:

⁶³ Nieder: siehe auch Corden, Hist. Limb. I §§ 123 und 165

⁶⁴ Nieder: Über die Freilassung Philipps und die Bedingungen der Freilassung informiert § 246

⁶⁵ Wingenbach: Bei Zedler (Seite 118) lautet der Text: „*Wir sind hier um zu stürmen; doch dürft Ihr euch nicht einbilden, dass man den Graben mit uns Limburgern allein füllen soll. Die Ritter und Knechte sollen absteigen und sich zu uns gesellen. Gemeinsam mit ihnen wollen wir zum Sturm vorgehen und wir Limburger wollen dabei nicht die Letzten sein.*“

⁶⁶ Corden: Fasti Limburgenses Seiten 40 f. und 41; Hontheim, Prodr. Seite 843
Wingenbach: Zedler Seiten 38 und 118

⁶⁷ Nieder: Seite 43

⁶⁸ Corden: Das Diplom steht in Senckenberg, selecta I, Seite 118

1. Philipp und seine Erben erkennen Burg Grenzau mit ihren Zubehörungen als Lehen der Trierer Kirche an;
2. sie dürfen von dieser Burg aus der Trierer Kirche keinen Schaden tun;
3. sie gewähren die Öffnung der Burg, sooft es der Trierer Erzbischof verlangt;
4. sie dürfen in der Umgebung von Villmar oder Limburg keine Burg mehr bauen;
5. auch in Villmar soll der Trierer Erzbischof das Öffnungsrecht haben;
6. Burg Villmar soll nicht verpfändet oder veräußert werden ohne Wissen und schriftliche Zustimmung des Trierer Erzbischofs.

§ 247 Graf Gerhard von Diez gewährt dem Trierer Koadjutor Kuno verschiedene Vorteile bezüglich genannter Grafschaft 1362

Am Montag nach dem Dreifaltigkeitsfest des Jahres 1362 überließ Graf Gerhard von Diez dem Trierer Koadjutor Kuno in erster Linie den vierten Teil seiner Grafschaft mit allem Nutzbaaren und allen Erträgen, doch war die Konzession auf die Lebenszeit Kunos beschränkt. Sodann bewilligte er ihm das Recht auf Öffnung aller Burgen, die zu besagter Grafschaft gehören, mit Ausnahme lediglich der Burgen Derne, Laurenburg, Kirchburg, und zwar so, dass Kuno sich aus diesen Burgen gegen jedermann verteidigen könne, „ausgenommen allein das heilige Römische Reich, von dem die vorgenannte Grafschaft als Lehen kommt und unseren Herrn den Abt von Hersfelden, von dem wir Weilnau zu Lehen haben, Johannes unseren Bruder, und unsere Mannen und Burgmannen . . .“ Außerdem verspricht Gerhard: „Wenn wir oder unsere Erben die Grafschaft von Diez oder einen Teil davon aus offensichtlicher Not verkaufen, versetzen oder veräußern würden, sollen wir oder unsere Erben das im Voraus den vorgenannten Herrn Kuno wissen lassen; dann mag dieser die Grafschaft oder einen Teil davon für sich und das Stift von Trier erwerben, und wir sollen ihm Folge leisten . . .“ Als Zeugen sind genannt: Johann Graf von Diez, Gerhards Bruder; Diederich von Staffel, Heinrich Rudel, die Ritter; Markolf Rudel, Friedrich von Hattstein, Heinrich von Nassau, Burgmannen in Diez.⁷⁰

§ 248 Ein Hattsteiner, Hauptmann von Limburg, wird von den Reifenbergern getötet 1363

Die Reifenberger, die wir als Feinde der Stadt Limburg kennen (§ 236), töten im Jahre 1363 Friedrich von Hattstein, Ritter und Hauptmann unserer Stadt, unweit Limburg „an der Lahn unter dem stein da man gehet von Greiffenpforten in die höhle nach Eschoffen“.⁷¹ Den Verlust dieses Mannes nahm Gerlach und die ganze Stadt mit großer Trauer auf. Friedrich war so stark gewesen, „dass er eine Ohm Weins aufhub und tranck aus dem Ponten“⁷². Unter den drei Reifenberger Brüdern, die damals lebten, tat sich Emmerich hervor, der wegen seiner üblen Taten allgemein „der böse Emmerich“ hieß.

⁶⁹ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 217. - Die Urfehde, die die anderen mit Philipp in Gefangenschaft geratenen Edelleute schworen, hat das erwähnte Geschichtswerk Seite 225 ebenfalls veröffentlicht.

⁷⁰ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 224

⁷¹ Wingenbach: Fasti Limburgenses Seite 45. Nach Zedler: „in die helde“ bzw. „in die Hölle“ (Seiten 40 und 120) - Die Greifenpforte befand sich in der östlichen Stadtmauer; noch heute heißt die Gegend zwischen der Lahn und dem Eschhöfer Weg „in den Greifengärten“.

Nieder: Fuchs macht freundlicher Weise darauf aufmerksam, dass die Greifenpforte jenes kleine Tor war, ursprünglich mit einer Zugbrücke über dem Stadtgraben versehen, das zwischen dem Kindergarten St. Nikolaus der Marienschule und dem Haus Roßmarkt 12 des Bischöflichen Ordinariates stand; die Pforte lag gegenüber dem Greifenberg „und ist auf den Bildern von Schamo, Albrecht und Grafen Kesselstadt, alle vom Ende des 18. Jh., gut zu erkennen (MAIBACH, Limburg in der Kunst, 1982, S.11, Stille, [Limburg an der Lahn] Limburg, 1971, Tafel XV). - In dem Satz 'an der Lahn unter dem stein da man gehet von Greiffenpforten in die Höhle nach Eschoffen' bedeutet 'Höhle' nicht etwa Hölle, sondern 'Hohl' im Sinne von Hohlweg.“

⁷² Corden: Fasti Limburgenses Seite 45

Nieder: Der Brunnen in Limburg auf der Plötze erinnert an Friedrich von Hattstein. - Wingenbach erklärt, „Ponten“ sei das Spundloch.

§ 249 Gerlach folgt Kuno auf dem elsässischen Feldzug gegen Gallien 1364

Als Kuno im Jahre 1364 mit einem Gefolge von vielen Rittern aus altem Rhein-, Mosel- und Lahnadel in den elsässischen Feldzug gegen die Franzosen zog, begleitete ihn auch unser Gerlach mit 25 Rittern, und zwar auf Grund des im Jahre 1359⁷³ mit dem Trierer Erzbischof Boemund geschlossenen Vertrages. Nach Vertreibung der Franzosen aus dem Reichsgebiet kehrte er wohlbehalten zurück.

§ 250 Pest in Limburg 1365

Im folgenden Jahre indessen trat ein großes Sterben in unseren Landen auf; es wird das Dritte genannt. Von dem ersten Sterben haben wir in § 202 gesprochen; es erfolgte im Jahre 1349. Das zweite Sterben im Jahre 1356 brachte nicht geringeren Verlust an Menschenleben⁷⁴. Das Dritte, wenn auch etwas mäßiger, wütete doch mit solcher Gewalt, dass jeden Tag mehr als 10 und 12 Menschen begraben werden mussten.⁷⁵ Daraus sieht man, dass die Blüte der Stadt ganz besonders durch den Pesttod so vieler Bürger dahinschwand.

§ 251 Tod Gerlachs und seiner Gemahlin Elisabeth

Die Pest verschonte auch die Limburger Dynastenfamilie nicht. Nicht nur Gerlach, der Dynast, wurde von der Epidemie ergriffen und fiel ihr zum Opfer, sondern auch Elisabeth folgte ihrem Gemahl nach drei Wochen im Tode nach. Das Nekrologium der Franziskaner⁷⁶ vermerkt: „*Am 3. April starb Herr Gerlach Herr von Limburg, ein Vater des Ordens und ein echter Freund der Brüder, begraben im Chor, und seine Gemahlin Elisabeth von Falckenstein.*“

⁷³ Corden: siehe § 226

⁷⁴ Corden: Fasti Limburgenses, Seite 34
Wingenbach: Zedler Seiten 33/34 und Seite 114

⁷⁵ Corden: Fasti Limburgenses Seite 48
Wingenbach: Zedler Seiten 42 und 122

⁷⁶ Corden: siehe § 20
Nieder: Corden nennt hier keine Jahreszahl; Gerlach und seine Gattin starben 1365.

6. Abschnitt

Johann II., letzter Dynast von Limburg, und Profangeschichte von 1365 bis 1406

§ 252 Auf seinen Bruder folgt Johann 1365

Seinem Bruder folgte in der Regierung der Dynastie Johann, der Kanoniker an den Metropolitankirchen zu Köln und Trier war.¹ Er entsagte seinen Pfründen, erhielt Dispens von Papst Urban V.² und trat dann die Erbschaft seines Bruders an; er heiratete aber erst im 20. Jahr nach Übernahme der Regierung. Er heißt Johann II. zur Unterscheidung von Johann I., der nach dem Gesagten von 1289 bis 1312 Dynast war.

§ 253 Seine äußere Gestalt

Seine äußere Gestalt - will man wissen, wie er aussah - haben die „Fasti Limburgenses“ (Seite 48) folgendermaßen beschrieben: *„der . . . war gar ein weidlicher Mann und hatte einen wohlgesetzten Leib von kleiner Größe mit einem schönen Antlitz wiss und roth mit einem gelben Kroll und Bart und war das Haar also gelb als Gold und war gütlich zu sprechen, und von gütlicher Antwort. Er war auch weiss zu Schimpff und zu Ernst . . .“*³

§ 254 Johann bestätigt einen Kauf 1366 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im Jahre 1366 vollzog Johann zum ersten Male einen amtlichen Akt durch Anhängung seines Siegels an folgende Urkunde:

Regest: Alheid in dem Hofe *Wylne*, Gattin des verstorbenen Ritters Johann *in dem hobe*⁴, und ihre beiden Söhne Johann und Werner⁵, Edelknechte, erklären öffentlich, dass sie dem Henrich und dessen Gattin Mechtel verkauft haben ihren Weinberg, *„der gelegen ist an dem hamme zu Lympurg“*, um eine Summe Geldes, die sie schon bezahlt haben. Alheid und ihr Sohn Johann haben die Urkunde gesiegelt, ebenso *Johann herre zu Lympurg*. Gegeben am Tag nach der Oktav von Epiphanie des Herrn, nach Trier Schreibstil im Jahre 1365, im bürgerlichen Jahr 1366, am 18.01.1366⁶.

¹ Corden: wie wir in § 125 erklärt haben

² Corden: nach Mechtels Bericht in der Schrift über den Lahngau

³ Wingenbach: *„der . . . war ein gar stattlicher Mann mit einem wohlgebauten Körper von mittlerer Größe, mit einem schönen Antlitz von gesunder Farbe, blonden Locken und blondem Barte. Sein Haar war gelb wie Goldfäden. Er war freundlich in der Unterhaltung und verstand ebenso gut zu scherzen, wie er sich in ernster Lage bewährte . . .“* (nach Zedler Seite 122)

Nieder: „schimpf“ ist Zeitvertreib, Spiel, Scherz (vgl. Rossel, Seite 521 und Lexer).

⁴ Nieder: Corden notiert: „Der jetzige Walderdorffer Hof war früher der Hof der Herren in hobe.“ Fuchs macht jedoch darauf aufmerksam, dass Corden hier irrt; der „Hof der Herren im hobe“ stand dort, wo sich heute der Parkplatz gegenüber dem Dommuseum befindet, war also nicht dort, wo heute und auch schon zur Zeit Cordens der „Walderdorffer Hof“ steht. Mehr dazu in Corden, Hist. Limb. I, § 73 - Fußnote 27

⁵ Nieder: Corden verweist auf § 25; dort wird des verstorbenen Junkers Werner im Hof und seiner Gattin Fryderna gedacht.

⁶ Nieder: Nach dem „Trierer Stil“ beginnt das Jahr erst mit dem 25. März, dem Fest Mariä Verkündigung; die Zeit vom 1. Januar bis 25. März wurde demnach dem alten Jahr zugeordnet. Nicht immer haben die Aussteller von Urkunden darauf aufmerksam gemacht, dass sie den „Trierer Stil“ anwenden. Das führt zu Unsicherheit bei der Datierung jener Urkunden, die vor dem 25. März ausgestellt und die keinen Hinweis auf den „Trierer Stil“ haben. Mehr dazu in: Struck, Regesten I, Seiten LVII ff. und: Struck, Regesten II, Seiten CXXXIII

§ 255 Limburger Wollweber werden ausgeplündert 1366

Im gleichen Jahre zogen Wollweber aus Limburg zur Frühjahrsmesse nach Frankfurt. Unbesorgt um ihre Ware wurden sie in der Nähe vor Thron von Graf Heinrich von Nassau-Dillenburg und Graf Johann von Nassau-Merenberg auf der Berghöhe überfallen und ausgeplündert. 300 Stück Tuch wurden geraubt, einige Wollweber getötet, andere in die Gefangenschaft geführt.⁷ Daher erhielt auch Graf Johann von Nassau-Dillenburg den Beinamen: der Schinder.⁸

§ 256 Friedrich von Dehrn wird wegen der Ermordung des Grafen von Diez enthauptet und in Limburg begraben 1367

Im Jahre 1367 am Tag vor Petri Kettenfeier⁹ tötete Friedrich von Dehrn in der Burg Dehrn den Junker Johann von Diez. Es war ein für diese Familie überaus beklagenswertes Geschick, da in Johann die Hoffnung des Mannesstammes ruhte. Als Graf Gerhard von Diez das vernahm, wurde Friedrich auf seiner Burg gefangen genommen, auf einem unter freiem Himmel berufenen Landschöffengericht einstimmig des Todes schuldig erklärt und alsbald auf dem öffentlichen Hinrichtungsplatz, genannt Reckeforst, enthauptet. Reckeforst war einst eine Hinrichtungsstätte, nicht weit von Limburg auf dem Dietkircher Weg und zwar da, wo diesen ein anderer, die „lange meil“, in einem Winkel schneidet. Und wenn auch in der Folge nach dem später Gesagten diese Gegend trierisch wurde und so die Erinnerungszeichen einer Richtstätte Diezischer Gerichtsbarkeit beseitigt wurden, führt der Platz doch „in dem Landmaasbuch“ heute noch den Namen Reckeforst.¹⁰ Der Leichnam Friedrichs wurde dann nach Limburg verbracht und dort in der Franziskanerkirche begraben.¹¹

§ 257 Burg Molsberg kommt als Eigentum an die Trierer Kirche 1369

Im Jahre 1369 erhielten die Besitzungen der hl. Trierer Kirche in der Lahngegend einen großen Zuwachs. Schon im Jahre 1273 hatte Dyther von Molsberg die Burg Molsberg mit Zubehörungen der Trierer Kirche unter Erzbischof Heinrich von Vinstingen als offenes Lediglehen angeboten.¹² In diesem Jahre aber erwarb Erzbischof Kuno von Trier auch das Nutzungsrecht an besagter Burg durch Kauf von dem letzten Molsberger Dynasten Georg.¹³

⁷ Corden: Fasti Limb. Seite 49

Wingenbach: Zedler Seiten 42/43 und 122/123

⁸ Nieder: Wingenbach weist darauf hin, dass es Heinrich (nicht Johann) heißen muss.

Wingenbach: Die Ausführungen Cordens sind nicht vollauf zutreffend. Man halte die Angaben der Chronik zum Vergleich daneben. Da heißt es: „zwischen dem Kloster Thron und der Höhe“. Auch wird nur Graf Heinrich von Nassau-Dillenburg als der Übeltäter genannt. Noch weniger ist von dem Namen „Schinder“ die Rede. Vielmehr heißt es: „Dieser Heinrich war ein Domherr zu Köln und führte den Beinamen Graf Scheingerber [grebe Schinleederer; Wyss: Schinleder]“. Was die etwaige Teilnahme des Grafen Johann von Nassau-Mehrenberg betrifft, so bemerkt die Chronik nur: „Die Wollweber aber fuhren im Geleite des Grafen Johann von Nassau, Herrn zu Merenberg.“

⁹ Nieder: 1. August

¹⁰ Nieder: Freundlicher Hinweis von Fuchs: „Der alte Gerichtsplatz des Niederlahngaus war der 'Reckenforst', auf der Höhe zwischen Limburg und Dietkirchen. In der heutigen Stadtkarte Limburgs ist er noch als Flurname eingetragen. 1696 stand dort noch ein kleines Wäldchen (Karte in StArW 3011, Nr.1255), das später verschwand.“

¹¹ Corden: Fasti Limb. Seite 50

Nieder: Im Nekrologium der Franziskaner (vgl. § 24) ist unter dem 20. August eingetragen: „+ Herr Friedrich genannt Vryhe [Frey], hier begraben.“

¹² Corden: Hontheim, Hist. Trev. I, Seite 801

¹³ Corden: Mehr über Burg Molsberg haben wir in Hist. Limb. I. § 136 dargelegt.

Nieder: Außerdem berichtet Wingenbach in einer längeren Expertise über die Molsberger: vgl. Corden, Hist. Limb. I, Anhang 3 - Prichina - Niederbrechen

§ 258 Niederbrechen und Niederselters werden trierisch 1369

Auch damit war Kunos angeborener Eifer für die Gebietserweiterung seiner Kirche nicht zufrieden; vielmehr kaufte er von dem vorerwähnten Molsberger Dynasten auch die Dörfer Niederbrechen und Niederselters für die Trierer Kirche. Um die gewonnenen Gebiete seiner Kirche gegen alle Anwärter sicher zu stellen, machte er des Weiteren bald darauf Niederbrechen zu einer Burg, die mit Mauern, Gräben und Türmen wohlversehen war.¹⁴

§ 259 Erzbischof Kuno will einen Limburger Schöffen zum Tod verurteilen, wobei ihm das Gremium der Schöffen widerspricht

Am 5. Mai des Jahres 1374 kam Erzbischof Kuno von Trier nach Limburg, um gegen den Limburger Schöffen Johann Hartlieb von Nuheim das Todesurteil zu fällen. In Begleitung Kunos erschienen Friedrich von Sarwerden, Erzbischof von Köln, Johannes Graf von Seyn, Reinhard von Westenburg, Dietrich von Runkel und ein Kreis von zahlreichen Edlen. Auch Dynast Johann von Limburg war zugegen. Aber sogleich fand Kuno Widerstand von Seiten des Limburger Schöffengerichtes, und zwar unter Berufung auf die alten Privilegien.

§ 260 Hubengerichtssitzung und Geltendmachung der Bürgerrechte 1374

Daher wurde ein großes Hubengericht unter der Linde vor dem Kirchenraum veranstaltet nach vorheriger Einberufung aller Schöffen. Sie wurden nun gefragt, welches Recht dem Dynasten Johann und welches dem Erzbischof Kuno in der Dynastie sowie in den Kriminalgerichten zustünde. Auf die vorgelegten Fragen antwortete im Namen der übrigen Schöffen Johannes Boppe: *„Wir bekennen Johannes als Herrn unserer Stadt nach Geburtsrecht, den Erzbischof Kuno als Mitherrn, geworden durch Kauf. Wir bestreiten nicht, dass unseren Herren das oberste Gericht über die Todesstrafe zusteht, erklären aber als Recht und Gewohnheit, dass ein angeklagter Bürger ohne vorherige Untersuchung durch die Schöffen nicht festgenommen werden darf; ja dass kein Bürger wegen einer geschlagenen Wunde verhaftet werden darf, solange der Verwundete noch Atem in sich hat, erklären wir für eine Freiheit, die durch lange Jahre als Recht erhärtet ist.“*¹⁵

§ 261 Johannes verkauft dem Erzbischof Kuno verschiedene Einkünfte in Limburg 1374

Im nämlichen Jahre verkauft Dynast Johannes dem Erzbischof Kuno für eine bare Summe sein Teil des Schultheißenamtes und der Juden, sowie 140 Malter jährlicher Korngülte von den Limburger Mühlen unter Vorbehalt des Rückkaufs; dabei befiehlt er dem Schultheißen, den Schöffen und Bürgern, den Trierer Herrn bei der Erhebung besagter Einkünfte in jeder Weise zu unterstützen. Als Zeugen sind genannt: Eberhard von Brunsberg (§ 25), Werner von Diez und Heinrich von Nassau.¹⁶

§ 262 Ein Drittel der Stadt Limburg geht vom Reiche lehnrechtlich an die Trierer Kirche über 1374

Wir haben im Verlauf unserer Geschichte gehört, dass ein Drittel der Stadt Limburg unmittelbares Reichslehen war. Darum richtete Erzbischof Kuno an Kaiser Karl die Bitte, er möge in höchster kaiserlicher Machtvollkommenheit das Lehnrecht des Reiches bezüglich dieses Drittels allergnädigst der Trierer Kirche übertragen. In Anbetracht der Verdienste Kunos um das Heilige Römische Reich

¹⁴ Corden: Mehr über Burg Niederbrechen haben wir in Hist. Limb. I § 140 ausgeführt.

¹⁵ Nieder: Corden gibt als Quelle die Fasti Limb. Seite 74 an. Wingenbach verweist auf Zedler Seiten 58-59 und S. 136-138. Corden hat bereits in Hist. Limb. I §§ 532-537 die Urkunde eingehend behandelt.

¹⁶ Corden: Das Diplom steht bei Hontheim, Hist. Trev. II Seite 258.

Nieder: Zum „Verkauf“ der Juden sei auf den Anhang, Stichwort „Juden“, verwiesen.

zeigte sich der Kaiser seinen Wünschen durchaus willfährig und gab dem Dynasten Johann von Limburg den Auftrag, er solle das genannte Drittel nach nun erfolgter Lösung der lehnsrechtlichen Verbindung mit dem Reich in Zukunft als Lehen von der Trierer Kirche anerkennen. Beigefügt war die Klausel: „*und wenn dieses Lehen - aus welchem Gunde auch immer - ledig wird, soll es dem Erzbischof und dem Stift von Trier zufallen; dann sollen der vorgenannte Kuno bzw. seine Nachfolger und das Stift von Trier dieses Lehen zur Vermehrung und Verbesserung ihrer anderen Lehen, die sie von uns und dem Reich haben, so haben und halten, wie sie der genannte Johann, Herr zu Limburg, und sein Vorfahren als Lehen gehabt haben.*“ Und am Schluss gibt der Kaiser die Zusage: „*und die vorgenannte Lehnschaft, Afterlehnschaft [weiter übertragene Lehnschaft], ordentliche Herrschaft und alles Eigentum sollen wir, noch unsere Nachkommen an dem Reich, nimmermehr jemandem anders zu Lehen geben, versetzen, verpfänden, vergifftigen [schenken] oder anders veräußern . . . geben zu Mayntz . . .*“¹⁷

§ 262 / 2 Dynast Johann von Limburg fungiert als Zeuge bei der Vereinbarung zwischen dem Grafen von Diez und dem Dynasten von Runkel 1375

Im Jahre 1375, am Vigiltag von Maria Reinigung, ist Dynast Johann von Limburg Zeuge und Obmann bei der Einigungsformel zwischen dem Grafen Gerhard von Diez auf der einen, den Dynasten Sifrid und Diedrich von Runkel auf der anderen Seite. Der Hauptinhalt ist dieser: Die Dynasten von Runkel sollen die beiden Gerichtsbezirke Schuppach und Aumenau mit den zugehörigen Dörfern Ennerich, Hofen, Steeden und Obertiefenbach als Lehen der Grafschaft Diez anerkennen und zwar so, dass die genannten Lehen nach Aussterben des Runkeler Mannesstammes mit dem unmittelbaren Eigentum der Grafschaft Diez vereinigt werden. Das soll hier wohl vermerkt werden, da nach dem später Gesagten die ganze Grafschaft Diez jetzt unmittelbares Trierer Lehen ist.¹⁸ Im Falle also, dass das Nassau-Diezer Geschlecht im Mannesstamme aussterben sollte, würden die Runkeler hinsichtlich der genannten Gerichtsbarkeit in lehnsrechtliche Abhängigkeit zur Trierer Kirche kommen, die an die Stelle der Diezer Grafen tritt.¹⁹

§ 263 Die Besitzungen der Hl. Trierer Kirche in der Lahngegend werden von Kaiser Karl IV. bestätigt 1376

Bei Hontheim²⁰ findet man eine Bestätigung der umfangreichen Hoheitsrechte der Trierer Kirche. Da werden zu den Trierer Burgen und Befestigungen gerechnet: Burg Balduinstein (§ 139), Burg Limburg, Molsberg (§ 257) und Niederbrechen (§ 256). Das ist ein offensichtliches Zeichen dafür, dass Erzbischof Kuno in seinem Scharfblick bei allen Unternehmungen dem Kaiser Karl IV. die Erwerbung der Burg Molsberg und von Niederbrechen mitgeteilt und die königliche Bestätigung dieserhalb nachgesucht hat.

§ 264 Wildgraf Gerhard von Kirberg²¹ erwirkt von Kaiser Karl IV. ebenfalls ein Diplom über ein Drittel der Stadt Limburg 1376

Als jedoch Wildgraf Gerhard III. von Kirberg, Schwestersonn unseres Johannes (§ 131), vernommen hatte, dass Erzbischof Kuno von Trier auf Grund eines königlichen Diploms (§ 262) Nachfolger in der Dynastie werde, falls sein Onkel Johannes ohne Nachkommen stürbe, wandte er sich mit Bitten an

¹⁷ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 260

Nieder: Am 11. November 1374 hat Kaiser Karl IV. in Mainz dem Trierer Erzbischof einige Gnadenerweise erteilt. So „*gibt er dem erzbischof und dem stifte alle lehnschaft der herrschaft, burg und stadt limburg auf der Lahn, wenn es Johannis herrn zu Limburg freier wille ist oder die lehen an das reich fielen*“. (Johann Friedrich Böhmer, Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1436-1378. Innsbruck 1847, S. 449 – Nr. 5414) - vgl. auch Corden, Hist. Limb. II § 277

¹⁸ Corden: Hist. Limb. III § 70

¹⁹ Corden: Das Diplom veröffentlicht das Isenburger Geschlechtsregister unter Nr. XC.

²⁰ Corden: Hist. Trev. II, Seite 265 (in einer Urkunde vom 31. Mai 1376)

²¹ Nieder: Zu „Kirberg“ vgl. Fußnote zu § 131

den Kaiser, leitete aus irgendwelchen Gründen sein vermeintliches Vorrecht ab, und erwirkte ein anderes Diplom:

„Wenn der edle Johann, Herr zu Limpurg, ohne leibliche Lehnserven stirbt, dann soll das Drittel des Hauses und der Stadt Limburg, das von uns und dem Reich herkommt, mit allen Zubehörungen an den vorgenannten Gerhard und seine Nachkommen als erblichen Lehen fallen, dann soll der vorgenannte Gerhard und seine Erben dieses Drittel - wenn Johann ohne Erben verstorben ist - von uns und dem Reich zu Lehen erhalten und es besitzen wie der vorgenannte Johannes es jetzt zu Lehen hat. Gegeben zu Aachen . . 1376, am Dienstag vor St. Margaretha.“²²

Welche Ränke Gerhard in Anbetracht dieses königlichen Zugeständnisses später immer wieder schmiedete, werden wir im Weiteren sehen.²³

§ 265 Dynast Johann von Limburg erhält von den Bürgern 2.500 Gulden als Darlehen 1377

Unser Johannes, der nach § 261 bereits einen Teil des Schultheißenamtes und sein Teil der Juden sowie 140 Malter Korngülte für eine namhafte Summe verkauft hatte, schmiedete neue Pläne, um seinen Nöten zu steuern. Um daher von seinen Limburger Bürgern eine Summe von 2.500 Gulden geliehen zu bekommen, verzichtete er auf alle Ansprüche und Klagen gegen die Bürger bis zur Rückzahlung des Kapitals. Die im Jahre 1377 am Samstag vor St. Margarethenfest²⁴ ausgestellte Urkunde (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs) lautet:

Regest: Johann, Herr zu *Lympurg*, bestätigt, dass es zwischen ihm und der Stadt Limburg (Rat und Bürgern) zu Streitigkeiten und Anklagen bis auf den heutigen Tag gekommen ist, dass sie sich aber aufrichtig *gesundert, gerichtet und gesonet* (ausgeglichen, geschlichtet und ausgesöhnt) hätten, dass demnach seine lieben Getreuen, der Rat und die Bürger, die jetzigen oder die zukünftigen, in allen Freiheiten, Rechtsgewohnheiten und Zuständigkeiten wie bisher verbleiben sollen.

§ 266 Johannes bestätigt alle Diplome der Stadt Limburg

Regest (Fortsetzung): Johann erkennt an für sich und seine Nachkommen alle Verbriefungen und Privilegien, die die Stadt Limburg, der Rat und die Bürger von seinen Vorfahren, seinen Großeltern, seinem Vater, seiner Mutter und seinem Bruder, aber auch von *unserem herren Keyser und Koenig* erhalten haben; er bestätigt und bekräftigt der Stadt, dass er alles und jedes fest und *unverbruechlichen* (unverbrüchlich) halten werde.

§ 267 Johannes trifft ein Regulativ [Regelung] betreffs „des Geleids, Gewichts und Stadt-wage“

Regest (Fortsetzung): Es ist abgesprochen, dass die Bürger Johann, umgekehrt auch Johann den Bürgern Geleit geben sollen. Auch sollen der Rat und die Bürger zu Limburg alle Waagen und Gewichte besorgen und setzen, so wie es ihnen nützlich zu sein scheint, sei es von Zentnergülte, von Goldgewicht, von Handelsgut oder wie man das auch nennen mag. Und was von außen fällig ist (was an Zoll bezahlt werden muss), soll der Stadt und den Bürgern gehören.

²² Nieder: Die Urkunde wurde am 08.07.1376 ausgestellt. - Übertragung ins Neuhochdeutsche vom Bearbeiter.

²³ Nieder: Ränke = trica. - Wingenbach teilt nicht Cordens Urteil über Wildgraf Gerhard; der Wildgraf habe keine tricas (Tricks) angewandt, sondern seine Ansprüche als „Schwestersohn“ Johanns hergeleitet; Corden sei „hier nicht ganz unparteiisch“.

²⁴ Corden nennt hier irrtümlich den Samstag vor Margaretha 1377 (11.07.) als Ausstellungsdatum der Urkunde, in § 272 am Ende der Urkunde jedoch richtig das Fronleichnamfest (28.05.); vgl. Stadtarchiv Limburg B 19. Wahrscheinlich hat Corden irrtümlich das Datum der Urkunde von § 274 hier eingesetzt. Vgl. zur Differenz bei der Datierung auch Fußnote zu § 169.

§ 268 Johannes bestätigt das Privileg bezüglich des Brückenzolls

Regest (Fortsetzung): Johann bestätigt weiter, was schon *herr Karl Romescher Keyser* genehmigt hat, dass sie von jedem Pferd, das mit beladenem Wagen oder Karren über Land oder über *dy brucken zu Lympurg* fährt, einen großen Turnois erheben sollen (vgl. § 220). Der Turnos²⁵ steht der Stadt zu, und dabei will er sie unterstützen, damit sie davon Wege und Stege bauen können.

§ 269 Johannes verzichtet auf alle Ansprüche bis zur Abtragung der geliehenen Summe

Regest (Fortsetzung): Da er den Bürgern alle Verbriefungen und Privilegien bekräftigt und bestätigt hat, haben sie ihm und seinen Nachkommen an barem Geld *geluwen* (geliehen) *fünfe und zwenezigh hundert guder Mentzer Gulden gut an Gold und schwere an gewichte* (2.500 gute Mainzer Gulden, gut an Gold und schwer an Gewicht²⁶), und zwar unter der Bedingung, dass er und seine Nachkommen nicht gegen die Stadt, den Rat und die Bürger Klage einreichen werden, auch nicht über Tatbestände, die zurückliegen, es sei denn, er hätte die 2.500 Mainzer Gulden ganz zurückgezahlt.

§ 270 Auch nach Tilgung der geliehenen Summe konnten sich die Bürger gegen ihre Herren durch Berufung auf ihre Privilegien schützen

Regest (Fortsetzung): Und auch wenn Johann mit barem Geld die 2.500 Gulden bezahlt hat und ein halbes Jahr später etwas rechtlich einfordert oder vor Gericht zieht, können die Stadt Limburg, der Rat und die Bürger sich auf alle Rechte, Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten berufen und sich ihrer bedienen in der Weise wie vor Ausstellung dieser Urkunde, weil alle ihre Gewohnheiten, Rechte und Freiheiten unverbrüchlich in Kraft bleiben wie bisher.

§ 271 Johannes gelobt, alle Versprechungen zu halten, auch wenn die Stadt in Bann und Acht des Reiches käme

Regest (Fortsetzung): Johann gelobt an Eides statt, dass er und seine Nachkommen alle vorstehenden Abmachungen und Festlegungen unverbrüchlich halten und die Stadt, den Rat und die Bürger an der Ausübung ihrer Rechte nicht hindern werden, weder heimlich noch öffentlich, mit keiner Sache, die Menschenherz erdenken mag. Und wäre die Stadt Limburg, der Rat und die Bürger in Acht und Bann des heiligen Reiches, in Feindschaft und Ungnade des Kaisers, des Königs, der Herren, der Städte, des Landes oder sonst jemandes, wer es auch wäre, so soll das der Abmachung in keiner Weise entgegen stehen.

§ 272 Rauhgraf Gerhard von Kirburg bestätigt das Diplom

Regest (Fortsetzung): Zum Zeugnis und Beweis aller vorgeschriebenen Bestimmungen hat Johann sein Siegel an dieses Schriftstück gehängt; sodann hat er gebeten, mit ihm zu siegeln *unseren lyben federen Gerharde von Kirberg*²⁷. Auch Gerhard verspricht, dass er und seine Nachkommen stets alle Punkte des Abkommens in gleicher Weise halten werden wie Johann, sein „Vetter“. Außerdem haben gesiegelt: Graf Ruprecht von Nassau, die Ritter Dyderich von Runkel und Eberhard von Braunsberg²⁸ sowie Edelknecht Werner von Diez. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1377 am Fronleichnamsfest (28.05.1377). - Sechs Siegel -

²⁵ Nieder: vgl. Fußnote zu § 221

²⁶ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 20.000 RM (1870).

²⁷ Nieder: Das Wort „Vetter“ ist hier im Sinn von „Schwestersohn, Neffe“ benutzt. - Corden macht auf § 264 aufmerksam.

²⁸ Corden: § 25

§ 273 Johannes - Gönner des Rauhgrafen Gerhard von Kirberg

Aus der Abfassung des Diploms ergibt sich klar, dass Johann, Herr von Limburg, ein großer Gönner seines Neffen, des Wildgrafen Gerhard von Kirberg, war, da er ihn nicht nur als einfachen Zeugen hinzuzog, sondern als Teilhaber. Was anders soll denn Gerhards Bestätigung für sich und seine Erben besagen? Aufgabe des Zeugen ist nicht Bestätigung, sondern einfache Unterzeichnung. Das Diplom Kaiser Karls IV., das Gerhard nach § 264 ein Jahr vorher über ein Drittel der Stadt Limburg erwirkt hatte, hatte unseren Johannes in dieser Richtung beeindruckt.

§ 274 Graf Eberhard von Katzenelenbogen wird mit seiner Klage gegen die Limburger nach Frankfurt verwiesen 1377 (aus einer alten Kopie im Limburger Ratsarchiv)

Im selben Jahre führte Graf Eberhard von Katzenelenbogen vor dem Kaiserlichen Hofgericht Klage gegen die Limburger Bürger. Doch diese erhoben Einspruch unter Berufung auf die kaiserlichen Privilegien (§ 216). Daraufhin erging folgendes Diplom, das die vom Kaiser gewährten Privilegien bestätigte:

Regest: Heinrich, Hofrichter des allerdurchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wenzeslaus, des Römischen Königs und Königs von Böhmen, lehnt die Klage, die Graf Eberhard *Cattimelobocensis* (von Katzenelenbogen) gegen Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft von Limburg eingereicht hat, ab und weist die Klage gegen die Bürger Limburgs von sich und dem Hofgericht weiter zum Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt, das heißt: Was der Graf von Katzenelenbogen zu klagen hat, das soll er vor den Bürgern und dem Rat von Frankfurt vorbringen. Daher wird die Klage gegen die Bürger Limburgs abgelehnt. Gesiegelt mit *des hofgerichts Ingesigel*. Gegeben zu *Durscheurent*²⁹ am Samstag vor St. Margaretha im Jahre 1377, gegeben am 11.07.1377.

§ 274 / 2 Johannes verkauft dem Grafen Ruprecht von Nassau Schloss Staeden 1377

Im Jahre 1377 erklärt Dynast Johann von Limburg, er habe dem Grafen Ruprecht von Nassau und dessen Gemahlin Anna verkauft „*seinen theil halb, das ist mit namen einen vierteltheil an dem Schlos und Lande zu Staden mit herrschafft, Burgmannen, Leuten, gericht und allem, so zu und in das Schlos Staden gehörig um 500 guter schweher kleiner Gulden mit Vorbehalt des Wiederkauffs*“.³⁰

§ 275 Graf Gerhard von Kirberg erhält von dem hessischen Landgrafen Hermann die Eventualbelehnung³¹ mit einem Drittel der Stadt Limburg

Graf Gerhard von Kirberg, der vom Kaiser die Eventualbelehnung mit einem Drittel der Stadt Limburg erwirkt hatte³², suchte im Jahre 1378 zur weiteren Sicherstellung der von ihm heißbegehrten Nachfolge in der Herrschaft Limburg beim hessischen Landgrafen um Belehnung mit dem zweiten Drittel nach. Von ihm erhielt er ebenso die Anwartschaft für den Fall, dass Johann ohne Kinder mit Tod abginge.³³ Unterzeichnet ist das Diplom in Weilburg am Oktavtag von Epiphanie. Grüsner erklärt³⁴, Gerhard habe auch von dem Mainzer Erzbischof eine gleiche Eventualbelehnung für das Mainzer Drittel erhalten.

²⁹ Nieder: Bahl liest „Duerschenreut“ (Kaiserurkunden Seite 121); damit dürfte das heutige Tirschenreuth gemeint sein.

³⁰ Corden: Wenck I, dipl. 326 § 23

Nieder: Nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach sind die 500 schwere kleine Gulden 2.000 bzw. 2.400 RM (1870), je nach Berechnungsgrundlage.

³¹ Wingenbach: für den Fall, dass der Herr von Limburg ohne Lehnserven sterben sollte

³² Corden: nach dem in § 264 Gesagten

³³ Corden: Grüsner hat auf Seite 73 das Diplom veröffentlicht.

³⁴ Corden: Seite 40

§ 276 Dynast Johann macht weitere Schulden in Höhe von 2000 rheinischen Gulden 1380

Im Jahre 1380 vergrößert Johann, Herr von Limburg, die von seinem Vater Gerlach (§ 167) beim Verkauf der halben Dynastie Limburg gemachten Schulden um 2000³⁵ Gulden, die er wiederum von dem Trierer Erzbischof Kuno geliehen bekam, und zwar unter folgenden Bedingungen:³⁶

„So haben wir für uns und alle unsere Erben an Eides statt gelobt und geloben mit dieser Urkunde, dass wir oder unsere Erben das vorgenannte Halbteil nicht zurückkaufen können, es sei denn, wir bezahlen dem Herrn Erzbischof Cune oder seinen Nachfolgern und dem Stift von Trier die vorgenannten zwei tausend Gulden mit den acht und zwanzig tausend von früher, dass wir demnach dasselbe Halbteil fortan mit dreißig tausend Goldgulden zurückkaufen können.

Wenn wir aber das Halbteil - das ist ein Viertel der ganzen Herrschaft - wieder zurückkaufen wollen, können wir das tun für fünfzehn tausend gute schwere Gulden. . . Doch muss man wissen, dass wir wegen der Gunst, die uns der Herr von Trier mit diesen geliehenen zweitausend Gulden erwiesen hat, aber auch wegen anderer Gnaden, . . . versprochen und gelobt haben, dass wir das Viertel von Burg, Stadt und Herrschaft von Lympurg mit ihren Zugehörungen in den nächsten sechs Jahren, vom Datum dieser Urkunde gerechnet, nicht zurückkaufen sollen und wollen. . . Gegeben da man zählte Christi Geburt 1379, den 22. Tag des Monats auf latein genannt Januarius.“ (es war das bürgerliche Jahr 1380.) - Als Zeugen sind genannt *„unser lieber neve Gerhart von Kirburg . . . und darzu Wernher von Dietz und Wernher von Hobe³⁷, unsere burgmanne von Lympurg“*.³⁸

§ 277 Dynast Johann sträubt sich, das Drittel der Dynastie als Lehen von der Trierer Kirche anzuerkennen 1380

Die Gegenurkunde, die der Trierer Erzbischof Kuno seinerseits Johann darüber ausstellte, hat Grüsner auf Seite 75 veröffentlicht. Da jedoch Johann, ein Begünstiger seines Neffen Gerhard von Kirburg, sich sträubte, ein Drittel der Limburger Dynastie auf Grund des kaiserlichen Diploms (§ 262) als Lehen von der Trierer Kirche anzuerkennen, glaubte Kuno, das Wohlwollen Johanns auf jede Weise gewinnen zu müssen. Daher bot er ihm von Neuem eine Leihsumme von 2900 Gulden³⁹ an mit der Bestimmung, dass die Leihsumme durch Anerkennung des Obereigentumsrechtes der Trierer Kirche über das fragliche Drittel ohne Weiteres als bezahlt gelten solle.⁴⁰

§ 278 Erzbischof Kuno von Trier trifft ein Abkommen mit Johannes 1380

Da dieses Angebot den Beifall Johanns fand, kam eine Vereinbarung der Parteien zustande; ein Abkommen wurde getroffen, das folgende Punkte enthielt⁴¹:

1. Erzbischof Kuno soll ein neues königliches Diplom („*Koenigsbrif*“) erwirken, auf Grund dessen Johann beauftragt wird, das fragliche Drittel der Limburger Dynastie als Lehen von der Trierer Kirche anzuerkennen.
2. Kuno soll den von Johann für die geliehene Summe ausgestellten Schuldschein bei Herrn Johann von Limburg, dem Dekan der Muttergotteskirche in Oberwesel, solange hinterlegen, bis der besagte Königsbrief vorgelegt wird.
3. Nach Vorzeigung des königlichen Diploms und Leistung des Lehnseides durch Johann der Trierer Kirche gegenüber soll dem Dynasten Johann der Schuldschein über das von ihm geliehene Kapital übergeben werden und keine Geltung mehr haben; die Summe soll als bezahlt betrachtet werden.

³⁵ Wingenbach: Mainzer Gulden

³⁶ Nieder: Übertragung des folgenden Textes ins Neudochdeutsche vom Bearbeiter.

³⁷ Corden: § 25

³⁸ Corden: Das Diplom steht bei: Hontheim, Hist. Trev. II Seite 288

³⁹ Nieder: Nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach sind das 24.000 RM (1870).

⁴⁰ Nieder: Wingenbach kommentiert das „Angebot“ Kunos: *„Kuno . . . wollte dem Dynasten Johann . . . die Anerkennung des Trierer Obereigentumsrechtes für 2900 Gulden abkaufen.“*

⁴¹ Corden: Das Diplom ist von Grüsner auf Seite 76 veröffentlicht.

4. Falls Kuno das königliche Diplom nicht erhält, soll der bei vorbesagtem Dekan hinterlegte Schuldschein an den Erzbischof Kuno ausgehändigt werden und weiter in Kraft bleiben.
5. Wenn aber Johann, ohne dass ein königliches Diplom erwirkt wird, trotzdem das oft genannte Drittel als Lehen von der Trierer Kirche anerkennt, soll die Summe von 2900 Gulden als bezahlt gelten und Johannes von Limburg soll den Schuldschein von dem Weseler Dekan Johannes zurückbekommen.

Vermittler und Zeugen waren dabei „*Gerhard von Kirpurg, Dieterich von Guyse, Archidiakon von Trier, Dekan Johann von Wesel und Werner von dietze*“. - Gegeben am 29. Januar.

§ 279 Dynast Johann leistet Kuno den Lehnseid 1380

Nach diesen Vereinbarungen war es für Erzbischof Kuno um so leichter, das verlangte königliche Diplom zu erwirken, da Gerhard die in § 278 genannte Vergleichsurkunde selbst unterzeichnet hatte. Das betreffende Diplom⁴² wurde von König Wenzeslaus dann auch am Palmsonntag ausgefertigt. Nach Kenntnisnahme des königlichen Diploms trug nunmehr unser Johannes keine Bedenken mehr, Kuno den Treueid zu leisten und das sonst zum Reiche gehörige Drittel als Lehen von der hl. Trierer Kirche anzuerkennen. So erreichte Kuno endlich das Ziel seiner Wünsche.

§ 280 Mord an Dietrich von Staffel 1380

Im gleichen Jahr wurde von einigen Limburger Bürgern ein Mord im Engersgau begangen, dessen Folgen für Limburg verhängnisvoll waren.⁴³ Der tragische Vorgang ist folgender:

Auf Burg Isenburg⁴⁴ lebte ein Edelfräulein, Erbtöchter von Isenburg, um deren Liebe sich viele bewarben. Zu ihnen gehörten Dietrich von Staffel und Johann Bretten von „Heiresbach“ [Herschbach], Ritter und Stadthauptmann in Limburg; beide waren voller Eifersucht. Nun zog der Limburger Hauptmann in Begleitung von Hermann Breder, Kuno Sculteti aus Limburg und Zacharias von Hergisbach nach Burg Isenburg, um seine Geliebte zu besuchen. Desgleichen kam Dietrich auf dem Weg, der von Engers nach der besagten Burg führt, die Umworbene zu umfassen. In dem Winkel, wo der Bendorfer Weg den von Engers kreuzt, treffen die Nebenbuhler unvermutet zusammen; der eine sucht den andern zu überholen. Als der Heiresbacher sich von dem Staffeler überholt sieht, zieht er sein Schwert und versetzt seinem Nebenbuhler unversehens einen Stich in der Schläfengegend, woran Dietrich sogleich starb.⁴⁵

§ 281 Fehdeansage an die Limburger

Sobald das mit Windeseile sich verbreitende Gerücht den Tod des Staffelers bekannt gemacht, erhoben sich alle Freunde der Staffeler und riefen nach Rache. Vor allem bewaffneten sich die Ritter

⁴² Corden: Senckenberg, Prod. jur. feud. Seite 152

⁴³ Corden: Fasti Limb. Seiten 89 und 130

Wingenbach: Zedler Seiten 66 und 145 [Nieder: Wyss, Tilemann (erster Anhang) S. 106

⁴⁴ Corden: beschrieben in Band 1 der Hist. Limb. § 129

⁴⁵ Wingenbach: Die romantische Vorgeschichte, die Corden zu dem Mord gibt, findet in den angeführten Quellen keine genügende Stütze. Da ist weder die Rede davon, dass beide Gegner Nebenbuhler als Bewerber um die gleiche Braut waren, noch auch davon, dass überhaupt einer von ihnen das Edelfräulein hätte heimführen wollen.

Nieder: Wingenbach zitiert den zweiten Anhang der Tilemann-Chronik, wenn auch mit falscher, hier korrigierter Jahreszahl: „*Da man schrieb 1380, da war eine grosse Brautlauff [Hochzeit] und Herrschaft zu Isenburg und war einer von Staffel genannt Dietherich, der war gar uneins und zwieträftig mit einem der war der Stadt Limpurg Söldner und Hauptmann ... und hiess der Ritter Henn Bretten von Heirresbach. Derselbe kam reiten von Bettendorff dahinab und wolte reiten gen Isenburg durch das Engersgau. So kam der vorgenannte Dietherich von Staffel von Engers reiten und wolte auch gen Isenburg reiten ... Und Dietherich von Staffel ward des andern inne und erreit ihn draussen bey der Capellen Und Henn Bretten sahe, das er eritten war, da zuckte er sein Schwerdt und stach hinter sich und stach den vorgenannten Dietherich boben ein Aug, nicht über eines Glieds tieff, und der starb davon.*“ (Wyss, Arthur: Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen; in: Monumenta Germaniae Historica. Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters IV, 1, Hannover 1883, S. 106.)

Johann und Friedrich von Stein, Johann und Heinrich Süren von Katzenelnbogen, Markolf Kesselhuth, Johannes von Langenau, Johannes von Kauenburg, denen sich 300 Edelleute aus dem Ober- und Unterlahngau anschlossen, und erklärten dann den Limburgern den Krieg aus dem gleichen Grunde, wie es vorher § 107 geschah.

§ 282 Die Brückenvorstadt wird von den Staffefern in Brand gesteckt

Schließlich brachen sie am Feste des hl. Bonifatius⁴⁶ bei Sonnenaufgang in geschlossener Linie in die Brückenvorstadt ein, plünderten Wohnungen und zündeten Gebäude an, dass das verheerende Feuer über 20 Häuser und Scheunen ergriff und in Asche legte; ja die Vorstadt wäre den rasenden Flammen zum Opfer gefallen, hätten die Bürger nicht einmütig die Waffen ergriffen, die Feinde zurückgedrängt und das Feuer gelöscht. Dabei blieb einer der Feinde in der Vorstadt tot und zwei andere wurden gefangen, umgekehrt gerieten zwei Limburger in die Hände der Feinde.

§ 282 / 2 Trostloses Bild des Krieges

Nicht genug damit. Auf beiden Seiten wurde der Krieg immer hitziger betrieben, gegenseitige Plünderungen, kein Ende der Kriegsschätzungen. Zum Schutz von Herd und Altar warben die Limburger über 100 Söldner, und überall herrschte großes Durcheinander. Deshalb übernahm Erzbischof Kuno von Trier, um dessen Hilfe die Limburger ohne Zweifel auf Grund der nach §§ 169 und 170 geschlossenen Verträge gegen die Staffeler nachgesucht hatten, die Rolle des Friedensvermittlers, und beide Parteien einigten sich auf Kuno als Schiedsrichter.

§ 283 Wiederherstellung des Friedens 1380

Endlich wurde am 6. Juli des gleichen Jahres die sunne [Friedensvergleichsurkunde] unterzeichnet, deren Hauptpunkte wir hier nennen:

1. die Mitschuldigen sollen den Mord sühnen durch Gebete und wie es sonst üblich ist;
2. barfuß sollen sie eine Totenfeier halten;
3. an der Stelle, die mit dem Blut des Ermordeten gerötet ist, soll ein steinernes Kreuz errichtet werden, 10 Fuß hoch, auf drei Stufen und mit dem Geschlechterwappen der Staffeler geschmückt;
4. in der Arnsteiner Kirche, wo Dietherich begraben liegt, soll ein Jahrgedächtnis und eine ewige Lampe gestiftet werden;
5. zur Sühne und als Buße sollen dort 100 Pfund Wachs geopfert werden;
6. jeder der Mitschuldigen soll Ledigmann [Vasall] der Witwe Dietherichs sein;
7. jeder der Sühnenden soll noch einen anderen Edelmann gewinnen, der sich gleichfalls der Staffeler Familie als Ledigmann zur Verfügung stellt;
8. jeder [der Schuldigen] soll auf Forderung der Staffeler Familie unter gleichzeitiger Zustimmung des Erzbischofs Kuno drei Jahre aus der Heimat verbannt sein;
9. die beiderseitigen Gefangenen sollen zurückgegeben, die Brandschätzungsschäden erlassen, die Gewalttaten verziehen werden.

Unterzeichnet haben Kuno, Erzbischof von Trier, und der edle Johann, Dynast von Limburg.⁴⁷

§ 284 Bemerkenswertes über das von den Limburgern im Engersgau errichtete Kreuz

Ein dauerndes Denkmal dieses Friedensvergleiches ist das Kreuz im Engersgau. Von diesem Kreuz berichtet Reiffenberg in den Seyner Altertümern: „*Als wir in diesem Jahre 1684 den mit dem Wappen versehenen oberen Teil des von den Limburgern errichteten Kreuzes, der bei Gelegenheit schon früher abgestürzt war, ergänzen und den stark seitwärts geneigten Kreuzstamm gerade richten woll-*

⁴⁶ Corden: ein Tag, der nach § 157 bereits im Jahre 1342 verhängnisvoll gewesen

⁴⁷ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 290

ten und die dazu bestimmten Handwerker den unteren Teil des Steinpfeilers freigelegt hatten, fand sich an dieser Stelle keine Spur eines Sockels. Da aber obenstehendes Friedensinstrument drei Stufen erwähnt und die Reste eines eisernen Nagels zur genüge die Errichtung des Kreuzes auf einer Unterlage erwiesen, ließ ich weiter suchen. Die Erde wurde drei Fuß tief ausgeschachtet, und endlich erschien etwa drei Fuß von der Stelle, wo der Kreuzstamm gestanden hatte, inmitten des allmählich soweit verschobenen Weges ein Bruchsteingewiert, etwa sechs und ein halb Fuß breit. Da es nicht mit seiner Mitte, sondern mit einer Ecke die Unterlage des Kreuzes bildet, gibt dieser Umstand der Vermutung Raum, dass unsere Vorfahren, die die quadratische Steinunterlage nicht auf den öffentlichen Weg bauen durften, eher gewillt waren die Regeln der Architektur außer acht zu lassen, als den Platz, wo Dietherich fiel, nicht genau zu bezeichnen.“⁴⁸

§ 284 / 2 Johannes gibt seine Zustimmung zum Verkauf des Dorfes Werle 1381

Im Jahre 1381 gibt Dynast Johann von Limburg als Obereigentümer seinem Vasallen Konrad von Schoneck die Genehmigung, dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen und dessen Erben das Lehnsgut Werle mit allen Zubehörungen für 1150 Gulden zu verkaufen.⁴⁹

§ 285 Bau und Zerstörung der Burg Sternberg 1385

Im Jahre 1385 bauten Dynast Johann von Limburg, Landgraf Hermann von Hessen und Graf Rupert von Nassau auf gemeinsame Kosten eine Burg bei Elckershusen, genannt Sternberg. Aber Kriegsgewalt zerstörte sie im folgenden Jahr vollständig.⁵⁰

§ 285 / 2 Johannes heiratet Gräfin Hildegard von Saarwerden

Unvermählt hatte unser Johannes über 20 Jahre die Dynastie regiert. Um ein so edles Geschlecht vor dem Aussterben zu bewahren, entschloss er sich - bereits ein alter Mann - , eine Gemahlin zu nehmen. Die Wahl fiel schließlich auf Gräfin Hildegard von Saarwerden, Tochter des Grafen Johann II. von Saarwerden und Klaras von Vinstingen.⁵¹ Als sie nach Limburg kam, wurde sie mit großem Gepränge empfangen und von den Bürgern zum Zeichen ihrer Liebe mit einer kostbaren Haube geschmückt. Die Kosten trugen die Bürger gemeinsam. Die Ehe wurde mit zwei Töchtern gesegnet, der älteren Kunigunde und der jüngeren Klara.

§ 286 Abmachungen zwischen Erzbischof Werner von Trier und dem Grafen Adolf von Nassau-Diez 1389

Im Jahre 1389 gewann Erzbischof Werner von Trier, Kunos Nachfolger, den Grafen Adolf von Nassau-Diez gegen eine Barsumme „*zweyer tusent guder schwerer gulden*“⁵² als getreuen Anhänger für sich und die Trierer Kirche. Die Hauptpunkte des eidlich erhärteten Versprechens⁵³ sind folgende:

1. Adolf soll Werner und seiner Kirche in allem getreu sein;
2. er soll mit den Seinen Werner gegen alle verteidigen, ausgenommen nur gegen das Römische Reich, den Kaiser, Adolfs Vater Johann, Adolfs Onkel Engelbert von Marcke und die Grafen von Katzenelnbogen;
3. er soll mit den Seinen Werner gegen den Grafen Rupert von Nassau beistehen;
4. er soll Werner in allen seinen Burgen das Öffnungsrecht zugestehen;

⁴⁸ Corden: Hontheim an zit. Stelle Seite 291

⁴⁹ Corden: Wenck I, dipl. 259

⁵⁰ Corden: So Mechtels Chronik (vgl. Hontheim, Prodr. Seite 1103)

⁵¹ Corden: Grüsner, Seite 4

⁵² Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 17.000 RM (1870).

⁵³ Corden: Das Diplom steht bei Hontheim, Hist. Trev., Band II, Seite 293.

5. „Wir sollen auch des vorgenannten Herren paffheidt [Geistlichkeit] und geistliche Leute und ihr Gut in unserem Land nach Kräften schützen und nicht gestatten, dass jemand sie und ihr Gut oder ihre Gülden in unserem Gericht verklagt, mit Arrest belegt, richtet oder verurteilt; wir sollen die Geistlichkeit ihre Zehnten und ihr Gut, das in unserem Land und Gebiet liegt, verfügen, verleihen und verpachten lassen, wie sie wollen; wir sollen keine Gebot oder Gesetze machen, das die Geistlichkeit daran behindert oder bedrängt . . . Weiterhin muss man wissen: Wenn es uns oder unseren Erben nicht länger passt, in diesem vorgenannten Vertrag zu sein oder zu verbleiben, so müssen wir unserem Herrn von Trier oder seinen Nachfolgern die erwähnten zweitausend Gulden wiedergeben und zu Covelentze bezahlen . . .“

Als Zeugen fungierten Graf Diether von Katzenelnbogen und Eckard von Elkershusen.

Datum anno Domini 1388, 16. Novembris“ [Gegeben im Jahr des Herrn 1388, am 16. November]

§ 287 Abkommen zwischen Erzbischof Werner von Trier und Graf Johann von Nassau-Dillenburg 1395

Werner, der nach dem vorausgehenden Paragraphen schon den Grafen Adolf von Nassau-Diez durch ein Freundschaftsbündnis gewonnen hatte, hielt es für eine Hauptaufgabe, sich und seiner Kirche auch andere Grafen in unserem Lahngau zu Freunden zu machen. Daher ließ er im Jahre 1395 dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg - das war der Vater des in § 286 genannten Grafen Adolf von Nassau-Diez - fast unter den gleichen Vertragsbedingungen eine Summe von 1400 Gulden. Johann versprach eidlich, nicht gegen den Herrn von Trier zu handeln, ohne vorher die 1400 Gulden zurückzuzahlen.⁵⁴

§ 288 Dynast Johann erreicht bei dem Mainzer Erzbischof, dass seine Töchter in dem [mainzischen] Lehnsdrittel der Stadt Limburg Nachfolger werden 1396

Da unser Johannes keine Hoffnung auf männliche Nachkommenschaft hatte, war er darauf bedacht, dass seine Eigengüter wie auch die Lehngüter nach seinem Tode auf seine beiden Töchter übergehen sollten. Daher beschloss er, noch zu seinen Lebzeiten alles ordnungsgemäß zu regeln. Da nun die Lehngüter lehnsrechtlich ohne vorhergehende Zustimmung der Obereigentümer nicht auf die Töchter übergehen konnten, erwirkte er sich diese Gnade vor allem von dem Mainzer Erzbischof Konrad II., der auf Fürsprache des Kölner Erzbischofs den Wünschen unseres Johannes aus besonderem Wohlwollen willfahrte und die Johann gewährte Gnade bezüglich des Mainzer Drittels (§ 106) durch ein besonderes Diplom bestätigte.⁵⁵ Die betreffenden Worte der Urkunde lauten:

„Wenn der vorgennnte Johann, unser Neffe, stürbe ohne Leibes-Lehens-Erben⁵⁶, dann sollen seine Töchter - welche auch immer dann lebt - dieses Lehen, das Johann jetzt von uns und unserem Stift zu Mainz hat, haben und empfangen als Lehen nach Recht und Gewohnheit. Und wenn sie heiraten würde, soll ihr Gatte Treue geloben und das Lehen empfangen, so oft das nötig ist. Und die Leibes-Lehen-Erben, die sie miteinander haben, sollen dann auch das Lehen empfangen. Gegeben zu Mainz am Freitag nach dem Sonntag Misericordia domini⁵⁷ 1396.“

§ 289 Die Töchter des Dynasten Johann von Limburg werden im hessischen Drittel als erbberechtigt erklärt, weil es ein gemischtes Lehen war⁵⁸

Bezüglich des hessischen Drittels, wodurch die Limburger Dynasten Lehnsleute des Landgrafen waren, brauchte unser Johannes nicht besorgt zu sein, denn das hessische Drittel (§ 81) war ein gemischtes Lehen, das Töchter nicht von der Nachfolge ausschloss. Die Sache brauchte also nur noch

⁵⁴ Corden: Das Diplom veröffentlicht bei Hontheim, Hist. Trev II, Seite 297.

⁵⁵ Corden: Grüsner Seite 80

⁵⁶ Nieder: Leibliche Erben, die lehnsfähig sind, in der Regel nur die männlichen Nachkommen.

⁵⁷ Nieder: Am zweiten Sonntag nach Ostern, also am 21.04.1396 (nach Struck).

⁵⁸ Nieder: Söhne wie Töchter sind beim „gemischten“ Lehen zugelassen.

hinsichtlich des nach § 279 von der Trierer Kirche abhängigen Drittels erledigt zu werden. Auch diese Gnade konnte unser Johann (siehe § 293) von dem Trierer Erzbischof Werner um so leichter für sich und seine Töchter erlangen, als Dynast Gerlach III., Johanns Bruder, die Gräfin Elisabeth von Falkenstein, eine Schwester des Trierer Erzbischofs, zur Gemahlin hatte. In dem § 293 mitgeteilten Diplom nennt daher Erzbischof Werner den Johannes denn auch „*unseren liben Schwager*“.

§ 290 Vergleich zwischen Erzbischof Werner von Trier und dem Dynasten von Runkel 1397

Im Jahre 1397 wurden die Streitigkeiten, die zwischen dem Trierer Erzbischof auf der einen und dem Dynasten Diederich von Runkel auf der anderen Seite bestanden, durch folgendes Diplom beigelegt (aus einer alten Kopie im Limburger Archiv):

Regest: Dietrich von Runkel und sein Sohn Friedrich von Runkel erklären öffentlich: Da Johann *Dyne* von Langenau, Amtmann des Trierer Erzbischofs, Diederich in seiner Hand hatte, versprach dieser, sich niemals rächen zu wollen am Erzbischof von Trier, seinen Nachfolgern und dem Stift, an Johann von Langenau, an den Schöffen von Brechen und an anderen Beteiligten. Er verzichtet auch auf Schadensersatz von die Limburgern an seinem Gericht zu Runkel wegen ihres Wortbruches, desgleichen von Henne von Molen wegen seines Streites mit den Schöffen von Ennerich. Ferner verspricht er für sich, seine Erben und seine Leute auf jene Güter zu verzichten, die von den Schöffen von Oberbrechen den Trierer Leuten zugewiesen worden sind, und sie in keiner Weise an ihrem Gebrauch zu hindern. Falls die Trierer Leute gegen seine Leute oder umgekehrt Ansprüche hätten, sollen deren Klagen vor Gericht ausgetragen werden. Gesiegelt haben Dietrich und Friedrich von Runkel sowie der Neffe Reinhard von Westerburg. Gegeben am 25. Juni 1397.

§ 291 Dynast Johann nimmt am Reichstag teil 1397

Im gleichen Jahre nahm unser Johannes am Reichstag in Frankfurt teil, als die Fürsten des Römischen Reiches [die deutschen Reichsfürsten] dort in großer Zahl zu Verhandlungen über den Landfrieden zusammentraten.⁵⁹

§ 292 Friedrich von Idstein und andere mit ihm werden Gefolgsleute der Trierer Kirche 1397

Im nämlichen Jahre erklärt sich Friedrich von Idstein als Gefolgsmann der Hl. Trierer Kirche. Der Revers (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs) lautet:

Regest: *Frytzezen von Itstein* (Friedrich von Idstein), Sohn von Fritz Malderheim aus Neuweilnau, erklärt: Er sei Gefangener des Bürgermeisters, des Rates und der Bürger der Stadt Limburg gewesen. Auf Vermittlung Reinhard von Westerburg habe er sich jetzt verglichen, so dass er aus dem Gefängnis entlassen wurde. Er verspricht, dass er sowie *Henn von Uffingen* (Eufingen), *Contze von Urffe und Henne von Werstorff* (Wörsdorf) getreue Gefolgsmänner des Erzbischofs von Trier und seiner Nachfolger, des dortigen Stiftes sowie des Johann von Limburg und der Stadt Limburg sein wollen. Sie wollen ihnen mit aller ihrer Kraft treu und ergeben sein und niemals etwas gegen sie unternehmen und auch nicht dazu Hilfe leisten, weder öffentlich noch heimlich. Das haben sie mit erhobenen Händen geschworen. Sie verzeihen auch allen, mit denen sie Fehde hatte, besonders *Dyne von Langenaw*; sie wollen sich an ihnen oder ihren Nachkommen nicht rächen. Gesiegelt haben Friederich *der junge*, sein Vater Fritz Malderheim, Henne von Eufingen, Contze von Urfe und Henne von Wörsdorf, aber auch *Hanecke von Eysein* (Idstein), *Heyme von Reinbach und Gerlach Lynzige von Kolbingen*. Gegeben im Jahre 1397 am Oktavtag der Apostel Petrus und Paulus (06.07.1397).

⁵⁹ Corden: Fasti Limb. Seite 24

§ 293 Aus Gnade des Trierer Erzbischofs Werner werden die beiden Töchter des Dynasten Johann in dem Trierer Drittel der Herrschaft nachfolgeberechtigt 1400

Im Jahre 1400 stellte unser Johannes bei Erzbischof Werner von Trier ebenfalls den unterwürfigen Antrag, seinen beiden Töchtern allergnädigst die Nachfolge im Trierer Lehnsdrittel (§ 279) zu gewähren. Hören wir jetzt das Gegenschreiben, das die gewährte Gnade anzeigt (entnommen einer gleichaltrigen Pergamentkopie des Limburger Kapitelsarchivs):

Regest: Johann, Herr von Limburg, und seine Gattin Hildegard von Saarwerden erklären: Weil sie keine männlichen Nachkommen⁶⁰ haben, hat der Erzbischof von Trier ihren Töchtern Kunigunde und Klara und deren männlichen Nachkommen seinen Teil an Burg und Stadt Limburg mit allen Rechten aus besonderer Gnade zugesprochen in der gleichen Weise, wie Johann sie jetzt als Mannlehen⁶¹ besitzt, und zwar mit folgender Urkunde:

Regest: Wernher, Erzbischof von *Tryere* (Trier), Erzkanzler des heiligen Römischen Reiches durch Welschland⁶², erklärt: Weil unser lieber Schwager Johann, der so viel für die Trierer Kirche getan hat und auch in Zukunft tun wird, noch keine männlichen Nachkommen hat, habe er *der edelin unser liber Nifftelin Conegunde* (unserer edlen Nichte Kunigunde), der ältesten Tochter Johanns, genehmigt, dass sie und ihre männlichen Nachkommen von ihm, dem Erzbischof, seinen Teil an Burg und Stadt mit all ihren Rechten als Lehen erhalten werden, so wie ihn auch Johann von ihm als Mannlehen erhalten habe.

§ 294 Bedingungen

Regest: Wenn aber Kunigunde, einen Mann zur Ehe nähme, soll derselbe *binnen eyne mande an der zyt an zu zehlen, als er bygelegen* (von der Zeit an gerechnet, da er beigelegen, d. h. die Ehe vollzogen) hat⁶³, das Teil an Burg und Stadt mit allen Rechten von uns als Mannlehen erhalten und sein Lehnsträger werden, nachdem er ihm, wie es Gewohnheit ist, in einer gesiegelten Urkunde Treue und Ergebenheit gelobt hat. Wenn dann Kunigunde mit ihrem Ehemann männliche Nachkommen hat, soll jeweils der älteste Sohn von ihm, dem Erzbischof, seinen Teil an Burg und Stadt als Mannlehen erhalten. Und so soll verfahren werden jedesmal, wenn einer ihrer Söhne stirbt.

§ 295 Weitere Bedingungen

Regest: Auch soll Kunigundens Mann und ihre männlichen Nachkommen ihm, dem Erzbischof und seinen Nachfolgern, ehe sie das Lehen erhalten, verbriefen, dass sie das Lehen in keine Weise veräußern, verpfänden und belasten werden, dass sie niemandem gegen ihn, den Erzbischof, oder gegen das Stift Aufenthalt gewähren, Gemeinschaft mit einem solchen haben oder jemanden ohne Erlaubnis des Erzbischofs ihrer Hand überstellen, dass sie den so geleisteten Eid nicht kündigen, es sei denn, sie hätten das Lehen zurückgegeben. Sie sollen auch das Lehen und dessen Rechte und Gefälle an Burg und Stadt mit aller Kraft beschützen und erhalten. Sie dürften auch den Erzbischof, seine Nachfolger und das Stift in Trier nicht vor ein geistliches oder weltliches Gericht ziehen.

⁶⁰ Nieder: Im Text steht „Leibes-Lehens-Erben“; lehnsfähig waren jedoch meist nur die männlichen Nachkommen. Daher wird im folgenden Text der Ausdruck „Leibes-Lehens-Erben“ mit „männliche Nachkommen“ wiedergegeben.

⁶¹ Wingenbach: ein auf männliche Nachkommen erbliches Lehen

⁶² Nieder: In alten Urkunden wird der Erzbischof von Trier auch als als Erzkanzler „durch Gallien und das Königreich Arelaten“ bezeichnet. Das überträgt Corden hier sehr ungenau mit „Welschelant“. Arelaten, das Land um Arles, ist eine um 1200 aufgekommene Bezeichnung für das Königreich Burgund.

⁶³ Nieder: Eine Ehe, die zwar kirchlich geschlossen, aber nicht vollzogen wurde („*ratum, non consummatum*“), hätte (damals wie heute) auf Antrag hin durch die kirchliche Autorität aufgelöst werden können; Kunigundes zukünftiger Mann sollte jedoch das Lehen und damit die Herrschaft über Limburg erst dann erhalten, wenn die Ehe kirchlich nicht mehr auflösbar war.

Sobald sie ihm innerhalb des erwähnten Monats all das verbrieft und besiegelt haben, werde er oder seine Nachfolger ihnen das Lehen übertragen.

§ 296 Weitere Bedingungen

Regest: Wenn Kunigunde ohne männliche Erben stirbt, dann soll *unse libe nifftele Clare* (unsere liebe Nichte Klara), Schwester der Kunigunde, und ihre männlichen Nachkommen vom Erzbischof das Lehen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen, wie bei ihrer Schwester Kunigunde beschrieben. Wenn Kundigundes oder Klaras Mann die Vereinbarungen nicht halten, soll die vorliegende Genehmigung hinfällig sein. Gegeben in dem Feld vor Frankfurt im Jahre 1400 am 18. Tag des Monats, den man in Latein Oktober nennt.

§ 297 Versprechen Johans in Anbetracht der gewährten Gnade

Regest: Daher verspricht Johann, dem Erzbischof von Trier, seinem Stift und seinen Nachfolgern, das Lehen zu erhalten und zu beschützen. Gesiegelt hat Johann.

Schultheiß, Schöffen und die Bürger zu *Lympurg* geloben an Eides statt, dem Herrn von Trier, seinen Nachfolgern und dem Stift zu Trier in Bezug auf das Lehen von Burg und Stadt gehorsam zu sein und die vorstehenden Vereinbarungen zu halten; dessen zum Zeugnis hängen auch sie das Stadtsiegel an dieses Schriftstück, dass gegeben ist an Jahr und Tag wie vorher beschrieben 1400.

§ 298 Graf Adolf von Nassau-Diez schließt das Eheverlöbnis mit Johans ältester Tochter Kunigunde 1401

Als alles so nach Wunsch unseres Johannes geordnet war, dachte er an die Vermählung eines reichen Gatten mit seiner Tochter Kunigunde⁶⁴, damit die erloschene Hoffnung auf männliche Nachkommenschaft in der Tochter neu auflebe. Den Vorzug vor anderen bekam der Nassauer Graf Adolf, Witwer von Gutta, der Erbtochter des letzten Diezer Grafen Gerhard; Adolf hatte im Jahre 1388 von König Wenzeslaus die Grafschaft Diez als Lehen erhalten.⁶⁵ Mit ihm schloss unsere Kunigunde im folgenden Jahre das feierliche Eheverlöbnis unter Zustimmung des Wildgrafen Gerhard von Kirberg.

§ 299 Adolf und Kunigunde nehmen in Limburg die Huldigung entgegen 1401

Unter anderen Bedingungen des Eheverlöbnisses war eine, dass Adolf vor Vollzug der Ehe die Huldigung erhalten sollte, die auf Geheiß unseres Johannes im Jahre 1401 auch von den Limburgern geleistet wurde. Vernehmen wir den betreffenden Revers (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs):

Regest: Adolf (*Ailff*), Graf von Nassau und Diez, und seine Verlobte Kunigunde von Limburg bestätigen, dass Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürger von *Lympurg* auf Geheiß und mit Erlaubnis von Johann von Limburg, seiner Gattin Hildegard von Saarwerden und von Wildgraf Gerhard von Kirberg unter Eid gehuldigt und geschworen haben, vorbehaltlich der Rechte des Erzbischofs und seines Stiftes in Trier. Und darum sollen und wollen sie von jetzt an die Bürger beschützen und verteidigen in gleicher Weise, als hätten sie nach Johans Tod die Herrschaft von Limburg inne. Gesiegelt haben Adolf und Kunigunde, deren Eltern bzw. Schwiegereltern Johann von Limburg und Hildegard von Saarwerden, Vetter (bzw. Schwager) Wildgraf Gerhard zu Kirberg, Ritter

⁶⁴ Corden: die Grüsner auf Seite 46 als die jüngere, unser Diplom in § 293 dagegen als die ältere Tochter bezeichnet

⁶⁵ Corden: Reinhard 2te Ausführung Seiten 76 und 77.

Johann von Langenau sowie die Edelknechte Diederich von Braunsberg und Werner im Hofe⁶⁶. Gegeben im Jahr des Herrn 1401 am Quatembersamstag⁶⁷ nach dem Feste des heiligen Apostels und Evangelisten Matthäus (d. h. gegeben am 24.09.1401).

§ 300 Nach Entgegennahme der Huldigung bestätigt Adolf die Privilegien der Stadt 1401

Im gleichen Jahr bestätigen Adolf und Kunigunde die Privilegien der Stadt in folgendem Diplom (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs):

Regest: Graf Adolf von Nassau und Diez sowie seine Verlobte Kunigunde geloben Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürgern von Limburg, sie mit all ihrer Kraft in allen ihren *fryheiten, rechten, herkommens und gewonheiden* (Freiheiten, Rechten, Traditionen und Gewohnheiten) zu unterstützen, auch die Handhabung *der Meynweide myt aller friheide ungesewt und ohngebuwet* (der Meinweide mit aller Freiheit ungesät und unbepflanzt).⁶⁸ In all dem will er die Bürger beschirmen, ihnen helfen und ihnen raten wie den Untertanen in der Grafschaft von Nassau und Diez.

§ 301 Privilegien „*die Wetten, buss, und Straffen betreffend*“

Regest: Auch dürfen wir und unsere Nachkommen nicht an ihren Leib noch an ihr Gut, sei es innerhalb oder außerhalb der Stadt, gehen, keine gerichtlichen Forderungen stellen, weder öffentlich noch insgeheim, es sei denn, die Schöffen hätten Recht gesprochen. Für *Wetten*⁶⁹ und Rechtsbrüche, die im Limburger Gerichtsbezirk geschehen sind, soll auch in Limburg Recht gesprochen werden, wie es in Limburg Recht und Gewohnheit ist. Wenn ein Limburger Bürger in der Grafschaft einen Rechtsbruch begangen hat, darf er im Limburger Gericht nicht gepfändet werden.

§ 302 Erneuerung früherer Diplome

Regest: Sie versprechen auch, alle Privilegien und Verbriefungen, wie sie von Königen und Kaisern, von Johann und dessen Vorfahren, vom Erzbischof und dem Trierer Stift gegeben wurden, einzuhalten. Sie bestätigen und bekräftigen der Stadt Limburg diese Freiheiten und wollen sie unverbrüchlich halten, und zwar in der Weise, als hätten sie selbst diese Schriftstücke erlassen und besiegelt.

§ 303 Versprechen Adolfs und Kunigundens

Regest: Sie geloben an Eides statt, alle vorgenannten Punkte und Artikel unverbrüchlich und fest zu halten. Gesiegelt haben Adolf, Kunigunde⁷⁰, Adolfs Vater Graf Johann von Nassau, Ritter Johann von Langenau, sowie die Edelknechte Dietrich von Nassau, Dietrich von Braunsberg und Werner im Hofe. Gegeben im Jahr des Herrn 1401 am Quatembersamstag nach dem Feste des heil. Apostels und Evangelisten Matthäus (d. h. gegeben am 24.09.1401).

⁶⁶ Corden: § 25

⁶⁷ Nieder: Quatember (wörtlich quattuor tempora - vier Zeiten) sind drei kirchliche Fasttag (Mittwoch, Freitag und Samstag) zu Beginn der vier Jahreszeiten. Das Fest des hl. Matthäus feiert die Kirche am 21. September.

⁶⁸ Nieder: Die Meynweide wurde bereits in §§ 71 und 187 erwähnt.

⁶⁹ Nieder: Wette ist Pfand bzw. eingesetztes Gut, Geldbuße bzw. Strafgeld.

⁷⁰ Nieder: Das Siegel von Kunigunde wurde bei der Abfassung der Urkunde nicht angehängt, wie § 304 zeigt.

§ 304 Sicherstellung der Siegelung durch Kunigunde 1401

Die vorstehenden Urkunden wurden von allen gesiegelt mit Ausnahme von Kunigunde, die damals noch kein Siegel hatte. Bei der Vorsicht unserer Vorfahren findet sich daher ein weiteres Schriftstück über die spätere Siegelung durch Kunigunde. Es hat folgenden Wortlaut (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs):

Regest: Graf Adolf von Nassau und Diez sowie Johann von Limburg erklären: Wenn auch das Siegel von Kunigunde, *dy uns eliche frauwe werden sall* (die unsere Ehefrau werden soll) gefehlt habe, so sollen doch die beiden Schriftstücke in Kraft bleiben, denn es sei abgesprochen, dass, sobald Adolf und Kunigunde *by eyn* (bei einander) *geschlaffen hant*, innerhalb der nächsten acht Tage die beiden Schriftstücke auch *myt yrme eigen Ingess* (mit ihrem eigenen Siegel) versehen werden soll. Dafür verbürgen sich Adolf und Johann an Eides statt und siegeln dieses Schriftstück. Wenn aber nach den acht Tagen ihr Siegel nicht angebracht würde, wollen Adolf und Johann ohne Aufforderung nach Montabaur ins Schloss reiten in eine Herberge und dort so lange bleiben, bis Kunigunde die beiden Briefe gesiegelt habe. Johann verspricht außerdem, dass Kunigunde, sobald sie wieder in Limburg sei, werde sie den Bürgern Limburgs ein besonderes Schriftstück geben. Gesiegelt haben Adolf und Johann. Gegeben im Jahr des Herrn 1401 am Montag nach dem Feste des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus (d. h. gegeben am 26.09.1401).

§ 305 Rückblick auf das Vorausgehende

Wenn wir nun alles miteinander vergleichen wollen, werden wir sehen, dass Gerhard von Kirberg zwar seine Zustimmung gab; aber da in der mitgeteilten Huldigungsurkunde die Zustimmung des Obereigentümers mit keiner Silbe erwähnt wird, litt der Akt, der in der Entgegennahme der Huldigung bestand, an einem unheilbaren Mangel, zumal da in den Bedingungen, die Erzbischof Werner von Trier (§ 294) dem Dynasten Johann stellte, der ausdrückliche Vorbehalt gemacht war, der Gemahl Kunigundens solle erst einen Monat nach vollzogener Ehe belehnt werden. Graf Adolf von Nassau-Diez hatte aber schon gleich nach Abschluss des Eheverlöbnisses vor tatsächlich vollzogener Ehe die Huldigung entgegengenommen, ohne daran zu denken, dass vorher die Zustimmung des Oberherrn und die Anerkennung des Lehens notwendig war.

§ 306 Wildgraf Gerhard erhält einen Teil des Schlosses Cleberg

Im gleichen Jahre wurde am ersten Sonntag nach dem Feste des heil. Matthäus, also am zweiten nach Entgegennahme der Huldigung durch Adolf und Kunigunde, ein Diplom ausgefertigt⁷¹, dem zufolge Dynast Johann von Limburg und Gemahlin Hildegard, Graf Adolf von Nassau-Diez und Gemahlin Kunigunde ihrem Vetter [wörtlich Nepoten], dem Wildgrafen Gerhard von Kirberg, ihren Anteil an Schloss Cleberg zusprechen, das seit der ersten Besitzteilung durch die Isenburger Dynasten bislang bei Johanns Familie verblieben war. Zugleich versprachen sie, auf jede Weise darauf hinzuwirken, dass Gerhard binnen Jahresfrist in den tatsächlichen und wirklichen Besitz besagten Schlossanteils eingesetzt werde. Ohne Zweifel geschah das zum Dank für Gerhards Zustimmung zur Entgegennahme der Huldigung durch Adolf und Kunigunde, wie das auch die Worte des Diploms besagen: „*um besonderer Freundschaft und Gunst willen, die uns unser Edler Vetter und lieber Schwager Gerhard, Wildgraf zu Kirberg erwiesen haben . . .*“. Als Zeugen sind genannt Ritter Johann von Langenau sowie die starken Edelknechte Dietrich von Braunsberg und Werner Im Hobe“.

307 Johanns jüngere Tochter Klara stirbt 1401

Währenddessen wurde Johanns Jüngere Tochter (§ 285) krank, und nach wenigen Tagen starb das Mädchen, das kaum das 13. Lebensjahr erreicht hatte, tief betrauert von den Eltern und der ganzen

⁷¹ Corden: Grüsner Seite 81

Familie: „*Im Jahre 1401 am St. Michaelsfest starb Clara von Limpurg.*“⁷² Die ganze Hoffnung der Familie beruhte nun auf Kunigunde, die mit Graf Adolf von Nassau-Diez vermählt war.

§ 308 Johannes ältere Tochter Kunigunde stirbt ebenfalls 1402

Aber - Spiel eines unbarmherzigen Schicksals - auch sie, Kunigunde hauchte im folgenden Jahre nach kaum neunmonatiger Ehe, wahrscheinlich bei der Geburt eines Kindes, ihr Leben aus, und so war die einzige Hoffnung der Eltern plötzlich dahin. Das Nekrologium der Franziskaner (§ 22) vermerkt ihren Tod folgendermaßen:

„*am 11. Januar starb die edle Konegunde von Lympurch, Gräfin Dyetze, begraben im Chor.*“

§ 309 Johannes schlichtet den zwischen Adolf und Gerhard entstandenen Streit wegen der Nachfolge durch einen freundschaftlichen Vergleich 1403

Nach dem Tode beider Töchter unseres Johannes ergab sich zwischen Gerhard von Kirberg und Adolf von Nassau-Diez die Frage nach dem Recht der Nachfolge in der Stadt Limburg. Gerhard behauptete ein Vorzugsrecht, einmal weil er schon früher⁷³ die Eventualbelehnung vom Reiche, vom hessischen Landgrafen wie auch von dem Mainzer Erzbischof für diese Fall erhalten hatte, dann auch, weil er als Blutsverwandter (§ 131) Adolf vorgehe, der nur verschwägert war. Adolf hingegen führte sein Besitzrecht an, das durch die erfolgte Huldigung erworben sei, wobei Gerhard Zustimmung und Unterschrift gegeben habe (§ 299). Daher bemühte sich unser Johannes, den Stein der Zwietracht durch einen freundschaftlichen Vergleich aus dem Wege zu räumen:

„*Da hat es Entzweiung, Zwietracht und Misshelligkeiten gegeben zwischen dem edlen Grafen Gerhard, Wildgraf zu Kirberg, unserem lieben Vetter und Schwager, und seinen Erben auf der einen Seite und dem edlen Adolf, unserem Schwiegersohn auf der anderen Seite wegen der Herrschaft von Lympurg und den Zugehörungen. Nun haben wir den Streit um die Herrschaft mit ihrer beider Einverständnis gütlich und einvernehmlich geschlichtet . . .*“

Dieser Vergleich wurde gesiegelt „*im Jahre des Herrn 1402 am Donnerstag auf den Sonntag Reminiscere nach dem Trierer Schreibstil*“; das war das bürgerliche Jahr 1403⁷⁴. Als Zeugen sind genannt „*Johan von Langenauwe Ritter, Wernher ym hobe vnd Henne von Smedeburg Edelknecht*“.⁷⁵

§ 310 Die einzelnen Punkte des freundschaftlichen Vergleiches

Folgendes sind die einzelnen Punkte der von Johann herbeigeführten friedlichen Vereinbarung⁷⁶ unter den beiden Bewerbern:

1. Adolf und seine Erben wie auch Gerhard und dessen Erben sollen die Dynastie nach Johanns Tod je zur Hälfte besitzen.
2. Einer soll den andern im Besitz seiner Hälfte unterstützen und verteidigen.
3. Johanns Gemahlin Hildegard, Herrin von Limburg, soll nach dem Tode Johanns das ihr in Stadt und Herrschaft Limburg zugewiesene Wittum ungestört genießen.
4. Wenn verpfändete aus der Mitgift Hildegards stammende Güter eingelöst werden, soll sie auch den Genuss dieser Güter haben, vorbehaltlich jedoch der Befugnis, erforderlichenfalls die Güter von neuem zu verpfänden.
5. Im Fall, dass die Ehe Johanns und Hildegards mit neuer Nachkommenschaft gesegnet würde, soll der Vergleich nichtig sein.

⁷² Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1115

Nieder: Fest des hl. Michael am 29. September

⁷³ Corden: nach §§ 264 und 275

⁷⁴ Nieder: „Reminiscere“ ist der 2. Fastensonntag. Zum „Trierer Schreibstil“ vgl. Fußnote zu § 254. - Die Urkunde wurde gegeben am 11.03.1403.

⁷⁵ Corden: Grüsner Seite 83

⁷⁶ Corden: Grüsner Seite 86

6. Die Freiheiten und Privilegien der Burgmannen und des Limburger Klerus sollen unangetastet und unerschüttert bleiben.

Adolf wie Wildgraf Gerhard und dessen Gemahlin Aleydis von Feldentze beschworen die unverbrüchliche Einhaltung dieser Punkte.

§ 311 Neue Abmachungen zwischen Adolf und Gerhard betreffs der Nachfolge 1403

Im gleichen Jahr am Freitag nach dem Sonntag Reminiscere stellt Graf Adolf von Nassau-Diez Gerhard einen neuen Revers aus, worin nicht nur der von Johann und seiner Gemahlin Hildegard (§ 310) zustande gebrachte Vergleich in allen Punkten bestätigt wird, sondern auch besondere Abmachungen zwischen Gerhard und Adolf getroffen werden:

1. Alle Urkunden, Instrumente, Originalschriften, die die Herrschaft über Stadt und Dynastie Limburg betreffen, sollen unter beiden Parteien gemeinsam sein.
2. Wer nach dem Tode Johans zuerst den Besitz der Stadt und Dynastie Limburg antritt, soll dem anderen Teil widerspruchslos die Hälfte überlassen.
3. Der eine soll den anderen im Besitz seiner Hälfte verteidigen und unterstützen.

Zeugen sind die Gleichen, die das erste Diplom (§ 309) gesiegelt hatten.⁷⁷

§ 312 Anmerkungen zu vorstehenden Akten

Aber wie vorsichtig auch Dynast Johann, Graf Adolf von Nassau-Diez und Wildgraf Gerhard von Kirberg vorgingen, so entbehrten doch alle Akte der wesentlichen Form [Rechtsformalität]. Vor allem nämlich war die Herrschaft über die Dynastie (wenn man die Stadt Limburg ausnimmt) nach § 148 ein Trierer Lehen, das ohne jeden Zweifel nach dem Tode des letzten Dynasten Johannes mit dem unmittelbaren Eigentum Triers vereinigt wurde. Der Vergleich über die Nachfolgeschaft in der Dynastie ohne Zustimmung des Obereigentümers hatte also keinerlei Rechtskraft. Weiterhin war die Stadt selbst nach § 279 zu einem Drittel ebenfalls Trierer Lehen, und so musste auch für diesen Fall die Zustimmung des Obereigentümers eingeholt werden.

§ 313 Johann verkauft sein Schloss Staden 1405

Im Jahre 1405 verkaufen Dynast Johann von Limburg und seine Gemahlin Hildegard Schloss und Stadt Staden⁷⁸ „mit Dorfferen, Landen und Luden und aller seiner herrlichkeit [Oberhoheitsrecht] und zugehorungen“ an den edlen Herrn Johann von Isenburg-Budingen und andere Teilhaber. Da genanntes Schloss und die Stadt lehnsrechtlich von der Fuldaer Kirche abhängig waren, richten sie an Abt Johann von Fulda ein Bittgesuch um Zustimmung zu besagtem Verkauf und dessen Bestätigung. „Gegeben im Jahr des Herrn 1405 am ersten Samstag nach Beschneidung des Herrn.“⁷⁹

§ 314 Der Abt von Fulda ratifiziert den Verkauf des genannten Schlosses 1405

Im gleichen Jahre, am ersten Mittwoch nach dem Feste des hl. Martyrers Valentin⁸⁰, bezeugt der Abt von Fulda, „dass es mit unserem Wissen, guten Willen und Einverständnis geschehen ist, dass der

⁷⁷ Corden: Grüsner Seite 88

⁷⁸ Corden: Hist. Limb. I § 588

Nieder: Staden, eine Stadt in der Wetterau.

⁷⁹ Corden: Schannat, Client. Fuldensis beneficiaria [Fuldaer Lehnspatronat] Seite 314, Nr. 375

Nieder: Gegeben am 04.01.1405.

⁸⁰ Nieder: am 19.02.1405

*Edle Johann Herr zu Lympurg, unser lieber getreuer und frund, und seine Gattin, die edle Frau Hildegard von Saarwerden für sich und ihre Erben Schloss und Stadt Staden mit endgültigem und ewigem Kaufe recht und redlich verkauft haben, denn das oben beschriebene Schloss kommt als Lehen von uns und unserem Stift; so bestätigt Johann Abt zu Fulda den Verkauf.“*⁸¹

§ 315 Tod Johanns, des letzten Dynasten von Limburg 1406⁸²

Im Jahre 1406 am 26. Februar schied Johann, schon ein Greis, aus dem Leben, wie das Nekrologium der Franziskaner (§ 18) angibt: „*am 26. Februar starb Herr Johann von Limburg, im Chor begraben, im Jahre 1406.*“ Im Gedenkbuch der Limburger Stiftskirche (§ 44) ist der Jahrgedächtnistag mit folgenden Worten verzeichnet: „*am 8. März Jahrgedächtnis für den edlen Junker Johann, Herrn in Lympurch, seine Gemahlin Hildegard von Sarwerden, ihre Töchter und Vorfahren; von ihnen haben wir vier Malter Korn, fällig vom Hofe in Nauheim, und Hafer besagten Hofes.*“

§ 316 Widerlegung anderer Ansichten über das Todesjahr

Daraus ergibt sich, dass Mechtel im Irrtum ist, wenn er das Todesjahr unseres Johannes⁸³ auf das Jahr 1403 festsetzt. Im Irrtum sind auch Brower und Grüsner Seite 49, wenn sie das Todesjahr auf 1404 verlegen.⁸⁴ - Über das Todesjahr Hildegards werden wir in Band III der Hist. Limb. § 35 einiges bringen.

§ 317 Nach dem Tode Johanns schwindet allmählich Limburgs Glanz⁸⁵

Sobald als unser Johannes, der letzte der Limburger Dynastenfamilie, aus dem Leben geschieden war, schwand allmählich auch Limburgs Glanz dahin. Manche Adlige, die vorher unsere Stadt mit ihrer Residenz beerhten, verließen Limburg und nahmen ihren Aufenthalt anderswo. Auch manche der angesehensten Bürgen schlugen andern Orts ihren Wohnsitz auf. Unter ihnen war jene Limburger Gemeinschaft, die in Frankfurt heute noch Namen und Siegel der Stadt Limburg führt. Man kennt sie allerorts unter dem Namen Limburger Gesellschaft.⁸⁶

⁸¹ Corden: Schannat an zit. Stelle Seite 259

⁸² Nieder: Nach Trierer Stil; demnach im bürgerlichen Jahr 1407. Vgl. Wyss, Tilemann, 3. Anhang S. 113

⁸³ Corden: bei Hontheim, Prodr. Seite 1115

⁸⁴ Wingenbach: In seiner Abhandlung zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg a. d. Lahn, T. IV, Seite 20 weist Hillebrand auf den Trierer Schreibstil hin und nimmt als Todestag an den 26. Februar 1407.

Nieder: Zum „Trierer Schreibstil“ vgl. Fußnote zu § 254

⁸⁵ Nieder: Wingenbach übersetzt das lateinischen Wort „gloria“ (Ruhm, Herrlichkeit) mit „Bedeutung“.

⁸⁶ Corden: Mechtel (bei Hontheim, Prodr. Seite 1074)

Zweiter Teil
Kirchengeschichte
unter den Dynasten von Limburg,
d. i. von 1258 bis 1406

§ 318 Vorrede zur Kirchengeschichte

Nach Abschluss des profangeschichtlichen Teiles gehen wir nun zur Kirchengeschichte unter den Limburger Dynasten über, wobei wir die gleiche Ordnung einhalten. Obwohl das Archiv des Limburger Kollegiatstiftes eine große Anzahl von Dokumenten enthält, haben wir uns doch auf die Auswahl jener beschränkt, die einerseits dem Limburger Dynastengeschlecht neues Ansehen verleihen, andererseits geeignet sind, die besondere Geschichte des Kollegiatstiftes ebenso wie die allgemeine der Trierer Diözese zu beleuchten, des Weiteren dazu dienen, in die Genealogie der Grafen und Edlen im Lahnggebiet mehr Licht zu bringen.

1. Abschnitt
Kirchengeschichte unter dem Limburger Gerlach I.,
d. i. von 1258 bis 1289

§ 319 Gerlach maßt sich die Einsetzung des Propstes
im Limburger Kollegiatstift an 1260

Gerlach, der nach § 70 seine weltlichen Hoheitsrechte in jeder Weise zu erweitern gesucht hatte, wagte es im Jahre 1260 gleichfalls, sich in kirchliche Dinge einzumischen und sich die Einsetzung des Propstes im Limburger Kollegiatstift anzumaßen. Aber da die Einsetzung des Propstes damals noch dem Mainzer Erzbischof zustand¹, Gerlach außerdem in einem Drittel der Stadt Limburg Lehnsträger der Mainzer Kirche war, verweigerte der im gleichen Jahr eingesetzte Erzbischof Werner von Mainz die Belehnung mit besagtem Drittel solange, bis Gerlach in förmlicher Urkunde auf seine unberechtigten Eingriffe bezüglich der Propstei Verzicht leistete.

§ 320 Gerlach leistet förmlichen Verzicht auf sein vorgebliches Recht

Das betreffende Reversschreiben², das - wie auch Mechtel berichtet - früher im Limburger Kapitelsarchiv aufbewahrt wurde, halten wir für Wert, es Wort für Wort in unsere Geschichte aufzunehmen:

„Gerlach von Isenburg, Herr von Limburg in der Trierer Diözese. Hiermit bekenne und erkläre ich, dass ich bei der Besetzung der Propstei in der Limburger Kirche gar kein Recht habe und erkenne meinem ehrwürdigen Herrn, dem erwählten Mainzer Erzbischof Werner und seinen Nachfolgern, den jeweiligen Mainzer Erzbischöfen das Recht zu, selbe Propstei für alle Zukunft frei zu verleihen. Dazu verspreche ich für mich und meine Erben auf alle Zeit hin, dass in vorbesagtem Rechte keiner der Mainzer Erzbischöfe, auch keiner von denen, der von ihnen die Propstei erhält, und namentlich nicht der Mainzer Kanoniker Hermann von Weilnau eine Behinderung oder Beschwer von mir oder meinen Erben erfahren soll. Und falls jemand sie in besagter Propstei und ihren Zubehörungen aus irgend-

¹ Corden: siehe Hist. Limb. I § 362

² Corden: veröffentlicht in Guden I, Cod. dipl. Seite 672

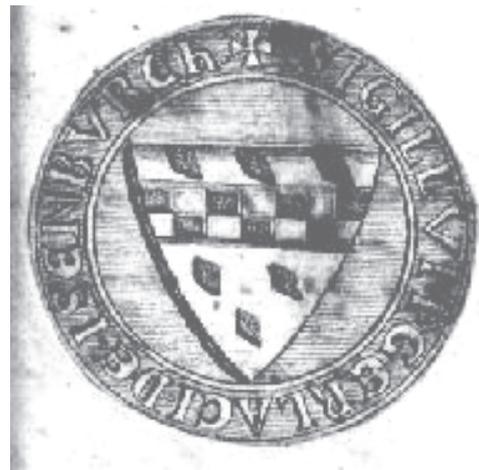
Nieder: vgl. auch Struck, Regesten I, Nr. 39 - Die Urkunde aus dem früheren erzbischöflichen Archiv in Mainz befindet sich heute im Hauptstaatsarchiv München.

welchem Grunde anzufechten wagt, den werde ich in meinen Burgen und Befestigungen keinesfalls aufnehmen, noch einem solchen Angreifer irgendwie Hilfe oder Rat durch Wort oder Tat zukommen lassen. Wenn ich im Übrigen dem Vorstehenden oder einem Punkt davon entgegenhandeln sollte, was ich nicht hoffe, so erkläre ich mich als ohne weiteres exkommuniziert, als treubruchig und meineidig. Auch erkläre ich mich aus freien Stücken damit einverstanden, dass mein obengenannter Herr, der erwählte Erzbischof und jeder seiner Nachfolger, in der Trierer Diözese wie in seiner eigenen, Macht haben soll, mich zu exkommunizieren und als exkommuniziert zu erklären, weiter dass die Limburger Kirche mich auf solche Erklärung hin als vitandus [d. i. ausgeschlossen aus dem Verkehr mit den Gläubigen] betrachten, sowie dass auf Geheiß selben meines Herrn, des erwählten Erzbischofs und jedes seiner Nachfolger, besagte Limburger Kirche den Gottesdienst einstellen soll. Dessen zum Zeugnis und dauernder Geltung habe ich vorstehendes darüber ausgefertigte Instrument [Schriftstück] mit meinem Siegel bekräftigt. Geschehen und gegeben bei Castelle [Mainz-Kastell] am 14. Juli im Jahr des Herrn 1260.“³

§ 321 Ludwig Monetarius bestimmt für die Limburger Stiftsfabrik einige Güter als Vermächtnis 1271⁴

Im Jahre 1271⁵ vermacht Ludwig Monetarius aus Limburg einige Güter an die Fabrik des Limburger Stiftes. Das betreffende Diplom (aus dem Original des Kapitelsarchivs) lautet:

„Ich Ludwig Monetarius, Bürger von Limburg, erkläre hiermit öffentlich, dass ich mit Zustimmung und Willen meiner Kinder einige meiner Äcker, gelegen in den Feldern des Dorfes Crauche⁶, die ich für Giselbert, den verstorbenen Sohn des Kellerers Giselbert⁷, gekauft habe, nach meinem Tod um meines und meiner Eltern Seelenheiles willen geschenkt und als Vermächtnis gegeben habe an die Kirchenfabrik⁸ der hhl. Georg und Nikolaus, damit dort für mich und meine Eltern ein Jahrgedächtnis gehalten werde. Außerdem habe ich einige andere eigene Äcker in den Feldern des genannten Dorfes, die ich für⁹ Heinrich den Sohn Herwigs von Crauche gekauft habe, dem Chor des hl. Georg in Limburg nach meinem Tode geschenkt und als Vermächtnis gegeben. Von diesen Äckern sollen jährlich ein halb Malter Korn dem hl. Nikolaus in Limburg und drei Pfennige¹⁰ an die Kanoniker der Kirche in Dytkirchen entrichtet werden. Weiterhin verpflichte ich mich hiermit auf Lebenszeit 6 Aachener Pfennige zu zahlen zur größeren Sicherheit der Schenkung bzw. des Vermächtnisses, das ich der Limburger Kirche von besagten Äckern bestimmt habe. Dessen zum Zeugnis und dauernder Geltung habe ich vorstehendes Diplom mit dem Siegel des edlen Herrn, meines Herrn von Limburg, und dem Lim-



Siegel Gerlachs II.
Die Siegelumschrift lautet:
SIGILLVM GERLACI DE ISENBVRCH

³ Nieder: Wingenbach nimmt Stellung zur Androhung der Exkommunikation durch den Mainzer Erzbischof, obwohl doch Limburg zur Erzdiözese Trier gehörte; siehe Anhang: Wingenbach zu § 153 und 320

⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 49; nach Struck datiert die Urkunde vom Jahr 1281; die Angabe Cordens dürfte daher irrig sein. Struck gibt den Namen des Stifters in deutsch wieder: „Münzer“.

⁵ Nieder: richtig: 1281

⁶ Nieder: Kreuch, eine Wüstung bei Limburg, an die heute noch die Straßenbezeichnung „Kraicherhohl“ in Limburg erinnert.

⁷ Corden: siehe Hist. Limb. I, § 576

Nieder: Struck sagt, die Äcker seien „von dem + Giselbert, Sohn Giselberts des Kellners (cellerarii), gekauft“ worden.

⁸ Nieder: Kirchenfabrik ist Vermögen der Kirche, aus dem Gottesdienst und Baulasten der Kirche bestritten werden.

⁹ Nieder: Struck: „von Heinrich, Sohn des Hertwich von Kreuch“

¹⁰ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa -,35 RM (1870); die im Folgenden genannten sechs Aachener Pfennige entsprechen -,20 RM (1870).

burger Stadtsiegel versehen lassen im Jahr des Herrn 1271¹¹ am 2. Mai.“

Das beigefügte Siegel Gerlachs ist gewiss bemerkenswert, da es die Inschrift trägt: „Siegel Gerlachs von Isenburch.“¹²

§ 322 Propst Hermann tritt für die Limburger Kirche ein wegen der erfolgten Inkorporation der Pfarrei Bergen 1272¹³

Hermann von Weilnau, Propst von Limburg, verwendet sich für die Limburger Kirche wegen der erfolgten Inkorporation der Kirche in Bergen.¹⁴

„Dem ehrenwerten W., Propst von St. Castor in Koblenz, entbietet Hermann von Willenove, Kanoniker in Mainz, durch Gottes Gnade Propst der Fickeberger¹⁵ und Limburger Kirche, seinen Gruß mit der Versicherung williger Dienstbereitschaft. Indem wir die von unserem Vorgänger Eberhard¹⁶ getroffene Verfügung betreffs der Inkorporation der Kirche in Bergen als rechtsgültig anerkennen und die diesbezüglichen schriftlich niedergelegten Privilegien der Mainzer wie der Limburger Kirche unverbrüchlich wahren wollen, wie es Pflicht ist, so richten wir an Ew. Ehren, auf die wir vertrauen, die dringende Bitte, dem Dekan der Limburger Kirche in besagter Kirche kein Hindernis für deren ungestörten Besitz zu bereiten, in der Gewissheit, dass wir eben die Kirche pflichtgemäß in ihrem Recht unterstützen und ihre Privilegien in allen Stücken nach Kräften wahren wollen. Gegeben im Jahr des Herrn 1272 am 31. Januar.“¹⁷

§ 323 Ablasserteilung für die Limburger Kirche 1274¹⁸

Auf dem 2. Konzil von Lyon gewährt Erzbischof Giselbert von Bremen am 25. Juni 1274 der Limburger Kirche Ablässe an verschiedenen Festtagen. Die betreffende Bulle (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

„Giselbert durch Gottes Gnade Erzbischof von Bremen wünscht allen, die vorliegendes Schreiben lesen, Heil in dem, der das Heil der Welt ist.¹⁹ . . Im Verlangen also, dass die Kirche der hhl. Georg und Nikolaus zu Limburg in der Trierer Diözese durch häufigen Besuch entsprechend geehrt wird, gewähren wir gnädig all denen, die nach wahrer Buße und Beicht am Kirchweihfest diese Kirche an den Patronatsfesten Georg und Nikolaus, am Fest der hl. Katharina, der hhl. Apostel Petrus und Paulus, der hl. Maria Magdalena, des hl. Martyrers Laurentius, sowie an den vier Festen der glorreichen Jungfrau Maria, gerechnet bis zu den unmittelbar darauffolgenden Oktaven, andachtshalber besuchen oder ihre Almosen jährlich entrichten, aus Erbarmen des allmächtigen Gottes und im

¹¹ Nieder: richtig: 1281

¹² Corden: siehe Hist. Limb. I, § 590

¹³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 41 - Dort längere Hinweise über Hermann von Weilnau. - Der Adressat des Briefes „W., Propst von St. Castor in Koblenz“ heißt nach Struck „Werner“. - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren; der Urkundentext ist nur bei Corden überliefert (vgl. Struck, Regesten I, Seite XXVI, Fußnote 57).

¹⁴ Corden: siehe Hist. Limb. I, § 525

¹⁵ Nieder: Struck notiert, Corden habe Fickeberg geschrieben, „was zweifellos eine Verlesung darstellt, denn ein Stift dieses Namens gibt es nicht“. Struck gibt den fraglichen Namen mit „Jechaburg“ wieder und weist darauf hin, dass Hermann von Weilnau als Propst von Jechaburg auch durch andere Urkunden belegt ist.

Nieder: Jechaburg, heute Ortsteil von Sondershausen, Thüringen.

¹⁶ Corden: von Isenburg

¹⁷ Nieder: Wingenbach gibt als Datum an: 30.01. Das jedoch ist nicht richtig. - Wingenbach irrt bei allen römischen Datumsangaben in den folgenden Paragraphen jeweils um einen Tag; der Lateiner zählt den ersten Tag immer mit: Der 2. Kal. Jan. ist nicht der 30.01., sondern der 31.01.; der 1. Febr. (Kal. Febr.) muss mitgezählt werden.

¹⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 44

¹⁹ Nieder: Es folgt eine Begründung für den Ablass. Dieser Satz wird hier nicht gebracht; Wingenbach hatte Probleme mit einer exakten Übersetzung, da der Satz „ohne konstruktionsmäßigen Aufbau“ sei, wagt aber eine Inhaltsangabe, während Struck nur den lateinischen Text bringt.

Vertrauen auf die Macht seiner hhl. Apostel Petrus und Paulus mit Zustimmung des ehrwürdigen Vaters, des Herrn Heinrich, durch Gottes Gnade Erzbischof von Trier, 40 Tage Ablass von der ihnen auferlegten Buße. Zugleich verbieten wir, dass dieser Ablassbrief durch Almosensammler überbracht wird²⁰. Gegeben zu Lyon am 26. Juni, im 3. Jahr der Regierung des Papstes Gregor X., im Jahr des Herrn 1274.“²¹ - Siegel in rotem Wachs -

§ 324 Gewährung ähnlicher Ablässe²²

Im nämlichen Jahr wurde noch ein anderes Diplom auf dem Konzil von Lyon ausgefertigt. Es hat folgenden Wortlaut (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Meinher durch Gottes Gnade Bischof der Juwenburger Kirche²³ entbietet allen, die vorliegendes Schreiben lesen, Gruß im Herrn Jesus Christus. Die geweihten Stätten aller Heiligen sollen von den Christgläubigen in frommer Andacht und Bereitwilligkeit geehrt werden, damit, wenn wir Christi Freunde ehren, sie uns zu Freunden Gottes machen. Indem wir uns gewissermaßen ihren Beistand bei Gott sichern, soll durch ihre Fürsprache erreicht werden, was unsere eigenen Verdienste nicht erlangen. Im Bestreben also, dass die Kirche der hhl. Georg und Nikolaus zu Limburg in der Trierer Diözese durch häufigen Besuch entsprechend geehrt wird, gewähren wir gnädig all denen, die nach wahrer Buße und Beicht am Kirchweihfest, am Feste der Apostel Petrus und Paulus, der hhl. Patrone Georg und Nikolaus, des hl. Laurentius, sowie an den vier Festen der glorreichen Jungfrau Maria: Himmelfahrt, Geburt, Reinigung und Verkündigung gerechnet bis einschließlich der unmittelbar folgenden Oktaven andachtshalber obengenannte Kirche besuchen, aus Erbarmen des allmächtigen Gottes und im Vertrauen auf die Macht seiner hhl. Apostel Petrus und Paulus unter Zustimmung des Diözesanbischofs 40 Tage Ablass von der ihnen auferlegten Buße. Wir verbieten unter Entzug obigen Ablasses, dass dieses Schreiben von Almosensammlern überbracht wird²⁴. Gegeben zu Lyon am 11. Juli im 3. Jahr des Pontifikats Papst Gregors X. im Jahr des Herrn 1274.“ - Siegel in rotem Wachs -

§ 325 Schenkung eines Hofgutes in Neisen zugunsten der Limburger Stiftskirche 1279²⁵

Im Jahre 1279 schenken die Ritter Thomas von Derne und Markolf von Nessene (Neisen an der Aar) der Limburger Kirche ein Hofgut in Neisen. Die Urkunde (aus dem Original des Kapitelsarchivs) lautet:

„Wir Thomas von Derne und Markolf von Nesene, Ritter, Ludwig genannt Pastor und Gerhard, Kanoniker in Limburg²⁶, Brüder, erklären hiermit und bekennen öffentlich, dass wir zum Trost und Heil der Seelen unserer Eltern seligen Angedenkens, Markolfs und Giselas, der Limburger Kirche geschenkt haben und zu schenken überein gekommen sind ein Hofgut²⁷ bei dem Dorfe Nesene, das gemeinhin Geyzhobe heißt, und zwar mit Zustimmung und Genehmigung des ehrwürdigen Herrn Abtes von St. Alban und des dortigen Ordenskonventes der Mainzer Diözese, sowie der Vögte besagten Dorfes Nesene, jedoch unbeschadet der Gerichtsbarkeit des Abtes und Konvents wie auch genannter Vögte und unbeschadet ihres Rechtes, das sie bekanntlich am besagten Hofgut haben. Dessen

²⁰ Nieder: Struck sagt: „durch Geldsammler herumtragen zu lassen“.

²¹ Nieder: 26.06.1274

²² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 45

²³ Nieder: Nach Wingenbach liegt eine Schreibfehler vor; das wird auch durch Struck bestätigt. Es heißt richtig: Naumburger Kirche.

²⁴ Nieder: Der lateinische Text heißt „pro subtractione indulgencie“; so übersetzt dann auch Struck: „zur Einziehung des Ablasses durch Sammler herumtragen zu lassen“.

²⁵ Nieder: vgl. Struck Regesten I, Nr. 47 - Corden bringt nur einen Auszug aus der Urkunde. - Die genannten Orte sind wie folgt zu identifizieren: Derne - Dehrn; Nesene - Neisen, Oberneisen. Den Hof bei Neisen nennt Struck „gezzerhobe“, nicht Geyzhobe.

²⁶ Nieder: An den Kanoniker Gerhard erinnert eine Grabtafel im Dom (in der Südnische des Südwestturmes; dort wurde er beigesetzt).

²⁷ Nieder: nach Struck: eine Hufe

zum Zeugnis und dauernder Geltung haben wir vorliegendes Schriftstück mit dem Siegel des ehrwürdigen Herrn Abtes und seines Konvents daselbst, sowie dem des edlen Herrn Grafen von Dithze versehen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1279²⁸.

Die Siegel des Abtes und Konvents fehlen.

Siegel des Grafen Gerhard

Siegelumschrift:
+ SIGILLVM GERHARDI COMITIS DE DITSE
Siegel Gerhards, des Grafen von Diez



§ 326 Folgerungen aus vorstehendem Diplom

Aus diesem Diplom ergibt sich, dass die Familie der Edlen von Dehrn und von Neisen gleichen Stammes sind, da Thomas von Derne und Markolf von Nessene als Brüder bezeichnet werden. Der eine nannte sich nach Burg Derne „Thomas von Derne“, der andere nach Burg Nassen „Markolf von Nassene“. Über den Hof Naisen weiß Mechtel²⁹ zu berichten: „Naisen ein Landdorf, vormals ein Herrenhof von St. Alban in Mainz. Als jedoch unter der Zwingherrschaft des Markgrafen Albert der St. Albantempel im Jahre 1367 durch ein verheerendes Feuer vernichtet wurde, ergriff die Flamme von ungefähr auch das Archiv, was einen unersetzlichen Verlust an Abgabenertrag zu Folge hatte.“

Noch heute besitzt das Ritterstift St. Alban in Mainz das Zehntrecht und das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle in besagtem Dorfe Naisene.

§ 327 Dotation der St. Michaelskapelle 1280³⁰



Im Jahre 1280 wurde der St. Michaelsaltar in der Kapelle neben der Stiftskirche dotiert. Die betreffende Urkunde (aus dem Original des Kapitelsarchivs) lautet:

„Wir Dekan und Kapitel der Limburger Kirche erklären und bekennen hiermit öffentlich, dass unser verstorbener Mitkanoniker Rorich von den Gütern, die ihm Gott verliehen hat, den Altar in der St. Michaelskapelle dotiert hat, und zwar in folgender Weise: Der Limburger Dekan oder, wenn kein Dekan da wäre, das Kapitel soll besagten Altar einem Priester verleihen, der guten Wandels, lobenswerter Lebensführung und Rufes ist, täglich an besagtem Altar die Messe feiert, dem Dekan Gehorsam erweist und dazu am Chordienst teilnimmt für die Seelenruhe des genannten Rorich, desgleichen seiner Eltern und Erben. Außerdem hat selbiger Rorich angeordnet:

Siegel des Georgsstiftes
Siegelumschrift:
SANCTUS GEORGIUS IN LIMPVRG

²⁸ Nieder: 23.06.1279

²⁹ Corden: in pago Logenahe

Nieder: Pagus Logenahe S. 244 f. (Michel S. 140).

³⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 48

Wenn jemand genannten Dekan oder das Kapitel bei der Verleihung besagten Altares behindern sollte oder ihnen etwas in den Weg legen wollte - was fern sei - so soll die Verleihung des erwähnten Altares an den ältesten Erben des mehrfach genannten Rorich übergehen und zwar so lange, bis das Hindernis völlig beseitigt ist, falls ein solchen dabei obgewaltet hat. Dessen zum Zeugnis und dauernder Erinnerung haben wir vorliegendes Schriftstück mit unserem Kapitelssiegel und dem Siegel des edlen Herrn, des Herrn Grafen Gerhard versehen lassen. Der Priester aber, dem der Altar verliehen wird, soll zu dem ältesten Erben des erwähnten Rorich gehen und ihm sowie Gott für die erhaltene Gnade danken. Gegeben im Jahr des Herrn 1280 am Dienstag vor dem Sonntag Esto mihi.³¹ - Zwei Siegel. Eines davon ist hier zu sehen.³²

§ 328 Kauf eines Landgutes in Ahlbach zugunsten des Limburger Kapitels³³
1281

Im Jahre 1281 verkaufen Gerlach genannt Crechille und seine Gattin Gutta dem Limburger Kapitel ein Stück Land und einen Hof in Ahlbach, der heute der Kantorei inkorporiert ist. Das Diplom (aus dem Original des Kapitelsarchivs) lautet:

„Wir Gerlach genannt Crechille und Jutta, seine Gattin, tun allen, die vorliegendes Schriftstück lesen, für alle Zeit kund und erklären öffentlich, dass wir unsere Güter in Albach, nämlich eine Hufe Land und unseren Hof mit allen Rechten und Zubehörungen den ehrenwerten Männern, dem Dekan und Kapitel der Limburger Kirche für 32 Mark gesetzlicher Pfennige³⁴ zu dauerndem Besitz als Eigentum verkauft und gemeinsam den rechtschaffenen Männern, Th. genannt von Bliesekastel und dem Kustos Ludwig, Kanonikern besagter Kirche in Limburg, im Namen und anstelle genannten Dekans und Kapitels selbiger Kirche in Limburg übergeben haben. Wir versprechen, ihnen betreffs besagter Güter die erforderliche Sicherheit zu geben, wie es herkömmlich und rechtens ist.

In Anbetracht, dass diese Güter jährlich der Kirche des hl. Lubentius in Dietkirchen einen Schilling Pfennige zahlen, wollen und bestimmen wir, dass der Dekan und das Kapitel der Limburger Kirche zum Ersatz für diese Abgabe 18 Schillinge³⁵ von der erwähnten [Kauf-]Summe zurückbehalten. Wenn wir aber mit den ehrwürdigen Männern, dem Dekan und Kapitel der Kirche in Dietkirchen, die Regelung treffen, dass sie den Einschillingszins andernorts in unseren Gütern annehmen wollen, sollen die erwähnten 18 Schillinge ohne jeden Widerspruch an uns zurückgehen.

Betreffs der den oft genannten Herren, dem Dekan und Kapitel der Limburger Kirche zu stellenden Sicherheit für die besagten Güter haben wir bestimmte Bürgen bestellt, nämlich Heinrich genannt von Limburg³⁶ und Rudeger von Derne, beide Ritter, dann Ulrich unseren wohlachtbaren Sohn, mitsamt Ludwig und Heinrich, unseren Brüdern bzw. Schwagern und zwar mit der Bedingung: wenn wir in Erfüllung des Versprochenen nachlässig sind, sollen sie sich zu Limburg in eine bekannte Herberge einquartieren, um sich dort zu verpflegen und nicht eher daraus zu weichen, bis alles Vorgenannte von uns recht und redlich erfüllt wird, wie es sein muss. Bei dieser Auflassung und dem Verkauf waren zugegen Wilhelm und Werner, Burgmänner in Limburg, Mulich Bürger von Limburg, Werner und Heinrich Brüder aus Albach. Gegeben und geschehen im Jahre des Herrn 1281 am Vigiltag des Apostels Matthäus.³⁷ Dessen zum Beweis haben wir vorliegendes Schriftstück mit dem Siegel des Herrn Grafen G. von Ditze versehen lassen.“

³¹ Nieder: 27.02.1280

³² Nieder: Zum Stiftssiegel siehe: Anhang, Siegel

³³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 50 - Folgende Namen sind bei Struck anders geschrieben: Gerlach wird „Chrechillere“ (nicht Crechille) genannt; „T. Blieskastel“ (nicht Bliesekastel) .

³⁴ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 520 RM (1870).

³⁵ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 25,- RM (1870).

³⁶ Corden: siehe § 15

³⁷ Nieder: 20.09.1281 - Graf G. = Gerhard - Statt „Heinrich genannt von Limburg“ liest Struck „Heinrich genannt von Luninburg“ und vermutet „Laurenburg?“; statt „Ulrich, unsern wohlachtbaren Sohn“ notiert Struck „Ulrich, Sohn des + Peter“.

§ 329 Vergleich zwischen dem Kapitel und Enolf von Sternberg
betreffs der Güter in Campe 1281 ³⁸

Im nämlichen Jahre verpflichtet sich der Kleriker Enolf von Sternberg im Namen Ludwigs von Sternberg, seinem Oheim und vormaligen Limburger Dekan, dem Limburger Kapitel gegenüber zu mancherlei Leistungen im Hinblick auf Güter in Campe (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Allen, die vorliegendes Schriftstück lesen, sei kund, dass ich, der Kleriker Enolf, Sohn Eberolds genannt von Sternberg, an Stelle und im Namen des rechtschaffenen Mannes Ludwig, meines Oheims und ehemaligen Dekans in Limburg, mich den ehrwürdigen Männern, dem Dekan und Kapitel genannter Kirche gegenüber verpflichtet habe und hiermit verpflichte, auch mit körperlichem Eid verspreche, dass mein vorgenannter Oheim die von mir mit besagtem Dekan und Kapitel getroffene Regelung über ihre Güter in Campe ohne jeden Widerspruch als rechtsgültig ansehen wird. Diese Regelung ist so: Ich vorgenannter Enolf werde nach kommenden Weihnachten besagtem Dekan und Kapitel 12 Mark gesetzlicher Limburger Pfennige³⁹ geben und im folgenden Jahr nach der St. Martinsoktav im Winter 6 Karraten [Fässer] gewöhnlichen Weines bis ans Schloss Diez liefern, und zwar auf meine Gefahr hin und zu meinen Lasten und Kosten. Hinzu kommt noch im Besonderen, dass vorgenannter Dekan und das Kapitel ihre oben erwähnten Güter in Campe fortan⁴⁰ frei und uneingeschränkt genießen sollen. Gleichzeitig gebe ich erwähnter Enolf die Zusicherung, in den folgenden zwei Jahren für sie dem königlichen Schultheissen von Boppard den Zins von sechs Schillingen zu geben. Dessen zum besseren Erweis habe ich vorstehendes darüber ausgefertigtes Schriftstück dem Dekan und Kapitel übergeben; zur Beglaubigung ist es mit dem Siegel meines vorgenannten Vaters versehen, da ich selbst kein Siegel besitze.

Gegeben am Vigiltag des hl. Evangelisten Lukas im Jahr des Herrn 1281⁴¹.“ Siegel Eberolds von Sternberg in folgender Gestalt⁴²:



Siegel Eberolds von Sternberg
Siegelumschrift:
SIGIIVM . . EROLDI DE STERNBERCh

³⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 51 - „Campe“ ist der heutige Ort Kamp.

³⁹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 200 RM (1870).

⁴⁰ Nieder: ab Lieferung der 6 Fässer (nach Struck)

⁴¹ Nieder: 17.10.1281

⁴² Nieder: Die von Corden gebrachte Abbildung des Siegels (siehe folgende Seite) ist zwar ein Siegel Eberolds, jedoch nicht das der Urkunde angehängte Siegel; Struck bringt eine andere Siegelbeschreibung.

§ 330 Kompromiss [Einigung auf Schiedsrichter] zwischen dem Propst
und dem Kapitel in Limburg 1281 ⁴³

Bei verschiedenen Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel in Limburg werden von beiden Seiten Schiedsrichter gewählt. Die betreffende Formel (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

„Hermann von Weilnau Propst aus Mainz, Wilhelm Dekan und das Kapitel der Limburger Kirche in der Diözese Trier, wir bekennen durch öffentliche Erklärung in diesem von uns gesiegelten Schriftstück und wünschen allgemein bekannt zu geben was folgt: Da zwischen uns dem Propst auf der einen, dem Dekan und Kapitel auf der anderen Seite über verschiedene Punkte, Meinungsabweichungen und Gegensätzlichkeiten Streitfragen entstanden, so haben endlich wir der Propst uns auf den edlen Herrn Heinrich von Weilnau unsern Vater und auf den ehrwürdigen Herrn Dekan Th. der St. Stephans-Kirche in Mainz, hingegen wir, Dekan und Kapitel, auf den ehrwürdigen Herrn Heinrich, Dekan der Kirche in Dietkirchen sowie auf Hermann, Kanoniker und Pfarrer erwähnter Limburger Kirche als Schiedsrichter, Gutachter und freundschaftliche Mittelsmänner durch förmliche Bindung, d. h. durch ein in die Hände des Herr Dekans Symon der Mainzer Kirche abgelegtes festes Versprechen und unter Strafe von 100 Mark Aachener Pfennigen uns verständigt und vereinbart, verständigen und vereinbaren uns auch hiermit einträchtig und einmütig dahin, dass wir unverbrüchlich halten müssen, was die genannten Schiedsrichter, Gutachter oder freundschaftlichen Mittelsmänner über alle Punkte, Gegensätzlichkeiten und Fragen, die bis auf den heutigen Tag unter uns beiderseitig bestanden, gemeinsam festsetzen oder auch anordnen. Wenn aber eine Partei von uns gegen die Anordnung oder Bestimmung genannter Schiedsrichter, Gutachter bzw. freundschaftlicher Mittelsmänner in einem Stück oder im Ganzen vorgeht, so soll diese die genannten 100 Mark Aachener Pfennige⁴⁴ der anderen Partei geben, die den Schiedsspruch einhält oder einhalten will; auch soll die Partei, die den Schiedsspruch nicht achtet, als treubruchig erklärt werden. Gegeben zu Mainz im Jahr des Herrn 1282 am 31. Oktober zur Stunde der Prim.“

§ 331 Schiedsspruch in der Sache des Propstes und des Kapitels zu Limburg
1282 ⁴⁵

Im gleichen Jahr und am gleichen Tag zur Stunde der Vesper wurde von den bereits erwähnten Schiedsrichtern der Spruch in folgendem Instrument (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) gefällt:

„Heinrich Herr von Weilnau, Th. Dekan der St. Stephanskirche in Mainz, Heinrich Dekan der Kirche in Dietkirchen, Hermann Kanoniker und Pfarrer der Limburger Kirche in der Trierer Diözese bekennen und erklären hiermit: Über alle Differenzpunkte, Fragen und Gegensätzlichkeiten, die zwischen dem ehrenwerten Herrn Hermann, Propst der Limburger Kirche, und dem Dekan samt dem Kapitel daselbst entstanden und bis auf den heutigen Tag bestehen, haben beide Parteien unter Strafe von 100 Mark Aachener Pfennigen und unter eidlicher Zusicherung in die Hände des ehrwürdigen Herrn Dekans Symon der Mainzer Kirche, sich einträchtig und einmütig auf Schiedsrichter, Gutachter und freundschaftliche Mittelsmänner verständigt und geeinigt, und zwar hat Propst Hermann für seine Person erwählt uns: Heinrich, Herrn von Weilnau, und Thomas, Dekan der Stephanskirche in Mainz - der Dekan und das Kapitel von Limburg hingegen haben für ihre Seite bestellt uns: Heinrich, Dekan der Kirche in Dietkirchen und Hermann, Kanoniker und Pfarrer in Limburg. So wollen wir denn solche Differenzpunkte, Fragen und Gegensätzlichkeiten auf dem Wege des Friedens und der Eintracht unter den anwesenden entscheiden.“

⁴³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 52

⁴⁴ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 500 RM (1870).

⁴⁵ Nieder: Zu den §§ 331-337 vgl. Struck, Regesten I, Nr. 53

§ 332 Einkünfte des Limburger Propstes⁴⁶

1. *„Wir erklären, entscheiden und setzen gemeinsam fest erstens, dass der Dekan und das Kapitel dem Propst oder seinem Boten in der Stadt Limburg jährlich die Früchte, Einkünfte und Erträge von einer Pfründe in besagter Kirche zukommen lassen, solange er Propst darin ist. Lediglich die Präsenzgelder sind dabei ausgenommen.“*

Bis heute hat der Propst auf Grund der neuen Statuten Sonderzehnten und Sondereinkünfte gegenüber dem Gremium der Kanoniker.

§ 333 Der Propst hat keine Stimme im Kapitel

2. *„Wir erklären, entscheiden und setzen gemeinsam fest zweitens, dass der Propst an den Sitzungen des Kapitels der Limburger Kirche nicht teilnimmt, nicht daran teilnehmen soll, auch keine Stimme im Kapitel hat . . .“*

Diesen Punkt haben die neuesten Statuten vom Jahre 1595 in folgender Form aufgenommen: „Der Propst hat in keiner Weise über Kapitelsangelegenheiten zu bestimmen, hat auch keinen Sitz im Kapitel, selbst wenn er residierender Kanoniker wäre.“

§ 334 Bestimmungen über das Pfründenbrot

3. *„Wir erklären, entscheiden und setzen gemeinsam fest drittens, dass selbiger Propst von der Lieferung der 5 Malter Weizen und der 5 Malter Korn in Limburger Maß, die er dem Dekan und Kapitel als Ersatz für den etwaigen Ausfall an Pfründenbrot⁴⁷ geben musste, sowie von jeder anderen Beihilfe gänzlich befreit ist. Ausgenommen sind die 10 Malter Korn, die andere Beamtete besagter Propstei dem Dekan und Kapitel entrichten müssen, wenn diese, wie oben gesagt, Ausfall an Pfründenbrot haben sollten.“*

Aus dieser Entscheidung ist zu ersehen, dass Einkünfte, die aus den Korn- und Weizenzehnten erflossen, Pfründenbrot hießen. Die Einkünfte aus Hafer hießen meist Malzgüter, weil sie zu Bierbereitung dienten. Jene Vorsichtsmaßregel übrigens, dass residierende Kanoniker in dieser Zeit des Faustrechts durch Ungunst der Verhältnisse keinen Mangel an Pfründenbrot haben sollten, ist äußerst lobenswert. Unsere Zeiten haben in dieser Hinsicht eine andere Regelung gebracht.

§ 335 Bestimmungen über Zehntenverpachtung

4. *„Wir erklären, entscheiden und setzen gemeinsam fest viertens, dass der Dekan und das Kapitel besagter Kirche alle Zehnten ihrer Kirche vollständig frei verpachten, verpachten können und dürfen an wen sie wollen, ohne Behinderung, Einspruch und Forderungen seitens des Propstes. Selbiger Propst kann auch, wenn er will, in eigener Person oder durch seinen Boten an der Verpachtung der Pfründenbrotzehnten teilnehmen und zwar wegen seines Propstamtes, das er in besagter Kirche bekleidet, doch brauchen sie [Dekan und Kapitel] ihn gar nicht dazu einzuladen noch auch bei der Verpachtung auf ihn zu warten, außer insoweit als andere seiner Mitbeamteten in besagter Propstei einzuladen und abzuwarten sind. Diese Einladung soll der Dekan und das Kapitel oder ihr Bote in der Kurie des Propstes Widergis⁴⁸ ergehen lassen, falls eine solche*

⁴⁶ Nieder: Die Nummerierung am Anfang jedes Abschnittes (Paragraphen) ist vom Bearbeiter eingesetzt. - Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass Corden bei den folgenden einzelnen Punkten nicht alle Bestimmungen des Schiedsspruchs wiedergibt (vgl. Struck). - Der Kommentar von Corden mit der Regelung zu seiner Zeit ist etwas eingerückt.

⁴⁷ Nieder: Nach Struck war diese Lieferung nur „bei eintretendem Mangel an Pfründenbrot“ fällig.

⁴⁸ Corden: Würges bei Camberg

erfolgen muss; aber wegen seines [des Propstes] Ausbleibens soll die durch sie vorgenommene Verpachtung nicht ungültig werden. Und wenn vielleicht besagter Propst in eigener Person oder durch seinen Boten an solchen Verpachtungen teilnimmt, soll er gewissenhaft unter Ausschluss von Trug und List den Dekan und das Kapitel bzw. ihren Boten bei solchen Verpachtungen nicht behindern, sondern mit allen Kräften unterstützen, soll auch keine Gaben und Geschenke persönlich oder durch Mittelspersonen von irgendwelchen Leuten annehmen zum Schaden und Nachteil der Kanoniker oder besagter Kirche. Umgekehrt sollen auch sie selbst [der Dekan und das Kapitel] nichts annehmen zum Nachteil des Propstes.“

Es gibt niemand, der heute das Kapitel oder den Propst an der freien Verpachtung ihrer Zehnten hindert.

§ 336 Die Verfügung über die vakanten Pfründen steht dem Kapitel zu

5. *„Wir erklären, entscheiden und setzen gemeinsam fest fünftens, dass genannter Propst sich nicht in die Pfründen, die Früchte und Erträge der Pfründen abwesender oder amtsenthobener Kanoniker einmisch, dass er weder etwas darüber anzuordnen oder zu bestimmen hat, noch auch Untersuchungen anstellt, dass vielmehr der Dekan und das Kapitel über die Pfründen, die Früchte und Erträge der Pfründen abwesender und amtsenthobener Kanoniker zu bestimmen und zu verfügen haben, wie es ihnen oder auch für ihre Kirche am besten erscheint.“*⁴⁹

Da der Propst bis heute seine besonderen Einkünfte und Zehnten (laut § 332) hat, steht diese ganze Angelegenheit beim Kapitel.

§ 337 Publikation des Schiedsspruches⁵⁰

„Es ist unser Wille, dass hierdurch unter besagten Parteien Eintracht herrscht und alle Streitigkeiten geschlichtet sind, so jedoch, dass durch diese unsere Regelung und unseren Spruch den Nachfolgern des Propstes oder auch der Kirche kein Nachteil entsteht. Geschehen und verkündet in der Kurie des Herrn Dekans genannter Mainzer Kirche im Jahr des Herrn 1282, am 31. Oktober⁵¹ zur Stunde der Vesper, wobei er der Herr Dekan Herr Dragbodene von Eisenbach, Propst von Moxstaden, Emicho Propst von Dorlene, Kanoniker an der Mainzer Hauptkirche, und Heinrich von Weilnau, Kanoniker an St. Stephan in Mainz sowie besagte Parteien zugegen waren, diesen Schiedsspruch hörten, ihn freiwillig annahmen und als rechtsgültig, anerkannten. Dessen zum Zeugnis haben wir vorliegende Urkunde mit unseren Siegeln samt denen der Herren Richter, des genannten Herrn Dekans Mainzer Kirche und vorbesagter Parteien versehen lassen. Und wir Richter des heil. Mainzer Stuhles und ich, der Mainzer Dekan erklären, dass wir auf Ansuchen und Bitten vorgenannter Parteien unser Siegel an vorstehende Urkunde angebracht haben. Geschehen im Jahr und am Tag wie oben.“ - 8 Siegel -

§ 338 Translatio [Verlegung] des Kollegiatstiftes in Salz nach Diez und dessen Neugründung daselbst 1289⁵²

Im Jahre 1289 wurde das Kanonikerstift, das vorher in Salz bestanden hatte, durch Verfügung des Erzbischofs Boemund von Trier auf Ansuchen des Herrn Grafen Gerhard von Diez verlegt nach

⁴⁹ Nieder: Struck bringt als 5. Abschnitt als Regest: *„Dekan und Kapitel geben dem Propst einmalig und nur für dieses Jahr 50 Malter Weizen und 50 Malter Korn Limburger Maß.“* - Der von Corden hier gebrachte Abschnitt hat bei Struck demnach die Nummer 6.

⁵⁰ Nieder: Andere Schreibweise einiger Namen bei Struck: Tragbodo (bei Corden Dragbodene); Mockstadt (bei Corden: Moxstaden); Emmercho Propst von Dorla (bei Corden: Emicho Propst von Dorlene)

⁵¹ Nieder: Wingenbach notiert: *„12. November“*. Im lateinischen Text steht jedoch: *„II Kld“*; Kld ist, als Zeichen einer Abkürzung, mit einem Doppelstrich durchgestrichen. Der 2. Kalend. Nov. ist der 31. Oktober. Vermutlich hat Wingenbach das Abkürzungszeichen falsch gedeutet.

⁵² Nieder: Es handelt sich ursprünglich um eine Urkunde aus dem Archiv des Marienstiftes zu Diez. - Vgl. Struck, Regesten II, Nr. 326

Diez.⁵³ Das Original der Translationsurkunde, das im Archidiakonatsarchiv zu Dietkirchen verwahrt wird, hat Reinhard⁵⁴ veröffentlicht. Es ist „gegeben im Jahr des Herrn 1289 am Vigiltag des hl. Nikolaus“.

Ein anderes noch nicht veröffentlichtes Diplom aus dem Archidiakonatsarchiv⁵⁵ fügen wir hier bei: „Den ehrwürdigen und rechtschaffenen Männern, dem Dekan und Kapitel der Trierer Kirche versichert Graf G. von Ditse seine volle und immer gegenwärtige Dienstbereitschaft. Wir wünschen zu Euer aller Kenntnis zu bringen, dass wir zusammen mit unserer Gemahlin Frau Elisabeth in gemeinsamem Entschluss und freiem Willen unsere Kirche in Ditse, die wir von Neuem grundgelegt haben, auch noch vollständiger dotieren werden mit unseren Gütern bzw. mit unserem Erbgut in Hasilbach und Uronedorff⁵⁶ samt dem Patronatsrecht in Aldindorff, geschätzt auf 12 Mark⁵⁷ und darüber. Da ihr nun Gewissheit von der Tatsache habt, haben wir unsere vorgenannten Güter zu größerer Sicherheit hiermit zu Euren Händen freigegeben und zwar für unsere genannte Kirche, damit die Kleriker, die fortan dort dem göttlichen Dienst obliegen, besagte Güter für ihren Unterhalt frei und ungestört besitzen. Dessen zum Zeugnis ist unser Siegel an vorstehende Urkunde angehängt worden. Gegeben im Jahr des Herrn 1289 am St. Nikolaustag.“

⁵³ Corden: Manches über dieses Kollegiatstift haben wir bereits in Hist. Limb. I, § 278 mitgeteilt.

⁵⁴ Corden: Seite 103

⁵⁵ Nieder: Es handelt sich ursprünglich um eine Urkunde aus dem Archiv des Marienstiftes zu Diez. vgl. Struck, Regesten II, Nr. 327 und 328. Eine Kopie befindet sich im Diözesanarchiv Limburg.

⁵⁶ Nieder: Mit Uronedorff ist Frondorf gemeint, eine Wüstung bei Eisenbach, nicht weit von Hasselbach entfernt. Aldindorff = Allendorf

⁵⁷ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 200 RM (1870).

2. Abschnitt

Kirchengeschichte unter dem Limburger Dynasten Johann I. von 1289 bis 1312

§ 339 Daniel von Elkershausen verspricht dem Kapitel Entschädigung 1293 ¹

Im Jahre 1293 verpflichtet sich Edelknecht Daniel von Elkershausen, der Güter des Limburger Kapitels und die Mühle in Niederzeuzheim beraubt hatte, zur Wiedergutmachung des Schadens. Das Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

„Alle sollen wissen, dass ich Daniel von Elckirshusen Edelknecht mit den ehrwürdigen Männern, dem Dekan und Kapitel der Limburger Kirche, in dem Streit und Zwist zwischen mir und ihnen wegen einer Forderung, die ich in einigen Gütern von Zutschem, nämlich in einer Mühle daselbst mit ihren Rechten und Zubehörungen zu haben glaubte, geschlichtet und geeinigt bin auf folgende Weise:

Vor allem werde ich alles, was ich von besagten Gütern oder ihren Gülten bereits etliche Jahre erhoben und empfangen habe, den genannten Herren bis zum nächsten St. Bartholomäusfest in vollem Umfang zurückgeben und wiedererstaten und nachher eidlich bekräftigen, nicht mehr erhalten zu haben. Für die vollständige Durchführung des Gesagten habe ich den besagten Herren zuverlässige Bürgen bestellt und solidarisch verpflichtet, nämlich Friedrich den Freiherrn und Luzo Wezelin, die im Falle meines Säumens, was fern sei, nach Feststellung des Schadens den genannten Herren widerspruchslos ein Pfand oder Geld anbieten werden, ohne aber das bürgschaftsmäßige Einlager zu halten.

Desgleichen habe ich aufrichtig und schlechthin ohne Hinterlist Verzicht geleistet auf jede spätere Anfeindung bzw. auf jede feindselige Handlung gegen besagte Herren und alle ihre Mitbeteiligten oder Freunde als Vergeltungsmaßnahme für die offene Gefangennahme eben des genannten Freiherrn Friedrich und meines Bruders Friedrich. Ebenso habe ich mit ernstlichem Willen versprochen, dass ich die genannten Güter von Zeuzheim, auch alle anderen Güter, die genannten Herren oder ihrer Kirche irgendwie rechtlich zustehen oder zugehören, sowie die Sachen und Personen dieser Herren mit keiner Schläue oder Spitzfindigkeit, keiner Maßregel, keiner Hilfe eines kanonischen oder bürgerlichen Rechtes, auch nicht mit anderen Hilfsmitteln irgendwelcher Art in eigener Person oder durch Mittelpersonen beunruhigen, bedrängen oder angreifen werde bis zur Ankunft des edlen Mannes Johann Herrn von Limburg, auf den wir uns als unseren Schiedsrichter beiderseits endgültig verständigt haben, und zwar so, dass er nach Beratung mit seinen Freunden oder Burgleuten den Streit entscheidet und zu einem gehörigen Ende bringt. Zu dieser Regelung werden auch wir, die beiden Parteien, stehen und müssen uns damit zufrieden geben.

Und wenn der genannte Herr Johann darin säumig oder nachlässig wäre und die Sache nicht zu Ende brächte, was fern sei, so will ich Daniel die erwähnten Herren in besagten Gütern von Zeuzheim, auch in allen andern Gütern, die den Herren oder ihrer Kirche zustehen, in keiner Weise belästigen oder beunruhigen, bis sie von mir auf dem Rechtswege überwiesen werden. Und dafür habe ich den oft genannten Herren zuverlässige Bürgen verpflichtet, nämlich meine Brüder, den Ritter Hiltwin und Friedrich, desgleichen Hiltwin den Älteren Ritter, Friedrich den genannten Freiherrn, Gotfrid vom Hofe und Wernher von Hademar Edelknechte, die sich nötigenfalls bei Limburg einquartieren, wie es sich gebührt. Desgleichen haben Friedrich und die genannten in Gefangenschaft geratenen Brüder durch Wort und Eid für sich und für alle ihre Mitbeteiligten und Freunde versprochen, mit genannten Herren, mit allen ihren Mitbeteiligten und Freunden, den unwandelbaren Frieden, der gemeinhin Urwe [Urfehde] heißt, unverbrüchlich zu halten und sich für die Gefangenschaft bzw. jegliche Behinderung oder den dabei erlittenen Schaden in Zukunft niemals zu rächen.

Als Zeugen, die diesem Akt auch beiwohnten, wurden bestimmt die ehrenwerten Männer, der Guardian der Franziskaner in Limburg, die Ritter Wilhelm von Else und Ulrich, desgleichen die Schöffen Heinrich Albus, Sibold Agnetis, Wigand von Creuche, Hartlieb von Nestebach, Sibold

¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 60 - Zutschem = Zeuzheim

*telonarius*² und Heinrich von Derne, sowie viele andere glaubwürdige Geistliche und Laien. Und wir, die ersten und zweiten Bürger erklären, dass wir in jeder oben angegebenen Weise den genannten Herrn fest verpflichtet sind. Und ich Daniel habe gebeten, das Siegel der Stadt Lympurg an vorliegendes Schriftstück zu setzen; gleich mir sind auch die genannten Bürgen und Zeugen mit diesem Siegel zufrieden. Und wir Bürgermeister und Schöffen vorgenannter Stadt erklären, dass wir auf Bitten des genannten Daniel seiner Bürgen und Zeugen unser allgemeines Siegel zum Zeugnis der Wahrheit an vorliegende Urkunde gehängt haben. Geschehen und gegeben am St. Matthiastag im Jahre 1293.“³

§ 339 / 2 Zahlung von 30 Mark als Vergleich 1294
(aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Im Jahr 1294 bestätigen Hartlib von Neesbach und andere, dass sie von Wigand von Kreuch und seiner Gattin Benigna (sie waren die Stifter von vier Vikarien in der Limburger Kollegiatkirche) aus Anlass einer friedlichen Aussöhnung dreißig Mark üblicher Währung erhalten haben.

Regest: Die Brüder Hartlib und Werner, gen. von *Neystebach*, deren Schwestern Mechtildis und Heydintrudis, die Brüder Hartlib und Weynhardus von Bubenheim, gen. von *Golthusen*, deren Schwestern Paza und Gela geben mit diesem Schriftstück öffentlich bekannt, dass die Limburger Bürger Wigand von *Creuche* und seine Ehefrau Benigna, auf Grund einer friedlichen Regelung und gütlichen Aussöhnung, ihnen und ihren Erben dreißig Mark üblicher Währung ohne Widerspruch vollständig innerhalb von drei Jahren geben werden. Angehängt ist das Siegel der Stadt Limburg. Gegeben im Jahr des Herrn 1294 am Tag des hl. Johannes, des Apostels und Evangelisten, am 27.12.1294.

§ 340 Stiftung der St. Gregoriusvikarie 1296⁴

Im Jahre 1296 stiftet Gerhard, Kanoniker der Limburger Kirche, die St. Gregoriusvikarie, die durch spätere Statuten jetzt der Kustodie inkorporiert ist. Das betreffende Testament (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest: Gerhard, Kanoniker der Limburger Kirche, macht - da nicht sicherer ist als der Tod - zu seinem und seiner Eltern Seelenheil ein Testament: Seine Gülden in Mensfelden und *Wylre* (Weyer) vermacht er dem Chor des hl. Georg, ebenso die Einkünfte des Gnadenjahres, das ihm nach seinem Tod zusteht. Aus den Erträgen sollen nach Abzug der Schulden Einkünfte gekauft werden, aus denen dann die Präsenzgelder (Gelder für die Teilnahme am Chorgebet) an seinem Jahrgedächtnis und am Tag nach dem Fest des hl. Georg verteilt werden sollen. Beide Gedächtnisse sollen mit Vigilien von neun Lesungen und dem Totenamt begangen werden. Die Kapitelsbrüder erhalten den vollen, die Vikare den halben Präsenzbeitrag; Kanoniker, die nicht zum Kapitel gehören, erhalten nichts. Alle anderen Einkünfte schenkt er seinem geliebten Thomas, dem Sohn seines Bruders; er soll die Güter in Weyer durch gleichwertige ersetzen, damit die Güter in Weyer alle dem Georgsstift gehören.

Seinen Hof in Mensfelden mit allem Zubehör (Winter- und Sommerfrucht, 12 Kapaune, 10 Gänse, zwei Hühner an Fastnacht) stiftet er dem Altar des hl. Bischofs Gregor, der auf seine Kosten unter den vier großen Glocken errichtet und geweiht werden soll. Seine Güter in *Scauwers*⁵ (sechs Malter Korn, zwei Schillinge Jahresgülte⁶ und ein Fastnachtshuhn) gibt er für den gleichen Altar. Auch seine Güter in Holzheim (vier Malter Korn, ein Malter Weizen im ersten, zwei Malter Hafer im zweiten Jahr, im dritten Jahr ruhen die Felder, ebenso 18 Pfennige jährlicher Gülte⁷ sowie ein Fastnachtshuhn) vermacht er dem gleichen Altar. Diesen Altar bestimmt er zum Erben seiner Güter. „*Ich wähle mein*

² Nieder: Nach Struck *telonearius*. Von *teloneum* (spät- bzw. mittellateinisch) Zoll, Zollhaus

³ Nieder: am 24.02.1293

⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 62

⁵ Nieder: *Scanuers* (nicht *Scauwers*): Schauferts, heute Schaufertshof bei Schönborn, Unterlahnkreis

⁶ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 2,70 RM (1870).

⁷ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 16,- RM (1870).

kanonisches Begräbnis vor dem erwähnten Altar und will, dass der jeweils dort bedienstete Kaplan von den genannten Einkünften und Erträgen dieses Altares Tag und Nacht vor dem Altar eine brennende Lampe unterhält“ und jährlich für den Altar der hl. Jungfrau Maria einen Malter Korn spendet.

Zu Treuhändern und Testamentsvollstrecker bestellt er seinen Bruder Ludwig, *Thesaurarius*⁸ am Limburger Stift, ebenso den bereits erwähnten Thomas sowie Werner, Kaplan des Altares der allerseligsten Jungfrau Maria. Als Kaplan des von ihm gestifteten und dotierten Altares bestimmt er Heinrich, gen. Judeus, Kleriker und Chordiakon in Limburg. Nach seinem Tod hat der Thesaurarius das Recht, den Altar zu verleihen. - Eine Mark vermacht er der Pfarrei.

Gesiegelt haben das Stift, die Stadt Limburg sowie auf Bitten der Testamentsvollstrecker in Ermangelung eines eigenen Siegels der Dekan der Limburger Kirche und Ritter Hiltwin von Elkershausen. Zeugen waren außer den Siegelnden noch der Dekan von Dietkirchen sowie der Kantor und der Pleban, Konrad von Cleeberg, Walter von Kronberg und andere. *Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1296 am Freitag in der Osteroktav* (am 30.03.1296).

§ 341 Gedanken zu obiger testamentarischer Verfügung

Aus dem hier mitgeteilten Testament

1. ergibt sich die in diesem Zeitalter übliche Formel bei Errichtung von Testamenten.
2. ergibt sich, dass zu dieser Zeit im Trierischen die Kleriker Testamente errichten durften, besonders wenn die Kirche oder eine andere fromme Stiftung als Erbe eingesetzt werden sollte.
3. ergibt sich, dass die Ernennung von Testamentsvollstreckern Wesensbestandteil eines Testamentes war.
4. ergibt sich, dass das Limburger Kollegiatstift zu dieser Zeit aus dreierlei Personen bestand. Die einen nämlich waren Kapitularkanoniker, die auch Kapitelsbrüder hießen; andere waren Kanoniker ohne Zugehörigkeit zum Kapitel; wieder andere waren Altaristen oder Priester, die durch ihre Vikarien der Kirche angegliedert waren - die heutigen Vikare.
5. ergibt sich, dass die Kanoniker nach ihrem Tode noch ein Gnadenjahr erhielten, über dessen Einkünfte sie verfügen durften.

§ 341 / 2 Weihe des St. Mathias-Altars in der Limburger Kollegiatkirche 1297 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁹

Im Jahr 1297 konsekriert Boemund, Erzbischof von Trier, den Altar des hl. Mathias in der Limburger Kollegiatkirche und gewährt einen Ablass.

Regest: Boemund, durch Gottes Gnade Erzbischof von Trier, gibt allen bekannt, dass er im Jahre 1297 am Tag des heiligen und berühmten Bekenner und Bischofs Nikolaus in der Kirche des hl. Georg in Limburg den Altar *in ecclesia superiore* (in der oberen Kirche) zu Ehren der glorreichen Jungfrau Maria und des hl. Apostels Mathias konsekriert hat und außerdem einen Ablass *quasi quibusdam minoribus allectivis* (gleichsam als kleine Lockmittel) gewährt hat, dass alle Gläubigen und Büßenden, die den besagten Altar am Tag des hl. Nikolaus oder an den vier Festen der glorreichen Jungfrau Maria - nämlich an Geburt, Aufnahme in den Himmel, Reinigung und Verkündigung - oder am Sonntag nach dem Fest des hl. Georg, dem Weihetag der Kirche in *Lympurch*, zur Verehrung und zum Gebet besuchen, Gnade finden. Er gewährt aus Gnade und in Vollmacht des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus allen Christgläubigen, die wie gesagt, als Büßer den Altar besuchen, hundert Tage und ein Caren¹⁰ Ablass. Gesiegelt von Boemund. Gegeben im Jahr und am Tag wie oben angegeben (06.12.1297).

⁸ Wingenbach: Verwahrer der kirchlichen Wertsachen . Nieder: Schatzmeister

⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 63 - Nach Struck steht der Altar „*in conca superiore*“ (in der Apsis der Empore).

¹⁰ Nieder: Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch (1897; Oktober 1984; Band 2, Spalte 607) sagen zu Caren: „quadragesima, quadragesima“ und „gibt auch gnad und applasz aus, darnach man gibt, vil, wenig, caren quadragen für alle sünd.“ (Frank, weltb. 129)

§ 342 Stiftung der St. Petruskapelle auf der Burg in Limburg 1298

Im April 1298 dotieren Dynast Johann von Limburg und seine Gemahlin Oda die St. Petruskapelle auf der Burg in Limburg. Das Diplom¹¹ (aus einer alten Kopie) lautet:

„Im Namen des Herrn Amen. Da an alles zu denken und nichts zu vergessen eher Sache Gottes ist als der Menschen, und weil wir alle sterben und wie herabströmendes Wasser dahin schwinden, darum haben wir Johannes, Herr von Limpurgh, und Oda, unsere rechtmäßige Gemahlin, uns im Gedanken an unser ewiges Heil entschlossen, die auf unserer Burg Lympurgh errichtete bzw. gebaute Kapelle des heiligen Petrus mit Zustimmung aller unserer Kinder und in unser beider Einvernehmen zu dotieren, und dotieren sie hiermit zum Trost unserer Lieben, nämlich Gerlachs unseres Vaters, Imaginas unserer Mutter, Elisabeths unserer ersten rechtmäßigen Gemahlin und aller unserer Vorfahren bzw. Voreltern. . . Bei dieser durch uns erfolgten Schenkung waren zugegen die Ordensmänner aus dem Franziskanerorden Guardian Fr. Gerhard genannt Rüze, Lektor Fr. Arnold und Fr. Hermann von Linse, desgleichen die ehrwürdigen Männer Dekan H. Crafft, Herr Kantor Cunemann, und Herr Kustos Ludwig, ebenso die angesehenen Männer Everhard von Braunsberg, Ulrich, Udo und Werner, Ritter, und Burgleute von uns in Limpurgh, dazu noch viele andere.“ - Siegel des Limburger Kapitels und der Stadt.

§ 343 Anmerkungen zum Diplom

Von der St. Petruskapelle auf der Burg haben wir schon einiges gesagt.¹² Außerdem konnten wir aus obigem Diplom das Geschlecht der Limburger Dynasten in trefflicher Weise beleuchten.¹³ Es sei hier noch am Rande darauf aufmerksam gemacht, welches Ansehen zu jener Zeit der Orden des hl. Franziskus und seine Fratres genossen, da sie in öffentlichen Urkunden als Zeugen erster Ordnung genannt werden, sogar vor dem Dekan der Limburger Stiftskirche und anderen Männern vom Adel.

§ 344 Dotation eines Altares in der Limburger Kollegiatkirche 1298 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁴

Im August des gleichen Jahres errichten Wigand, genannt von Creuche, Schöffe in Limburg, und seine Gattin Benigna einen Altar in der Limburger Stiftskirche beim linken Seitenausgang und statten ihn mit reichen Stiftungen aus nach der in § 340 erwähnten Formel. Am Schluss heißt es:

„Zeugen dessen bzw. unserer Dotation sind die ehrwürdigen Männer: der Dekan und das Kapitel der vorgenannten Limburger Kirche, desgleichen die ehrenwerten Männer Heinrich Albus, Sibold Agnetis, Sibold von Creuche, Hartlieb von Nestebach, Heinrich von Schupach, Johannes genannt Lane, Johannes Albus, Heinrich Fulda und sein Bruder Konrad, Heinrich von Ruzegilhan und Kuno von Craiche, Schöffen in Limburg, sowie viele andere glaubwürdige Kleriker und Laien, die eingeladen und hierzu als Zeugen gebeten waren . . .“ - Siegel der Stadt Limburg und des Limburger Kapitels.

Es ist gewiss ein ausgezeichnetes Diplom, da es die 12 damaligen Limburger Schöffen mit Namen aufzählt.¹⁵

¹¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 64 - Struck liest: Gerhard genannt Rüze, Hermann von Lynse (Linz). Nach Struck hat neben Johann und dem Kapitel nicht die Stadt gesiegelt, sondern der Guardian des Franziskanerklosters.

¹² Corden: Hist. Limb. I § 410

¹³ Corden: vgl. §§ 55 und 86

¹⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 65 - Ausstellungsdatum: August 1298

¹⁵ Wingenbach: Hier stehen nur 11 Namen, der 12. ist wohl bei der Abschrift übersehen worden.

Nieder: Auch bei Struck stehen nur elf Namen. - Es sei auf unterschiedliche Schreibweise der Namen hingewiesen: Hartlieb von Neistebach (nicht Nestebach) = Neesbach; Johannes Lanere (nicht Lane); Heinrich Fulde (nicht Fulda); Heinrich Ruzegishain (nicht Ruzegilhan) = Rotzenhahn. - Corden macht bei Heinrich Albus auf § 28 und bei Heinrich Fulde bzw. Fulda auf § 21 aufmerksam.

§ 345 Vergleichsabkommen und Verzicht auf die Zehnten in Erlebach
zugunsten des Limburger Kapitels 1299¹⁶

Im Jahre 1299 verzichtet Ritter Friedrich genannt Stail von Biegen auf den gegen das Limburger Kapitel entfachten Streit wegen der Zehnten in Erlebach bei Camberg.

Aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs: *„Ich, der Ritter Friedrich, genannt Stal von Bygen, habe beschlossen, zur Kenntnis aller derzeit wie später Lebenden zu bringen, dass durch Regelung und durch versöhnende Vermittlung des edlen Mannes Johann, Herrn von Limpurg, aller Zank und Hader wegen des Zehnten in den Feldern des Dorfes Yrlebach, der bis jetzt entstanden ist und unterhalten wurde zwischen mir auf der einen und den ehrenwerten Männern, dem Dekan und Kapitel der Limburger Kirche, auf der anderen Seite gänzlich beigelegt und geschlichtet ist, und zwar in folgender Weise:*

„Ich vorgenannter Friedrich, meine Kinder und Erben verzichten jetzt und immer, entsagen einfach und schlechthin auf den oben erwähnten Zehnten, den die genannten Herren, der Dekan und das Kapitel besagter Kirche, ohne Schaden und Hindernis, die von mir, meinen Kindern und Erben den genannten Herren in dem Zehnten verursacht werden könnten, frei, ungestört und ruhig für dauernd besitzen sollen. Als diese Regelung stattfand, waren als Zeugen dieser so erfolgten Aussöhnung zugegen die ehrenwerten Männer Kuno der Ältere von Ryffenberg, Hermann von Bygen, Bruder des vorgenannten Stal, beide Ritter, Johannes, Sohn des vorgenannten Kuno und Kanoniker von St. Viktor vor den Mauern zu Mainz, weiter Wilhelm von Else (§ 17), Ulrich, Eberhard von Braunsberg (§ 25), Wernher, Hiltwin von Elckershusen (§ 26), Johannes, Peter, Wigand, die Ritter, Thomas Edelknecht, sämtlich Burgmänner in Lympurg; desgleichen Gotfrid Riz, Gotfrid vom Hofe, Burgmänner in Derne, Heinrich Albus, Heinemann Kirchillinger, Bürger in Lympurg, Hermann und Petrus, beide Leutpriester in Limpurg, Wilderich, Vikar von St. Marien in Nessen, sowie viele andere glaubwürdige und ehrenwerte Zeugen, die hierzu geladen und gebeten waren. Zum Zeugnis aber alles Vorstehenden habe ich vorgenannter Friedrich Stal für mich, meine Kinder und Erben mein Siegel mitsamt den Siegeln der edlen Männer, des Grafen Gerhard von Dythz und Johans Herrn von Lympurg an vorliegendes Schriftstück anhängen lassen, damit das oben Gesagte um so mehr als Wahrheit bekräftigt werde. Und wir Graf Gerhard und Johann Herr von Limpurg haben auf Bitten des vorgenannten Ritters Friedrich, seiner Kinder und Erben unsere Siegel mitsamt dem Siegel Friedrichs an dieses Schriftstück hängen lassen zum Zeugnis der Wahrheit alles Vorstehenden und zu dem Zweck, dass es in größerer Kraft bleibt. Gegeben und geschehen im Jahr den Herrn 1292 am Tag nach Maria Magdalene.“¹⁷ - Zwei Siegel -

§ 345 / 2 Die Streitfrage wegen der Kerzen in der Kollegiatkirche wird entschieden
1300

(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁸

Im Jahre 1300 wird eine Streitfrage entschieden über die Kerzen, die der Limburger Kustos dem Herkommen nach der Metropolitankirche, den Kirchen von St. Paulin und St. Simeon in Trier bereitzustellen hat:¹⁹

„Wir Kanoniker der Trierer Kirche Isinbard Thesaurarius, Heinrich von Sarlandia, Johannes von Corriche, Herbrand vom Coenobium Scholastikus, der Propst von St. Florin in Koblenz, Rudolf von Wilre, Gerhard von Urley, Wilhelm vom Turne sind von dem Kantor der Limburger Kirche zur Entscheidung nachstehenden Falles angegangen worden, der folgendermaßen gelagert ist:

¹⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 67 - Struck liest „Stahl“ (nicht Stail); Kirchling (nicht Kirchillinger). Bedeutung von Ortsnamen: Erlebach = Erbach; Brunisberg = Braunsberg.

¹⁷ Nieder: 23.07.1299

¹⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 68, 69 und 70

¹⁹ Nieder: Weder im Text der Urkunde, wie sie Corden wiedergibt, noch im Text nach Struck ist von den Trierer Kirchen die Rede; Mitglieder aus den Stiften St. Paulin und St. Symeon waren jedoch an der Urteilsfindung beteiligt, wie die beiden angehängten Schreiben zeigen. - Nach Struck wird kein Glöckner eingestellt, sondern ein operarius, ein Arbeiter.

Der Kustos der Limburger Kirche verfügt über bestimmte Einkünfte, die ihm von der Kirche zugewiesen sind. Die Brüder des Kapitels besagter Kirche wählen zur besseren Versorgung der Kirche fortan einen Glöckner, der ebenfalls bestimmte Einkünfte von der Kirche zur Verfügung hat, von denen er für die einzelnen Feste besagtem Kustos im Namen der Kirche eine bestimmte Menge Wachs zuweist zur Herstellung von Kerzen. Und wenn besagter Glöckner genanntem Kustos das Wachs nicht zustellt bzw. wenn er dem Kustos mit Wachs nicht zur Hand ist, wird der Kustos von seinem Bestand nichts zuschießen und keine Kerzen herstellen. So wird denn der Gottesdienst zeitweilig unterbrochen, Kerzen werden nicht gebrannt, das Wachs bleibt unverbraucht. Es wird angefragt, ob jener Kustos das Wachs behalten darf, oder ob er es zur besseren Versorgung mit Kerzen der Kirche schuldet.

Dazu antworten wir nach sorgfältiger Überlegung, dass der Kustos kein Recht an dem Wachs hat, dass er es vielmehr dem Kapitel und den Kapitelsbrüdern der Kirche abtreten muss.

Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben wir gebeten, gegenwärtiges Schriftstück mit den Siegeln der ehrwürdigen Männer, des Herrn Kustos Isinbard und des Herrn . . Propstes von Ryneckin zu versehen. Und wir die vorgenannten Kustos, . . Thesaurarius und Propst, Kanoniker der Trierer Kirche, haben unsere Siegel an gegenwärtiges Schriftstück angebracht zum Zeugnis für das Vorstehende. Gegeben im Jahr des Herrn 1300 am Sonntag Judica“²⁰

Beigeschlossen sind zwei Blätter. Das erste lautet: „*Wir Jakob Propst Testandus Dekan, Gerard Thesaurarius und Nycholaus von Wyde²¹ Senior der Kirche St. Simeon in Trier erklären: Zu dem Fall, dem dieser Zettel angefügt ist, antworten wir auf diesbezügliches Ansuchen des Kantors der Lympurger Kirche in allem und durch alles so wie Herr Isinbard und die unten vermerkten Personen entschieden haben. Dessen zum Zeugnis haben wir der Propst und Nycholaus unsere Siegel, wir der Dekan Testandus und der Thesaurarius das Siegel der Kirche von St. Paulin in Trier und das des Thesaurarius Gerard an gegenwärtiges Schriftstück anbringen lassen. Gegeben am Sonntag Judica im Jahr des Herrn 1300.“*

Das zweite lautet: „*Wir Thilmann Dekan, Testandus Thesaurarius und Petrus, vormals Kellermeister, Senior der Kirche von St. Paulin in Trier, erklären: Zu dem Fall, dem dieser Zettel angefügt ist, haben wir auf diesbezügliches Ansuchen des Kantors der Lympurger Kirche geantwortet und antworten in allem und durch alles so, wie Herr Isinbard Thesaurarius der Trierer Kirche und die anderen unten vermerkten Herrn entschieden haben. Dessen zum Zeugnis haben wir unsere Siegel an vorliegendes Schriftstück angehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1300 am Sonntag Judica.“* 6 Siegel

Kraft der neuesten Statuten vom Jahre 1595 bestellt heute der Kustos einen Küster oder Glöckner und muss aus seinem Bestand zwölf Kerzen stellen, die in der ersten Vesper, in der Matutin und im Hochamt der Dekansfeste um den Hochaltar brennen.

§ 346 Das Kloster in Walsdorf²² verpflichtet sich dem Limburger Kapitel gegenüber zur Zahlung einer jährlichen Gülte 1301 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)²³

Im Mai des Jahres 1301 erkennen Propst Petrus, die Oberin Alheidis und der ganze Nonnenkonvent der Kirche in Walsdorff in öffentlicher Erklärung an, dass sie dem Dekan und dem Kapitel der Limburger Kirche für alle Zukunft jährlich einen Zins von zwei Mark üblicher Währung²⁴ am Feste der hl. Walpurga zahlen müssen, und zwar dafür, dass der Dekan und das Kapitel die Kirche in Walsdorff

²⁰ Nieder: 27.03.1300

²¹ Nieder: Wied

²² Corden: siehe Hist. Limb. I § 312

²³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 72 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren.

²⁴ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 30 RM (1870).

von dem kleinen Zehnten frei gemacht hat, der rechtlich „minuta“ heißt, bestehend aus Lämmern, Leinen, Gänsen und anderen Sachen bzw. Kleinvieh, den sie der Limburger Kirche jährlich entrichten mussten.

§ 347 Erneute Verzichtleistung bezüglich der Zehnten in Erbach 1301 ²⁵

Im nämlichen Jahre verzichteten die Brüder Hermann von Biegen und Friedrich, genannt Stal, erneut auf ihre Ansprüche bezüglich der Zehnten in Erbach durch folgenden Revers (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Wir die Ritter Hermann von Bygen und sein Bruder Friedrich Stal wünschen, alle, die dieses Schriftstück sehen und hören, in Kenntnis zu setzen und zu vergewissern, dass wir in Anerkennung der Gewalttätigkeiten und Rechtsverletzungen, die wir schon lange gegenüber den ehrwürdigen Herrn dem Dekan und Kapitel der Limburger Kirche in der Trierer Diözese an den großen und kleinen Zehnten in Herlebach - zugehörig ihrem Hof in Kahenberg (Camberg) und zu den Pfründeneinkünften und Erträgen besagter Kanoniker - verübt haben, nunmehr einfach und schlechthin auf genannte Zehnten verzichtet haben und hiermit darauf verzichten ohne Trug und Hinterlist. Zugleich erklären wir, dass wir kein Recht bzw. nicht das geringste Recht an besagten Zehnten hatten oder haben. Wir haben auch mit körperlichem Eid versprochen, versprechen hiermit und verpflichten uns ihnen gegenüber dazu, den Dekan und das Kapitel bei der Erhebung und Verpachtung besagter Zehnten fortan nicht zu behindern, noch soll ihnen mit unserem Wissen oder Rat ein Schaden oder Hindernis erstehen; vielmehr werden wir ihnen den ungestörten, ruhigen und dauernden Genuss der oft erwähnten Zehnten zugestehen.

Dessen zum Zeugnis und dauernder Geltung habe ich vorgenannter Friedrich genannt Stal in Ermangelung eines eigenen Siegels das Siegel des ehrenwerten Mannes Ludwig, Landvogts von Itzecichstein (Idstein) mitsamt dem Siegel meines obengenannten Bruders Hermann an vorliegendes Schriftstück anhängen lassen. Und ich vorgenannter Ludwig, Landvogt, habe auf Bitten des oft genannten Bruders Stail mein Siegel an vorliegende Urkunde gesetzt und erkenne die Siegelung an. Geschehen und gegeben in der Limpurger Kirche im Jahr des Herrn 1301 am ersten Mai.²⁶ Zugewesen waren die hierzu eigens berufenen ehrenwerten Männer, die Ritter Everhard von Brunnesberg (§ 25), Helwich von Elckershusen (§ 26), Werner der Sohn Kunos, sowie viele andere glaubwürdige Männer.“



Siegel Ludwigs von Idstein

Siegelumschrift:

+ S LVDEWICI MILITS DE ETEGENENSTEIN
Ludwig, Ritter von Idstein

²⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 61 - Die von Corden hier notierte Jahreszahl 1301 ist nach Struck in 1296 zu korrigieren. Die genannten Ortschaften: Herlbach (nicht Herlebach) = Erbach; Hetichsten (nicht Itzecichstein) = Idstein.

²⁶ Nieder: Die von Corden angegeben Jahreszahl 1301 ist irrig; vgl. Fußnote zur Überschrift des Paragraphen. Die weitere Datumsbestimmung lautet nach Struck: 30. März (1296), während Corden „primo mense Majo“ angibt.

§ 347 / 2 Stiftung des Hl. Kreuz-Altars im Chor der Limburger Kirche 1301
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)²⁷

Conrad von Cleberg stiftet 1301 den Altar zum Hl. Kreuz in der Kollegiatkirche zu Limburg.

Regest: Konrad von Cleberg, Pfarrer und Kanoniker in Limburg, stiftet den Hl. Kreuz-Altar *in medio chori* (mitten im Chor) der Limburger Stiftskirche. Er stattet den Altar mit seinem Hofe zu Holzheim, mit seinem Haus zu Limburg und mit zwei Gärten gegenüber dem Kastell aus. Den Altar setzt er unter Berührung des Missale auf dem Altar als seinen Erben ein. Dort soll täglich nach der Matutin die hl. Messe gefeiert werden, jedoch ohne Behinderung des Pfarrgottesdienstes. - Zeugen waren Eberhard von Braunsberg und noch andere Burgmannen. - Gesiegelt haben Konrad von Kleberg und Graf Gerhard von Diez. - Gegeben 1301 im Monat August.

§ 347 / 3 Äbtissin und Konvent in Gnadental verzichten auf drei Schillinge 1302
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)²⁸

Äbtissin und Konvent in Gnadenthal vom Zisterzienserorden verzichten auf drei Schillinge.

Regest: Äbtissin und Konvent vom Zisterzienserorden in Gnadenthal in der Trierer Diözese verzichten gegenüber Kuno im Hof, Burgmann in Limburg, auf den Zins am Haus des verstorbenen Konrad gen. *Nona* in Höhe von drei Schilling Pfennige, die nunmehr zu Walpurgis (1. Mai) dem Kuno zu entrichten sind. - Zeugen waren die Limburger Bürger Bertold, Weber bei den Fleischbänken, der Bäcker Enzel und viele andere. - Gesiegelt hat der Konvent. - Gegeben 1302 am Fest Allerheiligen (1. Nov.).

§ 348 Balduin fällt einen Schiedsspruch in einer Sache der Limburger
und anderer Kirchen. 1303²⁹

Im Jahre 1303 fällt Erzbischof Balduin von Trier den Schiedsspruch in der Sache einiger Frankfurter Bürger auf der einen und der Kirchen in Dietkirchen, Limburg, Dietz und Arnstein auf der anderen Seite, wie folgendes Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) bezeugt:

„Wir die Brüder Hermann von Obinbach, genannt Knobelouch, Wolmar, Wezelo, Bürger in Frankfurt, und Gudela, rechtmäßige Gattin des genannten Hermann bekennen und wünschen zu allgemeiner Kenntnis zubringen was folgt:

Über alle und jede von unserem Oheim Luzo Wezelin Bürger in Limburg, hinterlassenen Güter, die nach allem Recht uns, unseren Erben oder Nachkommen zufallen konnten oder sollten, ist zwischen uns auf der einen und den Kirchen in Dietkirchen, Lympurg, Dytze, Arinstein, sowie anderen im Testament des besagten verstorbenen Luzo und seiner verstorbenen Gattin Kunzele namentlich aufgeführten Klöstern und frommen Stätten auf der anderen Seite ein Streit entstanden und sind von uns beiderseits mancherlei Verhandlungen gepflogen worden. Über diese von uns beiderseits vor verschiedenen kirchlichen und weltlichen Richtern vertretenen Streitfrage haben wir, die vorgenannten Parteien, uns schließlich auf unseren hochwürdigen Vater in Christus und Herrn, den Herrn Erzbischof Balduin von Trier und Verweser des hl. Mainzer Stuhles als Schiedsrichter, Gutachter und freundschaftlichen Mittelsmann verständigt. Selbiger besagter Herr Erzbischof hat die Hauptpunkte des Falles geprüft und in dieser Sache auf nachstehende Weise entschieden, nämlich dass wir, die vorgenannten Hermann, Wolmar, Wezelo und Gudela, keinen Beschlag legen dürfen auf die von selben Verstorbenen, wie gesagt, hinterlassenen Güter, auch keinerlei Recht daran haben, dass sie

²⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 74. - Die Originalurkunde ging 1945 verloren.

²⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 75 - Corden hat diesen Paragraphen nachträglich eingefügt, ohne ihm eine Zahl zu geben; die oben genannte Nummerierung stammt also vom Bearbeiter.

²⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 207 - Im Original der Urkunde „*ist versehentlich die 30 ausgefallen, also 1303 geschrieben*“ (so Struck, der auf Nr. 208 verweist. Corden folgt der (hier irrenden) Urkunde. Nach Struck: Obinbach = Offenbach; Klobelouch (nicht Knobelauch).

viel mehr, wie in dem diesbezüglichen Testament des Näheren enthalten ist, unseren obgenannten Gegnern gehören und ihnen uneingeschränkt zufallen müssen, ohne dass ein Einspruch von uns, unseren Erben oder Nachkommen dem entgegensteht. Wir haben versprochen, dieses Urteil in der ganzen Form, wie es von ihm, dem Herrn Erzbischof gefällt ist, stets als rechtsgültig und genehm für uns, unsere Erben und Nachkommen zu betrachten, und versprechen hiermit, es unverbrüchlich zu halten, niemals dagegen anzugehen oder zu handeln durch Ränke, Finten, oder auf irgendwelche andere Art.

Dessen zum Zeugnis und dauernder Geltung ist auf unser dringendes Ansuchen das Siegel der Stadtgemeinde Franckenvort an diese Schriftstück angehängt. Gegeben am Vigiltag von Peter und Paul im Jahr des Herrn 1303.“³⁰



Fragment eines Siegels der Stadt Frankfurt

§ 349 Güterverkauf in Neesbach zugunsten der Abtei in Marienstatt 1303
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)³¹

An Allerheiligenvigil des nämlichen Jahres verkauften Ritter Heinrich von Langenbach und seine Gattin Odilia dem Abt und Konvent des Zisterzienserordens in Marienstatt (heute Margenstatt) ihre Güter in Nestebach (Neesbach). Als Zeugen haben unterschrieben Graf Johannes von Sayn, Dekan Heinrich von Vadene, Pastor der Kirche in Hachenburg Cletto, die Ritter Heinrich von Derne, Konrad Vogt von Salzenrode, Werner, genannt Baur (§ 17), und Nikolaus von Heyde. Gesiegelt hat der edle Mann Graf von Diez.

§ 350 Dynast Johann von Limburg stiftet ein Jahrgedächtnis³²
1305

Am Tage nach dem Feste des hl. Martyrers Laurentius des Jahres 1305 stiftet Dynast Johann von Limburg ein Jahrgedächtnis in der Limburger Kollegiatkirche. Das Kapitel stellt darüber folgenden Revers aus (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Wir Wikker Dekan und das gesamte Kapitel der Limpurger Kirche geben allen derzeit wie später Lebenden bekannt: Da der edle Mann Johann Herr von Lympurg und seine Gemahlin Frau Oda mit gemeinsamer Hand, einmütigem Willen und frommem Sinn für ihr eigenes Seelenheil wie auch für die

³⁰ Nieder: 28.06.1333 (nach Struck); vgl. Fußnote zur Überschrift des Paragraphen.

³¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 79 - Nach Struck ist die Urkunde *in festo omnium sanctorum* (Allerheiligen), nicht an der Allerheiligenvigil ausgestellt. Struck liest: Heinrich Dekan von Dadene (= Daaden), nicht Vadene; Heinrich von Derse (= Derschen), nicht Derne; Konrad Vogt von Sassenrode (= Sassenroth), nicht Salzenrode; Werner Baurus; nicht Baur.

³² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 84 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren.

Seelenruhe des edlen Herrn Gerlach, vormals Herrn von Lympurch, Vater des besagten Herrn Johannes, und der edlen Dame Frau Imagina seligen Andenkens, Herrin von Lympurch und Mutter des genannten Herrn Johannes, ihre Güter in Else, gelegen im Dorf und im Feld, mit allem Recht und Zubehörungen - Güter, die sie von dem verstorbenen Ritter genannt Lesch und dessen rechtmäßiger Gattin erworben - als ewige fromme Stiftung an den Chor des hl. Martyrers Georg in Lympurch zur Bestreitung der vier Präsenzen an den unten genannten Terminen unwiderruflich gegeben und geschenkt haben, geben und schenken durch Schenkung unter Lebenden, so wollen und bestimmen wir in Anbetracht ihrer Schenkung zur Entgeltung für solch fromme Gesinnung und bewiesenes Wohlwollen ihrerseits, dass auf ewige Zeiten in unserer Kirche jährlich viermal ihr Gedächtnis mit Vigilien von 9 Lektionen und dem Totenoffizium begangen wird, und zwar am dritten Tag³³ nach Weihnachten, am dritten Tag nach Maria Lichtmess, am dritten Tag nach Maria Verkündigung und am dritten Tag nach Maria Himmelfahrt in der Weise, dass an jedem ihrer Gedächtnistage alle Glocken geläutet werden.

Dessen zum Zeugnis haben wir das Siegel unserer Kirche an vorliegendes Schriftstück angehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1305 am Tag nach dem Feste des hl. Martyrers Laurentius.“³⁴

§ 351 Das Limburger Kapitel stellt neue Statuten auf 1305³⁵

Im nämlichen Jahre an Maria Himmelfahrtsvigil stellt das Limburger Kapitel neue Statuten auf. Vorher, zur Zeit des Gemeinschaftslebens, hatte das Kapitel zwar seine Statuten, wovon Mechtel Bruchstücke herausgegeben hat³⁶, aber höchst bedauerlicherweise haben widrige Zeitverhältnisse sie verschwinden lassen. Die neuen Statuten aus obigem Jahr (entnommen dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lauten:

„Kostbar ist der Schatz der Erinnerung, die schriftliche Aufzeichnung, die den Zusammenhang der Dinge unfehlbarer Wahrheit darlegt. Damit man also die Rechte unserer Kirche kennt, ihre Statuten zukünftig beobachtet, weiterhin, dass unsere Kirche in ruhigem Stand verbleibe und von niemand in Zweifel gezogen werden kann, bestimmen und verordnen wir Wilher Dekan und das Gesamtkapitel der Limpurger Kirche und wollen unverbrüchlich eingehalten wissen, dass der jeweils zur Aufnahme kommende Kanoniker bei seiner Aufnahme schwört, untenstehende Statuten und die sonstigen Gewohnheiten der Kirche zu beobachten.“

§ 352 Statut über die Beschaffung der Kappa³⁷

„Item jeder Kanoniker soll innerhalb eines Jahres nach Übertragung seiner Pfründe eine Kappa anschaffen im Wert von 4 Mark³⁸ und zahlt den Betrag dem jeweiligen Kustos aus.“

Heute muss ein Kanoniker bei Besitzergreifung der Pfründe 26 Goldgulden bezahlen, wovon 18 der Kirchenfabrik³⁹, 6 den Präsenzen und 2 dem Küster zukommen.

³³ Nieder: Wingenbach übersetzt: „am Dienstag nach Weihnachten“; der lateinische Text sagt jedoch: „*tertia die post Nativitatem*“; damit ist jedoch nicht die „*feria tertia*“, also der Dienstag, gemeint, sondern einfach der dritte Tag; der erste Tag ist mitzuzählen, also am 27. Dezember.

³⁴ Nieder: 11.08.1305

³⁵ Nieder: vgl. zu den §§ 351 - 366: Struck, Regesten I, Nr. 85 - Das Original ging 1945 verloren. - Der Dekan heißt nach Struck Wicker (nicht Wilher).

³⁶ Hontheim, Prodr. Seiten 1065 ff.

³⁷ Nieder: Interessant ist der Sprachgebrauch Cordens, der jede einzelne Bestimmung „Statut“ nennt. - *cappa* = Chormantel, Soutane

³⁸ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 65,- RM (1870). Neller notiert, dass die Chorkleidung allgemein von billiger Qualität war, so dass Balduin 1310 auf der Provinzialsynode den Mindestpreis von 100 alten Trierer Groschen (etwa 40,- RM von 1870) festgelegt habe.

³⁹ Nieder: Zu „Kirchenfabrik“ vgl. Fußnote zu § 321

§ 353 Statut über das Episcopium oder den Hebdomadardienst ⁴⁰

„Item: Jeder Kanoniker soll das Episcopium zu der ihn angehenden Zeit verrichten oder 8 Mark für die Kirche geben. Wenn er auch das zweite versäumt, soll er so lange vom Bezug alles Pfründeneinkommens ausgeschlossen sein, bis obiges in vollem Umfang geleistet ist.“

§ 354 Statut über die Residenz und den Bezug des Pfründeneinkommens

„Item: Steht ein Kanoniker vor Maria Geburt im Genuss seiner Pfründe, dann erhält er auch die Einkünfte, die gewohnheitsmäßig unter den Kanonikern verteilt werden; wenn er aber nach Maria Geburt, jedoch vor Michaelis kommt, erhält er sein Malz; wenn er aber nach Michaelis, jedoch vor Martini eintritt, bekommt er seinen Wein; kommt er dagegen nach Martini, erhält er von all dem nichts, es sei denn, die Herren beschlössen, den Wein am Stauf⁴¹ zu trinken; alsdann nämlich erhält er zur Zeit seines Eintritts seinen Anteil. Item, wenn Kanoniker nach Epiphanie eintreten, erhalten sie die Pfennige nicht, die Schwinpennenge heißen. Ebenso ist es mit bei andern dienstenthobenen abwesenden Kanonikern.“

§ 355 Statut über den Bezug der Oblationen [Spenden]

„Item: Ein neuer Kanoniker soll von der Kammer Geld erhalten im Verhältnis zu der Zeit, da er eintritt. Dasselbe gilt von dienstenthobenen Kanonikern. Item: Wenn ein Kanoniker seine Pfründe antritt vor der Mitte der Zeit, in der die Oblationen gegeben werden, soll er alle Oblationen bekommen, die am nächstfolgenden Fest zur Verteilung kommen. Wenn er dagegen nach der Mitte der Zeit kommt, erhält er die Hälfte besagter Oblationen.“

Heute hat die Vesper von St. Johannes dem Täufer Suspensivkraft für alle Einkünfte [dieser Art].

§ 356 Verbot des Weiheempfanges ohne vorherige Erlaubnis des Dekans und Kapitels

„Außerdem bestimmen und verordnen wir, dass jeder unserer Kanoniker, der sich ohne Zustimmung des Dekans und Kapitels bzw. dessen Mehrheit aus welchem Grund auch immer weihen lässt, ohne weiteres für ein ganzes Jahr vom Bezug aller Einkünfte seiner Pfründe suspendiert ist. Diese Suspension soll der Dekan und das Kapitel nicht aufheben oder beseitigen, ohne dem so Geweihten andere Strafen aufzuerlegen.“

Heute genügt es, wenn einer, der ins Kapitel eintritt, nach Ablauf der Karenzjahre das Zeugnis der Diakonatsweihe vorlegt. Sieben Seniorenkapitulare müssen Priester sein, andernfalls soll einer, der innerhalb eines Jahres die Priesterweihe nicht empfängt, sechs Malter Korn verlieren.

§ 357 Statut über den Bezug der Präsenzgelder

„Außerdem ist über die Verteilung der Präsenzgelder zu bemerken: Wenn das Präsenzgeld an einem Feste oder wegen eines Festes gegeben wird, dann verliert den dritten Teil, wer die erste Vesper versäumt; Versäumnis aber nennen wir es, wenn er nach der letzten Psalmenantiphon kommt. Wenn er aber da ist in der Matutin allein oder in der Messe allein, dann erhält er die Hälfte des auf ihn entfallenden Betrages; wenn er in einem dieser beiden fehlt, verliert er die Hälfte. Außerdem gilt: Werden die Präsenzgelder für das Gedächtnis von Verstorbenen gegeben, dann verliert alles, wer die

⁴⁰ Nieder: Nach Struck: „episcopatum“ (nicht Episcopium). - Hebdomadar ist jener Priester, der die Liturgie leitet. Dieser Dienst wechselt wochenweise; hebdomada heißt zu deutsch: Woche. In der Sache meint „Episcopium“ das gleiche: die Leitung der liturgischen Feier.

⁴¹ Nieder: Stauf ist (nach Duden) ein Flüssigkeitsmaß. So übersetzt denn auch Struck den lateinischen Text „bibere vinum suum ad stauam“: den Wein maßvoll zu trinken.

Vigilien versäumt; Versäumung aber nennen wir es, wenn einer nach Beginn der II. Nokturn kommt, nämlich [wo es heißt:] „In loco pascue Dominus regit me“. Ebenso verliert einer alles, wenn er nicht bei den Fürbitten zugegen ist. Wenn er dagegen an diesen beiden, nämlich an den Vigilien und an den Fürbitten teilnimmt, aber die Messe versäumt, verliert er die Hälfte; Versäumnis aber nennen wir es, wenn er nach Beendigung der Epistel kommt.“

Heute entspricht ein Drittel der Präsenzgelder der Messe, ein Drittel der Vigil und ein Drittel den Fürbitten.

§ 358 Statut über die Ferien

„Außerdem ordnen wir an, dass die anwesenden Kanoniker drei Wochen Sommerferien haben können, die am Fest des hl. Jakobus beginnen, und drei Wochen Herbstferien, die am Fest des hl. Erzengels Michael beginnen. Jene, die in eigensinniger Weise fortgesetzt fehlen, sollen solche Ferien nicht haben. Wer als fortgesetzt abwesend zu gelten hat, sollen die anwesenden Kanoniker beurteilen und dann soll ihr Mehrheitsbeschluss maßgebend sein.“

Heute sind Sommer- wie Herbstferien ohne Unterschied der Person in Übung und werden gern wahrgenommen.

§ 359 Verbot des Handels mit Juden ¹⁾

„Desgleichen bestimmen wir, dass kein Kanoniker einem Juden oder den Juden sein zur Kirche gehöriges Haus vermieten, Pfründenbrot, Wein, überhaupt Einkünfte bzw. Erträgnisse seiner Pfründe verkauft oder irgendwie überträgt, weil es ungeziemend ist, dass Erbgut Jesu Christi zum Nutzen solcher Leute verwendet wird, weil es als unwürdig und ruchlos gilt, dass Christen deren Speisen genießen oder umgekehrt.“

§ 360 Statut bezüglich der Kanoniker, die mit Genehmigung nicht residieren

„Außerdem wollen und bestimmen wir, dass kein Kanoniker, der die Erlaubnis zur Nichtresidenz hat und davon Gebrauch machen will, den Weinkauf bzw. ein Weinquantum zum Voraus, das gemeinhin 'furbure' heißt, verlangen oder bekommen soll. Falls ein solcher jedoch ohne Trug und List zur Kirche in L ympurg kommt, wenn Präsenzgelder verteilt werden, soll er seinen Anteil haben wie ein anderer Kanoniker. Was List und Trug dieser Art angeht, soll er sich an das Urteil der Kapitelsmehrheit halten. Es ist auch nicht erforderlich, ihn zu Kapitelssitzungen heranzuziehen, außer einzig zur Wahl eines Prälaten, einer Pfründe oder irgend eines anderen Benefiziums; aber wenn er in einem anderen Fall uneingeladen kommt, soll er vom Kapitel nicht ausgeschlossen werden.“

Aus diesem Statut ergibt sich:

1. dass früher nicht alle Kanoniker zur Residenz verpflichtet waren, sondern dass manche mit Erlaubnis anderen Orts wohnten;
2. dass die Wahl der Prälaten wie der Kanoniker dem Gesamtkapitel zustand, und zwar so, dass auch die nichtresidierenden Mitglieder zu diesen Akten berufen wurden.

Heute sind alle zur Residenz verpflichtet. Außerdem steht die Wahl des Dekans, des Scholastikus und des Kantors dem Kapitel zu, die Ernennung der Kanoniker dagegen dem Senior des Kapitels, der das Gesamtkapitel vertritt.

§ 361 Statut bezüglich der Offiziaten [Inhaber von Ämtern]

„Außerdem wollen wir, dass unsere jeweils anzustellenden Offiziaten, nämlich der Kellermeister und der Camerarius [Kassenverwalter] gute Gewährsmänner stellen für die Rechenschaftsablage in einer

⁴²⁾ Nieder: vgl. auch Anhang zum Stichwort: Juden

rechten und sachgemäßen Abrechnung zu gegebener festgesetzter Zeit, und zwar so, dass aller nach erfolgter Abrechnung etwa vorhandene Überschuss, es sei in Getreide oder Geld, innerhalb von drei Tagen dem Dekan und Kapitel übergeben wird, es sei denn, dass Dekan und Kapitel diese Frist verlängern wollen. Trotzdem sind alle Früchte und Einkünfte genannter Offiziaten in vollem Umfang unserer Kirche für die richtige Erfüllung des Vorstehenden unserer Kirche haftbar.“

§ 362 Statut über das Vorkaufsrecht der Kirche, wenn von anderer Seite Einkünfte verkauft werden

„Außerdem: Wenn Kanoniker aus rechtmäßigem Grund Einkünfte ihrer Pfründe verkaufen wollen, sollen sie sie zum Kauf im Namen der Kirche unserem Dekan und Kapitel anbieten, die solche Einkünfte erhalten können, wenn sie soviel dafür geben wollen, wie ein Fremder dafür böte.“

Das hier aufgeführte Statut kennt man heute nicht mehr.

§ 363 Statut über die Einkünfte bei Tausch, Todesfall und Resignation

„Außerdem: Wenn Pfründentausch stattfindet, soll unsere vorbesagte Kirche die Einkünfte jener umgetauschten Pfründe erhalten, wie wenn der Kanoniker gestorben wäre. Gleiches Recht gilt bei Resignation.“

Heute wird jener, der mit einem Kapitularen tauscht, im Generalkapitel zum Kapitelsitz zugelassen. Wer mit einem Exspektanzkanoniker [Kanoniker mit Anwartschaft auf einen Kapitelsitz] tauscht, dem kommen die Karenzjahre [Ausfallzeit, Wartezeit] zu gute, die der Permutant [jener, der den Tausch annimmt] schon hinter sich hat. Resignation und Todesfall gelten hinsichtlich der Karenzjahre als gleich, und zwar so, dass jener, der mit einer durch Resignation oder Todesfall vakant gewordenen Pfründe beliehen wird, fünf Karenzjahre warten muss, ehe er ins Kapitel aufgenommen wird.

§ 364 Statut über das Gnadenjahr

„Außerdem ist unser Wille: Wenn ein Kanoniker zum Trost seiner Seele unserer Kirche sein Gnadenjahr als Vermächtnis geben will, soll unsere Kirche gehalten sein, jährlich aus der Kammer [Kasse] eine Mark Pfennige⁴³ als Präsenzgelder herzugeben nach Maßgabe dessen, was besagter Kanoniker für entsprechend hält, und dann soll unsere Kirche die gesamten Einkünfte des Gnadenjahres für diese Mark behalten.“

Über das Gnadenjahr haben wir schon in § 341 einiges gesagt.

§ 365 Statut über die Dekansfeste

„Desgleichen wollen wir die Gewohnheiten anderer Kirchen in der unseren neu einführen und einhalten, indem wir bestimmen, dass jeder Kanoniker in unserer Kirche, der an den unten aufgeführten Festen ohne Erlaubnis des Dekans und der Kapitelsmehrheit fehlt, ohne weiteres suspendiert ist. Feste mit suspendierender Kraft sind folgende: Weihnachten, Epiphanie, Maria Lichtmess, Maria Verkündigung, Ostern, das Fest des heiligen Georg, das Kirchweihfest, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt und Allerheiligen.“

Heute kommen noch das Fronleichnamfest und das Fest des heiligen Joseph hinzu. Allerdings wird ein Abwesender nicht suspendiert, wohl aber mit einer in den neuesten Statuten festgesetzten Geldstrafe belegt.

⁴³ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 16,- RM (1870).

§ 366 Statut über die verbindliche Kraft des Kapitelsmehrheitsbeschlusses

*„Wenn ein Zweifel über das Vorstehende oder über Gewohnheiten unserer Kirche auftaucht, soll dabei wie bei anderen Dingen der Mehrheitsbeschluss des Kapitels verbindlich sein.“*⁴⁴

*Zur Bezeugung des Vorstehenden haben wir Dekan und Kapitel das Siegel. unserer Kirche an vorliegendes Schriftstück gehängt. - Gegeben im Jahr des Herrn 1305 am Vigiltag von Maria Himmelfahrt.“*⁴⁵

Aus dem letzten Statut ergibt sich, dass zu dieser Zeit der Titel IX „Über Mehrheitsbeschlüsse des Kapitels“ die Grundlage war, auf der das Gedeihen unserer Kirche beruhte. Wie die Statuten nach und nach erweitert wurden, bringen spätere Ausführungen.⁴⁶

§ 367 Heinrich von Westerburg, Propst in Limburg 1307⁴⁷

Im Jahre 1307 macht Heinrich von Westerburg, Propst in Limburg, sich durch folgenden Revers dem Kapitel gegenüber verbindlich (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Heinrich von Westerburg, Propst der Limburger Kirche, entbietet allen, die vorliegendes Schriftstück lesen, seinen Gruß und gibt nachstehenden Willen kund: Da Zeitgeschehen leicht der Vergessenheit anheim fällt, wenn es nicht durch schriftliche Aufzeichnung und echte Siegel für später aufbewahrt wird, sollen alle wissen, dass wir versprochen haben und versprechen, unsere Kirche in Lympurg und unsere Geliebten, den Dekan und das Kapitel dieser Kirche, in allem ihrem Recht, ihrer Freiheit und Gewohnheit, deren sie sich unter unseren Vorgängern erfreuten, getreulich zu erhalten und sie dem entgegen in keiner Weise zu behindern durch Finten oder ein anderes Mittel. Auch versprechen wir, unserer genannte Kirche und die besagten Herren, den Dekan und das Kapitel, gegen alle Rechtsbrecher oder Rechtsverfälscher, so weit es an uns liegt, zu verteidigen und nachhaltig zu schützen, wie es unsere Pflicht ist.

*Und damit das fortan nicht in Vergessenheit gerät, haben wir es schriftlich aufzeichnen und mit unserem Siegel bekräftigen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1307 am Vigiltag der heiligen Apostel Petrus und Paulus.“*⁴⁸

§ 368 Erzbischof Balduin von Trier überträgt dem Dekan der Trierer Kirche die Beilegung von Streitigkeiten. 1309⁴⁹

Im gleichen Jahr betraut Erzbischof Balduin von Trier den Dekan der Trierer Kirche mit der Aufgabe, den Streit zu schlichten, der zwischen dem Kapitel in Limburg auf der einen und dem Vikarkuraten in Bergen auf der anderen Seite schwebte (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Balduin durch Gottes Gnade Erzbischof von Trier entbietet seinem in Christus geliebten Dekan der Trierer Kirche Gruß im Herrn. Obwohl der Freitag vor dem Fest des hl. Evangelisten Lukas als Gerichtstermin von uns anberaumt war von seiten des Klerikers Ludwig von Tumeleych, Rektors der Kirche in Bergen, wie verlautet, gegen den . . . Dekan und das Kapitel der Limpurger Kirche, haben Wir beiden vor Uns erschienenen Parteien diesen Termin bis zum Montag nach besagtem Feste

⁴⁴ Nieder: Der folgende Schlusssatz bezieht sich auf das ganze Statut, nicht nur auf die Mehrheitsbeschlüsse.

⁴⁵ Nieder: 14.08.1305

⁴⁶ Nieder: So z. B. in den Statuten vom Jahre 1447: Corden, Hist. Limb. III, §§ 267 - 278.

⁴⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 88 - Corden nennt in der Überschrift und im ersten Satz irrtümlich das Jahr 1309, während er die Urkunde richtig ins Jahr 1307 datiert. Corden bringt hier nur einen Auszug aus der Urkunde.

⁴⁸ Nieder: 28.06.1307

⁴⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 97 - Das Original der Urkunde ist heute nicht mehr auffindbar. Die Urkunde ist nur über Corden rekonstruierbar. Struck korrigiert den Namen Tumeleych in „Tremeleich“ (vgl. Fußnote zu § 370).

*verlängert. Da Wir nun, behindert durch mancherlei Geschäfte, eigene und solche Unserer Kirche, zur Zeit der gerichtlichen Untersuchung besagter Sache nicht wohl beiwohnen können, übertragen Wir Ihnen im Vertrauen auf Ihre Klugheit die genannte Sache zur Erledigung und gehöriger endgültiger Entscheidung in Unserem Namen. Gegeben unter Unserem Geheimsiegel im Jahr des Herrn 1309 am obengenannten Freitag.“*⁵⁰

§ 369 Die erwähnten Streitigkeiten werden durch Dekan Johannes von Trier entschieden.
1310

(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁵¹

Im Januar des Jahres 1310 fällten Johannes, Dekan der Trierer Kirche und Magister, sowie Nikolaus von Fulda, Physikus, die beide Parteien in dieser Sache als Schiedsrichter gewählt hatten, unter Mitwirkung des Fraters Philipp, Guardians in Koblenz, und des Fraters Heinrich, Guardian in Lymphurch aus dem Franziskanerorden, ihren Schiedsspruch. Bemerkenswert ist, dass Ludwig Tumeleych⁵² sich in dieser Urkunde als Vicepastor oder Vikar der Kirche in Bergen bezeichnet; das Limburger Kapitel war ja auf Grund der Inkorporation besagter Kirche⁵³ der eigentliche Pfarrer.

§ 370 Konsekration des Altares der 10.000 Martyrer⁵⁴

Am Feste Kreuzauffindung 1310 konsekriert Bischof Bechtold von Hennenberg in der Limburger Kirche den Altar der 10.000 Martyrer.

„Wir Bechtold von Hennenberg, durch Gottes Gnade vom Apostolischen Stuhl bestätigter Bischof, erklären hiermit, dass wir im Jahr der Herrn 1310 am Tage Kreuzauffindung⁵⁵ unter dem Gnadenbeistand des siebenfältigen Geistes diesen Altar in der Kirche des hl. Georg zu Lymphurg konsekriert und geweiht haben zu Ehren der 10.000 Martyrer, nämlich des hl. Ermelaus, des hl. Agacius und ihrer Gefährten. Zum Zeugnis darüber fügen wir unser Siegel vorliegender Urkunde bei. Gegeben im Jahr und am Tag wie oben.“ - Siegel Bechtolds -

§ 370 / 2 Johannes, Herr von Limburg, seine Gattin Uda und der Sohn Gerlach
bekräftigen eine Schenkung 1311

(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁵⁶

Im Jahre 1311 bekräftigen Johannes, Herr von Limburg, seine Gattin Uda und der Sohn Gerlach die Schenkung von bestimmten Gütern zu Gunsten der Vikarien St. Matthias, St. Jacobus, St. Catharina und der 10.000 Martyrer.

Regest: Johannes, Herr von Limburg, seine Gattin Uda und der Sohn Gerlach bekunden, dass der verstorbene Wigand *de Craiche* (Kraich), früher Limburger Bürger, und dessen verstorbene Frau Benigna die vier Altäre, nämlich die des hl. Matthias, hl. Jakobus, der neuen hl. Katharina⁵⁷ und der 10 000 Märtyrer, in der Limburger Stiftskirche mit bestimmten Äckern und Weinbergen bewidmet haben, die sie als Lehen von Johann und seinen Vorgängern besaßen. Wigand und seine Frau haben

⁵⁰ Nieder: 17.10.1309

⁵¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 99. Die Urkunde datiert vom 02.01.1310, da hier Trierer Stil zugrunde liegt. Bei Struck wird auch gesagt, welches Urteil gefällt wurde.

⁵² Nieder: Nach Struck muss es Tremeleich heißen; Tremeleich ist ein Berg bei Trier.

⁵³ Corden: Hist. Limb. I § 525

⁵⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 101 - Die Urkunde ging 1945 verloren. - Struck gibt eine Information über Bischof Bechtold: „*Er war 1266 in zweispältiger Wahl gewählt, 1274 von Papst Gregor X. kassiert, aber 1306 von Clemens V. wieder zu bischöflichen Amtshandlungen zugelassen.*“

⁵⁵ Nieder: 3. Mai

⁵⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 104. - Das Original ging 1945 verloren.

⁵⁷ Nieder: Es gab in Limburg zwei Katharinenaltäre, wie aus einer Urkunde vom 20.11.1341 hervorgeht (Struck, Regesten I, Nr. 285): Katharina alt und Katharina neu.

für die Äcker und Weinberge jährlich einen Zins an Johann gezahlt, der - da sie kinderlos starben - rechtmäßig an den Lehnsherr hätte zurückfallen müssen. Johann bestätigt nun zur Vermehrung des Gottesdienstes die Schenkung an die Kapläne, jedoch unter Vorbehalt der Zinsen und Einkünfte, die ihm bisher schon entrichtet wurden. Gesiegelt haben Johann, Uda und der Sohn Gerlach. - Gegeben 1311, am Dienstag nach dem Sonntag Oculi (16.03.1311).



Siegel Johans I. von Limburg

Siegelumschrift: SIGILLVM DOMINI JOHANNIS DE LIMPVRGK
(Siegel des Herrn Johannes von Limburg)

§ 371 Dotation des St. Lubentiusaltars

Im Jahre 1311 dotierte Ludwig, der Thesaurarius der Limburger Kollegiatkirche, den Altar des hl. Lubentius durch folgendes Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):⁵⁸

„Im Namen Gottes Amen. Ich Ludwig Thesaurarius und Kanoniker der Limburger Kirche, habe im Gedanken an die himmlischen Dinge solche testamentarische Verfügung über die Verwendung meiner Güter nach meinem Tode getroffen wie nun folgt: Vor allem habe ich beschlossen, zum Heil meiner Seele und der Seelen aller meiner Eltern, Voreltern oder Wohltäter den Altar, der auf meine Kosten in der Limburger Kirche errichtet und zu Ehren des hl. Lubentius, der hl. Maria Magdalena, der hl. Barbara und der hl. Agnes geweiht werden soll, . . zu dotieren und dotiere ihn hiermit. . . Zum Zeugnis für alles und jedes dessen und zur dauernden Geltung ist mein Siegel wie auch auf meine Bitte das Siegel des edlen Mannes, des Herrn Johann von Lympurg an dieses Schriftstück angehängt. Und wir Johann Herr von Lympurch vorgenannt haben auf Bitten des Herrn Ludwig unser Siegel zur Beglaubigung an diesem Testament angebracht. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1311 am Tag nach St. Michael.“⁵⁹

§ 371 / 2 Beendigung der Streitsache zwischen dem Ritter von Dehrn und dem Kaplan des St. Lubentiusaltars in der Kollegiatkirche zu Limburg 1311 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁶⁰

Der Dietkirchener Dekan Arnold, der Limburger Kustos Luzo, Hiltwin von Elkershausen und Johannes Herr⁶¹ von Seyne, Schiedsrichter in der Streitsache des Ritters Conrad von Dehrn und des Kaplans des hl. Lubentius, beenden den Streit durch einen Schiedsspruch.

⁵⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 90 - Die Urkunde datiert nach Struck vom 30.09.1307, nicht 1311.

⁵⁹ Nieder: 30.09.1307, nicht 1311.

⁶⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 105. - Das Original ging 1945 verloren.

⁶¹ Nieder: Nach Struck Edelknecht

Regest: Der Dekan des Stifts zu *Dykirchen* (Dietkirchen) Arnold, der Kustos des Limburger Stiftes Luzo, Ritter Hiltwin von Elkerhausen und Edelknecht Johannes gen. von Sayn bekunden, dass es einen Streit gegeben habe einerseits zwischen Edelknecht Konrad von *Derne* (Dehrn) und dessen Großmutter, der Witwe des Ritters Thomas von Dehrn, und andererseits Gobelin, Kaplan des St. Lubentiusaltars im Limburger Stift, über gewisse Wiesen bei *Else* (Elz), die der verstorbene Kustos im Limburger Stift Ludwig jenem Altar geschenkt hatte und an denen der vorgenannte Konrad und dessen Großmutter ein Recht beanspruchten. Konrad von Dehrn und seine Großmutter haben den Dekan Arnold und den Ritter Hiltwin, Gobelin, den Kustos Lutz und Konrad von Sayn als Schiedsmänner gewählt. Die Streitparteien verpflichten sich, den Spruch der Schiedsrichter zu akzeptieren bei einer Strafe von 10 Mark (drei Heller für den Pfennig gerechnet), die von der rechtsverletzenden Partei der anderen zu zahlen sind. Nach sorgfältiger Befragung vieler Dorfbewohner von Elz und anderer glaubwürdiger Leute entschieden die Schiedsrichter, dass Gobelin und seine Nachfolger die Wiesen zu Recht besitzen und Konrad und dessen Großmutter kein Recht daran haben. Gesiegelt haben Dekan Arnold, Kustos Luzo, Ritter Hilwin und (an Stelle von Johann von Sayn, der kein Siegel hat,) Ritter Ulrich von Limburg. Gegeben am Donnerstag vor St. Johannes der Täufer, gegeben am 17.06.1311. - Vier Siegel -

§ 372 Verkauf mehrerer Güter zu Gunsten des Limburger Kollegiatstiftes ⁶²

Im Jahre 1312 verkaufen Heinrich, genannt von Nystere, und seine Gattin Gutta dem Bürger Rullemann aus Limburg verschiedene Güter, von denen später mehrere dem Limburger Kollegiatstift vermacht wurden. Zeugen des Verkaufs sind die rechtschaffenen Männer Hartlieb von Nestebach, Heinrich, genannt Fulde, Wygand von Craiche, Heinrich Ruzegishan, Johann Albus, Schöffen, und Albert von Nestebach, Bürger in Lympurg. Geschehen und gegeben im Jahre 1312 am Montag nach dem Sonntag Oculi.⁶³ - Siegel der Stadt Limburg -



Siegel der Stadt Limburg

Siegelumschrift: + SIGILLVM CIVIVM IN LIMPURCH IVSTE JVDICATE
(Siegel der Stadt Limburg - Richtet gerecht) ⁶⁴

⁶² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 106 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. - Struck erwähnt nur, dass Heinrich „die Pachtbestimmungen von Gütern in Eppenau“ verändert habe; die Haupturkunde vom 07.03.1308 bei Struck Nr. 91; auch diese ging 1945 verloren. - Bei Struck heißt der Verkäufer der Güter Heinrich von Nister. - Die von Corden hier genannten Zeugen sind nach Struck die Zeugen der Haupturkunde.

⁶³ Nieder: Gegeben am 28.02.1312

⁶⁴ Nieder: vgl. Anhang „Zum Siegel der Stadt Limburg“

3. Abschnitt

Kirchengeschichte unter dem Limburger Dynasten Gerlach II., dem Älteren, von 1312 bis 1354

§ 373 Hartung, Trierer Zuffragan¹ konsekriert den St. Lubentiusaltar 1316²

Im Jahre 1316 konsekriert Hartung, Bischof von Macre und Weihbischof von Trier, den von dem Thesaurarius Ludwig nach § 371 neu errichteten St. Lubentiusaltar, wie folgendes Schriftstück (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) bezeugt:

„Frater Hartung durch Gottes Gnade Bischof von Macre, im Pontifikaldienst Stellvertreter des ehrwürdigen Vaters in Christus und Herrn Balduin Erzbischofs von Trier, entbietet allen, die vorliegendes Schreiben lesen und hören, Gruß und beständigen Frieden im Herrn. Im Wunsch, dass der Altar in der Limburger Kirche, den wir im Jahre 1316 nach Menschwerdung des Herrn am Fest der hhl. Crispin und Crispinian³ zu Ehren des hl. Bekenner Lubentius, der hl. Maria Magdalena und der hhl. Jungfrauen Barbara und Agnes konsekriert haben, von den Christgläubigen mit entsprechender Ehren bedacht wird, gewähren Wir allen denen, die nach wahrer Buße und Beicht diesen Altar andachtshalber besuchen an den Festen der genannten Heiligen, nämlich des hl. Lubentius, der hl. Maria Magdalena, hhl. Barbara und Agnes, weiter an den vier Festen der glorreichen Jungfrau Maria, sowie am ersten Sonntag nach dem Fest der hl. Walpurga d. i. am Kirchweihfest in Limburg, oder die von ihrem Vermögen etwas für besagten Altar spenden, gnädig im Herrn 40 Tage und ein Jahr Ablass von der ihnen auferlegten Buße. Dessen zum Zeugnis haben Wir vorliegendes Schriftstück, das dauernde Geltung behalten soll, mit Unserem Siegel bekräftigen lassen. Gegeben im Jahr und am Tag wie oben.“ - Daran ist das bischöfliche Siegel.⁴

§ 374 Schiedsspruch in der Sache des Kapitels betreffs der Zehnten in Erlebach⁵ 1317

Seine eidlichen Zusage (§§ 345 und 347) vergessend stiftet, Godefrid Stail von Bigen⁶ im Jahr 1317 neue Unruhen wegen der Zehnten in Erlebach. Aber nach Verständigung beider Parteien auf den Dynasten Gyso von Molsberg als Schiedsrichter wurde der Schiedsspruch zu Gunsten des Limburger Kapitels gefällt. Die diesbezügliche Formel (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest: Gyso von Molsberg erklärt, dass man sich im Streit zwischen Dekan und Kapitel *dis Gotshuss von Lympurch* (des Gotteshauses von Limburg) auf der einen Seite und Gottfried Stal von Biegen sowie dessen Bruder Friedrich auf der anderen Seite wegen des großen und kleinen Zinses zu Erbach auf ihn, Gyso, als Schiedsrichter verständigt habe; er solle an Hand von Schriftstücken und mündlichen Aussagen von Herren, Rittern und vertrauenswürdigen Leuten entscheiden. Diese Untersuchungen haben ergeben, dass Gottfried und Friedrich *keinreleye Recht inhayn, noch inhaittin an deme vursprochenin Zynden zu Erlebach* (kein Recht innehaben noch innehatten an dem erwähnten Zehnten zu Erbach) und dass Dekan und Kapitel zu Limburg den Zehnten, groß und klein, zu Recht besitzen. Der Entscheid wurde in Dietkirchen getroffen im Beisein von Thilemann, dem Herrn von Runkel, dessen Bruder Sifrid, Ude von Villmar, Heinrich von Fackenhofen, Peter von Limburg, Johann von Braunsberg und Emmerich von Playdt. Gesiegelt hat Gyso von Molsberg. Gegeben am 10.07.1317.

¹ Wingenbach: Suffragan hier gleich Weihbischof.

² Nieder: Die Originalurkunde ging 1945 verloren; vgl. Struck, Regesten I, Nr. 116; den eigentlichen Bischofssitz des Weihbischofs Hartung nennt Wingenbach Macre („ein ehemaliges Bistum in Thrazien“), Struck Makri. Nach Struck gewährt Hartung „einen Ablass von 40 Tagen von der ihnen auferlegten Buße der schweren und von einem Jahr von der Buße der läßlichen Sünden“.

³ Nieder: 25.10.1316

⁴ Corden: Von diesem Hartung handelt Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 10

⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 121; die Originalurkunde ging 1945 verloren. Erlebach = Erbach

⁶ Nieder: Struck nennt ihn „Stal von Biegen“



Siegel Gysos von Molsberg

Siegelumschrift: SIGHILLUM GISONIS DOMINI DE MOLSBURGPE ⁷
(Siegel Gisos, des Herren von Molsberg)

§ 375 Ablassgewährung für die Limburger Kirche 1317 ⁸

Am 7. Juli des selben Jahres stellen Usuard, Patriarch von Antiochien, und eine ganze Reihe anderer Erzbischöfe und Bischöfe für die Limburger Kirche folgende Ablassbulle aus (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Allen Söhnen der hl. Mutter der Kirche, an die vorliegendes Schriftstück gelangt, wünschen wir durch Gottes Erbarmen: Usuard Patriarch von Antiochien, Petrus Erzbischof von Nazaret, Raymund Erzbischof von Adrianopel, Rustanus Erzbischof von Naupactus, Johannes Bischof von Rieti⁹, Aymo Bischof von Arbe, Andreas Bischof von Niceria¹⁰, Bartholomäus (episcopus cernicensis)¹¹, Bonifacius Bischof von Chiron¹², Petrus Bischof von Narni, Wilhelm Bischof von Nizza, Johannes Bischof von Nepi, Galganus Bischof von Salpe, Wilhelm episcopus Cunamensis¹³, Petrus Bischof von Citta nova [Asolo], Wilhelm Bischof von Umbriatico, Raymund Bischof von Marseille, Rymbald Bischof von Imola, Elias Bischof von Autun, Nikolaus Bischof von Aprutium [Teramo], Berengar Bischof von Carpentras und Johann (episcopus Botonini)¹⁴ - Heil im Herrn für immerdar.

Die huldreiche Jungfrau, die Mutter voller Wonnen, die liebliche Mutter des Erlösers, hat es verdient, dass die Menschen sie mit Lobpreisungen ehren; sie hat der Welt die Sonne der Gerechtigkeit geboren, unseren göttlichen Heiland Jesus Christus; aus der Fülle ihres Erbarmens fließt ja für die Kranken Arznei, für die Leidenden Trost, für die Sünder Nachlassung der Schuld, für alle, die ihren Schutz anflehen, ein wunderbar strömender Quell. Es ist unser Wunsch, dass die Kollegiat- und Pfarrkirche des hl. Georg zu Limburg in der Trierer Diözese durch häufigen Besuch mit entsprechenden Ehren bedacht wird und von den Christgläubigen ständig, verehrt wird. Aus Erbarmen des allmächtigen Gottes und im Vertrauen auf die Autorität seiner heil. Apostel Petrus und Paulus gewähren wir daher gnädig im Herrn und zwar jeder einzelne von uns, je 40 Tage Ablass von der auferlegten Buße für alle, die nach wahrer Buße und Beicht besagte Kirche andachts- und gebetshalber oder als Wallfahrer fromm besuchen am Patronatsfest, an den Festen unseres Herrn Jesus Christus: Beschneidung, Erscheinung, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, weiter an allen und jeden Festen der allerseligsten Jungfrau Maria, aller und jeder Apostel und Evangelisten, dazu fol-

⁷ Nieder: Struck bringt die Siegelumschrift nach einer Kopie von 1880: S(igel GH<I>ISE DER HERE VAN M<O>LSBERGHE

⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 119. - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. - Wingenbach macht längere Ausführungen über die Lokalisierung der einzelnen Bischofssitze; diese Ausführungen werden hier nicht gebracht; sie sind größtenteils durch die Hinweise von Struck gegenstandslos.

⁹ Nieder: Struck liest Recanti.

¹⁰ Nieder: Struck liest Nisyri.

¹¹ Nieder: Struck liest „episcopus Cervitensis“ und ergänzt „Nicht lokalisierbarer Weihbischof“.

¹² Nieder: Struck liest Tino.

¹³ Nieder: Struck notiert „Bischof von Konavlje“.

¹⁴ Nieder: Struck notiert „Bischof von Bitonto“.

gender Martyrer und Heiligen: des hl. Erzengels Michael, des hl. Laurentius, der 10.000 Martyrer, des hl. Martin, des hl. Nikolaus, des hl. Kastor, der hl. Maria Magdalena, der hl. Katharina, der hl. Barbara, der hl. Agnes, der 11.000 Jungfrauen, an Allerheiligen, außerdem auch an den Festen jener Heiligen, deren Reliquien in genannter Kirche ruhen, ferner am Kirchweihfest und während der Oktagen dieser Feste, während der Oktav der Unschuldigen Kinder, sowie an allen Sonn- und Feiertagen oder in der Fastenzeit, oder auch die den Friedhofsumgang halten, oder die den Leib Christ, wie oft auch immer und wann auch immer, begleiten, wenn er zu einem Kranken oder zu Kranken getragen wird und die beim Läuten der Abendglocke drei 'Gegrüßet seist du Maria' beten, oder auch die bei ihrem Tode etwas von ihrem Vermögen stiften, weiter die zur Beschaffung von Lichtern, Ornamenten und anderem Bedarf besagter Kirche beisteuern, und die in dieser Kirche zu den Altären der heil. 10.000 Martyrer und des hl. Martin hintreten, nachdem der Leib Christi von einem Kranken oder von Kranken zurückgetragen ist, und die für die Seelen aller verstorbenen Gläubigen fromm und andächtig das Vaterunser und den englischen Gruß beten, wann immer, wie oft immer und wo immer sie das Vorstehende oder einiges davon andächtig verrichten. Voraussetzung dabei ist der Wille und die Zustimmung des Diözesanbischofs. Dessen zum Zeugnis haben wir vorliegendes Schriftstück durch Anhängung unserer Siegel beglaubigt. Gegeben und geschehen in Avignon am 17. Juli im Jahr der Geburt des Herrn 1317, im ersten Jahr der Regierung unseres heiligen Vaters und Herrn des Papstes Johannes XXII. " - 22 Siegel - ¹⁵

§ 376 Eine andere Ablassbulle 1322

Im Jahre 1322 erlassen Patriarch Egidius von Alexandrien und mehrere andere Bischöfe eine Ablassbulle zu Gunsten der Kollegiatkirche in Limburg. Sie lautet (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs): ¹⁶

„Allen Söhnen der hl. Mutter der Kirche, zu denen vorliegendes Schriftstück gelangt, wünschen wir durch Gottes Erbarmen Egidius Patriarch von Alexandrien, Matheus Erzbischof von Durazzo, Wilhelm Bischof von santa Giusta, Egidius Bischof von Adrianopel, Wilhelm Petrus¹⁷ Bischof von Narni, Zacharias (episcopus Ivatinus)¹⁸, Wilhelm Bischof für die Tatarei, Evanus Bischof von Catana¹⁹, Petrus Bischof von Asolo, Roger Bischof von Strongoli, Stephan Bischof von Lubresa²⁰ und Jordanus Bischof von Acerno - Heil im Herrn für immerdar.

Der Lichtglanz des himmlischen Vaters, der die Welt mit seiner unaussprechlichen Klarheit erleuchtet, begleitet die frommen Wünsche der Gläubigen, die ihre Hoffnung auf seine allgütige Majestät setzen, gerade dann mit seiner herablassenden Huld, wenn ihre hingebende Demut von den Verdiensten und Fürbitten seiner Heiligen unterstützt wird. Es ist also unser Wunsch, dass die Pfarrkirche des heil. Georg und des heil. Nikolaus in Lympurg . . .²¹ - Gegeben zu Avignon im Jahr des Herrn 1322, am 30. Januar.“

§ 377 Erzbischof Balduin von Trier bestätigt die Ablässe 1322 ²² (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im gleichen Jahr gibt Erzbischof Balduin von Trier seine Zustimmung, dass die gewährten Ablässe in Kraft treten und fügt aus bischöflicher Machtvollkommenheit einen weiteren Ablass hinzu.

¹⁵ Nieder: In einer längeren Anmerkung macht Wingenbach darauf aufmerksam, dass es damals Praxis war, „an Hand der Bußbücher Kirchenbußen zu verhängen, die als sehr drückend empfunden wurden“. Durch ein gutes christliches Leben sollten jene Kirchenbußen gemildert werden.

¹⁶ Nieder: vgl. auch Struck, Regesten I Nr. 135

¹⁷ Nieder: Struck nennt ihn nur Petrus.

¹⁸ Nieder: Struck nennt in „Zacharias von Sfacia (Suaciensis)“.

¹⁹ Nieder: Struck liest den Ort „Catacensis - Catanzaro“.

²⁰ Nieder: Der Ort heißt nach Struck Lebus (Lubicensis).

²¹ Nieder: Corden bringt den weiteren Text der Urkunde nicht; der Text sei „ungefähr der gleiche wie in der Bulle des vorhergehenden Paragraphen“.

²² Nieder: Struck (Regesten I Nr. 132) gibt als Abfassungsdatum den 27.06.1321 an.

„Wir Balduin durch Gottes Gnade Erzbischof von Trier und Erzkanzler des Heiligen Reiches über Gallien geben allgemein bekannt: Zu den Ablassbewilligungen für die Kirche der hhl. Nikolaus und Georg zu Lymphurch in Unserer Diözese durch die ehrwürdigen Väter, die Herren Erzbischöfe und Bischöfe, deren Namen in dem beigeschlossenen Schriftstück enthalten sind, geben Wir so wie sie ordnungsgemäß und fürsorglich gewährt sind, mit Ausnahme der Feste, deren Namen in besagtem Schriftstück nicht ausgedrückt sind, und der Oktaven jener Feste, die keine Oktaven haben, freudig Unsere Einwilligung und Zustimmung. Diesen Ablässen fügen Wir ebenso noch 40 Tage aus eigener bischöflicher Machtvollkommenheit hinzu. Gegeben²³ am 27. Juni 1322.“

§ 378 Der Kantor Kuno schenkt der Limburger Kirche seine Güter in Elz 1322²⁴

Im nämlichen Jahr schenkt der Kantor Kuno der Limburger Kirche seine Güter in Elz laut folgendem Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Wir Gerlach Herr von Lymphurch erklären hiermit öffentlich und bezeugen was folgt: Der rechtschaffene Mann Kuno, Kantor der Limpurger Kirche, hat schon vor langem alle seine Güter in Else gelesen im Dorf und im Feld, gerichtlich vor dem Schultheißen und den Schöffen des besagten Dorfes Else der Limpurger Kirche geschenkt samt allen andern beweglichen und unbeweglichen Gütern. Der Kantor wünscht diese Schenkung zu erneuern. Deshalb ist er persönlich vor Uns und Herrn Gysso, Herrn von Molsberg, erschienen und hat in Gegenwart unserer Burgleute und Schöffen sowie obengenannter Männer, des Schultheißen und der Schöffen von Else, seine vorerwähnten Güter in Else mit Zubehörungen, weiterhin alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, wie immer sie liegen und er sie besitzt, bestehend in Schuldforderungen wie in allen möglichen anderen Werten, dazu alle Vermögenswerte seines Hauses, bestehend in Gebrauchsgegenständen und allen möglichen anderen Dingen, der erwähnten Kirche von Limburg geschenkt und schenkt sie ihr in freigebiger Weise; er übergibt sie in die Hände und in den Besitz der Kanoniker und des Kapitels der Kirche und bindet ihnen auf die Seele, nach seinem, des Kantors Tod über alle Güter und Sachen zu bestimmen und zu verfügen nach aller Form des von ihm, dem Kantor, schon vor längerer Zeit errichteten Testamentes - es trägt Unser Siegel, das Siegel des Grafen Emecho von Nassau und andere authentische Siegel - , wie sie darüber am jüngsten Tage Rechenschaft abzulegen gedenken. Auch hat besagter Kantor die vorerwähnten Güter von den Kanonikern genannter Kirche zurückerhalten für 5 Mark²⁵, die er alljährlich zu bestimmter Zeit genannter Kirche von allen Gütern zahlen soll, solange er lebt. Zur Beglaubigung also obiger Schenkung und ihrer Erneuerung vor Uns und den erwähnte Zeugen haben wir Unser Geheimsiegel auf Bitten des oft genannten Kantors an gegenwärtiger Urkunde angebracht. Gegeben im Jahre des Herrn 1322 am Mittwoch nach dem Feste der hl. Jungfrau Lucia.“²⁶ - Siegel Gerlachs

§ 379 Scholastikus Helwig und Kustos Luzo erwerben einen Hof in Ahlbach 1423²⁷
(aus dem Archiv des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1323 verkaufen Heinrich, Ritter von Elkershausen, und seine Gattin Irmentrud dem Scholastikus Helwig und dem Kustos Luzo der Limburger Kirche einen Hof in Ahlbach.

„Allen, die dieses Schriftstück jemals sehen und hören, geben wir, ich Heinrich Ritter von Elkirshusen und meine rechtmäßige Gattin Irmentrud bekannt und erklären öffentlich, dass wir gemeinsam und mit Zustimmung Irmentruds, Elisabeths und Guttas, meiner, des genannten Heinrich, Töchter aus erster Ehe, meinen Hof in Zalbach²⁸ mit Äckern, Weinbergen und allen dazu gehörigen Gütern,

²³ Nieder: Nach Struck gegeben in „Erenbretstein“.

²⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 137. Mit Else ist Elz gemeint. Struck notiert über den Kantor Kuno: „Dieser Kantor war es offenbar, der dem Stift ein Evangeliar und ein Epistolar schenkte.“ Beide Bücher befinden sich heute im Domschatz (Diözesanmuseum).

²⁵ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 80 RM (1870).

²⁶ Nieder: 15.12.1332

²⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 142 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren.

²⁸ Nieder: Zahlbach bzw. Zahlbach ist eine Wüstung bei Freindiez.

gelegen im Dorf oder im Feld, wie man sie auch nennen mag, den Herr Dyderich seligen Andenkens, Unser verstorbener Onkel, Dekan der St. Florinkirche in Koblenz uns ordnungsgemäß gegeben und vermacht hat, verkauft haben, hiermit rechtmäßig verkaufen und vor dem Schultheißen, den Schöffen und Dorfleuten in Vruindytse²⁹ zugewiesen haben, zuweisen und mit Halm und Mund übertragen für 131 Mark guter Pfennige³⁰ - drei Heller für jeden Pfennig gerechnet - , die uns gegeben, bezahlt und entrichtet sind, an die ehrenwerten Männer Scholastikus Helwich und Kustos Luzo der Limburger Kirche und an jene, denen sie die Güter zuweisen, schenken oder als Vermächtnis geben, und zwar zu dauerndem Besitz und ausschließlichem Eigentum. Dessen sind Zeugen und Bürgen für die Sicherheit die Brüder Eberhard und Johannes von Bubenheim³¹, Rupert von Larheim³², Wilderich von Wilme³³, die Ritter, Hiltwich Kanoniker der Limburger Kirche, und Wilhelm von Hademer. Zum Zeugnis alles Vorstehenden haben wir das Siegel des edlen Mannes Herrn Godefrids, des Grafen von Dytze, an vorliegende Urkunde setzen lassen, was auch wir, eben genannter Graf, als wahr erklären. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1323 am Vigiltag des hl. Apostels Thomas.“³⁴ - Siegel des Grafen Godefrid von Diez -

§ 380 Wiedereinlösung einiger Güter in Mensfelden ³⁵
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1324 lösten Heinrich von Seyna und seine Gattin Alheidis die Eigengüter in Mensfelden wieder ein, die früher dem Kantor Kunemann von Limburg mit Zustimmung Gerlachs, Herrn von Limburg verpfändet waren. Das Diplom haben unterzeichnet der edle Herr Gerlach, Herr in Lymphurch, Johannes von Catzenelnbogen und Heynemann von Aldindorff, Burgmänner in Limburg.

§ 381 Lieferungspflicht von 4 Maltern Korn seitens des Konvents in Dierstein
zu Gunsten der St. Petrusvikarie 1325 ³⁶

Im Jahre 1325 erklären die Oberin Gutta von Diez und der Nonnenkonvent von Dierstein ihre Verpflichtung zur Lieferung von 4 Maltern Korn an die St. Petrusvikarie, die jetzt der Kaplanei in Limburg inkorporiert ist. (Aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Wir Jutta von Dyeze Oberin und die ganze Belegschaft des Nonnenklosters in Dyerstein vom Orden des hl. Benedikt wollen allen, die dieses Schriftstück sehen und hören, in öffentlicher Erklärung bekannt geben was folgt:

Von einigen Gütern, nämlich von 24 Juchert Ackerland in den Feldern des Dorfes Eschishouen (heute Eschoffen), die der verstorbene Limburger Bürger Luzo Wezelin hinterlassen hat, und die der Ordensmann Frater Hermann von der Deutschordensniederlassung in Franckenvort, Pfleger bzw. Vertreter der Frau Kunzele, Witwe des besagten Luzo, sowie die ehrenwerten Männer, Dekan Lenzemann, Thesaurarius Lotzo und Pfarrer Johannes der Limburger Kirche als Treuhänder des oft genannten Lotzo Wenzelin uns und unserem erwähnten Kloster überlassen und verpachtet haben, müssen wir besagter Kunzele auf Zeit ihres Lebens alljährlich zwischen den Festen Maria Himmelfahrt und Maria Geburt recht und redlich nach Erbrecht 4 Malter Korn in Limburger Maß geben und entrichten, und zwar ohne jedes Hindernis zu unseren Lasten und Kosten. Wenn dann auch sie, Kunzela, verstorben ist, der wir jedoch ein langes Leben wünschen, werden und müssen wir von unserem Konvent aus die genannten Einkünfte von 4 Maltern Korn zu der Frist und in der Form wie oben gesagt dem Kaplan des St. Petrusaltars in der Limburger Kirche für alle künftigen Zeiten entrichten.

²⁹ Nieder: Freindiez

³⁰ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 2.140 RM (1870).

³¹ Nieder: Bubenheim ist eine Wüstung bei Kirberg.

³² Nieder: Lohrheim

³³ Nieder: Villmar

³⁴ Nieder: 30.12.1323

³⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 144 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. - Struck nennt als Ausstellungsdatum den 30.03.1324; mit Sayna ist Sayn, mit Aldindorff Allendorf gemeint.

³⁶ Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 146 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren.

Dessen zur Bekräftigung und zum Zeugnis ist das Siegel unseres genannten Konventes mitsamt den Siegeln der ehrenwerten Ritter Heinrich genannt von Nassowe und Richwin von Turne an gegenwärtiges Schriftstück angehängt. - Und wir Heynrich und Richwin bekennen, dass wir auf Bitten der Oberin Frau Jutta und des Nonnenkonvents (vorgenannt) unser Siegel an vorliegendes Schriftstück angehängt haben. - Gegeben im Jahr des Herrn 1325 am Tag nach dem Feste des hl. Evangelisten Lukas.“³⁷ - Siegel des Konvents in Dyrstein –



Siegel des Stiftes Dierstein

Siegelumschrift: SIGILLVM ECCLESIE DIRSTEIN
(Siegel der Kirche Dierstein)

§ 382 Dotation der St. Georgsvikarie 1326

Im Jahre 1326 schenken Dilmann von Schwalbach und seine Gattin Elisabeth den Hof Nauheim samt Gütern für den Altar des hl. Martyrers Georg.³⁸ Die Schenkung bestätigte mit seinem Stammsiegel der edle Jungherr Godefrid, Graf von Diez. Als Zeugen haben unterschrieben Anselm von Breydinscheid und Wolckmar von Nuheim.³⁹ Heute ist dieser Hof samt der St. Georgsvikarie der Pfarrei Limburg inkorporiert.

§ 383 Stand des Limburger Kollegiatstiftes

Hier ist zu bemerken, dass im vorigen und jetzigen Jahrhundert über 40 Vikarien in der Limburger Kirche gestiftet und reich dotiert waren, deren Verzeichnis Mechtel veröffentlicht hat.⁴⁰ Das ganze Kollegium setzte sich zusammen aus 16 Kanonikern und 40 Vikaren. Aber wie in dieser Zeit die Einkünfte der Vikarien durch die freigebige Hand von Stiftern wuchsen, so verringerten sich die Erträge der Kanoniker zusehends in der Zeit des Faustrechts, wie man aus den Dokumenten in §§ 384 und 385 ganz klar ersehen kann.

³⁷ Nieder: 19.10.1325

³⁸ Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 153; danach verpflichteten sich Dilmann und seine Frau Elisabeth, dem Stift von den Äckern, „die ihnen Konrad von Lohrheim und Werner Sängler zu Limburg verpachtet haben, jährlich 8 Malter Korn zu entrichten“. Struck datiert die Urkunde auf den 25.06.1326. - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren.

³⁹ Nieder: Breitscheid und Nauheim

⁴⁰ Corden: Hontheim, Prod. Seite 1064

§ 384 Propst Johann von Molsberg betreibt die Inkorporation
der Pfarrkirche in Camberg 1327 ⁴¹

In Anbetracht der kritischen Lage des Kapitels sucht ihm deshalb Propst Johann von *Mollisberg* durch Inkorporation der Pfarrkirche in *Kamberg* zu helfen. Das betreffende Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

„*Wir Johann von Mollisberg durch Gottes Gnade Propst der Lympurger Kirche in der Diözese Trier geben allgemein bekannt und wollen wissen lassen was folgt:*



Siegel des Propstes Johann von Molsberg

Siegelumschrift

S(igillum) IOhANNIS DE MOLSBERCh
P(re)P(osi)TI ECC(lesi)E LIMPURCh
(Siegel des Johannes von Molsberg,
des Propstes der Limburger Kirche)

Die vorgenannte Kirche von Lympurg ist wegen der häufigen unfruchtbaren Jahre, wegen Zerstörung der Dörfer, von denen die Einkünfte selbiger Kirche an Korn und Hafer und der Lebensunterhalt des Dekans und Kapitels besagter Kirche abhängen und abhängen, dazu wegen mancherlei Bedrückungen und zahlreicher Lasten, sowohl anderen offenkundigen Uns nicht unbekanntem Gründen in ihren Mitteln zum Auskommen gesunken, sinkt ständig weiter und bedarf deshalb der Aufbesserung durch entsprechende Hilfe. Damit selbe Kirche von Limburg, von der Wir so manches Gute empfangen haben einiges Entgelt von Uns sieht, haben Wir die Pfarrkirche zu Kamberg in besagter Trierer Diözese, deren Patronatsrecht Uns ja als Propst ausschließlich zusteht, mit wohlbedachtem Sinn der oft genannten Lympurger Kirche inkorporiert, und inkorporieren sie hiermit, zumal der Zehnte in den Feldern den Dorfes Kaimberg besagtem Dekan und Kapitel wie dem Pastor der Kirche in Kaimberg gemeinsam gehörte, und demzufolge die genannten Dekan und Kapitel bei der Sammlung und Erhebung ihres Zehntenanteils sich und ihre Kirche jedes Jahr unterdrückt und übervorteilt sahen. Aus diesen und gar vielen anderen Gründen, die nicht alle ausgedrückt werden können, haben Wir versprochen und versprechen hiermit durch unser persönliches an Eidesstatt gegebenes Wort, diese von Uns, wie gesagt, vollzogene Inkorporation als rechtsgültig und unverbrüchlich zu wahren, auch jetzt und später niemals irgendwie dagegen zu wirken.

Dessen zum immerwährenden Zeugnis haben Wir Unser Propstsiegel aus sicherem Wissen an dieses Schriftstück gehängt. Gegeben am Tag nach Epiphanie⁴² im Jahr der Menschwerdung 1327. “

§ 385 Statut über die Zulassung eines Nichtkapitularen zum Kapitel 1327 ⁴³

Im gleichen Jahr stellt das Limburger Kapitel ein neues Statut auf über die Zulassung von Nichtkapitularen zum Kapitel. Es lautet (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„*Im Namen des Herrn Amen. Wir, der Dekan und das gesamte Kapitel der Kirche des hl. Georg zu Limburg in der Trierer Diözese haben des öfteren und sorgsam bei uns erwogen, dass zwar seit jeher*

⁴¹ Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 159 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. - Wingenbach wirft dem Propst einseitiges Handeln vor, da die Belange der Camberger Kirche nicht beachtet seien. Tatsächlich stand für den Propst (und das Kapitel?) der finanzielle Vorteil im Vordergrund. Dass der Erzbischof auch die Belange Cambergs berücksichtigte, wird in den §§ 388 bis 390 deutlich.

⁴² Nieder: 07.01.1327

⁴³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 161

christgläubige Menschen höhere, mittleren und niederen Standes in Glaubenseifer und Opfersinn den Kirchen und deren Dienern von ihren Gütern und Mitteln Besitzungen, Grundstücke und Einkünfte schenkten, indem sie in diesem Leben säten, was sie im anderen mit Freuden ernten sollten, dass aber in jetziger Zeit, wo die Welt altert, bei vielen und fast allen der Opfersinn in dem Maße nachlässt und die Liebe erkaltet, dass sie den Kirchen und ihren Dienern nicht nur nichts geben von dem Ihrigen, sondern auch das, was sie haben, überfallen, plündern und verwüsten. Deshalb brauchen die Kirchen kluge Männer, die mit Scharfsinn und Einsicht solchen Versuchen klug entgegentreten. Durch das Beispiel unserer ehrwürdigen Mutter der Trierer Kirche und so mancher anderer belehrt, haben wir daher in einmütiger Entschliebung und mit allseitiger Zustimmung für gut befunden, ein Statut zu erlassen und bestimmen hiermit, dass von nun an keiner unserer Kanoniker Mitglied unseres Kapitels wird, wenn nicht die Zustimmung des ganzen Kapitels oder wenigstens seine Mehrheit dazu erfolgt und der Kandidat als fähig, geeignet, approbiert und mit diesbezüglichem Patentschreiben des Kapitels versehen zum Diakon geweiht ist; denn durch solche Personen glauben wir zuversichtlich, dass unsere Kirche in ihrer Ehre und ihrem gehörigen Stand erhalten wird. Die bisher aus einer gewissen Nachlässigkeit eingerissene Gewohnheit, die besser Verderbnis genannt wird, dass nämlich junge und unerfahrene, auch sonst in Leben und Sitten ungeordnete Leute sich ungescheut in die Kapitelsgemeinschaft einschleichen und eindringen, schaffen wir von jetzt an gänzlich ab; denn wie ein krankes Schaf die ganze Herde ansteckt und ein Tropfen Galle den ganzen Honig bitter macht, so säen solche ungezügelter und unzufriedener Elemente Hader und Zwietracht unter den Brüdern. Wenn aber einer unserer Kanoniker, was fern sei, ohne Einhaltung obiger Norm und Form doch das Diakonat empfängt und versucht, sich ins Kapitel einzudringen, soll er solange als Subdiakon dienen und der Stimme im Kapitel entbehren, weiterhin mit Suspension, Entzug seiner Einkünfte und anderen ähnlichen Strafen belegt werden, bis er nach entsprechender Genugtuung verdient, die Gnade des Kapitels zu erlangen. Nötigenfalls soll der Rat und die Hilfe des hochwürdigsten Vaters in Christus und Herrn, des jeweiligen Erzbischofs von Trier gegen einen solchen Draufgänger angerufen werden.

Damit aber solches Statut fest und unerschüttert bleibe, haben wir, der Dekan und jeder Kanoniker besagter Limburger Kirche, nach einander und einzeln auf die heiligen Evangelien Gottes geschworen und schwören hiermit für uns und unsere Nachfolger, unser Statut immer treu zu beobachten. Zur dauernden Geltung aber dieses unseres Statutes und zu dessen Bekräftigung ist das Siegel unserer Kirche an gegenwärtiges Schriftstück angehängt. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1327 am Tag nach dem Feste des heiligen Servatius.“⁴⁴ - Siegel des Kapitels -

§ 386 Erzbischof Balduin von Trier bestätigt das Kapitelsstatut

Das eben erwähnte Statut hat Erzbischof Balduin im Jahre 1335⁴⁵, am Freitag nach dem Feste der hl. Jungfrau Lucia⁴⁶, durch ein mit dem erzbischöflichen Siegel versehenes Patentschreiben bestätigt. „Wir wollen und gebieten, dass selbes aus Umsicht und vernünftiger Erwägung erflossene Statut unverbrüchlich gehalten wird.“ Gegeben zu Trier im Jahr und am Tag (wie oben).⁴⁷

§ 387 Schenkung eines Hofes in Oberbrechen⁴⁸

Im Jahre 1328 schenkt der Priester Ricker von Brechen dem Dekan und Kapitel in Limburg seine Güter in Oberbrechen mit folgendem (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs entnommenen) Instrument:

„Im Namen Gottes Amen. Da nichts gewisser ist als der Tod und nichts ungewisser als die Stunde des Todes, muss man ihr [der Stunde des Todes] mit guten Werken zuvorkommen. Daher habe ich Ricker

⁴⁴ Nieder: 14.05.1327

⁴⁵ Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 231. Wingenbach irrt, wenn er - Corden korrigierend - die Urkunde ins Jahr 1337 datiert.

⁴⁶ Nieder: gegeben am 15.12.1335

⁴⁷ Corden: Siehe auch § 356

⁴⁸ Nieder: Vgl. Struck, Regesten I Nr. 167; dort werden auch die Zahltag genannt, an denen die Pacht zu begleichen war: 2. Dezember und 15. September. - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. - Nach Struck ist Rucker (nicht Ricker) zu lesen. In § 393 notiert Corden den Namen richtig: Ricker.

von Brechin, durch anhaltendes Betrachten über den Tod beeindruckt, zum Lob und zur Ehre unseres Herrn Jesus Christus, seiner glorreichen Mutter, der Jungfrau Maria, und des hl. Georg, sowie zum Heil und Trost meiner Seele und der Seelen aller meiner Vorfahren gegeben und gebe hiermit durch Schenkung unter Lebenden unwiderruflich meine unten aufgeführten Güter den ehrenwerten Herren, dem Dekan der Limburger Kirche in der Diözese Trier und dem hl. Georg, dem Patron dieser Kirche, für alle kommenden Zeiten zum sicheren Besitz samt allem Recht und Eigentum, wie sie bisher mir gehörten.

- *Erstens also meinen Hof in Oberbrechen mit allen Gütern daselbst im Dorf oder außerhalb des Dorfes, samt Feldern, Wäldern, Wiesen, Weiden, Gülten, Einkünften und allen anderen wie immer genannten Werten zu dem gleichen Recht, wie sie auch mir gehörten, mit alleiniger Ausnahme meines Weinberges neben selbigem Dorf Brechene und Jahreseinkünften von 7 Maltern Korn abzüglich anderthalb Oktal⁴⁹, die daselbst erfallen von den Gütern Lotzens, genannt Meyster. Diesen Weinberg und diese Einkünfte hatte ich früher dem Abt und Konvent des Klosters Eberbach vom Zisterzienserorden geschenkt.*
- *Desgleichen gebe ich vorgenannten Herren, dem Dekan und Kapitel, meinen Hof in Unterseltirse⁵⁰ samt allen zugehörigen Gütern inner- und außerhalb des Dorfes zu dem Rechte, wie sie auch mir gehören.*
- *Desgleichen in Nezzebach Jahreseinkünfte von vier und ein halb Maltern Korn, die daselbst ein Mann gibt, genannt Schwalebecher.*
- *Desgleichen gab und gebe ich in Holzhusen⁵¹ bei Kamberg Jahreseinkünfte von zwei Maltern Korn und einem Kapaun den genannten Herren, dem Dekan und Kapitel, dazu die Wertgegenstände meines Hauses, nach Bezahlung meiner Schulden, auch meine beweglichen Güter, ob sie in barem Geld, Schuldforderungen, Wein oder Getreide bestehen.*

Diese oben beschriebenen Güter also samt und sonders, wie auch die Güter, die ich noch erwerben mag, habe ich den oft genannten Herren, dem Dekan und Kapitel, durch förmlichen Kontrakt und in jeglicher Rechtsform zugeeignet und auf sie, den Dekan und das Kapitel, übertragen; sie habe ich in den wirklichen Besitz dieser Güter eingesetzt und setze sie hiermit ein. Auch haben der Dekan und das Kapitel mir oben genannte Güter überlassen und verpachtet und ich habe sie zu eigener Bewirtschaftung erhalten als ihr, des Dekans und Kapitels, Pächter für zwei Mark guter Pfennige⁵² - drei Heller gerechnet für jede Pfennig - , die ich alljährlich ungesäumt zu entrichten und zu zahlen habe. Dessen zum Zeugnis sind mit meinem Siegel auch die Siegel der edlen Männer, des Junkers Godefrid Grafen von Dytze, des Herrn Gerlach Herrn von Lympurg, des Herrn Luther Herrn von Isenburg, des Herrn Gyso Herrn von Mollisberg, sowie die Siegel der ehrenwerten Männer, des Dekans und Kapitels der St. Lubentiuskirche in Dietkirchen auf meine Bitten diesem Schriftstück angehängt, was wir Godfrid Graf Gerlach, Luther und Gyso oben genannte Herrn als wahr bestätigen. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1328 am Vigiltag von Maria Lichtmess. “⁵³

§ 388 Balduin überträgt dem Dekan in Diez und dem Scholastikus in Dietkirchen die Untersuchung über die Pfarrei Camberg 1328⁵⁴

Im gleichen Jahr bittet das Kapitel in Limburg den Erzbischof Balduin von Trier um allergnädigste Bestätigung der von Propst Johannes (§ 384) zugunsten des Kapitels vollzogenen Inkorporation der Pfarrkirche in Camberg. Dieser bestellte zunächst den Dekan des Stiftes in Diez und den Scholastikus des Dietkirchener Stiftes als Untersuchungskommissare durch folgendes (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs entnommenes) Schreiben:

„Balduin, durch Gottes Gnade Erzbischof der heil. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heil. Reiches über Gallien, entbietet seinen in Christus Geliebten, . . dem Dekan der Kirche in Dyetz und . . dem Scho-

⁴⁹ Nieder: Achtel

⁵⁰ Nieder: Niederselters

⁵¹ Kaltenholzhausen (nach Struck)

⁵² Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 35 RM (1870).

⁵³ Nieder: 01.02.1328

⁵⁴ vgl. Struck, Regesten I Nr. 170

lastikus der Kirche in Dyetkirchen Gruß im Herrn. Euch betrauen und beauftragen Wir mit der Aufgabe, zwischen jetzt und dem nächsten Fest Maria Geburt⁵⁵ Euch nach Kamberg zu begeben und bei den älteren und besseren Leuten besagten Ortes, sowie bei anderen, die in dieser Sache ziemlich Bescheid wissen können, Nachforschungen anzustellen über alle und jegliche Einkünfte, Erträgnisse und Jahresbezüge der Pfarrkirche daselbst und im einzelnen zu prüfen, wieviel jährliche Einkünfte der Pastor selber Kirche, wieviel der stellvertretende Pastor bezieht und worin die Einkünfte eines jeden bestehen, ebenso wieviel die Oblationen [Spenden] und andere tägliche Gefälle nach üblicher Schätzung wert sind. Dieses samt und sonders, in die einzelnen Sparten zerlegt, berichtet Uns genau und ungesäumt - worüber Wir Euer Gewissen belasten - , so dass Wir bei der nächsten Klerusversammlung, die am Sonntag nach dem oben erwähnten Fest Maria Geburt⁵⁶ vor Uns stattfindet, diesen schriftlichen Bericht, mit Eurem Siegel beglaubigt, zur Hand haben. Gegeben zu Trier unter Unserem Geheimsiegel im Jahr des Herrn 1328 am 26. August. “

§ 389 Der Pastor von Camberg gibt seine Zustimmung zur Inkorporation 1328 ⁵⁷

Im nämlichen Jahr am Freitag nach Maria Himmelfahrt gibt Pastor Eynolf von Camberg ebenfalls seine schriftliche Zustimmung zu der erwähnten Inkorporation (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Seinem hochwürdigsten Vater in Christus und Herrn, Herrn Balduin Erzbischof der heil. Trierer Kirche, versichert Eynolf genannt Muselin, Rektor der Pfarrkirche in Kaynberg und Kanoniker der Kirche in Lympurg, seine in allem schuldige und unterwürfige Ehrerbietung. Ew. Hoheit sollen wissen, dass ich zu der Inkorporation und Vereinigung von Rektorat und Kirche in Kainberch, die durch Ew. erzbischöfliche Gnaden zu Gunsten des Dekans und Kapitels besagter Lympurger Kirche vorgenommen werden soll, meine freie und ausdrückliche Zustimmung gegeben habe und hiermit gebe, was ich Ew. Paternität und allen, die es angeht oder in Zukunft betreffen kann, kundtue. Zum Zeugnis dessen habe ich mein eigenes Siegel an dieses Schreiben gehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1328, am Freitag nach Maria Himmelfahrt.“ ⁵⁸

§ 390 Inkorporation der Kirche in Camberg zu Gunsten des Limburger Kapitels 1328

Nach all diesem wurde im gleichen Jahr die Inkorporationsurkunde⁵⁹ ausgefertigt. Sie lautet (aus dem Original des Limburger Stiftsarchivs):

Regest: Balduin, Erzbischof von Trier, stellt fest: *„Die Einkünfte Eurer Kirche inmitten eines Volkes vieler feindlich Gesinnter werden vielfach von diesen geraubt, häufige Unfruchtbarkeit in den vergangenen Jahren, die aus den Sünden der Menschen und der Verderbnis einer alternden Welt herührt, haben die Einkünfte so geschmälert, dass Eure Kirche es sehr schwer hat, die Bischöflichen Gerechtsamen und andere auf ihr ruhende Lasten zu tragen, und dass sie durch verschiedene täglich sich mehrende Lasten bedrückt wird.“ ⁶⁰* Außerdem hätte das Georgsstift durch unzuverlässige Einsammler und unredliche Erheber des der Limburger Kirche zustehenden Zehntanteils nicht geringen Schaden erlitten. Daher inkorporiert er hiermit auf Bitte und mit Zustimmung des Propstes des Georgsstiftes die *„Pfarrkirche in Kamberg mit allen Rechten . . für dauernd Eurer Lympurger Kirche“*.

Balduin bestimmt, dass in der Kirche zu Camberg *„dauernd ein ständiger Vikar ist, der darin den Dienst verrichtet“*. Die Limburger Kirche soll die Einkünfte der Camberger Rektorei beziehen und erheben. Der Kaplan soll sich mit dem Anteil der Vikarie begnügen, der schon immer vom Vikar

⁵⁵ Nieder: 8. September

⁵⁶ Nieder: 11. September

⁵⁷ vgl. Struck, Regesten I Nr. 169 - Diese Urkunde gehört zeitlich vor die im vorigen Paragraphen erwähnte.

⁵⁸ Nieder: 19.08.1328

⁵⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 171 - Das Original ging 1945 verloren.

⁶⁰ Nieder: Nach Struck bezieht sich der Satz wegen der *„täglich sich mehrenden Lasten“* auf die Abgaben an den Bischof (episcopalia iura), nicht auf die Lasten der Limburger Kirche.

erhoben wurde für würdiges Wohnen an Ort und Stelle, für einen standesmäßigen Unterhalt und zur Bestreitung eines Drittels der Abgaben an Bischof, Archidiakon, apostolischen Legaten, Nuntius und anderer auf der Kirche ruhenden Lasten; zwei Drittel sind von der Limburger Kirche zu tragen. Wenn der Vikar die Stelle verläßt oder stirbt, sollen Dekan und Kapitel dem Archidiakon einen anderen Vikar, der nicht ohne triftigen Grund abgesetzt werden kann, vorschlagen, damit der Archidiakon den Vikar einsetzen kann. Die Einkünfte des Vikars, durch eine bischöfliche Kommission festgestellt, nämlich „13 Mark dort üblicher Pfennige“⁶¹ an Opfern, drei Mark an Gülten, „2 Ohm hunnischen Wein“⁶², 20 Malter Frucht, davon zwei in Weizen, dürfen „niemals gekürzt werden. Wenn der genannte Anteil durch Euch . . dem Vikar . . gemindert wird, so bestimmen Wir, dass diese Inkorporation und Union . . ohne Weiteres in den Stand zurückgekehrt sind, in dem sie vor der Inkorporation gewesen sind.“

Zum Dank soll nach seinem Tod jährlich am Montag nach dem Fest der hl. Maria Magdalena⁶³ ein feierliches Jahrgedächtnis für Balduin und seine Vorgänger mit Vigil und Messe gefeiert werden, wobei eine Mark zum Seelenheil der Erzbischöfe unter den anwesenden Kanonikern und Vikaren verteilt werden soll. Solange er lebt, soll an allen Sonntagen nach dem Chorumgang eine Antiphon zum hl. Geist gesungen und eine Oration für Bischof und Bistum gesprochen werden. Gesiegelt von Erzbischof Balduin. Gegeben zu Trier am 13. September 1328.

§ 391 Gegen Zahlung eines Zinses erwerben die Limburger Wilhelmiten in Limburg einen Platz vor dem Diezer Tor 1329⁶⁴

Im Jahre 1329 kaufen Prior und Konvent vom Orden des hl. Wilhelm in Limburg einen Platz außerhalb der Diezer Porten. Das betreffende Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

„Allen, die dieses Schriftstück sehen und hören, zur dauernden Erinnerung. Wir Bruder Cunradus Prior und die übrigen Brüder samt und sonders vom St. Wilhelmsordenshaus in Lympurch wollen bekannt geben und erklären öffentlich: Ludwig genannt von Hachinberg, Bürger in Lympurg, und seine sämtlichen Erben haben uns ihr Areal außerhalb der Dytsir porten am Rorbach mit drei darauf stehenden Häuschen erbrechtlich für dauernd überlassen um 18 Schillinge guter Pfennige⁶⁵ - drei Heller für jeden Pfennig gerechnet - , die unser Konvent bzw. die Brüder des St. Wilhelmsordenshauses in Lympurg jedes Jahr als Dauerzins besagtem Ludwig oder seinen Erben unter entsprechender Bescheinigung an Weihnachten zu geben und zu zahlen hat. Für den Zins von 18 Schillingen und für dessen etwaigen gänzlichen oder teilweisen Ausfall verpfänden wir vorbesagtem Ludwig und seinen genannten Erben als Hypothek erwähntes Areal sowie einen Zins von 6 Schillingen, den wir aus einem Vermächtnis Heynemanns von Schuppach seligen Angedenkens, vormals Schultheißen in Lympurg, besitzen und jährlich an Martini von zwei Häuschen einnehmen, worin Leute mit Namen Zwenkin wohnen. Daran, nämlich an dem Areal und dem Zins von 6 Schillingen können und sollen sie, Ludwig und seine Erben, sich halten als an ihrem Pfand in jedem Jahr, in dem wir ihnen an Weihnachten den Zins von 18 Schillingen nicht zahlen sollten, und zwar so lange, bis alles, was an dem Zins von 18 Schillingen versäumt oder zurückgeblieben ist, ihnen, Ludwig oder seinen Erben, erfüllt und vollständig ersetzt ist. List, Betrug und alle Rechtshilfe ist bei Vorstehendem ausgeschlossen. Dessen sind Zeugen die rechtschaffenen Männer: Hermann genannt Blinze, Gerhard von Heistinbach, Johann genannt Wannrei, Rucker genannt Schultheiße, allesamt Bürger in Lympurg, sowie eine Anzahl glaubwürdiger u.s.w. Gegeben am Oktavtag von Peter und Paul im Jahr des Herrn 1329.“⁶⁶

- Siegel des Priors und Konvents -

⁶¹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 210 RM (1870).

⁶² Nieder: Zu „hunnischer Wein“ vgl. § 410, dort Fußnote

⁶³ Nieder: Fest der hl. Maria Magdalena am 22. Juli.

⁶⁴ Nieder: vgl. Struck, Regsten I Nr. 1460 - Struck macht darauf aufmerksam, dass die Urkunde 1328 und nicht 1329 ausgestellt wurde.

⁶⁵ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 25 RM (1870).

⁶⁶ Nieder: 06.07.1328 - Die Namen gibt Struck wie folgt wieder: Blincze, Wanurei (nicht Wannrei). - Der Rohrbach wird „Roerbach“ bzw. „Rorebach“ gelesen. - Nach Struck hat auch die Stadt gesiegelt.

§ 392 Die Wilhelmiten bauen dort ein neues Kloster 1329 ⁶⁷

Nach Erwerbung dieses Areals errichten die Wilhelmiten, die vorher auf einer Lahninsel gewohnt hatten⁶⁸, ein neues Kloster mit Kirche und siedeln dorthin über. Die Kirche steht heute noch und dient dem Hospital.⁶⁹

§ 393 Vergleich zwischen dem Kapitel und Gyso von Molsberg 1329 ⁷⁰

In dem aufgekomenen Streit zwischen dem Kapitel auf der einen und Gyso von Molsberg und seinen Söhnen auf der anderen Seite über die Schenkung des Priesters Ricker (§ 387) wurde im gleichen Jahre die Sache schließlich beigelegt durch einen friedlichen Vergleich mit folgender Formulierung (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

Regest: Gyse, Herr von *Mollisberg* (Molsberg), und sein Sohn Henrich, Pastor zu *Brechene* (Niederbrechen), bekennen, dass die Zwietracht, die sie mit Dekan und Kapitel des Stifts zu *Lympurg* wegen des Herrn Rikers, des Priesters von Niederbrechen, und wegen anderer Sachen hatten, gütlich beigelegt und geschlichtet ist. Das Stift hat auf alle Forderung an den Hof zu *Nydernseltirse* (Niderselters), den Gyso und Henrich dem Herrn Rucker verpfändet hatten, verzichtet und ihnen wieder den Hof und das zugehörigen Gut überlassen. Das Jahrgeld, das Henrich von Molsberg vom Stift erhielt und das Gyso und Henrich an Rucker verkauft hatten, soll das Stift vier Jahre lang vom nächsten 11. November an innehaben, es sei denn, Gyso oder Heinrich zahlen dem Dekan und Kapitel innerhalb der vier Jahre auf den Tag nach St. Martin (12. November) *echtzig merck guider penninge* (80 Mark guter Pfennige), drei Heller für einen Pfennig gezahlt. Nach Ablauf der vier Jahre soll das Jahrgeld auf Lebenszeit wieder Henrich zufallen. Sie verpflichten sich, das Stift während dieser vier Jahre nicht an dem Jahrgeld zu hindern, solange sie es nicht ablösen.

Bürgen der Vereinbarung sind die Ritter Gyse von Heimbach, Rüdiger von Braunsberg; Specht, Sohn des Gerhard Bubenheim, sowie Frank von Tiefenbach. Wenn die Stiftsherren von Gyso oder Henrich wegen der Jahrgelder behindert würden, sollen die Bürgen bei Mahnung in einer offenen Herberge in Limburg mit je einem Knecht und Pferd bis zur Beseitigung des Hindernisses das Einlager leisten; Gyso und Henrich verpflichten sich, die Bürgen schadlos zu halten. Gesiegelt haben Gyso, (auch für seinen Sohn) und Gerlach von Limburg. Zeugen waren die Ritter Gerhard von Bubenheim, Peter von Limburg, Rüdiger von Braunsberg und Dietrich Becker sowie *Cuneman* Mulich, Schultheiß zu Limburg und viele andere biedere Leute. Gegeben am 1329 *uf sente Bartholomei abint des apostelin* (am Vigiltag von Bartholomäus; demnach am 23.08. ausgestellt.⁷¹

§ 394 Dynast Gerlach gibt dem Kapitel die Abschrift eines alten Diploms 1330 ⁷²

Im Jahre 1330 gibt Dynast Gerlach von Limburg dem Limburger Kapitel die Abschrift eines Diploms König Heinrichs IV.⁷³ Der Wortlaut der Abschrift (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ist folgender.

⁶⁷ Nieder: Corden irrt, wenn er annimmt, dass erst nach dem Kauf von 1328 vor dem Diezer Tor das neue Wilhelmitenkloster gebaut wurde. Struck (Regesten I Nr. 1458 und 1459) zitiert Gensbein (Wyss, Chronik Seite 111), dass das Kloster der Wilhelmiten auf der Lahninsel „mit Wissen und Willen der Herrschaft abgebrochen und an der Stätte, wo es jetzt steht, im Jahre 1317 wieder erbaut“ wurde. Die von Brower überlieferte Jahreszahl 1322 für die Umsiedlung hält Struck für weniger wahrscheinlich. - Auch Wingensbach macht darauf aufmerksam, dass das Kloster 1317 verlegt wurde.

⁶⁸ Corden: Brower, Annal. Trev. II, Seite 202

⁶⁹ Corden: Manches von der Wilhelmitenkirche und dem Hospital haben wir schon in Hist. Limb. I, § 415 mitgeteilt, anderes wird im weiteren Verlauf unserer Geschichte gebracht.

Nieder: Über die Geschichte des Wilhelmitenklosters vor dem Diezer Tor und der Anna-Kirche informieren: Fuchs, Altstadtbauten Nr. 148; Nieder, Limburger Hospital S. 50 ff.

⁷⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 175

⁷¹ Nieder: Von den beiden Siegeln hat Corden nur noch das Siegel Gerlachs gesehen; nach Struck sind beide Siegel verschwunden.

⁷² Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 177

„Wir Gerlach, Herr von Lympurg, geben allgemein bekannt, dass wir im Jahr 1330 der Menschwerdung des Herrn am Tag vor Palmsonntag⁷⁴ sahen, in Händen hielten und Wort für Wort erklären hörten unten stehendes Schriftstück, das keine Radierungen, keine Streichungen aufwies und vollständig unverdächtig war. Es lautet:

'Im Namen der heilige und ungeteilten Dreifaltigkeit Heinrich durch Gottes Güte König . . u.s.w.'
(folgt der Text⁷⁵)“

und am Schluss heißt es: „Dessen zum Zeugnis haben wir unser Siegel an dieses gegenwärtige Schriftstück angehängt.“ - Siegel Gerlachs -

§ 395 Wahl von Schiedsrichtern seitens des Kapitels und Hartliebs von Brechen 1330

Im nämlichen Jahr verständigen sich das Kapitel sowie Hartlieb und dessen Bruder Heyneman von Brechen wegen verschiedener Streitpunkte auf Schiedsrichter unter folgender Formel (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):⁷⁶

Regest: Hartlieb von Brechen und sein Bruder Heinemann teilen mit, dass sie sich mit Dekan und Kapitel des Stiftes in Limburg aussöhnen und sich auf die *Ratlude* (Schiedsmänner) Heine von Laurenburg und Gerhard von Bubenheim geeinigt haben. Diese sollen einen Schiedsspruch fällen. Sollten die beiden Schiedsmänner uneins sein, so soll als dritter Schiedsmann Dylmann, Herr von Runkel, dabei sein und durch seinen Spruch die Entscheidung bringen. Sie versprechen, den Spruch der Schiedsmänner zu akzeptieren. Andernfalls soll Graf Gerlach von Nassau dem Dekan und Kapitel zu ihrem Recht verhelfen; sie selbst sollen dann alle ihre Rechte daran verloren haben. Gesiegelt hat Graf Gerlach, der versichert, mit all seinen Amtsleuten dem Dekan und dem Kapitel beistehen zu wollen, wenn die Brüder den Schiedsspruch nicht akzeptieren sollten. Gegeben am Fest der Apostel Petrus und Paulus (29.06.) 1330.

§ 396 Dotation des St. Thomas-Altars 1331

Im Jahre 1331 stiftet Dylemann von Braunsberg, Pfarrer der Limburger Kirche, die St. Thomasvikarie, die jetzt dem Kapitel inkorporiert ist. Die betreffende Urkunde (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:⁷⁷

„In Gottes Namen Amen. Da nichts gewisser ist als der Tod und nichts ungewisser als die Stunde des Todes, errichte und ordne ich Dylemann von Brunisberg⁷⁸, Pfarrer und Kanoniker der Lympurger Kirche, durch häufiges Nachdenken über den Tod beeindruckt, durch Gottes Gnade gesund an Leib und Seele, mein Testament auf folgende Weise:

Zu Ehren der glorreichen Jungfrau Maria, des heil. Apostels Thomas und aller Heiligen, sowie zum Heil und Trost meiner Seele, der Seelen meiner Vorfahren und aller Gläubigen stifte und dotiere ich zunächst einen Altar bzw. eine Messe auf ewige Zeiten - zu halten und zu lesen an dem Altar, den der verstorbene Ritter Johann, mein Bruder, in der St. Michaelskapelle neben dem Friedhof der Lympurger Kirche dotiert und errichtet hat, falls kein anderer Altar von mir zu selbiger Kapelle gebaut wird - mit dauernden Jahreseinkünften von 12 Maltern Korn in Limburger Maß⁷⁹, die allzeit zu entrichten sind von meinen ererbten Gütern, nämlich von einer Mühle, meinem Hof in Wyrse (Werschau) und allen meinen anderen Gütern u.s.w.

⁷³ Corden: in Hist. Limb. I § 483 ausführlich wiedergegeben

⁷⁴ Nieder: 31.03.1330

⁷⁵ Nieder: Text bei Struck, Regsten I Nr. 6

⁷⁶ Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 179 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren.

⁷⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 184 - Corden bringt nur einen Auszug aus der Urkunde.

⁷⁸ Nieder: Braunsberg; nach Struck statt Pfarrer: „Pleban“

⁷⁹ Nieder: nach Struck: 24 Malter

Zu Vollstreckern aber und Treuhändern dieses meines Testamentes oder letzten Willens mache, verordne und bestimme ich die ehrsamten Männer, Dylo von Rutzigshain⁸⁰, Nikolaus, den Sohn Wolframs, und Gerlach genannt Isenmenge, sämtlich Priester der Lympurger Kirche.

Dessen zum Zeugnis ist außer meinem Siegel auf meine Bitten das Siegel des Offizialathofes in Koblenz an gegenwärtiges Schriftstück angehängt. Wir Offizial des Koblenzer Gerichtshofes (vorgenannt) erklären, dass wir auf Bitten des Erblassers, des oben genannten Herrn Dylemann, unser Siegel an diese Urkunde gehängt haben. Gegeben im Jahr des Herrn 1331 am Dienstag nach dem Feste der hl. Agatha.“⁸¹

Zu bemerken: Dies ist das erste Mal, dass der Koblenzer Offizialathof in unseren Dokumenten erscheint.

§ 397 Versprechen Rudgers von Braunsberg
bezüglich des gestifteten St. Thomasaltars 1331⁸²
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im selben Jahre verspricht Ritter Rudger von Braunsberg, Bruder des Dylemanns, er werde hinsichtlich des dotierten Altars kein Hindernis durch List oder Täuschung in den Weg legen.

Regest: Ritter Rüdiger von *Brunisberg* (Braunsberg), Burgmann zu *Lympurg* in der Trierer Diözese, erklärt, dass alle Güter, die sein Bruder Dylemann von Braunsberg, Pleban (Pfarrer) der Limburger Kirche, im Dorf *Wyrse* (Werschau) oder sonst besitzt, von ihm und ihren andern Miterben so unterschieden und abgetrennt sind, dass sein Bruder frei darüber durch Verkauf, Schenkung oder Vermächtnis verfügen kann. Er genehmigt und bestätigt daher das Testament seines Bruders, worin dieser seine Güter, nämlich die Mühle und den Hof in Werschau und die andern zu diesem Hof gehörenden Güter neben dem, was diese sonst entrichteten, mit einer jährlichen Gülte von 24 Malter Korn und einem Malter Weizen Limburger Maß belastete und damit einen Altar oder eine ständige Messe ausstattete, und verspricht für sich und seine Nachkommen als nächste Erben seines Bruders, nichts gegen das Testament zu unternehmen, sondern seine Ausführung zu unterstützen. Die Brüder Dyllmann und Rüdiger haben erreicht, dass das Testament Rüdigers mit dem Testament seiner Bruder in einem einzigen Schriftsatz niedergeschrieben und gesiegelt wird. - Gesiegelt haben die beiden Brüder sowie Graf Gottfried von *Dytze*, Herr Gerlach von Limburg, der Offizial in Koblenz, Dekan und Kapitel in Limburg und ihr Oheim Dylemann von *Rudensheim* (Rüdesheim). - Geschehen 09.04.1331⁸³ gegen Abend in der Stube Rüdigers. Zeugen waren die Ritter Dylemann von Rüdesheim und Markolf, genannt Beyer, von *Nesin* (Oberneisen)⁸⁴ sowie der Priester Nikolaus Wolfram⁸⁴. Heinrich Syffridi von Alsfeld, Priester der Diözese Mainz⁸⁵, beauftragter amtlicher kaiserlicher Notar, war ebenfalls anwesend; er hat die Urkunde unterschrieben und gesiegelt. - 12 Siegel⁸⁶ -

⁸⁰ Nieder: Rotzenhahn

⁸¹ Nieder: 12.02.1331 (nach Struck)

⁸² Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 199 - Nach Struck ist die Jahreszahl irrig; die Urkunde wurde am 09.04.1332 abgefasst.

⁸³ Nieder: nach Struck 1332

⁸⁴ Nieder: nach Struck „*Wolframi*“

⁸⁵ Nieder: Struck notiert: „*Heinrich Syffridi von Alsfeld, Mainzer Diözese, verheirateter Kleriker und kaiserl. Notar.*“

⁸⁶ Nieder: Es werden in der Urkunde nur acht Siegelnde genannt. Auch Struck zählt nur acht Siegel.

§ 398 Statuten des Limburger Kapitels
bezüglich der außerkapitularen Kanoniker 1331 ⁸⁷

Im gleichen Jahr stellt das Limburger Kapitel bezüglich der außerkapitularen Kanoniker neue Statuten auf (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„In Gottes Namen Amen. Wir, Dekan und Kapitel der Limburger Kirche, haben die einzelnen schädigenden, den Stand und die Ehre unserer Kirche herabsetzenden Dinge sorgfältig bei uns erwogen und ein Mangel bei uns entdeckt, der erfahrungsgemäß für uns und unsere Kirche nachteilig und verderblich ist und war: Junge Mitkanoniker von uns, vor den Jahren reifen Urteils, der Wissenschaft und Sittenbelehrung bedürftig, halten sich in den Häusern ihrer Eltern oder anderer Laien auf ohne Leitung von Lehrern und Erziehern. Infolgedessen kommt es häufig vor, dass solche Kanoniker, wenn sie dann zu den Kapitelsgeschäften zugezogen sind, in Unvernunft und ungezügelm Eigenwillen weder klerikale Tonsur noch geziemende Kleidung tragen, die, um es kurz zu sagen, bei ihrer Tätigkeit die Form nicht wahren und in ihren Sitten nicht die Zucht. Um solchen Gefahren nach Möglichkeit zu begegnen, sind wir durch das Beispiel anderer Kirchen - der Länder und Diözesen Trier und Mainz - belehrt und bestimmen nach vorausgehender Beratung einstimmig und einmütig was folgt:“

§ 399 Die Kanoniker mit niederen Weihen sollen in Kost
und unter dem Gehorsam des Scholastikus stehen

„Alle unsere derzeitigen wie künftigen Kanoniker mit niederen Weihen sollen fortan, sobald sie in den Besitz und Genuss ihrer Pfründen gekommen sind, in das Haus des jeweiligen Scholastikus ziehen und dort ständig bleiben und sollen solange unter dem Gehorsam und in der Verpflegung des Scholastikus stehen, als sie noch nicht selbständig geworden, durch ihre persönliche Residenz dieses ihr Pfründeneinkommen verdienen wollen. Die Einkünfte und Erträgnisse der Pfründen und deren tägliche Distributionen [täglich zu verteilende Bezüge] soll der Scholastikus erheben und den Kanonikern davon Lebensunterhalt und geziemende Kleidung, jedoch im Mittelmaß, beschaffen. Und wenn die Kanoniker, die so im Haushalt des besagten Scholastikus stehen, von ihrem Pfründeneinkommen und den täglichen Distributionen durch Dienstversäumnis etwas nicht einbringen - es sei denn, sie wären mit ausdrücklicher Erlaubnis des Scholastikus zeitweilig abwesend - , so müssen sie das dem Scholastikus unerlässlich aus eigener Tasche ersetzen.“

§ 400 Wann die Exspektanzkanoniker ⁸⁸ verselbständigt werden sollen

„Weiterhin, wenn und wann ein solcher Kanoniker das Alter und die Reife des Urteils erlangt hat, und wenn dann der jeweilige Scholastikus auf diesbezügliches Ersuchen aus Gewinnsucht oder vielleicht auch aus übler Gesinnung sich ohne hinreichenden Grund weigert, einen solchen befähigten und geeigneten Kanoniker freizugeben, alsdann soll der Dekan und das Kapitel bzw. die Mehrheit des Kapitels ermächtigt sein, ihn selbständig zu machen, ins Kapitel aufzunehmen und ihn als Mitbruder des Kapitels zu den Kapitelsgeschäften zuzulassen, ohne dass der Einspruch oder die abweichende Meinung des Scholastikus dem entgegenstehen soll.“

§ 401 Die Exspektanzkanoniker sollen vor dem Eintritt ins Kapitel
zwei Jahre die Universität besuchen

„Wir wollen auch und bestimmen: Jeder solcher Kanoniker bei uns, der selbständig werden soll, soll wenigstens zwei Jahre nacheinander die Universität besuchen und solange dort bleiben; vor

⁸⁷ Nieder: Zum Statut (§§ 398 bis 402) vgl. Struck, Regesten I, Nr. 186 und 187 - Die Statuten sind vom Kapitel beschlossen und am 24.03.1331 vom Erzbischof genehmigt worden. Zwischen der vom Kapitel beschlossenen Form (Regest 186) und der vom Erzbischof genehmigten (Regest 187; das Original dieser Urkunde ging 1945 verloren) gibt es nach Struck geringfügige Unterschiede. Corden bringt die Statuten in der vom Erzbischof genehmigten Formulierung.

⁸⁸ Wingenbach: Kanoniker mit Anwartschaft auf einen Kapitelsitz

Beendigung des zweijährigen Universitätsstudiums, wie oben gesagt, soll er weder selbständig werden, noch soll er zu irgendwelchen Kapitelsgeschäften zugezogen werden, es sei denn, er besäße das Alter und die Lebensklugheit, dass er mit Recht davon zu befreien ist.

Wir versprechen eidlich, diese vorstehenden Statuten unverbrüchlich zu beobachten und bitten in aller Unterwürfigkeit und Ergebenheit unseren Hochwürdigen Vater in Christus und Herrn, Herrn Balduin, durch Gottes Gnade Erzbischof der Heil. Trierer Kirche, er möge diese Regelung, die wir zur Ehre Gottes und zum Nutzen unserer Kirche getroffen haben, genehmigen und in bischöflicher Machtvollkommenheit bestätigen. Zur dauernden Geltung und zum Zeugnis dieser unserer Verordnung haben wir das Siegel unserer Kirche an vorliegendes Schriftstück angehängt.“

§ 402 Balduin bestätigt die Statuten des Kapitels

„Und Wir Balduin, durch Gottes Gnade Erzbischof der Heil. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heil. Reiches über Gallien, erklären vorstehende Bestimmungen, Zusagen und Statuten als vernünftig und gesetzlich, gültig und dankenswert, geben ihnen gern Unsere Zustimmung und bestätigen sie hiermit in Gottes Namen. Dessen zum Zeugnis ist Unser Siegel mitsamt dem Siegel besagten Kapitels an gegenwärtiges Schriftstück angehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1331 am Tag nach dem Feste des hl. Martyrers Georg.“⁸⁹ - 2 Siegel -

§ 403 Abkommen zwischen Propst und Kapitel für den Fall eines unter ihnen entstehenden Streites 1331⁹⁰

Im gleichen Jahr trifft Propst Johann von Molsberg mit dem Limburger Kapitel ein Abkommen für den Fall künftiger Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel. Das Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest: Johannes von Molsberg, Propst der *Lympurger Kirche*, erklärt, er habe wegen erwiesener und auch noch zu erweisender Freundschaft mit Dekan und Kapitel des Stiftes einen Vergleich bzw. eine *Sunne* (Aussöhnung) getroffen über alle Streitpunkte und Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen, besonders wegen der auf sein Ersuchen vom Trierer Erzbischof vollzogenen Inkorporation der Pfarrkirche in *Kamberg*. Er verspricht an Eidesstatt, für das Stift niemals einen geistlichen oder weltlichen Rechtsvertreter⁹¹ zu bestellen. Würde jemand als Rechtsvertreter doch etwas gegen das Stift unternehmen, so erklärt er es als *null und nichtig, als hinfällig und ungültig*. Wenn erneut Streit oder Meinungsverschiedenheiten aufkommen sollten, will er persönlich ins Kapitel kommen. Wenn eine Seite der anderen das Recht verweigert, kann jede Seite die andere vor Dekan und Kapitel des Stifts St. Kastor in *Confluencia* (Koblenz) laden lassen; deren Entscheidung soll dann gültig sein. - Gesiegelt ist der Schriftsatz mit dem Siegel der Propstei und des Edlen Gerlach, Herrn von Limburg. - *Geschehen und gegeben am Feste des hl. Apostels Barnabas im Jahr des Herrn 1331* (am 11. Juni 1331). - Zwei Siegel -

§ 404 Die erwähnte Vereinbarung wird in den jüngsten Statuten erneuert

Die neuesten Limburger Kapitelsstatuten vom Jahr 1595 unter dem Titel "Über den Propst" haben diese Abmachung bestätigt und zwar in folgender Form: *"Wenn Uneinigkeit zwischen Propst und Kapitel entsteht, wird die Streitsache vor das Kapitel von St. Kastor in Koblenz gebracht, und dessen Urteil gilt unweigerlich als maßgebend."* Und wiederum: *"Nur einem Kapitularkanoniker soll er [der Propst] die Erhebung der Propsteigülten und -einkünfte übertragen unter Zuweisung eines gebührenden Lohnes. Wenn sich jedoch kein Kanoniker findet, der diese Aufgabe übernehmen will, soll er sie einem anderen geeigneten Mann aus dem Gremium der Kirche übertragen, ehe er einen Fremden damit befasst."*

⁸⁹ Nieder: 24.03.1331

⁹⁰ Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 190

⁹¹ Nieder: nach Struck „Vormund“

§ 405 Ankauf eines Hofes für die Abtei Schönau 1331 ⁹²

Im gleichen Jahr erwirbt Abt Gerhard *Schonawiensis* in Limburg einen Hof und verpflichtet sich dem Kapitel gegenüber durch folgenden Revers (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Wir Gerhard, durch Gottes Gnade Abt des Klosters in Schonawia vom Orden des hl. Benedikt, und der ganze dortige Konvent erklären hiermit und bringen zu allgemeiner Kenntnis was folgt:

Obwohl Heinrich genannt Wize, z. Zt. wohnhaft in Kuibe, und seine Erben uns den Platz bzw. den kleinen Hof an dem Haus auf dem Fischmarkt in Lympurg - das Haus gehörte früher dem Magister Dylemann seligen Angedenkens, genannt Quatil; den Hof bzw. Platz hatten und besaßen sie bisher nach Erbrecht von den ehrenwerten Herren, dem Dekan und Kapitel der Lympurger Kirche in der Trierer Diözese, und von Alheidis, der Schwester des genannten früheren Magisters Dillemann - mit Zustimmung des Dekans, des Kapitels und Alheidens (vorgenannt) verkauft haben, wie in ihrem diesbezüglichen Kaufbrief des näheren enthalten ist, so können und dürfen wir doch niemals jetzt oder später auf besagtem Platz bzw. Hof Gebäude errichten oder sonst etwas dort tun oder anordnen, wodurch der Zutritt des Tageslichtes in das besagte Haus des verstorbenen Magisters Dyllemann verwehrt und das Haus in seinen baulichen Anlagen irgendwie behindert oder beeinträchtigt wird.

Dessen zum Zeugnis haben wir Gerhard, vorgenannter Abt, für uns und unseren oben genannten Konvent unser Siegel an dieses Schriftstück gehängt. Gegeben am Vigiltag des hl. Bischofs Martin im Jahr des Herrn 1331.“ ⁹³ - Siegel des Abtes -

§ 406 Verzichtleistung der Erben Hartliebs von Brechen
bezüglich der von dem Priester Ricker gemachten Stiftung 1332 ⁹⁴

Im Jahre 1332 schließen die Erben Hartliebs von Brechene (§ 395) mit dem Limburger Kapitel einen Vergleich bezüglich der von dem Priester Ricker (§ 387) gestifteten Güter und verzichten auf jedes Recht:

Regest: Hermann, Ruker, Ludwig, Heinrich, Burtheid und Mechela, Söhne und Töchter des verstorbenen Hartlieb gen. von Brechen, haben den Rat ihrer unten genannten Freunde befolgt und verzichten mit Halm und Mund auf alles Recht, auf alle Klage, Streitigkeiten und Uneinigkeiten, der ihr verstorbener Vater und sie selbst wegen der Güter ihres verstorbenen Oheims mit dem Stift hatten. Nun sind sie mit den Herren des Stiftes und deren Freunden eine rechtsgültige *Sunne* (Aussöhnung) eingegangen. Sie erklären, dass sie einige Güter in den Feldern von Villmar sowie inner- und außerhalb der Dörfer Ober- und Niederbrechen, bestehend in Gülten, Parzellen, Äckern oder sonst wie, noch ungeteilt mit jenen Gütern besessen hatten, die Mechela⁹⁵ von Brechen dem Kapitel verkauft hat, und dass diese Güter mit Dekan und Kapitel inzwischen gerecht geteilt worden sind. Sie versprechen, diese *Sunne* unverbrüchlich zu halten und nichts dagegen zu unternehmen. Andernfalls soll ihnen durch den Edlen Luther, Herrn von Isenburg, unter dessen Herrschaft sie leben, und durch dessen Freunde nicht mehr geholfen werden, sondern dieser und alle seine Leute sollen dann dem Stift beistehen und sie zu einer gebührenden Buße zwingen. - Zeugen waren Junker Wilhelm von Braunsberg, genannt Burner, Amtmann des Herrn von Isenburg, Luther genannt Eppe, Edelknechte, und viele andere glaubwürdige Personen. - Gesiegelt haben Luther, Herr von Isenburg, der sich zu obiger Verpflichtung bekennt. - Gegeben am ersten Montag nach Laetare im Jahr des Herrn 1332 (30.03.1332). - Siegel des Herrn Luther -

⁹² Nieder: Vgl. Struck, Regesten I Nr. 195 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren. Nach Struck: Schonawia = Schönau; Kuibe = Kaub; nicht „Fischmarkt“, sondern „Roßmarkt“. Vgl. zur Sache auch Struck, Regest 194 (Verkaufsurkunde des Heinrich Weiß).

⁹³ Nieder: 10.11.1331

⁹⁴ Nieder: vgl. Struck Regesten I Nr. 198

⁹⁵ Nieder: Corden ergänzt „*unsere liebe Schwester*“. Nach Struck ist sie „*Base*“ und heißt nicht Mechela, sondern Meckela

§ 407 Vergleich zwischen dem Dynasten Gerlach und dem Limburger Kapitel 1333 ⁹⁶

Im Jahre 1333 werden die Streitigkeiten, die zwischen dem Dynasten Gerlach und dem Dekan und dem Kapitel von Limburg bereits eine Zeit lang und besonders nach dem Amortisationsdekret (§ 145) bestanden, durch folgenden Vergleich beigelegt (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

Regest: Gerlach, Herr zu *Lympurch*, und seine Frau Kunigunde bekunden, dass alle *zweiunge* (Zwie-tracht), die sie bis heute wegen ihrer Stadt und die Bürger zu Limburg mit Dekan und Kapitel des Stifts Limburg hatten um Eigentum, Auf- und Abfahrt, Wette vom Eigentum und um den Zehnten, den Gerlach und das Stift gemeinsam haben, nach dem Rat ihrer Freunde beigelegt ist, und zwar in folgender Weise.

§ 408 Abmachung „wegen der auf- und Abfahrt - Item [desgleichen]
wegen deren Wetten [Geldbußen] und Verkauf deren zinspflichtigen Gütern“

Regest: Wo das Stift und seine Kanoniker Eigentum besitzen oder erwerben, sollen diese ihre Auf- und Abfahrt haben und nehmen, ebenso auch ihre Wette, wenn man ihnen ihren eigenen Zins nicht rechtzeitig gibt. Wegen dieser Wette soll der Schultheiß zu Limburg pfänden und ihnen Pfand geben nach Recht und Gewohnheit der Stadt. Will jemand ein Gut, an dem das Stift Eigentum hat oder erwirbt, verkaufen, so soll das Stift es nicht hindern, auch das Gut in keiner Weise kaufen, bevor es nicht den Bürgern und Gerlach bzw. seinen Erben zum Kauf angeboten und von diesen abgelehnt wird.⁹⁷

§ 409 Abkommen wegen des Ungeldes [Verbrauchssteuer]

Regest: Aus besonderer Gnade und Gunst und um der Dienste willen, die das Stift ihnen erwiesen hat und noch erweisen mag, gestatten sie, dass Dekan und Kapitel kein Ungeld zu geben brauchen: von dem Wein, den sie oder einer ihrer Wirte haben: von den Weingärten, die von alters zu den Pfründen gehört haben, von geistlichen Gaben, von dem, was ihnen angestorben ist, oder von ihrem Eigen und Erbe, soweit es außerhalb des Zehnten Gerlachs liegt. Auch was an Weingärten zu der Kantorei gehört, dazu der Weingarten, den der Pfarrer jetzt vom Stift hat, der $\frac{1}{2}$ Morgen, der dem *Walin* gehörte und den nun Herr Johann, der Kustos, hat, und der Weingarten am *Galginberg* (Galgenberg)⁹⁸, der auch dem *Walin* gehörte, sollen kein Ungeld geben. Ein Weingarten, der aus den Händen der Kanoniker kommt, soll Ungeld zahlen. Die Weingärten, die zu den Pfründen gehören, sind 16 Stück zu je $\frac{1}{3}$ Morgen⁹⁹; die Weingärten des Kustos, des Pfarrers und der an dem Galgenberg messen 6 Morgen. Auch von den Weingärten, die das Stift künftig binnen dem Zehnten Gerlachs kauft oder erhält, und von dem Wein, den es kauft oder an Schuldenstatt nimmt, soll es gleich anderen Ungeld geben.

§ 410 Abkommen über das Teilen gemeinsamer Weinzehnten

Regest: Wegen des Zehnten, den Gerlach mit dem Kantor des Stifts und den Kanonikern gemeinschaftlich haben, wurde so entschieden, dass die Kanoniker im Herbst, wenn man liest, ihre *buden* Bütten vor die Weingärten neben die von Gerlach setzen sollen und wenn man Gerlach zwei Legel (*lile*)¹⁰⁰ in ihre Bütten gibt, so soll man jenen einen Legel in ihre Bütten geben, ohne Unterschied, ob

⁹⁶ Nieder: Zu den §§ 407 bis 410 vgl. Struck, Regesten I, Nr. 206. - In den folgenden Paragraphen wird teilweise auf Struck zurückgegriffen.

⁹⁷ Corden: siehe § 145

⁹⁸ Nieder: vgl. auch Fußnote zu § 239

⁹⁹ Nieder: Nach Struck: zu 16 Stück je $\frac{1}{2}$ Morgen

¹⁰⁰ Nieder: Legel, Lägel, ist ein „*weinmasz von vierzig litern*“; nassauische war „*das legel ein unten engere, oben weitere weinbutte mit zwei ohren*“. (aus Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, 1897, Okt. 1984, Band 12, Spalte 61)

fränkischer oder hunnischer Wein (*vrenz unde hüniz*)¹⁰¹; diesen Wein können jene, ohne Ungeld zu zahlen, fahren und tragen, wohin sie wollen.

Gesiegelt haben Gerlach und Kunigunde. - *Gegeben uff den palmen abint 1333*, d.h. auf Vigil von Palmsonntag, also am 27.03.1333.



Siegel Gerlachs III.

SIGILLVM GERLACI
DOMINI DE LYMPVRCK

Siegel Gerlachs, des Herren von Limburg



Siegel Kunigundes

SIGILLVM KVNIGVNDE
DOMINE DE LYMPVRCK

Siegel Kunigundes, der Herrin von Limburg

§ 410 / 2 Der Kanoniker Swicker kauft zwei Malter Korn in Linter 1333
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁰²

Im Jahre 1333 kauft der Limburger Kanoniker Schwicker zwei Malter Korn ewiger Gülte in den Feldern von Linther, die er 1354 der gemeinsamen Präsenz des Kollegiatstiftes schenkte.¹⁰³ Die Kaufurkunde lautet:

Regest: Enfried *Zolpher* von Holzhausen verkauft dem Limburger Priester Swiker von *Etkinstein* (Idstein) für 18 Mark von seinen Feldern in *Linther* zwei Malter Korngülte. Gesiegelt haben die Grafen Gottfried und dessen Sohn Gerhard von Diez. Gegeben am Vortag von St. Cäcilia (am 23.11.1333). - Zwei Siegel -

¹⁰¹ Nieder: Schon Hildegard von Bingen (1098 - 1179) kannte die Unterscheidung von fränkischem und hunnischem Wein; sie meinte, hunnischer Wein „*naturaliter aquosum est*“. Allgemein war daher der hunnische Wein auch billiger. Der Artikel von A. Wilhelmj, Beiträge zur Controverse von „Frenze-Win“ und „Hünzig-Win“, in: Nass. Ann. 14, 1877, Seiten 182 ff. mag zwar nicht heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen; dennoch ist die Lektüre amüsant.

¹⁰² Nieder: Vgl. Struck, Regesten I, Nr. 209 - Die Originalurkunde ging 1945 verloren.

¹⁰³ Nieder: Am 20.12.1354 kaufte Swiker ein weiteres Malter Korngülte (von Kuno von Dommershausen und dessen Gattin Grete, der Tochter des Zolfer (vgl. Struck Nr. 432); sowohl dieses Malter wie auch die beiden am 23.11.1333 erworbenen übergibt Swicker am 07.01.1355 dem Stift zu Limburg zur Gründung seines Gedächtnisses (vgl. Struck Nr. 433). Letztere Urkunde ist gegeben am Vortag von „*epiphanie domini 1354*“; dieses Datum muss nach Trierer Stil notiert sein, da hier jenes Malter gestiftet wird, das am 20.12.1354 gekauft wurde.

§ 411 Die Limburger Bürgerin Demud stiftet die Muttergottes-
und die St. Katharinenvikarie 1334 ¹⁰⁴

Im Jahre 1334 gibt die Limburger Bürgerin Demud, eine große Wohltäterin der Kollegiatkirche, einen Beweis ihrer Frömmigkeit durch reiche Dotation zweier Vikarien aus eigenen Mitteln. Die betreffende Verfügung (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest¹⁰⁵: *Deymud*, Witwe des Albert¹⁰⁶, genannt Kürschner, Bürgerin zu *Lympurg* in der Trier Diözese macht ihr Testament über die ihr von Gott verschenkten Gütern. Sie errichtet zu ihrem, ihres verstorbenen Gatten und aller Gläubigen Seelenheil auf dem von ihr mit Zustimmung des Dekans und Kapitels neu erbauten Altar in der neuen Kapelle links neben der Limburger Kirche zwei Vikarien bzw. ewige Messen, die auf dem genannten Altar zu feiern sind, eine davon zu Ehren der glorreichen Gottesmutter, der Jungfrau Maria, und St. Johannes des Evangelisten, die sie Gerlach, dem Sohn des Limburger Schöffen Heylemann gen. Mentze, übertragen hat; und die andere zu Ehren der hl. Jungfrauen Katharina, Barbara und Dorothea, die sie Johann, dem Sohn des Limburger Bürgers Heinrich von *Else* (Elz) überträgt. . . Sie dotiert beide Vikarien und den Altar mit folgenden Gütern: mit dem Halbtteil einen Hofes genannt von *Brunisberg* in *Ufheim*¹⁰⁷. . . Niedergeschrieben hat die Urkunde der amtliche Notar Heinrich. - Ihr Siegel haben angehängt Gerlach, Herrn von *Lympurg*, die Limburger Schöffen Heinrich von *Fulde*¹⁰⁸ und Ernst unter den Gaden sowie der Notar Heinrich. - Zeugen waren Werner, Kaplan des St. Marienaltars, Thilmann gen. Kuseler¹⁰⁹, Kaplan des St. Johannesaltars, die Eheleuten und Bürger von Limburg Heinrich von Elz und Frau Kusa und Demuts Bruder. - Geschehen am 08.08.1334 etwa um die 6. Stunde im Kreuzgang der erwähnten Kirche unterhalb besagter Kapelle. Unterschrieben hat die Urkunde der kaiserliche Notar Heinrich Syffridi von Alsfeld. - Vier Siegel¹¹⁰ -

§ 411 / 2 Stiftung zum Altar des Evangelisten Johannes 1334
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ¹¹¹

Im Jahre 1334 verkaufen Konrad Schuchmann und seine Frau Tingela aus Heringen dem Limburger Pleban Dilmann und dem Ritter Rüdiger von Braunsberg, Brüder, ein Malter Korn im Dorfe Heringen für den Altar des hl. Evangelisten Johannes, der von Ritter Johannes von Braunsberg, dem Bruder von Dilmann und Rüdiger, in der St. Michaels-Kapelle auf dem Friedhof des Limburger Stifts errichtet wurde. Dem gleichen Altar verkaufen Conrad Strickhoff und seine Gattin Irmentrud acht Achtel Korn Limburger Maß ewiger Gülte in Mensfelden. - Zur Sicherheit und zum Zeugnis ist das Siegel des edlen Mannes, des Junkers Gottfried, Graf von Diez, angehängt. Gegeben am Vortag von St. Thomas, dem Apostel, im Jahr wie oben. (am 20.12.1334)

§ 412 Balduin drängt auf Durchführung der Statuten ¹¹²
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1335 drängt Erzbischof Balduin von Trier auf die Durchführung der Limburger Kapitelsstatuten betreffs der Kanoniker, die nicht Kapitelsmitglieder sind. ¹¹³

¹⁰⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 216

¹⁰⁵ Nieder: teilweise nach Struck

¹⁰⁶ Wingenbach: In einer anderen Urkunde (vgl. § 413) heißt er: Albrecht.

¹⁰⁷ Nieder: „mit der bei Dietrich von Braunsberg . . . erkaufte Hälfte des Hofes“ (nach Struck)

¹⁰⁸ Nieder: „gen. Fulde“ (nach Struck)

¹⁰⁹ Nieder: „Hermann gen. Kuseler“ (nach Struck)

¹¹⁰ Nieder: Nach Struck hat der Notar nur sein „Zeichen“ beigefügt; entsprechend erwähnt Struck auch nur drei Siegel.

¹¹¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 219 - Corden bringt hier nur einen Auszug aus der Urkunde. - Struck liest statt Tingela: Cingela, statt Strickholfe: Strichhoff.

¹¹² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 225

¹¹³ Corden: siehe auch § 398

„Balduin, durch Gottes Gnade Erzbischof der Heil. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heil. Reiches über Gallien, entbietet seinen Geliebten in Christus, dem Dekan und Kapitel der Lympurger Kirche, Gruß im Herrn. Obwohl Wir Euch vor kurzem in Kraft des heiligen Gehorsams strengen Auftrag gegeben haben zur Durchführung des früher von Euch in Eurem Kapitel erlassenen und von Euch bestätigten Statuts über Eure Kanoniker in den niederen Weihen, nämlich dass sie sich nach Besitzergreifung ihrer Pfründen in das Haus Eures jeweiligen Scholastikus begeben, dort bleiben und unter dem Gehorsam und in Verpflegung des Scholastikus stehen müssen, haben Wir doch vernommen, dass einige von solchen Eurer Kanoniker, nämlich Heinrich genannt von Veldin und Ludwig genannt Wize in leichtsinniger Widersetzlichkeit gegen dieses Statut und diese Verordnung sich geweigert haben, das zu tun, und dass Ihr bei Einhaltung dieses Statutes, das Ihr selbst erlassen und beschworen habt, lau und lässig seid, indem Ihr Eurem genannten Scholastikus nicht helft und beisteht, um solche „rebelles“ (Aufsässige) zu zwingen, das Statut in aller gehörigen Form zu beobachten.

In dem Wunsche, da Abhilfe zu schaffen, gebieten Wir Euch und jedem einzelnen von Euch hiermit streng unter Strafe der ohne weiteres eintretenden Suspension und Exkommunikation nach hierdurch erfolgter kanonischer Mahnung, die genannten Heinrich und Ludwig sowie alle Eure anderen derartigen Kanoniker, die jetzt und später sich besagtem Scholastikus widersetzen, in solchem Falle durch Entzug der Einkünfte ihrer Pfründen und ihrer anderen Obventionen [zufällige Einkünfte], wie sie auch heißen, zum Gehorsam gegen den Scholastikus und zur Beobachtung des erwähnten Statutes in seiner ganzen Form zu nötigen. Und wenn ein solcher sich deshalb zurückzieht in Eure Kirche, indem er keine Residenz hält oder nicht dort bleibt, so sollt Ihr jene, auch wenn sie zurückkehren wollen, nicht in Euer Kapitel aufnehmen und gar nicht zulassen, wenn sie nicht vorher Uns und dem genannten Scholastikus wegen solcher Missachtung und Verabsäumung dessen, was dem Scholastikus zukommen sollte, falls sie anwesend und in seiner Verpflegung gewesen wären, entsprechend Genugtuung leisten, und wenn Ihr nicht Unser Patentschreiben über sie in Händen habt. Gegeben in Koblenz unter Unserem Geheimsiegel im Jahr des Herrn 1335 am 25. Juni.“ - Siegel -

§ 413 Ankauf von Äckern in Offheim
für die von der Limburger Bürgerin Demud dotierten Vikarieen 1335
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ¹¹⁴

Im nämlichen Jahre verkauft Ritter Johann von Hadamar der Frau Demud (§ 411) einige Güter in Offheim.

Regest: Ritter Johann von Hadamar und seine Gattin Jutte verkaufen der Frau Demut, Witwe des Albrecht gen. Kürschner, Bürgerin zu *Lympurg*, und den zwei Kaplänen des Altares, den Demut auf der neuen Kapelle im Stift gegründet hat für 56 Mark Pfennige, 3 Heller für den jeden Pfennig gerechnet, die bezahlt sind, mit gesamter Hand als rechtes Eigengut 8 Morgen Land zu *Ufheim* (Offheim) . .

Zeugen waren Johann von *Sauwilnheim* (Saulheim), Pfarrer zu Offheim, der Heimbürge . . ¹¹⁵, Cunemann *Kribes*, Gerhard Huselmann, Rulemann Glockener und andere redliche Leute. - Gesiegelt haben Johann von Hadamar und Junker Gottfried, Graf von Diez, da das Gut in dessen Gericht liegt. - Gegeben *uffe den samisdag post exaltacionem sancte crucis 1335* (am Samstag nach dem Fest Kreuzerhöhung, also am 16.09.1335). - Zwei Siegel -

§ 414 Aufbesserung des St. Thomasaltars 1336
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ¹¹⁶

Im Jahre 1336 kauft Dylmann von Braunsberg zur Aufbesserung der von ihm gestifteten St. Thomasvikarie eine Gülte von anderthalb Maltern Korn in Hundsangen.

¹¹⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 227

¹¹⁵ Nieder: Corden lässt den Namen weg; Struck schreibt „Cunei“ und weist auf eine defekte Stelle in der Pergamenturkunde hin.

¹¹⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 232 - Heinrich von dem Velde = Heinrich von Velden; Velden ist eine Wüstung.

Regest: Heinrich von Velden (*von dem Velde*) verkauft dem Dylmann, *Scholmeister* [Scholastikus] des Stifts zu *Lympurg*, und dessem Bruder, Ritter Rüdiger von Braunsberg, für 13 Mark Pfennig von all seinem Gut zu Hundsangen, das vorher des *Ulmichers* Gut hieß und ihm angestorben ist, inner- und außerhalb des Dorfes an Gehölz, Äckern und Wiesen 1½ Malter Korngülte. Er verkauft sie dem Kaplan des Altars, den Johann von Braunsberg, der Bruder von Dylmann und Rüdiger, in der St. Michaelskapelle zu Limburg gestiftet hat . . Heinrich hat das Gut im Dorf Hundsangen vor Zeugen dem verstorbenen Priester Heinrich von Hundsangen, Kaplan des Altars, übergeben; zur Sicherheit übergibt er es hiermit erneut mit Halm und Mund in dem Dorf vor Craft von Hundsangen, Dyle *Pastoyr*, Schaub, dem Glöckner, Lencius von Oberhausen, Herrn Nikolaus Wolfram, Priester zu Limburg, und Dyle, ein Scholar (*scholler*) zu Limburg. - Gesiegelt hat Junker Gottfried, Graf zu Diez. - Gegeben 1336, *in vigilia octavarum epiphanie domini* (am Vigiltag der Epiphanieoktav, also am 12.01.1336). - Siegel des Grafen Godefrid -

§ 415 Wirtschaftliche Lage der Pfarrei in früherer Zeit 1336
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ¹¹⁷

Im nämlichen Jahr stellt das Limburger Kapitel neue Statuten auf bezüglich des Pfarrers und Dekans in Limburg. Sie lauten:

„Wir Dekan und Kapitel der Kirche des hl. Georg zu Lympurg in der Trierer Diözese geben allgemein bekannt: Herr Theodorich, Erzbischof der Trierer Kirche verehrlichen Andenkens¹¹⁸, hat mit Zustimmung seines Kapitels die Pfarrkirche in Lympurg dem Kapitel unserer Kollegiatkirche daselbst zur Pfründenaufbesserung der Brüder besagten Kapitels geschenkt und inkorporiert, so dass bei jeder Vakanz dieser Kirche unser besagtes Kapitel dem Ortsarchidiakon einen aus selben Brüdern zur Beleihung vorschlägt, dass der so Beliehene die Hälfte der Einkünfte und Erträgnisse dieser Pfarrkirche als erforderliche Besoldung erhält, während die andere Hälfte uns und unserem Kapitel zur Aufbesserung unserer Pfründen von dem jeweiligen Pfarrer zugewiesen wird; dagegen hat die Dechantei unserer Kirche so geringe und dürftige Einkünfte, dass unsere derzeitigen Dekane keine standesgemäße Gastfreundschaft gewähren können und daher hier auch nicht residieren können, weshalb unsere genannte Kirche in ihrer Verwaltung und wegen der tatsächlichen Lage des Dekans an Personen und Sachen erfahrungsgemäß oft großen Schaden erleidet.“

§ 416 Das Kapitel weist die eine Hälfte [der Einkünfte] dem Pfarrer,
die andere dem Dekan zu

„Nach mehrfacher Beratung wie üblich haben wir es daher für unsere Kirche höchst nützlich, ja notwendig erfunden, darin vorzusorgen. Hauptsächlich in der Absicht, dass die Einkünfte unserer Dechantei einige Mehrung erfahren zum Zweck einer höheren Besoldung und eines besseren Unterhaltes für den jeweiligen Dekan, bestimmen wir also einmütig und ordnen hiermit nachdrücklich an, dass der jeweilige Dekan jene Hälfte der Früchte und Erträgnisse besagter Kirche in Lympurg, die bisher uns und unserem Kapitel zustand, nun in Zukunft zu seiner Verwendung erhalten, erheben und beziehen soll, und dass diese Hälfte der Früchte und Erträgnisse, bestehend in Oblationen [Spenden bei Opfergängen], Vermächtnissen, Testamenten, Einnahmen, Gülten und allen anderen von wem und wie immer erfallenden Dingen aus besagter Pfarrei, von ihrem jeweiligen Pfarrer unserem jeweiligen Dekan allzeit entrichtet und vollständig abgeliefert wird, auf dass dadurch unser Dekan auf die Dauer hinfort strenger verbunden ist, bei uns persönlich Residenz zu halten und unsere Kirche in ihren Personen und Angelegenheiten zu leiten.“

§ 417 Verpflichtungen des Dekans betreffs des Halbteils, das er bekommen soll

„Von dieser Hälfte der Früchte und Erträgnisse muss der Dekan uns und unserem Kapitel jährlich zahlen 16 Mark Pfennige¹¹⁹ - 3 Heller für jeden Pfennig gerechnet - und zwar an den drei

¹¹⁷ Nieder: vgl. zu §§ 415 bis 417: Struck, Regesten I, Nr. 238

¹¹⁸ Corden: siehe Hist. Limb. I, § 525

¹¹⁹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 260 RM (1870).

angegebene Terminen oder Festen, nämlich an Ostern, an Maria Geburt, an Allerheiligen, indem er an jedem dieser Feste oder Termine 5 Mark und 4 Schillinge gibt. Jedesmal wenn er es an einem dieser Termine verabsäumt, uns die 5 Mark und 4 Schillinge zu zahlen, soll genannter Dekan von diesem Termin an das weitere Jahr hindurch das oben besagte Halbtel der Früchte und Erträgnisse verlieren, und diese ganze Hälfte im weiteren Ablauf jenes Jahres soll der Pfarrer für uns und unser Kapitel an die Kammer abliefern.

Der genannte jeweilige Dekan aber muss von der besagten Hälfte im Verein mit dem Pfarrer die bischöflichen, päpstlichen und archidiakonalen Gerechtsamen erstellen und tragen, ebenso die Wachskerzen, die bei ausgesetztem Allerheiligsten an unserem Hochaltar brennen.

Wir haben eidlich versprochen und versprechen hiermit nachdrücklich, dass diese unsere Anordnung und Bestimmung, die offensichtlich zum Nutzen und aus der Notlage unserer Kirche erflossen ist, von uns und unseren Nachfolgern dauernd und unverbrüchlich eingehalten werden soll. Zur Bestätigung und zum Zeugnis dessen ist das Siegel unserer Kirche an vorliegendes Schriftstück angehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1336 am Samstag nach Pfingsten.“¹²⁰

§ 418 Heutige Regelung der Einkünfte des Dekans und Pfarrers

Aus dem angeführten Statut ergibt sich klar, wie groß damals die Einwohnerschaft der Stadt Limburg war, da allein die von den Bürgern der Pfarrei aufgebrauchten Oblationen so zu sagen für den Unterhalt des Pfarrers wie auch des Dekans ausreichten. Aber da die Gewohnheit der Oblationen in der Limburger Kirche allmählich aufhörten, haben die neuen Statuten vom Jahr 1595 zum Ersatz der Oblationen der Pfarrei die St. Georgsvikarie, der Dechantei dagegen eine Pfründe für dauernd inkorporiert, und zwar so, dass der Dekan hinfort einen doppelten Kanonikeranteil hatte.

§ 419 Gerlach verkauft einigen Vikaren eine jährliche Weingülte 1336 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹²¹

Im gleichen Jahr verkaufen Dynast Gerlach von Limburg und seine Gemahlin Kunigunde dem Vikar von St. Simon und Judas sowie dem Vikar von St. Georg und Dorothea „zehn Viertel Weingülte“:

„Wir Gerlach, herre zu Lympurg, und Cunegund, unsere Gattin, geben mit vorliegendem Schriftstück für uns und unsere Erben bekannt, dass wir rechtlich und redlich den Herren Jacob und Claus, Priestern und Kaplänen der beiden Altäre, die der verstorbene senchir [Cantor] Herr Cunemann auf der neuen Kapelle in dem munster zu Lympurg¹²² gestiftet hat und die zu Ehren der hl. Aposteln Symon und Judas sowie des hl. Georg und der hl. Dorothea geweiht sind, verkauft haben und hiermit verkaufen für zehn Mark guter Pfennige¹²³, drei Heller für den Pfennig gerechnet, die sie uns bezahlt haben, cehin firteyl wingulde¹²⁴, die diese bisher Gerlach gegeben haben von einem halben Morgen Weingarten, der uber lane gelegin ist bi den probin strechin¹²⁵ bei Herrn Tinctores Weingarten und den der vorgenannte Cuno den beiden Altären gestiftet hat. Die Gülte gehört also den beiden Priester bzw. jenen, die nach ihnen kommen und Kapläne des vorgenannten Altares sind, ohne irgendwelche Ansprüche von uns und unseren Erben. Wir haben die vorbezeichnete Weingülte den beiden Priestern der vorbezeichneten Altäre und ihren Nachfolgern freigegeben und selbst darauf verzichtet, so dass die Weingülte Eigentum des vorgenannten Altares und seiner Kapläne ist und ewig bleiben soll. Wir versprechen, dass wir oder irgendwer von uns die vorgenannten Priester und ihre Nachfolger an der vorbeschriebenen Weingülte in irgendeiner Weise behindern werden. Damit alle diese Absprachen

¹²⁰ Nieder: 25.05.1336

¹²¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 244 - Die Originalurkunde ging 1945 verloren. - Übertragung ins Neuhochdeutsche vom Bearbeiter.

¹²² Nieder: in dem Münster zu Limburg

¹²³ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 160 RM (1870).

¹²⁴ Nieder: zehn Viertel Weingülte

¹²⁵ Nieder: jenseits der Lahn gelegen ist bei den probin strechin - „probin strechin“ ist nach Wingenbach eine örtliche Bezeichnung

*von Dauer und Beständigkeit sind, haben wir beide unse Ingesigil gehängt an dieses Schriftstück, das gegeben ist uf sente Michilz dach, da man zählte von Christi Geburt dreizehnhundert Jahre, in dem sechs und dreißigstem Jahre.“*¹²⁶ - Zwei unbeschädigte Siegel

§ 420 Propst Johann von Molsberg gibt seine Zustimmung zur Inkorporation der Pfarrkirche in Eppenrode zu Gunsten des Limburger Kapitels 1337¹²⁷

Im Jahre 1337 gibt Propst Johann von Molsberg, ein besonderer Gönner der Limburger Kirche, seine Zustimmung zur Inkorporation der Pfarrkirche in Eppenrod. Die betreffende Urkunde (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

„Wir Johann von Mollisberg, durch Gottes Gnade Lympurger Propst in der Trierer Diözese, tun kund und wollen zu allgemeiner Kenntnis bringen was folgt:

*Die vorgenannte Lympurger Kirche, die wegen häufiger unfruchtbarer Jahre und wegen Zerstörung und Vernichtung der Dörfer, von denen die Einkünfte an Getreide und Hafer der ehrenwerten Männer, des Dekans und Kapitels der Lympurger Kirche, und ihr Lebensunterhalt abhängen und abhängen, sowie wegen mancherlei anderer Bedrückungen und auf ihr ruhenden Lasten in ihren Geldmitteln gesunken ist, ständig sinkt und abnimmt, bedarf einer Aufbesserung durch entsprechende Unterstützung. Damit daher diese Lympurger Kirche, von der wir so viel Gutes erfahren haben, von uns ein Entgelt sieht, haben wir mit wohlbedachtem Sinn eingewilligt und willigen hiermit ein, dass die Pfarrkirche in Eppenrode, deren Patronat uns ja als Propst ausschließlich zusteht, der vorgenannten Lympurger Kirche inkorporiert wird. Wir bitten unsern hochwürdigen Vater in Christus und Herrn, den Herrn Erzbischof von Trier, ebenso die würdigen Männer, den Dekan und das Kapitel der Trierer Kirche, zur Vornahme dieser Inkorporation wohlwollend ihre Genehmigung und Zustimmung zu erteilen. Wir versprechen auch durch unser persönliches an Eidesstatt gegebenes Wort, gegen diese unsere Einwilligung und die in Aussicht stehende oder erfolgte Inkorporation künftig in keiner Weise anzugehen. Dessen zum Zeugnis haben wir aus vollem Wissen unser Propstsiegel an vorliegendes Schriftstück gehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1337 am Aschermittwoch.“*¹²⁸ - Siegel des Propstes

§ 421 Balduin bestätigt ein Kapitelsstatut über die Einkünfte des Scholastikus 1337

Im gleichen Jahre bestätigt Erzbischof Balduin von Trier ein neues Kapitelsstatut, auf Grund dessen der Scholastikus den halben Ertrag aus den Zehnten in Staffel mitsamt dem kleinen Zehnten erhält, während die andere Hälfte dem Kapiteleinverleibt ist. Das Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:¹²⁹

*„Balduin durch Gottes Gnade Erzbischof der heil. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heil. Reiches über Gallien zum dauernden Andenken. Das Schreiben unserer in Christus Geliebten, des Dekans Johannes, des Scholastikus Dillmann und des Gesamtkapitels der Lympurger St. Georgskirche in Unserer Diözese haben Wir erhalten. Es trägt die Siegel des Kapitels und des Scholastikus (vorgenannt); es weist keine Tilgungen, keine Radierungen, auch keinerlei Fälschungen auf, wie beim ersten Blick ersichtlich war und hat folgenden Wortlaut und Inhalt:*¹³⁰

»Wegen der Dürre, die in unseren Gegenden leider häufig vorkommt, und wegen verschiedener anderer gefährlicher Dinge, die auf alle Weise unerwartet eintreten, sind die Einkünfte und

¹²⁶ Nieder: „auf St. Michaelstag“, also am 29.09.1336

¹²⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 249 und 1572, 1573 und 1577 - Struck hat zwar zunächst in Regest 249 die Jahreszahl 1337 übernommen, korrigierte diese aber (Seite 698) in 1327.

¹²⁸ Nieder: 05.03.1327 (vgl. Fußnote zur Überschrift des Paragraphen)

¹²⁹ Nieder: Die Genehmigung durch Erzbischof Balduin bringt Struck, Regesten I unter Nr. 253, das eigentliche Statut (hier etwas eingerückt) unter Nr. 239.

¹³⁰ Nieder: Corden bringt die ganze Urkunde. Hier ist die Urkunde verkürzt wiedergegeben; Texte in runden Klammern vom Bearbeiter.

Erträgnisse unserer Pfründen ersichtlich verringert und werden von Tag zu Tag in dem Maße gemindert, dass wir das Brot, das wir bisher von den Erträgnissen unserer Pfründen buken und bekamen, schon seit einer Reihe von Jahre nicht mehr in vollem Umfang erhalten konnten und in Zukunft noch viel weniger werden erhalten können, zumal da wir von diesem Brotgetreide die bischöflichen und archidiaconalen Gerechtsamen, die Visitationen und mancherlei andere Auf-lagen, die verschiedentlich auf unserer Kirche ruhen, bestreiten und zahlen müssen.

(Das Kapitel hat nun beschlossen,) dass lediglich die Hälfte des Getreides und der Erträgnisse aus dem Zehnten in den Feldern des Dorfes Staffel bei Limburg, den der jeweilige Scholastikus unserer Kirche bisher ganz erhob, nun fortan immer unseren gemeinsamen Bedürfnissen dienen soll zum teilweisen Ersatz des vorerwähnten Brotausfalls und als Hilfe bei den verschiedenen Lasten, die wir, wie gesagt, zu tragen haben, während die andere Hälfte der Erträgnisse aus besagtem Zehnten samt dem ganzen Weinzehnten und dem kleinen Zehnten unserem Scholastikus bleibt und dauernd vorbehalten ist. (So bitten sie den Erzbischof,) gnädig Eure Genehmigung und Zustimmung erteilen zu wollen. (Ausdrücklich erklärt sich der Scholastikus Dilmann einverstanden. Gegeben am 16.03.1336.)

In Gewährung der pietätvollen und gerechten Bitten des Dekans, des Scholastikus und des Kapitels, in Erwägung auch, dass Gemeinnutz vor Eigennutz geht, dass es Gott wohlgefälliger ist und der Vernunft entsprechender, wenn Anteile der Erträgnisse unter mehrere verteilt werden als wenn solche Erträgnisse nur einer einzigen im übrigen wohlhabenden Person dienen, erteilen Wir also vorstehender Regelung, nämlich dass von jetzt an die eine Hälfte lediglich des Getreides und der Erträgnisse aus dem Zehnten in den Feldern des Dorfes Staffel bei Lympurg in Unserer Diözese dauernd den gemeinsamen Bedürfnissen des genannten Dekans und Kapitels dienen und gehören soll, mitsamt allen Klauseln besagter Regelung kraft Unserer Autorität, die Wir mit obiger Regelung verbinden, unsere Genehmigung und Guttheißung und bestätigen sie hiermit in Gottes Namen.

*Es ist Unser Wille, dass vorstehende Regelung für alle Zeiten unerschüttert, gültig und unverbrüchlich in Kraft bleibt. Zum Beweis und zur dauernden Geltung alles dessen ist Unser Siegel an vorliegendes Schriftstück angehängt. Gegeben zu Stolzenvels am 18. Juni im Jahr des Herrn 1337.“
- Großes Siegel Balduins -*

§ 422 Inkorporation der Pfarrkirche in Eppenrode
zu Gunsten des Limburger Stiftes 1337¹³¹
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im nämlichen Jahr inkorporiert Erzbischof Balduin von Trier dem Limburger Kapitel die Pfarrei in Eppenrode; die ihr angeschlossene St. Laurentiuskapelle, die früher unterhalb der Mauern Limburg lag, trennt er ab. Das betreffende Diplom lautet:

„Baldewin, durch Gottes Gnade Erzbischof der heil. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heil. Reiches über Gallien, wünscht seinen in Christus Geliebten, dem Dekan und Kapitel der Limburger Kirche in der Trierer Diözese Heil im Herrn für immerdar. Um der Ehre des hl. Georg willen, des glorreichen Martyrers, Eures Patrons, den Wir mit besonderer Hingebung verehren, schauen Wir mit wohlwollender Liebe auf Eure Kirche. Damit Ihr mit größerer Freude auf den Gottesdienst Bedacht nehmen und die notwendigen Lebensmittel leichter gewinnen könnt, inkorporieren, gliedern an und vereinigen Wir hiermit in Gottes Namen zur Aufbesserung Eurer Pfründen die Pfarrkirche in Eppenrode bei Lympurg mit allem was dazu gehört, davon abhängt und mit ihr verbunden ist, unter ausdrücklicher Zustimmung des ehrenwerten Mannes Johann von Molsberg, des Propstes Eurer Kirche, wie aus seinem Schreiben zu ersehen.

¹³¹ Nieder: Corden kennt die Urkunde „aus dem Original des Limburger Kapitelsarchiv“; diese Urkunde scheint verschollen zu sein. So gibt Struck (Regesten I, Nr. 254) den Text nach Corden wieder. Erst später fand sich eine weitere Originalurkunde vom 27.07.1336 mit dem Siegel des Erzbischofs. Siehe dazu Anhang: „Die St. Laurentiuskapelle in Limburg und die Kirche von Eppenrod - Wer ist Mutter, wer ist Tochter?“ - Struck hat zwar zunächst in Regest 254 die Jahreszahl 1337 übernommen, korrigierte diese aber später in 1336 (Seite 698).

Der dauernde jeweilige Vikar in besagtem Eppenrode soll das Land bzw. die Dotationsäcker der Kirche in Eppenrode haben, die sich, wie es heißt, auf 10 Joch Ackerland belaufen, sowie Jahres-einkünfte von 12 Maltern Korn und 2 Maltern Hafer, desgleichen 2 Wiesen, die jährlich einen Wagen, genannt eine leide, Heu erbringen, dazu alle Oblationen, Gebühren bei Begräbnissen und die Vermächtnisse, die für den Rektor der Kirche in Eppenrode bereits gemacht sind oder in Zukunft gemacht werden, Einkünfte, Gefälle und Güter, die die Vikare besagter Kirche von jeher bis jetzt gehabt haben. Außerdem müsst Ihr, Dekan und Kapitel und Eure Nachfolger in selbiger Lympurger Kirche, für dauernd dem erwähnten jeweiligen Vikar an der Kirche in Eppenrode von dem großen Zehnten dieser Euch inkorporierten Kirche von jetzt an zuschießen und geben jedes Jahr am Feste des hl. Martin im Winter 12 Malter Hafer des erwähnten Maßes. Dagegen die übrigen Einkünfte samt und sonders, nämlich den kleineren und verringerten Zehnten und andere Einkünfte besagter Kirche in Eppenrode sollt Ihr und Eure genannte Kirche in Lympurg haben und sie nach Belieben zu Euren Zwecken verwenden für alle kommenden Zeiten. Davon müßt Ihr 2/3 der Lasten erstellen und tragen, die auf der Kirche in Eppenrode ruhen, nämlich des Zehnten, des Zwanzigsten, der Kosten für Legaten und Nuntien des Apostolischen Stuhles, der bischöflichen und archidiaconalen Gerechtsamen, der Subsidien und Prokurationen [Auslagen bei besonderen Gelegenheiten, wie z. B. Visitationen]. Dagegen soll der vorgenannte Vikar in Eppenrode den dritten Teil dieser Lasten von seinem oben genannten Anteil zahlen und bestreiten, dabei dauernd an Ort und Stelle wohnen und der erwähnten Kirche in Eppenrode als stellvertretender Pastor dienen in allem anderen, was das Hirtenamt der Kirche angeht.“

§ 423 Lostrennung der St. Laurentiuskapelle in Limburg von ihrer Mutterkirche in Eppenrode

„Die St. Laurentiuskapelle in genannter Stadt Lympurg¹³², die seit alters besagter Kirche in Eppenrode angegliedert ist, wollen Wir von nun an durch Euch kirchlich verwaltet wissen, den pflichtmäßigen Gottesdienst zu den gewohnten Zeiten wahrnehmen lassen von einem geeigneten, Eurem Chor angeschlossenen Priester. Wir wollen, dass diese Kapelle von ihrer besagten Mutterkirche in Eppenrode vollständig losgetrennt ist und trennen sie hiermit los, so dass der jeweilige Vikar oder stellvertretende Pastor von Eppenrode gar nichts über sie zu verfügen oder auch anzuordnen hat. Wir geben und gewähren Euch auf Grund vorliegenden Schreibens die unbeschränkte Vollmacht, ohne dass es sonst jemanden braucht, dinglichen Besitz zu ergreifen und zu nehmen, zumal von der genannten Quasikirche [uneigentlichen Kirche] in Eppenrode und von der besagten Kapelle, sowie von den Gütern und Rechten, die zu obiger Kirche gehören.“

Wenn aber der ständige Vikar der Kirche in Eppenrode abgeht oder stirbt, sollt Ihr eintretendenfalls innerhalb der rechtlichen Frist einen andern dazu geeigneten ständigen Vicepastor oder Vikar, der schon Priester ist oder es innerhalb eines Jahres werden soll, der ohne den Ortsordinarius und einen vernünftigen Grund seines Amtes nicht enthoben werden kann, dem jeweiligen Ortsarchidiakon vorschlagen oder auch, falls kein Archidiakon da ist, dem Trierer Erzbischof, der den so Präsentierten in die so frei gewordene Kirche einsetzt, indem er ihm die Seelsorge und die Obhut über die Reliquien überträgt. Dessen zum Zeugnis und zur Bekräftigung ist Unser Siegel angehängt. Gegeben zu Trier im Jahr des Herrn 1337 am 27. Juni.“¹³³

§ 424 Das Limburger Kapitel bewilligt dem Propst zum Dank für die Inkorporation der Pfarrei Eppenrode das Recht zur Besetzung einer Vikarie 1337

Im nämlichen Jahr gewährt das Limburger Kapitel zum Zeichen seiner dankbaren Gesinnung dem Propst Johannes das Recht zur Verleihung der Muttergottesvikarie, deren Besetzung dem Propst bis auf unsere Zeiten geblieben ist. Vernehmen wir das Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

¹³² Corden: siehe Hist. Limb. I, § 411

¹³³ Nieder: richtig: 1336 (vgl. Fußnote zur Überschrift von § 422)

„Wir Johannes Propst, . . der Dekan und das Gesamtkapitel der Lymपुरger Kirche in der Trierer Diözese geben zu allgemeiner Kenntnis und erklären hiermit öffentlich: Wir haben den Wunsch, zum Vorteil, zum Nutzen und zur Ehre unserer Propstei wie auch unserer Kirche einen Ersatz bzw. ein Entgelt zu finden und zu schaffen für das unserem Propst bisher zustehende Patronats- oder Präsentationsrecht an der Kirche in Eppenrode, die samt allen Rechten und Zubehörungen unser Hochwürdiger Vater in Christus Herr Baldewin, Erzbischof der Trierer Kirche, mit Zustimmung und ausdrücklicher Willenserklärung unseres vorgenannten Propstes, unter den erforderlichen und herkömmlichen Rechtsformalitäten und wie es bei solchen Dingen üblich ist, uns, dem Dekan und Kapitel, inkorporiert und angegliedert hat. Deshalb haben wir für gut befunden, die bisher uns, dem Dekan und Kapitel, gemeinsam zustehende Kollation bzw. Verleihung des Altars der allerseligsten Jungfrau in unserer besagten Lymपुरger Kirche neben der Sakristei bei jedesmaliger Vakanz an den obgenannten Herrn Propst und seine Nachfolger zu übertragen; wir übertragen ihm hiermit so und unter der Bedingung, dass der derzeitige oder auch jeweilige Herr Propst den Altar bei jedesmaliger Vakanz einem geeigneten tatsächlichen Priester bzw. einem zur Übernahme befähigten Mann verleiht, der alles und jedes leistet und leisten kann, so wie andere Priester, die Altäre oder Vikarien in unserer genannten Kirche haben, nach Recht und Gewohnheit zu tun pflegen. Dessen zum Zeugnis sind unsere Siegel an vorliegendes Schriftstück angehängt. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1337 am Vigiltag des heil. Martyrers Laurentius“¹³⁴ - 2 Siegel -

Durch neueste allergnädigste Verfügung ist heute dem Propst anstelle der genannten Vikarie einer aus den Kapitelsmonaten zugewiesen, der jedes Jahr durch das Los neu bestimmt wird, so dass der Propst einen Rechtsanspruch hat, alle im Propstmonat vakanten Vikarien zu besetzen.¹³⁵

§ 425 Reversschreiben des Limpurger Propstes Johannes von Molsberg 1337
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹³⁶

Im gleichen Jahre¹³⁷ erlässt Johannes von Molsberg, Propst von Limburg, ein besonderes Reversschreiben und verspricht dem Limburger Kapitel nicht nur seinen Schutz, sondern erklärt auch die erfolgte Inkorporation der Eppenroder Kirche als gültig und genehm:

„Wir Johann von Molsberg Probist¹³⁸ zu Lymburg in deme Stifte tun allen Leuten kund und bekennen öffentlich mit vorliegendem Schriftstück, dass wir um so mancherlei Dienst und Freundschaft willen, die uns die ehrbaren Herren, der Dekan und das Kapitel unseres vorgenannten Stiftes zu Limburg, erwiesen haben, ihnen an Eides statt zugesichert haben und hiermit zusichern, den Dekan und das Kapitel mit all unserer Macht zu allen Zeiten zu ehren, sie zu fördern, ihr Bestes zu betreiben und sie nicht wider Recht und Gewohnheit anzuklagen, sie auch nicht wegen der Inkorporation der Kirche zu Eppinrode, die unser Herr, Herr Baldewin Erzbischof von Trier, auf unsere Bitte und mit unserem Einverständnis vorgenommen hat, weder gerichtlich noch außergerichtlich zu belangen noch sie mit Worten oder Werken in irgendeiner Weise zu hindern. Wir sollen und wollen sie in ihren Rechten belassen und sie beschirmen mit all unserer Macht, ohne jede Arglist.

Zur Sicherheit dieser Vereinbarung haben wir unser Siegel an dieses Schriftstück gehängt, und zur größeren Stetigkeit haben wir den edlen Herrn, Herrn Grafen zu Nassau und den ehrenwerten Mann, den . . . Offizial zu Koblenz gebeten, ihre Siegel zu unserem an diese Urkunde anzuhängen. Und wir . . . Johann, Graf zu Nassau, und vorgenannter Offizial erklären, dass wir auf Bitte des Herrn Johann, des Propstes zu Limburg, unsere Siegel gehangen haben an diese Urkunde, die gegeben ist nach Christi Geburt dreizehnhundert Jahr in dem sieben und dreißigsten Jahre an St. Laurentius Abend.“¹³⁹ - Zwei Siegel.

¹³⁴ Nieder: Gegeben am 09.08.1337.

¹³⁵ Corden: Hist. Limb. III, § 510

Nieder: Corden bringt diesen Satz vor dem Text der Urkunde von 1337; er gehört jedoch logisch hinter diesen Text.

¹³⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 256 - Übertragung des Textes ins Neuhochdeutsche vom Bearbeiter.

¹³⁷ Wingenbach: und am gleichen Tag

¹³⁸ Nieder: Probst

¹³⁹ Nieder: Laurentius-Abend ist der Vortrag, die Vigil von Laurentius, also der 09.08.1337.

§ 426 Stand der Kollegiatkirche um das Jahr 1338

Aus den nun in großer Zahl angeführten Dokumenten geht hervor, wie groß das Wohlwollen des Limburger Propstes Johann von Mollesberg gegen das Limburger Kapitel war. Indem er das gemeinsame Wohl dem eigenen Nutzen vorzog, war er einzig darauf bedacht, dass das von den üblen Zeitverhältnissen arg mitgenommene Stift seinen früheren Glanz wiedererhalte. Mit Recht ist daher sein Lob in aller Späteren Munde. Ist es doch nur seiner aufopfernden edlen Gesinnung, in der er aus Wohlwollen seine Zustimmung zur Inkorporation der Pfarrkirchen in Kamberg und Eppenrode gab, zu verdanken, dass die fasti Limburgenses für diese Zeit den Stand unserer sich allmählich wieder erholenden Kirche mit folgenden Worten schildern konnte: „*Auch das Stift des heiligen Georg zu Limburg stand damals hoch in Ansehen und in solcher Blüte, dass es an regelmässigen Zinsen und Einkünften ein jährliches festes Einkommen von 120 Gulden¹⁴⁰ hatte. Es wurde von Kanonikern geleitet, die hiesiger, dem Ritterstand angehöriger Leute Kinder waren.*“

§ 427 Dauerverpachtung einiger Güter in Oberbrechen 1339 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁴¹

Im Jahre 1339 wird zwischen dem Kapitel und Heinrich von Hachenberg ein Erbpachtvertrag geschlossen über Güter in Oberbrechen:

Regest: Heinrich Hachenberg¹⁴² von Brechen und seine Frau Hille bekennen, dass sie *gut und eckere* (Gut und Äcker), wie unten beschrieben, von dem Dekan Johann und dem Kapitel des Stifts *zu Lympurg* zu rechtem Erbe erhalten haben und davon denselben auf ihren Remter in Limburg jährlich zwischen dem 15. August und 8. September auf eigene Gefahr und Kosten 6 Malter Korn, 1 Malter *heybern* (Hafer) Limburger Maß guter trockene Früchte und ein Fastnachtshuhn mit seinem Recht, ferner von einem Teil des Gutes fünf Sester Weizen, drei Sester *Erwiz* (Erbsen) als Gülte und einen Schilling-Pfennig¹⁴³ zu Schweinepfennigen. Ebenso sollen sie ihrem Herrn, dem Herrn von Limburg, sieben Sester Weizen und 26 Pfennige und dem Herrn von Isenburg in seinen Hof zu Villmar ein Achtel Weizen und Korn und acht Pfennige geben. Auch haben sie mit Genehmigung Gerlachs, des Herren von Limburg, mit gesamter Hand als Unterpfand mit Halm und Mund dem Dekan und Kapitel die genannten Güter aufgetragen. . . Nach dem Tode von Henrich und Hille soll das Stift die Güter und Äcker und auch das Unterpfand einem ihrer Kinder um die gleiche Pacht und Gülte verleihen. Die Güter sollen stets *ungedeilit unde ungemutschart* (ungeteilt und ungetauscht) bleiben. Würden sie die Güter doch teilen, die Pacht und Gülte nicht rechtzeitig geben und Hofstätte und Hofreite bei dem Gerstacker nicht in baulichem Stand halten, so sollen sie ihr Erbrecht und die Besserung an den Gütern und dem Unterpfand verloren haben. Gesiegelt hat Gerlach, Herr zu Limburg. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1339 am Tag nach Epiphanie (07.01.1339).

§ 428 Ankauf einer Dauergülte von 5 Maltern Korn 1340 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁴⁴

Im Jahre 1340 verkaufen Dynast Reinhard von Westerbürg und seine Gemahlin Greta dem Dekan und Kapitel von Limburg eine dauernde Gülte von 5 Maltern Korn in Wenigenvillmar.¹⁴⁵

Regest: Reinhard, Herr zu Westerbürg, und seine Frau Grete¹⁴⁶ verkaufen dem Dekan und Kapitel des Stiftes *zu Lympurg* für 50 Mark Pfennige guter Währung¹⁴⁷, die ihnen bezahlt sind, fünf Malter

¹⁴⁰ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 1.100 RM (1870).

¹⁴¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 261

¹⁴² Nieder: Struck notiert „Hachenberger“. - Corden bringt nur einen Auszug aus der Urkunde; Struck nennt die einzelnen Güter in Niederbrechen mit vielen Lagebezeichnungen.

¹⁴³ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 1,50 RM (1870).

¹⁴⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 277

¹⁴⁵ Nieder: Nach Struck steht in der Urkunde „*Wenegin Vilmar*“ - Corden notiert: „*vilmaria inferiore*“, was dann Wingenbach mit „Kleinvillmar“ übersetzt. - Wenigenvillmar ist eine Wüstung im früheren Amt Runkel.

ewiger Korngülte Limburger Maß, die sie mit Halm und Mund mit beiden Händen wie üblich aufgegeben haben, von ihrem Hof zu *Wenigen Villmar* (Wenigenvillmar) . . Gesiegelt haben Reinhard von Westerburg und Gerlach, Herr zu Limburg. - Gegeben im Jahr des Herrn 1340, am Dienstag nach Allerheiligen (07.11.1340).

§ 429 Godefrid Graf von Diez bestätigt einen Kauf von fünf Malter
ewiger Korngülte in Nesbach 1342
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁴⁸

Im Jahre 1342 verkaufen Fulcke von Neesbach und seine Gattin dem Limburger Dekan und Kapitel fünf Malter ewiger Korngülte, und Graf Godefrid von Diez bestätigt den Kauf:

Regest: Fulke von *Nestebach* (Neesbach) und seine Frau Gutte bekunden, dass sie dem Dekan Johann im Stift zu *Lympurg* fünf Malter Korngülte Limburger Maß für je 44 Mark Pfennige¹⁴⁹ verkauft haben. Gesiegelt hat Junker Gottfried, Graf zu Diez. Gegeben im Jahr 1342 *am Tag nach dem Feste des hl. Apostels Matthias* (am 25.02.1342).

§ 430 Bestimmungen über die Schwestern vom dritten Orden
des hl. Franziskus in Limburg 1342
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁵⁰

Im nämlichen Jahr gibt es eine Urkunde, die die ersten Anfänge des Klosters der Limburger Nonnen unter der Drittordensregel des hl. Franziskus aufzeigt. Die Urkunde lautet:

„Allen und jeden, die vorliegendes Schriftstück sehen oder hören, geben wir bekannt: Ich Para von Schuppach, Oberin vom 3. Orden des hl. Franziskus in Lympurg, und meine Schwester Greta, Ida, Myrita, Aleydis und Aleydia vom gleichen Orden, auch sehr viele andere glaubwürdige Personen haben vernommen und wissen, dass Jutta seligen Angedenkens, vormals Marta Frein, eine Schwester unserer Profess¹⁵¹, den ehrenwerten, frommen und gottliebenden Schwestern unseres Ordens unwiderruflich ein Haus geschenkt und vermacht hat, gemeinhin Rigelhus genannt, damit sie dieses Haus ungestört besitzen ohne jeden Streit und Zwist, wie gottliebenden Personen darin zu leben geziemt. Wenn aber genannte Schwestern dieses Haus nicht bewohnten oder keine von ihnen in Lympurg bliebe, was fern sei, alsdann soll das Haus, wie es üblich war bei Zurückgebenem und bei Vermächtnissen, ungehindert an die Minderbrüder in Lympurg übergehen.

Damit aber das besser eingehalten und durch Legat und Schenkung der frommen Absicht [des Gebers] entsprochen wird, haben wir Schwestern besagter Profess alle einmütig und gemeinsam angeordnet und ordnen an, dass fortan niemand, wes Standes oder Stellung er sei, sich unterstehe oder wage, besagtes Haus zu bewohnen ohne den Willen und die Zustimmung der vorgenannten und nachstehenden Personen, nämlich des Guardians in Lympurg, sowie unseres Beichtvaters bzw. Visitors und der Oberin des oft erwähnten Ordens einerseits, und von vier Schwestern selbiger Profession andererseits, von denen zwei im Konvent, zwei andere außerhalb des Konvents als engerer Beirat des genannten Ordens bestellt werden sollen. Sie, diese sieben vorerwähnten Personen, haben über besagtes, als Vermächtnis hinterlassenes und geschenktes Haus zu verfügen und Anordnungen zu treffen, wie es ihnen vor Gott nützlich erscheint.

¹⁴⁶ Nieder: nach Struck: Berte

¹⁴⁷ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 160 RM (1870).

¹⁴⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 292; das Original ging 1945 verloren.

¹⁴⁹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach für die 5 Malter etwa 720 RM (1870).

¹⁵⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 1436 - Nach Struck stammt die Urkunde aus dem Jahr 1341, nicht 1342. Die Schreibweise folgender Namen muss (nach Struck) geändert werden: nicht Para, sondern Paza, nicht Myrita, sondern Mynta.

¹⁵¹ Nieder: nach Struck: „Jutta, einst Haushälterin (martha) der Brüder, Schwester ihrer Profession“

Und es sollen nicht mehr als zwölf Schwestern in selbes Haus eingestellt werden. Bei Austritt¹⁵² einer Schwester dieses Hauses soll sie nach ihrem Vermögen für den Bau bzw. für die Reparatur besagten Hauses in ihrem Testament etwas hinterlassen.

Damit aber diese Regelung dauernde Geltung erhält, sind auf unsere Bitte die Siegel der achtbaren Männer, der Lympurger Schöffen Heinrich genannt Volde und Luzo genannt Herbort samt dem Siegel des Ordensguardians in Lympurg an gegenwärtiges Schriftstück angehängt. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1342 am Vortag von Kreuzerhöhung.“¹⁵³

§ 431 Bemerkenswertes über das erwähnte Diplom

Aus diesem Diplom ergibt sich, wie weit der dritte Orden des hl. Franziskus zu dieser Zeit verbreitet war, denn in Limburg hatte nicht nur eine Ordensoberin mit ihren konventsmäßig zusammengeschlossenen Schwestern ihren Sitz an der Stelle, wo jetzt noch das Nonnenkloster steht, sondern auch auf dem Roßmarkt wurde für weitere Schwestern das oben genannte Haus bereitgestellt, das nach der Regel des dritten Ordens vom hl. Franziskus „Rigel-hus“ genannt wurde. Dieses Haus stand bis auf unsere Zeit an der Stelle, wo man jetzt das Museum sieht.¹⁵⁴ Außerdem ergibt sich, dass die damaligen Limburger Franziskanerpatres Minoriten waren und daher fähig, Güter zu besitzen, da erklärt wird, im Falle, dass jenes Haus nicht in der vorgeschriebenen Weise bewohnt werde, solle es ungehindert an die Minoritenpatres übergehen.

§ 432 Das Limburger Kapitel erwirbt einige Gülten in Limburg 1342 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁵⁵

Im gleichen Jahr bestätigt Dynast Gerlach einen Kaufvertrag über einige vom Dekan und Kapitel in Limburg erworbene Gülten:

Regest: Heynemann, *Ruzehegistz* Sohn, und seine Frau Else, Bürger zu *Lympurg*, verkaufen mit Erlaubnis Gerlachs, Herrn zu Limburg, für 18 Mark Pfennige¹⁵⁶, drei Heller für jeden Pfennig gerechnet, dem Dekan Johann und dem Kapitel des Stifts zu Limburg 16 Schillinge Gülte, die *Paze, Luzinin herren Albrechtz suniz* [Sohnes] *dochter*¹⁵⁷, ihnen bisher gab und künftig dem Stift *uf den grozin sundag* (erster Fastensonntag) geben soll. - Gesiegelt hat Gerlach, Herr zu Limburg. - Gegeben 1342 am Vigiltag des Erzengels Michael (28.09.1342).

§ 432 / 2 Erwerb von Gütern für den Altar des hl. Evangelisten Johannes 1343 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁵⁸

Im Jahre 1343 verkaufen Edelknecht Kuno von *Glimendal*, Schwiegersohn des Edelknechtes Heinrich Esilwecke de *Scarpinstein* (Scharfenstein), und seine Kinder Wilhelm, Henekin und Margaretha für

¹⁵² Nieder: Beim Tod einer Schwester (nach Struck)

¹⁵³ Nieder: 13.09.1341, nicht 1342 (nach Struck).

¹⁵⁴ Nieder: Nach Fuchs gab es ein Regelhaus der Beginen, das erstmals 1341 erwähnt wurde, 1360 in den Besitz des Franziskanerklosters gelangte und 1438 von diesem an den Stiftsherrn Friedrich Weilburg verkauft wurde. Ab 1534 wird dieses Haus nicht mehr erwähnt; es lag etwa am Ort des heutigen Eckhauses linker Hand des Einganges zum Ordinariat. Dieses Regelhaus kann Corden hier nicht gemeint haben. - Das Regelhaus des Georgsstiftes „????“ „befand sich im heutigen Garten der Kapitelwohnungen in der Nähe der Schranke des Parkplatzes, wo auch 1470 die Scholergasse und 1750 das 'kleine Gäßlein' begannen, die also damals durch den heutigen Bischofsgarten zur Stadtmauer liefen. Das sicher recht kleine Haus verkaufte das Stift 1750 den Franziskanern, die es neben zwei anderen für den Neubau der 'Aula' oder 'Studentenschule' niederlegten. Obwohl keine weiteren Nachrichten über das 'Museum' überliefert sind, ist mit gutem Grund anzunehmen, dass dieses in einem Raum der Schule untergebracht war.“

¹⁵⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 295 - Das Original ging 1945 verloren.

¹⁵⁶ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 300 RM (1870).

¹⁵⁷ Nieder: Struck notiert zu dieser Stelle: „*Verderbte Überlieferung bei Corden. Vielleicht ist an der Stelle zu lesen: Tochter von Lutze, Sohn des Herrn Albrecht.*“

¹⁵⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 303 - Zur Sache vgl. auch Nr. 304 vom 24.04.1343.

43 Mark guter Pfennige dem Limburger Scholastikus Dillmann von Braunsberg für den Altar des hl. Johannes des Evangelisten, errichtet von Johann von Braunsberg, seine Güter in Hundsangen, Oberhausen¹⁵⁹, Erlebach (Obererbach), Holbach (Großhohlbach), Dupach (Daubach), Ezellesdorff (Ettersdorf), Olisdorf (Alsdorf), Staffele, Mensfelden und von der unteren Mühle genannt Menzerer Mühle. - Sein Siegel hat angehängt der ehrwürdige Herr Gottfried, Graf in Dytze. - Gegeben am Vortag von Mariä Reinigung (01.02.1343).

§ 433 Vereinbarung von neun Frauenklöstern der Umgebung über einen Garten und ein Haus, die ihnen als Vermächtnis ausgesetzt waren 1343

Im Jahre 1343 treffen neun Frauenklöster eine Vereinbarung über ein frommes Vermächtnis. Die Urkunde bringt helles Licht in die Geschichte der Frauenklöster¹⁶⁰ unserer Umgebung. Hören wir das Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):¹⁶¹

„Wir Äbtissinnen, Oberinnen und Klostersgemeinschaften der Nonnen in Gnadenthal, in Alfuldernbach, in Diffental, in Schönau, in Dyrstein, in Walsdorff, in Berpach¹⁶² -- in Besselich und die Klausurschwestern in Else tun allen kund und erklären hiermit öffentlich:

Unsere in Christus geliebte Wohltäterin, die verstorbene Frau Alheidis, vordem Bürgerin zu Lympurg in der Trierer Diözese, hat in ihrem Testament uns und unseren Klostersgemeinschaften als Vermächtnis ausgesetzt und zugeteilt dauernde Jahreseinkünfte von 6 Mark Pfennigen¹⁶³ - drei Heller für jeden Pfénning gerechnet -, die alljährlich zu verschiedenen Zeiten fällig werden von zwei Häusern außerhalb der Ditzer Pforte, nämlich einem Hause Wancklons und von einem andern, das Neue Badestube heißt, sowie auch von einem Garten. Alle haben wir einmütig versprochen und versprechen hiermit zuverlässig, ja sind nach der Form des Testamentes dazu verpflichtet, von den besagten Einkünften, so wie sie jedem von uns in dem Testament ausgesetzt und zugeteilt sind, niemals etwas, sei es im ganzen oder teilweise, aus irgendwelchem Grunde seitens unserer Klöster zu verkaufen oder zu veräußern, und zwar bei der im Testament der Alheidis festgesetzten und angegebenen Strafe.

Weiterhin: Sind uns auch die besagten Einkünfte von sechs Mark getrennt und abgeteilt zugewiesen, so versprechen wir doch, haben uns gegenseitig freiwillig verpflichtet, verpflichten uns hiermit und haben die Vereinbarung getroffen, dass betr. der besagten Einkünfte wir uns samt und sonders der Häuser und des Gartens annehmen werden, und zwar folgendermaßen: Wenn die genannten Häuser und der Garten aus irgend einem Grund oder Zufall zerstört und dadurch diese Einkünfte geschmälert würden oder ganz verloren gingen, so wollen wir alle den Schaden tragen, ein jeder jedoch nach Maßgabe seines Anteils, und müssen ihn unweigerlich auf uns nehmen. Und wenn die genannten Häuser zu einem höheren Zins vermietet werden können, werden wir alle diesen Mehrertrag erhalten, und zwar ebenfalls nach Maßgabe unseres Anteils. Zugleich verzichten wir hiermit vollkommen auf sämtliche rechtlichen oder tatsächlichen Einsprüche, die wir oder unsere Nachkommen später erheben könnten.

Zum Zeugnis und zur Bestätigung dieser unserer Abmachung und Vereinbarung sind die Siegel unserer obgenannten Klöster an dieses Schriftstück angehängt. Und weil wir, die Oberin und der Nonnenkonvent in Schönau, kein Siegel haben, ist auf unsere Bitten das Siegel unseres Herrn Abtes vom Kloster der Herren in Schönau an gegenwärtiges Schriftstück angehängt. Das erklären wir, eben genannter Abt, als wahr. Und weil wir Klausurschwestern in Else kein Siegel haben, ist auf unsere Bitten das Siegel der Pfarrei in Dietkirchen angehängt. Das erkläre ich, Konrad, Pfarrer in Dietkirchen als wahr.

Geschehen und gegeben am Vigiltag des hl. Apostels Thomas 1343. “¹⁶⁴ - neun Siegel -

¹⁵⁹ Nieder: ehemaliger Ort bei Hundsangen

¹⁶⁰ Corden: siehe auch Hist. Limb. I, §§ 292 und folg.

¹⁶¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 301 - Das Original ging 1945 verloren. - Übertragung des Textes ins Neuhochdeutsche vom Bearbeiter.

¹⁶² Nieder: Bärbach, heute Hof in der Gemeinde Schönborn (nach Struck)

¹⁶³ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 100 RM (1870).

¹⁶⁴ Nieder: Struck notiert als Ausstellungsdatum: „in vigilia beati Thome apostoli 1343“, also 20.12.1343; in der Überschrift zu Regest 301 ist jedoch vermerkt: „1342 Dezember 20“.

§ 433 / 2 Stiftung der Altäre B.M.V.¹⁶⁵ und des hl. Evangelisten Johannes
in der Limburger Kirche 1344
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁶⁶

Im Jahre 1344 stiftet der Limburger Kanoniker Schwicker einen Altar bzw. eine Vikarie der B. M. V. und des hl. Johannes, des Apostols und Evangelisten. Zu Treuhändern wurden bestimmt der geliebte Herr Graf Gerlach von Nassau sowie die ehrenvollen Herren Dekan Johannes, Kantor Ysfrid, Gottfried von Bubenheim und Schwickers Vetter Konrad.¹⁶⁷ Gesiegelt haben der edle Herr Gerlach, Herr von Limburg, der Pleban Heinrich von Velden, die ehrenwerten Burgmannen und Ritter Peter und Rüdiger von Braunsberg sowie die Limburger Schöffen Heinrich gen. Fulde, Johannes gen. Boppen, Hermann gen. von Humbach und Hartung gen. Schultheiß. - Gegeben 1344, am 10. des Monats Mai.

§ 434 Johann von Burbach verkauft dem Limburger Dekan Johannes
Güter in Niederzeuzheim 1346¹⁶⁸

Im Jahre 1346 verkauft Johann von Burbach dem Limburger Dekan Johannes Güter und Einkünfte in Niederzeuzheim. Die betreffende Urkunde (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest: Johann von *Burbach* (Burbach), *wepeling*, und seine Frau *Fie* verkaufen für 100 Pfund Heller Limburger Währung¹⁶⁹, die ihnen bezahlt sind, Herrn Johann, Dekan zu *Lympurg*, und dessen Nachfolgern ihr Erbrecht und die Besserung an zwei Hufen, die *Waczen huben* heißen, und an der ½ Hufe, die *Kronengut* genannt wird, im Dorf und Feld zu *Nyderm Zutzheim* (Niederzeuzheim), wie sie in den Urkunden beschrieben sind, die der Dekan hat von den Herren Wigand, Priester, . .

Gesiegelt haben Johann von Burbach, Junker Gerhard, Graf von Diez, in dessen Grafschaft die Huben und Güter liegen, und Gerlach von Limburg¹⁷⁰. - Gegeben am 14.01.1346.

§ 435 Balduin bestätigt die Dotation des St. Thomasaltars 1346¹⁷¹

Im gleichen Jahr bestätigt Erzbischof Balduin von Trier in bischöflicher Amtsgewalt die Stiftung des St. Thomasaltars (§ 396) durch folgendes Patentschreiben (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):

„Baldewin durch Gottes Gnade Erzbischof der heil. Trierer Kirche, Erzkanzler des Heil. Reiches über Gallien. Die Errichtung und Dotation des St. Thomasaltars in der Kapelle des hl. Erzengels Michael auf dem Friedhof der Lympurger Kirche, den der achtbare Thilemann, vormals Scholastikus besagter Lympurger Kirche, ordnungsgemäß dotiert hat, erklären Wir als rechtsgültig und genehm, soweit die Dotation und Errichtung ohne Benachteiligung, vorgenannter Mutterkirche und jedes anderen Rechtes erfolgt sind. Kraft bischöflicher Gewalt genehmigen Wir sie und bestätigen sie hiermit, jedoch unter der Voraussetzung, dass von den Gütern des besagten Thilmann für das Altarbeneficium soviel an Ausstattung zugewiesen ist, dass ein dort anzustellender Priester seinen ausreichenden Lebensunterhalt davon beziehen kann. Gegeben zu Trier unter Unserem an vorstehendem Schriftstück angehängten Siegel im Jahr des Herrn 1346 am 15. Oktober.“ - Siegel Baldewins -

¹⁶⁵ Nieder: B. M. V. = beatae Mariae virginis (der allerseligsten Jungfrau Maria)

¹⁶⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 316. Es handelt sich um eine sehr umfangreiche Urkunde, aus der Corden nur sehr wenige Sätze bringt.

¹⁶⁷ Die Treuhänder werden von Schwicker wie folgt bedacht: *„Zur Förderung ihres Eifers und zum Zeichen seiner besonderen Freundschaft (amicicie) vermacht er dem vorgeh. Grafen von Nassau 4 silberne Schalen (schalas), dem Dekan sein bestes Bett, dem Kantor 2 silberne Schalen und 6 silberne Löffel (coklearia), dem Herrn Gottfried das nächstbeste Bett, 2 der besten Laken (linteamina), eines der besten Federkissen und die beste Bettdecke (scharsonem) aus seinem Besitz.“* (nach Struck)

¹⁶⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 331

¹⁶⁹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 900 RM (1870).

¹⁷⁰ Nieder: Das Siegel Gerlachs an der Urkunde war bereits zur Zeit Cordens verschwunden.

¹⁷¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 342

§ 436 Vergleich zwischen Gerlach dem Jüngeren und dem Abt in Gronau 1347
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁷²

Im Jahre 1347 schließt Gerlach der Jüngere, Sohn des Limburger Dynasten Gerlach des Älteren, der mit einigen Limburger Bürgern der Abtei in Gronau vielen Schaden zugefügt hatte, mit Abt Berthold Frieden, wobei der Abt die ihm und seiner Kirche angetanen Unbilden verzeiht.

„Wir Berthold durch Gottes Fügung Abt, Wilhelm von Boppard, Prior und der gesamte Konvent des Klosters zu Grunawe vom Orden des hl. Benedikt in der Trierer Diözese geben allgemein bekannt und erklären hiermit öffentlich: Gerlach, der Sohn des edlen Herrn Gerlach von Lympurg und einige nichtgeistliche Bürger der Stadt Lympurg in genannter Trierer Diözese haben, ihrer Sinne, wie uns scheint, nicht ganz mächtig, Uns, den Abt, in tollkühner Weise überfallen, in stürmischem Draufgängertum festgenommen, doch ohne Uns körperlich zu verletzen, haben auch im Innern des Klosters verschiedene Türverschlüsse gewaltsam demoliert, Hausrat und sonstige Sachen von uns und anderen Leuten des Klosters daselbst geraubt und mit sich fortgeschleppt. Nach verschiedenen Gerichtsverhandlungen über diese Gewalttaten und Ungerechtigkeiten zwischen uns, dem Abt und Konvent auf der einen, und zwischen Gerlach und seinen Mittätern auf der anderen Seite wurde schließlich durch Vermittlung unserer beiderseitigen Freunde mit Unserem Wissen und Unserer ausdrücklichen, wohlwollenden Zustimmung zwischen uns ein gütlicher Vergleich verabredet und zustande gebracht, und zwar auf folgende Weise:

Wir erklären hiermit, dass Wir und alle Leute unseres Klosters von besagtem Junker Gerlach und seinen Mittätern für alle Ungerechtigkeiten, Schädigungen, Beschimpfungen und Beleidigungen, die uns diese Rechtsbrecher wie auch immer gemeinsam oder getrennt zugefügt haben, vollständige und allseitige Genugtuung erhalten haben. Auch haben¹⁷³ wir auf allen Groll, alle Beschwerden und Klagen, die Wir oder einer unserer Leute gegen die genannten Rechtsbrecher und die bei obigen Vorkommnissen Beteiligten hatten oder in Zukunft haben könnten, ausdrücklich verzichtet und verzichten Wir hiermit frei und gern. Weder in eigener Person noch durch andere Mittelsmänner dürfen Wir fortan gegen besagte Rechtsbrecher oder einen von ihnen oder gegen ihre Mittäter wegen obiger Vorkommnisse vorgehen bzw. Klage erheben gerichtlich oder außergerichtlich, noch unter irgendwelchem gesuchten Vorwand. Wir verzichten auch ausdrücklich auf alle Einsprüche des kanonischen Rechtes, womit Wir gegen das Vorstehende oder gegen einen Punkt davon angehen oder wirken könnten.

Bei diesem Vergleich und allem Vorstehenden samt und sonders waren zugegen die ehrwürdigen Väter und Herren Gerhard Abt des Klosters in Schönau vom Orden des hl. Benedikt, Wilhelm sein Kapellan, Wilhelm Abt des Klosters in Arnstein vom Prämonstratenserorden, Otto sein Kapellan, Peter von Lympurg, Rudeger von Braunsberg, Markolf von Katzinenbogen, die Ritter, und Boemund, Unser, des vorgenannten Abtes Berthold, Bruder. Zur Bekräftigung und zum Zeugnis alles dessen haben wir Unser, des vorgenannten Abtes Berthold, Siegel, sowie das unsrige, des Priors und Konvents in Grunawe, an diese Schriftstück angehängt. Geschehen zu Lympurg im Refektorium der Minderbrüder daselbst und gegeben am Oktavtag der hhl. Apostel Petrus und Paulus im Jahr des Herrn 1347.“¹⁷⁴ - 2 Siegel -

§ 437 Johann von Stocheim verzichtet auf die Beanspruchung
eines Hofes in Niederzeuzheim 1349

Im Jahre 1349 erklärt Johann von Stocheim, er habe kein Recht, einen bestimmten Hof in Niederzeuzheim zu beanspruchen (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs):¹⁷⁵

Regest: Johann von Stockheim, *Wepeling*, und seine Frau *Irmentrud* bekunden, dass sie Forderungen gegen Dekan und Kapitel des Gotteshauses *sente Jürgen zu Lympurg* erhoben hatten wegen der Rüge

¹⁷² Wingenbach: vgl. auch Bahl, Beiträge II, Seite 40, Urkunde XXVII

¹⁷³ Wingenbach: Bahl: ita quod - so dass

¹⁷⁴ Nieder: das ist am 05.07.1347.

¹⁷⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 366

von einer Hofstatt im Dorf *Zütsheim* (Zeuzheim), auf der, wie man sagt, ein Dinghaus [Gerichtshaus] stehen sollte, und dass sie beiderseits *ratlude* (Schiedsmänner) erwählt haben: Johann von Stockheim wählte den Ritter *Emilriche* Rodel und Anselm Laner, das Stift den Edlen Johann von Molsberg, Propst desselben Stifts, und Ritter Rüdiger von Braunsberg. Da sie allein (d. h. ohne die Schiedsmänner) aus alter wahrer Kundschaft erfahren haben, dass seit langen Zeiten die *Ruge* (Gerichtbarkeit¹⁷⁶) wegen jener Hofstatt jährlich im Gericht zu Zeuzheim ausgeübt ist, sie jedoch kein Recht daran haben, auch keiner ihrer Vorfahren noch sie selbst davon je eine Wette oder Buße genommen haben, bekennen sie für sich und ihre Nachkommen, keinerlei Recht an der *Ruge* zu haben und entsagen aller Forderung deswegen. - Zeugen: die Schiedsmänner beider Seiten, ferner die Herren Eberhard *Kote*, Johann im Hof, Ritter Ude von Villmar, Dietrich von Brambach, Friedrich von Ottenstein, Friedrich Schepchen, Specht von Westert, Wäppner Wilhelm von Obentraut (*Abentrode*), Heinrich Menze und Hartung Schultheiß, Schöffen zu Limburg, sowie viele andere ehrbare Leute. - Gesiegelt hat Johann von Stockheim. Gegeben am Sonntag, an dem man singt „Oculi mei“ im Jahr des Herrn 1349¹⁷⁷ (gegeben am 15.03.1349).

§ 438 Riza, Gattin des Ritters Peter von Limburg, stiftet ein Jahrgedächtnis 1350
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁷⁸

Im Jahre 1350 stiftet Riza, die Gattin des Burgmanns Peter in Limburg¹⁷⁹, in der Limburger Stiftskirche ein Jahrgedächtnis und einen Friedhofsumgang an Quatember¹⁸⁰:

Regest: Ryetze, Gattin des verstorbenen Herrn Peter, Burgmanns zu Limburg, bekundet, dass dieser mit ihrer Einwilligung zu seinem und ihrem Seelenheil sowie dem ihrer beiden Eltern zu rechtem Seelgerät¹⁸¹ dem Dekan, Kapitel und dem Stift zu *Lympurg* sieben Mark ewiger Gülte Limburger Währung¹⁸² vermacht hat, die sie beide auf die Güter, Gülten und Gefälle zu Wirbelau, Eschenau, Dernbach und Haselau¹⁸³, welche sie früher in jenen Dörfern und zugehörigen Feldern von der Frau des Ritters Heppel von *Hobheym* (Hofen) gekauft haben, angewiesen haben. Würden die Einkünfte dort geringer als 7 Mark sein, so will Ryetze und ihren Erben die Gülte mit anderen eigenen Gülten vervollständigen. Würden die Gefälle mehr als 7 Mark erbringen, so soll *di besserunge* (der Mehrertrag) ihr und ihren Erben verbleiben. Das Stift soll ewig das Jahrgedächtnis ihres Mannes mit Vigilien von neun Lektionen und der Totenmesse begehen und an dem Tag eine Mark zur Präsenz von den sieben Mark erhalten. Auch soll das Stift am Freitag jedes Quatembers ihres Mannes, ihr und ihrer beider Eltern Gedächtnis mit Vigilien von neun Lektionen und der *misse vur di selgen selen* (Messe für die armen Seelen) begehen und mit den Kreuzen wie üblich um die Kirche schreiten. An jedem der vier Tage sollen 18 Schilling Pfennige¹⁸⁴ zu Präsenzen verteilt werden. - Gesiegelt hat Ryetze und Herrn Gerlach, Herr zu Limburg, sowie die Ritter Rüdiger von Braunsberg und Ude. - Gegeben im Jahr des Herrn 1350 am 11. Juni. - Drei Siegel – [Das Siegel Gerlachs auf der folgenden Seite]

§ 439 Verzicht der Erben von Holzappel
hinsichtlich der Stiftung der Frau Demud 1351¹⁸⁵

Im Jahre 1351 versprechen die Erben des Herrn von Holzappel, gegen die Stiftung Demuds¹⁸⁶ nichts zu unternehmen. Das betreffende Schriftstück lautet:

¹⁷⁶ Nieder: Rüge ist: Anklage, Gerichtsbarkeit, Gerichtsbezirk (Lexer, Mittelhochdeutsches Lexikon)

¹⁷⁷ Nieder: Die Urkunde notiert (nach Struck): 1348 nach Trierer Diözesanstil; das aber ist im bürgerlichen Kalender das Jahr 1349.

¹⁷⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 382

¹⁷⁹ Corden: siehe § 13

¹⁸⁰ Nieder: Quatember (wörtlich quattuor tempora - vier Zeiten) sind drei kirchliche Fasttag (Mittwoch, Freitag und Samstag) zu Beginn der vier Jahreszeiten.

¹⁸¹ Nieder: Stiftung zum Seelenheil der Verstorbenen

¹⁸² Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 110 RM (1870).

¹⁸³ Nieder: Haselau, ein Wüstung bei Seelbach.

¹⁸⁴ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 25 RM (1870).

¹⁸⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 403

Regest: Die Ritter Johann Krig und Albrecht Holzappel sowie Johann Rode und sein Bruder Endres, Johann *Wulfrude* und sein Bruder Heidenreich, Söhne von Albrecht Holzappels Bruder, Wäppner von *Fedesbach* (Vetzberg)¹⁸⁷, bekunden, durch ehrbare geistliche und weltliche Leute und gute Kundschaft unterwiesen zu sein, dass ihre Hörigen (*unse armelude, die unser und unser erbin godeslehin sint*) nicht, wie diese annahmen, ein Recht an dem Gut haben, das Demut genannt die Kürschnersche, Bürgerin zu Limburg, in *Lympurg* oder sonst hinterlassen hat, weil diese ihr Eigengut zu Stiften, Gotteshäusern und Altären vor langer Zeit vermacht hat, wie ihre Testamentsurkunden belegen¹⁸⁸. . . Zeugen waren die Herren Giselbrecht Schönhals, Wilhelm von *Amilsdorf* (Alsdorf), Johann Schönhals, Ritter Dietrich Grauesel, Herr Ysfrid von *Hergisbach* (Herschbach), Kuno Schultheiß, Pfarrer im Stift Limburg, Wilhelm von *Obinderode* (Obentraut) und Gerhard von *Seckinbach*¹⁸⁹, Wäppner.



Siegel Gerlachs IV.

Siegelumschrift:

S(igillum) SECRETUM GERLACI
DOMINI IN LIMPVRCK
(Geheimsiegel Gerlachs,
des Herren in Limburg)

Gesiegelt haben Johann Krig, Albrecht Holzappel und Johann Rode. - Gegeben im Jahr des Herrn 1351 am ersten Samstag nach Maria Himmelfahrt (20. August 1351). - Drei Siegel -

§ 439 / 2 Johannes von Bonna, Dekan in Limburg, stiftet den Altar des hl. Erasmus 1352
(aus dem Original des Limburger Kapitelarchivs)¹⁹⁰

Am 14. März des Jahres 1352 stiftet Johannes von Bonna, Dekan in Limburg, eine Vikarie zur hl. Jungfrau Maria, dem hl. Johannes dem Täufer und dem hl. Martyrer Erasmus.

Regest: Johannes *de Bunna*, Dekan der Kirche in *Lympurg*, teilt dem Herrn Balduin, Erzbischof der hl. Trierer Kirche, mit, er habe mit Wissen und Willen seines Kapitels in der Limburger Kirche einen Altar zu Ehren der heiligen und glorreichen Jungfrau Maria, des hl. Johannes des Täufers und des hl. Martyrers Herasmus *novo fundasse* (neu gegründet), ihn dotiert und ausgestattet mit folgenden Gütern . . . Er bittet den Erzbischof, kraft seine Amtsautorität diesen Altar mit allen zugewiesenen Einkünften und Rechten zu bestätigen und zu approbieren. Zum Zeugnis dessen haben die Kanoniker und Kapitularer der vorgenannten Kirche zu Limburg ihr Siegel zusammen mit seinem Siegel angehängt. Die Kanoniker und Kapitularer bestätigen, dass dies wahr ist. Gegeben am 14. März 1352.

§ 439 / 3 Bestätigung durch Balduin 1353¹⁹¹

Seine Errichtung hat Balduin in folgendem Diplom bestätigt.

Regest: Erzbischof Baldewin von Trier bestätigt die Errichtung und Bewidmung des Altares der hl. Jungfrau Maria sowie des hl. Johannes des Täufers und des hl. Martyrers Erasmus im Stift *Lympurgensi* in seiner Diözese, die Johann, Dekan jenes Stifts, gemäß der Urkunde, zu der dieses Schriftstück gehört, vorgenommen hat, jedoch ohne Benachteiligung der Mutterkirche und anderer Rechte. Gegeben zu Trier am 26.03.1353.

¹⁸⁶ Corden: vgl. § 411

¹⁸⁷ Nieder: nach Struck „*Fodesberch*“.

¹⁸⁸ Nieder; vgl. Struck, Regesten I, Nr. 236 (1.-15.05.1336); Nr. 279 (08.01.1341); Nr. 378 (31.03.1350)

¹⁸⁹ Nieder: nach Struck *Settinbach* (Sottenbach)

¹⁹⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 410

¹⁹¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 418

§ 440 Verständigung zwischen dem Kapitel und den Reiffenbergern 1352
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁹²

Im Jahre 1352 wählen das Limburger Kapitel auf der einen und die Reiffenberger auf der anderen Seite Schiedsrichter über verschiedene strittige Sachen. Das betreffende Schriftstück lautet:

Regest¹⁹³: Dekan und Kapitel zu *Lympurg* einerseits - und *Cune* von *Ryffberg* (Reifenberg); Marsilius von Reifenberg, Ritter; Hans von Reifenberg, Herrn Winters Sohn; Emelrichs Sohn; Henschin¹⁹⁴ von Reifenberg, Herrn Emelrichs Sohn; Specht von *Westirde* (Westert), Ritter; Heinrich und Dietrich Gebrüder von Nassau, Johann von Montabaur, ihres Bruders Wilhelms Kind andererseits bekunden, dass sie sich in ihrem Streit gütlich auf *railude* (Schiedsmänner) und auf einen Obermann geeinigt haben. Dekan und Kapitel haben Ritter Eberhard Kothen erwählt und die Ritter *Cune* und Marsilius von Reifenberg und ihre genannten Ganerben [Miterben] den Heinrich Beyer von *Nesen* (Neisen), und beiderseits haben sie zum Obermann den Ritter Johann im Hof gekoren. Die Schiedsmänner sollen bis *sente Bartholomeus dage*“ (24.08.) entscheiden. . . Würde nur einer der Schiedsmänner dem Obermann seine Klagrede schriftlich vorbringen, so soll der Obermann die Sache untersuchen und Recht sprechen. . . Beide Parteien verpflichten sich, dem Spruch der Schiedsmänner bzw. des Obermanns zu folgen. - Gesiegelt haben das Kapitel, Marsilius von Reifenberg und Junker Gerlach, ältester Sohn des Herren Gerlachs von Limburg. - Gegeben Dienstag nach St. Peter und St. Paul 1352 (am 03.07.1352)

§ 441 Ankauf eines Hofes in Obertiefenbach 1353
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁹⁵

Im Jahre 1453 verkauft Johann von Kramburg dem Dekan und Kapitel in Limburg einen Hof in Oberdiffenbach. Am Ende [des betr. Diploms] heißt es: „*Zu ewiger Stetigkeit der vorgeschrieben Vereinbarung habe ich, Henne vorgenannt, den Edlen Herrn, meinen lieben gnädigen Herrn Graf Gerhard, Graf zu Ditz, weil das Gut in derselben Grafschaft von Diez liegt, gebeten, dass er sin Ingesigele (sein Siegel) für mich und meine Erben an diese Urkunde hängt. Und wir Gerhard, Graf von Diez, bestätigen, dass wir auf Bitte des Henne von Cramberg unser Insigel an dieses Schriftstück gehangen haben.*“

§ 441 / 2 Kauf von drei Malter Korn durch den Limburger Kanoniker Schwicker 1354
(aus dem Original des Limburger Kapitelarchivs)¹⁹⁶

Im Jahre 1354 verkaufen Cune von Trummershusen und seine Ehefrau Grete von Holzhausen dem Limburger Kanoniker Schwicker von Itichenstein drei Malter Korn. Den Kaufvertrag bekräftigt der Limburger Dynast Gerlach durch die Anhängung seines Siegels. Gegeben am Vortag des hl. Apostels Thomas. - Ein Siegel -

¹⁹² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 411

¹⁹³ Nieder: teilweise nach Struck

¹⁹⁴ Nieder: nach Struck: Henschin von Reifenberg

¹⁹⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 420; Datum der Ausstellung: 23.08.1353

¹⁹⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 432 - Corden hat die Urkunde nachträglich eingefügt. - Nach Struck wurde nur ein Malter Korn verkauft. - Nach Struck erwähnt die Urkunde, dass die Gattin Grete die Tochter Zolfers ist (vgl. § 410 / 2). - Trummershausen = Drommershausen; mit Itichenstein ist Idstein gemeint. - Gegeben am 20.12.1354.

4. Abschnitt Kirchengeschichte unter dem Limburger Dynasten Gerlach dem Jüngeren von 1354 bis 1364

§ 442 Gerlach bestätigt einen Güterkauf in Bergen 1354 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹

Im Jahre 1354 verkauft Schultheiß² Hartung in Bergen seine Güter an Christian von Limburg, Kanoniker in *Dietkirchen*; Dynast Gerlach siegelt den Vertrag.

„Ich Hartung, ein Schöffe zu Berge, und Werner von Berge bekennen öffentlich mit diesem Schriftstück . . . Zur Sicherheit und größeren Beständigkeit haben wir den edlen Herrn, unseren Herrn Gerlach Herrn zu Lympurg gebeten, sein Siegel an dieses Schriftstück zu hängen, weil die vorbeschriebenen Dinge in seinem Gericht geschehen sind. Und wir Gerlach, jetzt Herr zu Limburg genannt, bekennen, dass wir auf Bitte der vorgenannten Hartung und Werner zu Bergen unser Siegel an diese Urkunde gehangen haben. Gegeben im Jahr des Herrn 1354 am Vigiltag der hhl. Apostel Philippus und Jakobus.“³ - Siegel Gerlachs -

Hier ist zu bemerken: Das Dorf Bergen stand an der Frankfurter Straße im Tal bei Niederbrechen, wo man auf einer Berghöhe eine Kirche sieht, die noch heute den Namen Bergen trägt.

§ 443 Neuer Verkauf einiger Güter in Bergen 1354 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁴

Im nämlichen Jahr verkauft Anselm Rode dem Vikar von St. Servatius⁵ seine Güter in den Feldern des Dorfes Bergen. Am Schluss heißt es: *„Diese Absprachen erfolgten zu Bergen vor dem Schöffen Hartung, vor Honemanne Heynzen, und Richwinne Lockner, sune heinzen des vorgenannten hartunge dem Scheffen⁶ . . . Darüber habe ich, der vorgenannte Anselm, zur größeren Beständigkeit den edlen Herrn Gerlach, Herrn zu Limpurg, gebeten, sein Siegel an dieses Schriftstück zu hängen. Und wir, Gerlach, jetzt Herr zu Limburg genannt, bestätige, dass dies wahr ist. Gegeben im Jahr des Herrn 1354 am Tag nach dem Feste des hl. Erzengels Michael.“⁷ - Siegel Gerlachs -*

§ 443 / 2 Gyso von Molsberg teilt seine Güter in Staffel mit dem Altaristen des hl. Johannes 1356 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahr 1356 haben Gyso, Herr von Molsberg, und seine Ehefrau Elsa ihre Güter in Staffel getrennt von jenen Gütern, die von dem Scholastikus Dylemann von Braunsberg und seinem Bruder Rüdiger zur Dotation des Altares zum hl. Johannes erworben worden waren. Gyso verspricht, den Altaristen

¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 428

² Wingenbach: in der Urkunde steht: „ein Scheffin“.

³ Nieder: am 30.04.1354. Die Urkunde ist im Mittelhochdeutschen abgefaßt, der letzte Satz („Gegeben am . . .“) ist in Latein notiert. Übertragung des Textes durch den Bearbeiter.

⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 430

⁵ Nieder: Nach Struck: „den . . . Vikaren des Altares unser Frau vom Himmelreich und St. Servatius, . . . den die Kürschnersche im Stift Limburg begründet hat . . .“

⁶ Nieder: Wingenbach ist aufgefallen, dass die Namen der Zeugen „etwas unübersichtlich“ sind; auch sei „damit zu rechnen, dass dem Abschreiber Ungenauigkeiten unterlaufen sind“. Nach Struck geschah der Verkauf vor folgenden Zeugen: „Hartung, Schöffe; Locze, dem vorgenannten Hofmann; Heynze und Richwin, Heinrichs des Glöckners Söhnen; Heynze, Sohn des vorgenannten Hartung . . .“

⁷ Nieder: 30.09.1354 - Der letzte Satz (mit dem Datum der mittelhochdeutschen Urkunde) ist in Latein notiert.

niemals im Besitz der Güter zu hindern. „Zur ewigen Beständigkeit all der vorgenannten Bestimmungen haben wir, Gyso, Herr von Molsberg, und Frau Else vorgenannt unsere Siegel für uns und unsere Erben an dieses Schriftstück gehängt. Gegeben am Freitag nach dem Sonntag Reminiscere im Jahr des Herrn 1356.“⁸ - Zwei Siegel -

§ 444 Pastor Hildeger in Camberg, nicht zufrieden mit seiner Besoldung, wird durch richterliche Entscheidung des Koblenzer Offizials verurteilt 1356 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁹

Im Jahre 1356 erscheint ein Urteil des Koblenzer Offizials¹⁰ in Sachen des Camberger Pfarrers als Kläger gegen das Limburger Kapitel. Es lautet:

„Im Namen Gottes. Der Offizial des Koblenzer Gerichtshofes entbietet¹¹ sowie allen und jeden anderen an Kirchen bediensteten Priestern, an die gegenwärtiges Schriftstück gelangt, Gruß im Herrn.

Als der Kläger Hildeger¹², Pfarrer der Pfarrkirche in Kamberg, die ehrenwerten Herren, den Dekan und das Kapitel der Lymपुरger Kirche, vor unser Gericht hatte ziehen lassen, hat obgenannter Kläger Hildeger vor uns einen Antrag eingebracht über Erhöhung des ihm zugewiesenen Anteils an den Einkünften der in die Lymपुरger Kirche inkorporierten Kirche zu Kamberg, die ihm die erwähnten Herrn gewähren sollten; umgekehrt haben die vorgenannten Beklagten gegen ihn den Kläger bestimmte Artikel vorgelegt über ausreichende Höhe seines Anteils nach dem Wortlaut des gegenwärtigen Inkorporationsinstrumentes. Bei diesem Verfahren sind wir daher auf den Rat von Rechtsgelehrten nach dem Beispiele Salomons vorgegangen. Da wir fanden, dass die Intervention [der Einspruch] des Klägers nicht genügend begründet war, und dass die Beklagten ihre Artikel bezüglich der Menge des in besagtem Inkorporationsinstrument angegebenen Getreides hinreichend unter Beweis gestellt hatten, haben wir entschieden und erklären, dass die Beklagten von der Klageforderung betreffs des Getreides freizusprechen sind und sprechen sie davon frei; den Herrn Kläger haben wir zu den für die Beklagten dieserhalb entstandenen Prozesskosten verurteilt und uns deren Festsetzung vorbehalten, die wir durch Bekanntgabe der Kostentaxe kennen und unter Hinzuziehung des Prozessvertreters des Klägers nach erfolgter ordnungsgemäßer eidlicher Erklärung seitens des Sachwalters bzw. der Vertretung der genannten Beklagten auf 18 gute Goldgulden rechten Gewichts¹³ bemessen. Darum lassen wir an Euch und jeden einzelnen von Euch die Aufforderung und strenge Weisung ergehen, besagten Hildeger zu mahnen, den auch wir hierdurch mahnen, dass er innerhalb zweier Monate nach Eurer Mahnung vor Euch, dem Dekan und Kapitel genannter Kirche, einen gesiegelten Schuldschein über die 18 von uns festgesetzten und bemessenen Goldgulden hinterlegt. Andernfalls sollt Ihr ihm, Hildeger, den wir dessenthalben hiermit von der Ausübung der Weihegewalt suspendieren und exkommunizieren, öffentlich die Suspension und Exkommunikation verkünden. Gegeben am Tag nach der Oktav von Christi Himmelfahrt im Jahr des Herrn 1356. Werner.“¹⁴

§ 445 Archidiakon Robin fordert von den Limburger Vikaren den vierten Teil ihrer Einkünfte als Subsidien [Hilfsgelder] 1357

Im Jahre 1357 fordert Herr Robin von Isenburg, Archidiakon in Dietkirchen, durch Anschlag an den Kirchentüren von allen Klerikern und Vikaren ohne Ausnahme den vierten Teil aller Einkünfte „als

⁸ Nieder: Vgl. Struck, Regesten I, Nr. 443 - Gegeben am 25.03.1356 - Corden gibt den Inhalt der Urkunde in Latein wieder, das Zitat ist mittelhochdeutsch. - Es scheint, dass Corden nur eine Kopie der Urkunde aus dem 17. Jahrhundert vorgelegen hat.

⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 445

¹⁰ Wingenbach: kirchlicher Richter

¹¹ Wingenbach: Hier fehlen offenbar die Worten: den ehrenwerten Herren, dem Dekan und Kapitel der Lymपुरger Kirche in der Trierer Diözese

¹² Nieder: nach Struck heißt der Pfarrer Hildiger

¹³ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 150 RM (1870).

¹⁴ Nieder: 10.06.1356

Beitrag zur Abgeltung verschiedener untragbarer nicht herkömmlicher Abgaben, die allen Klerikern vom Apostolischen Stuhl auferlegt werden sollen“. Zugleich droht er die Exkommunikation an gegen jene, die es verabsäumen, ihre Raten zur festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 446 Die Vikare erheben Einspruch gegen Aufforderung des Archidiakons und legen Berufung ein

Aber da die Vikare der Limburger Kirche bisher von jeder Beitragsleistung frei waren, fühlten sie sich durch die Mandatsveröffentlichung des Herrn Archidiakons äußerst beschwert. Sie legten deshalb Berufung ein und ließen Herrn Robin von Isenburg vor den Offizial in Koblenz vorladen, um die Sache auf dem ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

§ 447 Appellationsprozess [Berufungsprozess] ¹⁵ (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Schließlich wurde das Urteil des Koblenzer Offizials veröffentlicht. Es lautet (hier als Regest ¹⁶):

„Im Namen des Herrn Amen. Der Offizial des Koblenzer Gerichtshofes, Appellationsrichter zwischen den achtbaren Männern, den Herrn Kaplänen der Altäre, die in der Lymurger Kirche sind und ihr zugehören, als Klägern auf der einen und dem ehrenwerten Herrn Robin von Isenburg, Archidiakon in der Trierer Kirche vom Titel des heil. Lubentius in Dietkirchen als Beklagtem auf der anderen Seite, entbietet allen Christgläubigen, an die vorliegendes Schriftstück gelangt, Gruß im Herrn und Gemeinschaft in Gott mit dem Unterzeichneten.

Der Anwalt der klagenden Vikare Konrad Isinbardi überreichte den Einspruch der Vikare gegen den Erlass des Dietkirchener Archidiakons Robin von Isenburg. Zugleich hatte der Anwalt der Vikare ersucht, einen Bericht an die höhere Instanz, also nach Trier, zu senden. Außerdem beantragte er, dem Archidiakon zu untersagen, eine solche Forderung zu stellen. So hat das Gericht alle an einem Termin vorgeladen zur Entgegennahme der Anklageschrift. *„Der Herr Archidiakon ließ sich nicht herbei, an diesem Termin . . . persönlich oder durch einen Advokaten vor uns zu erscheinen“*; der Anwalt der Vikare war anwesend, beklagte *„nach erforderlichem Zuwarten die Abwesenheit des Herrn Archidiakons“* und brachte die folgende Anklage offiziell vor.

§ 448 Klageschrift der appellierenden Vikare ¹⁷

Der Anwalt (Prokurator) der Kapläne erhebt Anklage gegen den ehrwürdigen Herrn Robin von Isenburg, Archidiakon in Dietkirchen, dass dieser eine Aufforderung (Mandat) erlassen und veröffentlicht habe, wonach alle, die Einkünfte aus einem Benefizium erhalten, nunmehr nach dem geschätzten Wert ihrer Einkünfte den vierten Teil abzuführen hätten, wie es vom Apostolischen Stuhl allen Klerikern auferlegt sei; bei Verweigerung seien nach Fristablauf die Nichtzahlenden exkommuniziert.

Als jedoch der Klerus der Städte und der Diözese diese Abgabe vereinbart hätten, seien sie, die Limburger Vikare, nicht eingeladen gewesen. Nach der Tradition brauchen nämlich die Vikare keine Gebühr zu zahlen und auch ihr Einkommen nicht schätzen zu lassen. Zudem habe der Archidiakon keine Befugnis über sie. Daher fühlen sich die Vikare durch die Zahlungsaufforderung beschwert.

¹⁵ Nieder: Zu den §§ 447 bis 452 vgl. Struck, Regesten I, Nr. 455

¹⁶ Nieder: Der Kirchenrechtler Corden bringt das Urteil (mit dem Verlauf der Verhandlungen) eingehend; es wird hier nur in seinem wesentlichen Inhalt als Regest wiedergegeben.

¹⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 454

Der Anwalt beantragt, die höhere Instanz zu informieren; er beantragt, das Gericht möge erklären, „*dass besagtes Mandat in Anwendung auf die Appellanten (Kläger) nichtig war und ist, dass es, falls ein solches bestand, für nichtig zu erklären ist*“. Außerdem solle das Gericht die Exkommunikation als nicht bindend erklären bzw., wenn sie doch bestanden hätte, aufheben.

*Eine gleichlautende Abschrift der Klage hat auch die Gegenpartei erhalten. Gegeben am Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit im Jahr des Herrn 1356 nach dem Trierer Amtsstil.*¹⁸

§ 449 Anklage auf schuldhaftes Terminversäumnis des Herrn Archidiakons

Auf Antrag des Anwaltes der Vikare wurde vom Gericht der Herr Archidiakon als *contumax* (versäumnisschuldig) erklärt; als Strafe für die Versäumnis des Archidiakons wurden die Vikare zur Sicherheit von der Exkommunikation befreit; außerdem wurde das Verfahren weitergeführt. Auf Antrag des Anwaltes wurde sodann der Archidiakon zur Abgabe seiner Gegenerklärung auf die Anklageschrift vorgeladen mit dem Hinweis, dass bei erneuter Abwesenheit zur Strafe das Gericht die Einlassungen der Kläger entgegennehmen und den Prozess eröffnen werde.

§ 450 Weiterer Verlauf des Prozesses

Auch an diesem Termin erschien der Archidiakon nicht, weder persönlich noch durch einen Vertreter. Nach erforderlichem Zuwarten hat das Gericht auf Antrag der Kläger den Archidiakon erneut als *contumax* erachtet, als Strafe für die Versäumnis erklärt, „*dass der Prozess als anhängig zu gelten hat*.“ Darauf hat der Anwalt seine Einlassungen vorgetragen; der Archidiakon wurde an einem bestimmten Tag ins Refektorium der Limburger Kirche vorgeladen, damit dort die Zeugen vereidigt und verhört würden und der Archidiakon die Möglichkeit habe, Fragen für das Verhör der Zeugen zu stellen.

Am angegebenen Termin - der Archidiakon war nicht anwesend - wurden die Zeugen „*zugelassen, vereidigt und gewissenhaft verhört, ihre Erklärungen bzw. Aussagen zu Protokoll genommen*“ und veröffentlicht. Erneut wurde der Archidiakon „*auf einen bestimmten Termin vorgeladen zum Abschluss der Beweisführung in genannter Sache oder zur Abgabe einer Erklärung, weshalb der Beweisabschluss nicht statthaft sei*.“ - Aber der „*Herr Archidiakon ließ sich gar nicht herbei, an diesem Termin und seiner Fortsetzung zu erscheinen*“. Die Beweisführung wurde nun abgeschlossen.

§ 451 Urteil zu Gunsten der Appellanten gegen den Herrn Archidiakon

„*Auf Antrag der Appellanten haben wir daher den Herrn Archidiakon auf den heutigen Freitag nach dem Sonntag Jubilate zur Stunde der Prim vor uns zur Urteilsverkündung in dieser Sache laden lassen*.“ Der Herr Archidiakon war nicht erschienen.

Dann wurde das Urteil gesprochen: Das Gericht entschied und erklärte,

- dass die Aufforderung des Archidiakons „*nichtig war und ist*“, dass die Aufforderung, falls sie bestanden hätte, „*für nichtig zu erklären ist*“;
- dass die Exkommunikation die Vikare „*nicht binden konnte*“; für den Fall, dass so doch bestanden hätte, wurde sie für nicht erklärt.

„*Dieses Urteil wurde gefällt am ersten Freitag nach Kreuzauffindung. Zugegen waren dabei Heinrich der Siegelinhaber, die Notare Ludwig von Monthabur, Johann Quadrans, Konrad Isinbardi, Heinrich Bollener, Heinrich von Wymengin, Marsilius Grelle, Johann . . . Es ist unser ernster Wille und nachdrückliches Gebot, dass das Urteil schriftlich niedergelegt, in amtliche Form gebracht und durch das Siegel des Koblenzer Obergerichtshofes beglaubigt wird, womit wir den oben genannten Notar*

¹⁸ Nieder: 02.03.1357 (nach Struck)

*Konrad beauftragen. Geschehen im Jahr des Herrn 1357, in der 10. Indiktion, im 5. Pontifikatsjahr unseres Heiligen Vaters in Christus und Herrn, des Papstes Innozenz VI., am 5. Mai, dem obgenannten Freitag, im Sitzungsraum bzw. in der St. Martinskapelle zu Koblenz, Trierer Diözese, wo besagter Herr Official in Gegenwart der genannten Zeugen zu Gericht saß . . .*¹⁹ - Siegel -

§ 452 Folgerungen aus dem angeführten Diplom

Hier hast Du, geneigter Leser, einen Prozess mit allen seine Begleitumständen, woraus man die in jener Zeit übliche Form klar erkennen kann. Der Official saß in der St. Martinskapelle zu Gericht, die an die Stiftskirche von St. Florin in Koblenz lag. Das hat auch Hontheim²⁰ eigens vermerkt. Außerdem folgt aus dem angeführten Urteil des Officials, dass der Archidiakon das Recht ausübte, Abgaben von den ihm unterstehenden Klerikern zu erheben, von dessen Jurisdiktion sich jedoch die Limburger Vikare exemt glaubten und gegen den Herrn Archidiakon Berufung einlegten. Auch scheint der Herr Archidiakon auf Vorladung des Officials deswegen nicht erschienen zu sein, weil die Archidiakone in ihren Archidiakonaten, wenn nicht eine höhere, so doch wenigstens eine gleich hohe Jurisdiktion beanspruchten wie der Official und darum den Official des Bischofs nicht als ihren Richter anerkannten.²¹

§ 453 Werner Senger wendet der Fremdenherberge in Limburg reiche Stiftungen zu 1358 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1358, am Vigiltag des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus, bedachte der Limburger Bürger Werner Senger, ein Mann unsterblichen Andenkens wert, die Fremdenherberge der Stadt Limburg mit ganz bedeutenden Einkünften, deren reiche Mittel noch heute 24 altersschwachen Bürgern Unterhalt gewähren. Als Testamentsvollstrecker sind ernannt „*her Johan prior des karthuser ordins zu Cobelenze uf sente Beatusberge . . . vnd her Richwin myn neve des selbin ordins*“.²²

§ 454 Verständigung des Reifenbergers auf den Grafen von Nassau-Merenberg als Schiedsrichter 1359²³

Im Jahre 1359 verständigen sich Johann von Reifenberg und Dietrich von Nassau in der Sache gegen das Limburger Kapitel, betreffend den St. Georgshof in Camberg, durch Vermittlung der Gräfin Jutta von Diez auf den Grafen Johann von Nassau-Merenberg als Schiedsrichter. Dabei wird eine Strafe

¹⁹ Nieder: Nach Struck: Der Zeuge „Bollener“ heißt „Kollener“, Wymengin ist Winingen. - Corden hat nicht alle Zeugen aufgeführt. - Die Urkunde wurde abgefaßt „*hora sexta vel quasi in consistorio sive capella sancti Martini Confluencie*“. Die Stundenzzeit bringt Corden nicht; daher bezieht Wingenbach das Wort „quasi“ auf „consistorio“ und übersetzt „*im Quasi-Sitzungsraum*“. Struck dagegen bringt den lateinischen Text mit der Zeitangabe, setzt aber (im Gegensatz zur Urkunde) ein Komma hinter „quasi“, so dass zu übersetzen wäre: „um die sechste Stunde oder ungefähr“.

²⁰ Corden: Hist. Trev. II, Seite 8

²¹ Wingenbach: Wie Hontheim an zitierter Stelle bemerkt, war der Koblenzer Gerichtshof bis zum 28. Nov. 1374 das einzige erzbischöfliche Gericht in der Diözese Trier. So muss er als oberste Gerichtsinstanz angesehen werden. Der Gerichtshof bezeichnet sich in der oben angegebenen Urkunde als „*curia major*“, als Obergericht. „Apostel“ werden auch nur an die höhere Instanz gegeben.

Nieder: Wingenbach meint, die Macht der Archidiakone sei so groß geworden, dass das Konzil von Trient sich veranlasst gesehen habe, „*diesem Unwesen zu steuern, und . . . die Archidiakone ihrer weitgehenden z. T. angemäßen und vielfach missbrauchten Gewalt entkleidete*“.

²² Corden: Mehr haben wir in Band I der Hist. Limb. (Nieder: §§ 428 - 435) gesagt und vor einigen Jahren eine Sonderabhandlung (specialis dissertatio) darüber herausgegeben.

Nieder: Die Schrift „Corden, Historica Deductio Originis, Progressus et Translationis Hospitalis Limburgensis ad desertum monasterium in Wiesbach“ vom 8. Februar 1777, bestehend aus 20 Paragraphen, ist inzwischen veröffentlicht in: Nieder, Limburger Hospital S. 124 - 146.

²³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 478

festgesetzt und werden Bürgen gestellt. Das Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest²⁴: Ritter Johann von *Riffenberg* (Reifenberg) und Edelknecht Dietrich von Nassau bekunden, dass Gräfin Jutta von Diez sie mit Dekan und Kapitel des Stifts *zu Lympurg* ausgesöhnt hat wegen der Klage und des Anspruchs, den Johann und Dietrich wegen ihrer Vogtleute hatten, die zum St. Georgenhof gehören, der in *Kaynberg* (Camberg) liegt und Eigen des St. Georgs ist, und wegen des Raubes, den sie an den Stiftsgütern verübten. Beide Parteien haben sich auf Graf Johann von Nassau, Herrn zu Merenberg, geeinigt, dessen Rechtsspruch sie befolgen wollen. Es wird eine Zahlung von 100 Mark²⁵ vereinbart; als Bürgen werden gestellt: Specht von Bubenheim, wohnhaft zu Diez, und dessen Neffen Johann von Bubenheim sowie Markolf Rodel von Reifenberg, Truchsess zu Diez, Edelknechte. Würden sie den Rechtsspruch des Grafen von Nassau nicht halten, so kann die Gräfin Jutta die Bürgen mahnen, in einer offenen, von ihr angewiesenen Herberge zu Diez mit einem Knecht und einem Pferd Einlager zu leisten und ein Pferd nach dem andern, sooft es nötig ist, einzustellen, bis die 100 Mark ganz Johann und Dietrich bezahlt sind. - Gesiegelt haben Johann von Reifenberg, Dietrich von Nassau und Gräfin Jutta von Diez. Die Bürgen Specht von Bubenheim, Johann von Bubenheim und Markolf Rodel von Reifenberg verpflichten sich zu der Bürgschaft. - Gegeben im Jahr des Herrn 1359 gerade am Sonntag „Judica“ (07.04.1359).

§ 455 Die Miterben von Braunsberg verkaufen dem Vikar des St. Thomas-Altars die Meliorationen des Hofes und der Mühle in Werschau 1359²⁶

Im nämlichen Jahre verkaufen Eberhard von Braunsberg und seine Miterben dem Vikar von St. Thomas ihre Ansprüche bezüglich der Meliorationen des Hofes und der Mühle zu Werschau an besagte Vikarie, die der Scholastikus Dylmann früher gestiftet hatte. Die Urkunde (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

Regest²⁷: Ritter Eberhard von Braunsberg und seine Frau Gisel sowie die Edelknechte Rüdiger und Dietrich von Braunsberg, Söhne des Rüdigers von Braunsberg, verkaufen Herrn Heinrich von *Nesen* (Neisen), Vikar des St. Thomas-Altars in der Kapelle²⁸ am Stift *zu Lympurg*, und dessen Nachfolgern für 100 Mark Pfennige Limburger Währung²⁹, die er ihnen bezahlt hat, alle ihre Besserung . . .³⁰ an dem Hof und der Mühle zu *Werse* (Werschau), die ihr verstorbener Vetter Thilman von Braunsberg, *Scholemeister* (Scholaster) im Stift zu Limburg, dem St. Thomas-Altar vermacht hatte, und an den zugehörigen Gütern, die zu Hof und Mühle gehören . . . - Gesiegelt haben die Brüder Eberhard, Rüdiger und Dietrich von Braunsberg, ferner Graf Gerhard zu Diez und Gerlach, Herr *zu Lympurch*, weil das Gut in ihrer Herrschaft und ihrem Gericht liegt, sowie Markolf von Katzenelnbogen, Neffe der drei Brüder. Gegeben am Mittwoch vor Pfingsten im Jahr des Herren 1359 (gegeben am 05.06.1359). - Fünf Siegel -

²⁴ Nieder: teilweise nach Struck

²⁵ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 1.600 RM (1870).

²⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 482

²⁷ Nieder: teilweise nach Struck

²⁸ Nieder: Struck weist auf eine Textlücke hin und liest nach Einfügung einiger Buchstaben: „über dem Beinhaus im Stift . . .“

²⁹ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 1.600 RM (1870).

³⁰ Nieder: Corden lässt hier eine Lücke. Struck weist auf eine Textlücke hin; er ergänzt einige Buchstaben und liest dann: „und ihr Recht“.

§ 456 Verständigung des Limburger Kustos
auf den Trierer Koadjutor Kuno von Falkenstein als Schiedsrichter 1360
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)³¹

Im Jahre 1360 einigt sich Johann von Lohrheim, Kustos in Limburg, wegen der Streitigkeiten mit dem Limburger Kapitel auf den Trierer Koadjutor Kuno von Falkenstein als Schiedsrichter. Dynast Gerlach von Limburg bestätigt den Kompromiss [die Verständigung]:

Regest³²: Johann von *Larheym* (Lohrheim), Kustos (*coster*) im Stift zu *Lympurg*, bekundet, mit Dekan und Kapitel des Stiftes und deren geistlichen und weltlichen Freunden und Dienern wegen ihres Streites vollständig verglichen zu sein, und zwar so: Kuno von Falkenstein, *furmunder und oberste vicarien*³³ des Erzstifts Trier, soll die Sache bis zum 11. November entscheiden nach Anhörung beider Seiten. Würde dieser verhindert sein und einen geistlichen oder weltlichen Vertreter bestimmen, so soll dessen Spruch in gleicher Weise Geltung haben. Der Spruch soll jeder Partei schriftlich zugestellt werden. Johann verpflichtet sich zur Einhaltung des Spruches bei einer Strafe von 500 Gulden³⁴ und stellt als Bürgen die Herren Richwin von Bubenheim und Henrich Specht von Bubenheim, Ritter, Johann Specht von Bubenheim, Johann und Dietrich von Bubenheim, Gebrüder, Edelknechte. Würde er den Schiedsspruch nicht befolgen und würden die Bürgen dann von Dekan und Kapitel oder deren Boten aufgefordert, sollen sie in einer von diesen genannten offenen Herberge zu Limburg unverzüglich mit einem Knecht und einem Pferd Einlager leisten und ein Pferd nach dem andern, sooft es nötig ist, in die Leistung stellen, bis er das Urteil ausgeführt hat. Doch zu mehr als 500 Gulden sollen die Bürgen nicht haftbar sein. Würde der Spruch unter 500 Gulden bleiben, darf das Stift die Bürgen nicht höher drängen. Beim Tode eines Bürgen soll Johann von Lohrheim im nächsten Monat einen anderen stellen; bis dahin sollen die andern Bürgen mithaften. Er gelobt, die Bürgen ihrer Verpflichtung später ohne Eid und Schaden zu entheben. - An dieser *Sunne* (Aussöhnung) waren beteiligt Graf Gerhard zu Diez; Gerlach, Herr zu Limburg; Dietrich von Staffel, Ritter; Friedrich von Hattstein und *Philipp Wetzel*³⁵ von Montabaur, Edelknechte, und viele andere gute Leute.

Gesiegelt haben Johann von Lohrheim, Gerhard von Bubenheim und die fünf Bürgen, die sich ausdrücklich zu ihrer Bürgschaft bekennen.

Gegeben an Vigil der hl. Maria Magdalena im Jahr des Herrn 1360 (21.07.1360).

³¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 492 - Es gibt zum Konflikt zwischen Kapitel und Kustos noch mehrere Urkunden, die jedoch Corden nicht erwähnt: vgl. Struck, Regesten I Nr. 487, Nr. 488, Nr. 489, alle vom 20.02.1360.

³² Nieder: teilweise nach Struck

³³ Nieder: Struck übersetzt „*Statthalter*“, Wingenbach „*Koadjutor*“.

³⁴ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach etwa 4.200 RM (1870).

³⁵ Nieder: nach Struck *Philipp Wetzel*

5. Abschnitt Kirchengeschichte unter Johann, dem letzten Limburger Dynasten von 1364 bis 1406

§ 457 Auftrag des Papstes Urban V.
bezüglich der von der Limburger Kirche losgetrennten Güter ¹

Im Jahre 1365 gibt Papst Urban V. Auftrag zu einer Untersuchung betreffs der von der Limburger Kirche losgetrennten Güter, die Thilmann, Dekan der St. Johanneskirche in Mainz, als Kommissar durchführte, wie folgende Urkunde (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) zeigt:

„Im Namen Gottes Amen. Wir Thilmann, Dekan der St. Johannes Kirche in Mainz, Richter nachstehender Sache und unten genannter Parteien, Subdelegat des vom Apostolischen Stuhl unter dem Betreff 'ea, quae de bonis' delegierten ehrenwerten Herrn . . . Dekans der St. Mauritiuskirche. Vordem haben wir ein apostolisches Schreiben unseres heiligen Vaters in Christus und Herrn, durch Gottes Gnade Papstes Urban V., erhalten sowie ein Schreiben des ehrenwerten Herrn Dekans der vorgenannten St. Mauritiuskirche, deren Text hier wörtlich folgt:

»Urban Bischof, geringster Diener Gottes, seinem geliebten Sohn, dem Dekan der St. Mauritiuskirche in Mainz, Gruß und apostolischen Segen. Den Bitten Unserer geliebten Söhne, des Dekans und Kapitels der St. Georgskirche zu Lympurg in der Trierer Diözese zugetan, geben Wir Dir kraft gegenwärtigen Schreibens den Auftrag: Jene von den Gütern dieser Kirche, die nach Deiner Feststellung unerlaubter Weise veräußert oder losgetrennt wurden, sollst Du alsbald in das rechtliche Eigentum selbiger Kirche zurückzuführen suchen, Widersacher durch Zensuren unter Ausschluss einer Appellation in Schranken halten, etwa benannte Zeugen aber, die sich aus Zu- oder Abneigung oder aus Furcht ihrer Aufgabe entziehen, durch ähnliche Zensuren unter Ausschluss einer Appellation dazu zwingen, der Wahrheit Zeugnis zu geben. Gegeben zu Avignon am 13. April im 1. Jahr Unseres Pontifikats.« ²

»Der Dekan der St. Mauritiuskirche in Mainz, durch apostolische Ermächtigung delegierter Richter, entbietet dem ehrenwerten Herrn Dekan der St. Johanneskirche in Mainz Gruß im Herrn mit der Weisung, den päpstlichen Verordnungen entschlossen nachzukommen. Sie werden wissen, dass wir ein Schreiben des Apostolischen Stuhles erhalten haben, welches lautet: Urban V. Bischof. ...« (wie oben)

Hinter dem Text des apostolischen Schreibens, wie er oben steht, folgt dann:

»Da ich also durch eigene Angelegenheiten und solche meiner Kirche behindert bin, können wir uns mit diesen Sachen nicht wohl befassen. Wir übertragen Ihnen also in diesem Punkt unsere Stellvertretung bis auf Widerruf und beauftragen Sie, bei diesen Sachen in erster Linie nach der uns vom apostolischen Stuhl angegebenen Art und Weise vorzugehen. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1364 am 21. Oktober.« ³

Kraft dieses Schreibens also haben wir den Beklagten Konrad genannt Laurin, Kaplan der Kirche in Dydenkirchen auf Antrag des Dekans und Kapitels der Limburger Kirche in der Trierer Diözese bei uns vor Gericht laden lassen. Bei seinem Erscheinen überreichte ihm Syfrid, genannt Kalgburner, als Prokurator [Prozessvertreter] und im Namen der ehrenwerten Herren, des Dekans und Kapitels, die Klageschrift, wie in den Akten ersichtlich. Nachdem also über ihn der Prozess durch den genannten Konrad anhängig geworden, wurden Positionen [Artikel] vorgelegt und beantwortet, Zeugen für die

¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 531

² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 509 - Die Urkunde wurde ausgestellt am 13.04.1363

³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 522 - Wingenbach bemerkt, dass der Dekan der Mainzer Mauritiuskirche von sich einmal in der Einzahl, dann in der Mehrzahl spricht.

Partei des Dekans und Kapitels vorgeführt und verhört, ihre Aussagen publiziert, . . .⁴ es folgten verschiedene Erklärungen wechselweise durch die Anwesenden, und schließlich brachten die Prokuratoren besagter Parteien und die beklagte Partei in unserer Gegenwart die Beweisaufnahme in dieser Sache zum Abschluss. Nachdem wir auch die Gründe der Parteien sorgfältig geprüft und abgewogen, überdies unter uns und mit Sachverständigen eingehende Beratungen gehabt, entscheiden wir an dem heutigen für die Urteilsfällung von uns festgesetzten Termin, dass die von dem Prokurator Syfrid namens der vorgenannten Herren, des Dekans und Kapitels, eingelegte Klage nicht standhält wegen der Unzulänglichkeit der im Prozess vorgelegten und sorgfältig geprüften Klageschrift, sprechen endlich selben Konrad hiermit davon frei, so jedoch, dass die Herren, der Dekan und das Kapitel, die vorher in ihrer Klageschrift unzureichend begründeten Forderungen, wenn sie wollen, später von neuem dem oft genannten Konrad gegenüber in gehöriger Weise geltend machen können. Eine Verurteilung zur Tragung der Kosten unterlassen wir aus bestimmten uns dazu bewegendenden Gründen. Konrad Laurin belobt und approbiert diese Entscheidung insoweit wie sie zu seinen Gunsten steht, insoweit sie ihm aber entgegen ist, hat er Berufung an den apostolischen Stuhl eingelegt und Ausstellung von Aposteln [Bericht an die höhere Instanz] begehrt. Dieses unser Endurteil ist verkündet und erflossen im Jahr des Herrn 1365, am 4. Mai.“

§ 457 / 2⁵ Weiterer Erwerb von Gütern in Hundsangen
für den Altar des hl. Evangelisten Johannes 1366
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁶

Im Jahr 1366 verkauft Edelknecht Werner Halbstedter der Jüngere dem Johann von Wolfhan, Vikar des Altares zum hl. Evangelisten Johannes, seine väterlichen Güter zu Hundsangen für 52 Mark Limburger Währung. Sein Siegel hat beigefügt der edle Graf Gerhard, Graf zu Diez. Gegeben 1366 am Tag nach dem heiligen Bischof Nikolaus⁷. - Zwei Siegel

458 Papst Urban V. bestätigt die Privilegien und Exemtionen⁸
des Limburger Stiftes 1366
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁹

Urban V. bestätigt im Jahre 1366 die Privilegien der Limburger Kirche speziell hinsichtlich der Immunität und Exemption von weltlichen Abgaben:

„Urban Diener, geringster Diener Gottes, seinen geliebten Söhnen, dem Dekan und Kapitel der Lymburger Kirche in der Diözese Trier Gruß und apostolischen Segen. Da ihr Uns um etwas Gerechtes und Ehrenhaftes gebeten habt, so erfordert die ganze Billigkeit und die vernünftige Ordnung, dass diese Bitten durch angelegentliche Sorge Unseres Amtes ihr Ziel erreichen. Geliebte Söhne im Herrn! Euren Bitten willfahren Wir daher gern: Alle Freiheiten, Immunitäten und Exemtionen von weltlichen Abgaben, die auch euch und eurer Kirche von Königen und Fürsten oder von anderen Christgläubigen ordnungsgemäß verliehen sind, wie ihr sie recht und ungestört besitzt, bestätigen Wir kraft apostolischer Machtvollkommenheit euch und durch euch eurer Kirche und bekräftigen sie mit dieser Schutzschrift. Gar niemand also soll diese Unsere Bestätigung entkräften oder ihr leichtsinnig entgegenhandeln dürfen. Wenn sich aber jemand dessen untersteht, soll er wissen, dass er in die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus gefallen ist. Gegeben in Avignon am 22. März, im 4. Jahr Unseres Pontifikats.“

⁴ Nieder: Nach Wingenbach lautet „der lateinische lückenhafte Text“ bei Corden: „*quibusdam etiam tunc . . . expressum (wohl: expressim) positus, et allegatis . . . deductis in medium*“. Eine Übersetzung erfolgt hier nicht, zumal der Gesamttext (auch nach Struck) hinreichend deutlich ist.

⁵ Nieder: Corden hat diesen Paragraphen später eingefügt und ihm die Nummer 357 ½ gegeben. Er ordnet ihn jedoch - chronologisch richtig - als § 457 ½ ein.

⁶ Nieder: Vgl. Struck, Regesten I, Nr. 550 - Corden bringt nur eine sehr knappe Inhaltsangabe der Urkunde.

⁷ Nieder: Gegeben am 07.12.1366.

⁸ Wingenbach: Befreiungen von sonst allgemeinen Verbindlichkeiten

⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 543

§ 459 Beteiligung des Limburger Stiftes an der Zahlung päpstlicher Steuern 1367

Im Jahre 1367 beteiligt sich das Limburger Stift an der Zahlung des von Papst Urban V. erhobenen Zehnten, wie folgende Quittung¹⁰ (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) bezeugt:

„Wir Theodorich von Laynstain, Dekan der St. Florinkirche zu Koblenz in der Trierer Diözese, bestellter Einnehmer der Kontributionen [Beisteuern], der entrichteten und ausstehenden Geldbeträge zur Zahlung¹¹ des von unserem Herrn, dem Papst, geforderten Zehnten, die [nämlich die Zahlung] durch Dekan und Kapitel der Kirche in Lympurg und durch ihre Vikare sowie von den ihnen inkorporierten Kirchen in Kaynberg, Bergen und Eppenrode zu leisten ist, erklären, dass wir durch die Hände des Herrn Anshelm, Pfarrers der St. Kastorkirche in Koblenz und Kanonikers in Dietkirchen, im Namen der Herrn genannten Herren, des Dekans und Kapitels und der dortigen Vikare sowie der ihnen inkorporierten vorgenannten Kirchen erhalten haben neun schwere kleine Gold-Gulden-Pfennige und zehn alte Groschen¹² wegen vorgenannter Kontribution. Darüber quittieren wir hiermit den vorgenannten Herren, dem Dekan und Kapitel und ihren Vikaren sowie den ihnen inkorporierten Kirchen unter Anhängung unseres Siegels.“

§ 460 Mefrid von Braunsberg verpfändet einem Limburger Vikar seinen Burgplatz auf dem Berge in Limburg 1368 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)¹³

Im Jahre 1368 verpfändet Mefrid von Braunsberg dem Limburger Vikar Heinrich Rode seinen Burgplatz, unter Zustimmung des Dynasten Johann von Limburg:

„Ich, Mefrid von Braunsberg, Ritter, und Trude, seine Ehefrau, geben allen Leuten, die diese Urkunde sehen oder vorgelesen bekommen, bekannt und bestätigen für uns und alle unsere Erben, dass wir dem ehrsamem Herrn Henrich Roden, Vikar zu Lympurg, und seinen Nachfolgern und wen er dazu macht, sechzig Gulden, gut von Geld¹⁴ und schwer von Gewicht, schulden, die er verbaut hat an unserem Hof, auf dem Berg zu Limburg direkt am Friedhof gelegen. Für dieses genannte Geld haben wir dem vorgenannten Herrn Henrich und seinen Nachfolgern und wen er dazu macht als Unterpfund gesetzt und setzen mit diesem Brief unseren vorgenannten Hof und Haus, wie es steht und liegt. Wir haben das getan mit Willen und Einverständnis des Edlen, unseres lieben gnädigen Juncker Johann, Herrn zu Limburg, von dem wir denselben Hof als Burglehen haben. Derselbe Herr Henrich und seine Erben sollen in dem vorgenannten Hofe wohnen wegen der Arbeit und Mühe, die er mit dem selben Hofe hatte . . . Deshalb habe ich, Mefrid vorgenannt, mein Siegel für mich und Trude, meine Frau, und für meine Erben an diesen Brief gehangen. Und wir Johann, jetzt Herr zu Limburg genannt, bestätige, dass die vorgenannten Absprachen mit unserem guten Willen und unserem Einverständnis geschehen sind, und habe unser Siegel für uns und auch auf Bitte der vorgenannten Leute an diese Urkunde gehängt. Gegeben am Dienstag nach Pfingsten im Jahr des Herrn 1368.“¹⁵

¹⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 557; die Quittung wurde ausgestellt am 04.06.1367

¹¹ Wingenbach: wörtlich „zur Zahlung und hinsichtlich der Zahlung“

¹² Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach insgesamt etwa 50 RM (1870).

¹³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 565. Corden bringt nur einen Teil der Urkunde; Übertragung des Textes durch den Bearbeiter.

¹⁴ Nieder: Struck liest: Gold. - Nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach sind das 500 RM (1870).

¹⁵ Nieder: 30.05.1368 (nach Struck) - Zur Sache sei noch eine Anmerkung aus späteren Jahren von Heinrich Pellifex wiedergegeben; er schwört zu den Heiligen, dass er „feirzig gulde ubir dy summe, dy dir brib inheldit, an den hoib virbuit“ habe (vierzig Gulden über die Summe, die der Brief nennt, an dem Hof verbaut habe); vgl. Struck I, zu Regest 565.

§ 461 Neuer Beitrag des Limburger Stiftes wegen des päpstlichen Subsidiums 1370
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ¹⁶

Im Jahr 1370 leistet die Limburger Kirche wieder einen Beitrag wegen des päpstlichen Subsidiums, wie folgende Quittung bezeugt:

„Ich Werner, Siegelinhaber des Koblenzer Gerichtshofes und Einnehmer der Subsidien und anderer Gerechtsamen unseres Trierer Herrn erkläre, dass ich von den untenstehenden Kirchen und Personen wegen der päpstlichen Subsidienauflage erhalten habe: ¹⁷

Zunächst von der Kollegiatkirche in Lympurg	50	Pfund Heller,
von der Pfarrkirche daselbst	3	½ Mark Lympurger Münze,
von der Kirche in Kaynberg	5	½ Mark Lympurger Münze,
von der Kirche in Bergen	1	Mark Lympurger Münze,
von der Kirche in Eppenrode	14	Schill. Pfenn. Lymp. Münze,
von der Kapelle in Wilre	4	Schill. Pfenn. Lymp. Münze,

worüber ich den genannten Kirchen und deren Personen hiermit quittiere, und wir der Official des vorgenannten Gerichtshofes heben hiermit die deswegen verhängten Zensuren auf. Gegeben am Dienstag nach dem Fest des heiligen Michael im Jahr des Herrn 1370¹⁸. Werner von Weltburg“. ¹⁹

§ 462 Hubengericht wegen der Gülten des Limburger Propstes und Kapitels
in Oberbrechen 1371 ²⁰

Im Jahre 1371 wurde zu Limburg im Kapitelsaal ein Hubengericht gehalten, auf dem die Rechte des Herrn Dynasten von Limburg als Vogt des Limburger Stiftes wie die des Kapitels bezüglich der Gülten in Oberbrechen festgestellt wurden. Der Wortlaut des Instrumentes (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ist folgender:

„In Gottes Namen. Amen. Kund sei allen Leuten, die dieses Instrument (Schriftstück) sehen oder vorgelesen bekommen, dass vor dem edlen Jungherren Johann, dem Herren von Lympurg, vor Jungherrn Friedrich, Herrn von Runckely, vor den Ritters Eberhard von Braunsberg und Johann von Neisen, vor den Edelknechten Werner von Diez, Eckehard von Elkerhausen, Heinrich von Nassau, Johann im Hofe und Marckolf Rudel, vor den Limburger Schöffen Johann Boppe, Johann Mulheim, Marquard Burgeneidt, Johann Sybold und Otto Knappe und vor mir, amtlicher Schreiber von keyserlicher Gewalt gestanden haben auf der einen Seite die ehrsamten Leute Herr Jakob von Diebach, Dekan zu Limburg, und ein Teil seiner Kapitelsbrüder und auf der anderen Seite Conichen, Schultheiß, Schöffe zu Limburg; diese baten den Schulzen zu Oberbrechen Lotze Flosthauer, die dortigen Schöffen Wentzel von Eufingen, Contze Wassermann und Franz Göbel sowie den Amtmann

¹⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 595. Die Zahlung von Bergen über 14 Schilling-Pfennige hat Struck nicht. - Der Ort „Wilre“ ist das heutige Villmar - Weyer.

¹⁷ Nieder: Das sind nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach in der Reihenfolge wie oben: 450; 60; 90; 16; 20; 5 RM (1870)

¹⁸ Nieder: 01.10.1370.

¹⁹ Nieder: Nach Struck heißt der Official Werner von Weltersburg. - Wingenbach geht in einem längeren Kommentar auf die päpstlichen Steuern ein. Zunächst erwähnt er, dass „die Limburger Kapläne im Jahr 1357 in ihrer Klageschrift gegen Robin von Isenburg (§ 448) noch darauf hinweisen konnten, dass sie bisher ein Subsidium nicht zu zahlen brauchten“; die Kapläne haben den Prozess gegen Robin gewonnen. Zehn Jahre später sieht die Situation anders aus; die Kapläne müssen zahlen und waren sogar wegen Nichtzahlung mit Zensuren (vermutlich der Exkommunikation) belegt worden. Nachdem dann Wingenbach die Höhe der Steuerschuld in Reichsmark 1870-Währung umgerechnet hat, schließt er seine Überlegungen mit folgenden Worten: „Es zeigt sich hier (vgl. auch § 444, § 445, § 457) zudem, wie sehr man in jener Zeit mit der Fulmination von Zensuren bei der Hand war. Die hohen Steuern, die nach Rom gingen, gehörten auch später zu den Gravamina nationis Germanicae.“

²⁰ Nieder: vgl. zu §§ 462 - 464: Struck, Regesten I, Nr. 611 - Übertragung des Textes ins Neuhochdeutsche durch den Bearbeiter.

*des Limburger Stiftes Ihme Hachenberger, klar und offen Auskunft zu geben über die Gülte der Pröpste, wie sie es zu anderen Zeiten getan haben.“*²¹

§ 463 Ordnung der Gültenerhebung

„Da gingen die vorgenannten Brechener hinaus und berieten sich; sie kamen wieder herein und Wenzel von Eufingen sprach für sich und für seine Mitgesellen, dass es von ihren Eltern und Vorfahren auf sie gekommen ist und bisher so gehalten wurde mit der Gülte des Stifts und der Pröpste, die im Gericht unseres Jungherrn, des Herrn von Limburg liegt, dass die Herren im vorgenannten Stifts einen Amtmann einsetzen, der ihnen ihre Gülte erhebt und sie an die Stelle, wohin sie fallen soll, liefert. Kommen die Pröpste oder ihre Boten zwischen den zwei Tagen unserer Frau, als zu zum Himmel fuhr und als sie geboren wurde²², mit ihren Säcken zu dem Amtmann und fordern ihre Gülte, so soll der Amtmann mit ihnen von Haus zu Haus, wo die Gülte fällig ist, gehen und behilflich sein, die Gülte, die sie vom Stift zu Lehen haben, zu fordern und aufzuheben, und er soll sie auch dorthin fahren, wohin sie fallen soll.“

§ 464 Art des Vorgehens bei eigensinnigen Gültenschuldnern

„Und wenn die Pröpste zwischen den beiden vorgenannten Festtagen unserer Frau die Gülte nicht anfordern und nicht erhalten und der letzte unserer lieben Frauen Tage vorüber ist, so braucht der Amtmann die Gülte nicht zu fahren; dann soll er, wenn sie es verlangen, mit ihnen oder ihren Boten zu Haus und Hof gehen und die Gülte nennen und behilflich sein, sie einzufordern; es sollen aber dann diejenigen, die die Gülte geben, auch die Gülte an die Stelle bringen, wo sie fällig ist.

Wenn die Leute die Gülte nicht geben, so können sie wegen der Gülte pfänden. Wenn ihnen das verweigert würde und sie es nicht erreichen können, mögen sie es dem Amtmann des Herrn von Limburg zu Oberbrechen klagen; dieser soll mit ihnen gehen, wobei der Stiftsamtmann vorgeht; er soll behilflich sein zu pfänden und zu richten, damit sie ihre Gülte erhalten. Sie sollen so pfänden, dass sie niemand deshalb schlagen, festnehmen, berauben oder brühen²³. Auch soll der Amtmann des Stiftes den Pröpsten zu wissen geben und zeigen, was in ihre Gülte fällt, und sie nicht mit Brachland bezahlen.

*Dies ist geschehen und verhandelt in der brifkammer²⁴ des Stifts zu Limburg im Trierer Bistum in Gegenwart der Herren und ehrbaren Leute, wie sie vorbeschrieben und genannt sind und als Zeugen erbeten wurden, im Jahr nach Christi Geburt 1371, als man schreibt im dem Trierischen Bistum in der zehnten Indiktion, am 23. Tag des Monats, den man in Latein Februarius nennt, im zweiten Jahr des allerheiligsten Vaters in Gott, unseres durch göttliche Vorsehung Papstes Herrn Gregors XI.“*²⁵

Am Schluss hat unterschrieben und mit dem Notariatssiegel beglaubigt: *„Thilemann Elhen, kaiserlicher Notar.“*

§ 465 Kardinalpriester Stephan von St. Eusebius, Propst von Limburg 1373

Im Jahre 1373 erklärt Kardinalpriester Stephan von St. Eusebius als Propst des Limburger Stiftes, von dem Limburger Kapitel auf Grund des Propstamtes 140 Gulden²⁶ erhalten zu haben. Die betreffende Quittung (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs²⁷) lautet:

²¹ Nieder: Nach Struck sind einige Namen zu korrigieren: nicht Mulheim, sonder „Mulich“, nicht Burgeneidt, sondern „Borgenit“; nicht Flosthauer, sondern „Fleischhauer“; nicht „Franzen Göbeln“, sondern „Hentze, Göbels Sohn“, nicht Ihme Hachenberger, sondern „Ymeche Hachenborger“.

²² Nieder: also zwischen den Festen Maria Himmelfahrt (15. August) und Maria Geburt (8. September)

²³ Nieder: sengen

²⁴ Nieder: muss nach Struck heißen „tristkamer“ (Schatzkammer).

²⁵ Nieder: Das Datum wurde im Trierer Stil angegeben; gemeint ist das Jahr 1371.

²⁶ Nieder: Nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach sind das 1.200 RM (1870).

„Alle sollen wissen, dass wir Stephan, Kardinalpriester von St. Eusebius und Propst der Lympurger Kirche, von den ehrenwerten Männern, dem Dekan und Kapitel der Limburger Kirche, durch Vermittlung des Herrn Peter von Derne, Vikars an selbiger Kirche, bekommen und erhalten haben 140 vollwichtige deutsche Goldgulden als Abschlagszahlung einer größeren Summe, für die der Dekan und das Kapitel uns haften wegen besagter Propstei, die sie in Pacht hatten und haben. Diese Summe von 140 Gulden ist uns beglichen, und wir quittieren sie dem Dekan und Kapitel durch gegenwärtiges Schreiben, an das wir zur Bestätigung des Vorstehenden unser Siegel haben anhängen lassen. Gegeben zu Avignon am 8. Februar im Jahr 1373 nach der Geburt des Herrn.“

§ 466 Tauschvertrag, die Abtei in Rommersdorf betreffend 1376

Im Jahr 1376 erscheint ein Gütertauschvertrag²⁸ zwischen der Abtei in Rommersdorf und Johann von Attendorn, Kanoniker und Kustos in Dietkirchen, einem außerordentlichen Wohltäter dieses Stiftes:

„Wir, Prior Gerlach und der ganze Konvent des Klosters Rommersdorf im Trierer Bistum (Bistum) bekunden allen Leuten, dass wir mit dem ehrbaren Mann, Herrn Johannes von Attendorn, Kanoniker und Kustos zu Dytkirchen (Dietkirchen) 3 Pfund Heller ewiger Gülte, die uns alle Jahre zufließen am Tag des heiligen Bischofs Martin von vier Morgen Land auf dem Linterer Weg, wo man von Limburg nach Diez geht, mit einem anderen Gut im Engersgau, das für uns günstiger liegt. Wir haben ihm die Gülte mit Halm und Mund zu Limburg aufgetragen vor Kone Schultheiß, dem Schöffen Otto Knappe und dem Limburger Bürger Henrich genannt Jazail; wir geloben, den Kut (Tausch) für immer einzuhalten ohne jede Arglist. Da wir zu dieser Zeit nicht an das Siegel des Herrn Abtes und des Klosters kommen konnten, so habe ich Gerlach, vorgenannter Prior, mein Siegel zum Zeugnis an diesen Brief gehängt. Gegeben im Jahre des Herrn 1376, am Fest der heiligen Apostel Philippus und Jacobus.“ (am 01.05.)

§ 467 Vertrag über den Verkauf eines Hauses zu Gunsten des Dietkircher Archidiakons Diderich von Gülse 1379

Im Jahre 1379 verkauft Abt Heinrich von Arnstein dem Dietkircher Archidiakon, Herrn Diderich von Gülse, sein Haus in Limburg:²⁹

Regest: Heinrich, Abt von Gottes Gnaden, und der ganze Konvent zu Arnstein, im Trierer Bistum gelegen, erklärt öffentlich, dem ehrbaren Herrn Diderich von Gulse, Chorbischof in der Trierer Kirche, und seinen Erben und jenen, die er zu Erben macht, für immer und ewig als sein Eigentum ihr „beinnehuys“³⁰ am Roßmarkt gegenüber dem Haus der Kinder der *Rutzenhenrsen*³¹ zu Limburg, frei von allen Zinsen und Gülten mit seinen Ein- und Ausgängen und dem Zubehör, verkauft zu haben. Der Herr Chorbischof Diderich und seine Nachfolger sollen das Haus fortan haben, halten und für immer besitzen für die Summe von hundert schwere gute Mainzer Gulden³², die er ihnen bezahlt hat. Abt und Konvent versprechen gute Währschaft, wie es zu Limburg üblich ist; sie haben vor Gericht das Haus aufgetragen mit Halm und Mund, wie es in Limburg üblich ist; sie verzichten auf das genannte Haus, auf alle Ansprüche, Freiheiten und Urkunden, sei es von geistlicher oder weltlicher Seite.

Gesiegelt haben der Abt und der Konvent sowie die Schöffen Heinrich Wiße und Helwich Holzhausen. - Gegeben im Jahr des Herrn 1379 am Tag nach dem Fest des hl. Apostels Jakobus. Gegeben am 26.07.1379. - Vier Siegel -

²⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 617

²⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten II, Nr. 114

²⁹ vgl. Struck, Regesten I, Nr. 661

³⁰ Nieder: nach Struck: *beumenhuys* = Fachwerkhaus

³¹ Nieder: Struck ist der Meinung, dass hier ein Herkunftsname (von Rotzenhahn) vorliegt.

³² Nieder: Nach den Berechnungen von Neller / Wingenbach sind das 850 RM (1870).

§ 468 Kantorhof in Kirberg 1381

Im Jahre 1381, am Tag vor Christi Himmelfahrt, schloss das Limburger Kapitel mit einem Bauern einen Dauerpachtvertrag über den Kantorhof in Kirberg. Den Vertrag beglaubigte mit seinem Stammsiegel „Grebe Gerhard Grebe zu Dietze“. Dieser Hof war bis auf unsere Zeit dem Kantor als Besoldung zugewiesen, wurde aber im Jahre 1758 verkauft und erbrachte ein gleichwertiges Kapital, dessen Zinsen dem Kantor zufließen.³³

§ 469 Ankauf von zwei Maltern Korn ewiger Gülte in Weyer zu Gunsten der Präsentien in Limburg 1390 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)³⁴

Im Jahre 1390 verkauft Ritter Konrad von Widerbach dem Kapitel für die Präsentien in Limburg zwei Malter Korn ewiger Gülte in Wylre bei Steinenbach:

„Wir, Konrad von Widderbach³⁵, Ritter, Mecheline, seine Ehefrau, Dietrich Wolff, Arnold und Konrad, Gebrüder, ihrer beider Söhne, bekunden und bekennen öffentlich in diesem Schriftstück, dass wir recht und redlich mit vorbedachtem Sinn einvernehmlich verkauft haben und mit diesem Brief verkaufen den ehrbaren Herren, dem Dekan, Kapitel und Vikaren des Stiftes St. Georgen zu Lympurg für ihre allgemeine Präsenz zwei Malter jährlicher und ewiger Korngülte, die wir alljährlich vom Gut zu Oberweyer bei Steinbach, genannt des Freien Gut, hatten . .

Zum Zeugnis und zur Beständigkeit habe ich Conrad von Widderbach, vorgenannter Ritter, mein Siegel für mich, meine Gattin Mycheline und für unsere Söhne Dietrich, Arnold und Konrad an dieses Schriftstück gehängt. Und zur größeren Sicherheit haben wir gebeten den Edlen, unseren lieben Jungherrn Adolf, Graf zu Nassau und zu Diez, dass er sein Siegel an diesen Brief zu meinem, des vorgenannten Conrads, hängen wolle. Und wir Adolf, Graff zu Nassau und zu Diez, bekennen . .

Gegeben im Jahr des Herrn 1390, am Tag des hl. Abtes Egidius“³⁶. - Zwei Siegel -

§ 470 Vergleich betreffend den Hof in Zeuzheim 1392

Im Jahre 1392 am Samstag nach dem Sonntag Laetare wurden die Streitigkeiten, die zwischen Hermann Eberchin von Zutschem [Zeuzheim] und dem Kapitel in Limburg über den Hof daselbst bestanden, auf freundschaftlichem Weg beigelegt. Salentin, Herr von Isenburg, beglaubigte das Abkommen mit seinem Stammsiegel.³⁷

§ 471 Die Trierer Kleriker erhalten von Erzbischof Werner die Erlaubnis zur Errichtung von Testamenten 1397 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1397 am 6. Februar³⁸ erging ein im Limburger Archiv urschriftlich vorhandenes Diplom des Erzbischofs Werner von Trier, worin verboten wird, dass sich weltliche Behörden in die Hinter-

³³ Nieder: Die Urkunde bringt Struck, Regesten I, Nr. 678; sie ist ausgestellt „in octava ascensionis domini 1381“, also am 30.05.1381, nicht am Tag vor Christi Himmelfahrt.

³⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 727 - Übertragung des Textes durch den Bearbeiter.

³⁵ Nieder: Widderbach ist eine Wüstung im heutigen Kreis Altenkirchen. Die Gattin heißt nach Struck „Meckeline“.

³⁶ Nieder: 01.09.1390

³⁷ Nieder: Die Urkunde (vom 22.03.1393 !) bringt Struck, Regesten I, Nr. 744. - „Zeitheim“ bzw. „zutschem“ = Zeuzheim. - Wingenbach bemängelt, dass man nichts erfahre „über die Art der beiderseitigen Ansprüche, nichts über deren Begründung und nichts darüber, wie der Vergleich ausfiel“. Auch Struck weiß darüber nichts zu berichten; offensichtlich geben die Urkunden darüber keine Auskunft.

³⁸ Nieder: Struck bringt die Urkunde ausführlich: Regesten I, Nr. 780; er datiert sie auf den 06.02.1398.

lassenschaft verstorbener Kleriker einmischen; zugleich erhalten die Kleriker der Diözese Trier die Genehmigung, Testamente zu errichten. Da Hontheim³⁹ das Diplom ausführlich wiedergegeben hat, sollen hier nur die Zeugen angeführt werden, die in unserem archivalen Diplom eigens genannt werden: „*Herr von Gerebald Propst, Gerlach von Lympurg Dekan, Robert von Honeck Grossarchidiakon, Kuno von Nuwenberg Archidiakon in Ditkirchen, Johann von Hammerstein Scholastikus, Arnold von Honeck, Theoderich von Urley, Heinrich von Duna, Konrad von Hoemburg Kustos, Theoderich von Crumenauwe Kellermeister, Weynand Bock Kantor, Egidius Wabe von Lyemey, Heinrich von Mailsberg, Heinrich von Flechenstein die Kanoniker.*“⁴⁰

§ 472 Kompromiss [Verständigung auf Schiedsrichter]
und Schiedsspruch bezüglich des St. Thomas-Altars 1399
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁴¹

Nach neuen Streitigkeiten über die Einkünfte des von Thilemann von Braunsberg gestifteten St. Thomas-Altars (§ 396) verkünden die Schiedsrichter im Jahre 1399 ihren Spruch:

„*Wir, Heynrich Sure, Dekan im Stift St. Georgen zu Lympurg, und ich, Otto Knappe, Schöffe daselbst, gekorene Ratleute des Richwin Breder und des Hartlieb von Nauheim einerseits, Wir Friedrich von Cube, Scholmeister⁴², und Johann Ymeler, Kanoniker im vorgenannten Stift Limburg, gekorene Ratleute des Herrn Heinrich Bolender, Vikars in vorgenannten Stift, andererseits, bestätigen mit diesem Schriftstück wegen der Streitigkeiten und Forderungen, die beide Parteien bis zum heutigen Tag mit einander hatten um acht Malter jährlicher Korngülte, die der verstorbene Henne von Nauheim, der Alte, und seine Erben gekauft hatten, auf dem Gut des St. Thomas-Altars in Werschau gelegen, die nach einer Erburkunde, die sie darüber besaßen, zu des vorgenannten Henrichs Vikarie gehörte . .*

Dessen zum Zeugnis haben wir oben genannte vier Schiedsmänner Heinrich Sure, Otto Knappe, Friedrich von Kaub und Johann Immeler ihre Siegel an diesen Brief gehangen . . . Gegeben im Jahr des Herrn 1399 am Samstag nach dem Fest Aposteltrennung.“⁴³

§ 473 Als Propst verleiht Wilhelm von Isenburg die Kustodie 1404

Im Jahre 1404 verleiht Wilhelm von Isenburg, Propst in Limburg, dem Kanoniker Johann von Bacherach die vakante Kustodie⁴⁴. Das betreffende Diplom (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) lautet:

„*Wir Wilhelm von Isenburg, Kanoniker der Speyerer Kirche und Propst der St. Georgskirche zu Lympurg in der Trierer Diözese geben allen, an die gegenwärtiges Schriftstück gelangt, bekannt was folgt: Da vor kurzem die Kustodie in oben genannter Kirche frei geworden bzw. gerade vakant wurde durch den Tod des Herrn Rulmann genannt Wyse, Dekans in Ditkirchen und letztem Inhabers dieser Kustorie, deren Besetzung ja ausschließlich Uns zusteht, wurde Uns von seiten des ehrenwerten Johann von Bacherach, Kanonikers genannter Kirche in Lympurg, die unterwürfige Bitte unterbreitet, ihm die obige Kustodie zu übertragen. Solcher angemessenen Bitte willfahrend haben wir ihm, diesem Johannes, kraft unserer Befugnis einzig mit Rücksicht auf Gott die genannte Kustodie übertragen,*

³⁹ Corden: Hist. Trev. Band II, Seite 303

⁴⁰ Nieder: Struck gibt folgende Namen anders wieder: Berward (nicht Gerebald); Honeck = Hoheneck, Neuen-Bamberg (für Nuwenberg), Duna = Daun, Hoemburg = Homburg, Crumenauwe = Crummenau, Lyemen (nicht Lyemey) = Lehmen, Mailsberg = Malberg, Heinrich von Fleckenstein (nicht Flechenstein).

⁴¹ Nieder: Struck bringt die Urkunde ausführlich: Regesten I, Nr. 787; zur Sache möge auch Nr. 778 herangezogen werden. - Übertragung des Textes ins Neuhochdeutsche durch den Bearbeiter.

⁴² Nieder: Kaub

⁴³ Nieder: Die westliche Kirche feierte am 15. Juli ein Fest aller Apostel und gedachte dabei des Tages, als die Apostel Jerusalem verließen, um das „Evangelium bis an die Enden der Erde“ zu verkündigen; daher die Bezeichnungen „Aposteltrennung“ oder Apostel-Abschied (LThK, Band 1, 1993, Spalte 856) - Die Urkunde datiert vom 19.07.1399.

⁴⁴ Nieder: vgl. auch Struck, Regesten I, Nr. 825. - Kustorie bzw. Kustodie ist das Amt des Kustos.

übertragen und verleihen sie ihm hiermit, setzen ihn auch in Gottes Namen in selbe ein. Überdies beauftragen wir euch ehrenwerte Herren, Dekan und Kapitel der St. Georgskirche, genannten Johannes in besagte Kustodie bereitwillig aufzunehmen, ihn in den dinglichen und wirklichen Besitz zuzulassen und dafür zu sorgen, dass alle, die es angeht, für sämtliche Früchte, Einkünfte, Erträge, Rechte und Gefälle selber Kustodie in vollem Umfang haften. Dabei [bei der Aufnahme] sollen die erforderlichen und herkömmlichen Rechtsformalitäten gewahrt werden. Zur Beglaubigung von allem und jedem Vorstehenden haben wir unser Siegel an vorliegendes Schriftstück anhängen lassen. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1404 am Dienstag in der Osteroktav.“⁴⁵

§ 474 Verordnungen und neue Statuten des Limburger Kapitels 1401
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁴⁶

Im gleichen Jahre stellt das Limburger Kapitel neue Statuten auf; im Einzelnen wird ein Gnadenjahr festgesetzt, das dem Verstorbenen nach seinem Tod zugute kommen soll zur Begleichung seiner Schulden wie zu frommen Stiftungen.

„Alle und jede, an die gegenwärtiges Schriftstück gelangt und die die vorliegende Sache angeht oder in Zukunft irgendwie betreffen kann, sollen Kenntnis erhalten von dem was folgt: Wir Heynrich Sure Dekan, Johannes Remagen Scholastikus, Lodelbich Wyss Kantor, Johannes von Bacherach, Kustos, Erwin Krebs, Johannes Emmeler, Heinrich Nuheimer, Nikolaus Pfarrer, Peter von Minzenberg, Johannes Dorolff, Konrad von Bylstein, Eckard von Ditkirchen und Thralemann von Hadamar, befründete Kapitularkanoniker, Vertreter des Kapitels der St. Georgskirche zu Lympurg in der Trierer Diözese, sehen, dass die Früchte, Einkünfte und Erträge der Pfründen unserer Kirche so dürftig sind, auch wegen Fehden und feindlicher Überfälle und infolge unfruchtbarer Jahre so geschmälert, dass die befründeten Kanoniker der Kirche nicht recht in der Lage sind, die päpstlichen, erzbischöflichen und archidiaconalen Abgaben, entsprechende Gastlichkeit und andere Obliegenheiten zu bestreiten und sich standesgemäß zu halten. Darum mag es gut sein, für sie, die befründeten Kanoniker und ihre Nachfolger, nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen. Darüber wurden viele Kapitelssitzungen anberaumt und haben manche Verhandlungen stattgefunden. Nun haben wir alle pflichtmäßig einzuladenden anwesenden wie abwesenden Kapitularkanoniker an einem passenden Termin berufen und durch Glockenschlag - so ist es Sitte am Kapitelsplatz unserer Kirche innerhalb des kirchlichen Immunitätsbezirks - über untenstehendes eine besondere Kapitelssitzung angekündigt.“

§ 475 Einem Verstorbenen [Kanoniker] soll ein Gnadenjahr zugute kommen

„Nach reiflicher Überlegung bestimmen und verordnen wir: Was das Statut und das in unserer Kirche löblicher Weise eingehaltene und rechtmäßig besessene Herkommen angeht, wonach die Regelung, Ordnung und Übung besteht, dass die befründeten Kanoniker unserer Kirche, die das Fest des hl. Johannes des Täufers überleben [d. h. die nach diesem Fest sterben], die Erträge jenes laufenden Jahres ganz erhalten, sei es von Getreide, Korn, Hafer, Erbsen oder Wein oder Wachstum der zu ihren Pfründen gehörenden Weinberge oder auch von jedem anderen Nutzertag, sollen fortan sowohl die derzeit lebenden wie auch die später nachfolgenden befründeten Kanoniker, ob sie nun vor dem Fest des hl. Johannes des Täufers sterben oder nachher - wobei besagtes Statut in Kraft bleibt - die Früchte des einen Jahres, in anderen Kirchen gewöhnlich Gnadenjahr genannt, erhalten, und zwar des Jahres, das unmittelbar und anschließend jenem Jahr folgt, in dem unser hochwürdiger Vater in Christus, der Herr Erzbischof von Trier, zufolge päpstlichem Gnadenerweis die Einkünfte bezogen hat, beziehen soll und kann.“

⁴⁵ Nieder: 01.04.1404

Wingenbach: Die Urkunde in § 473 ist, ein sprechendes Beispiel für die *cumulatio beneficiorum* [Häufung von Benefizien]: Wilhelm von Isenburg war gleichzeitig Kanoniker in Speyer und Propst in Limburg; Rulmann, genannt Wyse, war Dekan in Dietkirchen und zugleich Kustos in Limburg.

⁴⁶ Nieder: vgl. zu den §§ 474 - 477: Struck, Regesten I, Nr. 829 - Zu einigen Namen folgende Informationen (nach Struck): Bylstein = Beilstein; nicht Thralemann, sondern Thielmann.

§ 476 Bestimmung für den Fall, dass einer stirbt und noch Schulden hat

„Und damit solche Früchte des Gnadenjahres zum Nutzen des befründeten verstorbenen Kanonikers und zur Tilgung seiner Schulden in gehöriger Weise und ohne jeden Betrug verwendet werden, bemessen und schätzen wir sie auf 10 Malter Korn, 2 Malter Weizen, 7 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen nach üblichem Kapitalsmaß, den Wein und den Hafer, der Brasium oder Malzhabere heißt, nach dem Pflichtanteil, das Wachstum der zu seiner Pfründe gehörenden Weinberge nach voller Höhe⁴⁷. Diese Früchte an Korn, Weizen, Hafer, Erbsen und Malzhafer samt dem Pflichtanteil an Wein soll der Dekan und das Kapitel dem Testamentsvollstrecker zuleiten und geben, wenn der Verstorbene ein Testament gemacht hat. Jene Testamentsvollstrecker sollen alle solchen Früchte des Gnadenjahres verwenden zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen oder für andere fromme Zwecke zum Seelenheil des Verstorbenen, wie es ihnen vorteilhaft erscheint oder ihnen aufgetragen ist.“

§ 477 Bestimmung für den Fall, dass einer ohne Schulden stirbt ⁴⁸

„Wenn aber einer aus den befründeten Kanonikern unserer Kirche ohne Testament oder plötzlich sterben sollte, alsdann soll der Dekan und das Kapitel solche Früchte des Gnadenjahres zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen verwenden in der Höhe als sich die Früchte belaufen, aber nicht darüber hinaus. Und wenn etwas übrig bleibt, sollen sie das zu Zwecken, wie oben, für das Seelenheil des Verstorbenen verwenden, wie es ihnen vorteilhaft erscheint.

Wann aber ein befründeter Kanoniker ohne Schulden stirbt, dann sollen seine gesetzlichen Erben solche Früchte erhalten und nach eigenem Gutdünken zu frommen Zwecken verwenden, falls sie das im Lauf des Gnadenjahres verlangen und sich mit diesem Recht frommer Stiftungen befassen wollen. Und wenn diese Erben innerhalb des genannten Jahres solche Früchte nicht fordern, die - wie gesagt - zu frommen Stiftungen zu verwenden sind, oder wenn sie mit ihren Forderungen säumig sind, dann soll der Dekan und das Kapitel über solche Früchte verfügen wie oben gesagt ist, ohne dass jemand Einspruch dagegen erheben kann.

Damit aber vorstehendes Statut von uns und unseren Nachfolgern, zu deren Nutzen es erflossen ist und besteht, unverbrüchlich beobachtet wird, haben wir obengenannte Kanoniker mit der Hand auf dem Evangelium einzeln den körperlichen Eid geleistet, alles und jedes Vorstehende nach ganzem Vermögen zu beobachten. Zum sichtbaren Zeugnis und zur Bekräftigung alles dessen und zur dauernden Erinnerung haben wir vorliegendes Schriftstück mit dem Großsiegel unserer Kirche versehen lassen. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1404 am 11. November.“

§ 478 Erzbischof Werner bestätigt die Bestimmungen des Limburger Kapitels ⁴⁹
1405

Im Jahre 1405 bestätigt Erzbischof Werner von Trier die genannten Statuten mit folgendem Diplom:

„Werner durch Gottes Gnade Erzbischof der heiligen Trierer Kirche, Erzkanzler des Heil. Reiches über Gallien zum dauernden Andenken. Gern willfahren Wir den Wünschen Unserer unten Bezeichneten, besonders denen, die ihren Nutzen und Vorteil angehen. Das vorliegendem Schreiben angeschlossene Statut, das Unsere treuergebenen Dekan und Kapitel der St. Georgskirche zu Lympurg in Unserer Diözese erlassen haben über den Bezug der Früchte des einen Jahres nach dem Tod eines befründeten Kanonikers besagter Kirche, das unmittelbar und anschließend auf das Jahr folgt, in dem Uns die Einkünfte jedes verstorbenen Benefiziaten in Unserer Stadt und Diözese zufolge päpst-

⁴⁷ Nieder: Struck gibt das Statut an dieser Stelle etwas anders wieder: „... Wein und Hafer gen. Malz (prassium) oder Malzhafer gemäß der üblichen Portion und nach dem Ertrag der Weingärten, die zu seiner Pfründe gehören.“

⁴⁸ Wingenbach: Das folgende handelt zunächst noch von der Bezahlung der Schulden für den Fall, dass kein Testament vorliegt.

⁴⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I Nr. 835

licher Genehmigung zustehen, beloben Wir daher aus sicherem Wissen, bestätigen, bekräftigen und genehmigen es. Dessen zum Zeugnis und zur dauernde Geltung ist Unser Großsiegel an gegenwärtiges beigeschlossenes Schriftstück angehängt. Gegeben Ehrenbreitsteyn im Jahr des Herrn 1404 nach dem Kurialstil in Unserer Diözese am 11. März.“⁵⁰ - Erzbischöfliches Siegel -

§ 479 Das Schuldenjahr [Gnadenjahr] wird später abgeschafft

Indessen haben die späteren Statuten vom Jahre 1595 das Gnadenjahr ganz abgeschafft, und zwar mit folgenden eigenen Worten:

„Das zweite Karenzjahr [Ausfalljahr] heißt das Jahr der Gedächtnisse und der Kirchenfabrik. Denn unser Hochwürdigster Herr hat das Jahr, das wir Schuldenjahr nannten, als im Widerspruch zu den Kirchengesetzen und zu den Provinzialdekreten stehend aufgehoben und abgeschafft und hat das zweite Jahr [d. h. die Bezüge des zweiten Jahres] einer durch Todesfall erledigten Pfründe von solchen Kanonikern, die vor Veröffentlichung dieser erneuerten Statuten beliehen wurden, für deren Gedächtnis in gnädiger Verfügung den gemeinsamen Präsenzen zugewiesen, die Exspektanzpfründe des zweiten [d. h. die im zweiten Jahr fälligen Bezüge einer in Anwartschaft stehenden Pfründe] dagegen von anderen Kanonikern, die fortan beliehen werden, hat er der Kirchenfabrik⁵¹ zugeteilt. Damit aber jenes Jahr genau abgeschätzt wird, soll der Kellermeister nach Abzug der Subsidiën 10 Malter Korn, 3 Malter Weizen und 7 Malter Hafer oder den entsprechenden Geldwert dafür zu den Präsenzen anliefern.“

⁵⁰ Nieder: Nach dem bürgerlichen Kalender: 11.03.1405

⁵¹ Nieder: siehe Fußnote zu § 352

Anhang

Anmerkungen zu Band II der *Historia Limburgensis*

A Anmerkungen Wingenbachs zu § 153 und § 320

Joseph Wingenbach hat seine Übersetzung der *Historia Limburgensis* von Ludwig Corden auch mit „gelegentlichen Anmerkungen und Zusätzen versehen“, wie er selbst notierte. Diese Anmerkungen erscheinen in dieser Ausgabe der *Historia Limburgensis* als Fußnoten. Die Erörterungen Wingenbachs zu § 153 und § 320 werden wegen ihres Umfangs hier gesondert ausgewiesen. Außerdem seien einige kleine Exkurse des Bearbeiters über die *Fasti Limburgenses* und andere Themen hier wiedergegeben.

Zu 153

Für die Geldnot Gerlachs II. ist nach Cordens Ansicht zum ersten fehlender Wohlstand, zum andern vorhandener Wohlstand verantwortlich, nämlich:

1. der fehlende Wohlstand des Königs Adolf von Nassau, dem sein Schwager, d. i. Gerlach II., Vater Johanns I., vermutlich mit beträchtlichen Geldmitteln unter die Arme gegriffen habe (§ 92),
2. der vorhandene Wohlstand der Stadt Limburg. Im Bestreben, den in der Stadt ansässigen Adel und die wohlhabenden Bürger an äußerem Aufwand zu übertreffen, hätte der nicht besonders wohlhabende Gerlach Schulden machen müssen (§ 153).

Zu Punkt 1 kann man sagen: Nicht bloß Adolfs Schwager lieh dem König Geld, sondern alle Freunde Adolfs (§ 92). Wieviel Johann I. seinem Schwager Adolf lieh, steht nicht fest; Corden vermutet, dass er als Schwager mehr getan habe, als die andern. Aber wenn die andern Freunde Adolfs durch ihr Geldleihen nicht in Not gerieten, warum sollte sich dann das Borgen Johanns, auch wenn er mehr als andere tat, so überaus katastrophal ausgewirkt haben?

Zu Punkt 2: Wenn die Stadt so wohlhabend war, dass nach den Worten der Chronik „*alle gassen unde alen vol . . gudes*“ waren, warum sollte denn ausgerechnet der Dynast nicht gehabt haben, was er wirklich nötig hatte? Sollte er nicht auch durch Mitgiften manches gewonnen haben? Jedenfalls wird er laut § 145 für wohlhabend genug gehalten, Güter aufzukaufen, wenn arme Erben sie nach den Bestimmungen des Amortisationsdekrets nicht einlösen konnten.

Wenn man die Sache nüchtern betrachtet, gewinnt man unweigerlich den Eindruck, dass „*unser Gerlach*“ ein leichtsinniger Schuldenmacher und Verschwender war. Er lebt über seinen Stand hinaus, entfaltet einen Prunk „*gleichwie die Königen pflegten zu gehen*“¹. Bei dieser Lebenshaltung kam es dahin, dass Gerlach „*Schulden auf Schulden häufte*“ (§ 137), dass er „*allerorts Schulden machte*“ (§ 146). Beispiele: Bei den Juden Joseph und Joseph in Wesel hat er Schulden von 500 Mark Kölner Pfennigen; das sind nach der Umrechnung des Professors Neller im Anhang 8.437 rhein. Gulden [rund 14.464 Mark deutscher Reichswährung von 1870] (§ 137). Im Jahre 1328 leiht er „*zu katastrophalen Bedingungen*“ von der Stadt Limburg „*vier dusint punt hallere*“ [= 21.176 rhein. Gulden oder 36.303 deutsche Reichsmark besagter Währung] zur Tilgung der Schulden „*zu Muntabur und zu Kobelentze*“. Dabei verspricht er, seine Schulden abzutragen „*zu Meintze, zu Frankenvort, zu Frideberg odir wa wir di schuldich sien*“ (§ 146). Wenn er das versprechen kann, müssen seine Einkünfte es doch ermöglichen: mit andern Worten: er war nicht so in Not, dass er solche Schulden hätte machen müssen. Aber keine drei Jahre später leiht er von der Stadt wiederum „700 Mark Pfennige“ [6.670 rhein. Gulden oder 11.435 RM] (§ 147). Nach § 163 kommt es wegen der Schuldenmacherei Gerlachs fast zum Aufstand der dadurch bedrohten Bürger, und im Jahre 1344 (nach Bahl ist es 1329) erklärt Gerlach, „*daz wir Gerlach zuyn helichin vurswerin* [zu den Heiligen

¹ Hontheim, Prodr. Seite 1081

geschworen] *hain . . numir mer alsulich schult zu machine . . als verre* [sofern] *alz wir sinne und witze hain da vur unse burgere odir unse vrunt bekummirt gevangin odir gepant muchin werdin . .*“. Damit ist eingestanden, dass er es vorher bei seinem Schuldenmachen an „*sinne und witze*“ hat fehlen lassen, wenigstens insofern als seine Bürger dadurch „*bekummirt gevangin odir gepant*“ wurden. Mehrere Male verspricht er auch (z.B. in § 171, 173, 174) „*daz unse burgere . . nit pantber sint . . vur kein di schult di wir itzu schuldig sin oder hernach schuldig mugen werden*“. Darin liegt enthalten, dass er auch später das Schuldenmachen nicht lässt. Bahl² zählt noch einige andere Schuldverschreibungen Gerlachs auf. Solche Misswirtschaft musste ja dem Bankrott zutreiben. Gerlach sieht sich schließlich genötigt, die halbe Stadt und Herrschaft Limburg zu verkaufen.

Corden findet für diesen Verkauf wieder einen Grund, der den Dynasten ehrt. In § 169 meint er, Gerlach hätte sich aus Ehrgefühl zu dem Verkauf entschlossen, da ihm seine Abhängigkeit von den Bürgern, in die er durch die Schulden bei ihnen geraten war, als unwürdig vorgekommen sei. Doch hat ihn sein berechtigtes Standesbewusstsein nicht davon zurückgehalten, bei einem einzelnen Bürger 35 Mark Pfennige [333 rhein. Gulden oder 563 RM 1870er Währung] zu leihen und sich durch eventuelle Übernahme einer Art Zwangseinquartierung zu deren Rückzahlung zu verpflichten. Desgleichen lieh er sogar von einem Vikar 130 Mark Pfennige [1.238 rhein. Gulden oder 2.123 RM.] Der wahre Grund für den Verkauf liegt darin, dass „*unserm Gerlach*“ das Wasser am Halse stand und er eine wirksame Hilfe nur im Verkauf sah. Erzbischof Balduin von Trier gibt ihm „*echt und zwanzig tusend alde gude gulden von Florencie*“,³ das sind 73.281,25 rhein. Silbergulden oder 125.625 Mark deutscher 1870er Währung⁴. Corden schreibt in § 177, dieses Geld hätte zur Begleichung der Schulden Gerlachs nicht ausgereicht, und es hätte immer noch Gefahr bestanden, dass Güter und Personen Limburger Bürger in fremden Territorien für Gerlachs Schulden haftbar gemacht wurden. Corden meint dann weiter, Kaiser Ludwig IV. hätte von der Notlage Gerlachs gehört und der um das Heilige Römische Reich so hochverdienten Dynastenfamilie mit 20.000 Pfund Pfennigen [richtig: Hellern] zu Hilfe kommen wollen. Wie ehrend für die Dynasten das auch klingen mag, so ideal wie Corden denkt, war die Sache nicht, wenn man sich den Wortlaut der kaiserlichen Verwilligung vor Augen hält. Der Kaiser stellt das Geld zur Verfügung, verlangt aber dafür sehr reale Leistungen Gerlachs. Die Kaiserliche Urkunde⁵ beginnt: „*Wir Ludewig von Gots genaden Roemischer keiser, ze allen ziten merer des riches, beken nen offenlich mit diesem brief, daz wir mit dem edeln manne Gerlachen herren ze Lympurg, unserm liben Getruwen, also geret haben und ober ein komen sin, daz er und sin erben uns dienen und beholfen sullen sin mit der stat ze Lympurg, und mit aller irer mahi⁶ in dem krieg den wir haben mit dem von Beheim und sinem sun, dem marchgrafen vom Meren, der sich des richs annimmt, und wider alle ir helfer und diener, und umb die selben hilff und dienst haben wir dem vogenanten Gerlachen von Lympurg verricht und geben zweinzig tusent phunt haller Guter werung, als ze Frankinford geng und geb ist. . .*“ Waren das nun Heller im gleichen Wert, wie sie in Limburg standen, so betrug die gewährte Geldsumme 105.832 rhein. Silbergulden oder 181.512 Mark deutscher 1870er Reichswährung. Die kaiserliche Urkunde ist datiert vom 26. August 1346. Gerlach brauchte das Geld offenbar, denn drei Wochen vorher (am 4. August 1346) hatte er noch eine Urkunde ausgestellt, worin er bekennt, dem Vogt von Bonames 750 Pfund Heller [3.970 rhein. Silbergulden oder 6.806 Mark deutscher 1870er Reichswährung] schuldig zu sein. In derselben Urkunde verspricht er, jedes Jahr 70 Pfund Heller [370 rhein. Silbergulden oder 635 RM zurückzuzahlen, rechnet aber damit, dass er mit der Zahlung im Rückstand bleibt; für den Fall sollen die Bürger Limburgs eintreten, mit denen er das vereinbart hat.⁷ Soviel über Gerlachs Finanzgebarung.

² Beiträgen zur Geschichte Limburgs Teil 2, Seiten 9 f.

³ Hontheim: Hist. Trev. II, Seite 288

⁴ Nieder: In einem Nachtrag (nach § 163) macht Wingenbach darauf aufmerksam, dass Prof. Neller der Ansicht ist, „es habe sich hier um ganze, nicht um kleine oder halbe Gulden von Florenz gehandelt. Unter dieser Voraussetzung betrug die Kaufsumme 293.125 rhein. Silbergulden (dem Wert nach) oder 502.500 Mark deutscher Reichswährung von 1870“. Bahl dagegen, so Wingenbach, sei der Meinung, es handle sich um alte kleine Gulden von Florenz; diese Annahme „sei nicht einfach von der Hand zu weisen“; demnach wäre die Kaufsumme 146.562 Gulden bzw. 251.250 RM. Wingenbach errechnet dann auch noch die Höhe der Schuld, wenn hier „kleine Goldgulden“ gemeint sein sollten; in diesem Fall betrüge die Schuld etwa 105.000 Silbergulden bzw. 180.000 RM.

⁵ Forschungen zur deutschen Geschichte, Band 18

⁶ Nieder: Die Unterstreichungen in diesem Zitat stammen von Wingenbach.

⁷ Corden § 180 und Bahl, Beiträge II, Seite 35

Nieder:

Die Meinungen über die Gerlach sind geteilt. Der Chronist Tilemann singt sein Loblied ebenso wie Corden. Höhler und Hillebrand werfen Gerlach Verschwendungssucht vor; Stille erinnert an die großen Errungenschaften Limburgs zu seiner Zeit (Bau der Steinbrücke, der Stadtmauer, Gründung des Franziskanerklosters usw.) und meint, Gerlach habe „*das menschliche Format, das ihm das Ansehen der Nachwelt sichert*“. Vgl. dazu: Franz-Karl Nieder, Die Limburger Dynasten und die deutschen Könige 1292 bis 1356. In: Nassauische Annalen 117, 2006, S. 89 bis 107, hier S. 104.

Anmerkungen Wingenbachs zu § 320

Danach gesteht Gerlach dem Erzbischof von Mainz das Recht zu, in seinem Fall innerhalb der Trierer Diözese Exkommunikation und Interdikt zu verhängen. Gerlach konnte solche Befugnis nicht erteilen, höchstens sich damit ausdrücklich einverstanden erklären, dass eine solche schon bestehende Vollmacht ihm selbst gegenüber gegebenenfalls zur Anwendung kommen solle. Nach § 497 des ersten Bandes wurde Ritter Mancellard von Nassau wegen seiner Ungerechtigkeiten gegen die Limburger Kirche und seiner Weigerung zum Einlenken von den Richtern des Mainzer Stuhles mit der Exkommunikation belegt (um das Jahr 1236). Aber das geschah nach Angabe des betreffenden Archivdokumentes „in apostolischer Vollmacht“. Auf welchen Titel sich das oben berührte Recht des Mainzer Erzbischofs gründete, wäre zu untersuchen.

Nieder:

Die Frage Wingenbachs, auf welchen Titel hin Mainz die Exkommunikation von Gerlach gegebenenfalls verhängt hätte, ist wohl müßig. Beim Konflikt um die Propsternennung im Jahr 1233 (Corden, Hist. Limb. I, § 572) wurde bereits der Einfluss von Mainz zurückgedrängt. Um so eifersüchtiger wachte nun der Mainzer Erzbischof über das letzte ihm verbliebene Recht in Limburg, die Ernennung des Propstes. Als nun Gerlach versuchte, ihm auch dieses Recht noch zu nehmen, wehrt er sich mit aller Macht. - Zur Frage des Mainzer Einflusses sei verwiesen auf Struck, Georgenstift, besonders Seite 59.

B Die „Fasti Limburgensis“

fasti, ein lateinisches Wort (plural, maskulinum), bedeutet: (geschichtliche) Jahrbücher. Wingenbach übersetzt den Ausdruck „Fasti Limburgensis“ durchaus richtig mit „Limburger Chronik“. Um aber jede Verwechslung auszuschließen - schließlich nennen auch Johannes Mechtel und Johann Ludwig Corden ihre eigenen Werke jeweils eine „Limburger Chronik“ - bleibt in dieser Ausgabe der lateinische Ausdruck „Fasti“ bzw. „Fasti Limburgenses“ unübersetzt stehen.

„Die Limburger Chronik nimmt unter den Chroniken des Mittelalters eine einzigartige Stellung ein.“ Sie zeichnen „das Bild mittelalterlichen Lebens mit seinen nicht aufhörenden Fehden und Kriegen, mit seinen Schrecknissen wie der Pest, mit seinem Aberglauben . . . , mit seinen Festen und Turnieren, sowie mit seinen oft wunderlichen sozialen Erscheinungen“. Die Berichte über damalige Kleidermoden und Rüstungsarten, über mittelalterliche Lieder, die Charakteristik von Zeitgenossen, „sind wahre Meisterstücke, die ihrem Urheben alle Ehre machen und seine Darstellung weit über das Niveau vieler anderer Chroniken emporhebt“. Daher haben die Fasti Limburgenses eine besondere Anziehungskraft ausgeübt, z. B. auf Dichter wie Lessing, Herder und Uhland. „Keine andere deutsche Chronik hat wohl so viele Ausgaben aufzuweisen, wie die Limburger.“¹

Der Autor der „Fasti“: ein „Johannes sine cognomen“ (Johannes ohne Zunamen)

Der Autor der Fasti ist der berühmte Limburger Stadtschreiber Tilemann Elhen von Wolfhagen. Diese Tatsache war jedoch zur Zeit Cordens nicht bekannt. Man kannte das Werk, nicht aber dessen Verfasser.

Der älteste Druck des Werkes wurde im Jahr 1617 von „Joh. Friderich Faust“ herausgegeben, und zwar „unter dem unpassenden Titel ‚Fasti Limburgenses‘“². Faust notiert in seinem Vorwort, die Fasti seien das Werk „eines Notarii oder Schreibers der Statt Limpurgk auf der Lahn, Johannes genannt“. Mehr vom Autor berichtet Joh. Faust nicht; in der Zueignung wird er „Johannes sine cognomen“, Johannes ohne Zunamen, genannt.

„Fasti Limburgenses, das ist eine wohl beschriebene Chronik von der Stadt und den Herren zu Limpurg auff der Lahn, im Jahr 1617 durch Joh. Frider. Faust von Aschaffenburg zum Erstenmal in Druck befördert“, so lautet die Titelseite einer weiteren Veröffentlichung der Fasti im Jahr 1720, gedruckt bei Winckler in Wetzlar. Ein auf 500 Exemplare limitierter Faksimile-Neudruck erschien 2003 im Glaukos-Verlag, Limburg.

Eine dritte Auflage hat dann 1747 Prof. Neller, bei dem Corden studiert hat, besorgt. Neller kritisiert, dass „der Historicus sich hie und dort in Kleinigkeiten aufhalte, zum Exempel mit der Kleider-Mode, mit der Witerung, mit einfältigen Liedgern“.³

Vom Autor kannte man in all diesen Ausgaben nur den Vornamen: Johannes.

Mechtel - er hat seine „Limpurger Chronica“ 1612 vollendet - zitiert die Fasti oft und gern. Er kannte noch den Autor der Fasti; gleich auf der ersten Seite der „Limburger Chronik“ nennt er einige seiner Quellen, darunter auch den „Stadtschreiber Tilman mit Namen, dann Johannes Gensbein, Adam Emmel“ und andere. Die Chronik des Johannes Mechtel ist zu seinen Lebzeiten nicht gedruckt worden. „Erst im Jahre 1757 veröffentlichte Hontheim einen Teil von Mechtels Limburger Chronik, in recht willkürlicher Auswahl und ungenauer, ja fehlerhafter Wiedergabe.“⁴ Einer „ungenauen, ja

¹ Zitate in diesem Abschnitt aus Zedler, Seiten 7 f.

² Wyss, Untersuchung, Seite 5

³ Wyss, Untersuchung, Seite 3

⁴ Knetsch, Carl: Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel. Wiesbaden 1909, Seite VI. - In einer Fußnote notiert Knetsch über die Chronik des Johanns Mechtel: „Grosse Teile druckte nach Hontheims Ausgabe v. Stramberg 1853 im Rhein. Antiquarius II, 3 ab.“

fehlerhaften Wiedergabe“ begegnen wir bei jener oben zitierten Stelle über die Quellen des Johannes Mechtel; dort fehlen bei Hontheim die Worte „mit Namen, dann Johannes Gensbein“, so dass dort zu lesen ist: „*Stadtschreiber Tilman Adam Emmel*“. Vermutlich fehlten diese Worte schon der Hontheim vorliegenden Handschrift. Mit diesem Fehler hat dann Corden den Text übernommen und (wie schon Hontheim) die Namen Tilemann, Emmel und Gensbein miteinander verbunden, wenn er in § 1 von „*Thillmann Adam Emmel, einem Limburger Stadtschreiber, Verfasser der Fasti Limburgenses, die den Gelehrten zur Genüge bekannt sind unter dem Titel: Limburger Chronik des Johannes Gensbein, gedruckt in Wetzlar 1720 (Hontheim, Prodr. Seite 1046)*“ spricht.

1826 wurden die „Fasti“ von dem bekannten Kirberger Pfarrer Vogel herausgegeben. 1860 erfolgte eine weitere Veröffentlichung der Fasti: Dr. Karl Rossel, „*Die Limburger Chronik des Johannes, nach Fr. Faust's Fasti Limburgenses*“.⁵ Keine dieser Ausgaben kennt den Autor der Fasti.

Erst Arthur Wyss⁶ hat dann 1883 die Fasti Limburgenses dem Tilemann Elhen von Wolfhagen zugeordnet. Wyss macht zwar darauf aufmerksam, dass Dr. Faust die „Fasti“ einem Johannes zuschreibt; doch kontert Wyss dieses Gegenargument mit dem Hinweis auf viele andere Fehler in der Faust'schen Ausgabe. Wyss hat es in dieser „*klassischen, aber nur rein wissenschaftlichen Zwecken dienenden Ausgabe . . . verstanden, den Chroniktext, der nur in verhältnismäßig jungen Handschriften auf uns gekommen ist, mit Hilfe einer ganzen Reihe von Urkunden, die vom Verfasser der Chronik in seiner Eigenschaft als Notar selbst aufgesetzt und fast alle auch von ihm selbst geschrieben sind, . . . in seiner Ursprünglichkeit wieder herzustellen*“⁷.

Gottfried Zedler hat dann 1930 erneut die Fasti herausgegeben; er hat „*den Text, wie ihn Wyß rekonstruiert hat, soweit ich ihn nicht für verbesserungswürdig halte, unangetastet*“ gelassen, hat dann aber seiner Ausgabe „*eine Übertragung in's Neudoehdeutsche*“ beigegeben. Wer also des Mittelhochdeutschen nicht mächtig ist, wird heute auf diese Übertragung zurückgreifen müssen.⁸

Weitere Limburger Chroniken

Johannes Gensbein

Geboren 1444, Vikar an der Limburger Stiftskirche. Mechtel erwähnt seine Chronik, wenn er sie vermutlich auch nie gesehen hat. Knetsch meinte noch: „*Gensbeins Werk blieb bis in die neuere Zeit verschollen.*“⁹ Der 2005 verstorbene Dr. Walter Michel, Hadamar, hat in den Jahren 2001/2002 die Gensbein-Chronik (Staatsbibliothek Berlin, Preußischer Kulturbesitz - Handschriftenabteilung, Potsdamer Str. 33, D - 10785 Berlin, Signatur: Ms. Germ. Qu. 1803) entziffert und transskribiert. Die sich auf Limburg beziehenden Teile der Chronik Gensbeins veröffentlichte Wyss (Dritter Anhang der Limburger Chronik des Tilemann).¹⁰ Sowohl Wyss wie Michel weisen darauf hin, dass die sogen. Gensbein-Chronik nur teilweise von Gensbein stammt. - Der Bearbeiter besitzt ein Digitalisat der bisher nicht veröffentlichten Arbeit von Michel.

Georg und Adam Emmel

Georg wurde um 1500 zum Priester geweiht; ab 1504 ist er als Kanoniker am Georgsstift nachgewiesen, er starb am 03.07.1538. „*Seine Nachrichten umfassen etwa die Zeit seines Aufenthaltes im Georgenstift, sie setzen ungefähr 1504 ein und reichen bis 1536.*“¹¹ Sein Bruder Adam Emmel,

⁵ Nass. Ann. Jg. 6, 3. Heft, 1860, S. IV-XIV, 407-522

⁶ Wyß, Arthur, Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen; in Monumenta Germanicae Historica. Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters IV, 1, Hannover 1883

⁷ Zedler, Gottfried: Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen, Limburg 1930, Seite 8

⁸ auch wenn nach Gensicke (Nass. Ann. 73, 1962, Seite 263) die Übersetzung „nicht immer glücklich“ ist.

⁹ Knetsch, Seite XX

¹⁰ Wyss, Limburger Chronik S. 109 ff.

¹¹ Knetsch, Seite XXI

Stadtschreiber, Notar und Ratsherr, zuletzt 1575 in Urkunden erwähnt, hat die Chronik seines Bruders fortgeführt etwa bis zum Jahre 1561. Das Werk der beiden Brüder Emmel ist weder im Original noch in einer Abschrift überliefert; da Mechtel jedoch das Werk der beiden benutzt hat, hat Knetsch den Text der Brüder Emmel teilweise rekonstruiert.

Philipp Trevir

Aus Mechtels Chronik konstruiert Knetsch noch eine weitere, von Mechtel benutzte Quelle, und ordnet diese Philipp Trevir zu. Trevir ist von 1573 bis 1588 nachweisbar Pfarrer von Niederbrechen gewesen.

Johannes Mechtel

1562 in Pfalzel bei Trier geboren, gestorben vermutlich 1653, war Pfarrer in Elz (1587 - 1592), ab 1592 Kanoniker am Georgsstift in Limburg, dazu 1598 - 1599 Pfarrer in Camberg, 1504 - 1617 Dekan des Stiftskapitels. Er verfasste die „Lympurger Chronica“, die *„heudt denn 1. Januarij Anno Domini 1610 außzufertigen begunnen worden“*, wie er auf der Titelseite mitteilt. Die Chronik bricht unvermittelt mitten im Jahr 1612 ab. Es ist bereits erwähnt worden, dass Mechtels „Lympurger Chronica“ zu seinen Lebzeiten nicht gedruckt worden ist; sie wurde nur in wenigen Abschriften verbreitet, bis 1757 Hontheim den Text in Auswahl veröffentlichte.

Johann Ludwig Corden

Und natürlich darf in dieser Aufstellung auch die vorliegende „Historia Limburgensis“ von Johann Ludwig Corden nicht fehlen.

C Die Siegel der Stadt Limburg und des Georgsstiftes

Siegel der Stadt Limburg

„Die Stadt Limburg hat das älteste Stadtsiegel Nassaus aufzuweisen. Es hing an einer Urkunde von 1214.“ Dieses Siegel ist nicht mehr erhalten. „Ein erster Abdruck stammt aus dem Jahre 1243.“¹

+ SIGILLVM CIVIVM IN LIMPURCB IVSTE JVDICATE. (+ Siegel der Bürger in Limburg - Richtet gerecht), so heißt die Siegelumschrift des Großen Stadtsiegels aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.²

Das Siegel gab es in zwei verschiedenen Typen:

Typ I: Großes Stadtsiegel; Abdrücke sind aus den Jahre 1243 - 1355 und 1502 bekannt. „Das *B* hinter *LIMBURC* . . ist zweifellos ein Schnittfehler des Siegelschneiders statt eines *H*. Der Ortsname wurde im 13. Jahrhundert zuweilen am Schluß statt des *g* mit *ch* auf Grund der stimmlosen Aussprache des Schlußbuchstabens geschrieben.“

Auf dem Siegelbild, das Corden seiner *Historia* bei § 372 beigefügt hat, ist dieser „Schnittfehler“ nicht zu sehen; dort steht deutlich ein *H*. In der Vorlage des Corden dürfte entweder ein anderes altes Siegel abgebildet sein - oder aber der Zeichner hat von sich aus bereits den „Schnittfehler“ korrigiert.

Typ II: Kleines oder Sekretsiegel. Bei diesem Siegel ist der oben erwähnte „Schnittfehler“ übernommen.

Ab 1448 gab es ein eigenes Gerichtssiegel; „das 1448 - 1508 bezeugte Gerichtssiegel und sein Nachfolger ab 1510“ haben den Spruch „*juste judicate*“ nicht mehr.

Zum Spruch „*juste judicate*“ - Richtet gerecht - weist Struck darauf hin, dass ein solcher Text auf dem Siegel durchaus eine Seltenheit war; „die Masse der Städte dieses weiten Gebietes begnügt sich damit, ihr Siegel auf der Umschrift als ‘Siegel der Bürger’ . . zu bezeichnen. Selbst so angesehene Städte wie Fritzlar, Koblenz und Oberwesel beschränken sich in ihren Siegelumschriften auf solchen kurzen Text.“ Der Limburger Spruch hat biblische Wurzeln. Die Mahnung, ein gerechtes Urteil zu fällen, ist ein wichtiges Thema der Bibel³:

- „et *juste judicem*“ (2. Sam. 15,4): „Und Absalom fügte hinzu: *Würde mich doch jemand zum Richter im Land machen, damit jeder, der einen Streit oder eine Rechtssache hat, zu mir kommt; ich würde ihm Recht verschaffen.*“
- „*recta judicate*“ (Ps 58,2): „Sprecht ihr wirklich Recht, ihr Mächtigen? Richtet ihr die Menschen gerecht?“
- „Tu autem, Domine Sabaoth, qui *judicas juste*“ (Jer. 11,20): „Aber der Herr der Heere richtet gerecht.“

Den Limburger Bürgern war sicherlich die biblische Wurzel ihres Spruches bewußt. „Schon das Kreuz, das in den mittelalterlichen Limburger Stadtsiegeln dem Text der Umschrift wie damals allgemein üblich voransteht, stellt solchen höheren Bezug her, indem es für alle mit der Besiegelung bekräftigten Rechtsakte symbolisch auf die Anrufung Gottes hinwies.“ Hinter dem Spruch steht demnach „eine tief in ihrem christlichen Glauben verankerte Verpflichtung“ der Siegelnden. „Möglicherweise gelangte der Spruch in das Siegel unter dem Einfluß des Kollegiatstifts St. Georg.“

¹ Renkhoff, Seite 284 ff.

² Struck, Verfassung Seite 1 f.; die folgenden Zitate aus dieser Schrift.

³ Die folgenden drei Bibelstellen zitiert Struck; sie werden hier jedoch im lateinischen Text nach der Vulgata und im deutschen Text nach der Einheitsübersetzung gebracht.

Siegel des Georgstiftes

Struck bringt vier Siegelbeschreibungen:⁴

1. Urkunde vom 3. November 1232

Das Limburger Kapitel erkennt an, kein Recht bei der Propstwahl zu haben; diese ist allein Sache des Erzbischofs von Mainz, der einen der Kapitelsherrn des Mainzer Domstiftes dazu bestimmt.⁵ Die Urkunde ist vom Stift gesiegelt worden.

Das Siegel des Limburger Stiftes, „*an roten Seidenfäden*“, war „*spitzoval, etwa 5 : 7,2 cm, im nicht gegen die Umschrift abgegrenzten Siegelfeld der hl. Georg, auf schmaler Konsole stehend, die Linke auf den bis zum Boden reichenden Dreiecksschild (mit abgesetztem Rand) stützend, in der Rechten die Fahnenlanze, auf dem vom Heiligenschein umgebenen Haupt einen Normannenhelm, mit einem nicht bis zu an die Knie reichenden Kettenpanzerhemd bekleidet, die Beine anscheinend ungeschützt*“.

Die Umschrift, soweit lesbar, lautete: + (. .) IN LIMPBVRGH

2. Urkunde vom 12. Juli 1331

Das Stift vermietet ein Haus am Fuß des Berges dem Heinrich von Alsfeld, Rektor der Schule.⁶ Vom angehängten Stiftssiegel ist nur noch ein Rest vorhanden, „*und zwar vom rechten Teil des Siegelfeldes*“.

Von der Umschrift ist nur lesbar: S (ANCTVS) GEORG (IVS)

3. Urkunde aus dem Jahr 1373

Das Stift verkauft dem Mitkanoniker Johann von Lohrheim einen Hof mit Garten am Wohnhaus der Scholasterei.⁷

Das Stiftssiegel ist „*spitzoval; 5,3 : etwa 7,4 cm, im Siegelfeld auf einer Konsole der hl. Georg stehend im Kettenpanzer, der nur das Gesicht frei läßt, darüber ein bis zum Knie reichendes ärmelloses, gegürtetes Gewand, in der Linken, die sich auf einen Schild stützt, der ein Kreuz in einem mit zehn Sternen belegten Bord zeigt, ein Palmwedel, in der Rechten die Fahnenlanze, auf dem mit einem Heiligenschein umgebenen Haupt eine Kappe mit einem kleinen Zipfel*“.

Die Siegelumschrift lautet: (+) SANCTVS GEORGIVS IN LIMPVRCH

Diese Siegelbeschreibung passt exakt zu dem bei Corden (§ 327) wiedergegebenen Bild.⁸

4. Urkunde vom 11. November 1429

Ein Streit zwischen Kapitel und den Vikaren wird beigelegt.⁹

Das Siegel hat einen Durchmesser von 4,5 cm.; „*im Siegelfeld der hl. Georg in voller Rüstung mit Stechhelm, der einen Federbusch als Helmzier hat, und Lanze mit quadratischen Fahnentuch, das ein Kreuz zeigt, nach links reitend*“.

Die Siegelumschrift lautet: + S (IGILLVM) ECCLESIE LIMPVRGEN(SIS) A(D) CAVSAS;

im Siegelfeld im Rücken des Reiters: S(ANCTVS) GEORG(IVS).

⁴ Struck, Regesten I. - Die entsprechenden vier Urkunden sind bei Corden (Band I und II) nicht erwähnt. - Struck erwähnt das Stiftssiegel jedoch öfter; wenn er keine Beschreibung gibt, hat das verschiedene Gründe: eine (starke) Beschädigung des Siegel, der Verlust des Siegels bzw. der Verlust der ganzen Urkunde im Jahr 1945.

⁵ Struck, Regesten I, Nr. 23

⁶ Struck, Regesten I, Nr. 192

⁷ Struck, Regesten I, Nr. 625

⁸ Die Urkunde in § 327 vom 27.02.1280 wird auch von Struck (Regesten I, Nr. 48) gebracht; allerdings gibt Struck von „dem stark versehrten Siegel“ keine Beschreibung.

⁹ Struck, Regesten I, Nr. 951

D Juden in Limburg

Die folgende Zusammenstellung will nur jene Stellen bei Corden, in denen über Juden berichtet wird, zusammenfassen und dazu (meist an Hand von Bahl, Beiträge zur Geschichte Limburgs I und II) auf die entsprechenden Urkunden und auch auf die Hintergründe hinweisen. Nötig wäre eine umfassende Information über „Juden in Limburg im Mittelalter“, zu der die folgenden Notizen nur ein kleiner Baustein sein können. Hingewiesen sei noch auf Stille Seiten 67 f. und auf das Register bei Stille Seite 236 zum Stichwort „Juden“.

Geld bei Juden geliehen

Im Jahr 1278 ist es zu einem Konflikt zwischen Gerlach II., den Bürgern von Limburg und dem Limburger Juden Abraham gekommen, wie aus einer Urkunde vom Januar 1278 hervorgeht:

„Wir Gerhard Graf von Ditse geben durch diesen gegenwärtigen Brief bekannt was folgt: In unserer Anwesenheit sowie der der Ritter Marcolph genannt Rudele, Marcolph von Larhim (Lohrheim), Gerhard von Boumhim (Bubenheim) und vieler anderer hat Abraham, iudeus de Limpurg, ausdrücklich auf alle Ansprüche, die ihm die Bürgerschaft Limburgs oder einzelne schuldig sind, verzichtet. Er entsagt auch allen Ansprüchen, die ihm schuldig sind die Helfer der genannten Bürger gegen den Herrn von Limburg seit dem Tag, als wir eine Einigung begonnen haben zwischen Herrn G(erlach) von Limburg und den vorgenannten Bürgern. Darüber hinaus verzichtet der Jude auf alle Ansprüche, die ihm Ritter Rupertus von Hemershusin (Emmershausen) schuldig sind, und auf allen Aufwand oder Verluste, die bis zum genannten Tag entstanden sind. Er entsagt allen juristischen oder faktischen Einsprüchen gegen dieses Instrument und verspricht Hilfe. Zum Zeugnis haben wir unser Siegel angehängt. Actum et datum anno domini MCCVXX octavo infra octavas be. Agnetis Virginis (21.-28. Januar 1278)“¹

Der Jude Abraham hatte also Ansprüche an die Bürger von Limburg. Vermutlich hatte er Gerlach Geld geliehen, und dieser hatte seine Bürger dafür verpfändet. Die Bürger wehren sich nun einerseits gegen den Anspruch des Abraham, andererseits dagegen, dass Gerlach seine Bürger als Pfand setzt. In diesem Konflikt scheint Gerhard von Diez vermittelt zu haben.

Knapp 40 Jahr später wiederholt sich der Vorgang: 1316 teilte Gerlach II. mit, er habe seine Burgmannen, die Schöffen und die Bürger verpfändet und sie *„den Weseler Juden Joseph und Joseph für 500 Mark Pfennige bürgerschaftshalber haftbar gemacht“*.² Es handelte sich um *„8.437 rhein. Gulden [rund 14.464 Mark deutscher Reichswährung von 1870].“*³ Vgl. dazu auch Corden § 137

Es ist schon eine merkwürdige Konstruktion: Gerlach leiht bei Juden Geld und setzt als Pfand seine Bürger; dann leiht er bei den Bürgern Geld und setzt als Pfand die Judensteuer. Das musste notwendig zu Konflikten führen. So vermutet Bahl, *„dass der Judenschutz, jene bekannte Einnahmequelle des Kaisers. resp. der Territorialfürsten, . . . zu den Streitfragen zählte, welche 1278 zwischen dem Herrn von Limburg und den Bürgern bestanden“*.⁴

Der Judenschutz - die Judensteuer

Im Jahre 1305 hat das St. Georgs-Stift neue Statuten aufgestellt; eine der Vorschriften betrifft die Juden: Der Handel mit Juden wird verboten; ein Kanoniker darf demnach nicht *„einem Juden oder den Juden sein zur Kirche gehöriges Haus vermieten, „weil es ungeziemend ist, dass Erbgut Jesu Christi zum Nutzen solcher Leute verwendet wird, weil es als unwürdig und ruchlos gilt, dass Christen deren Speisen genießen oder umgekehrt.“* (vgl. § 359)

¹ Die lateinische Urkunde bringt Bahl, Beiträge I, Seite 19

² Die entsprechende Urkunde zitiert Corden in § 137.

³ So Wingenbach; vgl. Anhang: zu § 53

⁴ Bahl, Beiträge I, Seite 12

Juden hatten im Mittelalter nicht die gleichen Rechte wie die Bürger. Durch die Zahlung der Judensteuer, besonders durch den Kauf von Schutzbriefen konnten sich die Juden teilweise etwas absichern. Die Judensteuer diente dem Kaiser als Einnahmequelle, die vom ihm teilweise den Fürsten als Pfand gesetzt wurde. So hat König Rudolf I. am 5. Mai 1287 Gerlach I. und König Adolf am 23. Februar 1298 Johann I. die Juden in Limburg auf so lange verschrieben, bis sie mit 400 Mark Silber eingelöst sein werden. Kaiser Heinrich VII. (1308-1313) bestätigte diese Verschreibung.⁵

Als Kaiser Ludwig IV. am 30. Mai 1336 dem Grafen von Sayn, den Herren Gerlach von Isenburg und Wilhelm von Braunsberg und dem Burggrafen Johann von Rheineck für 6000 Pfund Heller die Hälfte der Juden in Limburg verschrieb, erhob Gerlach II. von Limburg dagegen Einspruch mit dem Hinweis auf die Verschreibung der Juden durch die Könige Rudolf und Adolf an seine Vorgänger, an die Herren Gerlach I. und Johann I.

Am 20. Juli 1336 verbot Kaiser Ludwig IV. dem Herren Gerlach von Limburg, „*an den selben iuden furbas zu irren, zu hindern und zu besuern*“. Als es 1337 in den nassauischen Landen zu einer Judenverfolgung kam, „*scheint auch Limburg von dieser sozialen Bewegung erfasst worden zu sein*“. Nach einer sehr defekten Urkunde (Schreiben Ludwigs an Gerlach) vom 16. Mai 1338 befiehlt der Kaiser dem Rat und der Bürgerschaft von Limburg, „*die vertriebenen Juden in die Stadt wieder aufzunehmen, ihnen ihr Hab und Gut zurückzugeben, ihnen zu allen ihren Rechten zu verhelfen und dieselben gegen alle Angriffe, namentlich der Pfaffen, zu schützen.*“ Dazu meint Bahl: „*So fanden die Juden durch kaiserliche Intervention den Schutz des Territorialherrn, den andere, bes. geistliche Fürsten, wie Balduin, aus eigenem Antriebe gewährten.*“⁶

Die Stadt Limburg scheint der kaiserlichen Anordnung Folge geleistet zu haben; am 29.06.1341 verzichtet Kaiser Ludwig IV. auf Fürbitte des Herrn Gerlach von Limburg auf jeden Anspruch, den er auf die Bürgerschaft von Limburg hat, weil dieselbe ohne seine Genehmigung einen Brückenzoll erhoben und den Herrn von Limburg im Judenschutz nicht unterstützt hat.⁷ - Wie wenig sich Ludwig IV. jedoch von einer humanen Anschauung dabei leiten ließ, zeigen folgende zwei Dokumente:

- Durch Urkunde vom 5. Februar 1343 befreit er den Burggrafen Johann von Nürnberg von aller Schuld, die er achtzig Juden schuldig ist; denn dieser und anderer Juden Leib und Gut gehören dem Kaiser, der damit thun, handeln und schaffen darf, was ihm gut dünkt.
- Am 27. November 1346 verkauft er der Stadt Frankfurt die Häuser und Gesesse der „*vorflüchtigen*“ Juden und Jüdinnen um 3000 Pfd. Heller.⁸

Am 13. November 1343 bewilligten Gerlach II., Kunigunde und ihr Sohn Gerlach neben günstigen Bestimmungen über den Gerichtsstand der Juden in Limburg, dass die Juden in Limburg fünf Jahre lang, von den nächsten Weihnachten an gerechnet, in allen Rechten, Freiheiten und Ehren gehalten werden sollen; man darf von ihnen nicht mehr verlangen „*dan ihr reichte geschoz geid*“ (als die zu entrichtende Steuer geht, d.h. beträgt).⁹ Die Juden sollen keine Steuer geben bis zum ersten Montag in zwei Jahren. Kein Jude soll aus Limburg vertrieben werden, so lange er seine Steuer bezahlt.¹⁰

Bald war aber Gerlach II. in neuer Geldverlegenheit, und wieder suchte er bei Balduin Abhilfe. Am 28. September 1344 stellte er eine Urkunde aus, laut deren er die andere Hälfte der Juden in Limburg und 55 Malter Korn und 45 Malter Weizen aus Elz, Staffel, Dehrn, „*Schufen, Zultebach, Ahlbach, Eschenau, Oberbrechen, Ufingen, Nestebach*“ und Linter um 1900 kl. Gulden an Erzbischof Balduin verkaufte. Am 9. Oktober setzte er wegen dieses Verkaufs zur Sicherheit die Hälfte der beiden Mühlen in Limburg zum Unterpfande.¹¹

⁵ vgl. Bahl, Beiträge II, Seiten 9 f.

⁶ Bahl, Beiträge II, Seite 10

⁷ Bahl, Beiträge II, Seite 28

⁸ Bahl, Beiträge II, Seite 10

⁹ Nieder: „geschosz“ ist eine „*geldabgabe, steuer, zins*“, so Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch (1897 - Okt. 1984), Band 5, Spalte 3961. - Die Bezeichnung bezieht sich nicht nur auf die Judensteuer.

¹⁰ Bahl, Beiträge II, Seite 10

¹¹ Bahl, Beiträge II., Seite 13

Im Jahr 1374 verkauft Dynast Johannes dem Erzbischof Kuno „für eine bare Summe sein Teil des Schultheißenamtes und der Juden, sowie 140 Malter jährlicher Korngülte . . “. ¹²

260 Jahre Jahre später, im Jahre 1634, hat das Stift bei Juden Geld geliehen und den Kirchenschatz teilweise verpfändet (vgl. III § 432).

¹² Corden, Hist. Limb. II §§ 261 und 265

E Die Seelbücher des Georgsstiftes

Seelbücher sind Totengedächtnisbücher, in denen vor allem die Gedächtnisstage der Wohltäter notiert sind. In Limburg liegen uns zwei Seelbücher des Georgsstiftes vor. Corden bringt in den §§ 30-49 nur Auszüge. Struck dagegen veröffentlicht das vollständige Seelbuch I; beim Kalendarium bringt er inhaltliche Zusätze aus Seelbuch II als Anmerkung in kleinerer Schrift bzw. als Fußnote, so dass beide Seelbücher vollständig erfasst sind.¹

1. Seelbuch I

Das Buch (141 Blätter) wurde geschrieben 1470 vom damaligen Stiftsvikar und Notar Heinrici. Es besteht aus fünf Teilen, von denen hier nur der erste Teil interessiert, das „*Kalendarium nebst Martyrologium und Verzeichnis der Fest- und Anniversarstiftungen*“, also mit einer Auflistung der an den jeweiligen Kalendertagen fälligen Einkünfte aus Stiftungen. „*Bei der gesamten Anlage dieses Seelbuches steht nicht der Gottesdienst der Heiligenfeste und die Begehung der Memorien im Vordergrund, so gewiß dies zu beachten war, sondern die damit verbundenen Einnahmen.*“² - Corden hat das Buch mit einem starken grauen Papierumschlag versehen und darauf neben der Signatur notiert: „*Necrologium collegiatae Limburgensis . . .*“, Diese Bezeichnung entspricht jedoch nicht dem Inhalt des Buches; es ist vor allem vom finanziellen Standpunkt aus abgefasst. - Nach 1470 sind einzelne Teile des Seelbuches fortgeschrieben worden.

Das Kalendarium beginnt - im Gegensatz zu Seelbuch II - im Juli und endet im Juni. Die Rechnungsjahre der Stiftspräsenz endeten mit dem Fest des hl. Täufers Johannes am 24. Juni; ab Juli galt jeweils ein neues Rechnungsjahr.

Corden hielt fälschlicherweise Seelbuch I für das spätere Buch, entstanden im 15. Jahrhundert; er bringt in den Paragraphen 42 bis 49 einen Auszug aus dem Kalendarium des ersten Seelbuches.

2. Seelbuch II

Das Buch, ein Nekrologium, wurde „*dem handschriftlichen Direktorium ecclesiae collegiatae sancti Georgii in Limburg . . . vorangestellt*“.³ Das Nekrologium (nur dieses interessiert hier) umfasst 26 Blätter, das gesamte Direktorium einschließlich Nekrologium aus 148 Blättern. Abgefasst hat Seelbuch II Johannes Genßhirm; er war Dekan des Stiftes von 1504 bis 1507, hat aber dieses Werk schon zu seiner Zeit als Kanoniker (seit 1488 bezeugt) geschrieben und vor 1503 vollendet. Ihm hat bei seiner Niederschrift Seelbuch I vorgelegen. „*Seelbuch II scheint, wie auch seine Verbindung mit dem nachfolgenden Direktorium andeutet, im Interesse der gottesdienstlichen Ordnung der Jahreszeiten verfaßt zu sein . . .*“⁴ - Das Kalendarium beginnt im Januar und endet im Dezember.

Corden bringt in den Paragraphen 30 bis 41 Auszüge aus dem Seelbuch; er hält es fälschlicherweise für das ältere Buch und glaubt, es sei schon im 14. Jahrhundert entstanden.

Nur nebenbei sei erwähnt: „*Der umfangreiche liturgische Text des Direktoriums muß einer besonderen Bearbeitung unter liturgiegeschichtlichen Gesichtspunkten vorbehalten bleiben.*“⁵ Verfasser war Stiftsherr Johannes Sartoris. Sartoris „*ist von 1488 - 1508 als Kanoniker des St. Georgsstiftes zu Limburg nachzuweisen*“.⁶

¹ Veröffentlicht bei Struck V/2.

² Struck, V/2, Seite 210

³ Struck, V/2, Seite 210; entgegen der Notiz von Struck befindet sich dieses Direktorium heute jedoch nicht mehr in den Diözesanbibliothek, sondern im Diözesanarchiv Limburg.

⁴ Struck, V/2, Seite 212

⁵ Struck, V/2, Seite 211

⁶ Wolf, II, Seite 175

Die St. Laurentiuskapelle in Limburg und die Kirche von Eppenrod

Wer ist Mutter, wer ist Tochter?

Corden erwähnt die Laurentiuskirche vor allem an den folgenden vier Stellen:

Band I, §§ 259, 371 und 411

Band II §§ 422 und 423

Während Corden in Band II die entsprechende Urkunde vom 27. Juni 1336, in der Eppenrod als Mutterkirche der Limburger Laurentiuskapelle bezeichnet wird, unkommentiert bringt, behauptet er an den drei genannten Stellen in Band I das Gegenteil, dass nämlich die Laurentiuskirche die Mutterkirche von Eppenrod sei. Hatte Corden bei Abfassung von Band I die in Band II zitierte Urkunde noch nicht gelesen? Oder konnte er die Urkunde von 1336 nicht einordnen?

In der Urkunde vom 27. Juni 1336¹ hat der Trierer Erzbischof Balduin die Kapelle des hl. Laurentius in der Stadt Limburg, die *annexam ab olim* (seit altersher verbunden ist) mit der Kirche in Eppenrod, völlig von ihrer *matrice ecclesia* (Mutterkirche) getrennt. Den Text der Urkunde „aus dem Original des Limburger Kapitelsarchiv“ bringt Corden in II § 422 ff.; jedoch ist die Urkunde heute nicht mehr zu finden. Eine weitere Originalurkunde vom 27. Juli 1336 (mit dem Siegel des Erzbischofs) befindet sich im Waldeckschen Archiv auf Schloss Schaumburg². Nach dieser Urkunde ist das Abhängigkeitsverhältnis klar: Eppenrod ist die Mutterkirche der Laurentiuskapelle in Limburg. Aus dieser Abhängigkeit wird St. Laurentius nunmehr gelöst; beide Kirchen, die Laurentiuskapelle in Limburg und die Eppenroder Pfarrkirche, werden dem Georgsstift inkorporiert.

Diesen Tatbestand drücken dann auch weitere Urkunden in jenen Jahren aus, so die Genehmigung des Propstes Johann von Molsberg vom 05. Mai 1327 zur Inkorporation der Pfarrkirche von Eppenrod in das Limburger Stift.³ Struck hielt deshalb „die von der Limburger Lokalforschung übernommene Ansicht H Ottos, dass vor Gründung des Stiftes schon am Fuße des Burgberges eine Kirche stand“⁴ für unhaltbar.

Nach einer weiteren Urkunde des Waldeckschen Archivs auf Schloss Schaumburg⁵ vom 11. Juli 1403 haben sich der Dekan des Georgsstiftes Heinrich Sure, der Kantor Ludwig, der Pleban Nikolaus Hund, der Kanoniker Erwin Kребz sowie weitere Kanoniker als Vertreter des Stiftes, weiterhin Sylo gen. Knebil und Heyno von Eppenrod in der Sakristei des Georgsstiftes versammelt. Erwin Kребz erklärte, „er habe früher vernommen, daß die Kapelle des hl. Laurentius auf dem Roßmarkt der Stadt Limburg einst die wahre Mutterkirche (*fuit quondam vera matrix et parochia*) des Dorfes Eppenrod gewesen und dort den Täuflingen das Sakrament der Taufe gereicht sei, daß aber wegen der Entfernung zur Bequemlichkeit der Einwohner von Eppenrod eine Neuordnung erfolgte, wodurch die Kapelle von Eppenrod zur Pfarrkirche erhoben (*translata et ordinata*) wurde“. Sylo Knebil und Heyno haben dieser Erklärung des Erwin Kребz ausdrücklich zugestimmt. Heinrich Tinctoris, Kleriker aus Montabaur, unterschrieb und siegelte die Urkunde als kaiserlicher Notar.

Es stellen sich Fragen: Hat sich die Erzbischöfliche Kanzlei in Trier bei der Urkunde vom 27. Juni 1336 geirrt und die Rolle der beiden Kirchen falsch dargestellt? Welchen Wert hat die Urkunde vom 11. Juli 1403, also 67 Jahre später, die auf bloßes Hörensagen einen anderen Tatbestand als die Urkunde vom 27. Juni 1336 wiedergibt?

Struck⁶ zieht ein vorsichtiges Fazit aus den beiden vorliegenden Urkunden: „Auf Grund der bisher unbekanntenen Urkunde von 1403 wird man nunmehr . . . mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß St.

¹ Struck I, Nr. 254 und Zusatz Seite 698 f.

² § 1 Familienschriften, Familiengut Nr. 115; vgl. Struck Nr. 254 Z, Seite 698 f.

³ Struck I Nr. 249, 1572 und 1577

⁴ Struck, Georgenstift S. 41. Struck bezieht sich auf H. Otto, Die älteste Limburger Kirche; in: Nassauer Bote vom 6., 13., 20. und 27. Nov. 1920

⁵ § 1 Familienschriften, Familiengut Nr. 115; vgl. Struck I Nr. 1576.

⁶ Regest Nr. 1576

Laurentius die alte Pfarrkirche in Limburg war, neben der das Stift dann pfarrliche Aufgaben übernahm. Dessen Nikolausaltar wird, als der heutige Bau der Stiftskirche errichtet . . wurde, die Laurentiuskirche endgültig aus ihrer Stellung verdrängt haben. . . Das Alter des Laurentiuspatroziniums in der Landschaft wird auch durch sein Vorkommen bei der schon 841 bezeugten . . Kirche zu Nentershausen (Kleinfeld-Weirich 148) erwiesen.“⁷ - „Eine Urkunde des Stifts bewahrt uns die Erinnerung daran, daß einmal die Laurentiuskirche auf dem Roßmarkt . . die Mutterkirche für Isselbach und Eppenrod war.“⁸ - „Der Pfarrcharakter der Laurentiuskirche vor Begründung des Stifts . . ist . . schon von H. Otto vertreten worden. . . Diese Ansicht erhält jetzt ihre Stütze durch die Otto noch unbekannte Urk. Nr. 1576.“⁹

Dieser Ansicht folgen dann auch namhafte Historiker Limburgs:

Ernst Schirmacher¹⁰:

„Demnach war St. Laurentius die erste Pfarrkirche Limburgs und erst der St. Nikolausaltar der Stiftskirche hat ihre Rechte verdrängt.“ - „Im Jahre 940, dreißig Jahre nach der Gründung des Stiftes, wird der Ort (locus) Limburg zum erstenmal genannt. Er kann nur um die erste Pfarrkirche, um St. Laurentius, gelegen haben.“

Eugen Stille¹¹:

„Beide Gebäude, Kastell und Kirche, könnten durchaus zu einer Siedlung in ihrer Nachbarschaft, d.h. etwa im Roßmarktgebiet, gehören. . . Immerhin aber besteht nach dem Gesagten die Möglichkeit, daß schon zur Zeit der Gründung des Stiftes auf dem Burgberg eine Ansiedlung in der Nähe des Berges besteht.“

Johann-Georg Fuchs¹²:

„In diese sehr frühe Zeit [gemeint: um 940] fällt wahrscheinlich auch die Errichtung der Laurentiuskapelle, die mindestens so alt wie die . . Berger Kirche war (und vielleicht auch des nahegelegenen Haus Kastell . .).“

⁷ Struck I Nr. 1577

⁸ Struck, I S. XLV

⁹ Struck, I S. XLV, dort Fußnote 176

¹⁰ S. 164 und 284

¹¹ S. 27

¹² Altstadtbauten S. III